

# Fürst Bismarck und der Bundesrat.

Von

Heinrich von Poschinger.

---

Dritter Band.

Der Bundesrat des Deutschen Reichs

(1874—1878).



Stuttgart und Leipzig.

Deutsche Verlags-Anstalt.

1898.



**Ewiger Bund**

<https://www.ewigerbund.org>



**Vaterländischer Hilfsdienst**

<https://www.hilfsdienst.net/>



# Inhaltsverzeichnis.

Vorwort . . . . .	Seite IX
-------------------	----------

## Die vierte Session des Bundesrats des Deutschen Reichs.

(6. Januar 1874 bis 25. Februar 1875).

I. Einleitung . . . . .	1
II. Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat . . . . .	6
1. Preußen: Geheimer Ober-Finanzrat Scheele . . . . .	6
' Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Dr. Uchenbach	13
Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amtes Maybach . . . . .	16
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Jacobi . . . . .	23
2. Bayern: Ministerialrat v. Loë . . . . .	32
Ober-Appellationsgerichtsrat Dr. Schmitt . . . . .	32
3. Königreich Sachsen: Justizminister Dr. Abeken . . . . .	33
Major Edler von der Planitz . . . . .	33
4. Württemberg: Gesandter Freiherr v. Spitzemberg . . . . .	34
Ober-Tribunalsrat Beyerle . . . . .	35
5. Baden: Präsident des Staatsministeriums, Minister des Innern v. Zolly . . . . .	35
Minister der auswärtigen Angelegenheiten v. Freyhof . . . . .	48
6. Hessen: Ministerialrat Dr. Finger . . . . .	73
Ministerialrat Hallwachs . . . . .	74
7. Mecklenburg-Schwerin: Ministerialrat v. Bülow . . . . .	75
8. Sachsen-Weimar: Vortragender Rat im Justizministerium Dr. Brüger . . . . .	77
9. Mecklenburg-Strelitz: Ministerialrat v. Bülow . . . . .	77
10. Sachsen-Coburg und Gotha: Staatsminister Freiherr v. Seebach . . . . .	77
11. Oldenburg: Geheimer Staatsrat Muxenbecher . . . . .	82
12. Braunschweig: Wirklicher Geheimer Rat Schulz . . . . .	82
13. Sachsen-Altenburg: Regierungsrat Schlippe . . . . .	82
14. Reuß ä. L.: Geheimer Regierungsrat Kunze . . . . .	83
15. Hamburg: Senator Dr. Schröder . . . . .	83
Der erste Bureauvorsteher des Bundesrats, Geheimer Rechnungsrat Radtke . . . . .	84
III. Aus der Werkstätt des Bundesrats . . . . .	85
1. Reichsgesetzgebung . . . . .	86
2. Bundesrat . . . . .	140

	Seite
3. Präsidium (Reichsbeamte, Aemterorganisation) . . . . .	140
4. Reichstag . . . . .	141
5. Zoll- und Steuerwesen . . . . .	142
6. Eisenbahnwesen . . . . .	146
7. Post- und Telegraphenwesen . . . . .	154
8. Marine und Schiffahrt . . . . .	157
9. Konsulatswesen . . . . .	161
10. Reichskriegswesen . . . . .	161
11. Reichsfinanzen . . . . .	165
12. Elsaß-lothringische Angelegenheiten . . . . .	169
13. Verschiedene Angelegenheiten . . . . .	169
14. Rückblick . . . . .	171

### Die fünfte Session des Bundesrats des Deutschen Reichs.

(10. Mai 1875 bis 14. Juni 1876.)

I. Einleitung . . . . .	172
II. Der Rücktritt Delbrücks . . . . .	175
III. Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat . . . . .	187
1. Preußen: Präsident des Reichskanzler-Amtes Hofmann . . . . .	187
Staatssekretär v. Bülow . . . . .	190
Minister des Innern Graf Frik zu Eulenburg . . . . .	196
Ober-Präsident v. Möller . . . . .	200
2. Königreich Sachsen: Geh. Justizrat Anton . . . . .	204
3. Baden: Präsident des Handelsministeriums Dr. Turban . . . . .	205
4. Hessen: Präsident des Justizministeriums Kempff . . . . .	206
5. Mecklenburg-Schwerin: Geh. Legationsrat v. Prollius . . . . .	206
6. Mecklenburg-Strelitz: Geh. Legationsrat v. Prollius . . . . .	206
7. Sachsen-Coburg und Gotha: Minister Freiherr v. Seebach . . . . .	207
8. Neufß ä. L.: Regierungspräsident Faber . . . . .	211
Protokollführer: Geh. Regierungsrat Dr. Michaëlis . . . . .	212
IV. Aus der Werkstätte des Bundesrats . . . . .	214
1. Reichsgesetzgebung . . . . .	214
2. Bundesrat . . . . .	237
3. Präsidium (Reichsbeamte). . . . .	238
4. Reichstag . . . . .	238
5. Zoll- und Steuerwesen . . . . .	239
6. Eisenbahnwesen . . . . .	247
7. Post- und Telegraphenwesen . . . . .	251
8. Marine und Schiffahrt . . . . .	252
9. Konsulatswesen . . . . .	252
10. Reichskriegswesen . . . . .	252
11. Reichsfinanzen . . . . .	253
12. Elsaß-lothringische Angelegenheiten . . . . .	255
13. Verschiedene Angelegenheiten . . . . .	255
14. Rückblick . . . . .	256





## V o r w o r t.

---

Bei Gelegenheit der im Jahre 1896 erfolgten Ueberstimmung Preußens im Bundesrat in Betreff der Verlängerung des Privilegiums der Württembergischen Notenbank witterte der Herausgeber des „Deutschen Wochenblatts“, der Abgeordnete Dr. Arendt, eine unnatürliche Koalition, eine Art Rheinbund der Mittelstaaten gegen Preußen. Daß es soweit kommen konnte, erklärte derselbe damit, daß die Faust fehle, wie zu Bismarcks Zeiten. Das war kein glückliches Bild, und eine vollständige Verkennung des Verhältnisses, das sich zwischen dem Fürsten Bismarck und dem Bundesrat von 1867 bis 1890 etablirt hatte. Der Bundesrat hat die Faust Bismarcks niemals zu fühlen bekommen; entsprach es doch dem System des Kanzlers, überall da, wo keine vitalen Fragen vorhanden waren, die Stellung der Bundesregierungen möglichst selbständig zu gestalten. Durch seine Schonung der im Bundesrat zusammenlaufenden partikularistischen Interessen ist es dem Fürsten Bismarck im Laufe der Zeiten gelungen, die Bundesregierungen für die nationale Sache weit geneigter zu machen, als den Reichstag.

Eine Schranke für seine föderalistische Politik setzte sich Bismarck nur dann, wenn es sich um Interessen des Reichs handelte, durch die seine Einheit, seine Dauer und sein Vorteil wirklich bedingt war, wie beispielsweise bei dem Zollanschluß Hamburgs. Dem Föderalismus sein volles Recht, dem Reichsgedanken aber das Vorrecht, das war die Politik Bismarcks, die ihm auch im Bundesrat zum Siege verhalf.

Auch Delbrück hatte sich in die Anschauungen eines Bundesstaates soweit eingelebt, daß er — im Gegensatze zu manchen Vertretern des spezifischen Preußentums — den Rücksichten auf die Interessen und Verhältnisse der Einzelstaaten einen Einfluß auf seine Entschlüsse einräumte. Seine ausgezeichneten geschäftsmännischen Eigenschaften und rednerische Begabung erkannte jedermann im Bundesrat an — aber mit der Einschränkung, daß er nicht der Staatsmann war, das Deutsche Reich zu lenken. Bismarck allein war nach Gründung des Reichs, darüber war im Bundesrat nur eine Stimme, der Mann, der vermöge seiner gewaltigen Natur die Geister beherrschen konnte. Zog er sich, wie er es im Laufe der Jahre öfters that, auch nur zeitweilig vom Schauplatz zurück, so lahnte der Gang der Reichsmaschine.

# Die vierte Session des Bundesrats des Deutschen Reichs:

(6. Januar 1874 bis 25. Februar 1875.)<sup>1)</sup>

## I. Abschnitt.

### E i n l e i t u n g.

Durch Kaiserliche, von Bismarck gegengezeichnete Verordnung vom 31. Dezember 1873 (Reichs-Gesetzbl. 1874, Seite 1) wurde der Bundesrat berufen, am 6. Januar 1874 in Berlin zusammenzutreten.

Nach der Bekanntmachung des Fürsten Bismarck vom 14. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 4) trat im Bestande des Bundesrats nur die eine Veränderung ein, daß für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz an Stelle des in den Reichsdienst übergetretenen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Staatsministers v. Bülow, der Ministerialrat v. Bülow trat. Im Laufe der Session erfolgten nachstehende Veränderungen: Es traten ein für Preußen der Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amtes Scheele (Bekanntmachung Bismarcks vom 31. Januar 1874, Reichs-Gesetzbl. S. 14), der Staatsminister und Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Dr. Achenbach an Stelle des Ober-Baudirektors und Ministerialdirektors Weishaupt, der Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amtes Maybach an Stelle des nach kurzer Wirksamkeit aus dem Reichsdienste geschiedenen Präsidenten des Reichs-Eisenbahn-Amtes Scheele, für Königreich Sachsen der Major Edler v. d. Planitz an Stelle des Generalleutenants v. Brandenstein (Bekanntmachung des Reichskanzlers, in Vertretung Delbrück, vom 5. Oktober 1874, Reichs-Gesetzbl. Seite 122), für Oldenburg der Geheime Staatsrat und Vorstand des Departements der Justiz und der Kirchen und Schulen im Staatsministerium Mugenbecher an Stelle des verstorbenen Staatsministers v. Koeffing,

---

<sup>1)</sup> In diese Bundesratssession fällt die erste Session der zweiten Legislaturperiode des Reichstags vom 5. Februar bis 26. April 1874 und die zweite Session derselben Legislaturperiode vom 29. Oktober 1874 bis 30. Januar 1875.

für Braunschweig der Wirkliche Geheime Rat Schulz an Stelle des verstorbenen Staatsministers v. Campe (Bekanntmachung Bismarcks vom 1. Dezember 1874, Reichs-Gesetzbl. S. 147) und für Neuß älterer Linie der Geheime Regierungsrat Kunze an Stelle des Regierungspräsidenten Meusel.

Zu stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat wurden ernannt: von Bayern der Ministerialrat im Staatsministerium der Justiz Loë und der Ober-Appellationsgerichtsrat Dr. Schmitt, von Württemberg der Ober-Regierungsrat Böhner und der Obertribunalrat Beyerle, von Hessen die Ministerialräte Finger und Hallwachs, für Großherzogtum Sachsen der vortragende Rat im Ministerial-Departement der Justiz Dr. Brüger, von Altenburg der Regierungsrat Schlippe.

Es fanden im Jahre 1874 54 Sitzungen des Bundesrats statt, dazu kamen noch 13 Sitzungen im Jahre 1875.<sup>1)</sup>

Der Bundesrat für die elsass-lothringischen Angelegenheiten hielt gegen 10 Sitzungen ab.

Bismarck ließ sich während der ganzen Session im Bundesrate nicht sehen; ein Zeichen, daß die Sachen auch ohne sein persönliches Erscheinen den gewünschten Verlauf hatten.

Der Militärausschuß war unverändert belassen worden; im Marineausschuß dagegen war an Stelle Bremens Hamburg getreten, während die übrigen Stimmen in jenem Ausschuß von Preußen, Mecklenburg, Oldenburg und Lübeck geführt wurden. Als Grund dieser Veränderungen war wohl der Umstand anzusehen, daß verschiedene Vorlagen dem Marineausschuß bereits überwiesen waren beziehungsweise noch überwiesen werden sollten, wofür man die Thätigkeit der hamburgischen Bevollmächtigten zum Bundesrate und später der hamburgischen Behörden als besonders wünschenswert erachtete.

Die Wahl der Staaten in die unveränderte Zahl der Ausschüsse erfolgte am 8. Januar.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Die üblichen offiziellen Referate befinden sich in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Jahrgang 1874 Nr. 6, 8, 9, 11, 12, 17, 29, 30, 34, 35, 37, 38, 40, 43, 46, 52, 58, 60, 63, 64, 66, 67, 68, 71, 73, 74, 76, 83, 84, 93, 98, 100, 101, 106, 107, 109, 110, 114, 122, 123, 125, 135, 136, 139, 140, 144, 150, 153, 154, 233, 234, 243, 251, 253, 256, 259, 263, 266, 273, 275, 276, 280, 285, 286, 290, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 301; Jahrgang 1875 Nr. 3, 4, 5, 9, 11, 13, 15, 17, 22, 26, 28, 31, 36, 39, 40, 43, 44, 46, 48, 49, 51, 53, 54. „Nat.-Ztg.“ Jahrg. 1874 Nr. 9, 13, 19, 21, 33, 54, 56, 57, 59, 65, 66, 71, 78, 83, 84, 89, 101, 117, 123, 126, 129, 130, 131, 133, 143, 146, 150, 182, 191, 197, 198, 209, 211, 217, 235, 236, 247, 262, 265, 267, 268, 275, 276, 277, 285, 299, 305, 308, 464, 465, 483, 498, 503, 509, 515, 522, 529, 543, 547, 549, 557, 567, 569, 577, 585, 587, 589, 591, 595, 600, 601; Jahrg. 1875 Nr. 7, 15, 16, 19, 27, 31, 33, 41, 49, 53, 59, 61, 64, 69, 75, 77, 78, 85, 87, 89, 95.

<sup>2)</sup> Das Nähere s. in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 15 vom 18. 1. 74 und Nr. 17 vom 21. 1. 74 und in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 33 vom 21. 1. 74.



Ueber den Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten bemerkte Bismarck im Reichstag am 4. Dezember 1874 in Erwiderung auf die Angriffe des bayerischen Zentrumsabgeordneten Jörg: „Der Ausschuß besteht in voller Wirksamkeit, er führt die achte Nummer der verschiedenen Ausschüsse und er besteht aus dem Königlich bayerischen Minister v. Preßschner, dem Königlich sächsischen Minister v. Friesen, dem Königlich württembergischen Gesandten v. Spizemberg, dem Großherzoglich badischen Minister v. Freydorf und dem Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Vertreter v. Bülow; also daraus wird der Herr Abgeordnete entnehmen, was er wahrscheinlich wohl schon ohnehin gewußt hat, daß der Ausschuß zu Recht besteht und zusammentritt, so oft eines der Mitglieder auf Berufung anträgt, respektive der Königlich bayerische Gesandte ihn beruft. Das ist vielleicht schwierig, wenn der Bundesrat überhaupt nicht versammelt ist; gewiß wäre es auch dann thunlich, und der Ausschuß wird zusammentreten, so oft das Bedürfnis dazu vorliegt. Daß dieses Bedürfnis nicht häufig eintritt, dafür sorgt das Auswärtige Amt, indem es die verbündeten Regierungen durch metallographische Abschriften der wichtigeren Depeschen und durch Mitteilung der Ergebnisse auf dem diplomatischen Gebiete weit über seine dienstlichen Verpflichtungen hinaus, und, soviel ich habe erkennen können, unter voller Anerkennung der verbündeten Regierungen, auf dem Laufenden erhält.“

Die „Nat.-Ztg.“ (Nr. 242 vom 28. Mai 1874) konstatierte bei Anregung des Gedankens der Einrichtung eines Kabinettssekretärs für den Reichskanzler, die parlamentarische Vertretung des Reichskanzlers durch die Mitglieder des Bundesrats habe wiederholt zu wünschen übrig gelassen. Diese Thatfache wird nicht geleugnet werden können. Die Ursache liegt in dem Umstande, daß es nur wenig Bevollmächtigte zum Bundesrat giebt, welche die parlamentarische Laufbahn an den Bundesratsstisch geführt hat.<sup>1)</sup>

Im Laufe der Beratung des Preßgesetzes gab der Präsident des Reichskanzler-Amtes, Staatsminister Delbrück die prinzipiell wichtige Erklärung ab, daß die Regierungen in der Regel nicht schon auf Grund der Beschlüsse einer Kommission, sondern erst nach der zweiten Lesung im Reichstage selbst Anlaß haben, sich über die Annehmbarkeit der gefaßten Beschlüsse zu entscheiden. „Bis

<sup>1)</sup> Es ist auch ganz unmöglich — bemerkte die „Nat.-Ztg.“ a. a. O. — in einer Staatsverwaltung, wo die Gesetzgebung und die Kritik der Ausführung derselben sich in einem großen parlamentarischen Körper konzentriert, anders als mit parlamentarisch geschulten Männern an der Spitze der Verwaltungszweige auszukommen, denen dann ganz nach englischer Weise in der Branche selber aufgediente ständige Beamte zur Seite zu treten haben. Aus dem Reichstage sind verschiedene Beispiele in lebendiger Erinnerung, wo es die Sache entgelten mußte, daß ihre Vertretung vor der parlamentarischen Zuhörererschaft zu sehr die noch so anerkennenswerte Arbeit und Vortragart des grünen Tisches zum mühsamen Ausdruck brachte. In einem andern Sinne, als der gewöhnlich damit verbundene, galt hier die Forderung: In verbis simus faciles!

dahin bleibt im allgemeinen die Vorlage des Bundesrats die Grundlage für die Stellung der Regierungen.“

Ueber die staatsrechtliche Stellung der Kommissare des Bundesrats im Reichstag und in dessen Kommissionen bemerkte die „Nordd. Allg. Ztg.“ in der Nr. 91 v. 19. April 1874: „Nach unserer Auffassung und dem Wortlaut der Reichsverfassung haben Kommissarien die Vorlagen zu ‚vertreten‘, d. h. zu verteidigen, und die Auskunft, die sie zu geben haben, kann sich daher nur auf Fakta zur Erläuterung der Vorlagen, auf eine Ergänzung der Motive beziehen. Der ‚Börsen-Courier‘ denkt sich das Verhältnis anders. Der Reichstag habe ein Interesse, zu wissen, bis zu welcher Grenze der Bundesrat in der Modifikation der Vorlage gehen werde; und die Kommissarien seien im stande, diese Auskunft zu geben, weil ihnen die Anschauungen der Regierungen aus den Verhandlungen im Bundesrat bekannt seien. Oder, um es kürzer auszudrücken: durch die Kommissarien soll der Reichstag erfahren, wie weit der Bundesrat sich will handeln lassen. Das ist denn aber doch eine zu börsenmäßige Vorstellung von Staatsgeschäften. Der Bundesrat kann nicht seinen Kommissarien wie ein Pferdehändler seinem Agenten die Instruktion geben: Fordern Sie 100, gehen Sie herunter auf 90, 80, 70, lassen Sie's für 60. Und die Kommissarien können sich auch nicht eine derartige Instruktion aus den Anschauungen der Regierungen entnehmen; denn diese Anschauungen haben sich in der Vorlage verkörpert, die nicht ein Entwurf, wie der ‚Börsen-Courier‘ sagt, ein Entwurf für die Beratung des Reichstags, sondern die Willenserklärung des einen Faktors der Gesetzgebung ist. In derselben ist ausgedrückt, was die Regierungen, wenn sie der einzige Faktor wären, zum Gesetze machen würden. Hat dann auch der Reichstag eine entsprechende Willenserklärung abgegeben, was erst nach der zweiten Lesung anzunehmen ist, so hat der Bundesrat sich schlüssig zu machen, welche Modifikationen er zugeben will, um ein Einverständnis zu erreichen und das Gesetz zustande zu bringen.“

Aus Anlaß der Rettung Bismarcks aus drohendster Lebensgefahr am 13. Juli 1874 (Rissinger Attentat) wurden demselben aus fürstlichen, Regierungs- und privaten Kreisen unzählige Kundgebungen von begeisterter Verehrung zu teil. Von einer Manifestation des Bundesrats hat seltsamerweise nichts verlautet. Dies erklärt sich wohl damit, daß derselbe am 2. Juli seine dringendsten Arbeiten beendigt und seine Sitzungen bis zum 15. September verschoben hatte.

Erwähnen wir noch, daß Bismarck am 26. November 1874 dem Bundesrat ein offizielles Diner gab, an dem teilnahmen: die Minister v. Kameke und Dr. Achenbach, der bayerische Minister v. Fäustle, die sächsischen Minister Abeken und v. Fabrice, der württembergische Minister v. Mittnacht, der badische Minister v. Frehdorf, der württembergische Gesandte Freiherr v. Spigemberg, der mecklenburgische Legationsrat v. Bülow, der braunschweigische Wirkliche

Geheime Rat v. Liebe, der anhaltische Minister v. Varisch, der Bürgermeister von Bremen Dr. Gildemeister, der hanseatische Ministerresident Dr. Krüger, der bayerische Ministerialrat v. Kiedel, der bayerische Oberst des Generalstabs Fries, der sächsische Major Edler v. d. Planitz, der württembergische Oberst v. Faber du Faur, der württembergische Ober-Steuererrat v. Winterlin, der hessische Ministerialrat Dr. Reidhardt, der mecklenburgische Ober-Zolldirektor Oldenburg. Außer den Herren vom Bundesrat waren geladen: der Polizeipräsident v. Madai, der Geheime Ober-Regierungsrat Dr. Michaëlis, der Geheime Regierungsrat Starke und Graf Wendt zu Culenburg.

---

## II. Abschnitt.

### Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat.

#### 1. Preußen.

Geheimer Ober-Finanzrat Scheele<sup>1)</sup>

(geboren 16. Dezember 1813, gestorben 25. November 1891).

Man bringt die Vertiefung des Fürsten Bismarck in die wirtschaftlichen Fragen gewöhnlich mit der 1878 beginnenden Reform des Zolltarifs in Verbindung; dabei übersieht man aber ganz, daß sich Bismarck schon lange vorher auf das eingehendste mit einem anderen wirtschaftlichen Problem beschäftigt hatte, mit der besseren Organisation des Eisenbahnwesens in Preußen, im Norddeutschen Bunde und im Reiche.

Der Anstoß zur Beschäftigung mit dieser Materie lag in der fehlerhaften Eisenbahnpolitik unter dem preußischen Handelsminister Grafen Jhenplik. Bismarck durchschaute von Anfang an die Fehler, welche unter diesem Minister in Bezug auf die staatliche Behandlung der Eisenbahnfrage gemacht wurden. Wenn er, solange Jhenplik im Amt war, seinem Dissense in einzelnen Fällen einen stärkeren Ausdruck als den abweichender Voten nicht gab, so geschah dies nur, weil er die unter schwierigen Verhältnissen geschaffene und unter wechselnden politischen Eindrücken befestigte politische Solidarität des Staatsministeriums wegen solcher Fragen, die eine allgemein politische Bedeutung nicht hatten, nicht gefährden wollte.

Besonders mangelhaft war in den Augen Bismarcks die Art und Weise, wie die Aufsicht der nicht im staatlichen Betrieb befindlichen Eisenbahnen ge-

---

<sup>1)</sup> Friedrich Wilhelm Alexander v. Scheele, geboren zu Magdeburg. 26. Sept. 1831 Abiturientenexamen, 30. Juli 1835 Referendarexamen, 25. Nov. 1837 Assessorexamen, ging 1839 aus der Justiz in die Steuer über (Stempelfiskal in Münster), wurde 1845 Regierungsrat, 1853 Ober-Regierungsrat, 1854 Geheimer Finanzrat, 1859 Geheimer Ober-Finanzrat, 25. Aug. 1869 Abschied. Eintritt in die Diskontogesellschaft. 30. Juli 1873 Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amtes, 29. Juni 1874 Abschied; geadelt 19. Dezember 1883.

führt und die Erteilung der Eisenbahnkonzessionen gehandhabt wurde. Nach der preußischen Ministerialverfassung war Bismarck, wenn er in Bezug auf das Ressort seines Kollegen Wünsche hatte, auf das Bitten angewiesen, und diese Vorstellungen hatten meist keinen Erfolg.

Einen stärkeren Einfluß auf das Eisenbahnwesen erhielt Bismarck nach dem Zustandekommen der Verfassung des Norddeutschen Bundes, welche die Eisenbahnaufsicht in oberer Instanz dem Reich vindizierte. Aber die wesentlichsten Bestimmungen des siebenten Abschnitts der Bundesverfassung blieben lange ein toter Buchstabe, weil Bismarck bis 1873 nicht die technischen Kräfte besaß, um hier reformirend vorzugehen. Nach Gründung des Norddeutschen Bundes konzentrierte sich bekanntlich die gesamte Reichsverwaltung, soweit nicht die auswärtige Politik in Frage kam, in dem Bundeskanzler-Amt unter Delbrücks Leitung. Der einzige mit dem Eisenbahnwesen vertraute Beamte war daselbst der im Dezember 1868 als kommissarischer Hilfsarbeiter eingetretene Kraefft, der aber niemals bis zu Bismarck drang; denn Delbrück hielt fest darauf, daß alle Vorträge bei dem Bundeskanzler von ihm erstattet wurden, gleichviel ob es sich um Fragen auf dem Gebiet der inneren Politik, des Finanz-, Justiz-, Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- oder Konsularwesens handelte. Kraeffts Arbeitsgebiet war die Vorbereitung der Maßnahmen zur Ausführung der in der Verfassung des Norddeutschen Bundes enthaltenen umfassenden Bestimmungen über das Eisenbahnwesen, vorzugsweise der Tariffragen. Im Januar 1870 wurde Kraefft ständiger Hilfsarbeiter im Bundeskanzler-Amt, 1872 Regierungsrat im Reichskanzler-Amt. Seit 1871 hatte sich das daselbst zu bearbeitende Feld durch die Erwerbung der elsass-lothringischen Bahnen beträchtlich erweitert, weshalb auch eine Vermehrung des im Eisenbahnfach bewanderten Beamtenpersonals erforderlich wurde.

Der zuerst einberufene Beamte (Techniker) war der Geheimrat Hartwig von der Rheinischen Bahn (Cöln), an dessen Stelle später Geheimrat Kienel trat.

Ein wesentlicher Schritt zur Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen über das Eisenbahnwesen erfolgte indessen erst mit dem von dem württembergischen Abgeordneten Elben angeregten Reichs-Eisenbahn-Amt, für dessen Zustandekommen Bismarck am 17. und 28. Mai 1873 im Reichstag mit Lebhaftigkeit eintrat. Nachdem Bismarck im Bundesrat den Widerpruch der von diesem Amte einen Eingriff in ihre Eisenbahnsouveränität befürchtenden Staaten gebrochen, lag ihm daran, dafür einen tüchtigen Leiter zu finden; seine Wahl fiel auf den Geheimen Ober-Finanzrat Scheele, welcher 1869, weil er sich mit dem Finanzminister v. d. Heydt nicht hatte stellen können, aus dem Finanzministerium ausgeschieden war und seitdem die Stelle des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Berliner Diskontogesellschaft bekleidete.

Mit den Vorberhandlungen zur Wiedergewinnung Scheeles für den öffentlichen Dienst wurde von Bismarck der Staatsminister Delbrück betraut, der sich seines Auftrags durch folgende beiden Schreiben an Herrn Scheele<sup>1)</sup> entledigte:

Berlin, den 8. Juli 1873.

„Ich habe die Frage an Sie zu richten, ob Sie geneigt sein würden, die Stelle des Vorsitzenden des Reichs-Eisenbahn-Amtes zu übernehmen.

Ich weiß sehr wohl, daß Ihre Stellung bei der Diskontogesellschaft sehr viel glänzender ist als diejenige, welche ich Ihnen anzubieten habe, ich halte es aber doch für möglich, daß in Ihren Augen die mit der letzteren verbundene Wirksamkeit den Glanz der ersteren überwiegt.

Einen Abdruck des Gesetzes und der Etats füge ich bei. Die Besetzung sämtlicher Stellen würde auf Antrag des Vorsitzenden erfolgen; es liegt keinerlei, wie immer geartetes Engagement vor. Nur darauf würde der Herr Reichskanzler Wert legen, daß unter den Räten bezw. Hilfsarbeitern Süddeutschland, insbesondere Baden vertreten sei.“

\*

Berlin, den 11. Juli 1873.

„Für Ihren Brief vom 9. danke ich Ihnen von ganzem Herzen. Alle rationes dubitandi, welche er enthielt, habe ich nach- oder vielmehr vorausgeföhlt und umsomehr freue ich mich Ihres mutigen Entschlusses.

Nun einige Einzelheiten.

An Herrn v. Barnbüler hat niemand gedacht, ausgenommen vielleicht er selbst. An Herrn Mebes habe auch ich gedacht, der Herr Reichskanzler hat mir indessen von vornherein gesagt, daß er als Vorsitzenden der Behörde keinen aus der Mitte des Eisenbahnbetriebs herkommenden, mit den Eisenbahninteressen groß gewordenen Mann haben wolle.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt steht zu dem Reichskanzler-Amt in keiner anderen Beziehung, als zum Beispiel das Auswärtige Amt. Ich selbst werde zu ihm keine anderen Beziehungen haben als die Kontrafignatur etwaiger Kaiserlicher Erlasse in Abwesenheit des Reichskanzlers und was mir letzterer etwa persönlich aufträgt. Herr Eck hat mit dem Vorsitzenden der Behörde nicht mehr zu thun als mit Herrn v. Bülow. Diese Verhältnisse folgen nach meiner Ansicht so klar aus dem Gesetz, daß irgend eine Anciennitätsbestimmung vollkommen entbehrlich ist. Herr Eck ist mit dieser Auffassung durchaus einverstanden.

Ich habe Herrn Eck beauftragt, in einigen Tagen den Immediatbericht über Ihre Ernennung entwerfen zu lassen. Dem Herrn Reichskanzler habe ich heute geschrieben.“

Scheele machte sich bei der Uebernahme des neuen Amtes keine Illusion

---

1) Bisher unveröffentlicht.

darüber, daß es ihm gelingen werde, die hohen Erwartungen, welche sich an die neue Reichsbehörde knüpften, alle zu erfüllen.

Vor allen Dingen ist zu berücksichtigen, daß dem Reichs-Eisenbahn-Amt keine bestimmt umschriebene Kompetenz zukam; eine solche sollte ihm erst durch ein Reichs-Eisenbahngesetz beigelegt werden, und ein solches Gesetz auszuarbeiten mußte allerdings eine der ersten Sorgen der Behörden sein. Vorderhand konnte das Reichs-Eisenbahn-Amt von den einzelnen Bahndirektionen jede Auskunft fordern; es konnte wohlmeinende Vorschläge machen, aber Zwang zu üben mochte es nur in sehr seltenen Fällen kompetent sein.

Am 11. August 1873 dankte Scheele Bismarck für das ihm durch die Ernennung zum Vorsitzenden des Reichs-Eisenbahn-Amtes bewiesene Vertrauen.

„Ich werde“ — so führte derselbe ungefähr aus — „den Rest meiner Kräfte daran setzen, die dieser Institution gestellte schwierige Aufgabe Eurer Durchlaucht mir bekannten Intensionen entsprechend zu lösen und mich zunächst so rasch als möglich in die Lage setzen, wegen Zusammenlegung des Reichs-Eisenbahn-Amtes Vorschläge abzugeben.“

„Da übrigens mein bisheriger Titel Geheimer Ober-Finanzrat zu meinem Amt weder an sich noch bezüglich des Rangverhältnisses paßt, der Träger desselben doch aber irgend einen angemessenen Titel führen muß, so setze ich Eurer Durchlaucht hohes Einverständnis voraus, wenn ich den Titel Präsident führe, der in der Presse geläufig geworden ist und dem Gesetz, betreffend die Errichtung des Reichs-Eisenbahn-Amtes, vom 27. Juni 1873 § 5 sowie der von mir dem Herrn Minister Delbrück abgegebenen Erklärung entspricht.“

Bismarck erklärte sich hiermit einverstanden; bereits am 25. August 1873<sup>1)</sup> verständigte der Reichskanzler (in Vertretung Delbrück) Scheele, daß der Kaiser zu bestimmen geruht habe, daß er als Vorsitzender des Reichs-Eisenbahn-Amtes den Titel Präsident führe.

Am 29. August 1873 teilte der Staatsminister Delbrück Scheele mit, der Reichskanzler wünsche nach einem ihm gestern zugegangenen Schreiben die baldigste Konstituierung des Reichs-Eisenbahn-Amtes. Scheele wurde ersucht, dem Kanzler, soweit die Verhandlungen wegen Besetzung der Stellen abgeschlossen waren, den Immediatbericht vorzulegen und gleichzeitig über die Lage der noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen Nachricht zu geben. Gleichzeitig bot Delbrück Scheele und noch zwei seiner Beamten bis zur Einrichtung seines Bureaus ein Arbeitszimmer im Reichskanzler-Amt an.

„Sie könnten dann vielleicht Ihre Aktion beginnen, noch ehe Ihre definitiven Räume in Ordnung sind.“

Und nun ereignete sich der in den Annalen der Aemtergeschichte gewiß seltene Fall, daß der Chef einer neugebildeten Behörde das noch kaum

---

<sup>1</sup> In Kobls Bismarck-Regesten nachzutragen. Datum übrigens bisher unbekannt.

angetretene Amt niederlegen will, weil seine Vorschläge wegen Besetzung einer Ratsstelle nicht den Beifall seines Vorgesetzten fanden.

Näheres über die aus Anlaß der gedachten Personalfrage eingetretene Krisis erhellt aus dem folgenden Erlasse Bismarcks an Scheele, d. d. Berlin, den 3. September 1873: <sup>1)</sup>

„Ew. Hochwohlgeboren gefälliges Schreiben vom heutigen Tage hat mir eine peinliche Ueberraschung bereitet.

„In unserer gestrigen Unterhaltung habe ich Ihnen die ganz objektiven Gründe entwickelt, aus welchen ich es im Interesse der neuen, Ihrer Leitung unterstellten Behörde nicht für ratsam halten kann, gerade die erste Ratsstelle einem Eisenbahntechniker zu übertragen. Ich habe hieran auf Ihre Anregung den Vorschlag geknüpft, zunächst die Stelle des zweiten Rates und des einen Hilfsarbeiters zu besetzen, um einerseits die Konstituierung der Behörde zu ermöglichen, andererseits für weitere Erwägungen über die Besetzung der beiden anderen Stellen Zeit zu gewinnen, und ich bin unter dem Eindruck von Ihnen geschieden, daß Sie diesen Ausweg für zulässig hielten, jedenfalls aber Ihre Stellung zu dem Reichs-Eisenbahn-Amt nicht von der Frage abhängig machen würden, welche der vorhandenen etatsmäßigen Stellen Eisenbahntechnikern zu übertragen seien. In der That kann ich mich nicht überzeugen, daß Ew. Hochwohlgeboren bei weiterer Erwägung dieser Frage eine solche Bedeutung beilegen werden, zumal Sie gewiß mit mir anerkennen, daß ich auf die Mitwirkung bei der Bildung einer Behörde nicht verzichten kann, für deren Aktion mir gesetzlich die Verantwortlichkeit obliegt. In der von Ew. Hochwohlgeboren angeführten Stelle eines Schreibens des Präsidenten des Reichskanzler-Amtes <sup>2)</sup> vermag ich nicht die Andeutung eines solchen Verzichtes, sondern nur die Zusicherung zu finden, daß kein anderer als Ew. Hochwohlgeboren mir die Vorschläge für die Besetzung der Stellen bei der neuen Behörde zu machen haben werde.

„Unter diesen Umständen habe ich mich nicht entschließen können, Ihr Entlassungsgesuch zur Kenntnis Sr. Majestät des Kaisers und Königs zu bringen. Ich bitte Sie vielmehr um eine nochmalige Erwägung der Sache, und ich vertraue zu Ihrer Hingebung für die großen, der neuen Behörde anvertrauten Interessen, daß Sie mir die Mitwirkung nicht entziehen werden, welche Sie mir in patriotischem Sinne zugesagt hatten.

Der Reichskanzler:  
v. Bismarck.“

Am folgenden Tage setzte Scheele dem Kanzler noch einmal die Gründe auseinander, welche es ihm hatten rätlich erscheinen lassen, die erste Ratsstelle

<sup>1)</sup> Bisher unveröffentlicht.

<sup>2)</sup> Die betreffende, bereits oben mitgeteilte Stelle lautete wörtlich: „Die Besetzung sämtlicher Stellen würde auf Antrag des Vorsitzenden erfolgen; es liegt keinerlei wie immer geartetes Engagement vor.“



einem Techniker zu übertragen. Indessen wollte er doch seinen Widerstand nicht länger fortsetzen und legte daher zunächst nur den Immediatbericht über die Besetzung der beiden anderen Ratsstellen, wie Bismarck es gewünscht hatte, vor.

Am 13. September 1873 erließ der Reichskanzler (in Vertretung Delbrück) ein Rundschreiben,<sup>1)</sup> worin die Benachrichtigung enthalten war, daß das in dem Reichsgesetze vom 27. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 164) vorgesehene Reichs-Eisenbahn-Amt errichtet sei und seine Wirksamkeit begonnen habe.

„Infolgedessen scheiden nunmehr die durch die Bestimmung im § 4 dieses Gesetzes dem Reichs-Eisenbahn-Amt überwiesenen Angelegenheiten aus dem Geschäftskreise des Reichskanzler-Amtes aus. Der Unterzeichnete erlaubt sich daher, die pp. ganz ergebenst zu ersuchen, die auf diese Angelegenheiten bezüglichen Mitteilungen fortan gefälligst an das Reichs-Eisenbahn-Amt richten zu wollen, und zwar auch in den Fällen, wo solche Mitteilungen in Erwiderung auf ein vom Reichskanzler-Amt dorthin gerichtetes Schreiben ergehen.“

Scheeles Bleiben im Amte war nicht von langer Dauer. Schon im April 1874 teilte derselbe mündlich Bismarck die Absicht mit, vom Amte zurückzutreten. Am 9. Mai folgte ein förmliches Entlassungsgesuch, veranlaßt durch die schwierige und ohnmächtige Stellung des Reichs-Eisenbahn-Amtes gegenüber der preußischen Eisenbahnverwaltung. Besonders kränkte es ihn, daß Preußen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eine besondere Abteilung zur Beaufsichtigung der Privatbahnen gebildet hatte.

Bismarck antwortete Scheele am 13. Mai 1874:<sup>2)</sup>

„Aus Ew. Hochwohlgeboren geehrtem Schreiben vom 9. d. M. habe ich zu meinem lebhaften Bedauern ersehen müssen, daß meine mündlichen Vorstellungen nicht vermocht haben, Ihren Entschluß, aus dem Reichsdienst zu scheiden, wankend zu machen. Ich hoffe indessen, daß es Ew. Hochwohlgeboren eigenem Wunsche entsprechen wird, die Beratungen über die dem Bundesrat am 6. d. M. gemachte, auf die Frachtbriefe bezügliche Vorlage noch persönlich zum Abschluß zu bringen, und ich werde daher, sofern Sie mir nicht einen anderen Wunsch zu erkennen geben, Ihr Abschiedsgesuch erst nach dem Beschlusse des Bundesrats über jene Vorlage zur Allerhöchsten Entscheidung befördern.

Der Reichskanzler:  
v. Bismarck.“

Nachdem der Kaiser Scheeles Entlassung aus dem Reichsdienst genehmigt, teilte Delbrück demselben unterm 2. Juli 1874 mit, daß Fürst Bismarck bei einer am 1. Juli stattgehabten Besprechung des Gegenstandes sich damit einverstanden erklärt habe, daß sein Ausscheiden aus der bisherigen Dienststellung in den ersten Tagen des August eintrete.

---

1) In Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

2) Bisher unveröffentlichtes Aktenstück.

Am 7. August 1874 verkündigte der Reichskanzler (im Auftrage Eck)<sup>1)</sup> Scheele, daß der Kaiser ihm den Stern zum Roten Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen habe.

Scheele verfolgte natürlich später die Entwicklung des vielen Angriffen ausgesetzten Reichs-Eisenbahn-Amtes aus der Ferne mit all dem Interesse, das derselbe von Haus aus für das neue Reichsamt gehegt hatte. Insbesondere bestritt er mit Entschiedenheit die Behauptung, daß der Fürst mit Einrichtung des Reichs-Eisenbahn-Amtes Schiffbruch gelitten habe. Bismarcks Bestreben — so ungefähr äußerte sich Scheele kurze Zeit vor seinem Ableben — ging in erster Linie dahin, die mächtigen Privatbahnen und ihre Tarifwillkür zu zügeln, die besonders in Differenzialtarifen unter Schädigung nationaler Interessen ihren Ausdruck fand.

Schon die bloße Existenz des mit großen, wenn auch unklar gefaßten Befugnissen ausgerüsteten Reichs-Eisenbahn-Amtes übte auf den gesamten Betrieb und selbst auf die Eisenbahnpolitik eine wohlthätige Wirkung aus. Sachsen beeilte sich, alle sächsischen Privatbahnen anzukaufen, und Bayern, wiewohl durch seine Reservatrechte geschützt, folgte diesem Beispiel in den rechtsrheinischen Besitzungen. Der Finanzminister Camphausen, der früher entschiedener Gegner der Eisenbahnverstaatlichung war, wechselte die Ansicht und unterstützte den energischen Minister Maybach beim Ankauf der Privatbahnen. Es war eben für die deutschen Finanzminister eine wichtige Finanzfrage geworden, sie wollten ihre reichlichste Finanzquelle schützen gegen Experimente, die nicht ausbleiben konnten, wenn die Herrschaft der Privatbahnen ungebrochen blieb.

Diesen vom Fürsten Bismarck gewollten Erfolgen gegenüber ist die Behauptung, er habe nichts erreicht, verfehlt. Auch ohne als oberste anordnende Aufsichtsbehörde zu fungiren, kann das Reichs-Eisenbahn-Amt segensreich wirken, wenn es als seine wesentliche Aufgabe betrachtet, die gesamte Eisenbahnwissenschaft, das Eisenbahnfrachtrecht, die Statistik u. s. w. zu pflegen, neue Erfindungen zu prüfen und zu fördern, die Ursachen erheblicher Eisenbahnunfälle zu ermitteln, auf Einrichtungen, welche den Betrieb gefährden, sowie auf Tarifsätze, welche unsere nationalen Interessen schädigen, aufmerksam zu machen. Zur Verfolgung dieser überaus wichtigen Zwecke fehlt es den Behörden der Einzelstaaten, welche durch Erledigung der laufenden Sachen vollauf in Anspruch genommen werden, an Zeit und Kraft; es bedarf dazu einer mit hervorragenden Kräften ausgerüsteten Reichsbehörde, welche mit aller Mühe und Gründlichkeit die großen Eisenbahnfragen verfolgen und ihrer Lösung entgegenführen kann.

Welche Meinung übrigens Bismarck von Scheele hatte, beweist am besten die Thatsache, daß er ihn, wenn ich recht unterrichtet bin, einmal bald nach

1) In Kobls Bismarck-Regesten nachzutragen.

seiner Entlassung aus dem Dienste für das Portefeuille der Finanzen in Aussicht genommen hatte.

Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten  
Dr. Achenbach <sup>1)</sup>

(geboren 22. November 1829).

Auf Achenbach war Bismarck aufmerksam geworden durch die Eleganz und Sachkunde, mit welcher derselbe, damals noch Geheimer Ober-Bergrat, als Kommissar des Bundesrats das im Reichstag eingebrachte Haftpflichtgesetz verteidigte, an dessen Vorarbeiten er gleichfalls hervorragend beteiligt war. 1871 sehen wir ihn als Geheimen Ober-Bergrat und Kommissar einer von Bismarck veranlaßten Enquete, betreffend Maßregeln zur Begegnung der sozialistischen Arbeiterbewegung, teilnehmen.

Als Minister machte Achenbach dem Fürsten Bismarck<sup>2)</sup> in der handelspolitischen Schwentung keine Hindernisse. Mit Camphausen hatte auch er die Wendung in der Handelspolitik, wie sie in der Vorlage wegen der Ausgleichungsabgaben ihren Ausdruck fand, mitgemacht. Seine Verteidigungsweise bewegte sich in derselben Linie wie die des Finanzministers. Mit Aufwand aller Dialektik und Beredsamkeit versicherte er, daß eine Aenderung in unserer Zollpolitik nicht eingetreten sei, daß die Regierung an der Aufhebung der Eisenzölle festhalte, als Korrelat aber die Ermächtigung brauche, da, wo die deutsche Industrie mit Recht Beschwerden über die Zolleinrichtungen anderer Länder geltend zu machen hat, innerhalb ihres Machtkreises energisch dahin zu wirken, daß diese Beschwerden beseitigt werden.

Die Verteidigung der Vorlage war von seiten Achenbachs in einer Weise erfolgt, daß Bismarck hoffen durfte, derselbe würde ihm im Falle eines nachgewiesenen Bedürfnisses noch weiter auf der schutzzöllnerischen Bahn folgen.

Was ihn zum Fallen brachte, war seine Eisenbahnpolitik, die sich mit demjenigen Bismarcks nicht deckte.

Ein Gesetz, welches das Eisenbahnkonzessionswesen in Preußen regeln sollte, lag Bismarck sehr am Herzen. Achenbach ließ es sich ruhig gefallen,

---

<sup>1)</sup> Dr. jur. Heinrich v. Achenbach, geboren zu Saarbrücken, evangelisch. Studium in Berlin und Bonn. Nach den drei juristischen Staatsprüfungen und praktischer Thätigkeit in Siegen 1858 Privatdozent für deutsches Recht in Bonn, später Professor und Ober-Bergrat beim Ober-Bergamt daselbst, Anfangs 1866 vortragender Rat im Handelsministerium, 1871 vortragender Rat im Reichskanzler-Amt, 1872 Unterstaatssekretär im Kultusministerium, 13. Mai 1873—1878 Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, seit 15. Febr. 1879 Oberpräsident der Provinz Brandenburg. Achenbach ist Verfasser verschiedener deutsch-rechtlicher Schriften, Darstellung des französischen sowie des deutschen Bergrechts, ehemals Mitherausgeber der „Zeitschrift für Bergrecht“. Seit 1866 Mitglied des Abgeordnetenhauses und Mitbegründer der freikonservativen Partei, 1874 Mitglied des Reichstags.

<sup>2)</sup> Am 10. Oktober 1874 besuchte Achenbach Bismarck in Varzin.

daß das Abgeordnetenhaus den betreffenden Regierungsentwurf einfach unter dem Tische verschwinden ließ.<sup>1)</sup> Achenbach wollte von Haus aus nicht zugeben, daß das System der Staatsbahnen dem der Privatbahnen unbedingt vorzuziehen sei.<sup>2)</sup> Bismarck war für die Konsolidierung des preußischen Staatsbahnbefizes durch Ankauf der wichtigeren Privatbahnen;<sup>3)</sup> später accomodierte sich Achenbach dieser Auffassung ein kleines Bißchen.<sup>4)</sup> Im Herzen ist aber Achenbach bis zu Ende ein Anwalt des Privatbahnsystems geblieben, und er ist, wie die „Hamburger Nachrichten“ Nr. 6 vom 8. Januar 1896 bestätigten, ausgeschieden, weil er auf seiner Meinung bestand.

In Konsequenz seiner Grundanschauung war Achenbach auch ein Gegner des Reichs-Eisenbahnprojekts; er hat zwar seine Gegnerschaft nie offen bekannt, aber Bismarck bei der Verwirklichung dieses Planes nicht gefördert. Auf ein Schreiben vom 12. Juni 1876, worin Bismarck um die einleitenden Schritte bat, war derselbe nach Verlauf eines halben Jahres noch nicht in den Besitz einer Rückäußerung gelangt.<sup>5)</sup>

Bismarck war für eine Förderung des Kanalbaues im großartigen Stil, Achenbach vertröstete den Ministerpräsidenten auf die Aufstellung eines vollständigen Kanalnetzes, welches einen Kostenaufwand von sechshundert Millionen erfordern sollte.<sup>6)</sup> Auf ein an den Handelsminister am 4. Januar 1875 gerichtetes Schreiben, betreffend die Vertiefung der Fahrrinne im Rhein, war Bismarck am 12. Januar 1876 noch ohne Erwiderung.<sup>7)</sup>

Das Institut der Fabrikinspektoren, wie es unter Achenbach funktionirte, erklärte Bismarck in seiner gesetzlichen Berechtigung zweifelhaft, in seiner praktischen Wirksamkeit aber nachtheilig für die Industrie.<sup>8)</sup>

Die Stellung Achenbachs wurde allerdings in hohem Maße durch den Umstand erschwert, daß Bismarck im Eisenbahnfache noch einen zweiten Ver-

---

1) Vgl. meine „Aktenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck“, Bd. I. S. 178.

2) Aktenstücke, Bd. I. S. 182 und 208.

3) Aktenstücke, Bd. I. S. 221 und 232.

4) Aktenstücke, Bd. I. S. 256. Am 15. Mai 1873 konnte sich Achenbach in seiner Abgeordnetenhausrede noch nicht entschließen, das Staatsbahnsystem dem Privatbahnsystem vorzuziehen. Am 12. Dez. 1877 erklärte er aber die Absicht, die Deuz-Giekener, die Oberhauen-Arnheimer Bahn und die Kölner Rheinbrücke seitens des Staates zu erwerben. Zugleich bemerkte er: „Die Regierung hat in den vergangenen Jahren ihren Standpunkt dahin klar gelegt, daß es ihre Aufgabe sei, dominirende Linien in ihren Besitz zu bringen. Es ist kein Hehl daraus gemacht, daß sie es als Aufgabe der Staatsverwaltung betrachte, die einzelnen Stücke der Staatsbahnen in Verbindung mit einander zu bringen und diejenigen Linien zu erwerben, die nach den verschiedenen Hauptrichtungen hin den Verkehr vorzugsweise beherrschen.“

5) Aktenstücke, B. I. S. 232.

6) U. a. D., Bd. I. S. 211.

7) U. a. D., S. 212 Note 4.

8) U. a. D., Bd. I. S. 258.

trauensmann in der Person des Präsidenten des Reichs-Eisenbahn-Amtes Maybach hatte, der ganz auf Bismarcks Ideen einging und für seine Arbeitskraft einen größeren Wirkungskreis verlangte, als ihn das machtlose Reichs-Eisenbahn-Amt bot. <sup>1)</sup>

Schon in der von Bismarck in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. April 1876 gemachten Äußerung, er sei in der Hoffnung, die Bundesregierungen, voran die preußische, würden ihre in der Reichsverfassung übernommenen Verpflichtungen ernster nehmen, getäuscht worden, wurde ein schwerer Angriff auf Achenbach erblickt. Bismarck erwiderte aber, er habe mit Achenbach in Bezug auf die Reichsaufsicht über die Bahnen jederzeit dieselbe Auffassung vertreten. „Wir sind“, so setzte er in kollegialer Weise hinzu, um den Minister nicht bloßzustellen, „vollständig einig, wir wünschen es aber auch zu bleiben.“

Anfangs Oktober 1877 verlautete von neuen Differenzen zwischen Bismarck und dem Handelsminister Dr. Achenbach und von dem Rücktritt des letzteren. Dieselben bestanden, wurden aber noch einmal, wenn auch nur formell, ausgeglichen. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ brachte darüber folgende Auslassungen: „Seit etwa zwei Wochen haben in den Zeitungen Gerüchte über Differenzen im Schoße des Ministeriums die Kunde gemacht. Es ist vieles in diesen Angaben unrichtig oder doch übertrieben gewesen, doch haben dieselben insofern einer gewissen Begründung nicht entbehrt, als in der That Meinungsverschiedenheiten eingetreten waren, welche ihrer Lösung nach der Rückkehr des Fürsten Bismarck harrten. Eine Gelegenheit zu einer gemeinsamen Verständigung bot sich allerdings erst nach dem Eintreffen Sr. Durchlaucht aus Lauenburg in der vertraulichen Besprechung, zu welcher das Ministerium am letzten Sonnabend (6. Oktober) zusammengetreten war und in welcher denn auch die Verständigung über die dem König zu unterbreitenden Vorlagen für den Landtag erzielt worden ist. Der Minister Achenbach hat dem Ministerrat nicht beigewohnt; derselbe war bekanntlich von der Reise nach Kiel noch nicht zurückgekehrt.“

Am 7. Oktober 1877, dem Tage vor seiner Abreise nach Barzin, hatte darauf Bismarck eine Zusammenkunft mit Achenbach. <sup>2)</sup>

Ein allerdings sehr strenges Urteil über die bisherige preußische Eisenbahnpolitik fällt Bismarck in der Abgeordnetenhausitzung vom 23. März 1878. Zwei Tage nach dieser Rede erfolgte Achenbachs Rücktritt. <sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Ein Schreiben Bismarcks an Achenbach, betreffend die Beförderung des Transports westfälischer Kohle nach Hamburg und die Erweiterung des Staats-Eisenbahnsystems, findet sich abgedruckt in den „Aktenstücken“ Bd. II. S. 256.

<sup>2)</sup> In Kobls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

<sup>3)</sup> Die Sterblichkeit ist gegenwärtig, so lautete einer seiner Nachrufe, eine erschreckende unter den preußischen Ministern. Fast kein Tag vergeht mehr, ohne daß an den Chronisten die melancholische Pflicht heranträte, über eine aus dem Ministerfautheil „gefallene Größe“

Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amtes Maybach<sup>1)</sup>

(geboren 29. November 1822).

Maybach trat an Scheeles Stelle in das Reichs-Eisenbahn-Amt. Als Erbschaft fand er vor zunächst die Verhandlungen, betr. die Erhöhung der Gütertarife um 20 0/0, veranlaßt durch die ungünstige Lage der Privatbahnen,<sup>2)</sup>

einen Metrolog zu schreiben. Auch Achenbach ist nun dahin, der „Lovelace“, der „Brummel“ der Regierungsmänner! Eine nüchterne Zeit bricht an! Die Besucher der Galerien im Parlamente werden nicht mehr Gelegenheit haben, sich mit Bewunderung in die Betrachtung eines tadellos gezeichneten Haupthaares und einer ebenso tadellosen hellen Hose am Ministertische zu versenken. Für das Frauenpublikum ist die Demission Achenbachs unbestritten ein unersehlicher Verlust. Wir wüßten wahrlich keinen unter den gewaltigen Steuermännern des Staatschiffes, der wie er durch große Liebenswürdigkeit, schöne Reden, elegante Haltung, Noblesse des Benehmens und eine musterhafte Toilette würdig wäre, die Augen der „schönen Hälfte“ der Staatsbürger an sich zu fesseln. Er war der Minister der neuesten Mode, und wenn die Redaktion des „Bazar“ ihre Aufgabe nur einigermaßen richtig erfasst, so läßt sie ihre nächste Nummer mit einem breiten Trauerrand erscheinen. Außerdem, daß Achenbach die geschmackvollsten Beinkleider, die best ansitzenden Röcke und Westen und Kravatten trug, denen es nicht an einer gewissen poetischen Empfindung fehlte, war er auch noch Handelsminister. Als solcher erwarb er sich keine geringen Verdienste. Er brachte feinere Umgangsformen in die Bureau, war Ursache, daß die Kleider der Beamten sorgfältiger gebürstet und geplättet wurden als bisher, und that sich vor allem dadurch hervor, daß er auch in den bureaukratischen Geschäftsgang durch gestrenge Restripte stets neue Moden der Arbeitsweise einzuführen trachtete. Schwerfällige Seelen, denen es an Vielseitigkeit gebrach, tagtäglich in neuen Formen zu schaffen, nannten das „Kleinlichkeitsfrämerei“. Die hauptsächlichliche Eigenschaft, die ihn in den Abgrund der Portefeuillelosigkeit stürzte, war seine maßlose Gewissenhaftigkeit. Im beunruhigenden Bewußtsein seiner persönlichen Verantwortlichkeit für jeden Kostfleck an der kleinsten Niete in der Maschine des Handelsministeriums gab er sich mit so viel Kleinem ab, daß ihm dann natürlich die Zeit fehlte, etwas Großes zu leisten. So kam sein unzweifelhaft sehr bedeutendes Talent gar nie dazu, sichtbar zu werden. Für den Staat ist Achenbachs Rücktritt glücklicherweise kein Verlust; derselbe zählt zwar jetzt einen eleganten Minister weniger, dafür aber einen eleganten Ober-Präsidenten mehr. Gott gebe seinen Restripten die ewige Ruhe.

<sup>1)</sup> v. Maybach, geboren zu Werne in Westfalen, 1845 Eintritt in den preussischen Justizdienst, 1853 in den Eisenbahnverwaltungsdienst, wurde als Regierungsassessor bei der westfälischen Bahn angestellt, vom damaligen Handelsminister v. d. Heydt beauftragt, die Verhandlungen wegen des Ankaufs der Oberschlesischen Bahn durch den Staat zu leiten. Maybach ward nachher mit der Direktion der Ostbahn betraut und fungirte als Staatskommissarius bei der Tilsit-Insterburger Bahn, um später (1858) als vortragender Rat in das Handelsministerium berufen zu werden. Bei der Annexion Hannovers wurde er zum Präsidenten der Direktion der hannoverschen Staatsbahnen und später, nach dem Rücktritt des Geheimrats Scheele, zum Präsidenten des Reichs-Eisenbahn-Amtes und demnächst zum Unterstaatssekretär im Handelsministerium, 31. März 1878 zum Handelsminister ernannt. 14. März 1888 Verleihung des Schwarzen Adler-Ordens, 20. Juni 1891 Rücktritt in den Ruhestand.

<sup>2)</sup> Vgl. hierüber mein Werk: „Aktenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck“ Bd. I. S. 191.

und den unter Scheele ausgearbeiteten Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes. Maybach überzeugte sich bald, daß dieser Entwurf zu weit ging, um verwirklicht zu werden, und ließ alsdann einen neuen Entwurf ausarbeiten, der bei den Bundesregierungen eher Aussicht auf Annahme hatte.

Auch Maybach wurde, gleich seinem Vorgänger Scheele, alsbald klar, daß mit den Funktionen, welche das Gesetz, betr. die Errichtung des Reichs-Eisenbahn-Amtes, vom 27. Juni 1873 demselben vindizierte, unmöglich auszukommen sei. Deshalb erwirkte er von Bismarck am 11. September 1875 in Barzin neue Zielpunkte für die Eisenbahnpolitik des Reichs: Ausdehnung der Rechte des Reichs-Eisenbahn-Amtes, vor allem aber die Erwerbung der deutschen Eisenbahnen (exkl. Bayern) für das Reich.<sup>1)</sup> Für das Reichs-Eisenbahnprojekt hatte Bismarck die treibende Kraft nur in dem Präsidenten des Reichs-Eisenbahn-Amtes Maybach, und man wird wohl nicht fehl gehen, wenn man letzteren als den Verfasser verschiedener Schriftstücke ansieht, welche in dieser Frage das Arbeitskabinett Bismarcks verließen.

Die Ueberzeugung Maybachs, im Reichs-Eisenbahn-Amt zur Unthätigkeit verurteilt zu sein, veranlaßten denselben, Bismarck den Wunsch zum Rücktritt in die preußische Eisenbahnverwaltung (zuerst als Unterstaatssekretär im Handelsministerium unter Achenbach) vorzutragen. Mit der Ernennung zum Nachfolger Achenbachs (März 1878) beginnt die Verwirklichung von Bismarcks großartiger Eisenbahnpolitik; denn jetzt erst hatte er einen Minister gefunden, der einerseits ganz auf seine eigenen Ideen einging, und andererseits das Technische beherrschte wie kein zweiter in Preußen.

Eine weitere Machterweiterung erhielt der Minister Maybach am 27. Mai 1879 durch die Ernennung zum Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.<sup>2)</sup> Da ferner die Stelle des

---

<sup>1)</sup> Aktenstücke Bd. I. S. 200.

<sup>2)</sup> Zu der durch den „Reichsanzeiger“ veröffentlichten Verordnung über die Einrichtung eines Reichsamts für die Reichs-Eisenbahnen gab die „Nord. Allg. Ztg.“ Nr. 325, vom 16. Juli 1879 folgende Erläuterung: Die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, deren Verwaltung staatsvertragsmäßig und pachtweise auch den Betrieb mehrerer luxemburgischen Linien leitet, berühren sich bekanntlich an mehreren Punkten mit den preußischen Staatsbahnen an der Saar und Mosel. Im Interesse des Verkehrs wie der Oekonomie war eine nähere Anlehnung beider Verwaltungen schon früher ins Auge gefaßt; dieselbe wurde noch mehr angezeigt, nachdem nunmehr die Einsetzung einer besonderen Landesverwaltung für Elsaß-Lothringen (die Reichsbahnen sind bekanntlich Reichs-, nicht Landeseigentum) gesetzlich bestimmt worden. Nach der Publikation im „Reichs-Anzeiger“ vom gestrigen Tage ist jene Maßregel jetzt zur Ausführung gebracht, indem für die Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen ein besonderes Reichsamt als Zentralbehörde eingerichtet und dessen Leitung als Chef dem preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten, zu dessen Ressort, wie bekannt, das Eisenbahnwesen in Preußen gehört, — als Nebenamt — von Sr. Majestät dem Kaiser übertragen ist. Besondere Ausgaben erwachsen dadurch nach keiner Seite, indem diejenigen Beamten, welche bisher im Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen die Eisenbahn-Angelegenheiten bearbeiteten, in das neue Reichsamt übertreten, der Chef als solcher aber eine Besoldung nicht bezieht.

Präsidenten des Reichs-Eisenbahn-Amtes nach dem Austritt Maybachs, seinem Wunsche gemäß, zwölf Jahre nicht wieder besetzt wurde (Geheimer Rat Körte war nur kommissarisch mit der Leitung betraut und sein Nachfolger Dr. Schulz hatte es nach der ausdrücklichen Instruktion Bismarcks ganz in Maybachs Sinn zu verwalten), so konnte man sagen, daß Maybach als ein unbeschränkter Eisenbahnkönig regierte.

Zur Kennzeichnung der Eisenbahnpolitik Bismarcks und Maybachs ist noch Folgendes zu bemerken:

Um mit dem Reichs-Eisenbahnprojekte ernst zu machen, setzten dieselben zunächst das preußische Gesetz vom 4. Juni 1876, betr. die Uebertragung des Eigentums- und der sonstigen Rechte des Staates an Eisenbahnen auf das Reich (Preuß. Ges.-Samml. S. 161), durch. Als aber die Ausführung dieses Gedankens an dem Widerspruche der deutschen Bundesstaaten scheiterte, verlangte Bismarck, daß wenigstens der preußische Staat, sich in den Besitz eines großen Eisenbahnkomplexes setze, bezw. die dominirenden Linien erwerbe (Votum Bismarcks vom 7. Februar 1879).<sup>1)</sup> Dieses Programm wurde seitdem von Bismarck als Richtschnur seiner Eisenbahnpolitik festgehalten und von dem Minister Maybach mit glänzendem Erfolge durchgeführt.<sup>2)</sup> Die finanzielle Bedeutung der Staats-Eisenbahnpolitik fand in den wachsenden Erträgnissen der Staatsbahnen und den günstigen Betriebsabschlüssen der letzten zehn Jahre von Bismarcks Amtsthätigkeit eine unwiderlegliche Bestätigung. Der Betriebsetat, mit welchem die Staats-Eisenbahnverwaltung für 1889/90 wirtschaftete, schloß in Einnahme mit rund 775 Millionen Mark ab.

Unbeirrt verfolgte Maybach sein Ziel, manche persönliche Interessen, sagte er, würden verletzt werden, die der Direktoren und der Börse. „Aber ich rechne es mir gerade als Verdienst an, in dieser Beziehung die Thätigkeit der Börse zu beschränken. Ich glaube, daß die Börse hier als ein Giftbaum wirkt, der auf das Leben der Nation seinen verderblichen Schatten wirft, und dem die Wurzel zu beschneiden und die Aeste zu nehmen ein verdienstliches Werk der Regierung ist.“ Es gab einen Aufruhr nach dieser Rede im Abgeordneten-hause. Abgeordneter Richter ließ der Erregtheit der einen Seite des Hauses Worte durch eine Rede, die mit den Worten schloß: „Der Herr Minister hat uns nur bewiesen, daß er keine blasse Ahnung von dem Wesen der Börse hat.“

---

<sup>1)</sup> Aktenstücke, Bd. I. S. 303.

<sup>2)</sup> Verkündigung des Programms durch Maybach in der Sitzung des Abgeordneten-hauses vom 13. Febr. 1879, a. a. D. S. 304; der entscheidende Schritt zur Konsolidation des preußischen Staatsbahnnetzes erfolgte durch Maybach am 29. Okt. 1879, a. a. D. S. 314 und am 15. u. 31. Jan. 180, a. a. D. S. 322. Die Natur der Dinge verlangte, daß Maybach die finanziellen Verstaatlichungsfragen allein mit dem Finanzminister besprach. Ja selbst der Monarch verzichtete auf vorgängige Kenntniß der einzelnen Transaktionen. Nur so war es möglich, alle unlauteren Spekulationen auszuschließen.



Dem parlamentarischen Lärm entsprach der in der Burgstraße und in der Presse. Maybach berichtigte sich selbst in der Sitzung des folgenden Tages dahin, daß er sagte, er habe nicht die Börse an sich als einen Giftbaum bezeichnen wollen. <sup>1)</sup>

Am 3. Januar und 1. Februar 1879 <sup>2)</sup> betonte Bismarck dem Minister Maybach und dessen Kollegen Hofmann und Friedenthal gegenüber die Notwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung des Eisenbahntarifwesens. Der bald darauf (7. Februar 1879) von Bismarck an den Bundesrat gerichtete Antrag, betreffend die Ausarbeitung eines Gesetzes zur Regelung des Gütertarifwesens auf den deutschen Bahnen, <sup>3)</sup> rührt jedoch nicht von Maybach her. Den Entwurf zu diesen Schreiben lieferte Bismarck ein Geheimer Rat aus dem Reichs-Postamt. Maybach war die ganze Initiative völlig unbekannt, und er erfuhr von der Vorlage erst, als sie als Bundesrats-Drucksache auf seinen Arbeitstisch gelegt wurde. Er war eine Zeitlang zweifelhaft, ob er nicht deshalb sofort um seinen Abschied einkommen solle. Der Antrag ist bekanntlich vollständig im Sande verlaufen.

Demnächst erbat sich Bismarck noch die Mitwirkung Maybachs bei Bekämpfung der Differenzialtarife, <sup>4)</sup> bei Regulierung des Eisenbahnfrachtsatzes für gedörrte Cichorien und für Düngsalze aus Staßfurt, <sup>5)</sup> in Sachen des Nord-Ostsee-Kanals <sup>6)</sup> und über das Postulat der Bergarbeiter auf Feststellung eines Normalarbeitstages. <sup>7)</sup>

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Broschüre: „Unsere Minister“ S. 222 u. ff. In der Nr. 528 vom 4. Dez. 1879 bemerkte die „Nordb. Allg. Ztg.“: Es ist interessant, zu beobachten, welchen Wiederhall die Aeußerung des Ministers Maybach über den Giftbaum der Börse im Lande findet. Je größer der Lärm in Börsentreisen ist, desto lauter und zahlreicher werden die Stimmen, welche sich unbedingt auf die Seite des Ministers stellen. Bezeichnend für die Ungeschicklichkeit derjenigen, die sich durch jene Aeußerung getroffen fühlen, ist es, daß sie immer wieder auf dieselbe zurückkommen und dadurch selbst dafür sorgen, daß sie nicht in Vergessenheit gerät. Das Wort bürgert sich gerade durch dieses Verfahren erst bei der Bevölkerung ein und findet in allen Schichten des Landes, wohin es durch die fortgesetzten Angriffe gegen den Minister getragen wird, eine bleibende Stätte. Im Interesse des Ministers und aller, welche von der tiefen Wahrheit seines Ausspruchs durchdrungen sind, dürfte es liegen, daß letzterer möglichst lange im Fluge erhalten wird. Den Gegnern kann man deshalb nur dafür dankbar sein, daß sie zu diesem Zwecke so rüstig mitarbeiten.

<sup>2)</sup> Vgl. meine „Aktenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck“, Bd. I. S. 299 und 302.

<sup>3)</sup> Auszugsweise abgedruckt in meinem Werke: „Fürst Bismarck als Volkswirt“, Bd. I. S. 185.

<sup>4)</sup> Schreiben Bismarcks vom 23. Sept. 1880 und 29. Dez. 1881 in meinen „Aktenstücken zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck“, Bd. II. S. 9 und 86.

<sup>5)</sup> Schreiben Bismarcks vom 8. Mai 1881 a. a. D. S. 56 und 8. Januar 1885 in „Fürst Bismarck als Volkswirt“, Bd. III. S. 13.

<sup>6)</sup> Schreiben Bismarcks vom 13. Dez. 1881: Aktenstücke, Bd. II. S. 84.

<sup>7)</sup> Schreiben Bismarcks vom 8. Jan. 1882: a. a. D. S. 95.

Auch in der Zolltarifreform stand der Eisenbahnminister dem Reichskanzler fördernd zur Seite.<sup>1)</sup>

Nachdem Maybach zu der Ueberzeugung gelangt war, daß die Bundesstaaten nicht geneigt waren, dem Reiche bezüglich ihrer Eisenbahnen auch nur die kleinsten Konzessionen zu machen, wandte er sich verhältnismäßig nur selten an den Bundesrat. Es schien ihm vorteilhafter, die wünschenswerten Reformen auf dem Korrespondenzwege mit den betreffenden Bundesregierungen zu erörtern.

Am 9. Juli 1884 teilte der Minister Maybach dem Fürsten Bismarck mit, daß in einer am 20. Juni abgehaltenen Generalkonferenz des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, welchem die deutschen, österreichisch-ungarischen, niederländischen und einzelne Eisenbahnverwaltungen anderer Länder angehören, auf den Vorschlag der österreichisch-ungarischen Eisenbahnverwaltungen an Stelle der außer Wirksamkeit tretenden Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft die Königliche Eisenbahndirektion Berlin mit Stimmeneinheit zur geschäftsführenden Direktion erwählt worden sei. „Zum erstenmal seit dem Bestehen des deutschen Eisenbahnvereins, d. h. seit bald 50 Jahren, ist auf eine Staatsverwaltung die Wahl gefallen, und zwar auf eine preußische, in der nicht zurückgehaltenen Anerkennung, daß die preußische Staats-Eisenbahnverwaltung in Mittel-Europa eine Ausschlag gebende Bedeutung gewonnen hat.“ Darauf reskribirte Bismarck am 13. Juli aus Barzin:

„Ew. Excellenz Mitteilung vom 9. d. M. habe ich mit verbindlichstem Dank erhalten und mich von neuem gefreut, daß Ihre erfolgreiche Eisenbahnpolitik neben ihren materiellen Vorteilen für das Vaterland auch die wohlverdiente Anerkennung des sonst mißgünstigen Auslandes erstritten hat.“ Es wird nicht viele preußische Minister geben, die so ehrenvolle Kundgebungen ihres großen Kollegen aufzuweisen haben.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> April 1878 Aufforderung Maybachs, Hobrechts und Hofmanns zu Vorschlägen bezüglich der Zoll- und Steuerreform. Ueber den Einfluß der Eisenbahnen auf die Zollpolitik finden sich Maybachs Ansichten in seiner Verstaatlichungsvorlage vom 29. Okt. 1879. Aktenstücke, Bd. I. S. 319.

<sup>2)</sup> Am 1. April 1890 bemerkte Bismarck in einer Ansprache an Beamte der preußischen Eisenbahnverwaltung, welche ihm in Friedrichsruh einen Fackelzug darbrachten, er sei Maybach, der seine Absichten auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens durchzusetzen verstand, „zeitlebens zu Dank verpflichtet; denn was das Eisenbahnwesen anlangt, so hat er eigentlich, nachdem ich ihm in den Sattel geholfen hatte, alles allein gemacht. Jeder Staat kann sich Glück wünschen, der einen so tüchtigen Fachmann an leitender Stelle hat.“ Endlich brachte die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 321 vom 13. 7. 89 folgendes Entrefilet: Die „Freis. Ztg.“ bespricht gewisse gegen Herrn v. Maybach gerichtete Kundgebungen der „Cöln. Ztg.“ und des „Frankf. Journ.“, in denen verlangt wird, „daß an die Stelle des Herrn v. Maybach ein Nachfolger trete, der mit den industriellen Bedürfnissen mehr vertraut und weniger in bureaukratischen Vorurteilen befangen sei.“ „Dieser Vorwurf“, so schreibt das Richtersche Blatt, „ist ein entschieden ungerechter. An eingehender Sachkenntnis fehlt es Herrn v. Maybach in keiner Weise, und ebensowenig läßt sich behaupten, daß seine Leitung

Maybach nahm unter den Ministern eine besondere Stelle ein. Die That-  
sache steht fest, daß Bismarck keinen der andern Ministerkollegen mit der aus-  
gewählten Rücksicht behandelte, wie Maybach. Der Kanzler schätzte ihn ohne  
Zweifel wegen seiner hervorragenden Kenntnisse und wegen der musterhaften Leitung  
des Ressorts. Wer aber annimmt, Bismarck habe bezüglich dieses Ressorts  
weniger Wünsche als hinsichtlich der übrigen, demnach weniger Anlaß gehabt,  
hineinzuregieren, irrt sich. Gleichwohl legte sich derselbe Maybach gegenüber  
eine besondere Zurückhaltung auf, er milderte den Ton der an ihn gerichteten  
Schreiben und hielt mit Gegenvorstellungen zurück. Durchdrungen von dem  
Grundsatz *vestigia terrent* und im Bewußtsein seiner Unentbehrlichkeit mag  
Maybach eine erste Zumutung mit einer Empfindlichkeit zurückgewiesen haben,  
die den Kanzler zur Einsicht brachte, hier stehe er einer Persönlichkeit gegenüber,  
die eine Behandlung für sich verlange. Es faßte übrigens nicht bloß Bismarck  
Maybach, sondern auch umgekehrt der Minister den Kanzler mit besonders zarten  
Händen an. Alle Schreiben Maybachs an Bismarck sind mit der größten Vor-  
sicht abgefaßt; ich habe Angaben von Geheimen Räten aus seinem Ministerium  
gesehen, die Maybach zuerst mit seiner kleinen Schrift vollständig durchkorrigirte,  
wobon er dann ein Reinkonzept hatte fertigen lassen, das er nachträglich sozu-  
sagen noch einmal vollständig umwerfen zu müssen glaubte. So sehr überlegte  
er jedes Wort, das nach oben ging. Es hatte den Anschein, als wollte er  
den Fürsten um keinen Preis je in die Lage bringen, an seinen Vorlagen einen  
schwachen Punkt zu entdecken.

So kam es, daß das beiderseitige Verhältnis stets ein ungetrübtes war;  
die guten Beziehungen fanden auch ihren Ausdruck in mehrfachen Besuchen, die  
Maybach in Barzin<sup>1)</sup> und Friedrichsruh<sup>2)</sup> und in Kissingen<sup>3)</sup> machte. In  
Berlin machte es sich Maybach zum Grundsatz, die geschäftlichen Angelegenheiten  
mit Bismarck so viel als möglich auf schriftlichem Wege zum Austrag zu bringen.<sup>4)</sup>  
Bismarck selbst hatte einmal zu ihm gesagt: „Suche den Fürsten nur auf, wenn

---

einen bureaukratischen Charakter in stärkerem Maße trage, als derselbe sich bei einem so  
riesenhaften Unternehmen, wie unser Staatsbahnsystem ist, ganz naturgemäß herausstellt.  
Wir sind ja mit vielem, was Herr v. Maybach thut, nicht einverstanden und werden uns  
freie Hand zur Kritik von Fall zu Fall vorbehalten. Im großen und ganzen halten wir  
es aber für unwahrscheinlich, daß, solange ein zentralisirtes Staatsbahnsystem besteht, wir  
einen Eisenbahnminister bekommen werden, der zur Unzufriedenheit weniger Veranlassung  
gibt.“ Wir befinden uns in der ungewohnten, aber deswegen keineswegs unangenehmen  
Lage, uns auch einmal mit einem Artikel der „Freis. Ztg.“ vollständig einverstanden  
erklären zu können. Es erscheint auch uns ungereimt, einen Nachfolger für Herrn v. Maybach  
zu verlangen, der in dem von ihm beherrschten Ressort unanfechtbare Beweise von Tüchtigkeit,  
Sachverständniß und Energie gegeben hat.

1) August 1876.

2) 28. bis 30. Dezember 1878, 22. und 23. November 1883.

3) 14. August 1880.

4) 21. Juni 1879 Konferenz Bismarcks mit Maybach.

du gerufen wirst.“ Das Wort wandte Maybach demnächst auch auf den Kanzler an.

Wenige Wochen vor dem Rücktritt Bismarcks reproduzirte die „Voss. Ztg.“ aus dem „Frankf. Journal“ ein Telegramm über Gerüchte, als ob Herr v. Maybach neuerlich seine Demission eingereicht, der Kaiser dieselbe aber nicht angenommen habe. Das fortschrittliche Blatt gab dazu einen Kommentar, in welchem es ausführte, „der Grund für ein etwaiges Entlassungsgesuch des Ministers sei in dem Verhältnisse desselben zu dem Reichskanzler zu suchen.“

Die von dem „Frankf. Journal“ gebrachte Nachricht war zwar irrig, sie beruhte aber auf einem entschuldbaren Irrtum. Herr v. Maybach hatte vor längerer Zeit sich mit dem Gedanken getragen, sein Portefeuille niederzulegen. Die Frage war aber nicht bis an Se. Majestät gekommen, da es dem Fürsten Bismarck gelang, Herrn v. Maybach zum Verzicht auf seine Abschiedsgedanken zu bewegen.

Ein weniger entschuldbarer Irrtum aber war es, wenn die „Voss. Ztg.“ behauptete, der Entschluß Herrn v. Maybachs, zu demissioniren, habe in einem ursächlichen Zusammenhange mit seinem Verhältniß zum Reichskanzler gestanden. „Soweit das genannte Blatt nicht in bösem Glauben handelt,“ — bemerkte die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 87 vom 21. Febr. 1890 — „macht es sich einer geradezu komischen Unwissenheit bezüglich der Verhältnisse und Personen schuldig, über die es seine Leser zu belehren unternimmt. Wer auch nur entfernt mit unserer ministeriellen Situation bekannt ist, weiß, daß gerade zwischen Herrn v. Maybach und dem Reichskanzler die intimsten persönlichen und politischen Beziehungen bestehen und jederzeit bestanden haben, und daß Herr v. Maybach nur im Hinblick auf diese sich hat bestimmen lassen, seinen Rücktrittsgedanken für jetzt keine weitere Folge zu geben.

„Es ist schwer für ein Blatt, einen stärkeren Beweis von Unbekanntschaft mit den Dingen, über die es schreibt, zu geben, als die „Voss. Ztg.“ in diesem Falle gethan hat.“

Vor dem Ausscheiden Bismarcks aus seinen Aemtern legte derselbe in der Sitzung des Staatsministeriums vom 17. März 1890 den Ministerkollegen die Notwendigkeit der bekannten Kabinettsordre vom Jahre 1852 dar. Sämtliche Minister erklärten sich hiermit einverstanden, später änderten aber die meisten derselben ihre Ansicht, und nur Scholz und Maybach gaben den Entschluß kund, die Konsequenzen ihres Votums zu ziehen.<sup>1)</sup>

Auch nach Bismarcks Entlassung blieb Maybach mit demselben im schriftlichen und persönlichen Verkehr. Mit Ausnahme des Jahres 1896, da Maybach durch Badereisen verhindert war, machte er dem Altreichskanzler alljährlich einen Besuch in Friedrichsruh.

<sup>1)</sup> Nobls Bismarck-Regesten Bd. II. S. 498.

Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Jacobi<sup>1)</sup>

(geboren 8. Sept. 1828)

wurde schon als junger Gerichtsassessor im Jahre 1856 von dem Minister v. d. Heydt in das damalige Handelsministerium berufen. Der Minister hatte einen Juristen, der konservativ gesinnt sein sollte, gesucht, und Jacobi folgte der wiederholt an ihn ergangenen Aufforderung, obgleich seine persönlichen Absichten einer andern Laufbahn zugeneigt gewesen waren. Bald nach seinem Eintritt in das Ministerium wurde er ständischerseits zugleich als einer der Landarmendirektoren der Kurmark berufen, eine Stelle, die er nebenamtlich lange Jahre hindurch versehen hat, bis dieselbe infolge gesetzlicher Neugestaltung der ständischen Organisation aufgehoben wurde. Der Minister v. d. Heydt zog Jacobi näher an sich heran; während der sogenannten neuen Ära beschäftigte er ihn auch in politischen Dingen und ließ seine Ansichten in den Staatsministerialsitzungen, denen damals der Kronprinz Friedrich regelmäßig beizwohnte, vielfach durch ihn verteidigen.

Als der die Konfliktzeit beginnende Wendepunkt in der Politik eintrat und v. d. Heydt Finanzminister wurde, wollte er zunächst Jacobi dorthin mit übernehmen, demnächst veranlaßte er denselben aber, in das Ministerium des Innern überzutreten, dessen Leitung damals Herrn v. Jagow und später dem Grafen Eulenburg sen. anvertraut wurde. Man meinte, daß es dort an hinreichenden, zur Unterstützung der neuen Politik geeigneten Kräften fehle. Dem Dr. Jacobi wurde das speziell politische Decernat übertragen, in der nun folgenden Periode eine schwere Aufgabe für einen noch jugendlichen Beamten. Nachdem sich die bei seinem Uebertritt maßgebend gewesenen Verhältnisse in manchen Beziehungen geändert hatten, ging Jacobi im März 1864 auf Veranlassung des inzwischen als Handelsminister eingetretenen Grafen v. Tzenpliz gern in seine frühere Stellung zurück und hatte sich dort auch der früheren Gunst zu erfreuen. Am 8. September 1866 erfolgte seine Ernennung zum Regierungsrat, bald darauf — am 19. Januar 1867 — zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rat, am 7. November 1870 zum Geheimen Ober-Regierungsrat. Anregungen, in die neu begründete Reichsverwaltung oder als zweiter Rat in das preußische Staatsministerium überzugehen, wurde keine Folge gegeben. Die letztere, Ende 1872 gegebene Anregung fand unter anderem deshalb Widerspruch, weil Jacobi alsbald den für längere Zeit als Kommissarius für die Weltausstellung in Wien abwesenden Direktor der Handelsabteilung Moser vertreten sollte.

Am 27. März 1873 wurde er auch, zunächst für die Dauer der Abwesenheit des Direktors Moser, in Wirklichkeit für längere Zeit, das erstemal

---

<sup>1)</sup> Dr. Rudolf v. Jacobi, Sohn eines früh verstorbenen Pastors zu Landsberg bei Halle, hat als Orphanus die lateinische Schule der Franke'schen Stiftungen in Halle, demnächst die Universitäten zu Halle und Berlin besucht. Seine weitere Vorbildung erhielt er bei den Gerichten zu Halle und Magdeburg.

als preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrat berufen. Wenige Monate darauf erfolgten im Abgeordnetenhause die bekannten Anschuldigungen gegen den ersten vortragenden Rat im Staatsministerium, den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat Wagener, welche dessen Rücktritt aus dem Staatsdienst zur Folge hatten. Etwa zu gleicher Zeit nahm der Handelsminister Graf v. Tzenpliz seinen Abschied, und von dem Fürsten Bismarck ging das Präsidium im Staatsministerium auf den Kriegsminister Grafen Roon über. Nach Aufforderung seitens des letzteren übernahm Dr. Jacobi schon im Juli 1873 nebenamtlich einen Teil der Geschäfte Wageners, und am 17. September wurde er definitiv zu dessen Nachfolger ernannt. Der baldige Wiedereintritt des Fürsten Bismarck in die Stellung des Ministerpräsidenten bedingte, daß Jacobi nunmehr dem Fürsten direkt, wenn auch nicht für lange Zeit, unterstellt war. Als Rat im Staatsministerium hatte Jacobi öfter Vortrag bei Bismarck, und zwar meist des Abends. So empfing er denselben einmal, um einen Vortrag über den Aurfürstendamm entgegen zu nehmen. Der Vortragende war aber bald Bismarck, der dem Räte ein Bild von der Behandlung derartiger Anlagen machte, die er in Paris, Petersburg und London beobachtet hatte. Als Bismarck lange erzählt, ohne direkt zu sagen, in welchem Sinne er sein Votum gestellt haben wollte, endete er: „Ich bin jetzt müde, legen Sie mir ein Votum vor, das ich morgen unterzeichnen werde.“

Nach dem Tode des schon genannten Ministerialdirektors Moser wünschte der damalige Handelsminister Dr. Achenbach die Rückkehr des Dr. Jacobi in das Handelsministerium. Am 11. Mai 1874 wurde derselbe zum Nachfolger Mosers berufen. 1877 wurde er zugleich der erste Vorsitzende des im Reiche neu errichteten Patentamts, — auch in Preußen hatte er bis dahin die Patentangelegenheiten zu leiten gehabt und war bei dem Zustandekommen des Reichs-Patentgesetzes wesentlich beteiligt gewesen. Aus der Handels- und Gewerbeabteilung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wurde im Jahre 1879 ein selbständiges Ministerium gebildet und ging dessen Leitung von dem damaligen Minister Maybach auf den Minister Hofmann über, der zugleich Präsident des Reichskanzler-Amtes war. Die dadurch hergestellte Personalverbindung erfolgte aus sachlich politischen Rücksichten. Da aber der neue Chef des Handelsministeriums sich wegen der Aufgaben, welche ihm im Reiche oblagen, den laufenden Geschäften nicht in dem Maße eingehend widmen konnte, als wenn er nur das preußische Ministerium zu leiten gehabt hätte, lag dem bisherigen Direktor des letzteren die Vertretung und Geschäftsführung in ausgedehnterem Maße ob, als es sonst der Fall zu sein pflegt. Um dies auch äußerlich zum Ausdruck zu bringen, wurde dem bisherigen Direktor Jacobi am 10. Oktober 1879 der Charakter eines Unterstaatssekretärs beigelegt. Als der Staatsminister Hofmann aus seinen bisherigen amtlichen Stellen ausschied und in den Dienst der Reichslande überging, übernahm Fürst Bismarck selbst, zunächst

provisorisch (23. August 1880), dann definitiv (15. September 1880) auch die Stellung als preußischer Handelsminister. Derselbe hat sich dann längere Zeit besonders eingehend den Geschäften des Ministeriums gewidmet. Die engen Beziehungen zwischen der Thätigkeit des Reiches und Preußens auf dem vorbezeichneten und anderen Gebieten und die zunehmenden Aufgaben des Reiches in sozialpolitischer Beziehung hatten alsbald die weitere Folge, daß innerhalb des Reichsamts des Innern eine besondere, sogenannte wirtschaftliche Abteilung errichtet wurde. Als Mitglieder derselben wurden am 8. November 1880 nur preußische Beamte, sämtlich im Nebenamt, berufen, nämlich als Direktor der Dr. Jacobi, als sonstige Mitglieder die Geheimen Ober-Regierungsräte Wendt und Vohmann aus dem Handelsministerium, Rothe aus dem landwirtschaftlichen Ministerium, Geheimer Ober-Bergrat v. Henden-Rhynsch aus der Bergverwaltung, Geheimer Finanzrat Schmidt aus dem Finanzministerium. Langen Bestandes konnte freilich diese Organisation nicht sein, da nebenamtliche Kräfte für die sich schnell mehrenden Aufgaben nicht ausreichen konnten; die Arbeiten der Abteilung sind dann auch bald an besonders dafür angestellte Reichsbeamte übergegangen. Aus Gründen, die noch später zu erwähnen sind, nahm Dr. Jacobi am 1. Mai 1881 die ihm angebotene Stellung als Präsident der preußischen Zentral-Bodentredit-Aktiengesellschaft an und schied somit aus dem Staatsdienst, wennschon diese Gesellschaft eine der preußischen Staatsverwaltung näher stehende Organisation als sonstige Aktiengesellschaften hat, und deren Präsident auch von dem König bestätigt wird.

Diese Wandlung war nicht nur für den Dr. Jacobi selbst eine bedeutame, sondern führte auch bei der Besetzung der von ihm verwalteten Aemter zu mancherlei Aenderungen. Nicht nur in das Unterstaatssekretariat des Handelsministeriums, sondern auch an die Spitze der wirtschaftlichen Abteilung im Reichsamt des Innern und des Patentamts trat je ein Beamter im Hauptamte, so daß Dr. Jacobi in der That drei Nachfolger in selbständiger Stellung hatte. Außerdem schied er aus dem Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, dem er seit längerer Zeit angehört hatte. Auch seine Thätigkeit als Bevollmächtigter zum Bundesrat, die er seit 1873 fortgeführt hatte, erlangte für jetzt ihren Abschluß. Der Nachfolger des Dr. Jacobi im Hauptamte als Unterstaatssekretär war Dr. v. Möller, bis dahin vortragender Rat im Reichsamt des Innern, geworden. Nach dessen Anfang 1886 erfolgtem Tode genügte Dr. Jacobi bereitwillig der Aufforderung des Fürsten Bismarck, sein früheres Amt wieder zu übernehmen. Er trat somit zum vierten Male in dasselbe Ministerium, ein in der Beamtenkarriere gewiß seltener, vielleicht einziger Fall.

In der linksliberalen Presse wurde an die bevorstehende Ernennung des Präsidenten der Zentral-Bodentredit-Aktiengesellschaft Dr. Jacobi zum Unterstaatssekretär im Handelsministerium die Behauptung geknüpft, daß in diesem Akt ein Symptom der Rückkehr zum Freihandel zu erkennen sei, weil Dr. Jacobi aus der

Delbrückschen Schule stamme. Mit Bezug hierauf schrieb die „Nordd. Allg. Ztg.“ (Nr. 225 vom 15. Mai 1886): „Abgesehen davon, daß diese Begründung der tatsächlichen Unterlage insofern entbehrt, als Herr Dr. Jacobi in der damaligen vierten Abteilung des Handelsministeriums nicht oder doch nur wenig zu der Zeit gearbeitet hat, wo diese Abteilung von Herrn Delbrück geleitet wurde, vielmehr der Schwerpunkt seiner Thätigkeit in der Handels- und Gewerbeverwaltung in der Zeit nach dem Ausscheiden des Herrn Delbrück aus dem preußischen Staatsdienste fällt, ist die ganze Behauptung, den ‚Berl. Pol. Nachr.‘ zufolge, völlig hinfällig. Auch nicht der mindeste Anlaß liege zu der Annahme einer Abänderung der bisherigen im Interesse des Gesamtwohls so förderlichen Wirtschaftspolitik oder zu derjenigen vor, daß an verantwortliche Stellen Stimmen berufen werden könnten, welche nicht voll auf dem Boden derselben stehen.“<sup>1)</sup>

Der Allerhöchsten Berufung Jacobis in das Handelsministerium vom 10. Mai folgte unter dem 17. desselben Monats auch seine erneute Ernennung als Bevollmächtigter zum Bundesrat; auch wurde er wieder Mitglied des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. Im Oktober noch desselben Jahres handelte es sich nach Ausscheiden des Herrn Burchard um die Ernennung eines neuen Reichsschatzsekretärs. Nachdem andere Verhandlungen ohne Erfolg gewesen waren, beanspruchte Fürst Bismarck, daß Dr. Jacobi dies Amt übernehme, und dieser folgte trotz der von ihm erhobenen, zum Teil auf die Schwächung seiner Gesundheit gestützten Bedenken. Seine Ernennung erfolgte am 3. November 1886.<sup>2)</sup> Nicht nur, daß er binnen kürzester Frist den Reichsetat im Parlament zu vertreten hatte, es fiel der Anfang seiner neuen Thätigkeit auch in die Zeit, die verschiedene Reichs-Steuerreformen notwendig erscheinen ließ. Die Hauptbearbeitung der Branntweinsteuerfrage mußte unter

<sup>1)</sup> In der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 264 v. 9. 6. 87 finden wir folgende Notiz: Das „Berliner Tageblatt“ will glücklich die Gründe eruiert haben, welche besonders für die Wiederberufung des Unterstaatssekretärs Dr. jur. Jacobi in das Ministerium für Handel und Gewerbe maßgebend gewesen sein sollen. Leider ist aber dem Blatte bei den tiefsinnigen Betrachtungen, die es an seine angeblichen Ermittlungen zu knüpfen nicht veräuimt, das Unglück passiert, daß es den Unterstaatssekretär Jacobi mit dem — vor etwa drei Jahren verstorbenen Geheimen Regierungsrat Jacobi (Liegnitz) verwechselt.

<sup>2)</sup> Die „Post“ Nr. 304 v. 6. 11. 86 bemerkte zu dem Uebertritt Jacobis in den Reichsdienst: Herr Dr. Jacobi war schon einmal Unterstaatssekretär im Handelsministerium und vertauschte diese Stellung mit der leitenden Position an einem der ersten und angesehensten deutschen Kreditinstitute, mit der Präsidentenstelle an der preussischen Zentral-Bodenkredit-Aktienbank. Daß man sich so bald seiner ausgezeichneten Dienste wieder erinnerte und ihn nach dem Handelsministerium zurückberief, daß er von hier aus nach kurzer Zeit mit der Leitung der hervorragendsten Aemter im deutschen Reichsdienste betraut worden ist, legt Zeugnis ab von der hervorragenden Tüchtigkeit des Herrn Dr. Jacobi und zugleich von dem Vertrauen, das von hoher und höchster Stelle aus dieser bewährten Kraft entgegengebracht wird.



diesen Umständen dem preußischen Finanzminister Dr. v. Scholz verbleiben, in dessen Händen sie schon zuvor gelegen hatte. Dagegen hatte der Schatzsekretär sofort eine weitere Regelung der Zuckersteuerfrage in Angriff zu nehmen, die dahin führte, daß ein im Jahre vorher emanirtes Gesetz vor seinem Inkrafttreten durch ein neues Gesetz ersetzt wurde. Eine wesentliche Aufgabe<sup>1)</sup> bestand demnächst in den umfassenden Arbeiten, welche durch den Zollanschluß Hamburgs und Bremens bedingt waren.

Die Befürchtungen, die Dr. Jacobi bei seinem Amtsantritt wegen seines körperlichen Befindens gehegt hatte, haben sich alsbald als begründet erwiesen. Infolge langjähriger, jederzeit sehr angestrenzter Thätigkeit — die obige Darstellung ergibt zugleich, wie oft neue Aufgaben zu lösen waren — und einer im Jahre 1885 erlittenen schweren Krankheit war eine Nervenüberreizung eingetreten, welche ihn anfangs Dezember 1887, nachdem er noch den Etat für das nächste Jahr im Reichstage vorgelegt und erläutert hatte, zwang, einen längeren Urlaub nachzusuchen. Es trat zwar eine zeitweise Besserung ein, so daß Dr. Jacobi seine Amtsgeschäfte nochmals übernehmen konnte; die Rückkehr der Krankheit nötigte ihn aber, im August 1888 um seine Pensionierung zu bitten. Dieselbe erfolgte zum 1. Oktober unter Erhebung in den erblichen Adelsstand.<sup>2)</sup>

Nach mehrjähriger Schonung ist in dem Gesundheitszustand des Dr. Jacobi wieder eine wesentliche Besserung eingetreten, so daß er sich neuer mannigfacher Arbeit auf Vereins- und sonstigen privaten Gebieten hat hingeben können. Auf Wunsch des Reichskanzlers hat er seit dem Oktober 1890 auch eine noch fort-dauernde halbamtliche Thätigkeit als Vermittler zwischen der Reichsregierung und den in den Kolonien thätigen evangelischen Missionsgesellschaften übernommen. Aus diesem Anlaß ist er zugleich zum Mitglied des Kolonialrats seit dessen Entstehung berufen.

Die persönliche Stellung des Dr. Jacobi zu dem Fürsten Bismarck ist

---

1) Wenn die Räte des Reichsschatzamts nachmittags gegen 4 Uhr zu arbeiten aufhörten, war Jacobis Thätigkeit erst zur Hälfte vollbracht. Bis 1 Uhr nachts war er fast allabendlich bei der Arbeit.

2) Das „Deutsche Tageblatt“ v. 14. Sept. 1888 bemerkte bei Anlaß der Verabschiedung Jacobis: Mit ihm scheidet einer der gewissenhaftesten und tüchtigsten Beamten des Reiches und früher Preußens aus dem Dienst. Dr. Jacobi mußte schon aus Rücksicht auf seine Gesundheit im vorigen Winter einen längeren Urlaub nehmen und sich monatelang von aller Thätigkeit fernhalten. Die gehoffte Besserung trat ein und vor fünf Monaten übernahm er seine Amtsgeschäfte wieder. Doch sollte dies nicht von Bestand sein. Die neu eintretende Ueberarbeitung des rastlosen Beamten hat wieder auf das Nervensystem eingewirkt. Dr. Jacobi hat in seiner kurzen Amtsthätigkeit als Schatzsekretär nicht nur die umfangreichen und schwierigen Bestimmungen wegen der Brauntweinbesteuerung und der Zuckersteuer bearbeitet, sondern auch in diesem Jahre die verwickelten Zollfragen in Bezug auf die Einziehung Bremens und Hamburgs in den Zollverein fertiggestellt, eine Aufgabe, deren Lösung von berufener Seite als ein bedeutendes Werk anerkannt wird.

eine besondere und eigentümliche gewesen, wie das bereits in meinem Werke: „Fürst Bismarck's neue Tischgespräche und Interviews,“ S. 110 ff. hervorgehoben ist. Die jetzige Gelegenheit hat mir zugleich Anlaß zu einigen Berichtigungen der dortigen Darstellung gegeben. Bekannt mußte dem Fürsten Dr. Jacobi schon während seiner Thätigkeit als politischer Decernent im Ministerium des Innern während der sogenannten Konfliktzeit geworden sein. In späteren Jahren, namentlich während seiner Thätigkeit im Bundesrat, hat es nicht an Andeutungen gefehlt, daß dem Reichskanzler seine politisch und kirchlich positive Richtung zu weitgehend erschien; der Fürst fürchtete wohl einen übermäßigen Einfluß dieser Richtung auf das amtliche Verhalten. Als Jacobi von dem zeitweisen Ministerpräsidenten Grafen Roon aufgefordert wurde, die Stelle des ersten vortragenden Rats im Staatsministerium zu übernehmen, wollte er, obgleich damit ein Avancement verbunden war, schon mit Rücksicht darauf, daß nach seiner Ueberzeugung das Fernbleiben des Fürsten Bismarck von der Ministerpräsidentenschaft nicht von langer Dauer sein konnte, darauf nicht eingehen, wenn sein Eintritt nicht auch dem Fürsten genehm sein möchte. Er suchte sich darüber bei dem bisherigen Inhaber jener Stelle, dem mit den Auffassungen des Fürsten sehr vertrauten Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat Wagener zu informieren. Dessen Meinung war, der Fürst würde zwar Jacobi nicht aus eigenem Entschluß berufen, würde aber gegen dessen Eintritt auch nichts zu erinnern haben. Hinzu kam, daß, wie schon erwähnt, Jacobi kurze Zeit vorher, da Wagener noch im Amte war, von letzterem aufgefordert worden war, die zweite Ratsstelle im Staatsministerium zu übernehmen, und daß dies nicht füglich ohne Wissen und Willen des Fürsten geschehen sein konnte. So folgte Dr. Jacobi dem an ihn ergangenen Rufe. Die persönliche Aufnahme, die derselbe bei dem Fürsten fand, als dieser das Präsidium wieder übernahm, war jedoch eine der Voraussicht gegenüber minder günstige. Die Lösung dieses Verhältnisses geschah alsbald, da Jacobi als Ministerialdirektor in das Handelsministerium zurückberufen wurde. Wiederum aber hatte er direkt unter dem Fürsten zu arbeiten, als dieser selbst das Handelsministerium übernahm. Daß der Fürst über die Haltung dieses Ministeriums in der zurückliegenden Zeit recht ungehalten war, ist bekannt. Zunächst verantwortlich für das, was geschehen war, war der abgetretene Minister, dem Fürsten gegenüber aber stand nun der nächstverantwortliche Unterstaatssekretär, dem der Fürst auch bei der ersten Audienz seinen Unwillen zu erkennen gab. Geschäftlich ordnete der Fürst, der sich kurz nach Uebernahme des Handelsministeriums für längere Zeit nach Friedrichsrub begab, an, daß ihm über die laufenden Eingänge Journalauszüge nachgesandt würden; sein Bleistift kreidete dann die Gegenstände an, deren Erledigung er sich selbst vorbehielt. Ein gleiches Verfahren war beim Auswärtigen Amt seit längerer Zeit eingebürgert. Indessen die dortigen Geschäfte waren dem Fürsten so geläufig, daß ihm die kurzen Journalbezeichnungen

über Inhalt und Bedeutung der einzelnen Angelegenheiten von vornherein eine klare Einsicht gewährten, minder konnte dies in den Dingen des neu übernommenen Ministeriums der Fall sein; auch kamen hier häufig Gegenstände vor, die nach der Angabe des Journals wohl das besondere Interesse des Fürsten in Anspruch nehmen konnten, in der Bearbeitung aber durch ein umfassendes Detail darüber hinausgehende Schwierigkeiten bereiteten. Der Unterstaatssekretär Jacobi war bemüht, diese Schwierigkeiten durch regelmäßige Beilage einer möglichst kurzen Sachdarstellung, seines Votums und eines entsprechenden Verfügungsentwurfs zu mindern. Nach der Rückkehr des Fürsten und als er in der Auswahl der demselben vorzulegenden Sachen freier gestellt war, hat er dasselbe Ziel durch häufigeren mündlichen Vortrag zu erreichen gesucht. Diese Vorträge, welche bezweckten, den Fürsten über die wichtigeren Angelegenheiten des Ministeriums unter gebührender Berücksichtigung der sonstigen Belastung desselben auf dem Laufenden zu erhalten, sind dem Dr. Jacobi eine freudig und dankbar anerkannte Gelegenheit gewesen, bedeutame Weisungen und Anregungen von dem Fürsten auch in solchen Angelegenheiten zu empfangen, welche diesem bisher ferner gelegen hatten. Natürlich kam dem Handelsministerium die bedeutame Stellung des Fürsten auch sonst vielfach zu Nutzen. Zu großer Genugthuung des Ministeriums scheint sich der Fürst bei seiner regen Geschäftsbeteiligung auch überzeugt zu haben, daß Arbeit und Leistungen in manchen Beziehungen andere waren, als er vorausgesetzt hatte. Die Thatsache, daß er bei seiner Rückkehr nach Berlin die Räte und Hilfsarbeiter des Ministeriums in einer sonst nicht üblichen Weise um sich zu einem Mittagessen versammelte, wird als eine Anerkennung in diesem Sinne anzusehen sein. Der Unterstaatssekretär führte die Fürstin zu Tisch. Selbst das bei dieser Gelegenheit gesprochene Wort des Fürsten: „Ich bin unter Sie gekommen, wie Odysseus unter die Freier!“, welches öfter einer anderen Auffassung begegnet ist, wird mehr in historischem Sinne — im Rückblick auf die Zeit der Uebernahme des Ministeriums — als auf eine an jenem Tage noch wache Stimmung zu deuten sein. Jedenfalls erfolgte der spätere Austritt des Unterstaatssekretärs aus dem Staatsdienst nicht auf Veranlassung des Fürsten. Es scheint bei dieser Gelegenheit ein Mißverständnis oder der Mangel einer genügenden Aussprache wesentlich mitgewirkt zu haben. Dr. Jacobi, welcher sonst nie an einen Austritt aus dem königlichen Dienst gedacht haben würde, glaubte, als ihm zu genannter Zeit eine außeramtliche Stellung angeboten wurde, dem Fürsten Gelegenheit geben zu müssen, einen Personenwechsel eintreten zu lassen, wenn die inzwischen günstig gestalteten geschäftlichen Beziehungen dennoch die früher bestandenen persönlichen Bedenken nicht beseitigt haben sollten. Der Fürst wies auf die günstigen Bedingungen hin, welche dem Dr. Jacobi für die Privatstellung in Aussicht gestellt, für diesen freilich nicht maßgebend gewesen waren, und wollte eine direkte Aufforderung, zu bleiben, nicht aussprechen. So erfolgte die

Trennung; dieselbe geschah aber in allen Ehren. Nicht nur, daß der Fürst dem scheidenden Beamten eine höhere Ordensauszeichnung erwirkte, er zollte auch den Diensten, welche Jacobi als Unterstaatssekretär im Handelsministerium und als Direktor im Reichsamt geleistet hatte, volle Anerkennung und bedauerte, einen bewährten Mitarbeiter verlieren zu müssen.

Alle Zweifel, welche gegen die Herstellung eines günstigen Einvernehmens gehegt werden könnten, müssen durch die Thatsache beseitigt erscheinen, daß, als der Nachfolger des Dr. Jacobi in dessen amtlicher Hauptstellung nach einigen Jahren starb, der Fürst den letzteren wieder rief, und dieser ohne Rücksicht auf dabei in Betracht kommende pekuniäre Interessen dem Rufe gern folgte. Es ist wohl sonst so leicht nicht geschehen, daß der Fürst einen entlassenen Beamten unter den bezeichneten Umständen zurückgerufen hätte. — Nach verschiedenen Seiten hin kennzeichnend sind die Worte, mit denen Dr. Jacobi bei seiner Neumeldung von dem hochseligen König Wilhelm in dessen feinfühler Weise huldvoll empfangen wurde: „Ich freue mich, daß man wieder an Sie gedacht hat!“ GleichermäÙe wie die Rückberufung ist die alsbald erfolgte Uebertragung des Amtes als Schatzsekretär zu deuten. Mit großer Freundlichkeit hat der Fürst den infolge seiner Krankheit beurlaubten Schatzsekretär wiederholt gemahnt, vorläufig auf nichts anderes als auf die Wiederherstellung seiner Gesundheit Bedacht zu nehmen. Bei dessen Pensionierung, welche sich nicht lange darauf dennoch nötig machte, verzichtete der Fürst ungerne auf dessen „fernere erfolgreiche Mitarbeit.“

Nachstehend lasse ich noch drei bisher unveröffentlichte Schreiben folgen, welche Bismarck an Jacobi gerichtet hat.

An den Königlichen Unterstaatssekretär Herrn Dr. Jacobi  
Hochwohlgeboren.

Berlin, den 23. April 1881.

Die von Eurer Hochwohlgeboren unter dem 16. d. M. erstattete Anzeige, daß Seine Majestät der Kaiser und König geruht haben, Ihnen die nachgesuchte Entlassung aus dem preußischen Staatsdienste zum 1. Mai cr. zu erteilen, habe ich empfangen.

Indem ich Eurer Hochwohlgeboren hiernach von dem bezeichneten Tage ab von den Ihnen für die Dauer Ihres preußischen Staatsamtes übertragenen Funktionen eines Direktors im Reichsamt des Innern entbinde, kann ich es mir nicht versagen, Ihnen mein Bedauern über Ihr Ausscheiden aus diesem Verhältnis, zugleich aber meinen Dank und meine volle Anerkennung für die Hingebung, mit welcher Sie Ihre sachkundige Mitwirkung den Aufgaben der wirtschaftlichen Abteilung des Reichsamtes des Innern gewidmet haben, ergebenst auszusprechen.

Der Reichskanzler  
v. Bismarck.

An den Königlichen Unterstaatssekretär Herrn Dr. Jacobi  
Hochwohlgeboren.

Berlin, den 30. April 1881.

Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, Eurer Hochwohlgeboren bei Ihrem Ausscheiden aus dem Staatsdienste den Stern zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen. Indem ich die Insignien hierneben ergebenst übersende und um Ausfüllung des anliegenden Formulars bitte, ist es mir Bedürfnis, meinem Danke für Ihre hingebende und erfolgreiche Thätigkeit im Staatsdienste und meinem Bedauern, einen bewährten Mitarbeiter verlieren zu müssen, nochmals Ausdruck zu geben.

v. Bismarck.

\*

Seiner Excellenz dem Staatssekretär des Reichsschatzamtes, Wirklichen  
Geheimen Rat Herrn Jacobi, Berlin.

Friedrichsrub, den 10. August 1888.

Eurer Excellenz bewillige ich gern den mit dem gefälligen Schreiben vom 7. d. M. nachgesuchten sechswöchentlichen Urlaub vom 15. d. M. ab, indem ich mich zugleich mit Ihrer Vertretung durch den Direktor Aschenborn einverstanden erkläre.

Mit lebhaftem Bedauern habe ich aus jenem Schreiben ersehen, daß in dem Zustande Ihrer Gesundheit die erwünschte Besserung bisher nicht eingetreten ist, und daß Sie deshalb zu dem Entschlusse gelangt sind, Ihre Entlassung aus dem Kaiserlichen Dienste zu erbitten.

So ungern ich auf Ihre fernere erfolgreiche Mitarbeit verzichte, und so sehr ich an der Hoffnung festhalte, daß Eure Excellenz während des bevorstehenden Urlaubs die zu einer Wiederaufnahme Ihrer amtlichen Thätigkeit erforderliche Kraft und Frische wieder gewinnen werden, so vermag ich doch in Würdigung der reiflich erwogenen Gründe, welche Ihren Entschluß bestimmt haben, der Berücksichtigung Ihrer Bitte durch Befürwortung derselben bei Seiner Majestät dem Kaiser mich nicht zu entziehen. Dabei werde ich Wünschen, welche Eure Excellenz in Bezug auf den Zeitpunkt und die sonstigen Bedingungen Ihres Ausscheidens aus dem Dienste haben werden, gern und nach Kräften förderlich sein.

v. Bismarck.

## 2. Bayern.

Ministerialrat im Staatsministerium der Justiz v. Loë<sup>1)</sup>

(geboren 24. November 1824, gestorben 16. Juli 1895).

Durch Allerhöchsten Entschluß vom 11. Nov. 1874 als stellvertretender Bevollmächtigter Bayerns im Bundesrate berufen, war Loë als solcher in den zur Beratung der Entwürfe eines Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und einer Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich gebildeten Ausschüssen des Bundesrats und in den Kommissionen des Reichstags thätig, aus welcher Funktion er auf sein wiederholtes Ansuchen aus Gesundheitsrücksichten durch Allerhöchsten Entschluß vom 19. Jan. 1877 wieder enthoben wurde.

Loë, über dessen hervorragend erfolgreiche Wirksamkeit in Berlin nur eine Stimme herrschte, sprach selbst nur mit geringer Befriedigung von derselben und von dem damaligen amtlichen Getriebe in Berlin und namentlich im Reichstage.

Als ausgeprägt süddeutsche Natur fühlte er sich dort nicht heimisch und sein unverwüßlich kaustischer Humor, verbunden mit scharfem, objektiv-kritischem Blick, führte ihn nicht selten zu allzu herbem Urteile.

Ober-Appellationsgerichtsrat Dr. Schmitt<sup>2)</sup>

(geboren 30. September 1827).

Eine Arbeit desselben über den bayerischen Zivilprozeß von 1869 veranlaßte im Jahre 1871 dessen Berufung in die Reichstagskommission für den Entwurf einer deutschen Zivilprozeßordnung. Als zweiter Vorsitzender dieser Kommission

---

1) Maximilian v. Loë, Studien, Gymnasium und Universität in München, 1849 erste Anstellung als funktionirender Staatsprokurator, Substitut am Bezirksgericht Zweibrücken, 1851 Assessor an demselben Gericht, 1853 Substitut des Staatsprokurators am Bezirksgericht Landau i. d. Pfalz, 1855 Bezirksrichter daselbst, 1858 und 1865 zum zweiten und ersten Staatsprokurator am Appellationsgericht der Pfalz befördert. Am 4. Juni 1866 als Ministerialassessor in das Staatsministerium der Justiz berufen, 1870 zum Rat des obersten Gerichtshofes, 1872 zum Ministerialrat, 1. Sept. 1879 zum Staatsrat im ordentlichen Dienst, durch Allerhöchste Entschliekung vom 11. Nov. 1884 zum Präsidenten des Oberlandesgerichts München befördert. Er starb, tief betrauert von allen Kollegen, nach schwerem Herzleiden.

2) Dr. A. Gottfried v. Schmitt, geboren zu Hofheim in Unterfranken, Gymnasium zu Männerstadt, Universität Würzburg, bekleidete vom Jahre 1862 ab die Stelle eines Bezirks- und Handelsgerichtsrats in Nürnberg. Derselbe war von 1863 bis 1869 bayerischer Landtagsabgeordneter und als solcher Mitglied des Gesetzgebungsausschusses. v. Schmitt trat zu Anfang 1869 als Appellationsgerichtsrat in das bayerische Justizministerium. Im Jahre 1889, nach Beendigung der Arbeiten der deutschen Zivilrechtskommission erster Leistung, nach Bayern zurückgekehrt, leitete er als Chefpräsident das Oberlandesgericht Nürnberg, von welcher Thätigkeit er im Jahre 1891 an die Spitze des bayerischen obersten Landesgerichts berufen wurde.

hat Schmitt bei baldiger Erkrankung des ersten Vorsitzenden, preußischen Justizministers Dr. Leonhardt, den größeren Teil der Kommissionsarbeiten geleitet und das Referat über die deutsche Zivilprozeßordnung im Bundesrat erstattet, dessen stellvertretendes Mitglied Schmitt, inzwischen zum bayerischen Ministerialrat ernannt, im Jahre 1874 geworden war.

Im selben Jahre vom Bundesrat in die Reichskommission für den Entwurf einer deutschen Konkursordnung berufen, nahm Schmitt an deren Arbeiten bis zum Schlusse teil, um dann in die Reichskommission für den Entwurf eines deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs gewählt zu werden. Hiermit endigte seine Thätigkeit als Bundesratsmitglied, nachdem er von der Zivilrechtskommission als Redakteur für den Teilentwurf des Erbrechts bestellt worden war.

### 3. Königreich Sachsen.

Staats- und Justizminister Dr. Abeken<sup>1)</sup>

(geboren 27. November 1826, gestorben 15. Oktober 1890)

hatte bereits 1871 Beziehungen zum Bundesrat infolge seiner Ernennung zum Mitglied der Zivilprozeßordnungs-Kommission; als Bevollmächtigter zum Bundesrat funktionirte er in den Jahren 1873 bis 1878. Ihm ist es namentlich zu verdanken, daß die durch den Erlaß der Reichs-Prozeßgesetze bedingte neue Organisation der Justizbehörden sowie die durch diese Gesetze erforderlich gewordenen umfangreichen Ausführungsbestimmungen und die anderweite gesetzliche Regelung einschlagender Materien des sächsischen Rechts in erfolgreichster Weise zur Durchführung gelangten.

Major und Militärbevollmächtigter Edler von der Planitz<sup>2)</sup>

(geboren 20. September 1837)

gehörte dem Bundesrat vom 5. Oktober 1874 bis zum 27. August 1883 an. Während dieser Zeit hatte er oft Gelegenheit, dem Fürsten Bismarck nahe zu treten, besonders im Winter 1881/82, in welcher Zeit er auf die Dauer von

<sup>1)</sup> Dr. Christian Wilhelm Ludwig v. Abeken, 1853 Eintritt in den Staatsdienst als Aktuar bei dem Stadtgericht in Dresden, 1856 Staatsanwalt bei dem Bezirksgericht in Vorna, 1858 Gerichtsrat bei dem Bezirksgericht Dresden, 1863 Rat bei dem Appellationsgericht in Dresden, 1866 Geheimer Justizrat im Justizministerium, 1871 Staats- und Justizminister.

<sup>2)</sup> Geboren in Hohengrün bei Auerbach im sächsischen Voigtlande, trat v. d. Planitz 1853 in die Königlich sächsische Artillerieschule, wurde 1855 zum Portepeefähnrich der Artillerie, 1856 zum Sekondlieutenant der Artillerie ernannt, 1861 noch als Sekondlieutenant in den Generalstab versetzt. Unter Oberst v. Fabrice als Chef des Generalstabs gehörte er von Ende 1863 bis Ende 1864 dem Stabe der Bundes-Exekutionstruppen in Holstein an. Es war die Zeit, in welcher die politischen Verhältnisse Deutschlands sich für die kriegerische Auseinandersetzung des Jahres 1866 vorbereiteten. Von 1865—1866 war er auf Reisen, trat 1866 bei Beginn des Krieges wieder in den Generalstab ein und machte

etwa acht Monaten den Königlich sächsischen Gesandten und stimmführenden Bevollmächtigten v. Kostig Wallwitz vertrat.

Fürst Bismarck hat Planitz stets ein großes Wohlwollen bewiesen, was auch dadurch zum Ausdruck kam, daß derselbe zu dem Polterabend der Gräfin Marie, jetzigen Gräfin zu Rankau, eingeladen war.

#### 4. Württemberg.

Gesandter Freiherr v. Spikemberg

(cf. Bd. II. S. 15).

Vor dem Februar 1867 kam Graf Bismarck dem württembergischen Gesandten in Berlin Freiherrn v. Spikemberg gegenüber auf die Konsequenzen des Allianzvertrages zwischen Preußen und Württemberg für das württembergische Heerwesen zu sprechen. Bei dieser Gelegenheit sprach Bismarck<sup>1)</sup> in gewohnter Offenheit seine Ansicht aus über das Verhältnis, in welches er sich zu den bevorstehenden Konventionen als preußischer Premierminister stelle. Er hat hier folgendes bemerkt: Preußen sei gesichert, daß der Süden sich im Kriegsfall nicht an eine fremde Macht anschließe; das genüge ihm, und es müsse dem Süden überlassen bleiben, seine Armee zu organisieren, wie ihm beliebt. Damit solle aber nicht gesagt sein, daß die Organisation dieser Armee für Preußen unwichtig sei, und daß nicht eine Armee, welche sich der preußischen Wehrverfassung anschließe, eine ganz andere Bedeutung gewinne als eine Armee auf dem Fuße der alten Bundeskriegsverfassung, die eben durch den letzten Krieg auf so schlagende Weise sich als ungenügend herausgestellt habe. Das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht (denn dies sei der Hauptgrund der preußischen Erfolge) habe eine so ungeheure Ueberlegenheit bewiesen, daß daraus die süddeutschen Truppen, deren Material von so anerkannter Tüchtigkeit sei, die größten Vorteile ziehen werden, namentlich wenn die gehörige Zeit auf die Ausbildung der Truppe verwendet werde. Freilich werden dadurch die Kosten sich erheblich steigern, aber es sei wohl zu bedenken, daß jeder Groschen, für eine schlechte Armee ausgegeben, Verschwendung sei, und man besser gar keine

---

den Krieg als Generalstabsoffizier der Königlich sächsischen Kavalleriedivision mit. 1867 wurde er persönlicher Adjutant Seiner Königl. Hoheit des damaligen Kronprinzen Albert von Sachsen, 1868 erneut Generalstabsoffizier und zwar im Generalkommando. Als solcher machte er den Feldzug 1870/71 mit und trat mit Seiner Königl. Hoheit dem Kronprinzen zum Oberkommando der Maasarmee über. 1871 wurde er zum Großen Generalstab nach Berlin kommandirt, 1872 als Abteilungschef in das Kriegsministerium versetzt, 1873 zum Militärbevollmächtigten in Berlin ernannt. 1883 wurde er Chef des Königlich sächsischen Generalstabs, übernahm 1889 das Kommando einer Infanteriebrigade, wurde 1891 Generallieutenant, Staats- und Kriegsminister, 1892 erneut zum Bevollmächtigten zum Bundesrat ernannt und 1896 zum General der Infanterie befördert.

<sup>1)</sup> In Kohls Bismarck-Regesten ist diese wichtige Besprechung nicht erwähnt.



Armee habe, wenn man sie nicht mindestens auf einen annähernd vollkommenen Zustand bringen wolle. Hiernach werden die militärischen Angelegenheiten in den beiden Gebieten Deutschlands geschieden bleiben und werde der Norddeutsche Bund dieselben in Gemäßheit seiner Verfassung ordnen, der Süden seinerseits in Gemäßheit der Vereinbarungen, zu denen er sich vorbereite.

### Obertribunalsrat Beyerle<sup>1)</sup>

(geboren 20. Februar 1824, gestorben 14. März 1886)

war in den Jahren 1874—1876 anlässlich der Ausarbeitung der Reichsjustizgesetze im Bundesrat thätig.

## 5. Baden.

Präsident des Staatsministeriums, Minister des Innern  
Jolly.

Bis zum Erscheinen des zweiten Bandes lagen attemmäßige oder private Mitteilungen aus den Jahren 1868 bis 1876 über den leitenden badischen Staatsmann, der von 1871 bis 1876 dem Bundesrat angehört hat, nicht vor, so daß ich mich auf ein paar kurze Bemerkungen über dessen politische Wirksamkeit beschränken mußte (Bd. II. S. 165). Inzwischen ist unter der Ueberschrift: „Staatsminister Jolly. Ein Lebensbild von Hermann Baumgarten, weiland Professor in Straßburg, und Ludwig Jolly, Professor in Tübingen (Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen),“ eine Biographie erschienen, welche über sein Verhältnis zu Bismarck und seine Berliner Wirksamkeit manche hochinteressante Mitteilungen enthält.<sup>2)</sup>

Vor 1866 gehörte Jolly keineswegs zu den blinden Verehrern Bismarck's, er hatte vielmehr zuerst manches an ihm auszusetzen. In Jolly's Augen litt Preußen, von dem allein er eine Lösung der deutschen Frage erwartete, an zwei schweren Uebeln:<sup>3)</sup> „Erstens hat der König einen engen Horizont. Er will keinen Krieg gegen seine Brüder führen, und Bismarck treibt ihn nur dadurch

1) Dr. Anton v. Beyerle, zu Weil der Stadt geboren — katholischer Konfession — stand von 1849—1879 im württembergischen Justizdienst, von 1866 an als Rat, 1874 als Vize-direktor, 1879 Direktor am Königlich württembergischen Obertribunal in Stuttgart. Im Jahre 1879 wurde er als Senatspräsident an das Reichsgericht zu Leipzig berufen, in welcher Stellung er als Präsident des III. Straffenats gestorben ist. Er war von der juristischen Fakultät Tübingen zum doctor juris honoris causa ernannt worden und erhielt den persönlichen Adel.

2) Ein ausführlicher Nekrolog Jolly's findet sich in der „Post“ Nr. 288 v. 20. 10. 91, I. Beilage. Vgl. auch die „Berliner Neuesten Nachrichten“ Nr. 521 v. 15. 10. 91.

3) Einer um die Zeit des Blind'schen Attentats gegen Bismarck entworfenen Skizze entnommen.

zu allen Kriegsmaßregeln, daß er ihm weismacht, es handle sich nur um einen defensiven Krieg. Bismarck kann deshalb nicht nach Belieben voran; er braucht irgend einen Vorwand, um den Alten in Harnisch zu bringen. Zweitens, Bismarck, der in seiner Art ein großer Patriot (für die Machtvermehrung seines Staates) ist, hat leider zugleich die Natur eines Spielers, und es fehlt ihm aller Sinn und jedes Verständnis für die moralischen Mächte im Volksleben. Er hat darum eine Liebhaberei daran, immer wieder eine neue Karte auszuspielen, in dem Bewußtsein, daß er, wenn sie fehlt, geschickt genug sei, wieder eine andere zu bringen. Er persönlich würde allerlei liberale Konzessionen machen, dazu bringt er aber den König nicht, und ohne sehr reelle Konzessionen glaubt ihm natürlich kein Mensch im Volke, das selbst nachher voll Mißtrauen bliebe. Die Fortschrittspartei verachtet Bismarck, seit sie sich politisch (zumal für auswärtige Dinge) in der That absolut unfähig erwiesen hat; ihre respectable Seite, ihr lebhaftes Gefühl für Freiheit und Recht versteht er nicht. Er rechnet darauf, nach Ausbruch des Krieges werde der preußische Patriotismus alles andere in den Hintergrund drängen; ich hoffe, er wird recht behalten.“ Und am 14. Mai 1866 jagte Jolly, damals erst Ministerialrat, in der ersten badischen Kammer: „Ich bin mit dem, was Preußen in Schleswig-Holstein anstrebt, nicht einverstanden und noch weniger mit der Form, in welcher es seine Ziele verfolgt. Ich glaube, wir können, solange wir als Männer auf unsere Ehre Wert legen, die Schritte, zu welchen sich die Bismarcksche Politik in Schleswig-Holstein genötigt sah, nicht billigen; noch weniger können wir uns freiwillig an einem Kampfe für diese Politik beteiligen. Aber auch die Gegenseite verdient unsere Sympathie nicht. Ich kann das Wort nicht zurückhalten, auch das Verfahren der Schleswig-Holsteiner ist schweren Vorwürfen ausgesetzt. Ich fürchte, es wird die Zeit kommen, wo sich jenes Volk an die Brust schlägt und klagend ausruft: Wir waren Thoren, daß wir in leidenschaftlichem Eigensinn ein kleines formelles Recht verteidigten und die große nationale Aufgabe vergaßen.“ Danach sprach er sich über Bismarcks gesamte Politik aus. „Ich beginne,“ sagte er, „mit dem Bekenntnis, daß ich mit vielen Tausenden in Deutschland mich über diesen Mann lange Zeit sehr getäuscht habe. Als Herr v. Bismarck seine Laufbahn in Preußen begann, war die Meinung sehr allgemein verbreitet, und ich bekenne mich, wie gesagt, als mitschuldig an dem Irrtum, er sei lediglich nur ein Phantast, ein Mann, der in maßloser Selbstüberhebung über alles das, was die Menschen gewöhnlich für recht ansehen oder für gut halten, sich hinaussetze und in der Verletzung der öffentlichen Meinung seine Befriedigung und gewissermaßen sein Ziel finde.“ Bismarck habe aber in seinem Schicksal in einer Beziehung mit einem andern Manne eine merkwürdige Ähnlichkeit, mit Napoleon, den man anfangs auch für einen lächerlichen Phantasten gehalten. „Auch Herr v. Bismarck,“ fuhr er fort, „hat sich in ganz anderer Weise entpuppt, als wir erwartet hatten. Es ist Zeit, sich von

dem erkannten Vorurteil frei zu machen. Mir scheint, daß er ein Mann von ganz eminenter Begabung, von einer ebenso seltenen als schätzenswerten Willenskraft ist. Ich halte ihn für einen großen Patrioten, der mit unbedingtester Hingebung für die Größe seines Staates arbeitet, und für mich wenigstens ist die Macht Preußens von der Größe Deutschlands nicht getrennt zu denken.“ Auf der andern Seite besitze Bismarck freilich eine Eigenschaft, die Vertrauen zu ihm nicht aufkommen lasse: es fehle ihm der Sinn und das Verständnis für die moralischen Kräfte, die in dem Volke für Recht und Freiheit sich geltend machen. Er mißachte die ihm nicht verständliche Macht, „er ist aber nicht Doktrinär der Reaktion. Ich verzweifle nicht, daß er auch in dieser Beziehung noch lernen wird.“

Nach Jollys Ernennung zum Präsidenten des Ministeriums des Innern, Kirchen- und Schulwesens (27. Juli 1866) brachten ihn die Bestrebungen in Betreff der Aufnahme Badens in den Norddeutschen Bund zuerst auch in geschäftliche<sup>1)</sup> Verbindungen mit Bismarck, die nach Ausbruch des Krieges mit

---

1) Seit Ablehnung der Mathyschen Anfrage über den Eintritt Badens in den Norddeutschen Bund that Jolly in Berlin keine Schritte mehr, bezweifelte aber nach wie vor die Richtigkeit der ablehnenden Haltung Bismarcks. Nach einem Briefe des Professors Baumgarten an Sybel, d. d. 11. August 1870, wies Bismarck den preussischen Gesandten in Karlsruhe an, allen Maßnahmen der badischen Regierung zuzustimmen, da er volles Vertrauen auf dieselbe habe. In einer aus Rheims am 12. Sept. 1870 an den preussischen Gesandten in Karlsruhe gerichteten Note meinte Bismarck, auf baldigen Frieden sei noch nicht zu rechnen, weil in Frankreich keine Regierung vorhanden sei, deren Abmachungen dort allseitig anerkannt würden. Seinerzeit werde der König von Preußen die deutschen Fürsten zu persönlicher Vereinbarung des Friedensprogramms einladen. Der Inhalt der von Jolly verfaßten und von diesem Bismarck überreichten Denkschrift sei im wesentlichen zu billigen, namentlich daß vor allem die südwestdeutsche Grenze zu sichern, deshalb Straßburg und Metz zu nehmen und kein neutraler Staat zu bilden sei. Preußen wünsche aber ebensowenig wie die süddeutschen Staaten sich zu vergrößern. „Die definitive Bestimmung über das für Deutschlands bessere Verteidigung gegen den nächsten Angriff der Franzosen erstrebte Vorland, von dessen Einwohnern auf längere Zeit hinaus keine parlamentarische und militärische Mitwirkung für deutsche Interessen zu erwarten sein dürfte, wird der gemeinsamen Verständigung der deutschen Fürsten vorbehalten bleiben können. Einstweilen wird dasselbe als gemeinsames unmittelbares Reichsland im Namen und zum Vorteil der Gesamtheit der deutschen Verbündeten zu verwalten sein.“ Auch der Kanzler sei überzeugt, daß die gemeinsame Kriegführung die dauernde Einigung Deutschlands fördern werde, ohne daß von irgend einer Seite Zwang oder Druck geübt werde. „Auch in dieser Hinsicht wird die gemeinsame und persönliche Verständigung der deutschen Fürsten nicht ohne Frucht bleiben.“ Die Initiative komme den süddeutschen Regierungen zu, deren freien Willen Preußen in Sache und Form achten werde. Baden könne die Entwicklung fördern, wenn es die bayerische Regierung zur Aussprache ihrer Auffassung über das künftige Verhältnis Süddeutschlands zum Norden bewegen könne. Aber bereits am 2. Oktober 1870 eröffnete der preussische Gesandte in Karlsruhe der badischen Regierung auf Grund eines eben aus dem Hauptquartier erhaltenen Telegramms, daß nunmehr ein Antrag

Frankreich auch einen persönlichen Charakter anzunehmen begannen, als Jolly und Freydorf nach Versailles reisten, um mit Bismarck das deutsche Einigungswerk zu beraten.

Die Berührungen, die Jolly mit Bismarck in Versailles hatte, sind von ihm in Briefen geschildert, die er von dort an seine Frau geschrieben hat. Nachstehend einige Auszüge daraus:

Verailles, 28. Oktober 1870.

„Bismarck ist ein wunderbarer Mann, ganz anders, als man nach seinem öffentlichen Auftreten erwarten sollte, auch in seinem Äußeren dadurch von unserer sonst sehr guten Photographie wesentlich verschieden, daß er einen sehr viel weicheren, mitunter fast schwärmerischen Zug hat. Er war wohl eine starke halbe Stunde bei mir und sprach ebenso entgegenkommend wie offen über alle Verfassungsfragen; bei seinem Abschied war ich, ich muß bekennen, von seiner Persönlichkeit entzückt. Ich traf ihn abends beim Diner beim König und Dienstags beim Diner beim Kronprinzen, wo ich neben ihm saß, ohne übrigens zu einem andern als einem bloßen Tischgespräch zu kommen. Der Reiz der Persönlichkeit hat für mich bei wiederholter Beobachtung etwas verloren; sie scheint mir doch nicht rein Originalität, sondern etwas bewußt gemacht und nicht ganz frei von höfischer Courtoisie. Die sprudelnde Fülle von Gedanken und Anschauungen, die ganz überlegene Betrachtung der Dinge im großen versteht sich von selbst, und auch der Bilderreichtum der öffentlichen Reden kehrt ungemein anregend im Privatgespräch wieder, um so auffallender bei der etwas stockenden Sprache.“ Ueber die badische Militärfrage lasse sich Bismarck nicht präzise aus; die Einräumung eines Anteils der bayerischen Regierung an der diplomatischen Vertretung erklärte Bismarck Jolly gegenüber als unmöglich. „Bismarck sagte mir, er ziehe es vor, Bayern durch mögliche Konzessionen zu gewinnen, als durch Isolirung, Zollverein u. s. w. zu zwingen; eventuell schließe er aber mit Baden und Württemberg allein ab. Die Kaiseridee, für welche jetzt auch der König gewonnen sein soll und für welche mir Bismarck, obgleich er sich selbst auf starke Provokation nicht äußert, entschieden gestimmt zu sein scheint, wird wohl ohne Zweifel verwirklicht werden.“

\*

---

Badens auf Eintritt in den Norddeutschen Bund dem Präsidium desselben willkommen sein werde. Baden entsprach der Aufforderung sofort und ließ schon am 3. Oktober den gewünschten Antrag nach Berlin abgeben, worauf Bismarck in seiner Antwort vom 12. Oktober den Antrag als einen neuen Beweis der stets bewährten nationalen Gesinnung Badens bezeichnete, das Anerbieten des Eintritts in den Bund annahm und die Regierung einlud, Unterhändler zur Feststellung der Einzelheiten in das Hauptquartier nach Versailles zu senden. Er verständigte zugleich die bayerische und die württembergische Regierung von dem badischen Antrag und gab ihnen anheim, gleichfalls Vertreter nach Versailles zu senden.

Verjailles, 31. Oktober 1870.

„Gestern hatte ich den ganzen Vormittag im Spezialauftrag des Großherzogs mit Bismarck und Roon über den Kaisertitel und den Abschluß einer über die Bundesverfassung hinausgehenden Militärkonvention zu verhandeln. Beides ist zu meinem Erstaunen gelungen. Die Kaiserwürde scheint mir eine beschlossene Sache, und unsere Militärkonvention können wir sogleich abschließen, wenn ein geeigneter militärischer Unterhändler zu entsenden ist. Auch einige nach Karlsruhe zu bringende Kriegsbeute ist uns zugesagt; passe auf, daß Du den Einzug siehst. Die Aufgabe, von Bismarck bestimmte Antworten zu erzielen, hatte mir etwas schwül gemacht. Ich ebnete mir den Weg durch Ueberreichung einer prachtvoll gearbeiteten, mit Diamanten geschmückten goldenen Feder, welche der Fabrikant Bissinger in Pforzheim Bismarck zur Unterzeichnung des Friedens schickte. Er hatte wirklich eine naive Freude daran, und ich freute mich dann seiner ungemein präzisen Geschäftsformen, nachdem ich auf seine ersten allgemeinen Antworten meine bestimmten Fragen wiederholte.“

\*

Verjailles, 5. November 1870.

„Noch am vorigen Sonntag, als ich mit Bismarck sprach, ging dieser von der Ansicht aus, Bayern werde unter annehmbaren Bedingungen kapituliren, er setzte aber dafür einen längeren Termin. Auf meine Bemerkung, eine allzu lange Frist könne den Widerstand Bayerns möglicherweise stärken und der sofortige Abschluß mit uns und Württemberg sei vielleicht der sicherste Weg zum Ziel, hatte er nur ein Lächeln, aus dem sich nichts schließen ließ. Heute hat sich aber nun möglicherweise das Bild wieder total geändert. Wir, d. h. die sämtlichen hier anwesenden Minister, waren heute zu Bismarck geladen, um Mitteilungen über die Verhandlungen mit Thiers zu hören. Er trug dieselben höchst anschaulich und lebendig, aber doch so vor, daß man beim Zusammenhalt seines Referats mit seinen Konklusionen nicht recht weiß, was eigentlich los ist. Thiers verhandelt über einen Waffenstillstand auf fünfundzwanzig Tage, um die Wahl einer Constituante, welche einen Frieden sanktioniren könnte, zu ermöglichen. Auch er scheint dabei von den tollsten französischen Illusionen befangen — Bismarck erzählte höchst ergötlich, wie selbst Thiers nicht außer Zweifel zu sein scheine, ob es im preussischen Heer nicht eine halb wilde Völkerschaft von Ulanen gebe. Die Verhandlungen scheinen daran gescheitert, <sup>1)</sup> daß Thiers Verproviantirung von Paris für die Dauer des Waffenstillstands verlangte, die nicht gewährt werden konnte. Wie dem nun sei, Bismarck machte in seinem Vortrag plötzlich eine Wendung, vielleicht lasse sich mit Thiers eher über Frieden als über Waffenstillstand verhandeln und es sei ihm von Interesse,

<sup>1)</sup> Nach einer späteren Notiz von Jolly war Bismarck über das Scheitern der ersten Verhandlung mit Thiers, „so sehr er natürlich den Friedfertigen spielen muß, höchlich erfreut.“

die Ansichten der Herren, namentlich über Landabtretungen, zu hören. Natürlich sprachen sich alle dafür aus — die Grenzen blieben wohlweislich nur in allgemeinen Sätzen über militärische Sicherheit umschrieben — und nun entwickelte Bismarck den lange gehegten Voratz seines Königs, seine sämtlichen hohen Verbündeten zum Friedensschluß und zur Besiegelung der bis dahin etwa unter den Ministern getroffenen Vereinbarungen über die deutsche Verfassungsfrage hierher einzuladen. Da alle, mit Ausnahme von Bayerns Ludwig, schon mehr oder minder bestimmt zugesagt hatten, könnte wohl die ganze Scene nur den Zweck gehabt haben, auf diesen einen sanften Druck auszuüben.“

\*

Verfaillés, 11. November 1870.

„Bismarck, dessen neuliche feierliche Beratungsscene mit uns, wie ich gleich vermutete und wie der Erfolg bestätigte, durchaus nicht den aussichtslosen Verhandlungen mit Thiers galt, sondern wohl nur ein Mittel abgeben sollte, um den Bayernkönig zum Hierherkommen zu nötigen, hält, obgleich dies nach Münchener Nachrichten aussichtslos scheint, doch an der Hoffnung fest, Bayern ohne wirkliche materielle Konzessionen hereinzuziehen. Uebrigens will er nach einer Aeußerung an den Großherzog jedenfalls, d. h. auch wenn Bayern vorerst nicht mitthut, Kaiser und Reich machen. Er ist ein wirklich höchst merkwürdiger Mann, um so anziehender, je öfter man ihn sieht. Seine neulichen Auseinandersetzungen waren ein Meisterstück von liebenswürdiger Lebendigkeit und Offenheit, und diese anscheinend ganz naive, aber, wie mir scheint, doch sehr berechnete Offenheit, ist sein Hauptmittel, um sich nicht in die Karten sehen zu lassen, indem er mit höchster Unschuld alles mögliche ausplaudert und nur das Entscheidende verschweigt oder unter anderem unkenntlich macht.“

\*

Verfaillés, 18. November 1870.

„Am Dienstag den 15. haben wir also, wie ich Dir schon voraus anzeigte, und wie Du mittlerweile aus der ‚Karlsruher Zeitung‘ als vollendete Thatsache erfahren haben wirst, die Vereinbarung über unseren und Hessens Zutritt zu dem einstweilen in den ‚Deutschen Bund‘ umgetauften Norddeutschen Bund unterschrieben und unterschiegelt. Ich hatte mir den Augenblick, in welchem dieses seit Jahren von mir mit so mancher Mühe erstrebte Ziel erreicht sei, brillanter gedacht, als er in Wirklichkeit war; er war mir nämlich infolge meines alten mit ziemlicher Heftigkeit aufgetretenen Uebels nichts weniger als reizend, und ich hatte stets nur den einen Wunsch im Kopf, ich wollte, es wäre vorüber. Und als wir nach dreistündiger ermüdender Diskussion über allerlei Nebenfragen endlich zu Bismarck zur Unterschrift kamen, klagte auch er über Unwohlsein: seine Galle sei ruinirt, und so schlage ihm jeder Aerger auf den Magen. Schließlich zogen wir aber doch froh des erreichten Ziels nach Hause.“

\*

Verfailles, 21. November 1870.

„Die Verständigung mit Bayern ist positiv, Minister Luz hat es mir selbst gesagt. Die Bedingungen sind: Erhaltung der bayerischen Post, Selbständigkeit des Militärs in Friedenszeiten unter Annahme nur der allgemeinen Grundsätze des deutschen Heerwesens und Zulassung preussischer Inspektion, endlich Schaffung eines Bundesratsausschusses für auswärtige Angelegenheiten unter dem Vorsitz Bayerns, in welchem Sachsen und Württemberg geborene Mitglieder sind. Die Kompetenz dieses Ausschusses ist mir nicht genau bekannt. Es scheint, er soll wesentlich nur das Recht haben, auf dem Laufenden gehalten zu werden, ein Recht, das wenigstens Bismarck gegenüber gleich Null wäre. Im ganzen werden also die drei Königreiche in diesem Ausschusse eine bevorzugte Stellung haben und gesonderte Militärverwaltung behalten, die freilich hinsichtlich Sachsens und Württembergs nur ein bloßes Wort sein wird. Der Ausschuss kann natürlich ohne unsere Zustimmung nicht gemacht werden. Ich schwanke noch, ob ich einfach Ja sagen oder verlangen soll, daß den übrigen Staaten zwei Wahlstimmen, von denen die eine uns ziemlich sicher wäre, eingeräumt werden. Den ‚Königen‘ einen Posten zu spielen, wäre schon ein Spaß; andererseits läuft man Gefahr, wenn man sich Zugang in den Ausschuss erkämpft, in alle Kappalien und Intriguen desselben verwickelt zu werden.“

Am 30. November 1870 wieder in Karlsruhe eingetroffen, begab sich Jolly zu der am 19. Februar 1871 erfolgenden ersten Tagung des Bundesrats nach Berlin, kehrte aber infolge einer Einladung des Bundeskanzlers bereits am 22. Februar zur Teilnahme an den Friedensverhandlungen nach Verfailles zurück. Ueber die Berührungen, die Jolly diesmal mit Bismarck hatte, enthalten die von dem badischen Staatsmann an seine Gemahlin gerichteten Briefe folgende interessante Schilderung:

Verfailles, 25. Februar 1871.

„Bismarck, den ich natürlich zuerst aufsuchte, war nicht sichtbar. Abeken und Reudell ließen aber merken, daß er mich gerne sprechen würde, und nach vielen höchst überflüssigen Komplimenten kam heraus, es wäre angenehm, wenn ich abends zwischen 7 und 8 Uhr noch einmal nach ihm fragen wollte. Ich marschirte also nach meinem Diner hin, er war aber nach sechsstündiger Konferenz mit Thiers so erschöpft, daß er nicht konnte. Nach 10 Uhr schickte er dann noch und ließ mich auf heute 12 Uhr bitten. Ob er etwas will, oder ob die ganze Geschichte nur eine Höflichkeitskomödie ist, als wenn wir materiell bei dem Frieden mitzuthun hätten, ist mir einstweilen noch unklar.“

\*

Verfailles, 26. Februar 1871.

„Als wir, der bayerische Minister und ich, gestern um 12 Uhr bei Bismarck erschienen, teilte er uns mit, er habe sich tags zuvor mit den französischen

Unterhändlern mündlich über den Inhalt der Friedenspräliminarien geeinigt, die nun heute schriftlich festgestellt werden sollten. Die süddeutschen Minister sollten als Vertreter solcher Staaten, die selbständig den Krieg erklärt hatten, in dieser Eigenschaft mitwirken, wie er euphemistisch sich ausdrückte, d. h. zuhören und mit unterschreiben. So kalt mich diese Art Einschmuggelung in die Unsterblichkeit läßt, so unvergleichlich anregend und ergreifend war mir die, wenn auch nur passive Assistenzen bei einem der gewaltigsten Dramen, das sich denken läßt, so gewaltig, wie es nicht jedes Jahrhundert erlebt. Nachdem wir etwa dreiviertel Stunden mit Bismarck de bon humeur trotz heftigen Herenschusses konversirt und dann noch ein Viertelstündchen allein geplaudert hatten, erschienen Thiers und Favre, und nun folgte eine lange Konferenz von reichlich fünf Stunden in engem Gemach. Die Verhandlungen, natürlich in französischer Sprache, wurden zwischen Bismarck und hauptsächlich Thiers geführt. Favre sprach sehr wenig, mein bayerischer Kollege streute halbstündig eine kurze Phrase ein, ich besleißigte mich nur des Zuhörens, und der während der Verhandlungen eingetroffene württembergische Kollege machte es wie ich. Thiers ist ein sehr kleiner, alter, ungemein beweglicher Herr von unglaublichem Wortreichtum. Sein Gesicht, nur durch eine sehr scharf gewölbte Nase ausgezeichnet, macht keinen angenehmen, überhaupt keinen bestimmten Eindruck. Es spiegelte sich in seinem ganzen Wesen eine große Erregung ab, welche die peinliche Gemüthsstimmung des Unterhändlers erkennen ließ. Favre hat einen Charakterkopf, wie der Maler sich ihn wünschen muß. Er war sichtlich von so tiefem Seelenschmerz zerrissen, daß man ihn nur mit Sympathie betrachten konnte. Er war bei seiner Wortkargheit präziser als Thiers, der ihn an Unermülichkeit und Gewandtheit weit übertrifft, aber an Würde ebenso weit hinter ihm zurücksteht und, nach absolutem Maßstab gemessen, doch weit mehr durch die Quantität als die Qualität seiner Leistungen imponirte. Ueber das Sachliche der in der That für Frankreich furchtbar schweren Bedingungen wurde kein Wort mehr gewechselt, nur an den Modalitäten — erfolglos — genergelt. Bismarck war geradezu bezaubernd, von großartiger Liebenswürdigkeit und liebenswürdiger Größe. Wenn Thiers sich zu sehr in langen Klageliedern erging, ohne bestimmte Gegenvorschläge zu machen, kam zu rechter Zeit ein seufzendes Stöhnen über die unerträglichen nervösen Schmerzen, die ihn fürchten ließen, die Verhandlungen nicht fortführen zu können; oder auch einmal in verbindlichster Form ein scharfer Sarkasmus, z. B.: Ich würde mich im Vertrauen auf Herrn Thiers gerne mit geringeren Garantien begnügen, wenn er erblicher König von Frankreich wäre; oder: Herr Thiers ist durch seine Beredsamkeit verwöhnt, durch welche er stundenlang große Versammlungen fesseln kann, wir werden aber, wenn wir uns nicht einigen, in dreißig Stunden wieder schießen, und dergleichen mehr. Wirklich imponirend war aber der Hüne zwei-, dreimal, wenn er vollkommen chevaleresk und ohne jegliche persönliche Härte, um zum Abschluß zu kommen, erklärte, nicht der



Sieger, sondern der Besiegte hat nachzugeben. Es ist doch ein ganz eminenterer Mensch, der trotz manchem wunderbarlich Bizarren doch, als echtes Genie, bei aller Kraft innerlich maßvoll ist. Die stundenlangen Debatten bewegten sich zunächst um die Grenze bei Belfort — ohne Erfolg für die Franzosen. Dann um die Modalitäten der Zahlung der Kriegsschädigung — noch nicht erledigt. Dann um die zu besetzenden Teile von Paris — vergeblich für die Franzosen. Ferner die Art der allmählichen Räumung der besetzten Gebiete — nach unendlichem Hin- und Herreden eine von Thiers vorgeschlagene neue Wortfassung, die sachlich mit dem Vorschlag Bismarcks vollkommen übereinstimmt. Endlich die Verpflegung der Occupationstruppen — dabei wurde ohne Resultat abgebrochen, und heute soll fortgeföhren werden.“

Fortgesetzt am 27. II.

„Nach der langen Diskussion am Samstag Nachmittag nahmen wir am Diner im Bundeskanzler-Amt teil, die Franzosen hatten gedankt. Die Unterhaltung war im höchsten Grade interessant, die verschiedensten Richtungen und Wünsche äußerten sich: das brutalste Borussia, vertreten durch den zufällig anwesenden Grafen Renard, das heroische Selbstgefühl des Bankier Bleichröder mit einer unvergleichlichen Judenphysiognomie, die ruhige Geschäftsbetrachtung des klugen Geheimrats Scheidtman und anderer, die weltmännische Feinheit des Grafen Hensel und vor allem die liebenswürdige Größe Bismarcks. Nach Tisch sollte die Konferenz fortgesetzt werden, es kam aber nicht dazu, indem die Finanzfachmänner nicht die von ihnen verlangten Vorschläge machen konnten; Rothschild behauptete, es seien ihm von Thiers nicht genügende Unterlagen angegeben. Bismarck hatte darüber noch, wie er uns gestern erzählte, eine kleine Privatscene mit Thiers, schließlich kam aber nichts anderes heraus als die Verabredung, Sonntags 11 Uhr wieder zusammen zu kommen. Die Scene im Versammlungssaal im Bundeskanzler-Amt, in welchem sich die ganze oben beschriebene Gesellschaft mit den Räten und Attachés des Kanzlers zwanglos herumbewegte, noch bereichert durch Zutritt des über einzelne Punkte zu Rat gezogenen Generals v. Stosch, eines äußerst besonnenen, festen Mannes, dann des Barons Rothschild und endlich auch von Thiers und Fabre, ist das Grandioseste, was die Phantasie eines Dichters ersinnen, der Pinsel des genialsten Malers darstellen könnte. Letzterer müßte sich als Mittelpunkt den Augenblick wählen, wie Rothschild, ein kleines, schwächtiges Männchen mit schlotternden Knien, vor dem etwas gereizten Bismarck steht, der, ärgerlich, daß die Sache nicht fertig wird, mit lauter Stimme und trotz Herzensschuß hoch aufgerichtet erklärt: ‚Wenn der Herr Baron keine Neigung hat, die gewünschten Vorschläge zu machen, müssen wir sehen, wie wir sonst fertig werden.‘ Stammelnde Antwort: ‚Excellenz, ich bin geneigt.‘ Mein bayerischer Kollege war sehr ängstlich, die Sache könne scheitern; die mildesten Borussia fingen an zu hoffen, sie

werde scheitern; das deutsche Lager fühlte sich sicher, das herrliche Ziel werde morgen erreicht sein, trotz der letzten schmerzlichen Zudungen des machtlosen Gegners; die Franzosen wahrten mühsam die Fassung. Gebe Gott, daß nie ein deutscher Staatsmann Ähnliches zu erleben habe. — Gestern machte Bismarck nach der Rückkunft der Franzosen die Sache in zwei bis drei Stunden mit diesen allein ab; wir wohnten nur noch der Unterzeichnung bei, nachdem er uns vorher von dem schließlichen Verlauf der Verhandlung unterrichtet hatte. Er wollte jedenfalls gestern abschließen, weil er nach seinen früheren kategorischen Erklärungen den Waffenstillstand nicht mehr verlängern konnte und täglich eine ungeschickte Einmischung Englands ohne sachlichen Zweck, nur zum Frommen seiner parlamentarischen Diskussionen, fürchtete. Bismarck begnügte sich deshalb damit, daß in diesem Jahre Frankreich nur eine Milliarde, den Rest binnen drei Jahren zu zahlen hat, legte dabei aber den Franzosen solche Daumenschrauben an, daß sie sicher in ihrem eigenen Interesse früher zahlen werden. Er war mit Thiers und dessen kleinlichen Nergeleien sehr unzufrieden, hat ihn aber total besiegt; die Franzosen hätten bei geschickterer Operation bessere Ausführungsbestimmungen erhalten können. Noch bei der Unterzeichnung, die Bismarck triumphirend mit der vorher den Franzosen als patriotisches Geschenk aus Pforzheim vorgezeigten goldenen Feder vollzog, spielte eine höchst ergötzliche Scene. Die süddeutschen Minister unterzeichneten mit der Bemerkung, sie treten dem Vertrag besonders bei, mit Rücksicht darauf, daß die süddeutschen Staaten ursprünglich selbständig Krieg führten. Thiers schlug eine etwas abweichende, mehr in partikularistischem Sinn gehaltene Fassung vor. Bismarck: „Sie zerpflücken mir ja wieder die deutsche Einheit.“ Thiers: „Ah, c'est nous qui l'avons faite.“ Bismarck, achselzuckend: „Peut-être.“ Gestern nachmittag 4 Uhr 12 Minuten war der glorreichste Vertrag, den Deutschland geschlossen, unterzeichnet. Die Franzosen eilten sofort weg, Thiers, den Bismarck beim Abschied wegen aller ungern ihm bereiteten Qualen verbindlichst um Entschuldigung bat, in erbittertem Ungestüm, Fabre in stillem Schmerz.“

\*

2. März 1871, abends.

„Hauptereignis des 28. Februar war ein von Bismarck den Mitgliedern seines Ministeriums und uns in St. Germain gegebenes Diner. Der Mann war dabei wieder von wunderbarer Liebenswürdigkeit. In dem stundenlangen Gespräch über Tische hörte ich von ihm die interessante Thatsache, daß die Schlacht von Gravelotte infolge befehlswidriger Gefechtslust von Steinmeß einen Tag früher geschlagen wurde, als beabsichtigt war, und daß sie deshalb so blutig wurde. Interessanter waren seine allgemeinen politischen Reflexionen, wenn man seine aus der frischesten Anschauung hervorprudelnden Bemerkungen so nennen darf und mag. Sie laufen wesentlich darauf hinaus, große politische Aenderungen ließen sich nicht machen, man müsse den natürlichen Lauf der

Dinge beachten und sich darauf beschränken, das Gereifte zu sichern; der Staatsmann müsse wie ein Förster sein, der geduldig abwarte, bis der Wald schlagreif geworden. Wunderbar, daß der unvergleichlich geniale und gesellschaftlich so überaus liebenswürdige Mann doch, allem Anschein nach, eigentlich keinen persönlich an ihn geketteten Freund hat. Es war mir sehr merkwürdig, wie in diesen Tagen herrlicher Entscheidung die vermeintlich vertrautesten Räte seines Ministeriums, wenn ich nicht sehr irre, innerlich gegen ihn gereizt waren, weil er vermöge seiner unbedingt gebieterischen Natur jedes Vertrauen, jede Mitteilung, jede Gemeinsamkeit verschmährt und allein seine kühnen Pfade wandelt. Unbegrenzten Dank sind wir ihm, denke ich, wegen seiner in ihren Folgen ihn am schwersten treffenden Rücksichtslosigkeit nur um so mehr schuldig. Er ist ein rastloser Arbeiter, der ein vertrauensvolles Sichgehenlassen nicht kennt und bei welchem in Ermangelung dieser natürlichsten Ausspannung die Gereiztheit und Ueberspannung begreiflich sind. Auf meine Frage, wie er den jetzigen Moment genieße, erhielt ich die Antwort: „Es giebt im politischen Leben keinen Ruhepunkt, der ein befriedigtes Rückschauen zuläßt; ich weiß nicht, was aus dem heute Gepflanzten morgen wird.“

Nach Gründung des Deutschen Reichs beteiligte sich Jolly an den ersten Arbeiten des Bundesrats im Frühjahr 1871; doch waren die Wahrnehmungen die er über diese hohe Körperschaft machte, keine günstigen. Jolly ließ sich darüber eingehend in einem an Baumgarten gerichteten Briefe aus, in dem er dieses Mittelding zwischen Ministerium und Staatenhaus für eine bloße mit einem gewissen Prunk umgebene Form erklärte. Bei der Gesetzgebung, bemerkte er, könne das Kollegium nur an den Entwürfen des Reichskanzler-Amtes Kritik üben und sei dabei zwar insofern dem Reichstag überlegen, als die Mitglieder von ihren Regierungen unterrichtet würden, aber andererseits sei die Diskussion keine ernstliche, weil nach Instruktion gestimmt werde, und sie werde vollends durch die Thatsache totgeschlagen, daß Preußen 17 Stimmen habe und alles durchsetzen könne, bald durch seine Autorität und bald durch das Preisgeben ihm gleichgiltiger Punkte für solche, auf die es Wert lege. Das im Bundesrat zusammenströmende publizistische Wissen könne vielleicht den Gesichtskreis der preußischen Beamtenwelt erweitern, aber dieses Ziel lasse sich vollkommener und einfacher durch die Herübernahme hervorragender Kräfte aus allen Teilen Deutschlands in den Reichsdienst erreichen. Völlig nichtig sei der Bundesrat als Regierungsorgan, was eklatant zum Beispiel bei der Aufstellung des Etats hervortrete. Er könne weder selbst arbeiten noch, wegen seiner Abhängigkeit von Instruktionen und von Preußen, kritisieren und spiele daher eine lächerliche Rolle. Trotz dieser Uebelstände sei nicht ein Auseinanderfallen oder auch nur die Ueberstimmung Preußens zu befürchten, denn die hierzu erforderlichen dreißig Stimmen seien, selbst wenn Baden einmal abfalle, schwerlich zusammenbringen. Wohl

aber liege Stillstand und Verwirrung nahe. Gegen Bismarck wage freilich niemand sich aufzulehnen, und er gebe den Einzelstaaten auch keinen Grund dazu, denn er sei mit einer wunderbar zarten Empfindung für reale Macht ausgestattet und werde das kleinste Staatsinteresse von Neuß nicht ohne Not verletzen, während er andererseits über die bedeutendsten Interessen Bayerns zur Tagesordnung übergehen würde, wenn höhere Interessen des Ganzen es verlangten. Ganz anders aber, wenn einmal eine weniger geschickte oder feste Hand die Zügel führe, die durch stärkere Verletzung von Sonderinteressen den Anlaß zur Opposition steigere, während gleichzeitig der davon jetzt abhaltende Respekt sich mindere und die Möglichkeit zu allerhand schiefen Allianzen mit Reichstagsparteien sich eröffne.

In einem Brief des folgenden Jahres bemerkte er ergänzend, daß seine Ansicht sich mehr und mehr verbreite. Der bayerische Minister Fäustle sage, im Bundesrat sei nichts zu machen; Friesen komme nur tagweise aus Dresden; Mittnacht meine, ein parlamentarisch organisiertes Staatenhaus würde die Partikularinteressen stärker schützen als der auf Schein hinauslaufende Bundesrat. Im Anschluß hieran gab er aber der Ansicht Ausdruck, daß der Reichsbau bereits sehr erstarrt sei. Mittnacht sei, wenn nicht reichsfreundlicher, so doch sehr resignirt geworden, und der Gedanke, einmal wieder aus dem Reich herauszuschlüpfen zu können, scheine bei ihm und den bayerischen Kollegen kaum mehr vorhanden zu sein. Nur verfolgten sie leider aus alter Gewohnheit oder aus notgedrungener Rücksicht auf ihre Höfe immer wieder unmögliche partikularistische Grillen, deren Unhaltbarkeit sie selbst einsehen, und die hinderten, daß man mit ihnen zusammengehen könne, um dem Ueberwuchern eines einseitig preußischen Standpunkts entgegenzutreten.

Auch mündlich klagte Jolly oft über den Bundesrat, bezeichnete ihn als bloße Fortsetzung der Zollvereinskongressen und erzählte, der Präsident des Reichskanzler-Amtes pflege die Staatsberatung mit einer Rede einzuleiten, die in der Einladung gipfle, ganz nach Gutdünken zu beschließen, aber ja nichts an den Zahlen zu ändern. Als er in der zweiten Kammer einmal auf das Thema kam, war er zwar in der Kritik zurückhaltender, warf aber die Fragen auf: Wird sich der Bundesrat nach seinen verschiedenen Aufgaben in verschiedene Behörden auflösen? Wird er in seiner Eigenschaft als Regierungsorgan vielleicht durch ein Reichsministerium ersetzt werden? Oder wird vielleicht, ohne daß formell etwas geändert wird, der Bundesrat sich thatsächlich ausschließlich zum Staatenhaus oder zur Regierungsbehörde auswachsen?

Die Unzufriedenheit mit dem Bundesrat entstand übrigens bei Jolly nicht erst durch die Teilnahme an seinen Verhandlungen, sondern hatte schon vor 1870 auf Grund der Beobachtung aus der Ferne sich zu entwickeln begonnen und wurde vielleicht durch das Scheitern einer Hoffnung gesteigert, die er auf dieses Kollegium gesetzt hatte. Er meinte, das konstitutionelle System habe abgewirt-

schastet, und berief sich dafür zunächst auf die kleinen Staaten, wo wegen der geringen Bedeutung der zu entscheidenden Fragen Parteien nach unwichtigen Gesichtspunkten entständen, und das Ministerium also, mit welcher Partei es auch gehe, bei jeder erheblichen Maßregel einen sachlich unbegründeten Widerstand finde. Sein Urteil über die Landtage der großen Staaten war aber nicht günstiger und wurde von ihm mit dem unstaatlichen, „manchesterlichen“ Sinn des deutschen Bürgerstands begründet, der ihm in Baden bei der Militärorganisation unangenehm entgegengetreten war. Er beklagte die Entwertung der Volksvertretung, weil ihm trotz der eben von Kaiser Wilhelm bewiesenen Tüchtigkeit alle modernen Verhältnisse ein starkes Gegengewicht gegen die monarchische Gewalt nötig erscheinen ließen, und er hielt eine Erweiterung dieser Gewalt für so unmöglich, daß er der Volksvertretung trotz ihrer Unfähigkeit bis auf weiteres ihre ganze, von ihm sehr weit bemessene Zuständigkeit belassen wollte. Aber seine Zukunftshoffnungen setzte er auf die Schaffung eines neuen Staatsorgans, für das ihm als Vorbild der Senat des alten Rom vor schwebte, der, aus den besten staatsmännischen und administrativen Kräften der Republik zusammengesetzt, regiert habe, während die Komitien debattierten und abstimmten. Er hatte dem Fürsten Bismarck die Bewältigung auch dieser Aufgabe zugetraut und im Bundesrat die Lösung des Problems zu finden erwartet. Diese schon vor der Gründung des Reichs schwach gewordene Hoffnung mußte er nach seinem Eintritt in das Kollegium zu Grabe tragen.

Im Jahre 1873 beteiligte sich Jolly, seine Abneigung gegen den Bundesrat überwindend, noch einmal an dessen Beratungen.

Von den Angelegenheiten, die die Körperschaft damals erörterte, interessierte ihn namentlich das erst im folgenden Jahre zu stande gekommene Militärgesetz und die Ausdehnung der Reichskompetenz auf das gesamte bürgerliche Recht. In das Militärgesetz suchte er eine Bestimmung zu bringen, die er schon beim Abschluß der Militärkonvention in Aussicht genommen hatte, indem diese feststellt, daß die Soldaten „bis zur Einführung einer allgemeinen Bundeskokarde“ die Landeskokarde tragen. Er beantragte demgemäß die Einführung eines gemeinsamen Abzeichens des ganzen deutschen Heeres. Der Antrag wurde zwar von Preußen freundlich aufgenommen, aber von den Mittelstaaten bekämpft und schließlich abgelehnt. Er wurde erst 24 Jahre später bei der Zentenarfeier der Geburt Kaiser Wilhelms I. ausgeführt. Dem Gesetz über die Schaffung eines deutschen Zivilgesetzbuchs stimmte Jolly mit der lebhaftesten Freude zu, sowohl wegen des politischen Werts der Rechtseinheit als wegen des Gewinns, den er für die Anwendung und Weiterbildung des Rechts von der Konzentrierung der Kräfte der ganzen Nation auf ein einziges Gesetzbuch erwartete. Er widmete der Sache eine Teilnahme, die den früheren Privatrechtslehrer wieder erkennen läßt, und die sich in der sofortigen Erwägung der künftigen Stadien des großen Werks äußerte. Die Zusammensetzung der Entwurfskommission aus Vertretern der

größeren Staaten schien ihm verfehlt, weil er meinte, diese würden sich berufen glauben, das Recht ihrer Heimat zu verteidigen, und daher schwer einigen. Die sogleich sichtbare Gründlichkeit der Kommission und die augenfällige Gleichgiltigkeit Bismarcks gegen die Sache erfüllten ihn mit der Sorge, der Entwurf werde erst nach dem Abgang dieses Staatsmanns unter einem weniger mächtigen Reichskanzler zu stande kommen, der den partikularistischen Widerstand gegen das Gesetzbuch nicht werde überwinden können. Er erwog sogar schon die Behandlung des neuen Rechts auf den Universitäten und fürchtete, die Professoren würden ihm nicht den gebührenden Rang einräumen wollen und dadurch die Regierungen zu einem Eingreifen nötigen, das die Wissenschaftlichkeit des Unterrichts gefährden könne.

Als Referent des Bundesrats hatte er sich mit dem Antrag des Reichstags auf Gewährung von Diäten an seine Mitglieder zu befassen. Er hielt dem Verlangen entgegen, daß die Versagung von Diäten das einzige Gegengewicht gegen das allgemeine Wahlrecht und das einzige Unterhandlungsmittel sei, um in Zukunft einmal zu einem besseren Wahlsystem zu gelangen. Die Gewährung von Reiseentschädigungen hielt er — im Gegensatz zu freier Eisenbahnfahrt — für ein Entgegenkommen gegen den Antrag auf Tagegelder, das deren Bewilligung nach sich ziehen müsse.<sup>1)</sup>

#### Minister der auswärtigen Angelegenheiten v. Freydorf

gehörte in den beiden ersten, in diesem Bande behandelten Sessionen (bis 1876) dem Bundesrat an, und zwar nicht bloß nominell, sondern aktiv; denn ihm lag daran, das Referat über einen Teil der Justizgesetze, das er übernommen hatte, im Bundesrat und im Reichstag selbst zu vertreten, und auch sonst mit der Reichsregierung in Fühlung zu bleiben. Mit Bismarck stand Freydorf auf dem besten Fuße, Delbrück war er weniger sympathisch; dies beruhte aber sicherlich auf Gegenseitigkeit, ihre Naturen waren zu verschieden. Freydorf war durch und durch poetisch angelegt, Delbrück war der kalte Verstandesmensch, der sich nur bei den Akten und Staatsgeschäften glücklich schätzte und für das, was Freydorf noch nebenbei schätzte, absolut kein Verständnis hatte. Wenn Freydorf

<sup>1)</sup> Aus dem Werke über Jolly erfahren wir noch, daß sich Bismarck seinerzeit von der badischen Regierung eine Darstellung ihrer kirchenpolitischen Bestimmungen und Erfahrungen erbat, um dieselben bei der preussischen Kulturkampfgesetzgebung benutzen zu können, und daß Jolly im Gegensatz zu dem Handelsminister Turban und der Mehrheit der badischen Politiker ein Freund des Bismarckschen Gedankens war, die Verwaltung der deutschen Bahnen durch ihren Ankauf für das Reich einheitlich zu gestalten. Ende 1875 und 1876 war aus Anlaß der badischen Kirchen- und Schulpolitik die Spannung im Landtag und beim Großherzog gegen Jolly stark genug, um den Fürsten Bismarck zu veranlassen, Schritte zur Befestigung der Stellung Jollys zu thun. Bismarcks Entlassung bereitete Jolly den tiefsten Schmerz. Er nannte es unbegreiflich, daß der Kaiser eine Macht zerstören mochte, die er zu erben berufen war.

zum Bundesrat nach Berlin ging, schrieb er seiner jungen Frau, einer geborenen Freiin v. Cornberg, täglich. In der Hauptsache waren es Mitteilungen über das persönlich Erlebte, über die gemachten und erhaltenen Besuche, Einladungen zu Hofe, zu der offiziellen Welt und zu befreundeten Familien, und über den Besuch der Theater und künstlerischen Veranstaltungen. Daneben wurden aber doch auch Bemerkungen über den Gang der Geschäfte im Bundesrat eingeflochten, soweit die Diskretion des Beamten und vielleicht noch mehr das Interesse der jungen Leserin dies natürlich gestatteten. Aus diesem Brieffchatz mögen hier einige Notizen folgen zur Illustration des Lebens und Treibens eines in Berlin weilenden süddeutschen Bevollmächtigten zum Bundesrat und zur Ergänzung derjenigen Briefe und Tagebuch-Aufzeichnungen Freydorfs, welche bereits im vorhergehenden Bande Aufnahme gefunden haben.

Berlin, den 23. November 1870.

„Um halb 8 Uhr im Anhalter Bahnhof zu Berlin einfahrend, traf ich v. Türckheim, mit dem ich das nötigste Geschäftliche besprach. Bald war im British-Hotel ausgepackt, Toilette gemacht, waren die im selben Hotel wohnenden württembergischen Minister v. Mittnacht und v. Succow und der sächsische Minister v. Friesen besucht, worauf ich von 11—4 Uhr ununterbrochen eine große Anzahl Besuche fuhr. Außer Gneist traf ich nur General und stellvertretenden Kriegsminister v. Klotz, den amerikanischen Gesandten Bancroft und Frau v. Türckheim zu Hause. Bancroft lud mich auf übermorgen zum Diner. Morgen beginnt das Geschäft, nachdem mir eine Besprechung, die schon heute stattfinden sollte, wieder abgesagt war.“

\*

Berlin, den 24. November 1870.

„Heute hatte ich behufs einer Besprechung, die ich um halb 10 Uhr mit Minister Delbrück hatte, einiges mir Zugesandte zu lesen und zu vergleichen. Ich wurde knapp fertig. Nach der Konferenz ging ich zu Türckheim, um das Ergebnis zu telegraphiren, zu chiffriren und zu berichten. Inmitten der Arbeit mußte ich heimkehren, mich zur Eröffnung der Reichstags-Sitzung umzukleiden und ins Schloß zu fahren, wo die Feierlichkeit im Weißen Saale stattfand. Auf dem Rückweg Einschreiben bei der Kronprinzessin. Um 4 Uhr heimgekehrt, hatte ich eben Zeit, Uniform anzuziehen, um zum Diner bei der Königin zu fahren. Es waren dort die Mitglieder des Bundesrats und einige Generale, ich der einzige Süddeutsche.“

„Raum hatte ich Zeit, die Uniform zu wechseln, um um 7 Uhr in einer Sitzung im Bundeskanzler-Amt zu erscheinen, von wo ich soeben, halb 10 Uhr, zurückkehre. Ich bin todmüde. Von Berlin werde ich wohl wenig oder nichts sehen.“

\*

Berlin, den 25. November 1870.

„Bis mittags 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr hatte ich heute über das Ergebnis der gestrigen Verhandlungen zu berichten. Von den Besuchern ward nur Gneist angenommen, bei dem ich nächsten Montag mit dem Präsidenten des Reichstags, Simson, zu Tische sein werde. Um 3 Uhr hatte ich einer Sitzung im Bundeskanzler-Amt anzuwohnen. Von da fuhr ich zu einem Diner, das der amerikanische Gesandte Bancroft mir zu Ehren gab. Es waren geladen: der Botschafter v. Werthern (bis 19. Juli d. J. in Paris), Präsident Simson, Oberstkammerherr Graf Redern, die württembergischen Minister v. Mittnacht und v. Succow, Graf Münster aus Hannover, der dänische Gesandte Graf Quaade, der ehemalige amerikanische Gesandte in Paris (zur Zeit des mexikanischen Krieges), Unterstaatssekretär v. Savigny, Professor Gneist und ein amerikanischer Offizier, den ich in Versailles getroffen.

„Das Diner war ausgezeichnet, die Weine vortrefflich, die Unterhaltung lebhaft und angenehm. Von hier fuhr ich um halb 8 Uhr mit den württembergischen Ministern ins Bundeskanzler-Amt, wo der Vertrag über den Eintritt Württembergs in den Deutschen Bund unterzeichnet wurde.“

\*

Berlin, den 27. November 1870.

„Der heutige ‚Kladderadatsch‘ hehelt den Kultusminister v. Mühler sehr gut und amüßant durch; doch noch regiert er und sind die hiesigen Läden den ganzen Sonntag geschlossen, was mich sehr störte, da ich eben eine Stunde Zeit hatte, mich umzusehen.“

\*

Berlin, den 28. November 1870.

„Heute erschien der Vertrag mit Bayern gedruckt; er wird wohl nicht gerade so hingenommen werden wie diejenigen mit den anderen süddeutschen Staaten — es wird Anstände geben, ich selbst möchte, wenn wir darum gefragt werden, ihm in seiner jetzigen Gestalt nicht zustimmen.“

\*

Berlin, den 2. Dezember 1870.

„Bei Antritt meiner Reise hieher dachte niemand an eine Dauer von über acht Tagen. Auch der Reichstag dachte in längstens acht Tagen mit seiner Arbeit fertig zu sein. Leider dauert es, wie in Versailles, so auch hier, länger, als irgend jemand erwartet hatte. Bei heutiger Anfrage im Bundeskanzler-Amt wurde gewünscht und für notwendig erklärt, daß ich jedenfalls bis nächsten Donnerstag, den 8. d. M., hier bleibe.



„Heute aß ich zur Vorfeier des Geburtstages unserer Großherzogin bei der Königin. Ich hatte die Ehre, neben Ihr zu sitzen, und Sie forderte mich auf, auf das Wohl der Großherzogin anzustoßen und zu trinken.

„Morgen kommen unsere Verträge im Reichstage vor. Ich hatte bis jetzt nicht Zeit, einer Sitzung anzuwohnen, muß aber morgen zuhören.“

\*

Berlin, den 3. Dezember 1870.

„Ich muß leider nun einmal aushalten, bis die Verträge mit allen süddeutschen Staaten geschlossen und endgültig festgestellt sind. Endlich ist gestern abend der bayerische Minister v. Luz angekommen, und wir werden morgen Mittag 1 Uhr die erste Konferenz mit ihm haben. Seit gestern habe ich weniger zu schreiben, muß aber viel in Reichstagsitzungen und Besuchsgängen unterwegs sein und Zeit verlieren.

„In der Reichstagsitzung redeten sie heute vier Stunden über Interpellationen; die Verträge über den Deutschen Bund kommen nun erst übermorgen an die Reihe.“

\*

Berlin, den 4. Dezember 1870.

„Heute hatte ich mich zu einer Sitzung über den bayerischen Vertrag vorzubereiten, die von 1 bis halb 4 Uhr dauerte; dann war über das Ergebnis zu telegraphieren. Dem bayerischen Vertrag werden wir zustimmen, und es ist kein Zweifel mehr, daß derselbe, wie alle andern, im Reichstag angenommen wird.

„Als Stuttgart beim Abschluß des Vertrags über den Eintritt in den Deutschen Bund flaggte, fragte eine Frau auf der Straße die andere: ‚Was ist? Ist Paris über?‘ — ‚Nein,‘ war die Antwort, ‚aber Württemberg hat kapituliert!‘“

\*

Berlin, den 5. Dezember 1870.

„Als ich heute nach 2 Uhr, nachdem ich meinen Bericht zu Ende geschrieben, in den Reichstag ging, fand ich die Stadt beslaggt und las die Telegramme über die Einnahme einer Vorstadt von Orléans. Außerdem hatte Delbrück im Reichstag den Brief des Königs von Bayern an den König von Preußen wegen Uebertragung der Kaiserwürde verlesen. Er machte nicht den erwarteten Effekt.“

\*

Berlin, den 6. Dezember 1870.

„Der Historiker Ranke dahier traf kürzlich Thiers auf dessen Rundreise in Wien. Thiers deklamierte das bekannte Thema, daß nur der Kaiser den Krieg

gemacht, daß dieser gefangen und beseitigt sei, daß das Volk den Frieden wolle, und fragte: ‚Dites-moi, à qui faites vous la guerre aujourd’hui?‘ Ranke erwiderte: ‚Nous faisons la guerre à Louis quatorze‘ (d. h. den Prinzipien dieses régime, welche Thiers und die Franzosen noch heute verehren und befolgen). Thiers soll von dieser Erwiderung betroffen gewesen sein.“

\*

Berlin, den 7. Dezember 1870.

„Soeben erhalte ich die Entwürfe zu den Protokollen über den bayerischen Vertrag und erwarte auf morgen Einladung zur Unterzeichnung. Wenn irgend thunlich, reise ich dann morgen abend ab.

„Jetzt komme ich von dem Diner des Staatsministers Delbrück, das derselbe im Petersburger Hofe gab. Es war ausgezeichnet gut und ich bringe das Menu mit. Das beste war, daß er uns auf morgen früh 10 Uhr zur Unterzeichnung des bayerischen Vertrags einlud. Wir werden zugleich besprechen, ob wir morgen abreisen können.“

\*

Berlin, den 8. Dezember 1870.

„Wir haben den Vertrag mit Bayern heute unterzeichnet. Es sollen nun noch die Aenderungen der Bundesverfassung vorgenommen werden, welche die Annahme des Titels Kaiser und Reich veranlaßt, und die Notwendigkeit, die Verfassung in dieser neuen Gestalt zu genehmigen und zu unterzeichnen, hält uns noch bis morgen hier zurück.

„Heute fand um 10 Uhr Konferenz statt, dann gab es einiges zu telegraphieren und zu schreiben.

„v. Roggenbach und Bamberger, welche ich in Versailles viel sah, trafen heute nach zwei- bis dreitägiger Reise hier ein. Sie glaubten, der Reichstag, der im besten Zuge mit Annahme der Verträge ist, brauche noch einige Nachhilfe. Der bayerische Vertrag ging heute in zweiter Lesung mit großer Mehrheit fast einstimmig durch.“

\*

Auch über seine Erlebnisse während des nächsten Aufenthalts in Berlin vom 19. Februar bis 31. März 1871 liegen Briefe des Staatsministers v. Freyhof an seine Gemahlin vor, denen ich nachstehende Stellen entnehme:

Berlin, den 20. Februar 1871.

„Der Rudolstädter Minister v. Bertram, mit dem ich die Reise von Eisenach ab machte, war in übelster Stimmung; sein armes Land kann die Doppel-

besteuerung für Fürst und Kaiser nicht ertragen, und die Stände streichen der Regierung des Ländchens, was von ihnen das Reich fordert.

„Der ersten Sitzung des Bundesrats des Deutschen Reichs um 2 Uhr wohnte ich mit Minister Jolly und Ministerialrat Eisenlohr bei. Ohne Feierlichkeit, ohne besondere Begrüßung und Eröffnungsrede ging man sogleich an die rein geschäftliche Behandlung der Vorlagen.

„Soeben trifft ein Telegramm des Großherzogs ein, in Folge dessen Minister Jolly noch heute abend über Karlsruhe zurück nach Versailles geht, der Friedensverhandlungen wegen. So sind wir hier nur noch zwei Bevollmächtigte und werde ich viel zu thun haben.“

\*

Berlin, den 21. Februar 1871.

„Ich bin sehr in Anspruch genommen. Heute war wieder Sitzung; dazu die vielen Besuche, aktiv und passiv; heute machte ich deren gewiß dreißig. Soeben komme ich vom Diner bei der Königin, zu dem fast der ganze Bundesrat geladen war.“

\*

Berlin, den 24. Februar 1871.

„Schon wieder ein Orden. Der König von Sachsen schickt mir soeben in Anerkennung meiner Verdienste um die Vereinigung Badens mit den norddeutschen Staaten zu einem Deutschen Bunde das Großkreuz seines Verdienstordens.“

\*

Berlin, den 25. Februar 1871.

„Du fragst, warum nicht ich, sondern Jolly nach Versailles reiste? Wäre ich in Karlsruhe und wäre Zeit zur Ueberlegung gewesen, so hätte ich wohl den Weg nach Versailles nehmen und alles daran setzen müssen. So aber waren wir in Berlin; die hiesigen Verhandlungen sind mein Geschäft, wie diejenigen in Versailles; der Großherzog beorderte telegraphisch Jolly, und ich kann mich nicht beschweren. Ich redete Jolly selbst zu, damit doch jemand von uns dort sei; ich hätte, nachdem bei einem andern angefragt war, nicht hingehen mögen. Ich legte zudem Wert darauf, mich von Anfang an in die hiesigen Angelegenheiten einzuarbeiten.“

\*

Berlin, den 27. Februar 1871.

„Soeben trat Staatsminister Delbrück bei mir ein und brachte das Friedentelegramm Bismarcks, das gestern abend 8 Uhr 25 Min. von Versailles abging.

„Um 2 Uhr ist Sitzung des Bundesrats, um 5 Uhr Friedensdiner bei der Kaiserin-Königin.

„Die Mitteilung der ‚Landeszeitung‘ ist albern und tendenziös; jeder Einsichtige weiß, daß Graf Bismarck nur Baden, nicht bestimmte Minister einladen kann und wird, daß er aus Bayern und Württemberg keine ganz besonderen Staatsmänner erbeten und gesandt erhalten hat, und daß die Sache wohl fertig war, als die süddeutschen Minister eingeladen wurden, jedenfalls als sie ankamen, so daß von einer Beratung derselben wohl nur formell die Rede war. Ich möchte Jolly nicht zu nahe treten, der allerdings gescheiter und fähiger ist als Graf Bray und v. Wächter aus Bayern und Württemberg.“

\*

Berlin, den 28. Februar 1871.

„Beruhige Dich über Versailles. Ich habe hier so Vieles und Wichtiges zu thun und zu besprechen, daß ich diese Dinge, die jetzt oder nie geschehen müssen, sehr ungern im Stich gelassen hätte, und dies fiel in den Minuten, in denen man sich über das Telegramm von Versailles zu entscheiden und Stellung zu nehmen hatte, mit ins Gewicht. Anders wäre es, wenn uns die Aufforderung noch in Karlsruhe zugegangen wäre. Aber wie die Dinge lagen, sieht jeder ein, daß es für den Auswärtigen in Berlin und Versailles gleich Wichtiges zu thun gab, und daß eine Arbeitsteilung eintreten mußte.

„Die Reichstagsitzung wird kurz sein; es wird beabsichtigt, den Reichstag dann im Herbst wieder zu berufen.

„Daß der König von Bayern zur Begrüßung des Kaisers nach Karlsruhe komme, ist sehr unwahrscheinlich.

„Hier regnet es seit gestern wieder und die Fahnen hängen naß, matt und traurig an den Häusern herunter. Trotz des Regens stand gestern abend der Platz vor dem Königlichen Palast dicht voll Menschen, welche bei Anfahrt jedes Wagens ‚Hoch!‘ riefen. Die Illumination ist auf den Tag der Genehmigung der Präliminarien durch die Nationalversammlung und des wirklichen Abschlusses verschoben, den man in vier Tagen erwartet.“

\*

Berlin, den 1. März 1871.

„Der Reichstag ist nochmals, auf den 21. März, verschoben; nächste Woche geht dem Bundesrat der Stoff aus, und diejenigen, welche, wie ich, mit den Zoll- und Finanzausschüssen nichts zu thun haben, werden wohl auf eine Zwischenzeit heimkehren können. Doch sicher ist das noch nicht.“

\*

Berlin, den 2. März 1871.

„Morgen esse ich bei Delbrück, übermorgen beim bayerischen Gesandten v. Berglas, am Montag bei Geheimrat Hansemann. Also auch diese Arbeit beginnt wieder. Heute ist ein schöner Tag; der Friede gesichert, die Fahnen flattern.“

\*

Berlin, den 3. März 1871.

„Schon gestern abend war durch Telegramm des Kaisers an die Kaiserin die Kunde gekommen, daß Favre mit der in aller Form ausgestellten Ratifikation des Präliminarvertrags durch die Nationalversammlung sich schon gestern in Versailles eingefunden, und daß sodann gestern nachmittag 3 Uhr der Austausch der Ratifikationsurkunden bewirkt worden sei. Die Kaiserin hielt das Telegramm zurück, um es heute in feierlicher Form mittags 12 Uhr vom Balkon des königlichen Palastes in ihrer Gegenwart dem versammelten Volke verkünden zu lassen. Die Menge wogte unter den Linden auf und ab, es war ein schöner Tag, die Sonne schien vom wolkenlosen Himmel. Durch eine Sitzung abgehalten, konnte ich der Verlesung nicht antwohnen. Als die Königin auf dem Balkon erschien, ward sie von unbeschreiblichem Jubel begrüßt. Es ward ‚Nun danket alle Gott‘ und dann ‚Die Wacht am Rhein‘ angestimmt und von dem Volke gesungen.“

„Um 5 Uhr war Diner bei der Königin. Die Minister der größeren Staaten waren geladen, mußten bei Staatsminister Delbrück absagen. Die Kaiserin-Königin trank auf die Erfolge der verbündeten Waffen und auf die Dauer des Friedens. Der bayerische Finanzminister v. Pfretschner erwiderte durch einen Toast auf Kaiser und Kaiserin. Ich fuhr soeben durch die glänzend beleuchtete Stadt nach Hause und gehe später — in der Mühe, denn Cylinderhüte werden heute alle angetrieben — aus, um die Beleuchtung zu sehen.“

„Ich hatte heute von 12 bis 1 Uhr Sitzung des Ausschusses für Handel und Verkehr (über Konsulatswesen), von 2 bis 4 Uhr Plenarsitzung des Bundesrats.“

„Nächste Woche sind doch Ausschusssitzungen und habe ich sonst noch einiges hier zu betreiben und zu besprechen. Ich denke, ich kann mich eher später von Jolly ablösen lassen.“

\*

Berlin, den 4. März 1871.

„Gestern abend war, soweit ich kam, ganz Berlin beleuchtet. Meist hatten die Leute sich darauf beschränkt, eine Reihe Stearinkerzen in jeden Kreuzstock hinter das Fenster zu stellen, die nach 11 Uhr alle wieder zurückgezogen waren. Transparente sah ich im ganzen nur zwei, Mars und Minerva mit lateinischen Versen an der Artillerieschule. Dagegen waren an größeren Häusern und

Palästen allerlei aus eisernen Röhren gebildete Figuren, Adler, Kronen, Palmzweige, Säulen mit Bogenstellungen angebracht, aus welchen zahlreiche Gasflämmchen, die Figur zeichnend, sich ergossen. Bei Gerson stand, aus solchen Gasflammen gebildet, ein ganzer Kaiser mit Krone, Schwert und Schild. Am Königlichen Palais züngelten auf Balkon und Dach Flammen aus Schalen. Alle Straßen und Plätze waren so gedrängt voll, daß man nur so fortgeschoben wurde, und mußte man lange fast mit Lebensgefahr zwischen Menschen, Wagen und Pferden arbeiten, wollte man seinen Weg ändern. Eine solche Menschenmenge habe ich bei der Illumination des Napoleonstages selbst in Paris (15. August 1856) nicht und überhaupt noch nirgends gesehen. Hinter dem Schlosse nach dem Rathause in der Königstraße zu gelangen, dessen erleuchteter Turm, mit Fahnen geschmückt, mir entgegen winkte, und das mit seiner schönen Architektur ohne Zweifel der Glanzpunkt sein mochte, war rein unmöglich; ich mußte nach viertelstündigem Drängen unverrichteter Dinge umkehren. Ich stillte mit einigen Kollegen meinen Durst bei Borchardt und kehrte erst halb 12 Uhr durch die noch belebten Straßen heim.“

\*

Berlin, den 5. März 1871.

„Gestern hatte ich nach Erledigung einiger Geschäfte um 11 Uhr Sitzung des Verfassungsausschusses, benützte zwei freie Stunden, um an den Außenseiten Berlins zwei Bekannte (Friedr. Kapp und Prof. Gneist) zu besuchen, von denen ich übrigens nur des letzteren Frau mit Frä. v. Boedth fand, und aß dann beim bayerischen Gesandten Bergler v. Berglas mit Delbrück, v. Pfrecksner, v. Luz, v. Spitzemberg, v. Bülow, v. Friesen u. s. w. zu Mittag. Mein früherer württembergischer Kollege v. Wornbüler besuchte mich heute.“

\*

Berlin, den 6. März 1871.

„Gestern war, wie auch heute wieder, ein schöner, sonniger Tag.

„Durch die Menge unter den Linden  
Gelang es kaum, sich durchzuwinden.“  
(Eigene Poesie.)

„Nach dem Essen schlenderte ich in der Stadt umher, kaufte eigenhändig ein Billet ins Opernhaus und sah ‚Mignon‘, Oper in drei Akten von Michel Cané und Jules Barbier, deutsch von Ferd. Gumbert, Musik von Ambroise Thomas. Man merkte den Frieden.

„Heute in einer Sitzung des Justizauschusses, welche von 11 bis halb 3 Uhr währte.“

\*

Berlin, den 7. März 1871.

„Gestern war glänzendes Diner bei Hansemann, an dem auch Türckheim, der bayerische Minister v. Preßschner, der amerikanische Gesandte Bancroft teilnahmen, und von dem wir erst abends gegen 10 Uhr nach Hause kamen. Diese haute finance ist brillant logirt und eingerichtet.“

\*

Berlin, den 18. März 1871.

„Gestern arbeitete ich einiges, machte von 12 bis 1 Uhr Besuche und hatte dann eine Sitzung des Bundesrats, vor deren Beginn ich den Grafen Bismarck seit vier Monaten erstmals wieder sah. Die Sitzung dauerte bis 4 Uhr. Um diese Zeit war die Stadt beslaggt, alles auf den Beinen, und es waren Vorbereitungen zu einer zweiten Illumination getroffen. Ich besah einen kleinen Teil der Stadt, namentlich das Kriegsministerium, das ein Transparent mit einem hübschen Aufband von Fahnen und Trophäen hatte. Zum Essen im Petersburger Hofe unter den Linden war schwer durchzukommen. Als wir beim Nachtschiff saßen (nach 5 Uhr), verkündete ein durch die Volksmenge sich fortpflanzender Ruf vor dem Hause, daß der Kaiser komme. Wir traten unters Thor, der Kaiser mit der Kaiserin, Kronprinz und Kronprinzessin, Großherzog und Großherzogin fuhren in raschem Trabe durch das hutschwenkende, „Hoch!“ rufende Volk vorüber. Es war eine aufrichtige, herzliche Begrüßung; in einer halben Minute war alles vorbei. Abends war die Stadt wieder beleuchtet; das Wetter war schöner als bei der ersten Illumination, und infolge besserer polizeilicher Anordnungen war die Passage freier. Ich ging mit Jolly durch die Leipziger-, Wilhelmstraße, Linden, beim Schloß vorüber, über die Kurfürstenbrücke und Königstraße zum Rathhaus. Hier war, während alles andere eine reine Wiederholung der ersten Illumination darstellte, der Glanzpunkt. Strahlende, der Architektur folgende Rundbogen, eine rot beleuchtete Nische mit der Büste des Königs, von Zweigen umgeben und überbogen, am Turme die Fenster rot, die Außenseite unten bläulich, oben rot widerstahlend, und auf den Zinnen in rotem Lichte wehende Fahnen. Der Kaiser, die Kaiserin, der Kronprinz, die Kronprinzessin, der Großherzog und die Großherzogin wurden, da und dort vorüberfahrend, freudig und laut begrüßt. Alle waren in offenen Wagen.“

\*

Berlin, den 21. März 1871.

„Gestern hatte ich Besuch eines Herrn v. Behr, früher altliberalen, dann freikonservativen Abgeordneten, der wegen Bildung der Parteien im Reichstag und der Stellung unserer Abgeordneten dazu Rücksprache nahm, dann von Türckheim, der mir die Nachrichten von den Aufständen und Parteikämpfen in Paris und Versailles brachte. Ich war noch nüchtern, als ich 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr mit

Zolln in das Restaurant Müller ging, wo wir die Abgeordneten Lasker, v. Bennigsen, Bamberger, Roemer (aus Stuttgart beziehungsweise Tübingen) trafen.

„Soeben — halb 3 Uhr — komme ich von der Eröffnung des Reichstags. Nach dem Gottesdienst in der prachtvollen neuen, im obersten Stockwerk des Schlosses erbauten Kapelle versammelten wir Bundesräte uns im Grünen Saale, vor dem Bilde: ‚Kaiser Heinrich V. läßt Paskalis verhaften‘ von Lessing. Im Nebensaale hängt Schorns ebensov großes Gemälde: ‚Gefangene Wiedertäufer vor dem Bischof von Münster‘. Graf Bismarck ging uns voran in den Weißen Saal, wo schon die Abgeordneten versammelt waren. Ein altertümlicher, aus Goslar herbeigeschaffter, dem Stuhle römischer Imperatoren ähnlicher Kaiserthron stand unter einem Baldachin; der Kaiser erschien unter Vorantritt Moltkes mit dem Kaiserschwerte, v. Roon mit dem Scepter, v. Peuckers mit der Krone und des Grafen Wrangel mit der Reichsfahne, trat vor jenen Stuhl und las entblößten Hauptes, mehrmals von Beifall unterbrochen, die Thronrede. Seine Stimme war anfangs bewegt, ward dann fester. Rechts standen die Fürsten, Fürstinnen, Prinzessinnen, links die Prinzen des Hauses; unmittelbar rechts vor dem Könige und Kaiser der Kronprinz. Das Hoch auf den Kaiser brachte beim Eintritt der Alterspräsident der Kammer, beim Austritt der bayerische Minister v. Pfretschner aus.“

\*

Berlin, den 22. März 1871.

„Zu der gestrigen Feier im Königlichen Schloß fuhren wir am westlichen Portal an und stiegen drei bis vier Treppen hoch zu der Kapelle, welche unter der 1849 und den folgenden Jahren erbauten Kuppel eingerichtet ist; dieselbe faßt 1500 Menschen. Generalsuperintendent Hofmann hielt die Predigt, Schleiermacher las einige Worte. Auf der Galerie des 115 Fuß hohen Raumes sang ein trefflicher Chor. Kaiser, Kronprinz und alle Fürsten waren in Uniform, die Kaiserin, Prinzessinnen und Fürstinnen meist in weißen Atlas gekleidet, von Diamanten strahlend. Die Großherzogin sah in einem rosa Atlaskleide sehr schön aus.

„Wir aßen darnach mit den Thüringern, Württembergern u. s. w. im Restaurant Borchardt, tranken auf Kaiser und Reich, und von da ging ich ins Opernhaus. Es ist bestimmt, daß ich diese ‚Fantasca‘ nicht zu Ende sehe. Nach dem Tanze der Amazonen, um 9 Uhr, ging ich zu dem Ministerresidenten der Hansestädte, Dr. Krüger von Lübeck, zum Thee. Ich lernte dort Dr. Schlegden aus Hamburg, Frau Krüger, Frau Gildemeister aus Bremen (Frau des dortigen Bevollmächtigten zum Bundesrat), Frau v. Spizemberg (Tochter v. Barnbülers) kennen, der gleichfalls anwesend war. Mehrere Mitglieder des Bundesrats waren anwesend; ein Herr v. Lepel, Better des unsrigen, gleichfalls bei den Ulanen, sang Heines:



„Mich hat das unglückselige Weib  
Vergiftet mit seinen Thränen.“

\*

Berlin, den 23. März 1871.

„Gestern um 1 Uhr hatte der ganze Bundesrat Gratulationsaudienz beim Kaiser, der eine gute, sehr bescheidene Anrede hielt.

„Graf Bismarck ist gestern zum Fürsten erhoben worden.

„Um 5 Uhr war Diner bei Staatsminister Delbrück im Petersburger Hof. Es waren alle Bundesräte und viele preußische Beamte geladen. Ich unterhielt mich sehr gut mit meinen Nachbarn, dem württembergischen Minister Scheuerlen, einer etwas derben Natur, und dem feineren Kirchenpauer aus Hamburg. Heimgekehrt blieben wir in Uniform, um dann um halb 9 Uhr zu Hofe zu fahren, wo rout und Konzert war. Die Räume, namentlich der mittlere, runde Saal, welcher oben in einer säulengetragenen Kuppel endet, sind prachtvoll und waren mehr als taghell erleuchtet. Die ganze erste Gesellschaft Berlins, die Bundesräte, vornehmere Abgeordnete waren geladen. Die Damen strahlten in Diamanten und frischen, glänzenden Toiletten. Nebenbei bemerkt fiel mir auf, daß wohl zwei Dritteile der hiesigen Damen keine Ohrringe tragen, zum Teil die Ohren nicht durchbohrt haben. Ich traf und sprach hier u. a. den Kaiser, die Kaiserin, den Kronprinzen, die Großherzogin, Frä. v. Sternberg, v. Schönau, den Prinzen Karl von Preußen, Geheimrat Abeken, Legationsrat Karl Meyer, v. Sternberg, v. Göler, v. Neubronn, General v. Beyer, der seit einigen Tagen hier ist. Nachdem man genug gesprochen, begann das Konzert, in welchem im Kuppelsaale, zum Klavier, Niemann, Womorsky, Bek, Salomon, die Frauen Lucca und Mallinger und Frä. Brandt ausgewählte Stücke vorzüglich sangen. Endlich öffnete sich ein großer Saal mit reichlich und elegant ausgestattetem Buffet, an dem ich mir Fasan und Champagner zu Gemüte führte.

„Heute ist auch wieder viel Arbeit; Sitzung von 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr an, dann um 5 Uhr Diner bei Kaiser und Kaiserin.

„Gestern stellte es sich heraus, daß der Gastgeber Delbrück und die ihm zur Rechten und Linken sitzenden bayerischen und sächsischen Minister v. Pfretschner und v. Friesen Junggesellen sind, was zu vielen Scherzen und Neckereien Anlaß gab.“

\*

Berlin, den 24. März 1871.

„Gestern, den 23. d. M., hatte ich morgens Beratung mit meinen Kollegen über die Verpflichtung Badens zur Teilnahme an den Bundesschulden, insbesondere an der Schuld an Mecklenburg, Anhalt und Lauenburg für Ablösung der Elbzölle; über den für Beibehaltung einiger Gesandtschaften (bis 1. November d. J.) zu verlangenden Abzug an den Matrifularbeiträgen u. s. w. Von

12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 3 Uhr hatte ich Sitzung des Ausschusses für Handel und Verkehr über einen Vertrag mit Italien wegen Verpflegung von Kranken und Beerdigung von verstorbenen beiderseitigen Staatsangehörigen und über Ernennungen von Konsuln des Deutschen Reichs. Um 5 Uhr war dann großes Diner von gewiß 500—600 Personen im Weißen Saale und in der anstoßenden Gemäldegalerie des königlichen Schlosses. Ich saß gegenüber dem Fürsten Hohenlohe (ehemaligen bayerischen Minister), Fürsten Hohenlohe-Langenburg, Fräulein v. Schönau u. s. w. und zwischen dem General v. Kameke, der die Belagerungsarbeiten vor Paris leitete und zwei Tage lang Kommandant von Paris war und sehr schlicht und interessant erzählte, und Minister v. Krosigk von Sachsen-Meiningen. Ich wurde dem Großherzog von Oldenburg vorgestellt, sprach die Abgeordneten v. Bennigsen, Miquel, Hölder und Müller aus Württemberg, Dernburg aus Hessen, den mir von früher bekannten Grafen v. Dürckheim-Monmartin aus Fröschweiler bei Wörth, früher Präfekt in Colmar, dann Telegrapheninspektor, der mit einer elsässischen Deputation an dem Diner teilnahm, den Prinzen von Wied, General Bogel von Falkenstein, den russischen General v. Kutuffow, den Großherzog und Erbgroßherzog von Weimar.“

\*

Berlin, den 24. März 1871.

„Heute schrieb ich eine Note an den Bundeskanzler, die Zuziehung der Theologen zur Wehrpflicht betreffend, in welcher Angelegenheit uns das erzbischöfliche Ordinariat zu Freiburg ungehörigerweise beim Bundeskanzler-Amt verklagt hatte. Sodann studirte ich die in Karlsruhe entworfene Instruktion für die Bundeskonsuln, die Funktion derselben als bürgerliche Standesbeamte betreffend. Nach einem Gange zur Diskontogesellschaft in finanziellen Angelegenheiten verfügte ich mich zum Geheimen Legationsrat König, um obige Instruktion zu besprechen. Sodann besuchte ich eine Plenarsitzung des Bundesrats, welche von 1—5 Uhr dauerte, in der wir uns über einzelne Bestimmungen des Gesetzentwurfs, betreffend die Entschädigung wegen beim Betrieb von Eisenbahnen und Bergwerken verübter Körperverletzungen und Tötungen, herumstritten. Graf Bismarck nahm an dieser Besprechung selbst teil; die badischen Anträge gelangten meist zur Annahme. Sodann machte Graf Bismarck interessante Mitteilungen über den Stand der Dinge in Versailles sowie in und vor Paris.

„Um 8 Uhr ging ich auf eine Einladung der Juristischen Gesellschaft in das ‚Englische Haus‘, Mohrenstraße Nr. 49, wo Professor Gneist einen Vortrag: ‚Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte‘ hielt. Nach dem Vortrag war gemeinschaftliches Abendessen; ich traf und sprach außer Gneist den Professor v. Holzendorff, Justizrat Borchardt, Anwalt Holthoff, Grafen Wartensleben, Abgeordneten Hölder aus Stuttgart, Dernburg aus Hessen, Professor Beseler von hier. Dieser brachte einen Toast auf den Bundesrat

aus, den ich mit einem Toast auf die Vertreter der deutschen Wissenschaft erwiderte. Dem Bundestag ist es in fünfzig Jahren nicht begegnet, daß man in einer solchen Versammlung sein Wohl ausbrachte.“

\*

Berlin, den 25. März 1871.

„Heute schrieb ich Bericht ans Staatsministerium:

- 1) über gestrige Plenarsitzung des Bundesrats;
- 2) über die Sitzung des Ausschusses für Handel und Verkehr vom 23. d. M. wegen Ernennung von Konsuln des Deutschen Reichs an einem Duzend Orte;
- 3) über meine gestrige Unterredung mit Geheimen Legationsrat König, betreffend die Instruktion für die Bundeskonsuln für Eheschließungen und Beurkundungen des bürgerlichen Standes.

„Als ich damit fertig war, war es halb 4 Uhr, und ich hatte mich in Uniform zu stecken, um dann um halb 5 Uhr zum Diner im Palais des Kronprinzen zu sein. Hier traf ich Bekannte von Versailles her: den russischen General v. Kutuffow, den Chef des Generalstabs General v. Blumenthal, Hofmarschall Grafen Eulenburg; der Adjutant des Kaisers von Oesterreich Graf Bellegarde, eine Deputation russischer Offiziere, welche zum Geburtstag des Kaisers erschienen waren, speisten mit. Ich wurde der Kronprinzessin vorgestellt, lernte ihre Hofdamen Gräfin Brühl und Fräulein v. Below kennen. Nach Tische erschienen die sechs kronprinzlichen Kinder, hübsch angezogen, unbefangen und ungezwungen mit der Gesellschaft verkehrend — soweit sie über drei bis vier Jahre alt sind. Graf Bismarck und der englische Botschafter Lord Loftus waren ebenfalls anwesend.“

\*

Berlin, den 27. März 1871.

„Von 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—12 Uhr hatte ich heute Sitzung des Ausschusses für Handel und Verkehr über Ernennung von Bundeskonsuln, dann ging ich erstmals in eine Sitzung des Deutschen Reichstags im Abgeordnetenhaus in der Leipzigerstraße. Es wurden einige Wahlprüfungen vorgenommen, dann ging die neue Reichsverfassung in erster Lesung durch, ohne daß darüber viele Worte gemacht wurden, und den Schluß bildete eine kurze Verhandlung des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags mit dem Freistaate Honduras. Graf Bismarck erschien, ohne zu sprechen, Delbrück sprach geschäftlich, kurz und wenig. Die Großherzoge von Baden und Weimar waren auf der Tribüne.

„Die Pariser und Versailler läßt man vorerst gewähren, bis sie Miene machen, uns anzugreifen oder den Vertrag zu verlegen.

„Um 5 Uhr war Diner beim Kaiser zu Ehren des gestern angekommenen Königs von Sachsen. Nach kurzer Cour ging es durch einen wunderschönen,

eine Treppe hoch eingerichteten Wintergarten in den neulich beschriebenen runden Saal mit säulengetragener Galerie, in welchem eine Tafel rund herum lief, an der ein äußerer und innerer Zirkel von Fürsten, Fürstinnen, Prinzen, Prinzessinnen, Gesandten mit Gemahlinnen, Herren und Damen des Hofes, Ministern, Standesherrn u. s. w. Platz nahm. Ich saß zwischen General v. Neubronn und dem sachsen-weimarischem Staatsrat Stichling. Gegenüber saßen u. a. Frau v. Türckheim, Prinz Friedrich Karl (der Feldmarschall), die junge Prinzessin von Sachsen-Weimar.

„Nach Tische sprachen mich kurz der Kaiser, die Kaiserin, Prinz Karl, der Großherzog von Sachsen-Weimar an, wurde ich dem König Johann von Sachsen vorgestellt, der — selbst Jurist — von der Schwierigkeit der Einführung einiger Reichsgesetze, besonders des Strafgesetzbuchs, sprach, bei dem der Titel von den Uebertretungen Schwierigkeiten mache. Unser Großherzog und Großherzogin mit Gefolge waren gleichfalls anwesend. Sie nehmen allgemein für sich ein. Die Großherzogin war in Weiß und Rosa, die Kaiserin trug einen prachtvollen Schmuck von Smaragden und Brillanten, wie überhaupt zu Ehren der sächsischen Herrschaften auch in den Toiletten Grün und Weiß vorherrschte.“

\*

Berlin, den 29. März 1871.

„Heute aß ich mit Jolly, unserem Großherzog, der Großherzogin, deren Gefolge, den Generalen v. Canstein und v. Schmeling, dem bekannten bayerischen Oberststallmeister v. Holnstein, v. Roggenbach beim Kaiser und der Kaiserin.“

\*

Berlin, den 31. März 1871.

„Gestern wohnten wir von 12—4 Uhr den Verhandlungen des Reichstags über die Antwortadresse auf die Thronrede an. Es stand der Adresse aller Schattierungen der nationalen Parteien eine solche der Ultramontanen gegenüber. Beide unterschieden sich hauptsächlich dadurch, daß die erstere jede Intervention des nun starken Deutschen Reichs in die inneren Angelegenheiten anderer Völker entschieden ablehnte, die zweite die Intervention unter Umständen offen lassen wollte — der Hintergedanke war die Intervention zu Gunsten des Papstes gegen Italien. Es kämpften v. Bennigsen, Bölk aus Bayern, Miquel, Römer aus Württemberg, Graf Bethusy-Huc, v. Oheimb gegen Reichensperger, Bischof v. Ketteler, Windhorst, Probst. Es ist ganz derselbe Kampfplatz, dieselben Gründe für und wider, dieselbe Kampfweise, wie in der I. und II. Kammer in Karlsruhe, nur wird das Stück auf einem andern Theater, von andern Schauspielern aufgeführt. Bei der namentlichen Abstimmung, bei welcher wohl die Adresse der Nationalen mit allen gegen etwa sechzig Stimmen angenommen wurde, verließen wir den Saal.“

\*

Berlin, den 19. Dezember 1872. 1)

„Heute speiste ich bei Bismarck<sup>2)</sup>; ich kam zwischen die Tochter Marie und den Minister Grafen Eulenburg zu sitzen. Nach Tische wurde noch lange bei Cigarren, Kaffee und Sodawasser geplaudert.“

\*

Berlin, den 6. November 1873. 3)

„Vor drei Tagen besuchte ich den Hausminister Grafen v. Schleinitz. Die Gräfin sprach nur von Kunst u. s. w., nicht von Politik. Es war und ist vom Uebel, wenn sie letzteres that und thut. Es bildete sich da ein feindliches Lager, und es kam so weit, daß Bismarcks erklärten, den nicht zu laden, der jenen Salon frequentire.“

\*

Berlin, den 13. Februar 1874. 4)

„Am 19. November v. J. fuhr ich aus dem Bundesrat heraus in den Landtag hinein, hatte seither viele und vielerlei Arbeit, nebenbei das gesellige Treiben gründlich mitzumachen, und gestern fuhr ich aus Ministerium, Landtag und Karneval heraus in den Bundesrat und Reichstag herein. Ich bin im Gesandtschaftshotel parterre mit Arbeits-, Schlaf- und Dienerzimmer trefflich logiert. Alles ist sehr komfortabel eingerichtet, neu, sauber und schön. Mein zweites Frühstück nahm ich nach den ersten Geschäften und Besuchen in der Reichstags-Restauration mit Berthold Auerbach und dem Abgeordneten Bölk aus Bayern.“

\*

Berlin, den 14. Februar 1874.

„Gestern hatte ich vollauf zu thun, absolvierte zwei Duzend Besuche und aß in Seniors Hotel mit den dort wohnenden badischen Reichstagsmitgliedern zu Mittag. Es ist 3 Uhr nachmittags, und ich habe noch keinen Schritt aus dem Hause gethan. Ich schrieb Berichte ans Staats- und Justizministerium, erhielt einige Besuche, darunter von Mohl. Ich gehe sodann zum Diner bei Staatsminister Delbrück.“

\*

Berlin, den 16. Februar 1874.

„Ich schreibe inmitten der Verhandlungen des Reichstags über das Militärgesetz. Zuerst sprach im Sinne und vom Standpunkt der Linken (Fortschritt)

---

1) Der nächste Aufenthalt des Ministers v. Frendorf in Berlin erstreckte sich auf die Zeit vom 7. Dezember bis 22. Dezember 1872.

2) In Kobls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

3) Der nächste Aufenthalt Frendorfs in Berlin erstreckte sich auf die Zeit von Ende März bis 6 April 1873, dann folgte ein weiterer vom 2. bis 7. November 1873.

4) Der nächste Aufenthalt v. Frendorfs in Berlin währte vom 12. Februar bis zum 20. März 1874.

sehr gut Richter von Hagen, dann vortrefflich Moltke. Es kann ein Mann, der kürzlich die Franzosen niedergeschlagen, nicht auf bescheidenere, liebenswürdigere, zugleich sinnreiche und präzise Weise verlangen, man möge ihm gefälligst erlauben, das nächstmal dasselbe zu thun und ihm dazu das Geld und die nötigen Soldaten bewilligen. Soeben spricht der Dir bekannte Graf Bethusy-Huc."

\*

Berlin, den 19. Februar 1874.

„Auf dem kürzlichen Ball bei dem französischen Botschafter Gontaut-Biron sagte mir der Kronprinz, es gehe dem Kaiser so gut, daß derselbe jenen Sonntag morgen dem Gottesdienst in der Kapelle des kronprinzlichen Palais angewohnt. Vorgestern (Opernhausball) war der Kaiser in der Hofloge des Opernhauses und sah sich das Treiben des Balles an, den ich von Helmholz aus erst um 10 Uhr besuchte. Ich lege eine Beschreibung bei, aus der Du auch ersehen magst, wie Herr v. Bleichröder es versteht, Reklame für seinen Ball zu machen, den ich übrigens nicht besuchte. Den Eintritt der Elsaß-Lothringer in die Reichstagsitzung vom 16., die Reden von Deutsch und Bischof Raefß in gestriger Sitzung kannst Du in der Zeitung lesen. Ersterer ist ein echt französischer Flunkerer. Frage gelegentlich Jolly und Ellstätter, wann Ablösung kommt? d. h. sie selbst."

\*

Berlin, den 20. Februar 1874.

„Ich kehre zurück, sobald ich kann; aber doch ist es nach jeder Richtung rätlich, daß ich meinen Aufenthalt hier mit Rücksicht auf Geschäfte und unsere ganze Stellung im Reich nicht zu knapp bemesse; auch für meine eigene Orientierung und persönliche Geltung ist ein nicht allzu kurzer Aufenthalt dahier angezeigt. Reichstag, ein Sozialdemokrat schwadroniert."

\*

Berlin, den 21. Februar 1874.

„Morgen beginnen die großen Sitzungen des Justizausschusses über die größeren Gesetzentwürfe, dazu Einladungen zu Dinern und Gesellschaften."

\*

Berlin, den 22. Februar 1874.

„Ich komme soeben aus einer Sitzung, die mir das Stück Sonntag von 11 bis halb 4 Uhr wegnahm. Ich esse heute bei Oberstkammerherrn oder dergleichen Graf v. Redern, gehe um 8 Uhr zu Berthold Auerbach, der Sonntags um diese Zeit offenes Haus hat und der ‚sein Bestes in einem dreibändigen, in Süddeutschland (Württemberg?) spielenden Roman niedergelegt hat,‘ welcher nächste Woche hier erscheint."

\*

Berlin, den 24. Februar 1874.

„Die Sitzungen des Justizauschusses über die größeren Justizgesetze werden wohl nächste Woche zu Ende gehen. Gestern speiste ich beim Kronprinzen. Anwesend waren der Kronprinz von Dänemark, die Kaiserliche Familie, Bismarck,<sup>1)</sup> Moltke, die Minister 2c. Der Kaiser unterhielt sich länger mit mir. Er sieht sehr wohl aus, ich bemerkte keinen Unterschied gegen früher. Er sagte, er sei erstmals von besonderer Diät entbunden, unterhielt sich in gewohnter Weise stehend mit vielen.“

\*

Berlin, den 7. März 1874.

„Scheffel ist hier ein sehr populärer Dichter. Seit der Ausstellung von Werners Zeichnungen zum Trompeter werden Scheffels Werke mehr noch als früher verlangt. Es wurden weitere Kreise aufmerksam.“

\*

Berlin, den 10. März 1874.

„Während die andern Justizminister schon Ende Januar hier eingetroffen waren, reiste ich erst ab, als man mich aufforderte, und als am folgenden Tage, Freitag den 18. v. M., die Sitzungen beginnen sollten. Trotz ungeduldigen Wartens und Drängens begannen sie erst nach acht Tagen und mußten zehn Tage später wegen notwendiger Abreise des württembergischen und sächsischen Ministers unterbrochen werden.“

\*

Berlin, den 20. April 1874.<sup>2)</sup>

„Heute war ich schon zur ersten Sitzung des Justizauschusses geladen, die aber abgesagt wurde, weil v. Fäustle erst nachmittags hier eintreffen sollte und eintraf. Der württembergische Minister v. Mittnacht hat bestimmt angekündigt, daß er nur vierzehn Tage hier bleibe; auch Abeken erwartet in vierzehn Tagen das Ende unserer Beratungen. Fürst und Fürstin Bismarck nahmen keinen Besuch an, das Befinden sei stets besser.“

\*

Berlin, den 21. April 1874.

„Das Reichswappen hier oben und die schlechte Feder beweisen Dir, daß ich im Reichstag schreibe. Man verhandelt das Gesetz zur Verhinderung der unbefugten Ausübung kirchlicher Aemter, und es wird ein heißer Tag werden. Soeben spricht Reichensperger von der klerikalen Partei. Er meint, die Kultur verdanke man dem Kultus der katholischen Kirche. Ich ging vor Schluß der Reichstagsitzung nach Hause, diesen Brief zu expedieren, die Sitzung war

<sup>1)</sup> In Kobls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

<sup>2)</sup> Der nächste Aufenthalt v. Freydoerfs in Berlin währte vom 20. April bis 7. Mai 1874.

ohne dies langweilig; die Amerikaner haben schon früher zu viel Pulver verschossen, die Versammlung ist müde und sehnt sich nach dem Ende. Von morgen ab drängen sich wohl unsere Sitzungen und Arbeiten.“

\*

Berlin, den 23. April 1874.

„Es ist 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr mittags, dies Papier beweist, daß ich noch im Reichstag sitze. Ich habe soeben eine Rede beendet, in welcher ich dem Führer des Zentrums, früheren hannoverschen Minister Windthorst auf Angriffe gegen Baden und auf Vergeltungen gegen die kleineren Mitglieder des Bundesrats unter wiederholtem und zuletzt rauschendem Beifall des Hauses herausgab. Also der Zufall, daß ich bei der Rede des Abgeordneten Windthorst im Reichstage anwesend war, verschafft Dir das Vergnügen, von mir in den Zeitungen zu lesen.“

\*

Berlin, den 24. April 1874.

„Im Reichstage nötigte mich der Abgeordnete Lender heute abermals zu einer kurzen Erwiderung. Zu meiner gestrigen Rede kamen mir von allen Seiten, auch von Abgeordneten, welche sich mir nun erst vorstellten und vorstellen ließen, auch von der Rechten, den Konservativen, Glückwünsche zu. Gestern abend halb 10 Uhr fuhr ich in das Kaiserliche Palais. Der Kaiser sieht so gut, gesund und frisch aus als je in den letzten Jahren, bewegte sich ganz in der gewohnten Weise unter uns. Ich sprach kurz mit Kaiser und Kaiserin, soupierte am Tische des Kronprinzen. Wahrscheinlich wird der Reichstag nächsten Dienstag den 28. d. M. vom Kaiser selbst geschlossen, schon aus Anerkennung für die Annahme des Militärgesetzes.“

\*

Berlin, den 26. April 1874.

„Gestern packte mich auch der zweite Führer der Ultramontanen, v. Mallinckrodt an, dem ich ebenso diene wie Herrn Windthorst. Meine Reden stehen (wohl nach dem stenographischen Protokoll) am besten in der ‚Kölnischen Zeitung‘. Heute hat der Kaiser den Reichstag geschlossen. Er las die Thronrede fest und vernehmlich, sprach uns dann noch im Grünen Saal über das Militärgesetz an, das ihm sehr am Herzen liegt. Ich esse heute beim Minister des Innern Grafen Eulenburg, einem lustigen Junggesellen, dem Geschichten wie die der „Hosen der Frau v. R.“ eine gefundene Sache sind. Die Sache ging wirklich vor, aber nur mit einem Unterrock; auch hat Fürst B. nicht anprobiert; aber die Geschichte, wie sie bei uns erzählt wird, ist schöner, und ich bleibe dabei.“

\*



Berlin, den 1. Mai 1874.

„Gestern bei Hofe wurde ich dem Großherzog von Mecklenburg vorgestellt, einem liebenswürdigen Herrn von angenehmen Formen. Der Kaiser behauptete, mich im italienischen Theater (Rossi, ein trefflicher Schauspieler mit Truppe, giebt im Viktoriatheater Othello, Hamlet u. s. w.) gesehen zu haben, und entgegnete auf meine Verneinung: ‚Da müssen Sie einen Doppelgänger haben.‘ Mit dem Kronprinzen sprach ich von Angelis Porträts. Derselbe sprach sich sehr verwundert und anerkennend aus, daß in Karlsruhe ein Caroussel mit so vielen Nummern und Damen zu stande gekommen ist. Du hast recht, daß Du gegen die einjährigen Budgetperioden eiferst, wenn die Folgen auch nicht so schlimm wären. Hier in Berlin sind jährliche Sitzungen des Reichstags und Abgeordneten- und Herrenhauses (Landtags) und die Regierung hat doch sehr das Heft in der Hand. — Sabonen und Nizza sind und bleiben vorerst französisch.“

\*

Berlin, den 20. November 1874.<sup>1)</sup>

„Ich war heute um 9 Uhr hier schon vollständig eingerichtet, machte die nötigsten Besuche, sitze nun (5 Uhr) seit 2 Uhr im Bundesrat. Ich fand hier eine Masse Drucksachen bereit liegen, welche ich, geschweige gelesen, noch nicht einmal geordnet habe.“

\*

Berlin, den 21. November 1874.

„Heute Diner bei Delbrück, Reichstagsabend bei Bismarck.“

\*

Berlin, den 23. November 1874.

„Von morgen ab werde ich zwei bis drei Tage den Beratungen über die Justizgesetze im Reichstag antwohnen, voraussichtlich, da der von mir zu begutachtende Entwurf noch nicht eingebracht ist, ohne selbst ins Gefecht zu kommen. Zunächst werden der preußische, württembergische und bayrische Justizminister sprechen.“

\*

Berlin, den 24. November 1874.

„Morgen speise ich bei v. Türckheim, übermorgen bei Fürst Bismarck.“

\*

Berlin, den 27. November 1874.

„Gestern kam ich zu spät, als die Gesellschaft sich eben zu Aulstern niedergesetzt, zu Bismarcks Diner,<sup>2)</sup> bei welchem (ich saß nur durch eine Person von

<sup>1)</sup> Der nächste Aufenthalt v. Frensdorfs in Berlin währte vom 20. November bis 22. Dezember 1874.

<sup>2)</sup> In Kobls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

Bismarck getrennt) wir neben sehr gutem Tafeln und Trinken sehr guter Weine uns sehr gut unterhielten. Die Heiterkeit steigerte sich nach Tische bei Kaffee, Tabak (nicht für mich) und Selterswasser; der Fürst selbst war sehr guter Laune und waltete in der Unterhaltung vor."

\*

Berlin, den 28. November 1874.

„Heute bin ich von Diner frei; von Bismarcks Abend halte ich mich bescheiden zurück. Um dreiviertel 4 Uhr ist die Bundesratsitzung zu Ende, und ich höre im Reichstag noch schnell vor Tische die Expektorationen der Elsaß-Lothringer über das Budget des Reichslandes."

\*

Berlin, den 1. Dezember 1874.

„Die berittenen Schuhmänner sind — wenigstens im Straßendienst — abgeschafft. Sie sind vom Roß gestiegen und stehen zu Fuß an den Kreuzungen. Dagegen wandeln die Schauspielerinnen förmlich auf Stelzen einher. Denn ein Absatz ist das in die Mitte des Fußes vorgerückte zwei Zoll hohe Stück Holz nicht mehr.

„Gestern stieß ich auf der Straße unvermutet auf das fußwandelnde Kronprinzliche Ehepaar, das mir sehr freundlich zuminkte."

\*

Berlin, den 3. Dezember 1874.

„Guer gestriger Podiumbrief ist ein neuer Beleg der alten Erfahrung, daß Leute dadurch, daß man sie etwas höher stellt oder setzt, um nichts geschelter werden. Gestern speiste ich bei dem Kronprinzlichen Paare. Dasselbe erinnerte viel an die englische Reise. Man sagt uns größere Anstrengungen und Unternehmungen nach, als wir gemacht. Sie sprachen von einer Fußwanderung durch die ganze Insel Wight. Fürst Bismarck, welcher Tischnachbar der Kronprinzessin gewesen, sagte mir nach Tische, es habe ihm Respekt eingeflößt, von der Kronprinzessin zu hören, wie ich trotz Regen u. s. w. Fußreisen durch England gemacht, das seien für einen Minister starke Leistungen u. s. w.<sup>1)</sup>

„Die große Neuigkeit Berlins ist die angebliche Verlobung unseres Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, Staatsministers Delbrück, des Musters eines Geschäftsmannes, verhärteten Junggesellen mit stets hellen, eng anliegenden Bein Kleidern, zugleich Feinschmeckers, mit einer geborenen v. Pommer-Gesche."

\*

---

<sup>1)</sup> Die Teilnahme Bismarcks an diesem Diner ist in Rohls Bismarck-Regesten gleichfalls unerwähnt.

Berlin, den 7. Dezember 1874.

„Vorgestern ging ich zur Reichstagssoirée bei Bismarck, wo ich erst 10<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr eintraf, dafür auch länger blieb und mit der Damengesellschaft an dem bekannten langen Buffettisch soupierte. Im Arbeitszimmer des Fürsten lagen die Pistolen auf, mit welchen Blind-Cohen (1866) und Kullmann (1874) auf Bismarck geschossen hatten. Bismarck erzählte den Umstehenden (ich war nicht dabei) sehr lebendig und interessant die beiden Erlebnisse. Die Damen des diplomatischen Corps und der preußischen Minister waren zahlreich erschienen.“

\*

Berlin, den 9. Dezember 1874.

„Gestern sah ich im Friedrich Wilhelmstädtischen Theater ‚Die schöne Helena‘ von Offenbach, triviales, dummes Stück, an Witz weit hinter dem ‚Orpheus in der Unterwelt‘ desselben Komponisten zurückstehend. Die Titelrolle gab die beim Publikum beliebte Mila Koeder, blonde Schöne mit angeblich griechischem Profil und Formen. Sie ist weder in Gesang noch Spiel bedeutend, machte die Sache aber nett. Generalfeldmarschall v. Steinmeß machte ihr seinerzeit die Cour. Der Fürst von Hohenzollern lud sie als distinguierte Persönlichkeit und Sängerin zum Verlobungs- oder Hochzeitsfest seiner Tochter ein. Dort war auch eine zweite frühere Angebetete des Feldmarschalls, jetzt Frau eines Sekretärs des Fürsten, eine Oesterreicherin; Steinmeß war mit seiner soeben eroberten jungen Gemahlin gleichfalls geladen. Diese und die junge Frau Sekretär kannten sich schon, waren begierig, die dritte im Bunde kennen zu lernen, stellten sich derselben in einem Nebensalon vor und unterhielten sich, nachdem auch der alte General hinzugekommen oder dort schon vorgefunden war, in voller Kenntniss der gegenseitigen Lage den Rest des Abends vortrefflich.“

\*

Berlin, den 18. Dezember 1874.

„Es gehen hier wieder wichtige Dinge vor. Fürst Bismarck hat seine Entlassung verlangt. Seit gestern nachmittag wird darüber höchsten Orts und im Staatsministerium verhandelt. Wäre der Anlaß nur der Beschluß des Reichstags in Sachen der Verhaftung des Abgeordneten Majunke (ultramontan, Redakteur der ‚Germania‘, wegen Majestätsbeleidigung verurteilt), so ließe sich die Angelegenheit leicht wieder in die Reihe bringen. Aber man glaubt an andere Gründe, Verstimmung des Fürsten wegen gegnerischem Einflusse und Hemmungen seiner Wirksamkeit, welchen er bis hoch oben begegnet. Das Vertrauensvotum, welches soeben der Reichstag mit allen gegen die Stimmen der Ultramontanen abgab, hilft wohl über den großen gezogenen Graben hinüber.“

\*

Berlin, den 19. Dezember 1874.

„Heute setzte ich das bei der Lampe begonnene Studium bis 12 Uhr fort, trug dann im Justizauschuß über die Konkursordnung bis 4 Uhr vor, hielt die Herren fest, bis ich über die Hälfte meiner Anträge erledigt hatte, und erwirkte für den Rest eine Sonntagsfigung für morgen, in welcher ich fertig werde. Aber dann muß ich dieselbe Sache, geläutert, noch im Bundesrat vortragen, und die Zusammenbringung vor Weihnacht wird Schwierigkeit haben. Abends gehe ich zu Bismarck, der wieder fest in seinem Posten sitzt, nachdem der Reichstag das Entlassungsgesuch durch ein Vertrauensvotum erwidert.“

\*

Berlin, den 20. Dezember 1874.

„Gestern abend Gesellschaft bei Fürst Bismarck, demonstrativ, stark besucht, auch von Damen.“

\*

Berlin, den 21. Dezember 1874.

„Gestern entwarf ich in die Nacht hinein (ich blieb den Abend zu Hause) die Beschlüsse des Justizauschusses zur Konkursordnung; sie wurden heute festgestellt und werden soeben gedruckt. Nach der Verteilung kann die Sitzung des Bundesrats stattfinden, aber die Bevollmächtigten gehen nach und nach heim.“

\*

Berlin, den 14. Januar 1875.<sup>1)</sup>

„Die Reise hierher machte ich bis Frankfurt mit dem Dekan Lender. Natürlich waren wir bald auf dem Kapitel des staatlich-kirchlichen Konflikts. Wenn auch keiner den andern überzeugt, lernt man bei solchen Besprechungen doch immer etwas; man hört die Auffassungen, Hoffnungen, Erwartungen des Gegners. Hoffnung ließ ich ihm für den Fall nicht viel, daß die Kirche nicht nachgebe. An eine Vereinbarung mit Rom sei ebenso wenig zu denken als an ein Rückgängigmachen der das Verhältnis von Staat und Kirche regelnden Landesgesetze durch die Reichsgesetzgebung, welche im Gegenteil dem Gange der Landesgesetze folgen werde.“

„Von 1 bis 4 Uhr saß ich im Bundesrat und Reichstag; Delbrück will, wenn immer möglich, die Konkursordnung auf Samstag den 16. zum Vortrag bringen, und ich rechne sicher darauf, in acht Tagen wieder zu Hause zu sein.“

\*

Berlin, den 16. Januar 1875.

„Heute hatte und habe ich einen geschäftsreichen Tag. Ich stand nach 7 Uhr auf, begann die Arbeit bei Lampenlicht und trug, nachdem ich das

---

<sup>1)</sup> Der nächste Aufenthalt v. Freydorfs in Berlin erstreckte sich vom 14. bis 21. Januar 1875.

Nötige nachgelesen, von 11 bis 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr in der Plenarsitzung des Bundesrats über die Konkursordnung vor. Damit ist vorerst dies Geschäft erledigt, der Gesetzentwurf festgestellt, und man hofft ihn nächsten Mittwoch dem Reichstag vorlegen zu können.“

\*

Berlin, den 24. Oktober 1875. <sup>1)</sup>

„Morgen werden die Sitzungen des Bundesrats über die mecklenburgische Frage, übermorgen diejenigen über Aenderungen des Strafgesetzes fortgesetzt, in denen ich zu thun habe und für die ich vorarbeiten muß.“

\*

Berlin, den 25. Oktober 1875.

„Meinen größeren Vortrag im Verfassungsausschuß hätte ich hinter mir. Es will nur ein sanfter Druck auf Mecklenburg geübt werden; der Antrag in voller Versammlung des Bundesrats wird kürzer und leichter sein.“

\*

Berlin, den 26. Oktober 1875.

„Der Kaiser ist gestern unwohl — ich denke, nur leicht erkältet — hierher zurückgekehrt. Er wohnt heutiger Enthüllung des Stein-Denkmal's, morgigen Eröffnung des Reichstags nicht an; eine kleine Reise, die Er morgen mittag 2 Uhr antreten wollte, ist abgesagt. Er soll heute gut geschlafen haben und sich wohler befinden. Er soll sich mit Trauben, die er in Bergamo aß, den Magen verdorben haben. Ich hoffte auf ein paar Tage Pause, um Notizen in Ordnung zu bringen, mit Besuchen zu beginnen — da traf mich spät abends eine Einladung zur Plenarsitzung des Bundesrats auf heute morgen 11 Uhr, in welcher die mecklenburger Frage entgiltig entschieden werden sollte. Ich hatte gestern nacht bis 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr und heute früh gerade noch Zeit, das Referat nach Beschluß der Mehrheit zu skizzieren und ebenso unsere abweichende Ansicht. Immerhin hat die Angelegenheit einen Schritt vorwärts gemacht, ist der Ablehnung des Reichstagsbeschlusses wenigstens eine Ermahnung an die mecklenburger Regierung beigelegt. Uebrigens in der Praxis sind die Dinge dort nicht so schlimm, als sie nach der Verfassung sein könnten. Wenigstens der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin ist ein tüchtiger, verständiger Mann. So konnte der ganze Bundesrat auch nicht der Enthüllung des Denkmal's des Ministers v. Stein anwohnen, zu der wir um halb 12 Uhr geladen waren.

„Von 2 bis dreiviertel 5 Uhr war dann Sitzung des Justizauschusses über die uns sehr interessierenden Aenderungsvorschläge zum Strafgesetzbuch.“

\*

---

<sup>1)</sup> Der nächste Aufenthalt v. Frendorfs in Berlin währte vom 17. Oktober bis 17. November 1875.

Berlin, den 27. Oktober 1875.

„Nach einer Sitzung, welche heute früh 11 Uhr begann, fuhren wir um halb 2 Uhr zur Reichstagsseröffnung ins Schloß, wo dieselbe — von Abgeordneten schwach besucht — in dem Weißen Saale in Verhinderung des Kaisers und Bismarcks durch Delbrück stattfand.

„Die mecklenburger Angelegenheit wäre nun erledigt; mit den Nachträgen zum Strafgesetz können wir in acht Tagen in Ausschuß und Bundesrat fertig sein, und dann wird der Justizauschluß noch Stellung nehmen zu den Beschlüssen der Reichstagskommission zu den im vorigen Reichstag vorgelegten Justizgesetzen, und sollte ich ehrenhalber bei der ersten Lesung der Konkursordnung anwesend sein.

„Ueber Deine Ausstellungen am bisherigen Strafrecht kannst Du Dich beruhigen; es ist beschlossen, daß fernerhin der gestellte Strafantrag nicht mehr zurückgezogen werden darf, bei vielen Vergehen nicht mehr wie bisher ein Antrag des Verletzten zur strafrechtlichen Verfolgung nötig ist.“

\*

Berlin, den 1. November 1875.

„Heute fand die letzte Sitzung des Justizauschusses über die Strafgesetznovelle statt, aber damit ist die Sache noch nicht zu Ende; es ergab sich als wahrscheinlich, daß die Beratung und Abstimmung im Bundesrat (Plenum) — nach Niederschreibung, Druck, Verteilung des Berichts des Ausschusses — wohl nicht vor Mitte oder Ende nächster Woche stattfinden wird. Inzwischen werden alle andern Geschäfte, für welche meine Anwesenheit hier nötig und nützlich sein kann, erledigt sein, und ich werde wohl gleich nach jener Sitzung abreisen können.“

\*

Berlin, den 2. November 1875.

„Heute sprach mich der bayerische Abgeordnete, Vizepräsident des Reichstags Schenk v. Stauffenberg darauf an, daß wir in die Geheimnisse des Linderhofs eingedrungen, wie er in München gehört. Bei Hohenschwangau ist ein Ort, wo der König Ludwig II. jährlich einmal einkehrt. Vor drei Jahren schrieb er ins Fremdenbuch: ‚Jo el Re‘, im letzten Jahre ins Deutsche übersetzt: ‚Ich der König‘; vor zwei Jahren: ‚Kaiser Franz Joseph und Kaiserin Elisabeth‘. ‚Bleib bei Elisabeth.‘ (Nach Wolfram im Tannhäuser.)“

\*

Berlin, den 10. April 1876.<sup>1)</sup>

„Gestern abend war ich — auf Anfrage beschieden — von 9 bis 10 Uhr bei dem Fürsten Bismarck,<sup>2)</sup> welcher liebenswürdig und eingehend vieles mit

<sup>1)</sup> Der nächste Aufenthalt v. Frendorfs in Berlin währte vom 2. bis 13. April 1876.

<sup>2)</sup> In Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt, ebensowenig wie die folgenden Zusammenkünfte.

mir besprach. Er lud mich auf heute 5 Uhr (es ist 4 Uhr) mit den andern süddeutschen Ministern zum Diner, so daß ich bei Türckheim abfahren mußte.“

\*

Berlin, den 11. April 1876.

„Heute war noch Sitzung und waren wir süddeutsche Minister noch eine Stunde bei Fürst Bismarck. Ich empfahl Dich der Fürstin, welche bei dem gestrigen Diner nach Dir fragte. Sprich nicht viel von meinem Verkehr mit dem Fürsten, sonst sucht man viel dahinter und wundert sich, daß ich noch Reisen mache, statt nach Karlsruhe zu eilen und über die Unterredungen zu berichten.“

## 6. Hessen.

Ministerialrat Dr. Finger<sup>1)</sup>

(geboren Januar 1825).

Die unmittelbare Thätigkeit Fingers im Bundesrat war nicht erheblich; längere Zeit hat er in demselben nur mitgearbeitet bei der Herstellung und Beratung der Justizgesetze, im übrigen nur vorübergehend bei einzelnen wichtigeren Gelegenheiten.

Von einem näheren Verhältnisse zu Bismarck kann man nicht reden. Finger hat die Soireen des Fürsten Bismarck besucht, ist gelegentlich zum Diner bei ihm gewesen und hat ihm zum 70. Geburtstage die Glückwünsche des Großherzogs von Hessen überbracht; auch hat er den Fürsten bei seiner Anwesenheit in Kissingen öfter besucht und ist dort zur Tafel gezogen worden. Zum Geburtstag gratulirt er Bismarck jedes Jahr und erhält darauf freundliche Dankschreiben von demselben.

---

<sup>1)</sup> Geboren zu Monsheim in Rheinhesen, studirte Finger von 1841—1846 in Gießen, Heidelberg und Berlin. Zuerst im Staatsdienst verwendet, wurde er 1855 Rechtsanwalt und während seiner Thätigkeit als solcher 1862 in die zweite hessische Kammer als Abgeordneter gewählt. Er gehörte dieser Kammer als gemäßigtes Mitglied der Fortschrittspartei (Nationalverein) bis zu seiner Erkrankung im Jahre 1865 an. September 1872 wurde er unter dem damals neu gebildeten Ministerium (Hofmann) in das hessische Ministerium der Justiz berufen, April 1874 zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat, 1. April 1879 zum Geheimen Staatsrat im Ministerium des Innern und der Justiz, 28. Mai 1884 zum Präsidenten dieses Ministeriums ernannt und zugleich mit der Führung der Geschäfte des Staatsministers beauftragt. Juni 1884 wurde er zum Bevollmächtigten zum Bundesrat bestellt und am 30. Juli 1884 zum Staatsminister und Minister des Innern und der Justiz ernannt. Nachdem er 1896 von dem Ministerium der Justiz entbunden wurde, bekleidet er zurzeit noch die Stellen des Staatsministers (zugleich Minister des Großherzoglichen Hauses und des Außern) und des Ministers des Innern.

## Ministerialrat Hallwachs

(geboren 23. Dezember 1826).

Dr. Ludwig Hallwachs ist geboren als Sohn des 1860 verstorbenen Großherzoglich hessischen Wirklichen Geheimen Rats und Präsidenten des Staatsrats Wilhelm Hallwachs in Darmstadt. 1853 als Staatsanwaltsadjunkt angestellt, ging er später in das Hofgericht der Provinz Starkenburg über. Im Herbst 1866 beteiligte er sich an der Wahlbewegung für den 19. hessischen Landtag, die er mit der Gründung der konservativ-liberalen Partei eröffnete. Als Programm für dieselbe bezeichnete er den nationalen Anschluß an Preußen unter gleichzeitiger Bekämpfung der unter Führung von August Mox stehenden hessischen Fortschrittspartei, deren extreme politische Anschauungen er verwarf. Mit großer Mehrheit, gleichzeitig mit dem späteren Ministerialrat Fink als Abgeordneter für Darmstadt in die zweite Kammer gewählt, gelang es ihm mit seinen Parteigenossen einen vermittelnden Einfluß auf die in der Kammer bestehenden schroffen Gegensätze der konservativen und Fortschrittspartei auszuüben. Im April 1867 stellte er mit dem Abgeordneten Dr. Goldmann (damaligen Präsident des hessischen Oberkonsistoriums) und weiteren Genossen den Antrag: die Großherzogliche Regierung zu ersuchen, wegen Ausdehnung des Norddeutschen Bundes auf alle süddeutschen Staaten, jedenfalls aber wegen Eintritts des ganzen Großherzogtums in den Norddeutschen Bund (dem damals die Provinz Oberhessen bereits angehörte) mit der Königlich preussischen Regierung sofort in Verhandlung zu treten. Dieser Antrag wurde im Juni 1867 nach ausführlicher Verhandlung in seinem Wortlaute unter gleichzeitiger Bezugnahme auf einen ähnlichen Antrag der Abgeordneten George und Bamberger, trotz der ablehnenden Haltung der hessischen Regierung, mit großer Stimmenmehrheit angenommen, nachdem verschiedene temporisierende Anträge der Abgeordneten v. Gagern, Dumont, Kröbler, Zentgraf und Wernjer verworfen worden waren.

Nachdem am 6. April 1871 Ministerpräsident v. Dalwigk in den Ruhestand getreten und der Präsident des Ministeriums des Innern v. Bechtold im August 1872 verstorben war, wurde am 12. September 1872 der hessische Bundesratsbevollmächtigte Hofmann als Minister des Innern und Präsident des Gesamtministeriums berufen. Mit ihm traten v. Starck und Kempf als Direktoren der Ministerien des Innern und der Justiz in das Amt.

Der letztere berief im Oktober 1872 den damaligen Hofgerichtsrat Hallwachs als Ministerialrat in das Ministerium der Justiz. Im Dezember 1874 wurde er in der Eigenschaft eines stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat anlässlich der Beratungen über den Entwurf des Personenstandsgesetzes nach Berlin entsandt. Die Organisation der Standesämter, wonach in Abänderung des Entwurfs und in Nachbildung des hessischen Edikts über die Ortsgerichte (1852) die Bürgermeister nur insoweit Standesbeamte sind, als die obere Verwaltungsbehörde keine anderen ernannt, erfolgte hierbei auf seine Anregung. Anfang August 1884, nach dem Rücktritt v. Starcks und der Uebernahme des Ministeriums durch Staatsminister Dr. Finger wurde Hallwachs zum Geheimen Staatsrat ernannt und war als solcher Stellvertreter des Ministers im Ministerium der Justiz. In demselben Jahre erfolgte durch den Großherzog seine Ernennung zum Mitgliede der evangelischen Landesynode, der er später als gewähltes und dann wieder vom Großherzog ernanntes Mitglied bis heute angehört.

Vom 7. Oktober bis Mitte November 1895 nahm Hallwachs an den Beratungen der Justizkommission des Bundesrats über das bürgerliche Gesetzbuch teil. Wegen eingetretener Erkrankung mußte er im Dezember genannten Jahres seinen Abschied nehmen. Am 15. April 1896 wurde er auf sein Nachsuchen unter Ernennung zum Wirklichen



Geheimen Rat mit dem Prädikat Excellenz in den Ruhestand versetzt. Aus Anlaß seines 70. Geburtstages ernannte ihn am 23. Dezember 1896 die theologische Fakultät in Gießen, hauptsächlich mit Rücksicht auf seine Verdienste als Vorsitzender des „Evangelischen Kirchengesangsvereins für Deutschland“ zum Doktor honoris causa.

## 7. Mecklenburg-Schwerin.

Ministerialrat v. Bülow<sup>1)</sup>

(geboren 1834).

Der Großherzoglich mecklenburgische Geschäftsträger Bodo v. Bülow war als Nachfolger des gleichnamigen Staatsministers zum Bevollmächtigten im Bundesrat ernannt worden, und hatte seinen Posten mit Beginn des Jahres 1874 übernommen.

Die Zeit seiner Berliner Thätigkeit im Bundesrat im Jahre 1874—75 war für die innerdeutsche Thätigkeit des Reichskanzlers bekanntlich keine rosige; er war in Anspruch genommen durch Fragen der äußeren Politik, durch sein Vorgehen gegen den Botschafter Harry Arnim und insbesondere durch den Kulturkampf. Es hat Herrn v. Bülow<sup>2)</sup> damals zur besonderen Befriedigung gereicht, im besonderen Auftrag des hochseligen Großherzogs die mecklenburgischen Stimmen gegen das Zivilstandsgesetz abgeben zu dürfen, wie die Bundesratsprotokolle vom Januar 1875 ergeben. Daß es jetzt ein ebenso großer Fehler gewesen wäre, die einmal vorhandene obligatorische Zivilehe durch die fakultative zu ersetzen, ist eine ganz andere Sache, und die mecklenburgische Regierung hat sich deshalb durch ihr Votum gegen diesen Antrag der konservativen Partei keineswegs in Widerspruch mit ihrer Abstimmung von 1875 gesetzt.

Um seine Erinnerungen aus der Bundesratszeit befragt, bemerkte Herr v. Bülow:<sup>3)</sup> „Die innere Politik und Gesetzgebung lag damals, abgesehen von den Kulturkampfgesetzen, in den Händen von Delbrück, Michaëlis, Lasker, Bamberger und anderen und ging insofgedessen so schlecht und so manchesterlich wie

---

<sup>1)</sup> Bodo v. Bülow, geboren in Göttingen, besuchte das Gymnasium in Lüneburg und studierte dann in Heidelberg und Göttingen die Rechte, um darauf in den hannoverschen Staatsdienst zu treten; bei der Annexion 1866 war derselbe im Ministerium des Königlichen Hauses beschäftigt und fand nach derselben eine Anstellung als Referent im Großherzoglich mecklenburgischen Finanzministerium zu Schwerin, bis er zu Neujahr 1874 als ständiger Vertreter der beiden Großherzogtümer Mecklenburg nach Berlin gesandt wurde. Am 1. April 1875 nach Schwerin zurückberufen, übernahm er die Stelle als Staatsrat und Vorstand des Finanzministeriums, die er 21½ Jahre bekleidete. Im Herbst 1896 trat derselbe auf seinen Wunsch in den Ruhestand.

<sup>2)</sup> Praktisch ist derselbe, wie es bei einem mecklenburgischen Minister nicht wohl anders sein kann, konservativ, auf positiv christlicher Grundlage, Lutheraner.

<sup>3)</sup> Wenngleich die obigen Auslassungen nichts Neues enthalten, so geben sie doch ein Bild von der politischen Auffassung Bülows, das für manchen Leser von Wert sein dürfte.

möglich. Es hat dem Reichskanzler nachher von 1879 an Mühe genug gekostet, das damals Versäumte wenigstens teilweise wieder gut zu machen; an der Goldwährung franken wir noch heute.

Im Bundesrate waren damals viele tüchtige Arbeitskräfte und liebenswürdige Leute, wie v. Liebe, Krüger, Reidhardt zc.; selbständige Charaktere außer dem sächsischen Gesandten v. Kostitz aber nur wenige. Präsident des Reichstags war v. Forckenbeck, ein Beweis, daß die große Majorität des Reichstags im liberalen Fahrwasser schwamm; die Nationalliberalen glänzten durch Lasfer, Bamberger, v. Bennigsen, Miquel; die Sozialdemokraten fingen eben an, Sonnenberg an der Spitze; das Zentrum war an Zahl weniger bedeutend als in den späteren Jahren, hatte aber viel ausgeprägte Persönlichkeiten: Windthorst, Mallinkrodt, die beiden Reichensperger, Schorlemer-Mst; die neu entstandenen Freikonservativen wurden von Windthorst treffend die Botschafterfraktion genannt, vornehme Leute, aber ohne große politische Bedeutung; die Konservativen waren an Zahl gering und spielten keine Rolle, trotz Moltke, Malzkahn-Gülz und anderen; in der Fortschrittspartei hatte schon damals Eugen Richter die größte Bedeutung und wenn er auch schon ebenso unangenehm war als jetzt, so darf man doch nicht vergessen, daß er damals in der Reichsregierung und im Reichstag fast der einzige war, der für Sparsamkeit in den Reichsfinanzen Sinn hatte und dafür eintrat.

In jene Zeit fiel auch einer jener vielen, jetzt vergessenen Anstürme des Liberalismus gegen die mecklenburgische Verfassung, und ich habe es mit großem Dank und Anerkennung zu verzeichnen, daß der Reichskanzler hierfür, trotz Delbrück, Freydorf und Lasfer, nicht zu haben war.<sup>1)</sup>

Dem Kanzler bei seinen Unterhaltungen und Erzählungen nach Tische und bei den parlamentarischen Abenden zuzuhören, war das Interessanteste, was man hören konnte; spezielle Mitteilungen oder Aussprüche vermag ich aber jetzt nicht mehr anzuführen, da ich mir leider keine Aufzeichnungen gemacht habe; daß er einmal den Ausspruch that, auch bei den klügsten Leuten paralysire die Eitelkeit mindestens ein Drittel ihres Verstandes, ist mir immer noch geblieben, weil ich diesen Ausspruch des großen Mannes sehr oft bestätigt gefunden habe."

Bülow wurde später als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Staatsrats v. Müller Chef des Finanzdepartements und unter Beförderung zum Staatsrat am 3. April 1875 in sein Amt eingeführt. Sein Nachfolger in Berlin wurde v. Prollius. Bülow blieb aber gleichwohl Mitglied des Bundesrats und hat sich auch von Zeit zu Zeit bei wichtigeren Fragen an den Beratungen desselben beteiligt, ebenso auch an den Konferenzen der Finanzminister in Heidelberg 1878, in Coburg 1880 und in Frankfurt 1893.

<sup>1)</sup> Ein Bericht desselben vom 8. Februar 1874, betreffend die Stimmung im Bundesrat in Betreff des mecklenburgischen Verfassungsprojekts, ist erwähnt bei Hirschfeld: Friedrich Franz II., Bd. II. S. 324.

## 8. Großherzogtum Sachsen.

Vortragender Rat im Justizministerium Dr. Brüger<sup>1)</sup>

(geboren 1822)

wurde 1874 zum stellvertretenden Bundesbevollmächtigten ernannt, und hatte in dieser Stellung das Großherzogtum namentlich bei den Bundesratsverhandlungen über die im Jahre 1879 ins Leben getretene Reichs-Justizgesetzgebung zu vertreten. Brüger wurde dem Reichskanzler zweimal persönlich vorgestellt, das erste Mal im Jahre 1850, wo Brüger, noch Referendar, den damals als Sekretär des Erfurter Parlaments fungierenden Herrn v. Bismarck um eine Einlaßkarte zum Anhören der Parlamentsverhandlungen ersuchte, später nochmals in Berlin auf der ersten, im Dienstgebäude Wilhelmstraße 77 stattgehabten parlamentarischen Soiree.

## 9. Mecklenburg-Strelitz.

Ministerialrat v. Bülow.

(Vergl. oben S. 75.)

## 10. Sachsen-Coburg-Gotha.

Staatsminister Freiherr v. Seebach.<sup>2)</sup>

Ueber seine Wirksamkeit im Bundesrat und über seine politischen Erlebnisse geben die nachstehenden, an seine Tochter Wanda v. Roethe gerichteten Briefe Aufschluß:

Berlin, den 7. Februar 1874.

An Frau Wanda v. Roethe.

„Die Reichstagsöffnung am 5. Februar bot wenig Interesse, das meiste noch durch einen fast komischen Zwischenfall. Nach Verlesung der Thronrede vergaß Fürst Bismarck den Reichstag für eröffnet zu erklären und sah den bayerischen Justizminister Fäustle an, damit derselbe das Hoch auf den Kaiser ausbringe, während dieser damit zauderte und wieder Fürst Bismarck ansah, in der Hoffnung, daß er das Veräumte nachholen werde. Das geschah aber

---

<sup>1)</sup> Dr. Karl Ernst Brüger, geboren in Jena, wurde nach absolvirtem juristischem Studium in Jena und Leipzig und nach bestandenen juristischen Prüfungen im Frühjahr 1852 als Staatsanwalt bei dem damaligen Großherzoglich sächsischen Kreisgericht in Weida angestellt, 1859 als vortragender Rat in das Justiz- und Kultusdepartement des Großherzoglichen Staatsministeriums berufen, 1867, nach Trennung des Justiz- von dem Kultusdepartement, in dem Justizdepartement mit den Funktionen eines Ministerialdirektors betraut, 1878 Staatsrat, 1884 Obepäsident des gemeinschaftlichen thüringischen Ober-Landesgerichts in Jena.

<sup>2)</sup> cf. Bd. I. S. 81—99 und Bd. II. S. 201 ff., 282 und 342.

nicht und so brachte denn Fäustle nun das Hoch aus, worauf Bismarck nach einer schönen Verbeugung sich anschickte, den Saal zu verlassen, in der Thür aber — wahrscheinlich war er durch Fäustle auf das Versehen aufmerksam gemacht worden — kehrte er wieder um, trat in die Mitte des Saales, wo bereits alles in der schönsten Unordnung umherstand, und erklärte nun unter allgemeiner Heiterkeit noch die Eröffnung.

Um die elsäß-lothringischen Abgeordneten an der Präsidentenwahl teilnehmen zu lassen, ist die erste Sitzung des Reichstags erst auf Montag anberaumt worden. Simson will die Wahl zum Präsidenten nicht wieder annehmen, angeblich aus Gesundheitsrückichten, eigentlich aber wohl wegen des voraussichtlich stürmischen Verlaufs der Verhandlungen, dem er in seinem Alter nicht mehr gegenüber treten mag. Wahrscheinlich wird Herr v. Fordenbeck gewählt werden, sicher ist es indessen noch nicht, da die Süddeutschen stark dafür eintreten, daß diesmal ein Abgeordneter aus ihrer Mitte als erster Präsident aus der Urne springe. Man nennt den Fürsten Hohenlohe.“<sup>1)</sup>

\*

Berlin, den 17. Februar 1874.

An Frau Wanda v. Roethe.

„Gestern zogen die Elsäß-Lothringer, alle 15, einer nach dem anderen, in den Reichstag ein; irgend welcher demonstrativer Akt unterblieb, schon ihr Erscheinen aber rief eine lebhaftere Bewegung sowohl im Saale als unter dem zahlreichen Publikum auf den Tribünen hervor. Den Verlockungen des Herrn Windthorst haben sie widerstanden; sie treten nicht in das Zentrum, sondern wollen für sich bleiben, werden aber in der Regel allerdings wohl mit demselben stimmen. Ein schriftlicher Antrag, dahin lautend: Der Reichstag wolle beschließen, daß die Bevölkerung Elsäß-Lothringens, welche, ohne darüber befragt worden zu sein, dem Deutschen Reiche durch den Friedensvertrag von Frankfurt einverleibt worden ist, sich speziell über diese Einverleibung auszusprechen berufen werde, ist von ihnen eingebracht worden und wird ihnen Gelegenheit geben, ihrem Herzen Luft zu machen. Daß derselbe mit großer Majorität abgelehnt werden wird, ist selbstverständlich, ungewiß aber, ob sie, wenn dies geschehen, den Reichstag wieder verlassen, oder ihre Sitze in demselben beibehalten werden; sie selbst schweigen darüber, für meine Person aber halte ich das letztere für das Wahrscheinlichere.“

\*

Berlin, den 18. Februar 1874.

An Frau Wanda v. Roethe.

„Der von den in den Reichstag eingetretenen Elsäß-Lothringern gestellte Antrag auf Plebiszit ist schon auf die heutige Tagesordnung gebracht worden

---

<sup>1)</sup> Gewählt wurde in der Sitzung vom 9. Febr. 1874 Fordenbeck zum Präsidenten, Fürst Hohenlohe zum ersten Vizepräsidenten.

und ich werde daher noch das Vergnügen haben, der Beratung darüber beizuwohnen. Das Publikum, welches in Scharen herbeiströmt, wird sich aber wohl etwas getäuscht finden, denn nach demjenigen, was gestern bei dem Bismarckschen Diner<sup>1)</sup> zwischen dem Herrn Reichskanzler und dem Reichstagspräsidium besprochen wurde, wird es schwerlich viel Skandal geben, vielmehr wird man es vorziehen, den unverschämten Antrag und seine Urheber totzuschweigen. Fürst Bismarck selbst vertrat diese Ansicht mit der größten Entschiedenheit und zugleich übersprudelndem Humor. Ueberhaupt habe ich ihn noch niemals so heiter und gesprächig gesehen, wie gestern, wo er sich nach dem Diner die lange Pfeife bringen ließ und seine Gäste aufforderte, sich mit ihren Cigarren um ihn zu gruppieren.

Es hat infolge der grandiosen Unverschämtheit, mit der Herr Deutsch — daß der Mann gerade diesen Namen trägt, ist kurios — den Antrag im Reichstag begründete, doch nicht ganz an Skandal geseht, geantwortet aber hat ihm niemand. Für den Antrag stimmten nur die Polen, einige Sozialdemokraten und — zur großen Heiterkeit aller — der alte Ewald<sup>2)</sup> mit triumphirendem Selbstgefühl.“<sup>3)</sup>

\*

Gotha, den 20. April 1874.

An Frau Wanda v. Koethe.

„Das Kompromiß in der Militärfrage<sup>4)</sup> — Du willst ja wissen, wie ich darüber denke — entspricht an sich meiner Ansicht nicht. Deutschlands Zukunft, darüber kann sich wohl niemand täuschen, beruht auf seiner Armee, und die Kraft und Schlagfertigkeit derselben zumeist auf ihrer Organisation; ich hätte daher gewünscht, daß die letztere den Agitationen und Machinationen der Parteien dauernd entrückt und die Bestimmung des für eine Minderung unserer Militärmacht geeigneten Zeitpunkts lediglich dem Urteil derjenigen überlassen geblieben wäre, die dazu vermöge ihrer politischen und militärischen Stellung berufen und befähigt sind.

Die Frage lag jetzt freilich aber so: war es richtiger, das Kompromiß anzunehmen oder es zurückzuweisen, auf die Gefahr hin, dadurch mit der Reichsvertretung in scharfen Konflikt zu geraten. Um diese Frage entscheiden zu können, müßte

<sup>1)</sup> Zu vergleichen darüber mein Werk: „Fürst Bismarck und die Parlamentarier“, Bd. I. (2. Aufl.) S. 78.

<sup>2)</sup> Ewald, Heinrich, Professor der orientalischen Sprachen in Göttingen, geb. 16. Nov. 1803 (Personalien in Hirths „Parlaments-Almanach 1874“, S. 176).

<sup>3)</sup> Fürst Bismarck wohnte der Reichstagsverhandlung an, ohne das Wort zu ergreifen.

<sup>4)</sup> Am 9. April hatte der Kaiser sich auf Bismarcks Vortrag bereit erklärt, von der ursprünglichen Forderung der dauernd gesetzlich fixirten Friedenspräsenzstärke im § 1 der Militärvorlage zu Gunsten des Septennats Abstand zu nehmen.

man die Situation in Berlin genauer kennen, als es bei mir der Fall ist. Indes möchte ich doch glauben, daß die Chancen für eine unveränderte Annahme des verhängnisvollen § 1 sehr gering waren. Die Ablehnung desselben hätte aber die Auflösung des Reichstags zur notwendigen Folge haben müssen, und daß man diese Maßregel unter allen Umständen zu vermeiden bemüht gewesen ist, kann ich nur billigen. Bei diesem Ausgang wäre es nun allerdings wohl das Bessere gewesen, wenn das Gesetz gleich anfänglich mit der jetzt angenommenen Zeitbeschränkung vorgelegt worden wäre. Ich möchte darin, daß dies nicht geschehen, aber doch kaum einen politischen Fehler erkennen, da ich überzeugt bin, daß es ganz unmöglich gewesen sein würde, von dem Kaiser ein solches Zugeständnis ohne eine äußere Nötigung zu erlangen.“

\*

Gotha, den 4. Juni 1874.

An Frau Wanda v. Koethe.

„Aufgeschoben ist nicht aufgehoben, das muß ich mir heute zum Troste sagen, da ich mit meinen Plänen für die nächste Zukunft vollständig gescheitert bin. Mein Landtag hält erst morgen Sitzung, für Sonntag bin ich von dem gnädigsten Herrn nach Coburg befohlen, und im Laufe nächster Woche hofft der Landtag mit seinen Geschäften fertig zu werden. Mitte des Monats aber beginnen die Verhandlungen im Bundesrat über die großen Justizgesetze, zu denen Herr Delbrück noch besonders eingeladen hat; ich würde es daher um so weniger für korrekt halten, mich der Beteiligung an denselben lediglich um meines Vergnügens willen zu entziehen, als ich auch bei der Konferenz in Kösen nicht umhin konnte, dem mehrseitig ausgesprochenen Wunsche, bei dieser Gelegenheit möglichst vollzählig in Berlin zu erscheinen, meinerseits zuzustimmen. Hält demnach der Landtag Wort und erledigt seine Arbeiten bis Ende nächster Woche — was mir allerdings noch einigermaßen zweifelhaft erscheint — so bleibt mir keine Wahl, ich muß dann Sonntag über acht Tage nach Berlin reisen. Indes glaube ich mit Sicherheit annehmen zu können, daß die dortigen Verhandlungen nur von kurzer Dauer sein werden; ich rechne höchstens auf 6—8 Tage.“

\*

Berlin, den 30. Oktober 1874.

An Frau Wanda v. Koethe.

„Ueber die gestrige Eröffnungsfeierlichkeit des Reichstags berichten die Zeitungen bereits ausführlich; ich will Dir aber eine kleine mich selbst betreffende Episode derselben mitteilen. Vor mehreren Tagen fuhr der Kaiser unter den Linden bei mir vorüber; ich machte natürlich Front und zog meinen Hut; er dankte mit einer kurzen Bewegung der Hand nach der Mütze. Gestern trat er vor der Eröffnung,

wie gewöhnlich, für ein paar Minuten in den Saal ein, in dem sich die Mitglieder des Bundesrats zu versammeln pflegen. Nachdem er den bayerischen Gesandten begrüßt, sah er mich auf der anderen Seite des Saales, kam stracks auf mich zu, gab mir die Hand und sagte: „Ich habe Sie neulich erst erkannt, als ich vorüber war, sonst hätte ich Ihnen freundlicher für Ihren Gruß gedankt.“ Es ist doch ein selten liebenswürdiger Herr. Er sah übrigens ganz vortrefflich aus und las die Thronrede mit so kräftiger Stimme, daß sie allgemein verstanden wurde; bis auf den Schluß scheint sie mir in einem etwas zu geschäftsmäßigen Tone gehalten zu sein. Auch Fürst Bismarck sieht sehr wohl aus und war sehr heiter und gesprächig.“

\*

Gotha, den 13. Dezember 1874.

An Frau Wanda v. Koethe.

„Der Jubel ist nun schon lange verklungen,<sup>1)</sup> die unglückliche Vorhinde hat mich aber bis jetzt dergestalt in Anspruch genommen, daß ich trotz aller Anstrengung mit meinen Dankjagungen noch stark im Rückstande bin.

Von der Liebenswürdigkeit des Königs von Bayern, der mir noch in einem Handschreiben seinen Glückwunsch gesendet und das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone verliehen hat<sup>2)</sup>, wirst Du wohl schon gehört haben. Ich glaube, daß sie aus seiner eigensten Initiative hervorgegangen ist.

In Coburg war ich nahe daran, mit dem Herzog und der Frau Herzogin erschlagen zu werden. In dem Arbeitszimmer des Herzogs stürzte, nachdem wir dasselbe kaum verlassen hatten, der schwere Stuckplafond gerade auf die Stelle herab, wo wir wohl zehn Minuten gestanden hatten. Da, wo die Herzogin gestanden hatte, lag ein Stück, welches so schwer war, daß ich nicht im Stande war, es zu heben; sie wäre ohne Zweifel auf der Stelle tot gewesen.“

---

1) Am 1. Dez. 1874 hatte v. Seebach sein 25jähriges Minister-Jubiläum gefeiert.

2) Von dem König von Bayern war die Verleihung des Großkreuzes vom Königlich bayerischen Kronen-Orden mit folgendem Allerhöchsten Handschreiben begleitet: „Wie ich aus Zeitungsberichten erfahre, feiern Sie heute das fünfundsanzigjährige Jubiläum Ihrer Berufung als Staatsminister. Ich nehme mit ganzem Herzen freudigsten Anteil an den hohen Ehren und Auszeichnungen, welche Ihnen an diesem Tage erhebender Erinnerungen beweisen, wie sehr ihr langjähriges segensvolles Wirken von allen Seiten Anerkennung findet. Empfangen Sie auch meine wärmsten Glückwünsche und die Mitteilung, daß ich Ihnen das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone verliehen habe, der ich mit besonderer Wertschätzung bin

Ihr

gewogener

Ludwig.“

Hohenchwangau, den 1. Dez. 1874.

## 11. Oldenburg.

Geheimer Staatsrat und Vorstand des Departements der  
Justiz und der Kirchen und Schulen Mügenbecher

(gestorben 1878)

war zwar Bevollmächtigter zum Bundesrat von 1874 bis zu seinem Ableben, hat aber den Sitzungen des Bundesrats niemals beigewohnt, sondern sich beständig durch den Geheimen Ministerialrat Sellmann vertreten lassen.

## 12. Braunschweig.

Wirklicher Geheimer Rat Schulz

(geboren 24. Mai 1806, gestorben 18. Dezember 1888).

Karl Johann Ernst Wilhelm Schulz, als Sohn des Pastors Schulz in Groß-Dahlum geboren, besuchte die Gymnasien zu Braunschweig und Halle a/S. und studirte vom Jahre 1825—1828 in Göttingen die Rechtswissenschaft. Nach bestandnem ersten preussischen Examen und darauf erfolgter Zulassung zur Advokatur in Wolfenbüttel wurde er im September 1829 auch zum Notar ernannt, am 17. Febr. 1835 als Landesfiskal angestellt und 1838 zum Landgerichtsprofurator berufen. Nachdem er am 23. März 1842 sein zweites juristisches Examen, die Richterprüfung, bestanden hatte und am 5. Mai 1848 zum Ober-Appellationsgerichts-Profurator befördert worden war, ernannte ihn die Stadt Wolfenbüttel zum unbezahlten Magistratsmitglied. Am 24. Dez. 1852 zum Mitglied der juristischen Examinations-Kommission und im Dezember 1856 zum Ober-Staatsanwalt ernannt, zeichnete ihn die Stadt Wolfenbüttel abermals dadurch aus, daß sie ihn als Abgeordneten zur Landesversammlung wählte. Am 22. April berief Herzog Wilhelm Herrn Schulz als stimmführendes Mitglied in das Herzogliche Staatsministerium an Stelle des in den Ruhestand getretenen Geheimen Rats Langerfeldt und ernannte ihn zum Wirklichen Geheimen Rat. Nachdem er am 25. April 1873 auch das Prädikat Excellenz erhalten, erfolgte im Oktober 1874 seine Ernennung zum Vorsitzenden des Staatsministeriums an Stelle des verstorbenen Staatsministers v. Campe. Als solcher zugleich Kanzler des Ordens Heinrichs des Löwen und kraft höchsten Auftrages seit 1. Dezember auch Mitglied des Bundesrats, wurde Schulz am 25. April 1876 zum Staatsminister ernannt. 30. Sept. 1883 Eintritt in den Ruhestand.

Die wichtigste Zeit seiner Amtsführung ist die Zeit der großen politischen Umwälzungen in Deutschland, welche die Jahre 1866 und 1870 mit sich brachten; er war wesentlich beteiligt an der dadurch herbeigeführten Ueberleitung der braunschweigischen Staatsverhältnisse in die des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs; es ist mit sein Verdienst, daß dies alles für das Herzogtum ruhig und befriedigend verlaufen ist. Seine Arbeitskraft auf dem Gebiete der inneren Landesverwaltung war eine ganz außerordentliche und dokumentirt sich noch heute in einer Reihe von Gesetzen, an welchen er bedeutenden Anteil hatte.

## 13. Altenburg.

Regierungsrat Schlippe

(geboren 4. März 1818, gestorben 16. Oktober 1881).

William Schlippe, am 27. September 1843 als Advokat verpflichtet, trat im April 1852 als Hilfsarbeiter bei der vormaligen Herzoglich altenburgischen Landesregierung



ein, wurde am 1. März 1855 zum Regierungskassessor, am 16. Sept. 1858 zum Regierungsrat und am 30. Dez. 1879 zum Geheimen Regierungsrat ernannt. Nach der im Jahre 1866 erfolgten Aufhebung der Landesregierung und Vereinigung derselben mit dem Geheimen Ministerium fungirte er in der Eigenschaft eines vortragenden Rates beim Ministerium. Die Ernennung zum stellvertretenden Bundesratsbevollmächtigten erfolgte am 31. Jan. 1874. Seine Thätigkeit im Bundesrat war keine umfangreichere. Ueber sein Verhältnis zum Fürsten Bismarck ist nichts Spezielles bekannt geworden.

#### 14. Preuß ä. L.

Geheimer Regierungsrat Kunze

(cf. Bd. I. S. 292).

#### 15. Hamburg.

Senator Dr. Schroeder.

(cf. Bd. II. S. 204).

Aus Anlaß seiner 25jährigen Wirksamkeit im Bundesrat ging demselben von den in Berlin anwesenden Mitgliedern des Bundesrats eine Adresse und von dem Hamburger Senat ein Glückwunschs schreiben zu. Der Wortlaut dieser ehrenden Kundgebungen ist folgender :

Berlin, 29. Oktober 1896.

Hochwohlgeborener, hochverehrter Herr Senator.

Eurer Hochwohlgeboren ist es vergönnt gewesen, in diesen Tagen auf einen Zeitraum von 25 Jahren zurückzublicken, innerhalb dessen Sie durch Ihre Mitwirkung an den Arbeiten des Bundesrats für die Interessen des Reichs thätig und dadurch mit uns in treuer, nie getrüberter Kollegialität verbunden gewesen sind.

Den unterzeichneten, in Berlin anwesenden Mitgliedern des Bundesrats ist es deshalb eine besondere Freude, des Jubiläums ihres verdienten Kollegen zu gedenken und ihren aufrichtigsten Glückwünschen Ausdruck zu geben.

Fürst zu Hohenlohe.

v. Boetticher.

(59 weitere Unterschriften.)

\*

Hamburg, 22. Oktober 1896.

Em. Hochwohlgeboren.

Am 25. Oktober d. J. werden 25 Jahre seit dem Tage verfloßen sein, an welchem Em. Hochwohlgeboren vom Senate zum stellvertretenden hamburgischen Bevollmächtigten zum Bundesrate ernannt worden sind. Der Senat gedenkt in dieser Veranlassung gerne der verdienstvollen Thätigkeit, welche Em. Hochwohl-

geboren in früheren Jahren durch Ihre Teilnahme an den Arbeiten des Bundesrats, sowie als Mitglied der nach dem deutsch-französischen Kriege eingefetzten Reichs-Liquidationskommission für Rbedereischäden entfaltet haben und noch jetzt als Mitglied der Reichs-Schuldenkommission in so dankenswerter Weise fortführen.

Mit den wärmsten Glückwünschen zu dem bevorstehenden Erinnerungstage verbindet der Senat den Ausdruck der Hoffnung, daß es Ew. Hochwohlgeboren vergönnt sein möge, Ihre bewährte Kraft noch recht lange in der bisherigen Weise bethätigen zu können.

Der Senat  
der freien und Hansestadt Hamburg.  
Der Präsident des Senats.  
Mönckeberg, Dr.

### **Der erste Bureauvorsteher des Bundesrats**

**Geheimer Rechnungsrat Radtke**

(geboren 7. Juni 1817, gestorben 1890).

Otto Julius Radtke, im Jahre 1832 in den preußischen Postdienst getreten und seitdem ununterbrochen im Staats-, Bundes- und Reichsdienst beschäftigt, bekleidete seine Stellung als Bureauvorsteher des Reichsamts des Innern und des Bundesrats seit der im Jahre 1867 erfolgten Errichtung des Bundeskanzler-Amts bis zu seinem am 31. März 1890 erfolgten Ausscheiden aus dem Dienst.

---

### III. Abschnitt.

#### Aus der Werkstatt des Bundesrats.

In den ersten drei Sessionen des Deutschen Bundesrats hatte derselbe mit dem aus den Reichstagswahlen von 1871 hervorgegangenen, im großen und ganzen auf der Höhe seiner Aufgabe stehenden Reichstage zusammenzuarbeiten. Die Stellung der Regierung war hier eine günstige, denn sie hatte die Gewißheit, bei ihren wichtigsten Aufgaben für den Ausbau der Reichseinrichtungen eine Mehrheit von etwa zwei Dritteln der Volksvertreter zu finden.

Wenn bei den Neuwahlen das Stimmverhältnis der Nationalgesinnten gegenüber den Widersachern der Reichspolitik infolge des Anwachsens der Zentrumspartei sich auch etwas ungünstiger stellte, auch der Schwerpunkt, der früher in der Vereinigung der konservativen und gemäßigt liberalen Parteien geruht, fast gänzlich in die liberale Partei verlegt worden war, so gaben diese Wahlen im allgemeinen doch ein lautes Zeugnis für Bismarck. Statt der eigentlichen Parteiprogramme galt fast überall das Bekenntnis zu der von dem Reichskanzler geleiteten Politik als das Erkennungszeichen national gesinnter Kandidaten; das Vertrauen zu jener Politik und die offene Hingabe an die geistige Führung des Kanzlers bildete die Grundstimmung in den betreffenden Kreisen und die Voraussetzung der großen Mehrzahl der Wahlen.

Durch die offenkundige Stimmung bei diesen Wahlen bekam der Kanzler ein volles Anrecht, sich auf die Zustimmung der großen Mehrheit des deutschen Volkes zu berufen, und dieses Anrecht verschaffte ihm auch im Bundesrat nach wie vor eine dominierende Stellung.

Als die nächststehenden Aufgaben für die Frühjahrsession des Reichstags bezeichnete die Thronrede das dem Reichstag bereits früher vorgelegene Militärgesetz, gesetzliche Maßregeln zu Gunsten der Militär-Invaliden, die Regelung der Vergütung von Kriegsteilnehmern, die Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Reichs, die Presse, die Einführung von Gewerbegerichten und das Zustandekommen einer Strandungsordnung.

Als Arbeitspensum der reichstägigen Herbst- resp. Winteression erschien das Landsturmgesetz, die erstmalige Feststellung der einzelnen Ausgaben der Militärverwaltung, also des bei weitem umfassendsten Verwaltungszweiges des

Reichs, die Vorbereitung der großen Justizgesetze des Reichs, die Regelung des Bankwesens und die Einführung der obligatorischen Zivilehe. Die Vorbereitung all dieser großen legislatorischen Aufgaben hätte allein genügt, den Bundesrat ausgiebig zu beschäftigen und die Session zu einer der arbeitsreichsten zu gestalten. Dies alles, und was noch weiter der Erledigung harrte, soll im folgenden näher beleuchtet werden.

### 1. Reichsgesetzgebung. (Art. 4—5 der Verfassung) <sup>1)</sup>.

Beurkundung des Personenstandes und Form der Eheschließung.<sup>2)</sup> Im März 1874 fanden im Bundesrat Besprechungen über den vom Reichstag beratenen Zivilehegesetzentwurf statt, über welche so viel bekannt geworden ist, daß diejenigen Staaten, in denen die Zivilehe bereits bestand, sich selbstverständlich für den Antrag aussprachen, daß andere jene Richtung vertraten, welcher der bayerische Justizminister Dr. Fäustle im Reichstage Ausdruck gegeben hatte, nämlich bei Einführung der Zivilehe lediglich das Bedürfnis der Einzelstaaten in das Auge zu fassen, und daß eine dritte Gruppe endlich, an deren Spitze Mecklenburg, Meuß älterer Linie und — Sachsen standen, lebhaft gegen die Zivilehe eintrat.

Ende Mai erstattete der Justizauschuß des Bundesrats über den aus der Initiative des Reichstags hervorgegangenen Gesetzentwurf, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung, (Referent Dr. Kirchenpauer) seinen Bericht.

Der Ausschuß hatte vor allem die Vorfrage einer Prüfung zu unterziehen, ob überall ein Bedürfnis anzuerkennen sei, die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung auf der in dem Gesetzentwurf enthaltenen Grundlage im Wege der Reichsgesetzgebung zu regeln. In dieser Beziehung mußte von vornherein von ihm anerkannt werden, daß ein solches Bedürfnis für Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen, wo die Landesgesetzgebung bereits die entsprechenden Bestimmungen vorgesehen hatte, nicht vorhanden sei. In anderer Lage befanden sich aber die übrigen Bundesstaaten, deren Gesetzgebungen auf dem hier fraglichen Gebiet eine große Mannigfaltigkeit der Systeme und deren Anwendung aufzuweisen hatten. Angesichts dieser Sachlage vermochte die Mehrheit des Ausschusses nicht zu verkennen, daß es wünschenswert sei, über die Form der Eheschließung und die Beurkundung des

<sup>1)</sup> Bundesratsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Naturalisation von im Reichsdienst angestellten Ausländern, s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 55 v. 3. 2. 75, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 29. v. 4. 2. 75; Meinungsverschiedenheit zwischen Preußen und Hessen über die Bedeutung des § 3 des Reichsgesetzes über Doppelbesteuerung „Nat.-Ztg.“ Nr. 266 v. 11. 6. 74. Deklarationsbedürfnis des gedachten Gesetzes „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 193 v. 20. 8. 74.

<sup>2)</sup> Vgl. Bd. II. S. 344.

Personenstandes zu übereinstimmenden, in allen Bundesstaaten gleichmäßig anwendbaren Normen zu gelangen. Hierfür wurde zunächst der Gesichtspunkt geltend gemacht, daß, jemehr die Grundsätze des gemeinsamen Indigenats und der Freizügigkeit im Deutschen Reiche ihre Wirkungen äußern, um so mehr die Fortdauer der bestehenden Ungleichheit des Rechts in Bezug auf die Eheschließung zu einer Quelle von Verwicklungen und Uebelständen werden müsse. Schon die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes habe sich zu einem ersten, in den Grenzen ihrer damaligen Kompetenz allein möglichen Schritte in jener Richtung veranlaßt gesehen, indem sie durch Gesetz vom 4. Mai 1868 die polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung beseitigt habe. In den die Vorlage dieses Gesetzes begleitenden Motiven sei mit Recht hervorgehoben, daß in der Regel die Ergreifung eines festen Wohnsitzes, die Verheiratung und die mit der letzteren verbundene Gründung eines eigenen Haushalts eine eng zusammenhängende Reihe von Akten bilden, durch deren Gesamtheit der Einzelne erst die Grundlage seiner sozialen und sittlichen Existenz gewinne. Die persönliche Freizügigkeit werde so lange einen wesentlichen Teil ihres Wertes entbehren, als sie nicht in dem Rechte, am Orte der Niederlassung eine Ehe zu schließen, ihre weitere Entwicklung und ihren Abschluß finde. Allerdings würde eine völlige Rechtsgleichheit auf diesem Gebiete durch eine übereinstimmende Regelung auch des materiellen Eherechts, die zu den Aufgaben des gemeinsamen Zivilgesetzbuchs gehöre, verwirklicht werden können. Von den materiellen Bedingungen der Eingehung einer rechtsgültigen Ehe, den Vorschriften über Verlöbniße, Ehehindernisse und Scheidung, die zurzeit noch in den Landesrechten beruhten, lasse sich aber die Form der Eheschließung trennen und den staatlichen Interessen entsprechend regeln, ohne irgendwie dadurch in das berechnete Gebiet der Kirche hinüberzugreifen. Ein nicht minder gewichtiges Motiv für die Einführung der bürgerlichen Ehe und der Standesregister liege in den Ansprüchen, welche die römische Kurie dahin erhebe, daß auch das Gebiet des bürgerlichen Familienrechts sich den Satzungen des kanonischen Rechts unterordnen solle, und welche sie mit Hilfe der ihr ergebenen Geistlichkeit durchzuführen trachte. Aus diesen Bestrebungen, wie aus der Schärfung der konfessionellen Gegensätze überhaupt seien Anforderungen erwachsen, welche es in manchen Fällen selbst den Angehörigen einer und derselben Konfession, um wie viel mehr den Bekennern verschiedener Konfessionen unmöglich machten, zur Eheschließung zu gelangen, ohne einem Gewissenszwange zu unterliegen. Solchen Zuständen gegenüber sowohl das Rechtsgebiet des Staats zu wahren, als auch die Gewissensfreiheit des Einzelnen zu schützen, liege im gemeinsamen Interesse des ganzen Reichs. Allerdings sei das Bedürfnis nach einem Einschreiten der Gesetzgebung als besonders dringlich zunächst in Preußen hervorgetreten. Dasselbe habe sich aber auch in mehreren anderen Bundesstaaten bereits fühlbar gemacht, und wenn es nicht überall in gleicher Weise empfunden werde, so lasse doch

die längere Dauer und weitere Entwicklung des kirchenpolitischen Kampfes die Eventualität als wahrscheinlich voraussehen, daß ein gleiches Bedürfnis auch in denjenigen Staaten zu Tage treten werde, welche mit den bestehenden Einrichtungen noch auszureichen hoffen dürften.

Dennoch war der Ausschuß der übereinstimmenden Ansicht, daß dem Bundesrat nicht anempfohlen werden könne, den vom Reichstag beschlossenen Entwurf durch seine Zustimmung zum Gesetz zu erheben.

Die Bedenken, zu welchen der Entwurf Anlaß gab, richteten sich nicht gegen das Prinzip desselben, wohl aber zunächst dagegen, daß ein Reichsgesetz erlassen werde, welches nach Inhalt des § 49 mit Ausnahme weniger Bestimmungen auf zwei Dritteile des deutschen Reichsgebiets — Preußen, Baden, die bayerische Pfalz, Rhein-Hessen und Elsaß-Lothringen — keine Anwendung finden solle. Ohne die Gründe zu verkennen, welche den Reichstag zu dieser Beschränkung der Wirksamkeit des Gesetzes veranlaßt hatten, glaubte der Ausschuß es doch nicht für zweckmäßig erachten zu können, auf demselben Rechtsgebiete Reichsgesetz und Landesrecht mit lediglich örtlicher Trennung in gleicher Geltung neben einander fortbestehen zu lassen. Ein weiteres Bedenken knüpfte sich an die Bestimmungen des § 45, der den Regierungen die Verpflichtung auferlegte, alle zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften im Verordnungsweg zu erlassen. Nach der Natur dieser Vorschriften, welche organisatorische und in einzelnen Fällen auch zivilrechtliche und prozessuale Anordnungen zu umfassen hätten, würde jene Verpflichtung ohne Beeinträchtigung der konstitutionellen Rechte der Landesvertretungen nicht auszuführen sein. Ueberhaupt aber bedürfe das Verhältnis dieses Gesetzes zu den in den Bundesstaaten bestehenden Einrichtungen, insbesondere zu den Vorschriften des materiellen Eherechts einer näheren Untersuchung und Feststellung, die zu mehrfachen Abänderungen und Ergänzungen führen werde.

Endlich wurde geltend gemacht, daß der Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes — 1. Januar 1875 — in manchen Bundesstaaten mit Rücksicht auf die noch zu treffenden Verwaltungseinrichtungen entschieden verfrüht wäre.

Demzufolge beantragte der Ausschuß: „Der Bundesrat wolle dem vom Reichstage beschlossenen Entwurf die Zustimmung nicht erteilen, dagegen den Herrn Reichskanzler ersuchen, unter Beteiligung der Bundesregierungen einen Gesetzentwurf über die Einführung der obligatorischen Zivilehe und die Beurkundung des Personenstandes aufstellen zu lassen und denselben baldthunlichst dem Bundesrat zur Beschlußnahme vorzulegen.“

Der bayerische Bevollmächtigte gab die Erklärung ab: daß er, wenn auch mannigfache und beachtenswerte Gründe dafür geltend gemacht werden können, daß die Einführung der Zivilehe und eine Abänderung der betreffenden Vorschriften über die Führung der Personenstandsregister auch in Bayern schwer zu entbehren sei, sich doch nicht in der Lage befinde, dem eben gestellten Antrage

sofort zuzustimmen, er sich vielmehr für verpflichtet erachte, der bayerischen Regierung die definitive Entscheidung über ihre Stellung zu dem Antrage noch vorzubehalten.

In der Bundesratsitzung vom 11. Juni 1874 wurde hierauf mit 41 gegen 17 Stimmen <sup>1)</sup> beschlossen:

1. Dem vom Reichstag beschlossenen Entwurf die Zustimmung nicht zu erteilen;
2. den Reichskanzler zu ersuchen, unter Beteiligung der Bundesregierungen einen Gesetzentwurf über die Einführung der obligatorischen Zivilehe und die Beurkundung des Personenstandes aufstellen zu lassen und denselben baldthunlichst dem Bundesrat zur Beschlußnahme vorzulegen.

Für diesen Beschluß stimmten: Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Waldeck, Meuß jüngerer Linie, Lübeck und Bremen. Der Großherzoglich hessische Bevollmächtigte erklärte: „Die Großherzogliche Regierung gehe, indem sie dem Beschlusse zustimme, von der Voraussetzung aus, daß durch denselben die einzelnen Regierungen nicht gehindert sein werden, behufs Einführung der obligatorischen Zivilehe und der Beurkundung des Personenstandes durch bürgerliche Standesbeamte in ihrem Gebiete vor Erlaß des in Aussicht genommenen Reichsgesetzes auf dem Wege der Landesgesetzgebung vorzugehen.“ Der Bevollmächtigte für Hamburg erklärte, daß Hamburg nur gegen den Erlaß eines Reichsgesetzes über die Einführung der obligatorischen Zivilehe, dagegen für eine reichsgesetzliche Regelung der Beurkundung des Personenstandes stimme.

Zur Ausführung des Beschlusses wurden ferner folgende Beschlüsse gefaßt:

- a) Die Bundesregierungen zu ersuchen, ihre Bemerkungen zur Sache durch formulirte, mit Motiven versehene Abänderungsvorschläge zu dem vom Reichstage angenommenen Gesetzentwurf dem Reichskanzler baldthunlichst mitzuteilen;
- b) demnächst kommissarische Beratungen in der Sache eintreten zu lassen. <sup>2)</sup>

Nachdem die gedachten kommissarischen Arbeiten beendet waren, beschloß der Bundesrat am 28. November 1874:

1. von der Berufung einer besonderen Kommission behufs Aufstellung eines Entwurfes über die Einführung der obligatorischen Zivilehe und die Beurkundung des Personenstandes Abstand zu nehmen;
2. den Ausschuß für Justizwesen mit der Aufstellung des gedachten Gesetzentwurfes zu beauftragen;

---

<sup>1)</sup> Zur Minorität gehörten: Königreich Sachsen, Großherzogtum Sachsen-Weimar, Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Herzogtum Braunschweig, beide Fürstentümer Lippe, beide Fürstentümer Schwarzburg.

<sup>2)</sup> Ueber die Arbeiten dieser Spezialkommission vgl. die „Nat.-Ztg.“ Nr. 489 v. 21. 10. 74.

3. diesen Ausschuß zu ermächtigen, nach seinem Ermessen Sachverständige, von deren Mitwirkung er eine Förderung der ihm gestellten Aufgabe erwarten zu dürfen glaubt, mit beratender Stimme zuzuziehen.

Der Beschluß erfolgte mit großer Mehrheit, namentlich auch unter Zustimmung Bayerns.

Am 14. Dezember 1874 hatte der Justizauschuß seinen Gesetzentwurf, betreffend Einführung der obligatorischen Zivilehe, fertiggestellt.<sup>1)</sup> Derselbe lehnte sich im großen und ganzen an das preußische Gesetz vom 9. März 1874 an.

Am 5. Januar 1875 machte sich das Plenum des Bundesrats über die Ausschußanträge schlüssig. Das Resultat der Beratung war deren Annahme.<sup>2)</sup> Gegen den Entwurf stimmten Königreich Sachsen, beide Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Schaumburg-Lippe.

Der badische Bevollmächtigte enthielt sich wegen Mangels an Instruktion der Abstimmung mit der Erklärung, sich das Protokoll offen zu halten.

Der Großherzoglich mecklenburgische Bevollmächtigte erklärte: „Er sei beauftragt, namens der beiden mecklenburgischen Regierungen gegen den Entwurf, als wegen seiner prinzipiellen Grundlage für dieselben unannehmbar, zu stimmen. Die Großherzoglichen Regierungen sind der Ansicht, daß die Einführung der obligatorischen Zivilehe mit ihrem tiefen Eingriff in das gesamte, insbesondere kirchliche Leben des Volkes prinzipiell bedenklich ist und ohne die allerdringendste Notwendigkeit nicht gerechtfertigt werden kann, und daß deshalb, da eine solche Notwendigkeit für die Gesamtheit der deutschen Bundesstaaten, und namentlich für die beiden Mecklenburg als wesentlich protestantische Länder, nicht vorliegt, für die reichsgesetzliche Einführung der obligatorischen Zivilehe es an der Voraussetzung fehlt. Die mecklenburgischen Regierungen haben in dieser Ansicht nur bestärkt werden können durch die anscheinend nicht günstigen Erfahrungen, welche man in Preußen seit dem kurzen Bestehen der obligatorischen Zivilehe mit dem Einfluß derselben auf die kirchlichen Trauungen gemacht hat, und sie können es nicht gerechtfertigt halten, daß man mit dem Vorgehen der Reichsregierung auf diesem Gebiete nicht gewartet hat, bis in Preußen die Wirkungen des betreffenden Gesetzes amtlich konstatiert vorliegen.“

Der Königlich sächsische Bevollmächtigte erklärte: „Die sächsische Regierung kann sich nicht entschließen, dem vorliegenden Gesetzentwurfe zuzustimmen, teils aus Rücksicht auf die in den verschiedensten Kreisen der sächsischen Bevölkerung

---

1) Eine Analyse desselben s. in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 599 v. 24. 12. 74 und der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 301 v. 25. 12. 74. Die Vernehmung des Entwurfs mit Motiven blieb bis zur Einbringung desselben in den Reichstag vorbehalten.

2) Als Verfasser der Motive gilt der Geh. Justizrat Dr. Stölzel, der auch einen hervorragenden Anteil an dem preußischen Zivilehegesetzentwurf hatte.



an die Regierung gelangten zahlreichen Kundgebungen gegen die Einführung der Zivilehe, teils deshalb, weil der dem Gesetzentwurfe neu einverleibte dritte Abschnitt — welcher insbesondere auch die das Recht zur Eheschließung beschränkenden Vorschriften in einer an sich nicht unbedenklichen Weise verändert — nicht nur durch die partielle Regelung des materiellen Eherechts, die er enthält, den künftigen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzentwurfs vorgreift, sondern auch durch die Einreihung seiner Vorschriften in das im übrigen unberührt bleibende partikulare Recht der Einzelstaaten erhebliche Schwierigkeiten und neue Notstände herbeizuführen droht.“<sup>1)</sup>

Am 25. Januar 1875 nahm der Bundesrat Stellung zu den Beschlüssen des Reichstags über das Zivilehegesetz. Man stimmte in allem hiermit überein. Die Erörterungen ergaben bezüglich des Einführungstermins, daß es unmöglich war, denselben früher als am 1. Januar 1876 eintreten zu lassen. Für einzelne Staaten, so für Württemberg und Sachsen, war die Vereinbarung umfassender Landesgesetze mit den Landesvertretungen erforderlich, welche vor dem Herbst 1875 nicht zu erzielen war.

Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23).

Ueber den Tisch des Bundesrats bei Beratung des Zivilehegesetzes im Reichstag (Januar 1875) schrieb ein süddeutsches Blatt: Der Platz des Reichskanzlers blieb leer. Als Fürst Bismarck sich vor den Ferien zuletzt auf demselben zeigte, bildete das weiße Taschentuch, welches er anhaltend in der Hand hielt, nicht sowohl ein Friedenssignal nach der aufregenden „Kanzlerkrisis“, als ganz profanisch das Zeichen eines tüchtigen Schnupfens, der auch jetzt noch nicht gehoben zu sein scheint. Nicht selten sprach von seinem Platze am Bundesrattisch während des Reichskanzlers Abwesenheit der bayerische Justizminister Dr. Fäustle, und auch er behauptete sein Anrecht auf diesen Platz, von welchem aus er den nationalen Rechtseinheitsgedanken kräftig vertrat und sich in ansprechender wirksamer Rede dem Anströmen der Amerikaner gewachsen zeigte. Nächst Dr. Fäustle, machte den besten Eindruck als Redner der preußische Unterstaatssekretär Dr. Friedberg; doch befandete derselbe, im Gegensatz zu der praktischen Art Fäustles, mehr den bureaukratisch geschulten Beamten und glatten Dialektiker, als eine durch eigene Ideen imponirende Persönlichkeit, was übrigens

<sup>1)</sup> Nach der „Nat.-Ztg.“ Nr. 9 v. 7. 1. 75 wurden zu dem Gesetzentwurf von verschiedenen Seiten Anträge ziemlich umfangreichen Inhalts vorgelegt, über welche lebhaft Debatten stattfanden. Die überwiegend große Mehrzahl derselben ist aber abgelehnt und durch die Annahme nur einzelner Amendements der Entwurf nach den Ausschüßanträgen nicht eben wesentlich abgeändert worden. Die frühere grundsätzliche Opposition hielt ihren Standpunkt fest und es stimmten schließlich u. a. die beiden Mecklenburg, Braunschweig, Oldenburg gegen das ganze Gesetz. Auch in den Motiven sind noch einige Aenderungen beliebt worden.

teils seiner dienstlichen Stellung, teils der undankbaren Aufgabe zuzuschreiben ist, welche ihm bei der Vertretung des Reichs-Zivilehegesetzes zufiel. — Der militärische Bevollmächtigte, Generalmajor v. Voigts-Rheek, hatte bei der Landsturmdebatte Gelegenheit, seine große Sprechergabe zu entwickeln. Bei dem interessanten § 37 des Zivilehegesetzes aber, welcher dahin modifizirt wurde, daß die Rechtsgiltigkeit auch solcher Ehen feststeht, die im Widerspruch mit dienstlichen Vorschriften geschlossen werden, erhob sich vom Bundesratsstische merkwürdigerweise keine Stimme zur Wahrung des Entwurfs. Es fehlten nämlich die Herren Militärbevollmächtigten. Nachträglich scheinen sie diese Versäumnis bereut zu haben, denn sie erschienen nun auch bei solchen Teilen der Zivileheverhandlungen, welche zu den Dienstverhältnissen des Heeres keinerlei Beziehung haben. — Wenn, um auf Fäustle zurückzukommen, dieser Gelegenheit ergriff, als guter Stratege unter den Fittichen des Reichsadlers seine bayerischen Fehden auszufechten, so scheint bei seinen württembergischen und sächsischen Kollegen ein ähnlicher Wunsch nicht vorzuliegen; sie glänzten durch Nüchternheit. Sachsen war allerdings im Bundesrate gegen das Zivilehegesetz; in Württemberg beruht aber die Zustimmung zu demselben auf einem Kompromiß der nationalen mit der kirchlich-orthodoxen Partei; außerdem sind die schwäbischen Katholiken in leidlichem Einvernehmen mit ihrer Regierung. So ließ denn der Minister v. Mittnacht um des häuslichen Friedens willen die Zivilehefrage ein noli me tangere sein, vertrauend, daß der bayerische Nachbar freundschaftlichst dieselbe für ganz Süddeutschland durchdrücken helfen werde. Schließlich sei noch bemerkt, daß der neue preußische Minister Dr. Friedenthal durch seine Reden als Reichstagsabgeordneter zeigte, welche gute Acquisition er für den Bundesratsstisch wäre, wenn er dorthin berufen würde.

**Gewerbegerichte. Bestrafung des Kontraktbruchs.** In der Sitzung des Bundesrats vom 6. Januar 1874 brachte der Staatsminister Delbrück den in der vorhergehenden Session nicht zur Verabschiedung gelangten Gesetzentwurf wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Gewerbeordnung <sup>1)</sup> aufs neue ein.

Nach dem vorjährigen Entwurf sollten bekanntlich Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen oder Gehülften oder Lehrlingen, da wo besondere Behörden für diese Angelegenheiten bestehen, bei diesen, im übrigen durch die Gemeindebehörde oder durch eine auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde gebildete Deputation der Gemeindebehörde entschieden werden. An Stelle der vorbezeichneten Behörden wahrte der Entwurf den Zentralbehörden auch die Befugnis, Gewerbegerichte nach Maßgabe des Gesetzes zu errichten. Da

<sup>1)</sup> cf. Bd. II. S. 344 f. Ueber die Punkte, worin sich der Entwurf von dem der vorigen Session unterschied, vgl. die „Nat.=Ztg.“ Nr. 55 v. 3. 2. 74. Vgl. auch den Leitartikel: „Die Novelle zur Gewerbeordnung“ in Nr. 121 v. 13. 3. 74.

nun die thatfächlichen Verhältnisse ohnehin in den meisten Fällen dazu führen müssen, den Vorsitz in Gewerbegerichten an Mitglieder der ordentlichen Gerichte zu übertragen, so erschien es den Ausschüssen zweckmäßig, die Gewerbegerichte im Geſetze ſelbſt in eine poſitive Verbindung mit den ordentlichen Gerichten zu ſetzen. Hierdurch erlangen die Gewerbegerichte auf die einfachſte Weiſe die entſprechenden Mittel zur Entfaltung ihrer Wirkſamkeit; es wird ferner eine Garantie für den geeigneten Vollzug der über das Verfahren gegebenen beſonderen Beſtimmungen geſchaffen und die Möglichkeit eröffnet, die durch die Natur der Sache gebotene Unvollſtändigkeit zu heben; dadurch werden die mehrfach hervorgetretenen Bedenken weſentlich gemindert und die Koſtenfrage, welche nach den geſetzlichen Beſtimmungen zu mancherlei Schwierigkeiten Anlaß bieten könnte, zweckmäßig geregelt. Von dieſen Erwägungen ausgehend, beantragten die Auſchüſſe in ihrer Mehrheit, die drei erſten Abſätze deſ § 108 a durch folgende Beſtimmungen zu erſetzen: „Die Gewerbegerichte werden mit den für die Verhandlung und Entſcheidung der geringfügigſten Rechtsſtreite zuſtändigen ordentlichen Gerichten erſter Inſtanz verbunden und beſtehen aus einem Richter als Vorſitzenden und zwei Beſitzern. Iſt daſ ordentliche Gericht mit mehreren Richtern beſetzt, ſo werden ein oder mehrere Richter deſſelben dauernd für daſ Gewerbegericht ernannt. Für einzelne Gerichte kann beſtimmt werden, daß allgemein oder für gewiſſe Arten von Schwierigkeiten eine größere Zahl von Beſitzern zuzuziehen iſt.“ — Dieſen Anträgen entſprechend erfuhren auch die Beſtimmungen über daſ Verfahren vor den Gewerbegerichten eine Reihe von Abänderungen. Die für die Gewerbegerichte geltenden Beſtimmungen ſollten auch für daſ Verfahren und die Urteile der Gemeindebehörden und deren Deputationen in gewerblichen Streitigkeiten gelten. Dieſe Behörden und Deputationen ſollten berechtigt ſein, Zeugen und Sachverſtändige eidlich zu vernehmen und überhaupt alle den ordentlichen Gerichten hiñſichtlich der Beweiſaufnahme zuſtehenden Befugniſſe auszuüben. Die Urteile und Vergleiche deſſelben ſind in gleicher Weiſe wie die Urteile und Vergleiche der Gewerbegerichte zu vollſtrecken. Die Rechtſhilfe war ihnen wie den Gewerbegerichten zu gewähren.

Waſ die Beſtrafung deſ Kontraktbruchſ betrifft, ſo ſollte dieſelbe auch auf diejenigen Arbeiter Anwendung finden, welche außerhalb der Fabrikſtätten für Fabrikhaber arbeiten. Anträge, den Kontraktbruch nur dann mit Strafe zu bedrohen, wenn durch denſelben eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung ſtattfindet, wurden ſeitens der Majorität der Auſchüſſe abgelehnt. Die Majorität erachtete daſ Vorhandenſein einer Gefahr für daſ Gemeinwohl und damit einen genügenden Grund für Erlaß eineſ Strafgeſetzeſ in der Thatſache gegeben, daß nach Beſeitigung der früheren ſtrafrechtlichen Beſtimmungen die Zuchtloſigkeit in den Arbeiterkreiſen in einer nicht bloß für die Nächſtbeteiligten, ſondern auch für den Staat bedrohlichen Weiſe überhand genommen habe. Abgelehnt wurde ferner der Antrag, auch die Kontraktbrüchigkeit der Lehrlinge

unter Strafe zu stellen, sowie der weitere Antrag, die Strafgewalt an die Gewerbegerichte zu überweisen. Hinsichtlich der Lehrlinge genügten die häuslichen Zuchtmittel; eine Uebertragung der Strafgewalt an die Gewerbegerichte und folgerichtig auch an die Gemeindebehörde widerstrebe zu sehr dem bestehenden Systeme. Endlich wurde beschlossen, die Strafverfolgung in denjenigen Fällen positiv auszuschließen, in denen der Kontraktbruch offenbar in gutem Glauben geschehen sei.

Der in dieser Form vom Bundesrat angenommene Gesetzentwurf gelangte am 10. Februar 1874 an den Reichstag, stieß aber dort auf lebhaften Widerstand und gelangte darum nicht zur Durchberatung.

Hilfskassenwesen. Im Januar 1875 legte der Reichskanzler dem Bundesrat den Entwurf 1.) eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung, und 2.) eines Gesetzes über die gegenseitigen Hilfskassen vor.

Der erste Entwurf bildete eine unmittelbare Ergänzung der Gewerbeordnung. Er sprach den Grundsatz aus, daß jeder gewerbliche Arbeiter zur Beteiligung an einer Hilfskasse verpflichtet werden könne, daß er aber dieser Verpflichtung ebensowohl durch den Eintritt in eine von den Arbeitern selbst errichtete als durch den Eintritt in eine von der Behörde zu dem Zweck organisirte Kasse genüge. Er hielt damit die in der Gewerbeordnung anerkannte Gleichstellung beider Arten von Kassen aufrecht. Indem er aber den bisher nur in der Landesgesetzgebung einzelner Staaten wurzelnden Satz der zwangsweisen Errichtung und Unterhaltung von Arbeiterhilfskassen in die Reichsgesetzgebung verlegte, schuf er ein gleiches Recht für das ganze Reich. Indem er ferner Vorkehrung traf, daß alle Kassen, in welchen der Arbeiter seiner Verpflichtung gerecht werden konnte, gewisse Bedingungen erfüllten, beseitigte er die Möglichkeit einer Umgehung der Absicht des Gesetzes.

Der zweite Entwurf formulirte die Bedingungen, welchen die Kassen, ohne Unterschied, ob sie von den Arbeitern selbst und freiwillig, oder von der Behörde und zwangsweise errichtet wurden, fortan genügen sollten. Er beseitigte damit die aus dem Landesrechte der Errichtung der Kassen bisher erwachsenen Schwierigkeiten.

Wir werden auf die Gesetzentwürfe,<sup>1)</sup> welche erst im Jahr 1875 an den Reichstag gelangten, weiter unten zurückkommen.

Der von dem Reichskanzler dem Bundesrat vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die einer besonderen Genehmigung bedürftigen gewerblichen Anlagen, gelangte zur Annahme.<sup>2)</sup> Gesetz vom 2. März 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 19).

<sup>1)</sup> Eine Analyse derselben findet sich in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 43 v. 27. 1. 75.

<sup>2)</sup> „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 23 v. 28. 1. 74. Analyse „Nat.-Ztg.“ Nr. 43 v. 27. 1. 74.

Enquête über die Verhältnisse der Gewerbe- und Fabrikarbeiter. Der hierauf zielende, in der Bundesratsitzung vom 4. Februar 1875 gestellte Antrag Bismarcks ging davon aus, daß das Material, welches die Reichsregierung nach der erfolglos gebliebenen Vorlegung des Gesetzes über gewerbliche Schiedsgerichte und Bestrafung des Kontraktbruchs von den Bundesregierungen über die von ihnen gemachten Erfahrungen auf dem einschlägigen Gebiet erbeten hatte, nicht ausreichte, um die bis dahin mangelhafte Unterlage für die Gesetzgebung zu ergänzen. Es wurde hervorgehoben, daß „— größtenteils zufolge der im Reichstag und in der Presse an den Gesetzentwurf geknüpften Erörterungen — in den gewerblichen Kreisen eine Bewegung hervorgetreten, welche über die Grenzen des Entwurfs hinaus die Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Gegenstand vielseitiger Kritik und zahlreicher Wünsche gemacht hat. Nach der Ansicht des Reichskanzler-Amtes wird sich der Bundesrat einer ernststen Würdigung dieser Meinungsäußerung nicht entziehen können, bevor er sich über die endgiltige Erledigung der immer noch schwebenden legislativen Frage schlüssig macht.“

„Die vermißten Unterlagen“, heißt es an einer anderen Stelle, „werden sich nicht füglich anders als mittelst persönlicher Vernehmung zahlreicher Gewerbetreibenden auf Grund eines einheitlichen Programms durch damit zu betrauende Beamte gewinnen lassen. Nur so werden die Ermittlungen Objektivität und Sachkunde vereinigen können.“ Demgemäß richtete der Reichskanzler an den Bundesrat den Antrag, daß über eine Reihe in einem Programm zusammengestellter Fragen eine Enquête veranstaltet werde, und zwar durch mündliche Vernehmung einer größeren Anzahl mit den Verhältnissen des Gewerbewesens praktisch vertrauter, vorzugsweise aus dem Stand der Arbeitgeber (Fabrikbesitzer und Meister) sowie der Arbeitnehmer (Fabrikarbeiter und Gesellen), unter Berücksichtigung der verschiedenen, in dem gewerblichen Leben vertretenen Richtungen auszuwählender Männer; daß ferner die Vernehmung unter Leitung des damit beauftragten Beamten in einzelnen gewerb fleißigen Orten — durch welche, was Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen betrifft, sämtliche größere Verwaltungsbezirke vertreten erscheinen — stattfinden sollen; daß sodann die Antworten der Sachverständigen, unter Angabe des Berufs der letzteren, bei Gewerbetreibenden besonders des Standes (Fabrikbesitzer, Fabrikarbeiter, Meister, Geselle) und des Gewerbes, in kurzen Protokollen niedergelegt und die Protokolle dem Reichskanzler-Amt eingesendet werden sollen. Das Programm ging von drei Vorbemerkungen aus: „1. Es handelt sich in der Untersuchung nur um Anschauungen und Wünsche, die in praktischer Erfahrung gewonnen sind; deshalb ist darauf hinzuwirken, daß alle Antworten an die konkreten Lebensverhältnisse, in welchen die Gefragten stehen, sich möglichst anschließen. 2. Auf Abänderung des bestehenden Rechts gerichtete Wünsche sind, um unklare und undurchführbare Vorschläge fernzuhalten, eingehend

zu erörtern und nach allen Seiten in ihren praktischen Konsequenzen zu verfolgen. 3. Soweit die Antworten sich nur auf einzelne Gewerbezweige beziehen, sind diese ausdrücklich hervorzuheben.“ Das Programm verbreitete sich über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter in 29 Fragen.<sup>1)</sup>

Der Bundesratsausschuß für Handel und Verkehr änderte das Programm in 9 Punkten ab. Hauptsächlich wurden die Fragen hinzugefügt: „Welche Versuche sind von Arbeitgebern gemacht, um dem eigenmächtigen Austritt der Lehrlinge bezw. der Gesellen durch kontraktliche Regelung des Lehrverhältnisses vorzubeugen, und wie haben sich dieselben bewährt?“ und „Welche Mittel empfehlen sich, um dem eigenmächtigen Austritt im Wege der Gesetzgebung entgegenzutreten?“

Der Bundesrat beschloß in seiner Sitzung vom 19. Februar 1875, dem Antrag des Reichskanzlers mit der Maßgabe die Zustimmung zu erteilen, daß in dem Programm die von dem Ausschusse vorgeschlagenen Aenderungen vorgenommen werden und außerdem in der Frage 6 des Programms hinter den Worten: „Abenden und Sonntagen“ eingeschaltet wird: „oder, wo die Fortbildungsschulen in den Tagesstunden gehalten werden, an diesen.“

Auf Grund der Anordnungen des Bundesrats fanden im Laufe des Jahres 1875 umfangreiche Ermittlungen statt, die sich, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, auf das ganze Bundesgebiet erstreckten. Für die verschiedenen Bezirke der einzelnen Bundesstaaten wurden Beamte berufen, welche die ihnen bezeichneten, mit Rücksicht auf die Kenntnis des Gewerbewesens ausgewählten Männer über die in dem Programm enthaltenen Fragen zu vernehmen hatten. Die Sachverständigen waren ganz überwiegend aus dem Stande der Arbeitgeber (Fabrikbesitzer, Meister) oder der Arbeitnehmer (Fabrikarbeiter und Gesellen), und zwar unter Berücksichtigung der verschiedenen, in dem gewerblichen Leben vertretenen Richtungen, ausgewählt. Neben ihnen wurden aber auch andere, mit dem gewerblichen Leben vertraute Personen, insbesondere Gemeindebeamte, Mitglieder von Gewerbegerichten, Lehrer an gewerblichen Schulen zu den Vernehmungen herangezogen. Abgesehen von den in dieser Weise zur Abgabe ihrer Meinungen von den Behörden eingeladenen Männern wurden anderweite Sachverständige, die Vorstände von gewerblichen Vereinen, einzelne Arbeiter und Arbeitgeber, welche aus eigenem Antrieb ihre Meinung über die gestellten Fragen abzugeben wünschten, nicht vom Worte ausgeschlossen. Fast überall trafen die Erhebungen unter Arbeitgebern wie Arbeitnehmern auf Verständnis und bereitwilliges Entgegenkommen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Dieselben sind einzeln abgedruckt in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 37 v. 13. 2. 75. Vgl. auch die Nr. 32 v. 7. 2. 75.

<sup>2)</sup> Auf die Ergebnisse dieser Enquête werden wir später (6. Session des Bundesrats) zurückkommen.

Schutz der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen. Inmitten der tiefgehenden Bewegung, welche auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Verhältnisse der arbeitenden Klassen stattfand, hatte die Regierung ihre Aufgabe jederzeit darin erkannt, unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes der freien Entfaltung der Erwerbsthätigkeit, einerseits schützend einzutreten, wo die freie Verwertung der Arbeitskraft behindert oder gelähmt wird, andererseits dem Mißbrauch der gewährten Freiheit zu wehren und durch wohlwollende Unterstützung alle Bestrebungen zu fördern, welche aus dem wirtschaftlichen Leben des Volkes heraus gegen die Uebelstände einer schrankenlosen gewerblichen Entwicklung ankämpfen. In dieser Richtung hatte namentlich der Schutz der Frauen und Minderjährigen, welche in Fabriken beschäftigt sind, bereits in der preußischen Gewerbegesetzgebung besondere Beachtung gefunden, und die durch Erfahrung bewährten Grundsätze derselben sind auch in der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich aufgenommen worden. Die Reichsbehörden hatten den gewerblichen und sogenannten sozialen Fragen in den letzten Jahren fortgesetzt eingehende Erwägungen gewidmet und die Mittel und Wege in Betracht gezogen, durch welche von seiten des Staates die Beseitigung wirklicher Notstände in den Arbeiterklassen gefördert werden kann.

Infolge einer Anregung des Reichstags aus dem Jahre 1873 beschäftigte sich der Bundesratsausschuß für Handel und Verkehr mit der Frage, inwieweit ein Bedürfnis zur Anstellung von Erhebungen über Angemessenheit und Notwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen gegen sonntägliche Arbeit sowie gegen übermäßige Beschäftigung an den Werktagen bestehe.<sup>1)</sup> Die darauf bezüglichen Verhandlungen führten zu Anträgen an den Bundesrat, dahingehend: „1. Der Bundesrat wolle sich damit einverstanden erklären, daß, der Resolution des Reichstags vom 30. April 1873 entsprechend, zur Erörterung der Frage über die Angemessenheit und Notwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen gegen sonntägliche Arbeit, sowie gegen übermäßige Beschäftigung an den Werktagen Erhebungen angestellt werden; 2. die Bundesregierungen seien zu ersuchen, diese Erhebungen durch die ihnen geeignet erscheinenden Organe baldigst pflegen zu lassen und die Resultate seiner Zeit dem Reichskanzleramt in übersichtlicher Zusammenstellung mitzuteilen; 3. zu diesem Behuf sei das Reichskanzleramt zu ersuchen, auf der Grundlage der in Nr. 147 der Drucksachen des Bundesrats von 1873 enthaltenen Gesichtspunkte nach etwaiger Zuziehung von Sachverständigen, im Benehmen mit dem Ausschuß für Handel und

<sup>1)</sup> Bereits im Sommer 1873 war dem Bundesrat eine hierauf bezügliche Vorlage zugegangen; dieselbe bezog sich auf Erhebungen, welche die preußische Regierung auf diesem Gebiete gemacht hatte, umfaßte die Grundsätze, von denen die Reichsregierung ausgehen wollte und stellte anheim, gegenüber der bezüglichen Resolution des Reichstags, die ganze Frage durch ein Enquêteverfahren zu regeln.

Berkehr ein Programm aufzustellen und den Bundesregierungen mitzuteilen; 4. die Beschlußfassung darüber, ob nach Abschluß der vorgedachten Erhebungen eine weitere Enquête durch mündliche Abhörnung Sachverständiger stattzufinden habe, bleibt vorbehalten.“

In seiner Sitzung vom 31. Januar 1874 erklärte sich der Bundesrat mit der Vornahme von Erhebungen zur Erörterung der Frage über den Schutz der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen einverstanden und ersuchte die verbündeten Regierungen, diese Erhebungen nach Maßgabe eines von dem Reichskanzler-Amt aufgestellten Programms durch die ihnen geeignet erscheinenden Organe pflegen zu lassen. In Ausführung dieses Beschlusses stellte das Reichskanzler-Amt demnächst das Programm auf und übersandte dasselbe den verbündeten Regierungen mit dem Ersuchen um möglichste Beschleunigung der Enquête.<sup>1)</sup>

Die Angelegenheit gelangte erst im Jahre 1876 wieder an den Bundesrat.

Feststellung des Feingehalts bei zum Verkauf gestellten Silberwaren. Auf den vom IV. Ausschuß seiner Zeit erstatteten Vorbericht über eine Eingabe der Fabrikanten Wilkens und Söhne zu Bremen und Genossen, betreffend die Feststellung des Feingehalts bei zum Verkauf gestellten Silberwaren, hatte der Bundesrat in seiner Sitzung vom 17. Februar 1873 beschlossen, die Eingabe den Regierungen der Bundesstaaten mit dem Anheimgeben mitzuteilen, darüber eine Ansichtäußerung an das Reichskanzler-Amt gelangen zu lassen. Die Äußerungen wurden von fast sämtlichen Regierungen in mehr oder minder eingehender Weise abgegeben und alsdann vom Reichskanzler-Amt mittelst Schreibens vom 14. Mai 1874<sup>2)</sup>, zugleich mit einer Uebersicht, in welcher der wesentliche Inhalt der erfolgten Erklärungen unter bestimmten Gesichtspunkten zusammengefaßt war, dem Ausschuß vorgelegt.

Im Ausschuß wurde im allgemeinen eine reichsgesetzliche Regelung der Materie als wünschenswert anerkannt. Dem in Anregung gekommenen Bedenken, daß die Silberwarenfabrikanten insbesondere in ihren Exportverhältnissen geschädigt werden würden, glaubte man ein entscheidendes Gewicht nicht beilegen zu können, zumal das Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit durch eine mit mehr als 150 Unterschriften aus einer Anzahl großer deutscher Fabrikations- und Handelsplätze versehene Eingabe erwiesen wurde und hiernach die Handelsinteressenten selbst Schwierigkeiten nur für die Exportindustrie in billigen Goldsachen, nicht auch für die in Silbersachen befürchteten. Ueber die bei einer solchen gesetzlichen Regelung zu befolgenden Prinzipien

<sup>1)</sup> Der „Staats-Anzeiger“ veröffentlichte einen Auszug dieses Programms, welches sich in besonderen Abschnitten zunächst mit den Verhältnissen der Arbeiterinnen und dann mit denjenigen der jugendlichen Arbeiter beschäftigte.

<sup>2)</sup> In Mohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.



gingen die Gutachten der Bundesregierungen auseinander. Ohne sich für ein bestimmtes System zu entscheiden, beschränkte sich der Ausschuß auf den Antrag: „Der Bundesrat wolle beschließen, es sei der Reichskanzler zu eruchen, den Entwurf eines Gesetzes über Feststellung des Feingehalts der zum Verkauf gestellten Silberwaren, soweit nötig nach Vernehmung von Sachverständigen, aufstellen zu lassen, und dem Bundesrat vorzulegen.“

Die gesetzliche Regelung der Materie zog sich bis in das Jahr 1884 hinaus.<sup>1)</sup>

Ausführung des Münzgesetzes. Sehr eingehend beschäftigte sich der Bundesrat<sup>2)</sup> in der Sitzung vom 12. Januar 1874 mit der Durchführung der Münzreform. Zunächst gab sich allseitig der Wunsch nach Ausprägung von Fünfpfennigstücken und kleiner Münze im allgemeinen zu erkennen und zwar in der Weise, daß man den Kreis der nächsten Verbreitung dieser Münzen weiter ausdehnen und nicht nur auf Süddeutschland und die Gebiete der Hansestädte und Mecklenburgs beschränken möchte. Beschlossen wurde das allgemeine Verbot der österreichischen Ein- und Zweiguldenstücke sowie der niederländischen Guldenstücke, welche bisher nur von den öffentlichen Kassen nicht angenommen werden durften; ferner entschied man sich für ein demnächst zu erlassendes Verbot der österreichischen Viertelguldenstücke (Viergroschenstücke) für öffentliche Kassen. Die dänischen Silbermünzen, welche man gleichfalls auszuschließen beabsichtigte, beschloß man vorläufig zu gestatten, namentlich mit Rücksicht auf Hamburg, wo diese Münzen vielfach im öffentlichen Verkehr kursirten. Von dem Vorhaben,

1) Auf eine Eingabe des Bürgermeisters und Rats der Stadt Rostock, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin (die Petition verlangte Intervention des Bundesrats in einer durch Einführung der Gewerbeordnung entstandenen Entschädigungsfrage einzelner Berechtigten etc.), beantragte der Ausschuß für Handel und Verkehr beim Bundesrat unter eingehender Motivirung, auf die qu. Eingabe etwas nicht zu verfügen. Bundesratsverhandlungen, betreffend die Prüfung der Apotheker, s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 255 v. 1. 11. 74 u. Nr. 40 v. 17. 2. 75. Betreffend die Prüfung der Aerzte und Tierärzte Nr. 147 v. 27. 6. 74 u. Nr. 235 v. 9. 10. 74. Meinungsverschiedenheit über die Besteuerung des Dienst Einkommens der in Elßaß-Lothringen garnisnirten bayerischen Offiziere und Militärbeamten Nr. 287 v. 7. 12. 74.

2) Die Ausschüsse für Handel und Verkehr und für Rechnungsweisen hatten beantragt: 1. den süddeutschen Staaten eine möglichst große Menge Einmarkstücke zuzuführen, um dieselben in den Stand zu setzen, an Stelle der zum Einziehen gelangenden groben Silbermünzen süddeutscher Währung vorzugsweise Einmarkstücke auszugeben; 2. daß die zur Ausprägung gelangenden 20-Pfennigstücke zunächst und vorzugsweise den süddeutschen Staaten und den beiden Mecklenburg überlassen werden, vorbehaltlich der Deckung des im Königreich Sachsen und in Lübeck bestehenden Bedarfs; 3. daß in der Verteilung der 10- und 5-Pfennigstücke, soweit der Bedarf des übrigen Gebiets es zuläßt, den von Mecklenburg und Lübeck ausgesprochenen Wünschen auf eine vorzugsweise Berücksichtigung entsprochen werde, und endlich 4. daß das Einziehen in dem Maße, als es die Ausgebung neuer Reichsmünzen gestattet, nunmehr auch auf die Halbgulden- und 6-Kreuzerstücke süddeutscher Währung sowie auf die mecklenburgischen Schillinge ausgedehnt werde.

ein Verbot der Annahme der österreichischen Vereinsthaler — auch wohl zunächst nur für öffentliche Kassen — auszusprechen, wurde Abstand genommen. Endlich entschied man sich, trotz vielfacher Bedenken, wenigstens bis auf weiteres, für die Zulassung französischen, englischen und russischen Geldes, welches in den betreffenden Grenzdistrikten vielfach im Verkehr war, und dessen Ausschließung von den öffentlichen Kassen und dem internen Verkehr sich von selbst verbot, solange die neuen deutschen Reichsgoldmünzen nicht vollständig in den Verkehr übergegangen waren.<sup>1)</sup>

In der Sitzung vom 11. Mai 1874 beschloß der Bundesrat, Fünfmärkstücke in Silber prägen zu lassen. Der Gesamtbetrag der auszuprägenden silbernen Fünfmärkstücke wurde vorläufig auf 4 Millionen Stück festgesetzt. Dem Reichskanzler-Amt wurde die Verteilung auf die einzelnen Münzstätten in der Weise aufgetragen, daß dabei die Gesamtleistungsfähigkeit der einzelnen Münzstätten zu Grunde gelegt wurde.

Ausgabe von Reichskassenscheinen.<sup>2)</sup> Bereits in der Sitzung vom 11. Februar 1874 beschäftigte sich der Bundesrat mit dieser Frage. Es handelte sich in diesem Stadium nicht um einen bereits vorliegenden, sondern um einen noch festzustellenden Entwurf, welcher die schwierige Frage lösen sollte. Es ist daran zu erinnern, daß man sich im Frühjahr 1873 um die Zeit, in welcher das Münzgesetz im Bundesrate zur Beratung vorlag, zuerst mit dieser Angelegenheit befaßt hat. Die Sache lag so, daß man beabsichtigte, das Reichspapiergeld mit der Maßgabe auf die Bundesstaaten zu verteilen, daß drei Mark pro Kopf bewilligt werden. Nun lag aber eine sehr große Schwierigkeit für die Lösung der Frage darin, daß auf diese Weise viele Staaten insofern gewissermaßen zu Gunsten anderer geschädigt würden, als das jetzt vorhandene Papiergeld in den Einzelstaaten in größerem oder geringerem Umfange kursierte, als das jetzt zu gewährende Quantum betrug.

<sup>1)</sup> Bundesratsvorlage, betreffend die Einziehung der Kronenthaler, Speziesthaler und Konventionsthaler, s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 23 v. 15. 1. 74, Ausschußberatung Nr. 81 v. 18. 2. 74, Ausschußbericht Nr. 90 v. 23. 2. 74, Ausschußberatung über die Außerkurssetzung der österreichischen Vereinsthaler Nr. 139 v. 24. 3. 74 u. Nr. 141 v. 25. 3. 74, Beschluß des Bundesrats über die Außerkurssetzung der süddeutschen Zweiguldenstücke Nr. 313 v. 9. 7. 74, Umlaufverbot der finnischen Einmärkstücke „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 246 v. 22. 10. 74 und Nr. 249 v. 25. 10. 74, Außerkurssetzung verschiedener Münzen, die in die Markrechnung nicht passen, Nr. 86 v. 14. 4. 74 u. Nr. 272 v. 21. 11. 74, Beschluß über Abkürzung des Wortes Mark Nr. 208 v. 17. 11. 74.

<sup>2)</sup> Im Jahre 1874 hatte der Abgeordnete Braun aus Hersfeld im Reichstag ein Album vorgelegt, enthaltend eine reiche Sammlung allmählich schmutzig gewordener und zerrissener Kassenscheine aus den verschiedensten deutschen Staaten. Wie das „Hersf. Intell.-Bl.“ mitteilte, hatte Braun dieses Album dem Reichskanzler zugejandt und darauf von diesem die Mitteilung erhalten, daß dasselbe gegen Erstattung des Geldwertes übernommen und im Reichskanzler-Amt aufbewahrt werden solle.

Bei Beratung des Präsidialentwurfs<sup>1)</sup> (21. Februar 1874) gab der Bevollmächtigte Bayerns wiederum dem Bedauern über die in Aussicht genommene einseitige Lösung der Frage Ausdruck und wies namentlich auch auf die schon früher vorgebrachten Bedenken hin. Er stellte den Antrag, daß die Beschlußfassung über diesen Gegenstand bis zu der für die Herbstsession in Aussicht genommenen Vorlage eines Bankgesetzes suspendirt werde. Der stellvertretende Vorsitzende, Staatsminister Delbrück bekämpfte diesen Antrag mit der Bemerkung, daß durch das neue Münzgesetz eine wesentliche Veränderung der Lage herbeigeführt worden sei. Es liege sogar im süddeutschen Interesse, mit der Anfertigung und Ausgabe der Scheine sobald als möglich vorzugehen, da bei Einführung der Reichsmünze das süddeutsche Papiergeld unhandlich sei. Das Reichskanzler-Amt beabsichtige zwar, den Entwurf eines Bankgesetzes dem Bundesrat so zeitig vorzulegen, daß die Beratung desselben vor dem Zusammentritt des Reichstags im nächsten Herbst abgeschlossen werden könne. Damit aber sei das Zustandekommen des Bankgesetzes im laufenden Jahre noch nicht gesichert. Württemberg und Hessen sprachen sich prinzipiell ebenfalls im Sinne Bayerns aus, wollten aber dem Gesetzentwurf über das Reichspapiergeld nicht widersprechen, weil die Einführung der Reichsmarkrechnung in so naher Aussicht stehe. Schließlich wurde der bayerische Antrag mit Stimmenmehrheit abgelehnt und beschlossen, vertraulich in den Entwurf einzutreten.

Bei der demnächst erfolgten Spezialberatung im Bundesrat bezeichnete es der bayerische Bevollmächtigte als unbillig, daß bei Verteilung der Lasten für Einziehung des Papiergeldes der Vorteil aus der Banknotenemission außer acht gelassen werde. Es werde nach dem aufgestellten Gesetzentwurfe einzelnen Bundesstaaten, welche entweder einen Teil ihres Staatspapiergeldes ihren Zettelbanken zur Einziehung übertragen oder das ausgegebene Staatspapiergeld einer Zettelbank zur Verstärkung deren Betriebsfonds überwiesen oder die Ausgabe von ungedeckten Banknoten in ungemessener Weise gestattet haben — statt des Anfinnens gleichmäßiger Opfer für die gemeinsame Angelegenheit ein sehr beträchtlicher finanzieller Vorteil ohne Berechtigung zugebracht. Zur Beseitigung dieses Mißverhältnisses schlug derselbe für den § 1 folgende veränderte Fassung vor:

„Der Reichskanzler wird ermächtigt, Reichskassenscheine zum Betrage von 3 Mark pro Kopf der nach der Zählung vom 1. Dezember 1871 festgestellten Bevölkerung sämtlicher Bundesstaaten in Abschnitten zu 5, 25 und 50 Mark anfertigen zu lassen, und hat dieselben unter die Bundesstaaten behufs der ihnen nach Artikel 18, Abschnitt 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 obliegenden Einziehung ihres Staatspapiergeldes in der Art zu verteilen, daß 1. jeder Bundesstaat den Betrag des von ihm ausgegebenen Staatspapiergeldes bis zu 3 Mark pro Kopf der betreffenden Bevölkerung erhält, und 2. der hiernach

<sup>1)</sup> Abgedruckt in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 73 v. 13. 2. 74. Vgl. auch den Leitartikel der „Nat.-Ztg.“ Nr. 99 v. 28. 2. 74: „Die Vorlage über das Reichspapiergeld“.

verbleibende Mehrbetrag an Reichskassenscheinen den Bundesstaaten nach Verhältnis ihrer mit 3 Mark pro Kopf der Bevölkerung nicht gedeckten Papiergeldausgabe überwiesen wird.“

Dieser Antrag fand mehrseitig Widerspruch. Er enthalte, so wurde bemerkt, eine grundsätzliche Abweichung von derjenigen Auffassung, auf welcher der Gesetzentwurf beruhe. Sollte ein Geldzeichen ausgegeben werden, für welches das ganze Reich hafte, so liege es in der rechtlichen Konsequenz, daß, wie die Lasten, so auch die Vorteile sämtliche Staaten gleichmäßig träfen. Aber auch Billigkeitsrücksichten ständen dem Antrage nicht zur Seite. Denjenigen Bundesstaaten, welche kein Papiergeld ausgegeben, mit anderen Worten keine unverzinslichen, sondern nur verzinsliche Anleihen gemacht hätten, werde billigerweise nicht zuzumuten sein, die von den anderen Bundesstaaten gemachten unverzinslichen Anleihen ohne Gegenleistung mit zu übernehmen. Von denjenigen Bundesstaaten, deren Papiergeldemission weniger als 3 Mark auf den Kopf betrage, habe Preußen im Jahre 1856 etwa 15 Millionen Thaler Staatskassenanweisungen eingezogen und statt dessen eine Anleihe aufgenommen, zu deren Verzinsung und Tilgung noch im laufenden Jahre 227 509 Thaler aus der Staatskasse zu verwenden seien.

In der Bundesratsitzung vom 7. März 1874 wurde über die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfs eine Einigung erzielt.<sup>1)</sup> Hingegen wurden betreffs des Verteilungsmodus, der Dauer der Vorlaufzeit sowie des Verhältnisses zu dem Banknotengesetz neue Anträge von verschiedenen Seiten gestellt, so daß der Abschluß des Ganzen eine abermalige Vertagung erfuhr.

Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40).<sup>2)</sup>

Bankwesen. Die Bankvorlage wurde vorbereitet durch eine Uebersicht der gesetzlichen Bestimmungen über Zettelbanken und Banknotenausgabe in Deutschland, welche Bismarck Ende 1873 dem Bundesrat unterbreitete.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Beschlüsse des Bundesrats zu den einzelnen Paragraphen s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 111 v. 7. 3. 74 u. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 58 v. 10. 3. 74 u. Nr. 59 v. 11. 3. 74. Ausschußverhandlungen des Bundesrats über die Verteilung der Abschnitte der anzufertigenden Reichskassenscheine „Nat.-Ztg.“ Nr. 289 v. 25. 6. 74, Beschluß des Bundesrats über das Verfahren bei der Verteilung der Reichskassenscheine Nr. 64 v. 8. 2. 75, über die Appoints derselben „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 147 v. 27. 6. 74 u. Nr. 153 v. 4. 7. 74.

<sup>2)</sup> Erlauchen des Bundesrats an den Reichskanzler in Bezug auf die abgefürzten Bezeichnungen der metrischen Maße und Gewichte s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 313 v. 9. 7. 74 Verhandlungen des Bundesrats über die Eingabe des Vereins deutscher Ingenieure in Betreff des Erlasses internationaler Bestimmungen über gewisse Maß- und Gewichtseinheiten Nr. 293 v. 27. 6. 74; Antrag Bremens, betreffend die Bezeichnung des Gewichts ausschließlich nach Kilogrammen „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 13 v. 10. 1. 75.

<sup>3)</sup> In der Vorlage wurde auch das Verhältnis dieser Banken zum Staate erörtert und die Frage der Staatsaufsicht behandelt. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über

Mitte Juli 1874 legte der Reichskanzler den Bundesregierungen den von dem Geheimen Regierungsrat Michaëlis bearbeiteten Entwurf eines neuen Bankgesetzes vor.<sup>1)</sup> Derselbe beschränkte sich auf die einheitliche Regelung der Vorschriften über die metallische Bedeckung der Banknoten und auf den Vorschlag, alle unbedeckte Notenausgabe einer Besteuerung zu Gunsten des Reiches zu unterwerfen. Die Gründung einer Reichsbank war nach der Vorlage für die nächste Zukunft nicht beabsichtigt, vielmehr sollte die Preussische Bank neben sämtlichen übrigen fortbestehen können, aber wie alle andern den neuen Deckungsvorschriften und der beabsichtigten Steuer unterworfen sein. Durch diese vorläufige Regelung der Angelegenheit sollte erreicht werden: die Herstellung einer Einnahme für das Reich aus der Banknotenemission, die teilweise Konservierung der Einnahme Preußens aus der Preussischen Bank, die Möglichkeit, denjenigen süddeutschen Staaten, welche Wert auf die Erhaltung ihrer Landes-Zettelinstitute ohne Konkurrenz einer Reichsbank legten, diesen Wunsch zu erfüllen, endlich eine sehr erschwerte Stellung der kleinen Zettelbanken, deren Fähigkeit, überhaupt Noten zu emittiren, sehr fraglich wurde, sobald man nur noch Noten in Abschnitten von wenigstens 100 Reichsmark zuließ.

Im September 1874 begannen die Bundesratsausschüsse für Handel und Verkehr sowie für Rechnungswesen die Beratung über das Bankgesetz. Als Referenten fungirten der bayerische Ministerialrat v. Kiedel und der württembergische Ober-Steuerrat Winterlin.

Am 28. September hatten die Ausschüsse<sup>2)</sup> die erste Lesung des Bankgesetzes beendet. Der Entwurf wurde im wesentlichen angenommen; die Prinzipien desselben wurden durch die Debatte und die Beschlüsse nicht berührt. Die Verteilung der Noten wurde mit der Modifikation angenommen, daß der Normalumlauf der ungedeckten Noten die Summe von 300 Millionen Mark nicht übersteigen durfte; dazu kam, daß in Erledigung des zu Gunsten Bayerns gemachten Vorbehalts die bayerischen Banken die fernere Summe von 40 Millionen Mark (später 70 Millionen Mark) innerhalb der einprozentigen Steuern ausgeben durften. Dieser Betrag war nach Maßgabe der Bevölkerung festgestellt. Ferner war eine wichtige Aenderung dahin vorgenommen, daß sämtliche deutschen Notenbanken außer an den Orten ihres Domizils auch in der Reichshauptstadt ihre Noten sofort bei der Präsentation einlösen sollten. Ein Antrag Badens, dahingehend, den Reichskanzler aufzufordern, sich mit der

die Aktiengesellschaften vom 11. Juni 1870 hatten in dieser Beziehung manche Unklarheiten bestanden; die Stellung des Reichskanzlers hatte deshalb ein besonderes Interesse. Vgl. darüber die „Nat.-Ztg.“ Nr. 47 v. 29. 1. 74.

<sup>1)</sup> In Kohls Bismarck-Regesten ebenso wie die Vorlage von Ende 1873 übersehen.

<sup>2)</sup> Ueber den Gang und Stand der Ausschußberatungen vgl. die „Nat.-Ztg.“ Nr. 433 v. 21. 9. 74, Nr. 450 v. 28. 9. 74, Nr. 451 v. 29. 9. 74, Nr. 453 v. 30. 9. 74, Nr. 484 v. 17. 10. 74, Nr. 489 v. 21. 10. 74, Nr. 499 v. 27. 10. 74, Nr. 501 v. 23. 10. 74, Nr. 505 v. 30. 10. 74.

preußischen Regierung wegen Umwandlung der Preußischen Bank in eine Reichsbank zu verständigen und darüber noch in der bevorstehenden Session eine Gesetzbvorlage einzubringen, wurde als den in der Generaldebatte festgestellten Prinzipien widersprechend und schon um deshalb, weil er bereits sofort zu einem Definitivum übergehen wollte, während man das Provisorium zu ordnen im Begriffe war, abgelehnt.

Eine Eingabe der luxemburgischen Regierung verlangte im Hinblick auf Luxemburgs Zugehörigkeit zum Zollverein die Zulassung der luxemburgischen Banknoten, während der Entwurf sämtliche fremde Banknoten ausschließen wollte. Die luxemburgische Eingabe wurde abgelehnt. Auf den formellen Grund, betreffend die Zollvereinsbeziehungen Luxemburgs, gingen die Ausschüsse nicht ein, materiell wurde aber gegen die Anforderung der Umstand geltend gemacht, daß die beiden Banken Luxemburgs, die nationale wie die internationale, in ihren Statuten die Bestimmung hatten, daß sie Banknoten in den verschiedenen Währungen, im Thaler-, Guldenfuß, in englischen Pfunden und französischen Franken emittiren können.

Auch bei der zweiten Lesung der Bankvorlage in den Bundesratsausschüssen kam man auf die Anträge wegen Umwandlung der Preußischen Bank in eine Reichsbank und auf Errichtung einer Reichsbank nach zehn Jahren zurück, jedoch abermals unter Ablehnung der Anträge.

Aus dem Ausschußberichte, welcher am 20. Oktober festgestellt wurde, sei noch folgendes hervorgehoben: Der Bericht konstatierte, daß die Bestimmungen über die Erwerbung und den Verlust der Befugnis der Notenausgabe, über die Stückelung, Einlösung, Deckung und Zirkulation der Noten, sowie über den Geschäftsbetrieb der Zettelbanken im allgemeinen keiner prinzipiellen Beanstandung in den Ausschüssen unterlagen, man fand vielmehr die bezüglichen Bestimmungen des Entwurfs geeignet, die Kreditfähigkeit der Banknoten zu sichern und das Publikum vor Nachteilen zu bewahren. Mehrfache Bedenken erregten dagegen die Vorschläge, welche eine Beschränkung des Notenumlaufes dadurch zu erreichen suchten, daß die ungedeckten Noten mit einer einprozentigen beziehungsweise mit einer fünfprozentigen Steuer belegt werden sollten. Der Bericht verteidigte die Maßregel nach allen Richtungen und bestritt, daß sich das im Entwürfe vorgeschlagene Experiment als höchst nachteilig für Handel und Industrie darstelle, während es nach Ansicht der Minorität der Ausschüsse zu einer dauernden Erhöhung des Diskontofaßes führen und den Banken die Möglichkeit benehmen sollte, in Krisen entsprechend Kredit zu gewähren. In dem Berichte wurde auch des (badischen) Antrages auf Ueberführung der Preußischen Bank in ein zentrales Bankinstitut erwähnt und hinzugefügt, der antragstellende Bevollmächtigte sei von der Ansicht ausgegangen, daß neben dem jetzigen Entwürfe, der im allgemeinen annehmbar erscheine, ein weiterer Entwurf über die Umwandlung der Preußischen Bank in eine Reichsbank ausgearbeitet werde. Die Preußische Bank

sei bereits thatächlich ein zentrales Institut, denn es existire nur ein verhältnißmäßig kleines Gebiet, in welchem sie nicht schon Geschäfte mache und falls einzelne Banken früher oder später ihrem Leben freiwillig ein Ziel setzen, so werde sie ihre Thätigkeit auch auf deren Gebiet ausdehnen. Diese Ausdehnung sollte aber nur durch eine Reichsbank erfolgen, welche den Fortbestand der übrigen Zettelbanken nicht ausschließen, sondern lediglich den Notenumlauf zu reguliren und eine ungesunde Zirkulation zu verhüten hätte. Die Errichtung einer Reichsbank müsse gegenwärtig schon um so mehr ins Auge gefaßt werden, als sie nicht bloß vom Handelsstande, sondern voraussichtlich auch im Reichstage werde verlangt werden. Die Mehrheit der Ausschüsse vermochte diesen Antrag nicht zur Annahme zu empfehlen; nach ihrer Ansicht ließ sich derselbe mit dem Systeme des vorliegenden Entwurfes nicht vereinigen, da letzterer den Interessenten Verzichte anfinne, zu denen sie sich nicht entschließen könnten, wenn sofort die Errichtung einer Reichsbank in Aussicht genommen würde, und ebensowenig wäre der Reichstag im stande, unter der Ankündigung einer weiteren Vorlage über den Entwurf Beschluß zu fassen. Zudem hatte die preußische Regierung, da sie sich für die Vorlage erklärte, bereits unzweideutig Stellung genommen und schon deshalb scheine eine weitere Verhandlung mit derselben über die Reichsbank nicht veranlaßt.

In der viereinhalb Stunden dauernden Bundesratsitzung vom 31. Oktober wurde das Bankgesetz nach den Ausschußanträgen angenommen. Der Entwurf erfuhr gegen die Ausschußanträge durch die Plenarberatung nur die einzige Abänderung, daß die Bestimmung über die Lombardbeleihung der deutschen Eisenbahnpapiere dahin festgestellt wurde, daß die Beleihung nicht nur in Höhe von 50, sondern von 75 Prozent des Kurzwertes sollte stattfinden dürfen. Aus dem Protokoll der Bundesratsitzung ergibt sich, daß gegen den Gesetzentwurf stimmten: Königreich Sachsen, Großherzogtum Sachsen, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sonderhausen, Meuß jüngerer Linie und Schaumburg-Lippe. Der württembergische Bevollmächtigte erklärte, daß die von ihm vertretene Regierung die Errichtung einer Reichsbank als das von der Gesetzgebung über das Banknotenwesen zu erstrebende Ziel betrachte. Der badische Bevollmächtigte gab zu Protokoll: „Die Großherzogliche Regierung ist, wie sie schon bei den Ausschußberatungen darzuthun Gelegenheit hatte, nicht ohne Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf. Namentlich geht sie von der Anschauung aus, daß die Errichtung einer Reichsbank das Ziel einer gesetzlichen Regelung des Zettelbankwesens sein müsse und daß eine sofortige Verständigung mit der preußischen Regierung über die Umgestaltung der Preußischen Bank in eine Reichsbank den Interessen des Verkehrs wie der einzelnen Bundesstaaten besser entsprochen haben würde. Wenn die Großherzogliche Regierung gleichwohl dem vorliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung erteilt, geschieht es darum nur in der Voraussetzung, daß durch denselben nur ein Provisorium geschaffen

und der Weg für eine definitive Gestaltung des deutschen Bankwesens geebnet, der Entscheidung über das zu erstrebende Endziel, die Gründung einer Reichsbank, aber in keiner Weise vorgegriffen werden soll.“

Der Großherzoglich mecklenburgische Bevollmächtigte erklärte, daß die Großherzogliche Regierung dem Gesetzentwurfe in der Voraussetzung zugestimmt habe, daß mit demselben nur ein Provisorium geschaffen, und der baldthunlichsten Errichtung einer Reichsbank nicht präjudiziert sein soll. Die Bevollmächtigten für Hessen, Sachsen-Meiningen und Neuß älterer Linie stimmten dem Gesetzentwurfe nur unter der von der Großherzoglich badischen Regierung ausgesprochenen Voraussetzung zu. Auch der Bevollmächtigte für Anhalt, welcher gegen den Gesetzentwurf gestimmt hatte, schloß sich dieser Voraussetzung an.

Der Vorsitzende, Präsident Delbrück bemerkte hierauf, daß nach seiner Auffassung der Gesetzentwurf weder die Absicht habe, noch, wenn er zum Gesetze werde, die Wirkung haben könne, der Errichtung einer Reichsbank, sei es überhaupt, sei es auch nur innerhalb der Zeit bis zum Jahre 1886, zu präjudizieren.

Der Bevollmächtigte für Hamburg erklärte, daß der Senat, da er in dem Mangel einer Bestimmung, durch welche Hamburg als obligatorische Einlösungsstelle bezeichnet werde, eine wesentliche Beeinträchtigung der allgemeinen Interessen des Geldverkehrs erblicke und auch die Stellung, in welche Hamburg, das keine Zettelbank habe, dadurch gerate, für eine überaus benachteiligte halten müsse, nur deshalb nicht gegen das Gesetz stimme, weil er die im übrigen wünschenswerte Regelung des Bankwesens nicht behindern wolle.

Nachdem der Entwurf des Bankgesetzes demnächst dem Reichstag vorgelegt worden war, richtete in der Sitzung des Bundesrats vom 23. November 1874 der Königlich sächsische Bevollmächtigte an den Vorsitzenden, Präsidenten Delbrück die Anfrage, ob dem Reichskanzler-Amt der Beschluß der Bankgesetzkommision des Reichstags notifizirt sei, wonach dieselbe den Beginn ihrer Arbeiten von der Auskunft der Reichsregierung abhängig machen wollte, ob und inwiefern diese bereit sei, auf eine Reichsbank einzugehen. Präsident Delbrück erwiderte, er sei durch seine Kommissare, welche in der Kommission anwesend waren, von dem Beschlusse unterrichtet worden und hoffe in kurzem in der Lage zu sein, dem Bundesrat eine bezügliche Mitteilung zugehen lassen zu können. Uebrigens sei die preussische Regierung bereits in Beratung über die Frage getreten, unter welchen Bedingungen die Umwandlung der Preussischen Bank in eine Reichsbank zu ermöglichen sei, und es wäre allerdings erwünscht, wenn die übrigen Regierungen sich auch schon in dem jetzigen Stadium der Angelegenheit über ihre Stellung zu der Frage schlüssig machen wollten.

In dem Protokoll der Bundesratsitzung vom 5. Dezember 1874 lautet der auf die Bankfrage bezügliche Satz:

„Im Laufe der Beratungen, welche über den vom Reichskanzler-Amt vorgelegten Entwurf eines Bankgesetzes in den Ausschüssen und im Plenum



des Bundesrats stattgefunden haben, ist von einigen der verbündeten Regierungen die Errichtung einer Reichsbank als eine Maßregel bezeichnet worden, welche als der sofort in Angriff zu nehmende oder für eine möglichst nahe Zukunft ins Auge zu fassende Abschluß der Bankgesetzgebung zu betrachten sei. Nachdem die erste Beratung des Gesetzentwurfs im Reichstage ergeben hat, daß die Errichtung einer Reichsbank durch Umwandlung der Preussischen Bank in ein Reichsinstitut die Mehrheit des Reichstags für sich haben werde, hat die Königlich preussische Regierung Vorschläge gemacht über die Mittel und Wege, welche nach ihrer Ansicht zur Erreichung des Ziels geeignet sein würden, und hat diese Vorschläge unterm 25. v. M. 1) zur Kenntnis der verbündeten Regierungen gebracht. Bei der heute stattfindenden Beratung der Angelegenheit ergab sich, daß die sämtlichen Bundesregierungen im allgemeinen mit der Errichtung einer Reichsbank und Erreichung dieses Ziels durch die Umwandlung der Preussischen Bank in eine Reichsbank einverstanden sind, und daß die dieserhalb von der Königlich preussischen Regierung gemachten Vorschläge im allgemeinen als geeignete Grundlage für eine Verständigung mit derselben erachtet werden.“ Die Bevollmächtigten für Oldenburg und Bremen konnten in letzterer Beziehung eine Erklärung nicht abgeben. Der Gegenstand wurde hierauf im allseitigen Einverständnisse den Ausschüssen für Handel und Verkehr und für Rechnungsweisen überwiesen.

Am 16. Dezember 1874 beschloß der Bundesrat mit großer Mehrheit, in die Errichtung einer Reichsbank in Verbindung mit dem Bankgesetz einzuvilligen, 2)

1) In der erwähnten Mitteilung vom 25. Nov. 1874 war ausdrücklich konstatiert, daß die Feststellung der Bestimmungen über die Organisation der Reichsbank dem Bundesrate selbst vorbehalten bleiben möge. Preussischerseits waren in dieser Hinsicht nur einige naheliegende Vorbehalte gemacht, u. a. in dem Sinne, daß bei der selbstverständlichen Erhöhung des Grundkapitals und der daraus folgenden Erhöhung des Normalfußes für die Ausgabe von ungedeckten Banknoten der nach der früheren Vorlage auf die preussischen Provinzialbanken entfallende Anteil einer Reduktion nicht unterliegen solle; ferner über die Aufbringung des Bankkapitals etc. Die preussischen Vorschläge bezüglich der Entschädigungsfrage wurden, wie die „Weiser Ztg.“ meldete, von den Ausschüssen unverändert, aber nicht, wie von anderer Seite behauptet worden, „ohne Widerspruch“, sondern nur per majora angenommen.

2) Die hamburgische Regierung ließ erklären, sie gehe davon aus, die Reichsbank werde derartig organisiert werden, daß dem Handelsstande, nicht etwa den zufälligen Anteilseignern, in geeigneter Weise ein maßgebender Einfluß auf dieselbe gesichert, und daß an einigen Hauptplätzen (etwa in Hamburg, Leipzig und München) große, möglichst selbständig gestellte Bankcomptoire errichtet würden. Das erstere wäre zu bewerkstelligen durch einen der Zentralbank-Direktion in Berlin zur Seite zu stellenden Ausschuss von Mitgliedern des Handelsstandes, und zwar nicht allein aus Berlin, sondern auch aus andern Plätzen, welcher Ausschuss sich regelmäßig — vielleicht allmonatlich — versammeln, von der ganzen Verwaltung Einsicht nehmen und zu allen wichtigen Beratungen hinzugezogen werden müßte. Hinsichtlich des zweiten Erfordernisses würde in Betracht zu ziehen sein, ob nicht bei der Leitung der Hauptcomptoire dem Handelsstande der betreffenden Plätze eine Beteiligung einzuräumen ist. Vgl. auch die „Nat.-Ztg.“ Nr. 587 v. 17. 12. 74, Nr. 3 v. 3. 1. 75 u. Nr. 5 v. 5. 1. 75.

und er ersuchte die Reichsregierung, der Kommission des Reichstags bezüglich der Bedingungen nähere Mitteilungen zu machen.

Die in dieser Sitzung gefaßten Beschlüsse der Bundesregierungen betreffs Einfügung einer Reichsbank in den Bankgesetzentwurf lauteten:

I.

1. Die Preussische Bank soll in eine Reichsbank umgewandelt werden.

2. Dieselbe soll ein unter staatlicher Leitung und Aufsicht stehendes Privatinstitut mit einem Grundkapitale von 40 Millionen Thalern werden, wovon die Hälfte durch Herübernahme des Einrückkapitals der bisherigen Privatbeteiligten der Preussischen Bank zu 20 Millionen Thalern und die andere Hälfte neu zu beschaffen ist.

3. Die bisherigen Anteilseigner der Preussischen Bank erhalten, sofern sie das Verhältnis fortsetzen und auf ihren Anteil an dem Reservefonds der Preussischen Bank zu Gunsten der Reichsbank verzichten wollen, statt der bisherigen Aktien der Preussischen Bank einen gleichen Nominalbetrag in Aktien der Reichsbank. Die 20 Millionen Thaler, um welche das Grundkapital erhöht werden soll, sowie die zum Erfaße der Anteile derjenigen Aktionäre, welche das Verhältnis nicht fortsetzen wollen, erforderlichen Beträge sind durch Ausgabe von Aktien zu beschaffen. Der aus dieser Ausgabe zu erzielende Gewinn wird zunächst zur Zahlung der nach Nr. II 1 zu gewährenden Entschädigung verwendet, ein Ueberschuß aber dem Reservefonds der Reichsbank zugewiesen.

4. Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst nach Ablauf von 15 Jahren, alsdann aber alle 10 Jahre, auf jedesmalige einjährige Ankündigung, die der Aktiengesellschaft erteilte Konzession zurückzunehmen.

5. Das Notenemissionsrecht der Reichsbank soll ziffermäßig nicht begrenzt, jedoch dem Kontingentsysteme des Entwurfs unterworfen werden, und zwar derart, daß der Reichsbank eine Summe von 250 Millionen Mark mit 1 Prozent zu versteuernder ungedeckter Noten zugewiesen wird, und der überschießende Betrag ungedeckter Noten mit 5 Prozent zu versteuern ist.

6. Die nach dem Vorbild des Statuts der Preussischen Bank zu gestaltende staatliche Leitung und Beaufsichtigung der Reichsbank steht dem Reichskanzler zu. Bei der Ernennung der Bankleiter, wie bei der Kontrolle der Reichsbank tritt eine Mitwirkung des Bundesrats ein.

7. Die Reichsbank ist berechtigt, allenthalben im Reiche Filialen zu errichten; der Bundesrat kann die Errichtung von Filialen an bestimmten Plätzen anordnen.

8. Die Reichsbank wird zur unentgeltlichen Besorgung der Kassengeschäfte des Reiches verpflichtet. Ob und inwieweit einzelne Bundesstaaten in ein solches Verhältnis zur Reichsbank treten wollen, bleibt der freien Vereinbarung vorbehalten.

9. Die Reichsbank und ihre Filialen sollen in allen Bundesstaaten frei von Einkommen- und Gewerbesteuern und zwar sowohl gegenüber dem Staate als gegenüber den Kommunen sein.

10. Der § 2 des Bankgesetzentwurfs findet auch auf die Noten der Reichsbank Anwendung. Die Annahme dieser Noten bei den Reichskassen wird im Verwaltungswege angeordnet.

11. Die Reichsbanknoten unterliegen der im letzten Satze des § 19 Ziffer 4 des Entwurfs enthaltenen Beschränkung nicht, und können daher von den Banken, in deren Besitz sie gelangen, beliebig wieder ausgegeben werden.

12. Das Verhältnis des Reiches zu den Aktionären der Reichsbank wird in gleicher Weise gestaltet, wie das Verhältnis des preußischen Staates zu den Aktionären der Preussischen Bank. Die Privatbeteiligten erhalten aus dem reinen Gewinne der Bank  $4\frac{1}{2}$  Prozent ihrer Anteile vortweg und haben den Ueberschuß des Gewinnes mit dem Reiche zu teilen.

## II.

Preußen tritt nach Zurückziehung seines Einrückkapitals von 1 906 800 Thalern, sowie der ihm zustehenden Hälfte des jetzt vorhandenen Reservefonds, die Preussische Bank mit ihrem gesamten Vermögensbestande an die zu gründende Aktiengesellschaft für Errichtung der Reichsbank ab, unter der Bedingung, daß

1. ihm eine Entschädigung von 5 Millionen Thalern gewährt wird, welche zunächst aus dem Emissionsgewinne des neu zu beschaffenden Aktienkapitals zu entnehmen, und im Falle dieser nicht zureichen sollte, in anderer Weise von der Gesellschaft zu beschaffen ist,

2. der Reichsbank die Verpflichtung auferlegt wird, zur Erfüllung der von der Preussischen Bank hinsichtlich der Anleihe von 1856 übernommenen Verbindlichkeiten bis zum Ablaufe des Jahres 1925 jährlich 621 910 Thaler an Preußen zu zahlen,

3. eine Auseinandersetzung zwischen Preußen und den Aktionären wegen der zum Vermögensbestande der Preussischen Bank dormalen gehörenden Grundstücke vorbehalten bleibt.

## III.

Das Reich behält sich für den Fall der Kündigung (Nr. I 4) das Eigentum an den für die Reichsbank zu erwerbenden Grundstücken gegen Erstattung des Buchwertes vor.

## IV.

Der Betrag, bis zu welchem der ungedeckte Notenumlauf sämtlicher Banken mit Einschluß der Reichsbank mit 1 Prozent zu versteuern ist, wird auf 380 Millionen Mark festgesetzt. An diesem Betrage nehmen teil:

1. die Reichsbank mit . . . . .	250 000 000	Mark
2. Bayern mit . . . . .	32 000 000	"
3. die Königlich sächsischen Banken mit . . . . .	24 000 000	"
4. die preußischen Banken mit Auschluss der Frankfurter Bank mit . . . . .	12 988 000	"
5. die Frankfurter, Württembergische und Badische Bank und die Bank für Süd- deutschland mit je 10 Millionen zu- sammen . . . . .	40 000 000	"
6. die übrigen Banken mit . . . . .	21 012 000	"
	<hr/>	
	380 000 000	Mark.

Die unter 3, 4 und 6 ausgeworfenen Beträge werden auf die einzelnen Banken nach Maßgabe des aus der Anlage 2 zu dem Gesetzentwurfe ersichtlichen Verhältnisses verteilt.

V.

1. Die Fristbestimmung in § 19, Zeile 6 des Entwurfs, ist dahin abzuändern, daß die Banken sich der Kündigung an jenen Terminen unterwerfen, an welchen die Zurückziehung der Konzession der Reichsbank angekündigt werden kann.

2. Das zweite Alinea des § 23 des Entwurfs ist zu streichen, desgleichen im Alinea 1 die Worte „oder des § 20.“

3. Es ist eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, daß das Kontingent an mit 1 Prozent zu versteuernden Noten derjenigen Banken, deren Befugnis zur Notenausgabe erlischt (§ 9 des Entwurfs) ipso jure der Reichsbank zuwächst. Die Reichsbank soll befugt sein, mit anderen Banken über deren Verzicht auf die Befugnis zur Notenausgabe sich zu verständigen.

In der Sitzung der Bankgesetzkommission des Reichstags vom 17. Dezember 1874 teilte der Präsident des Reichskanzler-Amtes Delbrück die vorstehenden Beschlüsse dem Reichstag mit.<sup>1)</sup>

In der Sitzung vom 29. Juni 1875 beschäftigte sich der Bundesrat mit der Stellung, welche die Reichsregierung zu den Beschlüssen des Reichstags über das Bankgesetz einzunehmen gedachte. Der Bundesrat erklärte sich im großen und ganzen mit den bisherigen Reichstagsbeschlüssen einverstanden, verlangte dagegen für den Fall, daß die einprozentige Steuer in dritter Lesung beschlossen werden sollte, auch eine Veränderung der Gewinnverteilung, wie sie angesichts der einprozentigen Steuer früher in Aussicht genommen war. Auch gegen die Heranziehung der Reichsbank zur Kommunalsteuer sprach der Bundesrat sich

<sup>1)</sup> Auf diese Weise ersparte der Reichstag eine Wiederholung der ersten Beratung des Bankgesetzes, und es war damit dessen Zustandekommen nach Neujahr gesichert.

aus, er wollte jedoch an etwaiger Festhaltung der bisherigen Beschlüsse das Gesetz nicht scheitern lassen.

Bankgesetz vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177).

Markenschutz. Bereits im vorigen Jahre hatte sich der Bundesrat mit der Frage des Schutzes der Fabrik- und Warenzeichen beschäftigt und damals die Bundesregierungen in einem Zirkularschreiben zu gutachtlichen Äußerungen in dieser Hinsicht aufgefordert. Gleichzeitig waren auch die deutschen Generalconsulate in London und New-York angewiesen worden, die bezügliche Gesetzgebung in England und Nordamerika in ihrer praktischen Wirksamkeit zu erforschen und ihre Wahrnehmungen hierüber mitzuteilen. Die hierauf erfolgten Rückäußerungen der Bundesregierungen fielen so überwiegend zu Gunsten einer gesetzlichen Regelung im Sinne jenes Schutzes aus, daß der Reichskanzler dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz der Warenzeichen, vorlegte. <sup>1)</sup>

Gesetz über Markenschutz vom 30. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 143).

Schutz der Werke der Kunst und Kunstindustrie und von Mustern. In seiner Sitzung vom 7. Februar 1874 beschloß der Bundesrat, daß über die Fragen, ob und wie weit die Werke der bildenden Kunst und die Erzeugnisse der Kunstindustrie gegen unbefugte Nachbildung zu schützen seien und ob sich die Einführung eines allgemeinen Muster-schutzes empfehle, auf Kosten des Reichs eine Enquête statfinde und zwar in der Weise, daß geeignete Persönlichkeiten aus dem Stande der Künstler und Industriellen durch den Bundesratsauschuß für Handel und Verkehr unter Zuziehung von Kommissaren des Reichskanzler-Amtes vernommen werden, daß die Vorbereitungen dieser Enquête durch das Reichskanzler-Amt erfolgen und daß die Bundesregierungen zu ersuchen sind, ihre etwaigen Wünsche bezüglich der Auswahl von Sachverständigen dem Reichskanzler-Amt bekannt zu geben. <sup>2)</sup>

Allgemeines deutsches Zivilgesetzbuch. In die Kommission, berufen, über den Plan und die Methode bei Ausarbeitung eines deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs Anträge zu stellen, schlug der Justizauschuß des Bundesrats vor: den Königlich preußischen Geheimen Ober-Justizrat Dr. Foerster, den Rat bei dem Reichs-Oberhandelsgericht in Leipzig Dr. Goldschmidt und die Präsidenten der Appellationsgerichte zu München, Stuttgart und Dresden, Neumayer, Kübel und Weber.

---

<sup>1)</sup> Ueber Inhalt und Tendenz vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 238 v. 13. 10. 74 und die „Nat.-Ztg.“ Nr. 295 v. 28. 6. 74 u. Nr. 475 v. 13. 10. 74.

<sup>2)</sup> Antrag des Reichskanzlers auf Abichluß einer Literarkonvention mit den Niederlanden i. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 264 v. 12. 11. 74; Bundesratsbeschluf wegen Geltung des Stifetten- und Muster-schutzes mit England Nr. 293 v. 16. 12. 74.

Mitte April 1874 legte die gedachte Kommission das Ergebnis ihrer Beratungen dem Bundesrat vor.<sup>1)</sup> Der Justizauschuß desselben (Referent Geheimer Rat Dr. v. Liebe) beantragte darauf (9. Juni 1874) einstimmig:

„Der Bundesrat wolle beschließen: 1. die in dem Gutachten der in den Sitzungen vom 28. Februar und 19. März d. J. gewählten Kommission über Plan und Methode, welche bei der Aufstellung des Entwurfs eines deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs zu befolgen sind, enthaltenen Ansichten und Vorschläge werden gebilligt; 2. die zur Entwerfung des Gesetzbuchs zu berufende Kommission hat aus 11 Mitgliedern zu bestehen, welche vom Bundesrat mit Stimmenmehrheit gewählt werden. Aus der Zahl derselben wird der Vorsitzende vom Reichskanzler ernannt; 3. die Kommission hat ihren Sitz in Berlin, wo die mit der Redaktion beauftragten Mitglieder während der Arbeit ihren ständigen Aufenthalt nehmen; 4. die Kommission regelt ihren Geschäftsgang und bleibt ihr überlassen, die in dem eingereichten Gutachten enthaltenen Vorschläge als Anhaltspunkte zu benutzen; 5. die weitere Bestimmung über Zusammensetzung der mit Aufstellung des Entwurfs des deutschen Handelsgesetzbuchs zu beauftragenden Kommission bleibt vorbehalten; 6. die Revision der Gesetzgebung über die Aktiengesellschaften ist mit der Revision des Handelsgesetzbuchs zu verbinden.“<sup>2)</sup>

Am 22. Juni 1874 nahm der Bundesrat die Anträge des Justizauschusses, betreffend Plan und Methode der Ausarbeitung eines Zivilgesetzbuchs, die Revision des Handelsgesetzbuchs und der Gesetzgebung über das Aktienwesen an und beauftragte den Justizauschuß, die in die Kommission für das Zivilgesetzbuch zu wählenden Juristen vorzuschlagen.

Am 3. Juli 1874 bestellte der Bundesrat die Kommission von 11 Mitgliedern zur Ausarbeitung eines deutschen Zivilgesetzbuchs. Dieselbe wurde

---

1) Das Detail der Vorschläge findet man in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 181 v. 19. 4. 74 und in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 92 v. 21. 4. 74. Ueber die Aufgabe der Kommission i. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 35 v. 15. 2. 74 u. Nr. 36 v. 16. 2. 74.

2) Vgl. „Nord. Allg. Ztg.“ Nr. 133 v. 11. 6. 74 u. Nr. 138 v. 17. 6. 74. Die oben zu Eingang erwähnte Reichskommission hatte beantragt, das Handelsrecht, das Bergrecht, eine Anzahl im Absterben begriffener Institute des deutschen Rechts, namentlich das Lehnrecht, die Reallasten, das Erbenzins- und Erbpachtrecht, die Emphyteufis, das Nacherrecht, das Recht der Stammgüter und Familiensfideikommiss, ferner das bäuerliche Güterrecht und eine Anzahl von Instituten, welche im einzelnen nach polizeilichen und wirtschaftlichen Rücksichten geregelt sind und sich von dem Zivilrechte gewissermaßen abgezweigt haben, als Forstrecht, Wasserrecht, Recht der Mühlen, der Flöherei, Fischerei, Jagd-, Deich- und Sidelrecht, Baurecht, Gemeinheitsteilungsrecht, Expropriationsrecht, Gefinderecht, von dem bürgerlichen Gesetzbuch auszuschließen, weil diese Materien zum Teil ihre Modifikation erfahren haben und zweckmäßiger in dieser Trennung zu belassen sind, teils weil dieselben besser der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben. Der Justizauschuß billigte in längerer Ausführung die vorgeschlagene Auscheidung dieser Rechtsinstitute.

folgendermaßen zusammengesetzt: zwei Universitätsprofessoren, Professor Windscheid in Heidelberg und Professor Roth in München; drei Justizministerialbeamte, der preußische Geheime Justizrat Kurlbaum II, der bayerische Ministerialrat Dr. Schmitt, der badijche Ministerialrat Gebhard; sechs praktische Juristen, der Präsident des Reichs-Oberhandelsgerichts in Leipzig Dr. Pape (demnächst der vom Reichskanzler ernannte Vorsitzende der Kommission), der preußische Obertribunalsrat Johow (Berlin), der Appellationsgerichtsrat Brand (Gelle), der Appellationsgerichtsrat Derscheid (Colmar), der Präsident des sächsischen Ober-Appellationsgerichts in Dresden Dr. v. Weber und der Direktor des württembergischen Obertribunals Dr. v. Kübel in Stuttgart.<sup>1)</sup>

Bei ihrer unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Pape stattgehabten ersten Sitzung sprachen die erwähnten Redaktoren den Wunsch aus, daß 1. einem jeden von ihnen ein praktischer Jurist als Hilfsarbeiter, namentlich für die Sammlung des Materials, beigegeben werde, und daß 2. die Bundesregierungen ersucht werden möchten, die an ihre Anordnungen gebundenen Bibliotheken anzuweisen, einzelne in ihrem Besitze befindliche Werke den Redaktoren auf Erfordern zeitweilig zur Benutzung zu überlassen. Der Bundesrat erklärte sich damit einverstanden und that die nötigen Schritte zur Realisirung dieser Wünsche.

Revision des deutschen Strafgesetzbuchs. Zu Anfang des Jahres 1874 regte die preußische Regierung beim Bundesrat eine Revision des deutschen Strafgesetzbuchs an. Dieser Antrag war in folgender Weise motivirt:

Unmittelbar nach dem Inkrafttreten des deutschen Strafgesetzbuchs hat zur Vorbereitung einer späteren Revision die preußische Regierung Materialien darüber zu sammeln begonnen, ob und wo dasselbe in der praktischen Uebung sich etwa nicht bewähre. Nach den hierbei in dem bis jetzt zurückgelegten, wenn auch erst dreijährigen Zeitraum erzielten Ergebnissen haben einzelne Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, insbesondere solche, welche erst bei der Beratung im Reichstage durch dessen Beschlüsse aufgenommen worden sind, sich so wenig bewährt, vielmehr zu so großen thatsächlichen Mißständen geführt, daß die preußische Regierung den Zeitpunkt für gekommen erachtet, um in die Revision und

---

<sup>1)</sup> Antrag des hanseatischen Ministerresidenten, betreffend die Wahl eines zwölften Mitglieds (Dr. Baumeister in Hamburg) s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 321 v. 14. 7. 74. Ueber den Zusammentritt der Kommission und deren Arbeiten „Nat.-Ztg.“ Nr. 306 v. 4. 7. 74, Nr. 453 v. 30. 9. 74, „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 220 v. 22. 9. 74 u. Nr. 242 v. 17. 10. 74 (Beschlüsse der Kommission). Nach einer dem Bundesrat gemachten Mitteilung hatte die Kommission vom 17.—29. September in acht Plenarsitzungen ihre Geschäftsordnung festgestellt, den Umfang des Gesetzbuchs abgegrenzt, fünf ihrer Mitglieder mit der Redaktion desselben beauftragt, die Redaktionsarbeiten unter diese verteilt und eine Instruktion für die Redaktion aufgestellt. Die bezüglichen Beschlüsse wurden dem Bundesrat vorgelegt.

Abänderung jener unzuträglichen Bestimmungen schon jetzt einzutreten. Nach den in Preußen gemachten Erfahrungen gehören hierher an erster Stelle diejenigen Paragraphen des Strafgesetzbuchs, welche den Antrag der beteiligten Privatperson zur Vorbedingung der strafrechtlichen Verfolgung machen. Insbesondere hat die Bestimmung im § 64, nach welcher der von dem Privatbetheiligten gestellte Strafantrag auch nach Erhebung der Anklage, ja bis zum Augenblick der Urteilsverkündung, zurückgenommen werden darf, zu großen Unzuträglichkeiten geführt. Denn sie hat vielfach veranlaßt, daß zwischen dem Verbrecher und dem durch das Verbrechen Verletzten ein Handel über den Abkauf der Strafe gepflogen wird, eine Prozedur, die dem Rechte geradezu Hohn spricht und darum dem Rechtsbewußtsein des Volkes zu gerechtem Anstoß gereicht. Ferner sind die Vorschriften über die Strafzumessung bei Körperverletzungen ungeeignet erschienen, indem behauptet wird, daß die ersteren, insbesondere bei Kaufhändeln, der erforderlichen Energie entbehren und die Strafen deshalb zu scharfen seien. Sodann wird die Bestimmung über den Diebstahl gegen Personen, in deren Kost und Lohn der Dieb sich befindet, als eine das Verhältnis zwischen Herrschaften und Dienstboten schädigende bezeichnet; und der im § 55 festgesetzte Beginn der Strafmündigkeit erst mit Vollendung des 12. Lebensjahres wird aus dem Grunde bemängelt, weil dies Verhältnis von gewissenlosen Eltern vielfach dazu ausgebeutet werde, ihre Kinder unter zwölf Jahren zu Vergehen, namentlich zu Holzdiebstählen und Feldfreveln zu benutzen.

Gestützt auf diese Momente, stellte die preußische Regierung den Antrag, eine Revision beziehungsweise Abänderung des deutschen Strafgesetzbuchs in den hierzu Anlaß bietenden Bestimmungen herbeizuführen. Sie betrachtete indes den Kreis der letzteren mit den angeführten Beispielen nicht als abgeschlossen, bezeichnete vielmehr diese Beispiele nur als die hauptsächlichsten unter den einer Abhilfe bedürftigen Punkten und setzte außerdem voraus, daß sämtliche Bundesregierungen in der Lage sein würden, Beiträge für das in Angriff zu nehmende Revisionswerk zu liefern. Indem sie sich vorbehielt, ihre Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge aus praktischen, der preußischen Jurisprudenz entnommenen Rechtsfällen zu belegen und zu begründen, beantragte sie, daß sämtliche Bundesregierungen ersucht werden möchten, darüber, ob und eventuell bei welchen Paragraphen sie eine Revision des Strafgesetzbuchs für angezeigt erachten, sich zu äußern und ihre entsprechenden Anträge dem Reichskanzler-Amt mitzuteilen. Was endlich die bei der Revision anzuwendende Methode betrifft, so empfahl die preußische Regierung, nach dem bei der Revision des preußischen Strafgesetzbuchs im Jahre 1856 bewährten Vorgange, die zu beantragenden Abänderungen an die betreffenden Paragraphen des Gesetzbuchs derartig anzuschließen, daß das verbesserte Werk sich schließlich von dem bestehenden Gesetz weder in dem System, der Oekonomie noch auch in der Zahl der Paragraphen unterscheide.



Der Bundesrat beschloß, sämtliche Bundesregierungen um eine Aeußerung zu ersuchen, ob und in welcher Beziehung eine Abänderung des Strafgesetzbuchs angezeigt erscheine.

Die Erledigung des preußischen Antrags zog sich bis in das Jahr 1876 hinaus.

Ab schaffung der öffentlichen Häuser in Hamburg. Der Justizauschuß des Bundesrats erstattete über die bereits früher erwähnte, dem Bundesrat unterbreitete Meinungsverschiedenheit wegen Auslegung des § 180 des Reichsstrafgesetzbuchs <sup>1)</sup> Bericht. Es handelte sich dabei bekanntlich um die Zulässigkeit oder das Verbot der in Hamburg bestehenden öffentlichen Häuser.

Bei der Beratung in der Sitzung des Ausschusses, welcher der hamburgische Oberstaatsanwalt Dr. Mittelstaedt anwohnte, trat der Ausschuß nach eingehender Prüfung und Erwägung der Sache in der Mehrheit von 5 gegen 2 Stimmen der Auffassung des Reichskanzler-Amtes bei, indem er sich für den Antrag entschied: „Der Bundesrat wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Senat der freien Hansestadt Hamburg ersucht werde, wegen Abschaffung der daselbst bestehenden Bordelle das Geeignete zu verfügen.“

Der Bundesrat beschloß, sich die Entscheidung der Angelegenheit bis zur Revision des Strafgesetzbuchs vorzubehalten.

### Die großen Justizgesetze.

1. Die Zivilprozeßordnung.<sup>2)</sup> Am 21. Februar 1874 hatte der Justizauschuß die Beratung des Entwurfs in Angriff genommen. Wesentlich waren es die Fragen der Gestaltung des Instituts der Gerichtsvollzieher und des Rechtsmittels der dritten Instanz, welche den Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Ausschusses bildeten.

Bayern erklärte sich von vorn herein bereit, der Errichtung eines Reichsgerichts für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuzustimmen, bei welchen die Entscheidung nach reichsrechtlichen Normen zu erfolgen habe, betonte aber gleichzeitig die Unmöglichkeit, diesem Reichsgerichte auch die Entscheidung in Rechtsstreitigkeiten zu übertragen, welche auf Landesrecht beruhten, mit andern Worten: in die Aufhebung des bayerischen obersten Gerichtshofes einzuwilligen, so lange das in Aussicht genommene deutsche Zivilgesetzbuch nicht in Kraft getreten ist. Dieser Vorbehalt wurde seitens des Ausschusses acceptirt.

Ein bestimmter Beschluß war erst durch die Beratung über das Gerichtsorganisationsgesetz zu erwarten. Uebrigens schien der Justizauschuß sich der

<sup>1)</sup> Vgl. Bd. II. S. 353.

<sup>2)</sup> Vgl. Bd. II. S. 217. Eine vortreffliche Rückchau über die Entstehung derselben, beginnend mit dem Bundesratsbeschlusse vom 8. Mai 1871 bis zur Mitteilung des Entwurfs an den Reichstag (Sept. 1874), findet sich im „Reichsanzeiger“ v. 16. 9. 74, abgedruckt in der „Nordd. Allg. Ztg. Nr. 215 v. 16. 4. 74.

Ansicht zuzuneigen, daß ein oberster Reichsgerichtshof zur Wahrung der Einheit des Reichsrechts unentbehrlich sei, dagegen wurde mehrfach hingewiesen, daß namentlich für diejenigen Staaten, welche sich nicht auf ein Oberlandesgericht beschränken können, bei dem gegenwärtigen Stande der deutschen Zivilgesetzgebung nicht auf die Oberlandesgerichte verzichtet werden könnte, da ja außerdem für das Landesrecht die notwendige Rechtseinheit verloren ginge. Es wurde ferner geltend gemacht, daß gegenüber der Annahme des Reichsgerichtshofs im Prinzip die Belassung der Oberlandesgerichte im Augenblick gar nicht bedenklich erscheine, denn so lange nicht ein allgemeines deutsches Zivilgesetzbuch existire, werde, wie man auch die Sache ordnen möge, der oberste Reichsgerichtshof kaum eine ersprießliche Thätigkeit entfalten können, wenn ihm die Oberlandesgerichtshöfe nicht die Entscheidung über zahllose Landesrechtsnormen abnehmen möchten.

Der Entwurf der Zivilprozeßordnung und das Einführungsgesetz dazu hatte in 74 Punkten Abänderungen durch den Justizauschuß erfahren.

2. Gerichtsverfassungsgesetz.<sup>1)</sup> Die Beratungen im Justizauschuß hierüber begannen am 23. April 1874. Als Referent fungirte der Königlich sächsische Justizminister Abeken. Nachdem bekanntlich über zwei Entwürfe zu diesem Gesetz ein Einverständnis im Bundesrate nicht hatte erzielt werden können, da dieselben sowohl in einer besonderen Konferenz der deutschen Justizminister im Herbst 1872 als in einer darauf folgenden ihrer Kommissare im Winter 1873 verworfen wurden, war jetzt ein neuer Entwurf im preußischen Justizministerium ausgearbeitet worden und zwar mit Bezugnahme auf die Beschlüsse des Justizauschusses über die Zivil- sowie über die Strafprozeßordnung. Die Beratungen nahmen einen durchaus glatten Verlauf. Die Arbeit war durch Erledigung der Hauptfragen bei der Beratung über die Zivil- und Strafprozeßordnung sehr erleichtert.

Der Gedanke, neben dem Reichs-Oberhandelsgerichte einen Reichsgerichtshof für die nicht zur Zuständigkeit des ersteren gehörenden Zivilsachen und für Strafsachen zu errichten, trat nirgends hervor. Wohl aber wurde der Antrag auf Errichtung von zwei Reichsgerichten, das eine für Zivilsachen, das zweite für Strafsachen, gestellt und erörtert.

Nach den Anträgen des Ausschusses sollte der Ort des obersten Reichsgerichts nach Erlaß des Gesetzes durch kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats bestimmt werden.

Das Gerichtsverfassungsgesetz zerfiel in 16 Titel und 166 Paragraphen.

---

<sup>1)</sup> Zu vergleichen über die Ausschußverhandlungen die „Nat.-Ztg.“ Nr. 200 v. 1. 5. 74 u. 214 v. 9. 5. 74, 239 v. 27. 5. 74 (Inhalt des Gerichtsverfassungsgesetzes), Nr. 241 v. 28. 5. 74 (Inhalt des Einführungsgesetzes zum Gerichtsorganisationsgesetz). Vgl. auch die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 108 v. 10. 5. 74, Nr. 121 v. 28. 5. 74, Nr. 122 v. 29. 5. 74.

3. Strafprozeßordnung.<sup>1)</sup> Am 27. Februar 1874 begannen die Beratungen des Justizauschusses.

Großen Eindruck in bundesrätlichen wie in Reichstagskreisen machte der Ausgang der Beratung von diesem Tage. Der württembergische Justizminister v. Mittnacht referirte und vertrat dabei energisch die Beibehaltung der Schwurgerichte gegen die Einführung der Schöffengerichte; er betonte die segensreichen Erfahrungen mit den Schwurgerichten und die warmen Sympathien, welche dieselben bei der Bevölkerung in ganz Süddeutschland genöfien. Bayern und Hessen unterstützten ihrerseits lebhaft den Referenten und protestirten gleichfalls gegen die Vorschläge des Entwurfs. Der preußische Justizminister Dr. Leonhardt verteidigte den Entwurf zwar nach allen Richtungen, erklärte sich aber in einer allseitig anerkannten zuborkommenden Weise bereit, der Stimmung in Süddeutschland Rechnung zu tragen und auf die Schöffengerichte verzichten zu wollen. Die Vorlage mußte infolge dieses Beschlusses, wonach Schöffen nur neben dem Einzelrichter thätig sein sollen, einer vollständigen Umarbeitung unterzogen werden, womit unverzüglich vorgegangen wurde.

Damit war die Verständigung über die großen Grundzüge des Entwurfs gewonnen.<sup>2)</sup>

Der Entwurf erfuhr in 99 Punkten Abänderungen durch den Justizauschuß.

Die Strafprozeßordnung zerfiel in 7 Bücher und 425 Paragraphen.<sup>3)</sup>

In der Sitzung vom 15. Juni beriet der Auschuß des Bundesrats für das Justizwesen den von der Subkommission für Strafprozesse aufgestellten, den Regierungen der Bundesstaaten zur Prüfung mitgeteilten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Strafprozeßordnung. Der Auschuß beschloß einstimmig, bei dem Bundesrat zu beantragen, dem von der Subkommission für Strafprozesse vorgelegten Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen.

Wie nachträglich verlautet, wurde von dem Justizauschusse gleichzeitig eine

---

1) Vgl. Bd. I. S. 163, Bd. II. S. 355. Ebenso wie der Zivilprozeßordnung widmete der „Reichsanzeiger“ auch der Strafprozeßordnung einen Rückblick, vom 18. April beginnend bis zur Mitteilung der Vorlage an den Reichstag. Abgedruckt in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 217 v. 18. 9. 74.

2) Vgl. über diesen Beschluß die „Nat.-Ztg.“ Nr. 105 v. 4. 3. 74 u. Nr. 102 v. 2. 3. 74: „Mit dem im Justizauschusse des Bundesrats ausgesprochenen Rücktritt von dem Vorschlage, in die deutsche Strafprozeßordnung allgemein, und also auch zum Ersatz für die Geschworenen, Schöffengerichte einzuführen, haben die preußische Staatsregierung und die Regierung des Deutschen Kaisers wieder einen starken Beweis der Rücksichtnahme gegeben, welche sie auf die politischen Stimmungen der süddeutschen Bevölkerungen und Regierungen überall da zu nehmen bereit sind, wo dies nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung irgend mit den Reichsinteressen vereinbar erscheint.“

3) Bemerkungen zum richtigen Verständnis des dem Entwurf zu Grunde liegenden Systems s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 227 v. 30. 9. 74.

Reihe von Grundsätzen zu Protokoll gegeben, unter welchen etwa die folgenden hervorzuheben wären:

Daß zu Gunsten der landesrechtlichen Disziplinarstrafgewalt und der Bestimmungen über Ministerverantwortlichkeit ausdrückliche Vorbehalte nicht zu machen gewesen sind, weil diese Materien, wie auch vom Justizauschuß schon bei der Beratung des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgesprochen worden war, durch dieses Gesetz und die Strafprozeßordnung überhaupt nicht berührt werden; ferner, daß die landesgesetzlichen Befugnisse: a) der Polizei, der Verwaltung und gewisser Verwaltungsorgane (Gemeinde-, Steuer-, Wiesen- u. s. w. Ausschüsse, Schulkommissionen und dergleichen) zur Verhängung von Ordnungs- und Zwangsstrafen; b) der Zoll- und Steuerbehörden zur Bornahme von Revisionen, Kontrollmaßregeln, Nachsuchungen u. selbstverständlich unberührt bleiben. Von dem bayerischen Bundesbevollmächtigten wurde außerdem unter näherer Darlegung des bezüglichen in der Rheinpfalz und in den rechtsrheinischen Kreisen Bayerns geltenden Verfahrens beantragt, als Ansicht des Ausschusses auszusprechen: daß auch die Befugnisse der Finanzverwaltung zur Ueberlassung der Aburteilung der sogenannten Stempel und Einregistrierungsfälle in den Gebieten französischen Rechts und der Taxkontraventionen an die Zivilgerichte durch die Strafprozeßordnung nicht berührt werden. Die Mehrheit des Ausschusses war jedoch der Meinung, daß die Strafprozeßordnung im 3. Abschnitt des VI. Buches in Betreff der Strafverfügungen eine gemeinverbindliche, für alle Straffälle wegen Gefälls- und Steuerhinterziehung maßgebende Norm aufstelle, und daß die Verfallung des Pflichtigen in eine mehrfache Gebühr als eine unter diese Norm fallende Auferlegung einer Strafe sich darstelle; wobei indessen allseitig anerkannt wurde: a) für das Gebiet des französischen Rechts die unberührt bleibende Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Entscheidung der Streitigkeiten über Natur und Steuerpflicht eines bestehenden Rechtsgeschäfts; b) für das rechtsrheinische Gebiet der Fortbestand der geltenden Bestimmungen über die Befugnisse der Zivilgerichte zur Einleitung des Schätzungsverfahrens und zur Konstatierung des Ergebnisses, sowie über die hiermit im Zusammenhange stehende Verbindlichkeit des Steuerpflichtigen zum Ersatz von Kosten.

Mitte Mai 1874 war der Justizauschuß in der Lage, die sub 1—3 erwähnten Entwürfe dem Bundesrat vorzulegen.<sup>1)</sup> Am 16. Juni 1874 begannen die Plenarberatungen des Bundesrats darüber.

Den Vorsitz führte der Staatsminister Delbrück, die preußische Stimme der preußische Justizminister Dr. Leonhardt; eine Anzahl von Staatsministern der kleineren Staaten waren zur Teilnahme an der Beratung eigens nach Berlin

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Druckschrift: „Die Entwürfe des Bundesrats zu den Gesetzen über die Gerichtsverfassung und den Strafprozeß für das Deutsche Reich.“ (Separatabdruck aus Dr. Goldammers Archiv für deutsches Strafrecht. Berlin 1874. Verlag der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei [H. v. Decker]. Gr. 8<sup>o</sup> 5<sup>1/2</sup> Bg. Preis 16 Sgr.)

gekommen. Man begann mit dem Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz und ging dann zu letzterem über. Das Referat hatte der sächsische Justizminister Abeken. Dann folgte die Zivilprozeß- und die Strafprozeßordnung. Die Arbeit wurde am ersten Tage so weit gefördert, daß für den folgenden Tag nur noch ein verhältnismäßig kleiner Arbeitsstoff übrig blieb. Die Mitglieder des Bundesrats hatten eine so schnelle Erledigung dieser umfangreichen Vorlagen nicht erwartet. Die Beratung — und dies trug hauptsächlich zur Beschleunigung bei — lehnte sich nur an diejenigen Artikel an, zu welchen Anträge vorlagen.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken: Bei den Verhandlungen über die Gerichtsorganisation wurde ohne weitere Debatte über die Frage abgestimmt, ob das Reichsgericht, wie Preußen beantragt hatte, in zwei gesonderte Abteilungen für Straf- und Zivilrecht zerfallen sollte. Die Majorität erklärte sich gegen die Teilung; damit war das einheitliche Reichsgericht gerettet.<sup>1)</sup> Ueber den Sitz desselben wurde kein Beschluß gefaßt; die Bestimmung darüber wurde dem Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats anheimgestellt. Man glaubte allgemein, daß die Entscheidung für Leipzig ausfallen werde. Ein Antrag Sachsens, dies durch gesetzliche Bestimmung (also unter Mitwirkung des Reichstags) festzustellen, wurde abgelehnt.

Dagegen wurde ein anderer preußischer Antrag angenommen, dessen Einbringung auf einem Beschlusse der letzten Sitzung des preußischen Staatsministeriums beruhte, und der die Einführung von Polizei-Rüegerichten zum Zwecke hatte, welche in allen Kontraventionsfällen, die mit einer Geldstrafe von höchstens 60 Mark oder einer 14tägigen Gefängnisstrafe bedacht sind, zu erkennen haben sollten.<sup>2)</sup> Die Wirksamkeit derselben sollte sich unmittelbar an

---

1) Zu der vom Bundesrat beschlossenen Ablehnung einer Teilung des höchsten Reichsgerichtshofs in zwei Teile sagte das nationalliberale Parteiorgan: „Der Gedanke war von vornherein ein durchaus verfehlter. Die Errichtung zweier höchsten Gerichtshöfe, eines für Kriminal- und eines andern für Zivilsachen, würde eine der unglücklichsten Zerplitterungen der höchsten Rechtspflege darstellen. Der Gerichtshof, welcher über die Einheitlichkeit der Rechtsgrundsätze zu wachen hat, kann sich nicht in zwei Teile teilen; denn selbst Straf- und Zivilgericht sind nicht so absolut gesondert von einander, daß sie nicht in den höchsten Ausgängen vielfach Berührungspunkte haben sollten. Dem Gedanken einer Einsetzung zweier höchsten Gerichtshöfe würde gewiß von vornherein kein erhebliches Gewicht beizulegen gewesen sein, wenn nicht gerade die preußische Regierung diesen Vorschlag gemacht hätte. Der Fall ist wohl äußerst selten, daß ein von Preußen eingebrachter Vorschlag von der Mehrheit des Bundesrats abgelehnt wird, und wir wünschen nicht, daß dieser Fall sich häufiger wiederholt. Wir sind jedoch dessen völlig zufrieden, daß, wenn einmal ein so unpraktischer, schädlicher Vorschlag wie der auf Einsetzung zweier höchsten Gerichtshöfe von Preußen ausgeht, ein solcher durch die Mehrheit des Bundesrats abgelehnt wird. Uns liegt viel an dem Ansehen und der leitenden Stellung Preußens im Bundesrate, mehr aber noch an der korrekten Wahrnehmung der höchsten Reichsinteressen.“

2) Die Motivierung dieses preußischen Antrags ist wörtlich abgedruckt in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 177 v. 18. 6. 74.

die Konvention anschließen — ein Gedanke, der in der letzten Sitzung des preussischen Landtags bei Beratung des Etats der Polizeibehörden zur Anregung gekommen war.

Auch die Frage der Schöffengerichte war zur Entscheidung gelangt. Es lag eine Reihe von Abänderungsvorschlägen zu den Ausschußanträgen vor, worin sich zwei Auffassungen unterscheiden ließen. Während Sachsen die Hinzuziehung von Schöffen auch bei den mittleren Gerichten, den Landgerichten, befürwortete, so daß also die Strafgerichte unterster und mittlerer Art Schöffengerichte, die oberen Strafgerichte Geschworenengerichte sein würden, wollte Hamburg die Schöffen bei den mittleren Gerichten zuziehen, wo der Entwurf der Gerichtsverfassung dieselben ausschloß, aber die Schöffen bei den Amtsgerichten beseitigen, wo der Entwurf die Zuziehung derselben vorschlug.

Hessen beantragte für den Fall, daß der von Sachsen gestellte Antrag auf Einführung großer Schöffengerichte für Strafsachen mittlerer Ordnung die Zustimmung des Bundesrats nicht erhalten sollte, zu § 57 den Zusatz: „Die Strafkammern als erkennende Gerichte werden mit 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besetzt,“ ebenso zu der Strafprozeßordnung, in § 222 die geforderte Einhelligkeit bei den Strafkammern zu streichen. Motiviert wurden diese wichtigen Abänderungsanträge durch die Bemerkung, daß die Besetzung der Strafkammern als erkennende Gerichte mit nur 3 Richtern bei der Schwere der von ihnen abzuurteilenden strafbaren Handlungen und bei dem Ausschlusse jeder Berufung zu schwach sei. Der Versuch, diesem Uebelstande durch das Erfordernis der Einhelligkeit der Stimmen für jede dem Angeklagten nachteilige Entscheidung zu begegnen, biete an sich selbst schon Bedenken dar, durchbreche die Gleichförmigkeit der gesetzlichen Bestimmungen und sei geeignet, zu der Forderung einer gleichen Bestimmung in Betreff der Schwurgerichte und der Schöffengerichte zu führen.

Der Bundesrat lehnte die Abänderungsanträge sowohl Sachsens als Hamburgs ab, so daß es also dabei verblieb, daß die deutschen Strafgerichte sich künftig in folgender Weise aufbauten: 1 Amtsrichter mit 2 Schöffen, darüber Strafkammern ausschließlich mit rechtsgelehrten Richtern und darüber Schwurgerichte. Der erwähnte heftige Antrag wurde angenommen.

In dem Protokoll über die Sitzung vom 16. Juni heißt es in Betreff des erwähnten sächsischen Antrages wegen Einführung von Schöffengerichten für Strafsachen mittlerer Ordnung: Nachdem der Justizminister Dr. Leonhardt sich gegen diesen Antrag ausgesprochen, erklärte der Obertribunalrat v. Beyerle (Württemberg): „Der sächsische Antrag enthalte nur eine Wiederaufnahme des von dem Vertreter der württembergischen Regierung als Referenten über den Entwurf der Strafprozeßordnung im Justizauschusse gestellten Antrags. Wenn der Antragsteller denselben in der Sitzung des Justizauschusses vom 27. Februar d. J. zurückgezogen habe, so sei dies nur geschehen, nachdem und weil

der preußische Bevollmächtigte entschieden erklärt habe, daß in einem Teile des Königreichs Preußen die beantragte Organisation nicht wohl durchführbar sei. Der Standpunkt der württembergischen Regierung sei auch jetzt noch derselbe. Sie finde in der Ausschließung der Laien von der Mitwirkung in den Gerichten mittlerer Ordnung eine Anomalie, welche, weil sie keine inneren Gründe für sich habe, als gerechtfertigt nur gelten könne, wenn sie durch die Lage der äußeren Verhältnisse geboten sei. Es sei aber von statistischen Erhebungen, welche in den Motiven zu dem sächsischen Antrag vermißt werden, ein Resultat nicht zu erwarten, welches solche, die mit den betreffenden örtlichen Verhältnissen nicht näher vertraut seien, in den Stand setzen würde, zu beurteilen, ob in gewissen Bezirken die erforderliche Zahl geeigneter Persönlichkeiten vorhanden wäre, um neben den Geschworenengerichten doch die Gerichte beider niederen Ordnungen mit Laien besetzen zu können. Nun seien auch heute wieder neben anderen Gründen jene faktischen Schwierigkeiten dem Antrage entgegengesetzt worden. Der Gedanke, dem hieraus abzuleitenden Bedenken nur für solche Landesteile, in welchen es thatsächlichen Boden habe, eine Berücksichtigung zu teil werden zu lassen, sei nur angedeutet, nicht näher entwickelt, dürfte übrigens wegen der hieraus sich ergebenden lokalen Unterschiede der Gerichtsgestaltung erhebliche Bedenken gegen sich haben. Jedenfalls — in dem jetzigen Stadium der Verhandlungen — müsse die württembergische Regierung, obgleich sie mit den Anschauungen, auf welchen der sächsische Antrag beruhe, im wesentlichen einverstanden sei, gegen letzteren sich aussprechen; daß für spätere Stadien die Entschließung offen behalten werden müsse, verstehe sich von selbst.

Der bayerische Ministerialrat Dr. Schmitt erklärte: Die bayerische Regierung schließe sich dem Botum der württembergischen Regierung an, wenn sie auch den sächsischen Antrag als theoretisch richtig erachte und die korrekte Art seiner Einfügung in den vom Justizauschusse festgestellten Entwurf der Strafprozeßordnung u. s. w. gern anerkenne.

Hierauf wurde der Antrag Sachsens mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Nach Beratung des Gerichtsverfassungsgesetzes wurde konstatirt, daß mit der Annahme des Entwurfs die Resolution des Reichstags wegen Ueberweisung auch der Preßvergehen vor die Schwurgerichte erledigt, das heißt abgelehnt sei. Anträge in dieser Richtung wurden im Bundesrat von keiner Seite gestellt.<sup>1)</sup>

Mit der Genehmigung der Justizgesetze beschloß der Bundesrat, dieselben in der nächsten Herbstsession dem Reichstage zugleich mit einem vom Reichskanzler aufzustellenden Gesetzentwurfe vorzulegen, welcher für die Einsetzung einer Kommission die gesetzliche Ermächtigung schaffen soll, die bis zur nächstfolgenden

---

<sup>1)</sup> Mitteilungen über den vom Bundesrat genehmigten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung der Strafprozeßordnung s. in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 313 v. 9. 7. 74 und „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 155 v. 7. 7. 74.

Reichstagssession die erstgenannten Gesetze zu prüfen haben würde. Die Einführung der Justizgesetze selbst war zum 1. Januar 1877 in Aussicht genommen.

In einer Besprechung der Beschlüsse des Bundesrats hob die „Nationalzeitung“ mit Dank hervor, daß nach sechsjährigen angestregten Arbeiten die Bestrebungen für die deutsche Rechtseinheit bereits so weit geführt haben, daß wenigstens für das Gebiet des formalen Prozeßrechts mit der Sanktion aller Regierungen versehene Entwürfe für die Behandlung durch das Reichsparlament fertig vorliegen. „Dies Ergebnis ist um so bedeutsamer, da es auch im Parlament an der Bescheidung nicht fehlen wird, welche innerhalb des Bundesrats von fast allen Regierungen geübt worden ist, um an die erreichte Station zu gelangen. Man wird auch dort, wie hier, gern manche Bedenken zurückstellen, um den großen Vorteil einer nach gleichen Grundsätzen aufgebauten deutschen Gerichtsverfassung und eines einheitlichen Prozeßrechts zu erhalten. Derselbe wiegt viele Mängel im einzelnen auf. Gerade auf den erwähnten Gebieten sind wir mehr als auf anderen darauf angewiesen, das Prinzip der Einheitlichkeit so hochzuschätzen, daß in hervorragendem Maße gilt, daß das ‚Wie‘ dem ‚Ob‘ nachzustehen habe und daß der rechtsbildenden Kraft unserer Nation die Ueberwindung jetzt in den Kauf zu nehmender Mängel getrost zu überlassen ist.“

Geschäftliche Behandlung der Reichsjustizgesetze im Reichstag. An die erste Lesung der großen Justizgesetze im Reichstag schloß sich eine kurze Erörterung des auf die Zwischenkommission bezüglichen Antrages, durch dessen Annahme der Reichstag sich bereit erklärte, einem Gesetze zuzustimmen, nach welchem die eingesezte Kommission ihre Arbeiten zwischen der gegenwärtigen und der nächsten ordentlichen Session des Reichstags fortsetzen und die Verhandlung über die bezeichneten Gesekentwürfe in zweiter und dritter Lesung während einer folgenden Session der gegenwärtigen Legislaturperiode ermöglicht werden sollte. Der Abgeordnete Lasker bemerkte zur Begründung des Antrages, nach dem Standpunkte des verfassungsmäßigen Rechtes seien die Sessionen nicht in der Weise als zusammenhängende zu betrachten, daß ohne ein Gesetz der Reichstag berechtigt wäre, die in einer Session begonnenen Arbeiten in der nächsten Session fortzusetzen oder während der Vertagung eine Kommission mit der Beratung zu betrauen. Dieses Hindernis könne beseitigt werden, wenn ein solches Gesetz vereinbart werde, und der Antrag gebe es anheim, daß aus der Mitte des Bundesrats vielleicht der Gesetzesvorschlag gemacht werde. Hierauf erklärte der Staatsminister Delbrück, die verbündeten Regierungen hätten so wenig wie die Antragsteller die großen Schwierigkeiten verkannt, welche die Beratung der in Rede stehenden Gesekentwürfe voraussichtlich haben würden. Sie hätten eines Vorschlages so lange sich enthalten, als nicht aus dem Hause selbst eine bestimmte Ansicht über diese Frage laut geworden sei. Die verbündeten Regierungen würden aber bereitwilligst ihrerseits die formellen



Einleitungen treffen, wenn eine solche Ansicht im Reichstage ausgesprochen werde.

In der Bundesratsitzung vom 10. Dezember 1874 wurde ein Gesetz festgestellt, welches ganz im Sinne des vom Abgeordneten Lasker im Reichstage gestellten Antrages dem letzteren die Befugnis einräumte, über einen Gesetzentwurf von ungewöhnlich großem Umfang nach Abschluß der ersten Beratung unter Zustimmung des Bundesrats zu beschließen, daß der Entwurf einer Kommission zur Vorberatung überwiesen, die Verhandlung des Reichstags in der nächsten Session derselben Legislaturperiode fortgesetzt und in der Zwischenzeit die Vorberatung der Kommission begonnen oder fortgesetzt werde. Der Geschäftsordnung des Reichstags blieb vorbehalten, die Regeln über die Zusammensetzung und die Wahl der Kommission sowie die durch den Beschluß bedingten Regeln des Verfahrens in dem Reichstag und in der Kommission festzustellen. Für die zwischen einer und der anderen Session abgehaltenen Sitzungen der Kommission sollten deren Mitglieder Ersatz der Reisekosten und außerdem Diäten erhalten, deren Höhe bis zu gesetzlicher Feststellung durch den Reichskanzler festgesetzt wurde.

In der Sitzung des Bundesrats vom 12. Dezember 1874 sprach bei der Beschlußfassung über den Gesetzentwurf, betreffend die geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Zivilprozeßordnung sowie der zugehörigen Einführungsgesetze, der badiſche Bevollmächtigte, Wirkliche Geheime Rat von Freydorf die Erwartung aus, daß vor der endgiltigen Beschlußnahme des Reichstags über die in Rede stehenden Gesetzentwürfe der Entwurf einer Konkursordnung im Bundesrat werde festgestellt sein und die Beratung derselben der einzusetzenden Kommission werde übertragen werden können. Bezüglich der Entschädigung für die Kommissionsmitglieder teilte Präsident Delbrück mit, daß dieselbe nach eingezogenen Erkundigungen den Wünschen des Reichstags entspreche.

Gesetz vom 21. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 194).

Deutsche Konkursordnung. <sup>1)</sup> In der Sitzung vom 7. Februar 1874 wählte der Bundesrat die Mitglieder der durch Beschluß des Bundesrats vom 21. Dezember 1873 berufenen Kommission für die Vorberatung des Entwurfs einer deutschen Gemeinschuldordnung. <sup>2)</sup> Die Verhandlungen der Kommission wurden am 16. März 1874 durch den Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, Staatsminister Delbrück eröffnet. Den Vorsitz in der Kommission führte der Präsident des Königlich bayerischen obersten Gerichtshofes Dr. v. Neumayr.

<sup>1)</sup> Vgl. Bd. I. S. 356 ff.

<sup>2)</sup> Die Namen findet man mitgeteilt in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 66 v. 9. 2. 74 und in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 34 v. 10. 2. 74 u. Nr. 65 v. 18. 3. 74; Nachricht über die Arbeiten der Kommission in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 297 v. 30. 6. 74.

Anfangs Oktober 1874 ging das Elaborat der Kommission dem Bundesrat mit einem Anschreiben des Reichskanzlers zu, worin es heißt: „Die Kommission, welche durch die Beschlüsse des Bundesrats vom 21. Dezember 1871 und vom 27. und 28. Februar d. J. zur Vorberatung des Entwurfes einer Gemeinschuldordnung berufen worden ist, hat das Ergebnis ihrer Verhandlungen in den Entwürfen einer Konkursordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben niedergelegt. Die Ausarbeitung der Motive zu diesen Entwürfen ist bereits begonnen, hat aber wegen der zahlreichen Abänderungen, welchen der erste Entwurf der Gemeinschuldordnung von der Kommission unterzogen worden ist, noch nicht zu Ende geführt werden können. Gleichwohl erscheint es wünschenswert, daß der Bundesrat schon jetzt die Entwürfe in Beratung nehme, da dieselben in wesentlichen Punkten zu dem Entwurf einer Zivilprozeßordnung, die dem Reichstag in seiner bevorstehenden Session vorgelegt werden soll, in naher Beziehung stehen und es deshalb zweckmäßig sein wird, den Entwurf der Konkursordnung dem Reichstag ebenfalls noch in der nächsten Session zugehen zu lassen.“

Die Konkursordnung zerfiel in drei Bücher. Erstes Buch Konkursrecht, 8 Titel, §§ 1—63; zweites Buch Konkursverfahren, §§ 64—208; drittes Buch Strafbestimmungen, §§ 209—214. Das Einführungsgesetz, welches den Einführungsstermin offen ließ, enthielt 17 Paragraphen.

Die Anträge des Justizauschusses zur Konkursordnung beziehungsweise zum Einführungsgesetze betrafen im ganzen 27 Abänderungen, von denen zwei auf das Einführungsgesetz kamen. Von besonderem Interesse war der Vorschlag über die Reihenfolge der Berichtigung der Konkursforderungen.<sup>1)</sup>

Die Beratungen im Bundesrat wurden so beschleunigt, daß nach der ursprünglichen Absicht die gemeinsame Vorlage aller Justizgesetze möglichst bald nach dem Zusammentritt des Reichstags erfolgen konnte.

Gesetzliche Regelung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Notariats. In der Sitzung des deutschen Bundesrats vom 25. März 1874 teilte der Vorsitzende mit, daß in dem preussischen Justizministerium in Ergänzung des Gesetzentwurfes über die Verfassung der Gerichte im Deutschen Reiche noch zwei weitere Gesetzentwürfe ausgearbeitet worden seien, nämlich 1. der Gesetzentwurf, betreffend die Formen der öffentlichen Beurkundung in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nebst Motiven, 2. der Gesetzentwurf, betreffend die amtliche Stellung der Notare, nebst Motiven und einer Darstellung der bezüglich des Notariats in den einzelnen deutschen Staaten geltenden Vorschriften. Beschlossen wurde an dem genannten Tage, auch diese Vorlagen dem Ausschuss für das Justizwesen zur Berichterstattung über die Behandlung derselben zu überweisen. Der Ausschuss für das Justizwesen erstattete hierüber am 6. Mai 1874

---

<sup>1)</sup> Abgedruckt in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 3 v. 5. 1. 76.

Bericht und darauf erklärte sich die Versammlung einverstanden mit der Ansicht des Ausschusses, daß zurzeit genügende Gründe nicht vorliegen, auf eine reichsgesetzliche Regelung der in dem vorliegenden Entwurf behandelten Materien einzugehen.

Rechtsanwalts- und Gebührenordnung. In der Bundesrats-sitzung vom 6. Mai 1874 wurde beschlossen, dem Reichskanzler anheimzugeben, zur Ausarbeitung von Gesetzentwürfen, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Rechtsanwälte und des Gebührenwesens bei den Reichsgerichten, Anordnung zu treffen. Bei dieser Beschlußfassung ging die Versammlung von der Annahme aus, daß die Feststellung dieser Gesetzentwürfe zu Verständigungen der Bundesregierungen über in einzelnen Teilen gleichheitliche Regelung dieser Materien für die Landesgerichte Anlaß geben werde.

Regelung der Strafvollstreckung. Die vom Reichstag übermittelte Petition wegen Regelung der Strafvollstreckung an der Hand des Falles des Abgeordneten Most in der Strafanstalt zu Plözensee bei Berlin beschloß der Bundesrat an den Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, daß da, wo die Strafvollstreckung bislang nicht durch Gesetz geregelt war, namentlich in Preußen, von den Bundesregierungen schleunigst darauf hingewirkt werde, daß der Strafvollzug besonders der Gefängnisstrafen im Sinne des Strafgesetzbuchs, namentlich des § 16, sichergestellt werde. Außerdem wurde durch Beschluß des Bundesrats ausdrücklich konstatiert, daß die Hausordnung der gedachten Strafanstalt bei Berlin mit dem angeführten § 16 des Strafgesetzbuchs im Widerspruch stehe.

Behandlung ausländischer Aktiengesellschaften. Aus Anlaß eines Falles, in welchem die Zweigniederlassung einer ausländischen Aktiengesellschaft (Scottish Insurance Company) die Verpflichtung zur Eintragung in das Firmenregister, wie es das Reichsgesetz über die Aktiengesellschaften vorschreibt, nicht anerkannte, beantragte der Senat von Bremen beim Bundesrat: um eine gleichmäßige Behandlung der inländischen und ausländischen Aktiengesellschaften herbeizuführen und das Publikum durch Verjagung ausnahmsweiser Zugeständnisse an letztere vor Schwindel zu schützen, entweder auf Grund des Artikels VII. 3 der Reichsverfassung (Bundesratsbeschluß über mangelhafte Ausführung der Reichsgesetze) oder, falls dies nicht zulässig, durch ergänzende Gesetzgebung oder authentische Interpretation die Beseitigung der hervorgetretenen Mängel herbeizuführen.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Uebereinkommen mit England, betreffend die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Aktiengesellschaften, s. in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 43 v. 27. 1. 74.

Vollstreckung der gegen Militärpersonen erkannten Freiheitsstrafen. Ueber die Frage, welcher Zivilbehörde die Vollstreckung der gegen Militärpersonen unter Entlassung aus dem Soldatenstande erkannten Freiheitsstrafen obliege, bestanden zwischen den Königlich preussischen Ministerien des Krieges und des Innern verschiedene Ansichten, indem ersteres den Heimatsstaat des Verurteilten dazu für verpflichtet erachtete, letzteres aber das forum delicti commissi für maßgebend hielt. Wenngleich von zuständiger Seite die prinzipielle Regelung dieser Frage in dem Entwurfe zu einer neuen Militärstrafprozessordnung in Aussicht gestellt war, so hatte doch inzwischen diese Differenz bereits zu Unzuträglichkeiten, so neuerdings in Mecklenburg, geführt und es hatte die Regierung Mecklenburg-Schwerins ihren Bevollmächtigten beim Bundesrate angewiesen, eine vorläufige Entscheidung der obengedachten Frage durch den Bundesrat in der Richtung zu beantragen: „Daß der Heimatsstaat verpflichtet sei, die gegen Militärpersonen erkannten Freiheitsstrafen dann zu vollstrecken, wenn nach § 15 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 die Vollstreckung auf die bürgerlichen Behörden übergeht.“

Die vereinigten Ausschüsse für das Landheer und die Festungen sowie für Justizwesen beantragten in ihrem Bericht, der Bundesrat wolle beschließen, daß die Vollstreckung der betreffenden Strafen durch die bürgerlichen Behörden des Heimatsstaates, wenn entweder die strafbare Handlung außerhalb des Bundesgebiets verübt worden, oder der Verurteilte im Gebiet des Heimatsstaates sich aufhält, in anderen Fällen durch die bürgerlichen Behörden des Bundesstaats, in dessen Gebiet die strafbare Handlung verübt worden ist, zu erfolgen habe.<sup>1)</sup>

**Impfzwang.** Das seit längerer Zeit in Deutschland bemerklich gewordene Umsichgreifen der Blatternkrankheit hatte in den Blatternepidemien der letzten Jahre eine beunruhigende Höhe erreicht und das Bedürfnis nach einer wirksamen Bekämpfung der gefährlichen Seuche allgemein fühlbar gemacht. Aus Anlaß der Erörterungen, welchen infolgedessen die Anwendung der Kuhpockenimpfung in ärztlichen wie in nichtärztlichen Kreisen unterzogen wurde, waren

<sup>1)</sup> Bundesratsverhandlungen über Auslieferungsverträge zwischen dem Deutschen Reich und Nordamerika (Vorlage des Reichskanzlers) s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 301 v. 25. 12. 74 u. Nr. 25 v. 30. 1. 75, mit Luxemburg Nr. 18 v. 22. 1. 74, mit der Schweiz Nr. 27 v. 1. 2. 74, mit Schweden und Norwegen Nr. 235 v. 9. 10. 74, mit Brasilien Nr. 43 v. 20. 2. 74, mit Belgien „Nat.-Ztg.“ Nr. 241 v. 28. 5. 74 u. Nr. 9 v. 7. 1. 75. Bundesratsverhandlungen über das Geschäftsregulativ des Oberhandelsgerichts in Leipzig „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 132 v. 10. 6. 74 u. Nr. 148 v. 28. 6. 74. Geschäftsübersicht desselben pro 1873 Nr. 18 v. 22. 1. 74, desgleichen pro 1874 Nr. 17 v. 21. 1. 75. Anstellung eines dritten Beamten der Staatsanwaltschaft Nr. 262 v. 10. 11. 74. Bundesratsvorlage wegen Abschlußes eines Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich wegen Regelung der gegenseitigen Rechtshilfe in zivilrechtlichen Angelegenheiten Nr. 96 v. 25. 4. 74.

seit dem Jahre 1870 wiederholte Petitionen teils für, teils gegen die Anwendung dieses Schutzmittels an den Reichstag gelangt. Nachdem der Reichstag anfänglich sich darauf beschränkt hatte, die Sammlung statistischer Erhebungen über den Einfluß der Einimpfung der Schutzpocken auf die Verbreitung und Gefährlichkeit der Menschenblattern sowie auf die Gesundheit der Geimpften zu empfehlen, faßte er, in Erledigung erneuter und dringlicher Anträge, in der Sitzung vom 23. April 1873 den Beschluß, den Reichskanzler zu ersuchen: für die baldige einheitliche gesetzliche Regelung des Impfwesens für das Deutsche Reich auf Grundlage des Vaccinations- und Revaccinationszwanges Sorge zu tragen. In Erfüllung dieses Wunsches war, wie aus der früheren Darstellung (Bd. II S. 358) erinnerlich, dem Bundesrat von Seiten des Reichskanzlers ein Gesetzentwurf über den Impfwang vorgelegt worden.

Zu diesem Entwürfe beantragte der Bundesratsausschuß für Handel und Verkehr neben einigen redaktionellen doch auch einige prinzipielle Abänderungen; hierzu gehörte folgende Bestimmung: „Die Impfstellen müssen alljährlich in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September mindestens drei Monate lang an bestimmten Tagen und Stunden geöffnet sein. Die Zeit, in welcher sie offen sind, ist alljährlich dreimal und zwar einmal vor und zweimal nach der Eröffnung bekannt zu machen. Ferner sollen Schulvorsteher, welche den ihnen durch das Gesetz auferlegten Verpflichtungen zur Kontrolle der vollzogenen Impfung an Schülern zc. nicht nachkommen, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft werden.“

Impfgesetz vom 8. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 31).<sup>1)</sup>

Herstellung einer medizinischen Statistik.<sup>2)</sup> Laut Beschluß des Bundesrats waren zum Zweck der Vorbereitung einer Medizinalstatistik die Bundesregierungen zu einer Aeußerung darüber veranlaßt worden, 1. welche Einrichtungen behufs Herstellung einer solchen Statistik in ihren Gebieten bestehen, 2. in welchem Umfange diese Statistik, die das gemeinsame Interesse der Bundesstaaten als Ziel vor Augen habe, anzustreben sei, und 3. inwieweit von den einzelnen Regierungen zur Beschaffung des Materials für eine solche Statistik mitgewirkt werden könne. Die erbetenen Aeußerungen wurden dem Ausschuß für Handel und Verkehr zur Berichterstattung überwiesen. Dieser Ausschuß faßte den wesentlichen Inhalt der ihm zugewiesenen Mitteilungen in einem Bericht<sup>3)</sup> an den Bundesrat zusammen und schloß sein Resumé mit der

<sup>1)</sup> Mitteilungen für den Bundesrat, betreffend die Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Epidemie, s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 533 v. 15. 11. 74. Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Impfgesetz Nr. 469 v. 9. 11. 74. Beschluß des Bundesrats, betreffend die Errichtung von Impfinstituten Nr. 44 v. 22. 2. 75.

<sup>2)</sup> Vgl. Bd. II. S. 358.

<sup>3)</sup> Notizen daraus in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 73 v. 27. 3. 74.

Bemerkung, daß bezüglich der Erhebungen für die Medizinalstatistik in den einzelnen deutschen Staaten eine solche Mannigfaltigkeit stattfände, daß die Gewinnung eines Gesamtbildes auf dieser Basis kaum möglich erscheine. Die Resultate der Erhebungen für die Zwecke der Wissenschaft wie für die Lösung der medizinisch-polizeilichen Aufgabe seien nur in geringem Grade verwendbar. Es erscheine daher als unzweifelhaft wünschenswert, eine Medizinalstatistik für das Deutsche Reich einzurichten, durch welche die Ermittlungen einheitlich geregelt werden können. Der Umfang dieser Statistik werde jedoch schon deshalb ein mäßiger sein müssen, weil im Hinblick auf die bestehenden Einrichtungen und die jetzt verfügbaren Organe zuverlässige Resultate nur in Bezug auf einzelne Momente ohne unverhältnismäßige Kosten sich erreichen lassen würden. Deshalb wurde befürwortet, die in Aussicht genommene Statistik zunächst wesentlich einzuschränken. Zur Vorbereitung der Organisation einer Medizinalstatistik wurde eine Kommission vorgeschlagen, welche aus sieben Sachverständigen verschiedener Bundesstaaten bestehen sollte.

Nachdem der Bundesrat diese Anträge im wesentlichen gebilligt, auch die Mitglieder der betreffenden Kommission ernannt hatte,<sup>1)</sup> ließ der Reichskanzler Mitte Februar 1875 dem Bundesrat die Protokolle und den Bericht der Kommission zur Vorbereitung einer Reichs-Medizinalstatistik zugehen.<sup>2)</sup>

Choleraabekämpfung.<sup>3)</sup> Infolge des von dem Bundesrat unterm 14. Dezember 1872 gefaßten Beschlusses, betreffend die Vorbereitung eines Gesetzes über gemeinsame Anordnungen zum Schutze gegen die Cholera, hatten sich mehrere Bundesregierungen zur Sache geäußert. In der 13. Plenarsitzung des Bundesrats teilte der Vorsitzende mit, daß eine weitere Bearbeitung der Sache bislang deshalb unterblieben war, weil man einerseits das Material der Beratungen der von Reich wegen einberufenen Cholera-Kommission abwarten wollte, andererseits aber die Beratungen des im September vorigen Jahres zu Wien versammelt gewesenen medizinischen Kongresses die Eröffnung von Verhandlungen zur Herbeiführung einer internationalen Vereinbarung über gleichmäßige Grundsätze für die Quarantänemaßregeln gegen die Cholera angeregt hatten. Diese Verhandlungen würden voraussichtlich im Mai oder Juni d. J. ihren Anfang nehmen und es solle auch deren Abschluß abgewartet werden, bevor eine weitere Behandlung der Angelegenheit erfolgen könne.

Im September 1874 forderte der Reichskanzler den Bundesrat zur Beschlußfassung über die in Anregung gekommene internationale Vereinbarung

---

<sup>1)</sup> Notizen über die Bildung und den Zusammentritt der Kommission s. „Nat.=Ztg.“ Nr. 207 v. 6. 5. 74, 226 v. 18. 5. 74, 265 v. 11. 6. 74.

<sup>2)</sup> Analyse desselben in der „Nat.=Ztg.“ Nr. 81 v. 18. 2. 75.

<sup>3)</sup> Vgl. Bd. II. S. 359.

gleichmäßiger Grundsätze für die Quarantäne gegen die Cholera auf.<sup>1)</sup> Die bezüglich der Vorlage knüpfte an den Gang und das Resultat der zu Wien kürzlich abgehaltenen internationalen Sanitätskonferenz an, zu welcher als deutsche Delegirte die Mitglieder der deutschen Cholera-Kommission, der Königlich bayerische Obermedizinalrat Professor Dr. v. Pettenkofer und der Königlich preussische Universitätsprofessor Dr. Hirsch entsendet waren. Der Bundesrat beschloß unter Annahme der Ausschüßanträge die Einleitung von Verhandlungen über einen entsprechenden Vertrag mit der österreichisch-ungarischen Regierung.

Der Bundesratsausschuß für Handel und Verkehr beschäftigte sich auch mit dem Bericht der Reichskommission für Forschungen zur Bekämpfung der Cholera. Diese Kommission hatte einen Plan ausgearbeitet, nach welchem die Untersuchungen über die Entstehung und Bekämpfung der Cholera zu führen sein sollten. Es stellte sich aber, wie aus dem Bericht des Ausschusses hervorgeht, heraus, daß dieser an sich vortrefflich ausgearbeitete Plan zunächst nur für hervorragend tüchtige, pflichteifrige und für die Wissenschaft begeisterte Sanitätsbeamte und Ärzte berechnet und passend sei, während für die Mehrzahl der Ärzte seine Form nicht kurz bestimmt und faßbar genug erscheine. Die Mitwirkung der letztgedachten Kategorie von Ärzten könne aber nicht entbehrt werden, wenn das Forschungsmaterial in der nötigen Vollständigkeit beschafft werden solle. Es wurde deshalb ein in Bayern schon 1854 entworfenes Schema in Betracht gezogen, welches dem Untersuchungsplan der Reichs-Cholera-Kommission anzupassen wäre. Schließlich beantragte der Ausschuß:

Der Bundesrat wolle beschließen: 1) es seien die Bundesregierungen um baldige Neußerungen an das Reichskanzler-Amt zu ersuchen, ob und welche Vorschriften in ihren Gebieten über die Anzeigepflicht der Ärzte und Privatpersonen bei dem Auftreten von Epidemien und insbesondere der Cholera bestehen, und eventuell ob solche Vorschriften nötigenfalls im Wege der Sanitätsgesetzgebung mit der erforderlichen Beschleunigung ins Leben gerufen werden können.

2) Die Bundesregierungen sowie die kaiserliche Admiralität werden ersucht, bei dem Auftreten einer Cholera-Epidemie, soweit sich ihnen Gelegenheit bietet, Erhebungen nach dem von der Spezialkommission für Forschungen zur Bekämpfung der Cholera aufgestellten, im Jahre 1873 bereits mitgeteilten Untersuchungsplane veranlassen und deren Ergebnisse behufs Mitteilung an die Kommission zur Kenntnis des Reichskanzler-Amtes bringen zu wollen.

Zum Zwecke der einheitlichen Ordnung des Apothekerwesens beantragte der Reichskanzler am 7. Juni 1874 die Berufung einer aus Medizinalpersonen, Ärzten und Apothekern zu bildenden Kommission.<sup>2)</sup> Hierauf

<sup>1)</sup> Vorlage des Berichts der deutschen Delegirten zu der internationalen Sanitätskonferenz durch den Kanzler s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 211 v. 11. 9. 74.

<sup>2)</sup> Das obige Datum ist in Kobl's Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

beschloß der Bundesrat am 2. Juli 1874: 1) daß eine aus Angehörigen verschiedener Bundesstaaten bestehende Kommission von Sachverständigen gebildet werde, welche sich über die Grundsätze für einheitliche Ordnung des Apothekerwesens gutachtlich zu äußern habe, 2) daß diese Sachverständigen aus Medizinalbeamten, Ärzten und Apothekern, und zwar sowohl Apothekenbesitzern als Nichtbesitzern, zu wählen seien, 3) daß die Zusammensetzung und Berufung der Kommission dem Reichskanzler-Amt mit der Maßgabe zu überlassen sei, daß die verschiedenen in Betracht kommenden Interessen thunlichst berücksichtigt werden, den Bundesregierungen, welche einen besonderen Wert darauf legen, anheimzugeben sei, geeignete Personen dem Reichskanzler-Amt binnen einer Frist von vier Wochen zu bezeichnen; 4) daß die Kosten der Kommission vom Reiche zu tragen seien; 5) daß den Beratungen der Sachverständigen das zur Genehmigung gelangte Programm zu Grunde zu legen sei. Der bayerische und der württembergische Bevollmächtigte stimmten diesen Beschlüssen unter der Voraussetzung zu, daß ihre Regierungen in der Kommission vertreten sein werden, auch erklärten der hessische und der hamburgische Bevollmächtigte, daß die von ihnen vertretenen Regierungen Wert darauf legen, in der Kommission vertreten zu sein.

Die demgemäß berufene Kommission unterzog sich der Erledigung des ihr erteilten Auftrages während der Zeit vom 10. bis 18. August d. J. in täglichen Sitzungen. Das Ergebnis ihrer Beratungen legte das Reichskanzler-Amt dem Bundesrat zur Beschlußnahme vor. Nach Inhalt des oben erwähnten Programms bezweckte die Berufung der Kommission in erster Linie die Gewinnung einer Grundlage für den Erlass reichsgesetzlicher Vorschriften über die Errichtung und Verlegung von Apotheken. Als diese Grundlage bezeichnete die Kommission mit überwiegender Mehrheit das gegenwärtig das ganze Bundesgebiet mit Ausnahme Elsaß-Lothringens beherrschende Konzessionsystem, erachtete jedoch gleichzeitig eine Umgestaltung desselben für unentbehrlich. Das Reichskanzler-Amt vermochte in diesen Ergebnissen der Beratungen ein ausreichendes Material für legislative Vorschläge nicht zu finden. <sup>1)</sup>

**Reblausgesetz.** In der Bundesratsitzung vom 25. Februar 1875 wurde mit 48 Stimmen gegen die 10 Stimmen von Bayern, der beiden Mecklenburg und Neuß älterer Linie beschlossen, dem vom Reichstag angenommenen Gesetzentwurf, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend, welcher von den Ausschüssen für Handel und Verkehr und für die Verfassung vorberaten war, die Zustimmung zu erteilen.

<sup>1)</sup> Bezüglich der Resolution des Reichstags, betreffend die Hebung des Militär-veterinärwesens, wurde von dem Bundesrat beschlossen: 1. die Resolution als ihrem wesentlichen Inhalte nach erfüllt zu erklären; 2. von der Forderung eines Zeugnisses der Reise einer Realschule erster Ordnung oder der Prima eines qualifizierten Gymnasiums, als für jetzt nicht zweckmäßig, Abstand zu nehmen.



Aus der Rheinpfalz kam die erste Anregung zu dem Gesetz an der Hand von Besorgnissen, die nur zu begründet waren und die durch die letzten sehr bedenklichen Nachrichten von den nächsten Grenzen Deutschlands neue Unterlagen gewonnen hatten. Es wäre die Anregung von Bedenken vor der dritten Lesung des Gesetzes im Reichstage durchaus am Platze gewesen, jetzt wirkten sie um so befremdlicher, als man allseitig ein vollständiges Einverständnis der Bundesregierungen gegenüber einem Uebelstand voraussetzte, dessen Umsichgreifen große Gefahren befürchten ließ.

Ueber die Abstimmungen der einzelnen Regierungen ist folgendes zu bemerken: der Königlich bayerische Bevollmächtigte erklärte, daß die bayerische Regierung die Tendenz des Gesetzentwurfes anerkenne und vollkommen bereit sei, im Wege einer Vereinbarung sich mit den Bundesregierungen über gemeinsame Vorsichtsmaßnahmen gegen das Umsichgreifen der Neblauskrankheit zu verständigen; dagegen vermöge sie der reichsgesetzlichen Behandlung dieser Angelegenheit nicht beizustimmen, da die Verfassung derartige Fragen nicht in den Bereich der Reichslegislative gezogen habe. Der Königlich sächsische Bevollmächtigte erklärte: Die Königlich sächsische Regierung ist zwar der Ansicht, daß die Kompetenz zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes in der Reichsverfassung nicht begründet ist. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß das Gesetz nur präparatorische Maßregeln zur Bekämpfung der Krankheit im Auge hat und dieselben nur dann Erfolg versprechen, wenn sie einheitlich geleitet werden, so sprechen überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe dafür, sie dem Reiche zu überlassen. Die Königlich sächsische Regierung verwahrt sich jedoch ausdrücklich dagegen, daß daraus ein Präjudiz für die weitere legislative Behandlung dieser Angelegenheit oder überhaupt für künftige ähnliche Fälle entnommen werde.

Der Königlich württembergische Bevollmächtigte erklärte: die Königlich württembergische Regierung erachte zwar die Kompetenz des Reichs nach Art. 4 der Reichsverfassung nicht hergestellt und würde gewünscht haben, daß der Gesetzentwurf eine entsprechende Mitwirkung des Bundesrats beziehungsweise der Einzelregierungen vorgesehen hätte, sie stimmt aber mit Rücksicht auf die Größe der drohenden Gefahr und die Notwendigkeit des Zusammenwirkens, worüber eine Vereinbarung unter den Regierungen nicht zu erzielen war, dem vom Reichstag beschlossenen Gesetzentwurfe in dem Vertrauen zu, daß bei Ausführung des Gesetzes eine entsprechende Mitwirkung der Einzelregierungen veranlaßt wird.

Der Großherzoglich oldenburgische substituirt Bevollmächtigte stimmte für das Gesetz, jedoch nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß sich die zu einer Verfassungsänderung erforderliche Majorität dafür finde. Auf den Antrag des Vorsitzenden, Präsidenten Delbrück wurde ferner beschlossen, die Regierungen derjenigen Staaten, in deren Gebiet Weinbau in größerem Umfange betrieben wird, zu eruchen, baldthunlichst dem Reichskanzler-Amt Weingutsbesitzer und Fachgelehrte zu bezeichnen, welche für vorzugsweise geeignet erachtet werden, zu

den im § 2 des Gesetzesentwurfs bezeichneten Ermittlungen und Untersuchungen berufen zu werden.

Ferner wurde auf Anregung des Vorsitzenden allseitiges Einverständnis darüber konstatiert, daß 1. die mit den Ermittlungen und Untersuchungen betrauten Organe, sofern sie, ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten, mit Weinreben bepflanzte Grundstücke betreten oder Rebstöcke entwurzeln wollen, die Mitwirkung der zuständigen Landesbehörden in Anspruch zu nehmen haben, 2. Entwurzelungen nur in dringenden Fällen, bei voller Ueberzeugung der Notwendigkeit solcher Maßregeln vorgenommen werden dürfen.<sup>1)</sup>

Schultheß' Europäischer Geschichtskalender bemerkt zu dem betreffenden Bundesratsbeschlusse: „Bayern erscheint in diesem Beschlusse zum erstenmal als majorisirt.“ Ob dies gerade der erste Fall der Majorisirung Bayerns war, könnte nur an der Hand der Bundesratsprotokolle konstatiert werden. Aber da Preußen bisher bereits wiederholt im Bundesrat überstimmt worden war, so konnte sich auch Bayern dieses Schicksal einmal gefallen lassen.

Gesetz, betreffend Maßregeln gegen die Reblauskrankheit, vom 6. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 175).

Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika. Am 15. Januar 1875 richtete Bismarck das nachstehende Schreiben<sup>2)</sup> an den Bundesrat:

„Seit einer Reihe von Jahren werden die Vereinigten Staaten Amerikas in Kartoffelbau treibenden Gegenden von dem Koloradokäfer (*Doryphora decemlineata*) heimgesucht.

Das Insekt, welches vermöge seiner erstaunlichen Fortpflanzungsfähigkeit binnen kurzer Zeit über weite Landstrecken sich verbreitet und die von ihm eingenommenen Kartoffelfelder völlig verwüftet, hat in Amerika großartige Verheerungen angerichtet und seine nach Osten sich ziehenden Wanderungen bereits bis an die Küsten des Atlantischen Oceans erstreckt.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist die Vertilgung des Koloradokäfers außerordentlich schwer und überdies nur mit Mitteln zu erreichen, welche einerseits,

---

<sup>1)</sup> Nach einer Notiz in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 43 v. 9. 3. 75 wurden die Meinungsverschiedenheiten über das Gesetz wesentlich durch eine Anregung des Präsidenten Delbrück gemildert, über welche man sich verständigte, daß nämlich die mit Vornahme der Untersuchungen betrauten Organe, falls sie ohne Einwilligung der Eigentümer oder Pächter Weinland betreten oder Rebstöcke entwurzeln wollen, der Mitwirkung der zuständigen Landesbehörde bedürfen, und daß Entwurzelungen nur im Falle unabweisbarer Notwendigkeit vorgenommen werden dürfen. „Es kann sich indes dabei nur um eine Ausführungsverordnung handeln, welche ein sachgemäßes Einvernehmen mit den Landesbehörden und einen schonenden Gebrauch der durch das Gesetz erteilten Befugnisse anempfiehlt. An sich aber ist die Ausübung der letzteren nach der vom Reichstage beschlossenen und vom Bundesrat schließlich angenommenen Fassung des Gesetzes keineswegs von einer Genehmigung der Landesbehörden abhängig.“

<sup>2)</sup> In Kobls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

ihrer giftigen Eigenschaft halber, auf die damit umgehenden Menschen und auf die Pflanzen selbst schädlich wirken, andererseits so kostspielig sind, daß im Falle entsprechenden Verbrauchs die Kartoffel aufhören würde, ein allgemeines Nahrungsmittel zu sein.

Um so mehr gebietet die wachsende Gefahr einer Uebersiedlung des Insekts nach Europa, welche Deutschland am meisten mit verhängnisvollen Folgen bedrohen würde, Maßregeln der Abwehr unverweilt zu ergreifen. Vor allem wird auf den Erlaß eines Verbots der Einfuhr von Kartoffeln aus den Vereinigten Staaten Amerikas Bedacht zu nehmen sein.

Eine derartige, zufolge der hierher gelangten Mitteilungen auch von anderen europäischen Staaten bereits ins Auge gefaßte Maßnahme erscheint für Deutschland um so unbedenklicher, als die Kartoffel ein Gegenstand des Handelsverkehrs mit Amerika nur zu Sämerezwecken ist, überdies das von dort zu beziehende Saatgut eine erhebliche Bedeutung für den deutschen Kartoffelbau nicht einmal besitzt.]

Am häufigsten erfolgt die Einföhrung amerikanischer Kartoffeln in der Gestalt von Probiantresten auf Schiffen, welche, aus Amerika kommend, dort mit größerem Vorrat sich versehen haben, als demnächst während der Reise zur Verwendung gelangt.

Die Gefahr einer Einschleppung des verderblichen Insekts mit derartigen Kartoffeln, namentlich im Larvenzustande mit der den Knollen anhaftenden Erde, in den Säcken und dem sonstigen Verpackungsmaterial, ist eine besonders drohende. Deshalb erscheint es auch angezeigt, auf die Kartoffelabfälle und jenes Verpackungsmaterial das Einfuhrverbot ausdrücklich mit zu richten.

Die Aufnahme einer dem § 2 der Verordnung vom 11. Februar 1873, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen (Reichs-Gesetzbl. S. 43), entsprechenden, die ausnahmsweise Gestattung der Einfuhr betreffenden Bestimmung dürfte im Hinblick auf die Gegenstände des gegenwärtig zu erlassenden Einfuhrverbotes nicht angezeigt sein.

Der unterzeichnete Reichskanzler beehrt sich, dem Bundesrat den dementsprechend aufgestellten Entwurf einer bezüglichen Verordnung zur gefälligen Beschlußnahme im Anschluß ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.“<sup>1)</sup>

Verordnung vom 26. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 135).

Preßgesetz.<sup>2)</sup> Ende Januar 1874 war der Bericht des Justizauschusses über den Antrag Preußens, betreffend den Erlaß eines Gesetzes über die

---

<sup>1)</sup> Die Vorlage wurde dem dritten und vierten Ausschuss überwiesen. Bericht § 107 der Protokolle.

<sup>2)</sup> Vgl. Bd. II. S. 360.

Presse, <sup>1)</sup> erschienen. Der Ausschuß bejahte die von mehreren Regierungen aufgeworfene Frage, ob es ratsam sei, ungeachtet der bevorstehenden Einführung eines gemeinsamen Strafprozesses schon jetzt mit dem Erlaß eines Reichspreßgesetzes vorzugehen, mit Rücksicht auf die Opportunitätsfrage. Dagegen lehnte er es ab, durch Annahme des Vorschlages der Reichstagskommission, alle durch die Presse begangenen und von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen der Entscheidung des Schwurgerichts unterzustellen, der künftigen Strafprozeßgebung in der hochwichtigen Frage über Art und Umfang der Heranziehung des Laienelements zur Aburteilung von Verbrechen und Vergehen vorzugreifen. Nach Erledigung dieser Vorfragen verbreitete sich der Bericht über die Stellung des Ausschusses zu den hauptsächlichlichen Prinzipienfragen bezüglich des Preßgesetzes: über die durch den Entwurf beseitigten Kautionen, Konzessionsentziehungen und Besteuerungen der Presse, über Verantwortlichkeit für Preßdelikte, über die aufrechterhaltene vorläufige Beschlagnahme, über die Abgabe von Pflichtexemplaren, endlich über die Verpflichtung zur Aufnahme obrigkeitlicher Bekanntmachungen und tatsächlicher Berichtigungen. Die Beseitigung der Kautionen und Konzessionsentziehungen war im Ausschuß nicht ohne erhebliche Opposition durchgeführt worden. Der Entwurf selbst enthielt nach den ihn vielfach modifizirenden Ausschußanträgen 29 Paragraphen gegen die früheren 31. Im großen und ganzen war der frühere Entwurf durch den Ausschuß nur redaktionell verändert und schärfer gefaßt, die äußere Anordnung war aber unverändert beibehalten. <sup>2)</sup> Der in dem früheren Entwurf vielfach angegriffene § 20 hatte jetzt folgende Fassung: „Wer mittelst der Presse den Ungehorsam gegen das Gesetz oder die Verletzung von Gesetzen als etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darstellt, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. Sind mildernde

<sup>1)</sup> In der Nr. 27 v. 1. 2. 74 schrieb die „Nordd. Allg. Ztg.“: Bei der Hartnäckigkeit, womit in der Presse daran festgehalten wird, von „dem Preßgesetzentwurf des Reichskanzlers“ zu reden, würde man versucht sein, eine Chimäre zu vermuten, wenn nicht Blätter wie die „Magdeb. Ztg.“, die solchen Verdacht ausschließen, dieselbe Ungenauigkeit enthielten. Der richtige Sachverhalt muß aber in Erinnerung gebracht werden. Es bleibe dahingestellt, wie es gekommen ist, daß der Reichskanzler keinen Preßgesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht hat, daß vielmehr ein Preßgesetzentwurf des Reichskanzlers in dem ersten Stadium zurückgezogen worden ist. Der vielbesprochene Entwurf ist von dem preußischen Staatsministerium und zwar zu einer Zeit, wo bekanntlich die Beziehungen des Reichskanzlers zu demselben sich auf ein Minimum beschränkten, beschlossen und mit Ermächtigung Sr. Majestät des Königs als Antrag Preußens in den Bundesrat gebracht worden. Hier ist diesem Antrag der preußischen Regierung insoweit Folge gegeben, als Beratungen darüber eröffnet wurden, die nach längerer Unterbrechung neuerdings wieder aufgenommen sind und voraussichtlich dahin führen, daß der Bundesrat eine darauf bezügliche Vorlage an den Reichstag bringt. Es handelt sich also durchaus nicht um einen „Preßgesetzentwurf des Reichskanzlers.“

<sup>2)</sup> Das Nähere ist zu ersehen aus der „Nat.-Ztg.“ Nr. 42 v. 26. 1. 74 und der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 23 v. 28. 1. 74, Nr. 47 v. 29. 1. 74, Nr. 87 v. 15. 4. 74.

Umstände vorhanden, so tritt Geldstrafe bis zu 600 Mark Reichsmünze ein.“ Die Aufhebung der Zeitungs-, Kalender- und Inseratensteuer war ausdrücklich ausgesprochen. Der Ausschuß beantragte, daß das Gesetz am 1. Juli 1874 in Kraft trete.

In welchen Punkten das Plenum des Bundesrats den Antrag noch amendierte, ist nicht bekannt geworden.

Wie während der zweiten Lesung des Preßgesetzes vom Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, Staatsminister Delbrück dem Reichstage mitgeteilt wurde, entschied sich der Bundesrat dahin, zu den Beschlüssen des Reichstags beim Preßgesetze erst dann Stellung zu nehmen, wenn dieselben vollständig abgeschlossen vorlägen. Diese Beschlüsse wurden nun nach Beendigung der zweiten Lesung im Reichstage vom Justizausschusse des Bundesrats einer Prüfung unterzogen. Derselbe beantragte teils einstimmig, teils mit allen gegen eine Stimme:

Der Bundesrat wolle beschließen, es sei dahin zu wirken, daß bei der dritten Beratung des Reichstags über den Gesetzentwurf über die Presse, wie er nach der zweiten Beratung sich gestaltet hat,

1) in § 4 der zweite Absatz („Personen, welche das sechzehnte Lebensjahr überschritten haben, und welchen einer der im § 57 der Gewerbeordnung angeführten Gründe nicht entgegensteht, darf der nach § 43 der Gewerbeordnung [zum Kolportagegeschäft u.] erforderliche Legitimationschein nicht versagt werden“) in Wegfall gebracht werde;

2) aus § 11 die im 2. und 3. Absatz neu hinzugefügte Bestimmung wiederum entfernt, und demgemäß an Stelle dieser Absätze folgendes gesetzt werde: „Der Abdruck der Berichtigung muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Teile der Druckschrift und mit derselben Schrift wie der Abdruck des zu berichtenden Artikels geschehen;“

3) der § 14 wie folgt gefaßt werde: „Das öffentliche Anschlagten oder Ausstellen von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen, sowie das unentgeltliche Verteilen derselben auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ist nur gestattet: 1) für die amtlichen Bekanntmachungen von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden; 2) für solche Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, welche keinen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe, Vermietungen oder andere Nachrichten für häusliche Zwecke und für den gewerblichen Verkehr“;

4) in § 20, Zeile 1, nach den Worten: „mit Geldstrafe“ eingeschoben werde: „von 50 bis 1000 Mark“ (also Einführung eines Strafminimums);

5) in § 22 an Stelle des zweiten Absatzes („Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur mit der Strafe des Täters zu

belegen, wenn nicht den vorliegenden Umständen nach die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird“) folgende Bestimmung aufgenommen werde: „Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen. Die Bestrafung bleibt ausgeschlossen, wenn festgestellt wird, daß der strafbare Inhalt dem verantwortlichen Redakteur unbekannt war;“

6) der § 23 („Der Redakteur, Verleger und Drucker sind berechtigt, das Zeugniß über die Person des Verfassers, Herausgebers und Einsenders zu verweigern“) beseitigt werde;

7) in § 24 der Schluß des ersten Absatzes von den Worten an: „Wenn nicht nach den vorliegenden Umständen die Annahme einer Vernachlässigung pflichtmäßiger Sorgfalt ausgeschlossen wird“ in Wegfall gebracht; ferner hinter „Geldstrafe“ im ersten Absatz „von 50 bis zu Eintausend Mark“ eingefügt; endlich die erste Zeile des zweiten Absatzes durch folgende Worte: „Die Bestrafung bleibt jedoch für den Verleger, den Drucker und den Verbreiter (nicht den verantwortlichen Redakteur) ausgeschlossen“ ersetzt werde;

8) dem § 26 folgende Fassung gegeben werde: „Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt: 1) wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht oder den Vorschriften des § 14 oder des § 16 zuwider verbreitet wird; 2) wenn der Inhalt einer verbreiteten Druckschrift den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet. Sofern im Falle der Ziffer 2 die strafbare Handlung nur auf Antrag eines Beteiligten zu verfolgen ist, setzt auch die Beschlagnahme einen besonderen Antrag desselben voraus.“<sup>1)</sup>

Am 6. Mai 1874 erteilte der Bundesrat dem Preßgesetze nach den Beschlüssen des Reichstags seine Zustimmung. Für die Ablehnung der vom Reichstage beschlossenen Resolution auf Ueberweisung der Preßdelikte an die Schwurgerichte hatte man eine mildere Form gewählt; man beschloß, bei der Justizorganisation auf die Frage zurückzukommen. Soweit bekannt geworden, wurde gegen die Ueberweisung der Preßdelikte an die Schwurgerichte von der Mehrzahl der Bundesstaaten entschieden protestirt und nur Bayern und Württemberg sollen sich dafür ausgesprochen haben.

Gesetz über die Presse vom 17. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65).

Behandlung der renitenten Geistlichen, (Verbannungs-gesetz). Ende Januar 1874 verlautete, daß die preußische Staatsregierung sich mit der Absicht trage, einen Gesetzentwurf im Bundesrat einzubringen, nach welchem die aus dem Amt entlassenen oder wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen bestrafte Kirchendiener eines Bundesstaats auch in allen übrigen keinerlei Schutz

---

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu die „Nat.-Ztg.“ Nr. 186 v. 22. 4. 74. Ueber den Charakter dieser Forderungen des Bundesrats-Ausschusses vgl. die „Nat.-Ztg.“ Nr. 177 v. 17. 4. 74.

finden sollten. <sup>1)</sup> Am 20. Februar 1874 brachte Preußen einen bezüglichlichen Gesetzesentwurf im Bundesrat ein, dessen Wortlaut nebst den Motiven alsbald veröffentlicht wurde. <sup>2)</sup> Die Vorlage der preussischen Staatsregierung war dahin gerichtet, daß Kirchendiener, welche durch gerichtliches Urteil aus ihrem Amte entlassen worden sind, ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Zentralbehörde ihres Heimatstaats verlustig erklärt werden können. <sup>3)</sup> Solange ein solcher Beschluß nicht ergangen ist, kann ihnen durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. Gleiche Vorschriften sollen auf diejenigen Kirchendiener Anwendung finden, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Amte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurteilt sind.

Der preussische Entwurf wurde vom Justizauschuß nicht wesentlich amendirt. Das Gesetz sollte betitelt sein: „Ueber den Verlust der Staatsangehörigkeit bestrafte Religionsdiener“ und der § 1 etwas modifizirt lauten: „Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch Entscheidung der zuständigen Staatsbehörde aus seinem Amte entlassen worden ist, dieser Entscheidung aber nicht Folge leistet, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. Handelt derselbe dieser Verfügung zuwider, oder befaßt er sich mit Ausübung des ihm entzogenen Amtes, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatstaates verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden.“ Der Justizauschuß ging dabei von folgenden Erwägungen aus: Das vorliegende Gesetz hat lediglich den Zweck vor Augen, den Ungehorsam gegen die weltliche Autorität zu beugen. Es würde über diesen Zweck hinausgreifen, wenn es seiner Herrschaft auch Geistliche unterstellen wollte, welche sich der wider sie ausgesprochenen Amtsentlassung unterworfen haben. Die

<sup>1)</sup> Vgl. „Nat.-Ztg.“ Nr. 37 v. 23. 1. 74, Nr. 67 v. 10. 2. 74.

<sup>2)</sup> Vgl. die „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 57 v. 1. 3. 74. Wortlaut des Entwurfs Nr. 54 v. 5. 3. 74. Die Motive dazu findet man auch abgedruckt in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 103 u. 105 v. 3. u. 4. 3. 74. Stellungnahme der „Nat.-Ztg.“ zu dem Entwurfe Nr. 106 v. 4. 3. 74. Agitation der bayerischen Ultramontanen gegen den Entwurf s. Schultheiß' Europ. Geschichtskal. 1874 S. 93.

<sup>3)</sup> Die „Prov.-Corresp.“ Nr. 10 v. 11. 3. 74 bemerkte zur Rechtfertigung dieser Maßregel: „In Deutschland wird die Strafe der Verbannung, welche dem jetzigen deutschen Strafrecht fremd ist, nicht zur Anwendung zu bringen sein. Indessen derselbe Zweck läßt sich in einer vollkommeneren und richtigeren Weise erreichen, wenn für die Fälle der bezeichneten Art die Entziehung der Reichs- und Staatsangehörigkeit eintritt, welche für den davon Betroffenen den Verlust der staatsbürgerlichen und derjenigen bürgerlichen Rechte, die von dem Besitze des Indigenats abhängig sind, für die Staatsgewalt aber die Befugnis zur Folge hat, den aus der Staatsgenossenschaft ausgeschiedenen und damit in die Lage eines Fremden eingetretenen Kirchendiener, sobald dies im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint, aus dem Staatsgebiete durch polizeiliche Verfügung auszuweisen.“

Anwendung der in dem § 1 enthaltenen Vorschriften mußte daher an die weitere Bedingung geknüpft werden, daß der Geistliche der Entlassung keine Folge leistet, möge er lediglich in passivem Widerstand verharren, oder durch Vornahme von Amtshandlungen aktiv der Entlassung entgegengetreten. Die Vorlage verlieh der Landesregierung die Befugnis, nach ihrem Ermessen gegen den renitenten Geistlichen entweder sofort mit der Entziehung der Staatsangehörigkeit vorzugehen, oder denselben zunächst in seinem Aufenthalte zu beschränken. Wenn auch begründete Zweifel darüber obwalten konnten, ob die Internirung rückichtlich der geistlichen Oberen ihren Zweck erreichen würde, so erachtete es der Ausschuß doch für politisch richtig und den Rücksichten der Milde entsprechend, das strengere Mittel erst dann zur Anwendung zu bringen, nachdem das mildere versucht ist, aber als wirkungslos sich erwiesen hatte.

Diesen Gedanken brachte der Ausschuß in seinem Antrag zum Ausdruck. Danach setzte die Entziehung der Staatsangehörigkeit voraus, daß der Geistliche entweder der ihm auferlegten Aufenthaltsbeschränkung zuwider handelte — indem er der Verfügung überhaupt keine Folge leistete oder die ihm gewiesenen Grenzen übertrat — oder daß er nach dem Vollzug der Verfügung sich mit Ausübung des Amtes befaßte, aus welchem er entlassen ist. Die Entziehung der Staatsangehörigkeit hat den Zweck, den davon Betroffenen in die Lage eines Fremden zu bringen, der ausgewiesen werden kann, wenn sein Verbleiben im Lande mit dem öffentlichen Interesse nicht verträglich ist. Es erschien ratsam, diese Folge in dem Gesetz ausdrücklich und zwar im Einklang mit analogen Vorgängen der Reichsgesetzgebung mit der Wirkung auszusprechen, daß die Ausweisung sich auf das Bundesgebiet zu erstrecken hat. Damit sollte aber keineswegs gesagt werden, daß die Entziehung der Staatsangehörigkeit die Ausweisung zur notwendigen Folge haben müsse. Vielmehr sollte die Regierung in der Lage bleiben, bei Anwendung der in ihre Hand gelegten Vollzugsmittel der Individualität des einzelnen Falles Rechnung zu tragen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Zu vergleichen über die Ausschußverhandlungen die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 63 v. 15. 3. 74 und die „Nat.-Ztg.“ Nr. 117 v. 11. 3. 74: Das Referat hatte der hanseatische Ministerresident Dr. Krüger übernommen, die Bedürfnisfrage nach allen Seiten hin beleuchtet und danach die Annahme des Gesetzes empfohlen. Es fehlte nicht an Stimmen, welche abweichende Ansichten vertraten und sich namentlich gegen die Entziehung des Indigenats aussprachen. Man konnte indessen nicht verhehlen, daß in Preußen ein wirklicher Notstand vorhanden sei, dem durch das Gesetz ein Ende gemacht werden sollte und könnte. Ein von einer Seite eingebrachter Gesetzentwurf, der nur die Ausweisung zulassen wollte, fand keine Zustimmung, ebensowenig ein Antrag, das Gesetz für katholische Geistliche zu erlassen. Im Prinzip fand der Entwurf schließlich, besonders im Hinblick auf Preußen, wo bereits zwei Bischöfe in das Gefängnis abgeführt werden mußten, Annahme, jedoch wurde § 1 in einer mildereren Fassung angenommen, ungefähr dahin, daß der Verlust des Indigenats erst dann eintreten solle, wenn Ausweisung oder Internirung wirkungslos blieben. Die §§ 2 und 3 wurden unverändert angenommen. — Der vom Justizauschuß



Am 17. März 1874 nahm der Bundesrat das Verbannungsgeſetz mit großer Mehrheit an.

Der Plenarberatung wohnten der preußiſche Appellationsgerichtspräſident v. Schelling und der preußiſche Geheime Regierungsrat Lucanus bei, welche bei der Beratung im Ausſchuſſe mitgewirkt und an der Entſtehung des Entwurfes im preußiſchen Kultus- beziehungsweise Juſtizministerium weſentlichen Anteil hatten. Zu § 1 beantragte der mecklenburgiſche Bevollmächtigte, den Anfang wie folgt zu faſſen: „Einem Geiſtlichen oder anderen Religionsdiener der katholiſchen Kirche, welcher“ u. ſ. w. Dieſer Antrag wurde mit Stimmenmehrheit abgelehnt. Der bayeriſche Bevollmächtigte beantragte im erſten Abſatze (Ein Religionsdiener, welcher durch Entſcheidung der zuſtändigen Staatsbehörde ſeines Amtes entſetzt iſt, u. ſ. w.) ſtatt der Worte: Entſcheidung der zuſtändigen Staatsbehörde, zu ſetzen: „gerichtliches Urteil“. Dieſer Antrag und mit demſelben der § 1 erhielt die Zuſtimmung der Mehrheit. Man war darüber einverſtanden, daß die Befugniß der Landespolizeibehörde zur Verſagung oder Anweiſung des Aufenthalts an beſtimmten Orten oder Bezirken lediglich auf das Gebiet des betreffenden Staates beſchränkt ſei. Weitere Anträge des bayeriſchen Bevollmächtigten gegen die Ausweiſung ſchon nach der eingeleiteten Unterſuchung u. ſ. w. wurden abgelehnt und die §§ 2 und 3 nach den Ausſchußanträgen angenommen. Die Ueberschrift wurde wie folgt gefaßt: „Geſetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern.“ Gegen das Geſetz ſtimmten nur beide Mecklenburg und Reuß älterer Linie. Der Bevollmächtigte von Oldenburg enthielt ſich wegen Mangels an Inſtruktion der Abſtimmung.<sup>1)</sup>

Der Entſcheidung über das Schickſal des Geſetzes wurde — ſo berichtete eine dem Reichskanzler naheſtehende Perſönlichkeit — inſbeſondere von dieſem mit Sorge entgegengeſehen. „Die Neigung des Reichstags, die juristiſchen Bedenken vor den politiſchen Erwägungen zu berückſichtigen, erſcheint dem Fürſten überaus bedenklich, inſbeſondere in einem Kampfe wie in dem mit der römischen Kurie, in welchem er ſich einem Gegner gegenübergeſtellt findet, der ohne die geringſten Skrupel in der Wahl der Mittel, mit der vollendetſten Fähigkeit, je nach der Zweckmäßigkeit von der einen Kampfsmethode zu einer anderen, vollkommen widerſprechenden und vollkommen unerwarteten überzugehen, der deutſchen Politik die ſchwerſten Hinderniſſe bereitet. Der Fürſt hofft, daß der Reichstag mit ihm dieſen Kampf mit politiſchen Mitteln und aus politiſchen Geſichtspunkten zu führen gewillt ſein werde, und glaubt ſich um ſo mehr zu dieſer Hoffnung berechtigt, als er ſchon bei der Beratung

---

an das Plenum erſtattete Bericht enthielt keine Mitteilung über den Gang der Ausſchußverhandlungen, ſondern unterbreitete dem Bundesrat nur den abgeänderten Entwurf in der von der „Nat.-Ztg.“ Nr. 123 v. 14. 3. 74 mitgeteilten Faſſung.

<sup>1)</sup> Vgl. die „Nat.-Ztg.“ Nr. 130 u. 131 v. 18. u. 19. 3. 74 u. 143 v. 26. 3. 74.

des Gesetzes im Bundesrate den partikularen Wünschen so sehr entgegengekommen ist, daß eine Korrektur dieser Tendenzen durch den Reichstag als die naturgemäße Obliegenheit einer Reichsvertretung erscheint, welche den Beruf hat, die große nationale Idee sicher zu stellen gegen Beeinträchtigungen durch kleinliche Gesichtspunkte.“

In der Sitzung des Bundesrats vom 29. April 1874 gelangte das Religionsdienergesetz definitiv zur Annahme, da Preußen sich mit den vom Reichstag gefaßten Beschlüssen einverstanden erklärte und überdies die sofortige Publikation des Gesetzes als dringend erforderlich bezeichnete.

Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, vom 4. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 43).

## 2. Bundesrat.

Geschäftliche Behandlung der Rekurse von Reichsbeamten. Die Bundesratsausschüsse für Justizwesen und für die Geschäftsordnung stellten unterm 17. Februar 1874 den Antrag: Der Bundesrat wolle beschließen, die auf Grund des § 66 Alinea 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, eingehenden Rekurse werden von dem Vorsitzenden ohne Vortrag im Plenum unmittelbar dem Ausschuss für Justizwesen überwiesen. Der Vorsitzende dieses Ausschusses ernennt den Referenten, welchem die einschlagenden Akten mit einem kurzen Referat aus dem Reichskanzler-Amt mitgeteilt werden. Ueber die Beschlußnahme des Ausschusses ist ein kurzes Protokoll abzufassen, welches die für maßgebend erachteten tatsächlichen und rechtlichen Momente, unter gleichzeitiger Angabe des stattgehabten Stimmverhältnisses, enthält. Der Bericht des Ausschusses an den Bundesrat wird in der Regel mündlich erstattet.

Die Uebersicht der vom Bundesrat gefaßten Entschöpfungen auf Beschlüsse des Reichstags aus den Sessiven von 1873 und 1874 findet sich unter den Reichstagsdruckfachen 2. Legislaturperiode I. Session 1874 Nr. 24 und II. Session 1874/75, Nr. 29.<sup>1)</sup>

## 3. Präsidium.

(Reichsbeamte, Aemterorganisation.)

Errichtung eines Reichs-Justizamts. Das Reichs-Justizamt wurde im Bundesrat durch den Haushaltsetat eingeführt.<sup>2)</sup> Bei Beratung desselben

<sup>1)</sup> Ein kurzes Referat findet sich in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 265 v. 13. 11. 74.

<sup>2)</sup> Zu vergleichen darüber die „Nat.-Ztg.“ Nr. 255 v. 5. 6. 74, 263 v. 10. 6. 74, 395 v. 26. 8. 74, 513 v. 4. 11. 74 (dem Haushaltsetat beigefügte Denkschrift). Bundesratsvorlage, betreffend den Entwurf einer Verordnung über die Rautionen der bei dem Auswärtigen Amt, bei der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und im Bureau des Reichstags angestellten Beamten, s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 146 v. 20. 6. 74.

im Bundesrat gab der württembergische Minister der Vorauszetzung Ausdruck, daß es sich nicht um Einführung einer neuen organischen Einrichtung handle und daß die verfassungsmäßigen Befugnisse des Reichskanzler-Amtes und des Bundesrats nicht berührt würden. Der Vorsitzende Delbrück bestätigte diese Vorauszetzung mit der Bemerkung, daß die beabsichtigte Errichtung eines Reichs-Justizamtes nur den Zweck habe, die Ausführung früherer Bundesratsbeschlüsse zu erleichtern.

#### 4. Reichstag.

Gewährung von Diäten an die Reichstagsmitglieder. Den hierauf abzielenden vom Reichstag beschlossenen Gesetzentwurf lehnte der Bundesrat, an seiner früheren Auffassung festhaltend, in der Sitzung vom 6. Mai 1874 auf den Antrag des Verfassungsausschusses wiederum ab, und zwar einstimmig.

Freie Eisenbahnfahrt der Reichstagsmitglieder. Ein dem Bundesrat vorgelegter Nachtragsetat zum Haushalt des Deutschen Reichs für 1874 umfaßte 2 Paragraphen und fixirte in § 1 eine Ausgabe von 14 000 Thalern, welche Summe dem durch das Gesetz vom 5. Juli 1873 festgestellten Reichshaushalt pro 1874 hinzugerechnet wurde. Nach § 2 sollten die Mittel zur Bestreitung dieses Mehrbedarfs durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufgebracht werden. Spezialisirt war die Summe als fortdauernde Ausgabe zur „Entschädigung der Privateisenbahnen im Deutschen Reiche für die Bewilligung der freien Fahrt zc. an die Reichstagsabgeordneten.“

Errichtung des Reichstagsgebäudes. Nachdem der Reichstag mittelst Resolution vom 19. Mai 1873 erklärt hatte, daß er den Grund und Boden des Krollschen Etablissements am Königsplatz in Berlin nebst dem angrenzenden Terrain als die geeignete Stelle für die Errichtung des Reichstagsgebäudes nicht ansehe und die Kommission für die Vorbereitungen zur Erbauung eines Parlamentsgebäudes beauftragte, noch vor Schluß des Reichstags einen anderen Vorschlag zu machen und dabei dem Terrain hinter dem Kriegsministerium, der Porzellanmanufaktur und dem Herrenhause, sowie dem Terrain der Universität ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und zu untersuchen, in welcher Weise die der Wahl dieses Terrains entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen wären, beschloß der Bundesrat in der Sitzung vom 20. Mai 1873, indem er es nicht für an der Zeit hielt, den ersten Teil des Reichstagsbeschlusses, betreffend den Grund und Boden des Krollschen Etablissements zc., in Beratung zu ziehen, auch seinerseits die Kommission um Abgabe eines diesem Beschlusse entsprechenden Vorschlages zu ersuchen. Die Kommission unterzog sich diesem Auftrage und unterwarf nicht nur die in dem Beschlusse besonders bezeichneten Grundstücke, sondern auch andere ihr in Vorschlag gebrachte Plätze

— 66 an der Zahl — einer Prüfung, befand aber alle diese Plätze entweder für an sich ungeeignet oder doch dem früher bereits vorgeschlagenen, aber vom Reichstage verworfenen Kroll'schen Plaze für nachstehend. Der Reichskanzler beantragte unter Unterbreitung der Protokolle der betreffenden Kommissionssitzungen die weitere Beschlußnahme bei dem Bundesrat mit dem Bemerkten, daß dem Reichstag seiner Zeit eine Vorlage gleichen Inhalts zugehen werde.

### 5. Zoll- und Steuerwesen.<sup>1)</sup>

Rechtshülfe in Zoll- und Steuerangelegenheiten. Eine frühere Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung ihrer Staatsangehörigen enthielt in Artikel 6 die gegenseitige Verpflichtung der beiden kontrahirenden Teile, auf Requisition des einen Staates dessen Steuerforderungen an Steuerpflichtige, die sich in dem anderen Staate aufhielten, beizutreiben und die Beträge an die betreffenden Steuerkassen abliefern zu lassen. Diese Uebereinkunft war mit Eintritt des Bundesgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 außer Kraft getreten. Eine die Behörden der einzelnen Staaten des Deutschen Reiches verpflichtende und ermächtigende Bestimmung, wie die aus der früheren Konvention erwähnte, stellte sich aber, zumal infolge der Freizügigkeit, als ein dringendes Bedürfnis heraus. Das Reichsgesetz über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 setzte Requisitionen von Gericht zu Gericht voraus und ließ selbst in dem Falle, wenn eine solche Requisition auf Antrag der Verwaltungsbehörde bei dem Gerichte von diesem ergeht, Zweifel darüber zu, ob derselben von dem Gerichte des anderen Landes stattzugeben sei, da jenes Gesetz „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“ oder „Strafsachen“ voraussetzt. Um diesem Zweifel abzuhelpfen, beantragte die Großherzoglich sächsische Regierung: den Gesetzentwurf über gegenseitige Verpflichtung der Bundesstaaten zur Erledigung von Requisitionen in Zoll- und Steuerangelegenheiten durch Einschaltung eines Paragraphen dahin zu ergänzen:

„Auch eigene Steuerforderungen eines Bundesstaats, welche nicht in die Reichskasse fließen, an Steuerpflichtige, welche in einem anderen Bundesstaate sich aufhalten oder daselbst Vermögensgegenstände besitzen, sind auf Requisition der betreffenden Behörden aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen auf dessen Kosten nach den für die Einziehung der Steuern von den eigenen Steuerpflichtigen bestehenden Vorschriften von den Behörden des Bundesstaates, in welchem der Steuerpflichtige sich aufhält oder Vermögen besitzt, beizuziehen und an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern.“

<sup>1)</sup> Von Steuern sind, wie in den beiden vorhergehenden Bänden, hier nur jene erwähnt, welche im VI. Kapitel der Reichsverfassung aufgeführt sind. Neu einzuführende Reichssteuern gehören unter das später folgende Kapitel von den Reichsfinanzen.

Eine solche Ergänzung bezeichnete der Antrag als unbedenklich, da die Erhebung und Verwaltung der zur Reichskasse fließenden Zölle und Steuern nach der Reichsverfassung jedem Bundesstaate innerhalb seines Gebietes überlassen bleibt und rechtlich ein Unterschied zwischen den in die Reichskasse fließenden Zöllen und Steuern und zwischen den Steuern der Einzelstaaten nicht besteht.

In der Sitzung vom 28. November 1874 beschloß der Bundesrat auf den Antrag des Geheimen Rats v. Liebe:

a) den vom Präsidium vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die gegenseitige Verpflichtung der Bundesstaaten zur Erledigung von Requisitionen in Zoll- und Steuerangelegenheiten, nebst Motiven und

b) den Antrag des Großherzogtums Sachsen auf Einschaltung einer die eigenen Steuerforderungen eines Bundesstaates betreffenden Bestimmung in den eben bezeichneten Gesetzentwurf (Nr. 56 der Drucksachen von 1874) bis zur Erledigung der dem Reichstage vorliegenden Justizgesetzentwürfe, insbesondere des Entwurfes eines Gerichtsverfassungsgesetzes, auf sich beruhen zu lassen.

Der Großherzoglich sächsische Bevollmächtigte erklärte, daß der unter Nr. 56 der Drucksachen gestellte Antrag sich nur auf die von den Verwaltungsbehörden verschiedener Bundesstaaten in Bezug auf die Beitreibung von Steuern zu leistende Hilfe beziehe und mit den Bestimmungen des Gesetzentwurfes über die Gerichtsverfassung in Betreff der von Gerichten zu leistenden Rechtshülfe in keinem Zusammenhange stehe: daß er sich daher vorbehalte, auf die Angelegenheit zurückzukommen.

Vergütung für die Kosten der Verwaltung und Erhebung der Zölle etc. im Innern. Eine Aenderung der nach Artikel 38 der Reichsverfassung für die Kosten der Zoll- und Salzsteuererhebung maßgebenden Grundsätze war schon im Jahre 1871 bei Gelegenheit der Feststellung der für die Kosten der Rübenzuckersteuerverwaltung (§ 140 der Protokolle des Bundesrats für 1871) in Anregung gekommen. Anträge in dieser Richtung wurden im Jahre 1872 von der braunschweigischen und mecklenburgischen Regierung gestellt (Druckf. Nr. 44 und 73). Gegen beide Anträge erklärte sich damals die Mehrheit der Ausschüsse für Zoll und Steuerwesen und für Rechnungsweisen (Druckf. für 1872 Nr. 99). Die Frage wurde darauf, dem Antrage der gedachten Ausschüsse gemäß, der im Jahre 1872 zur Vorbereitung der Salzsteueraufhebung niedergesetzten Kommission zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen. Die Kommission hatte den Gegenstand jedoch damals nicht erledigen zu können geglaubt, vielmehr beschloßen, daß zunächst der Eingang der Statistik über die Organisation der Verwaltung der Zölle und Steuern des Deutschen Reichs nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1872 sowie der Geschäftsstatistik der Zoll- und Steuerverwaltung abzuwarten und das Weitere im Korrespondenzwege einzuleiten sei.

Nachdem diese Organisations- und Geschäftsstatistik von dem Kaiserlichen Statistischen Amt ausgegeben worden war, wurden die Ausschüsse vom Reichskanzler-Amt ersucht, eine Beschlußnahme über die weitere formelle Behandlung der Angelegenheit herbeizuführen.

Auf den Vortrag des Generalsteuere direktors Hasselbach beschloß demnächst der Bundesrat:

- 1) Die Bundesregierungen zu ersuchen, wegen der den einzelnen Bundesstaaten zu gewährenden Vergütung für die Kosten der Zollverwaltung im Innern und der Salzsteuerverwaltung sich thunlichst bis zum 1. September 1874 an das Reichskanzler-Amt zu äußern.
- 2) Die eingehenden Neußerungen den Ausschüssen für Zoll- und Steuerwesen und für Rechnungswesen zur Berichterstattung zu überweisen.

Sonstige Vorlagen des Kanzlers, betreffend verschiedene Zoll- und Steuerfragen. Mit einer Reform des Zolltarifs beschäftigte sich der Bundesrat in unserer Session nicht. Auch die Steuerreform kam nicht in Fluß. Zu erwähnen sind folgende Schreiben des Kanzlers an den Bundesrat, welche in Kohls Bismarck-Regesten keine Beachtung gefunden haben: <sup>1)</sup>

8. Juni 1874.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend die Tarifierung von Hautschukplatten mit eingewalzter Leinwand, Nr. 75 der Drucksachen.

\*

15. Juni 1874.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend Verhandlungen wegen eines mit Peru abzuschließenden Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrags, Nr. 87 der Drucksachen. Bericht und Beschluß § 389 der Protokolle.

\*

23. August 1874.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend die Entrichtung der Brausteuern im Wege der Vermahlungssteuer, Nr. 100 der Drucksachen..

\*

23. August 1874.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend den Erlaß der Uebergangsabgaben für das auf dem Begleitchein-Transport abhanden gekommene Gut, Nr. 101 der Drucksachen. <sup>2)</sup>

\*

28. Oktober 1874.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend die Vorlage (im Namen des Präsidiums) eines Gesetzes wegen anderweiter Festsetzung der nach dem Reichs-

<sup>1)</sup> Der Wortlaut ist zu entnehmen dem in der Reichstags-Bibliothek befindlichen Exemplar der Bundesratsverhandlungen in Zoll- und Steuerfachen.

<sup>2)</sup> Vgl. die „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 202 v. 30. 8. 74.

gesetz vom 4. Mai 1868 in den hohenzollernischen Landen zu erhebenden Abgabe von der Brantweinbereitung, Nr. 137 der Druckfachen.

\*

31. Oktober 1874.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend die Uebersicht der Uebergangsabgaben und Ausführvergütungen, welche von Staaten, wo immer Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben werden, Nr. 139 der Druckfachen.<sup>1)</sup>

\*

<sup>1)</sup> Ich erwähne noch folgende Bundesrats-Druckfachen, gleichfalls in der S. 144 (Note) aufgeführten Quelle enthalten: Ausschußbericht, betreffend die Dienstwohnungen der beim Kaiserlichen Hauptzollamt Hamburg und in der Königlich preussischen Zollverwaltung stehenden hamburgischen Gebietsteile angestellten Beamten, Nr. 16 der Druckfachen, Beschluß § 115 der Protokolle, Session 1874. Ausschußbericht, betreffend die gemeinschaftlichen Einnahmen an Zöllen und Salzsteuer für die Jahre 1868, 1869 sowie an Rüben- und Tabaksteuer z., Nr. 17 der Druckfachen. Desgleichen, betreffend die Schiffsbegleitung auf dem Rhein, Nr. 26 der Druckfachen, Beschluß § 114 der Protokolle. Desgleichen, betreffend den Zollanschluß eines bremischen Gebietsteils, Nr. 28 der Druckfachen, Beschluß § 142 der Protokolle. Desgleichen, betreffend die Prüfung und Entlastung der Rechnungen der Kaiserlichen Hauptzollämter zu Lübeck, Bremen und Hamburg, Nr. 40 der Druckfachen, Beschluß § 180 der Protokolle. Desgleichen, betreffend die Gehaltsverhältnisse der Zollbeamten in den Hansestädten, Nr. 41 der Druckfachen, Beschluß § 190 der Protokolle. Desgleichen, betreffend die Erhebung der Uebergangsabgabe von Bier nach dem Hohlmaße anstatt nach dem Gewicht, Nr. 44 der Druckfachen, Beschluß § 191 der Protokolle. Desgleichen, betreffend die definitive Feststellung der Branntwein-, Braumalz- und Tabaksteuer für die Jahre 1868 und 1869, Nr. 45 der Druckfachen, Beschluß § 224 der Protokolle. Antrag Sachsen-Coburg und Gotha, betreffend die Abänderung der Grundsätze für die Fixation der Brausteuer, Nr. 48 der Druckfachen, Beschluß § 256 der Protokolle. Ausschußbericht, betreffend die Umwandlung von Revisions-Oberkontrollleurstellen in Hauptamts-Assistentenstellen bei dem Kaiserlichen Hauptzollamt in Lübeck, Nr. 54 der Druckfachen, Beschluß § 225 der Protokolle. Bericht der Kommission zur Erörterung der Frage, ob und inwieweit mit Rücksicht auf das Scheibler'sche Verfahren zur Bestimmung des Raffinationswertes des Rohzuckers eine Abänderung der bestehenden Zuckerbesteuerung sich empfiehlt, Nr. 57 der Druckfachen. Ausschußbericht, betreffend die zollfreie Einfuhr der Produkte der deutschen Seefischerei, Nr. 58 der Druckfachen, Beschluß § 264 der Protokolle. Desgleichen, betreffend die weiteren Ausführungsbestimmungen zur Zollrevisions-Novelle vom Jahre 1873, Nr. 71 der Druckfachen, Beschluß § 304 der Protokolle von 1874. Antrag Sachsen, betreffend eine Abänderung des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden Gegenstände, Nr. 127 der Druckfachen. Antrag Bayerns, betreffend die Erhöhung der Bauschsummenvergütung für die Grenzzollverwaltung, Nr. 128 der Druckfachen. Ausschußbericht, betreffend das Scheibler'sche Verfahren zur Bestimmung des Raffinationswertes des Rohzuckers, Nr. 151 der Druckfachen, Beschluß § 582 der Protokolle. Desgleichen, betreffend die Besteuerung des Diensteinkommens der in Elsaß-Lothringen garnisonirenden bayerischen Offiziere, Nr. 160 der Druckfachen. Desgleichen, betreffend die gemeinschaftlichen Einnahmen an Zöllen und verschiedenen Steuern für die Jahre 1870/71, Nr. 167 der Druckfachen. Desgleichen, betreffend die definitive Feststellung der Branntwein- und Braumalzsteuer, sowie der Uebergangssteuer von Branntwein und Bier für die Jahre 1870 und 1871, Nr. 168 der Druckfachen. Ausschuß-

## 6. Eisenbahnwesen.

Tarife für den Kohlentransport auf den süddeutschen Eisenbahnen. Die Bundesratsausschüsse für Eisenbahnen, Post und Telegraphen und für die Verfassung hatten aus Anlaß von Petitionen württembergischer Gewerbe- und Handelsvereine, welche ihnen vom Reichstage überwiesen waren, über die Tarife für den Kohlentransport auf den süddeutschen Eisenbahnen berichtet. Es wurde über Beeinträchtigung der württembergischen Industrie durch die Höhe der Kohlentransportfräfte auf den süddeutschen Bahnen, namentlich auf den badischen, welche fast den ganzen Kohlentransport für Württemberg vermitteln, geklagt. Die Ausschüsse erachteten diese Beschwerde als begründet und beantragten: „Der Bundesrat möge die Großherzoglich badische Regierung ersuchen, für den Transport von Kohlen und denselben gleichgestellten Rohprodukten auf größere Entfernungen die beweglichen Frachtzuschläge in Wegfall zu bringen.“

Die Angelegenheit scheint im Sande verlaufen zu sein.<sup>1)</sup>

bericht, betreffend den Anschluß von Vegeack und Numund an das Zollgebiet, Nr. 26 der Drucksachen, Session 1874/75. Auschubantrag, betreffend die Liquidation der Zollverwaltungs-kosten, Nr. 33 der Drucksachen a. a. O. — Bundesratsverhandlungen über die Abfertigung von mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Tabakfabrikaten s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 274 v. 24. 11. 74; die Denaturirung von Salz mit Petroleum a. a. O.; die Befreiung der Reichstagsbevollmächtigten und Stationskontrollenre von den direkten Staats- und Kommunalsteuern in dem Staate und an dem Orte, wo sich ihr dienstlicher Wohnsitz befindet, Nr. 74 v. 28. 3. 74; den Zoll der zur Ausrüstung der Armee aus dem Auslande bezogenen Gewehre und Munitionsgegenstände Nr. 293 v. 16. 12. 74; die Vergütung der Umzugskosten für einen pensionirten Stationskontrollenre Nr. 285 v. 6. 12. 74; den Nachlaß der Brausteuera-bgabe Nr. 7 v. 9. 1. 74; die Zollbehandlung von flüssigem Eisenzucker und Thee zur Theinfabrikation Nr. 275 v. 25. 11. 74 u. Nr. 35 v. 11. 2. 75; die Anwendung von Petroleum zur Denaturirung des Gewerbebestellsalzes Nr. 35 v. 11. 2. 75; die Gewährung der Zoll- und Steuerrückvergütung für in das Ausland versandten Tabak Nr. 47 v. 25. 2. 75; Niederlegung einer Reichskommission zur Erörterung des Scheiblerschen Verfahrens über die Raffinationswerte des Rohzuckers „Nat.-Ztg.“ Nr. 97 v. 27. 2. 74; die abgabenfreie Verabfolgung von denaturirtem Salz Nr. 9 v. 7. 1. 74; die Essigbereitung durch Branntwein Nr. 9 v. 7. 1. 74; die Verzollung des Gesamtgewichts nach Maßgabe der Umschließung von Waren Nr. 5. v. 4. 1. 74; die Abänderung der Zolllinie bei Cuxhaven Nr. 146 v. 27. 3. 74; die zollamtliche Behandlung der zur internationalen landwirtschaftlichen Ausstellung in Bremen gehenden Gegenstände „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 66 v. 19. 3. 74; die Ausfuhr von Bier nach den rechts des Rheins gelegenen Gebietsteilen Bayerns, nach Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und anderen Orten; die den Erbauern von Schiffen zu gewährenden Zollerleichterungen „Nat.-Ztg.“ Nr. 257 v. 6. 6. 74.

<sup>1)</sup> Die badische Regierung erblickte in dem Art. 45, Abs. 2 der Reichsverfassung keineswegs eine verpflichtende Bestimmung in dem Sinne, daß etwa die einzelnen Bundesregierungen hiernach bereits gehalten wären, allgemein für die darin genannten Rohmaterialien, namentlich Kohlen, sofort eine Ermäßigung der Tariffäfte eintreten zu lassen. Dieselbe hielt es vielmehr nur für eine Aufgabe des Reichs, auf Einführung eines gleich-



Erhöhung der Eisenbahntarife.<sup>1)</sup> Im März 1874 richtete der Kanzler das nachstehende Schreiben an den Bundesrat: „Infolge der Steigerung der Arbeitslöhne und der Preise der Kohlen und des Eisens haben sich seit dem Jahre 1872 die Betriebsüberschüsse der Eisenbahnen vermindert. Indem behauptet wird, daß diese Verminderung im Jahre 1873 ein bedenkliches Maß erreicht habe und als eine dauernde erachtet werden müsse, ist eine Agitation auf Tarifierhöhung eingeleitet, der sich auch gut situierte Bahnen angeschlossen haben, welche darauf hinweisen, daß infolge der Ausdehnung ihrer Unternehmen auf neue nicht rentable Linien, sowie infolge Notwendigkeit von Neubauten u. ihre Rente bis unter den landesüblichen Zinsfuß und für einzelne Bahnen auf ein weit hinter diesem Zinsfuß herabgehendes Minimum sinken werde. Veranlaßt durch eine Mitteilung der Königlich preussischen Regierung habe ich die Betriebsergebnisse der Eisenbahnen, welche damals nur für 1872 bekannt waren, einer Prüfung unterziehen lassen. Nach dem Ergebnis derselben ersuchte ich die Königlich preussische Regierung zunächst die Betriebsergebnisse für das Jahr 1873 abzuwarten. Während dieselbe nach der von ihr der preussischen Landesvertretung öffentlich gegebenen Erklärung meiner Ansicht beitrug, gelangte zu meiner Kenntnis, daß die Großherzoglich badische Regierung am 1. November a. pr. eine Erhöhung ihrer Tarife habe eintreten lassen und aus einer Erklärung des Königlich bayerischen Staatskommissars in der Sitzung der bayerischen Kammer der Abgeordneten vom 29. Januar d. J. ergibt sich, daß zwischen den Verwaltungen der bayerischen, württembergischen und badischen Eisenbahnen wegen gleichmäßigen Vorgehens in der Tariffrage eine Vereinbarung stattgefunden hat. Mit Rücksicht auf die

---

mäßigen und entsprechend ermäßigten Tarifs für größere Entfernungen hinzuwirken, und glaubte, daß, wenn die badische Eisenbahnverwaltung bisher ziemlich hohe Tarifsätze aufrecht erhalten habe, dieselbe nicht mit einer reichsgesetzlichen Vorschrift sich im Widerspruch befinde, und daß es sich doch wohl nur um eine freie Verständigung über künftig thunliche Erreichung des fraglichen Verfassungsartikels handeln könne. Die bayerische Regierung erklärte gegenüber den erhöhten Betriebsausgaben der Bahnen und dem grellen Mißverhältnis zwischen den Kohlenpreisen und den Transportgebühren sowie der Flaubeit des Verkehrs, nicht in der Lage zu sein, eine Herabsetzung des Tarifs vorzunehmen. Die württembergische Regierung erklärte, obwohl Württemberg zum Schlußprotokoll des Pariser Vertrags dem Art. 45 der Reichsverfassung gegenüber den Vorbehalt gemacht hat, daß auf den württembergischen Eisenbahnen nicht alle in diesem Artikel aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehr zum Einpfennigsatz befördert werden müssen, dennoch nicht der Einführung des Einpfennigtarifs für Kohlen und Coaks, und um so weniger einer bedeutenden Ermäßigung der Frachtsätze für diese Artikel einen Widerstand entgegenzusetzen zu wollen, sofern die Ermäßigung resp. die Einführung des Einpfennigtarifs als eine allgemein gültige Maßnahme von Reichs wegen angeordnet werde.

1) In dieser Angelegenheit erteilte Fürst Bismarck, und zwar in jedem Stadium derselben nach jederzeitiger eingehender Prüfung, persönlich die speziellste Instruktion. Vgl. die „Nat-Ztg.“ Nr. 154 v. 1. 4. 74.

dem Reiche im Art. 45 der Reichsverfassung überwiesene Kontrolle der Eisenbahntarife ersuchte das Reichs-Eisenbahn-Amt auf meine Veranlassung die Königlich württembergische und die Großherzoglich badische Regierung um Aeußerung über die teils ausgeführten, teils beabsichtigten Tarifmaßregeln; eine Antwort auf dieses Ersuchen ist seitens der ersteren unter dem 20. Januar d. J., seitens der letzteren aber bisher überhaupt nicht erteilt worden. Ich glaube mich der Zustimmung der hohen Bundesregierungen darüber versichert halten zu dürfen, daß eine allgemeine Tarifierhöhung nicht durch eine vorübergehende Verminderung der Betriebsergebnisse, sondern nur durch eine dauernde und erhebliche, in der Verkehrssteigerung nicht genügenden Ersatz findende Erhöhung der Betriebsausgaben motiviert werden kann. Demgemäß habe ich das Reichs-Eisenbahn-Amt veranlaßt, die Betriebsergebnisse für 1873 und das Maß der einzelnen Ausgabefaktoren zu ermitteln, gleichzeitig aber wegen einer mit Einführung des Markpfennigs unvermeidlichen Reform der Tarife unter verfassungsmäßiger Berücksichtigung solcher Transportartikel, welche erste und unentbehrliche Lebensbedürfnisse sind, einzuleiten und nach dem Ergebnis eine Vorlage für den Bundesrat vorzubereiten.“

Das Schreiben schloß mit dem Antrage, die Tarifreform selbst bis zum Erscheinen der gedachten Vorlage zu vertagen.<sup>1)</sup>

Der Bundesrat beschloß, den Anträgen des Eisenbahnausschusses entsprechend, unter Zustimmung Bayerns, Württemberg's und Badens die Bundesregierungen einzuladen, die Beschlußfassung über die allgemeine Erhöhung des Eisenbahngütertarifs oder über entsprechende Aenderungen des Tariffsystems bis zum 15. Mai auszusetzen.

In einer an den Bundesrat gerichteten fernerer Vorlage vom 5. Mai 1874<sup>2)</sup> erklärte der Reichskanzler, daß er, mit Rücksicht auf das im Reichs-Eisenbahn-Amt festgestellte Ergebnis der Betriebseinnahmen der Eisenbahnen während des vorigen Jahres, im Hinblick ferner auf die prekäre Lage des Privateisenbahnbau'es glaube, seine bisher gegen die allgemeine Tarifierhöhung im öffentlichen Interesse gehegten Bedenken nicht weiter festhalten zu sollen, und er gab daher dem Bundesrat anheim, zu beschließen: „daß vom Standpunkte des Reichs aus gegen eine mäßige, im Durchschnitt den Betrag von 20 Prozent jedenfalls

---

1) Später legte Bismarck dem Bundesrat noch das Antwortschreiben des badischen Staatsministeriums vor, welches sich, wie das der württembergischen Regierung, für die Notwendigkeit einer Tarifierhöhung aussprach.

2) In Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt. Vgl. über die Eisenbahntarifreform-Vorlage und die sie begleitende Denkschrift noch die „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 109 v. 12. 5. 74 u. Nr. 114 v. 19. 5. 74, „Nat.-Ztg.“ Nr. 216 v. 11. 5. 74, Nr. 222 v. 15. 5. 74, Nr. 231 v. 21. 5. 74, Nr. 237 v. 24. 5. 74 (Nachtrag des Reichskanzlers zur Tarifvorlage) u. Nr. 245 v. 30. 5. 74.

nicht überschreitende Erhöhung der Eisenbahnfrachttarife unter der Voraussetzung nichts zu erinnern sei, daß gleichzeitig oder doch sobald als die erforderlichen Vorarbeiten es gestatten, ein gleicher Zeit empfohlenes Tarifsystem in seinen Grundzügen zur Ausführung gelange.“

Zur Erläuterung dieses Schrittes bemerkte die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ Nr. 114 vom 19. Mai 1874: „Die, wenn wir recht bemerkt haben, zuerst von der ‚Korrespondenz Stern‘ gebrachte Mitteilung, daß der Herr Reichskanzler ‚Anträge auf Erhöhung der Eisenbahntarife‘ an den Bundesrat gebracht habe, enthält, so wie sie formuliert ist, keine ganz korrekte Bezeichnung des Sachverhalts. Der Reichskanzler hatte zunächst jede, nicht sachlich motivirte Erhöhung der Tarife bekämpft, aber nicht mit vollem Erfolge, da einzelne Regierungen selbständig mit Erhöhungen vorgingen und dem Reichs-Eisenbahn-Amt bis jetzt Mittel, um das zu verhindern, nicht zu Gebote stehen. Daß die Frachtgütertarife zu niedrig sind, ist an den elsass-lothringischen Bahnen deutlich geworden, die fast ausschließlich Kohlen und Erze befördern. Dieser Wahrnehmung gegenüber hat der Kanzler den Grundsatz aufgestellt, die Tarife dürften in keinem Falle so niedrig sein, daß eine Bahn genötigt wäre, mit Zuschuß und Schaden zu fahren. Die inzwischen ihrem Wortlaute nach bekannt gewordene Vorlage vom 5. d. Mts. ergiebt des näheren, daß man höchstens von Zugeständnissen in Betreff einer Tarifierhöhung sprechen kann, welche das Reichs-Eisenbahn-Amt unter Zustimmung des Kanzlers gemacht hat.“

Die von den Bundesratsausschüssen daraufhin festgestellten Vorschläge lauteten wörtlich wie folgt:

Der Bundesrat wolle beschließen:

1. Daß vom Standpunkte des Reichs gegen eine mäßige, im Durchschnitt den Betrag von 20 Prozent nicht überschreitende Erhöhung der Eisenbahnfrachttarife unter der Voraussetzung nichts zu erinnern sei, daß, sobald als die erforderlichen Vorarbeiten es gestatten, spätestens mit dem 1. Januar 1875 das in der vom Reichs-Eisenbahn-Amt entworfenen Denkschrift über das Ergebnis der Betriebseinnahmen empfohlene, von der Braunschweiger Konferenz deutscher Eisenbahnverwaltungen vorgeschlagene (Wagenraum-) Tarifsystem in seinen Grundzügen zur Einführung gelange; daß indessen diejenigen Bahnverwaltungen, welche das in der Denkschrift als das „natürliche“ (elsass-lothringische) bezeichnete Tarifsystem bereits eingeführt haben, solches beibehalten dürfen, und daß dessen weiterer Einführung nichts entgegensteht.
2. Daß interimistisch eine Erhöhung der bestehenden Gütertarife unter Ausschluß zur Zeit geltender Sätze für Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Salz, Mehl und Mühlenfabrikate durch einen Zuschlag von höchstens 20 Prozent herbeigeführt werden dürfe.

3. Daß bei demnächstiger Normirung der Sätze zu dem Zwecke, die Frachteinheiten der generellen Wagenladungsklassen zu der Frachteinheit für Stückgut in ein angemessenes Verhältnis zu bringen, dahin zu wirken sei, daß die Differenz in den Sätzen für Klasse A nicht weniger als  $33\frac{1}{3}$  Prozent, für Klasse B nicht weniger als 50 Prozent der Sätze für Stückgut betrage.
4. Daß die Vorschriften für die Beförderung von Stückgut wie folgt zu normiren: Zu den Frachtsätzen der Stückgutklasse werden alle Güter befördert, welche der Versender nicht als Eilgut oder Wagenladung aufgibt, beziehungsweise welche nicht nach den bestehenden Vorschriften als Wagenladungen zu berechnen sind. Die Fracht wird nach dem Gewicht der Sendung berechnet mit der Maßgabe, daß für jeden Kubikmeter Wagenraum, welchen die Sendung nach der Feststellung der Versand-Güterexpedition in Anspruch nimmt, die Fracht für mindestens 3 Ztr. = 150 Kilogramm erhoben wird. Ueberschießende Bruchteile eines Kubikmeters werden mit  $\frac{3}{10}$  Ztr. = 15 Kilogramm für jede angefangene 100 Kubikdezimeter berechnet. Der Frachtminimalsatz beträgt 0,4 Mark.
5. Daß Salz und Kartoffeln der niedrigsten Tarifklasse, Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate derjenigen ermäßigten Wagenklasse zugeteilt werden, deren Sätze den zur Zeit geltenden am nächsten stehen.
6. Daß die S. 224 ff. der Denkschrift vorgeschlagenen speziellen Tarifvorschriften nach Anhörung der Delegirten der Eisenbahnverwaltungen vom Reichs-Eisenbahn-Amt festgestellt und dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet werden, und daß dasselbe Verfahren sowohl in Bezug auf die gleichmäßige Einreihung der Artikel in die in der Denkschrift S. 42 gedachten Spezialtarife, als auch hinsichtlich der für das natürliche (elsaß-lothringische) System erforderlichen Tarifvorschriften beobachtet werde.
7. Daß vorbehalten bleibe, nach Ablauf von längstens fünf Jahren eine Revision des Tarifsystems nebst Ausführungsvorschriften vorzunehmen.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesen Beschlüssen schlugen die Ausschüsse vor, nicht dem Eisenbahnausschuß des Bundesrats, sondern dem Reichs-Eisenbahn-Amt zu übertragen, vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrats selbst.

Vorstehende Beschlüsse wurden vom Bundesrat am 11. Juni 1874 genehmigt.

Durch den Beschluß des Bundesrats vom 11. Juni 1874 wurde das Reichs-Eisenbahn-Amt beauftragt, zum Zwecke der Durchführung der in Aussicht genommenen Tarifreform die in der Denkschrift vom 5. Mai 1874 vorgeschlagenen speziellen Tarifvorschriften nach Anhörung von Delegirten der Eisenbahnverwaltungen und, soweit erforderlich, auch des Handelsstandes festzustellen,

das gleiche Verfahren sowohl in Bezug auf die gleichmäßige Einreihung der Artikel in die in der gedachten Denkschrift bezeichneten Spezialtarife, als auch hinsichtlich der für das sogenannte natürliche Tariffsystem erforderlichen Tarifvorschriften zu beobachten und demnächst das Ergebnis der Beschlusnahme des Bundesrats zu unterbreiten.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt kam diesem Auftrage nach, indem es die im Besitze von Staatsbahnen befindlichen Bundesregierungen sowie den Verein deutscher Privatbahnen um Abordnung von Kommissarien und den bleibenden Ausschuss des deutschen Handelstages um Bezeichnung von Delegirten des Handelsstandes ersuchte und mit letzteren in den Tagen vom 22. und 23. Juli, mit den ersteren, denen sich auch Vertreter der Eisenbahnen im Königreich Bayern angeschlossen hatten, in den Tagen vom 31. Juli bis 2. August 1874 verhandelte. Das Reichs-Eisenbahn-Amt konnte sich aber nicht entschließen, das Ergebnis dieser Verhandlungen dem Bundesrat zur Genehmigung zu empfehlen.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt schlug dem Bundesrat vielmehr vor: unter Vertagung der Entscheidung über das demnächst auf den deutschen Eisenbahnen zur Einführung zu bringende Tariffsystem, eine Verlängerung des durch den Beschluß des Bundesrats vom 11. Juni 1874 unter Ziffer 2 geschaffenen Interimistitums durch weitere Zulassung des Frachtzuschlages von höchstens 20 Prozent event. durch Anwendung des Markpfennigs an Stelle des seitherigen Pfennigs zuzulassen unter der Bedingung, daß:

1. von diesem Zuschlage nicht betroffen werden: Salz, Getreide, Mehl, Mühlenfabrikate, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Holz, Düngungsmittel und Futtermittel;

2. dieser Zuschlag in Wegfall zu kommen hat für die unter Nr. 1 nicht genannten, im Artikel 45 Nr. 2 der Reichsverfassung aufgeführten Gegenstände (Kohlen, Coaks, Erze, Steine, Roheisen) sowie für Vieh und die landwirtschaftlichen Produkte Spiritus und Zucker, soweit nicht zwingende Gründe mit Zustimmung der Reichsbehörde (bei Privatbahnen auch der Staats-Aufsichtsbehörde) Ausnahmen zulässig erscheinen lassen; daß

3. spätestens zu einem — angemessen zu bestimmenden — Termin (etwa dem 1. Januar 1876) ein der Absicht der Reichsverfassung entsprechendes einheitliches und einfaches Tariffsystem, sei dieses das in dem bezeichneten Beschlusse sub 1 alinea 1 gedachte „gemischte“ (braunschweigische) oder das ebendasselbst Absatz 2 erwähnte „natürliche“ (elsaß-lothringische) oder ein anderes geeignetes System, zur Einführung gelangt, in welchem die vorstehend unter 1 gedachten Artikel eine Erhöhung überhaupt nicht, die unter 2 bezeichneten Frachtgegenstände eine Erhöhung — entgegen der Absicht und der Grundlage der Verfassung — ebenfalls nicht erfahren, vielmehr thunlichst bald in den dort vorgesehenen ermäßigten Tarif eingestellt werden, soweit nicht zwingende Gründe mit Genehmigung der Staats- und Reichs-Aufsichtsbehörde eine Ausnahme bedingen.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt befürwortete des weiteren:

a) die nach Vorstehendem für das definitive Tariffsystem in Aussicht zu nehmenden Frachtsätze als Maximalsätze gelten zu lassen, welche — unbeschadet abweichender Konzessionsbestimmungen — ohne Zustimmung der Reichsbehörde (bei Privatbahnen eventuell auch der Staats-Aufsichtsbehörde) nicht überschritten werden dürfen;

b) unter Zuziehung von geeigneten Vertretern des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft wie der Eisenbahnen eine eingehende Enquête über die zweckmäßigste Art der Tarifreform auf der vorstehend unter 3 bezeichneten Grundlage zu veranlassen, inzwischen aber

c) für Beseitigung unstatthafter Ueberschreitungen des nach Nr. 2 des Beschlusses vom 11. Juni cr. nachgelassenen interimistischen Frachtzuschlages Sorge zu tragen und der etwaigen Neigung der Eisenbahnverwaltungen zu Tarifiermäßigungen in den zulässigen Grenzen möglichst Vorschub zu leisten.

Daß das gemäß Nr. 3 einzuführende Tariffsystem und die Ausführungs-vorschriften zu demselben einer periodischen Revision zu unterziehen sein würden, betrachtete das Reichs-Eisenbahn-Amt als selbstverständlich, ebenso, daß Eisenbahnverwaltungen, welche sich den Bedingungen für die Gewährung des Frachtzuschlages respektive der Frachterhöhung nicht unterwerfen, ersteren sofort vollständig in Wegfall zu bringen haben.

Der Reichskanzler erklärte sich mit diesen Vorschlägen im allgemeinen einverstanden und befürwortete die Gutheißung des Ergebnisses der vom Reichs-Eisenbahn-Amt mit Delegirten des Handelsstandes und der Eisenbahnverwaltungen in den Tagen des 22. (23.) Juli und 31. Juli (2. August) 1874 gepflogenen Verhandlungen ebenfalls nicht. Erachtete der Reichskanzler hiernach auch die durch den vorgedachten Beschluß des Bundesrats unter 1 gestellte Bedingung nicht für erfüllt, so nahm derselbe doch in Anbetracht, daß die für den interimistisch nachgelassenen Frachtzuschlag seinerzeit maßgebend gewesenem Gründe im wesentlichen noch fortbestehen, auch die Reformfrage noch nicht als spruchreif instruirt zu betrachten ist, Anstand, den vollständigen Wegfall dieses Zuschlages zu empfehlen. Der Reichskanzler gab vielmehr der einstweiligen Verlängerung des Provisoriums unter Modifikationen, welche nach den weiteren Erfahrungen, insbesondere auch durch die Interessen der durch die Folgen der außerordentlichen Trockenheit des letzten Sommers bedrängten Landwirtschaft bedingt erschienen, den Vorzug, indem er voraussetzte, daß inzwischen für die Einführung eines den Bestimmungen des Artikels 45 der Reichsverfassung wie den berechtigten Interessen der beteiligten Kreise entsprechenden einheitlichen und einfachen Tariffsystems das Erforderliche in zweckentsprechender Weise in die Wege geleitet und damit die so lange schwebende Tarifreformfrage zum möglichst befriedigenden Abschluß gefördert werde. Der Reichskanzler stellte dem

Bundesrat daher anheim, im Sinne der Vorschläge des Reichs-Eisenbahn-Amtes Beschluß fassen zu wollen.

Nach sehr eingehenden Beratungen wurden vom Bundesrat die Auschußanträge<sup>1)</sup> (Referent der hanseatische Ministerresident Dr. Krüger) in folgender von Preußen vorgeschlagener, modifizirter Fassung angenommen: Der Bundesrat wolle in Erwägung, daß das vom Reichs-Eisenbahn-Amt vorgelegte Ergebnis der mit Delegirten des Handelsstandes und der Eisenbahnverwaltungen im Juli und August v. J. gepflogenen Verhandlungen über die Einführung eines einheitlichen Frachttariffsystems für die Eisenbahnen Deutschlands als ein dem Beschlusse des Bundesrats vom 11. Juni 1874 entsprechendes nicht zu erachten ist; daß demzufolge eine Entscheidung über die Tarifreform zurzeit nicht thunlich, unter den obwaltenden Verhältnissen vielmehr eine weitere Erörterung der Angelegenheit und eine Verlängerung des unter Ziffer 2 jenes Beschlusses gewährten Interimistitums mit den nachfolgenden Modifikationen erforderlich erscheint, beschließen:

I. Vom Standpunkt des Reichs ist gegen die weitere Erhebung des durch Beschluß vom 11. Juni 1874 Ziffer 2 zugelassenen interimistischen Frachtzuschlages von höchstens 20 Prozent unter der Bedingung nichts zu erinnern, 1. daß von diesem Zuschlage wie bisher ausgenommen bleiben: Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Mehl, Mühlenfabrikate und Salz; 2. daß beim Transport in Wagenladungen und auf größere Entfernungen der gedachte Zuschlag mit dem 1. April 1875 in Wegfall komme für Brennholz und für folgende Düngungsmittel: Poudrette, Düngerkalk, Gaskalk, Gaswasser, Chilisalpeter, Chlorkalium, Fleischmehl, Guano, Knochenmehl, phosphorsauren Kalk, Superphosphat, Superphosphorit; 3. daß bei Kohlen, Coaks, Steinen, Roheisen, Bau- und Grubenholz, Vieh und bei folgenden Futtermitteln: Kleienarten, Rübenpreßlinge, Hackfrüchte, Delfuchen, Rapzmehl und Leinenmehl im Sinne des Artikels 45 der Reichsverfassung eine Ermäßigung des Zuschlags ins Auge zu fassen sei, vorausgesetzt, daß die Betriebs- und Finanzverhältnisse der betreffenden Eisenbahnen dieses unbedenklich erscheinen lassen.

II. Der Reichskanzler wird ersucht, nach vorgängiger Bernehmung von Sachverständigen aus den Kreisen des Handelsstandes, der Industrie, der Landwirtschaft und der Eisenbahnverwaltungen dem Bundesrat, sobald die Vorarbeiten es gestatten, geeignete Vorschläge für die Einführung eines, der Absicht der Reichsverfassung entsprechenden einheitlichen Frachttariffsystems für die Eisenbahnen Deutschlands zur Beschlußnahme vorzulegen, wobei davon auszugehen ist, daß der Beibehaltung und weiteren Ausdehnung des natürlichen Tariffsystems neben einem anderen System nichts entgegenstehe.

III. Die Bundesregierungen werden ersucht, Ueberschreitungen, welche bei

---

1) Vgl. die „Nat.-Ztg.“ Nr. 5 v. 5. 1. 75, Nr. 15 v. 10. 1. 75, Nr. 24 v. 15. 1. 75.

der Anwendung des durch Beschluß des Bundesrats vom 11. Juni 1874 interimsistisch zugelassenen Frachtzuschlages von höchstens 20 Prozent vorgekommen sind, im Sinne der auf Seite 15 der vorgelegten Denkschrift des Reichs-Eisenbahn-Amtes vom 3. Dezember 1874 enthaltenen Bemerkungen zu beseitigen und der etwaigen Neigung der Eisenbahnverwaltungen zu Tarifiermäßigungen thunlichst Vorjubel zu leisten. <sup>1)</sup>

## 7. Post- und Telegraphenwesen.

Verpflichtung der Eisenbahnen zur unentgeltlichen Beförderung der Postsendungen. Die einschlägige Vorlage des Reichskanzlers <sup>2)</sup> begegnete in den Ausschüssen Schwierigkeiten, die nur nach mehrfachen langen Beratungen gehoben werden konnten. <sup>3)</sup> In dem darüber an den Bundesrat erstatteten Ausschußbericht (Referent der Großherzoglich sächsische Finanzrat Dr. Heermant) heißt es: „Die Vorlage beabsichtigt, die vom 1. Januar 1876 an notwendige Neuregelung des Verhältnisses der Post zu den Staatsbahnen im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen, zugleich aber die Verpflichtungen der Privateisenbahnen, unbeschadet der bereits erteilten Konzessionen, nach denselben Grundsätzen gesetzlich zu regeln und auf diese Weise innerhalb des deutschen Reichspostgebiets eine einheitliche Normirung der Leistungen der Eisenbahnen für Postzwecke anzubahnen. Die Ausschüsse konnten nicht verkennen, daß wegen der formellen Lage der zurzeit geltenden Normen und bei der Bedeutung des Gegenstandes eine gesetzliche Regelung desselben im Bedürfnisse liege. Ueber die Grundsätze, von welchen hierbei auszugehen sei, trat jedoch alsbald eine Meinungsverschiedenheit hervor, indem von mehreren Seiten zwar die Verpflichtung der Eisenbahnen zur regelmäßigen und schleunigen Beförderung der Postsendungen anerkannt, aber bestritten wurde, daß die Unentgeltlichkeit der Leistungen, wie sie die Vorlage empfehle, noch ferner aufrecht erhalten werden könne.“

Die Ausschüsse waren schließlich darüber einverstanden, daß eine Erweiterung der unentgeltlichen Leistungen der Eisenbahnen für Postzwecke zu vermeiden

---

<sup>1)</sup> Bundesratsverhandlungen in Betreff eines neuen Eisenbahnpolizei-Reglements s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 286 v. 8. 12. 74 und „Nat.-Ztg.“ Nr. 565 v. 4. 12. 74 u. Nr. 573 v. 9. 12. 74. Vorlage des Reichskanzlers, betreffend eine Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 288 v. 10. 12. 74 und „Nat.-Ztg.“ Nr. 439 v. 22. 9. 74 u. 573 v. 9. 12. 74. Ausschußverhandlungen über das Eisenbahn-Betriebsreglement Nr. 195 v. 28. 4. 74. Bundesratsnachweisung über die Aufwendungen für die Reichseisenbahnen Nr. 455 v. 1. 10. 74.

<sup>2)</sup> Abgedruckt in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 541 v. 20. 11. 74. Analyse s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 270 v. 19. 11. 74.

<sup>3)</sup> Vgl. die „Nat.-Ztg.“ Nr. 7. v. 6. 1. 75, Nr. 13. v. 9. 1. 75, Nr. 15 v. 10. 1. 75, Nr. 21 v. 14. 1. 75.



sei und daß hinsichtlich solcher Leistungen, für welche nach den jetzigen Bestimmungen das Einvernehmen der beteiligten Post- und Eisenbahnverwaltungen vorausgesetzt wurde, es bei dieser Voraussetzung auch ferner zu verbleiben habe. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 318).

Finanzielle Lage der Telegraphenverwaltung. Bei der Beratung des Gesetzentwurfes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphenverwaltung, <sup>1)</sup> beschloß der Bundesrat: an den Reichskanzler das Ersuchen zu richten, von der Reichs-Telegraphenverwaltung eine, die finanzielle Lage der Reichs-Telegraphenanstalt beleuchtende Denkschrift einzuholen und dieselbe dem Bundesrat mit dem Reichshaushaltsetat für das Jahr 1876 zugehen zu lassen, aus welcher die Ursachen des ungünstigen finanziellen Ergebnisses genannter Anstalt entnommen, sowie Anhaltspunkte für die Herbeiführung einer günstigeren Finanzlage gewonnen werden, namentlich in der Richtung, a) ob sich nicht eine Verminderung des Kostenaufwandes für die Einrichtung neuer Telegraphenstationen, insbesondere durch Heranziehung der betreffenden Gemeinden zur Kostentragung erzielen lasse, unter Vorlage eines näheren Ausweises über die Einrichtungs- und Unterhaltungskosten und des Ertrages der bestehenden Stationen, sodann über die veranschlagten Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung der neu zu errichtenden Stationen und über ihre Ertragsfähigkeit; b) welches vertragsmäßige Verhältnis zwischen der Reichs-Telegraphenanstalt und den Eisenbahnen besteht, und ob eine anderweite Regelung des Verhältnisses der Telegraphenanstalt gegenüber den Eisenbahnen sich empfehle; c) ob nicht Ersparungen bei den Verwaltungskosten der Telegraphenanstalt, etwa durch eine anderweite Organisation der Bezirksverwaltungsstellen, dann durch ausgedehntere Verwendung weiblicher Personen im Telegraphendienst, herbeigeführt werden könnten.

Der Berner Vertrag, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins. Der Ausschußbericht des Bundesrats bezeichnete den darauf gerichteten Vertrag vom 9. Oktober 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1875 S. 223) als „einen bedeutsamen Abschnitt in der Gestaltung der internationalen Beziehungen des Postwesens und als den Beginn einer neuen Entwicklungsperiode von weittragender Bedeutung für einen der wichtigsten Zweige des Völkerverkehrs.“ Sodann beleuchtete der Bericht die Entstehung des Berner Vertrags unter Hinblick auf die Erfahrungen aus einer Reihe von Postverträgen Deutschlands mit auswärtigen Regierungen. „Daß der Kongreß“ — heißt es weiter

---

<sup>1)</sup> Vgl. über die betreffende Bundesratsvorlage die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 229 v. 2. 10. 74 und „Nat.-Ztg.“ Nr. 455 v. 1. 10. 74.

wörtlich — „welcher am 15. September in Bern eröffnet wurde und auf welchem 22 Regierungen durch 38 Bevollmächtigte vertreten waren, seine schwierigen Verhandlungen schon am 9. Oktober 1874 durch Unterzeichnung des Vereinsvertrages zum formellen Abschluß bringen konnte, ist eine in der Geschichte, zumal der Postverträge, einzig dastehende Thatfache. Zeigt sie einerseits die Umsicht, mit der die Einleitungen getroffen und die Verhandlungen geleitet worden sind, so giebt sie nicht minder der Einmütigkeit der Ueberzeugungen, von denen die Regierungen in ihren Vertretern beseelt waren, ein beredtes Zeugnis.“ Der Bericht beleuchtete darnach den Vertrag nach seinen beiden Abschnitten: Korrespondenzverkehr unter den Postverwaltungen der Vereinsländer in Bezug auf Freiheit des Transits, Einheit des Portos, Gleichheit der Portoteilung und Verfassung der inneren Organisation des Postvereins. Betont wurde, daß die politischen Grenzen der Länder der vertragenden Teile verschwinden und durch den Vertrag ein einziges Postgebiet gebildet wird. „Die Kontinuität desselben, welches etwa 16 000 Quadratmeilen und 345 Millionen Einwohner umfaßt, wird durch die zwischenliegenden Meere nicht unterbrochen; selbst über den Ozean hinüber reichen die Glieder des Vereins sich die Hände, so daß jede Korrespondenz zwischen europäischen Ländern und Nordamerika als eine innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Postsendung behandelt wird, auf welchem Wege sie auch befördert werde.“ Der folgende Teil des Berichts beleuchtete die einzelnen Teile des Vertrags und wies nach, wie durch denselben den Vereinsstaaten außer der Unabhängigkeit ihrer inneren Postgesetzgebung auch noch die Befugnis gewahrt ist, zur weiteren Erleichterung des Verkehrs Verträge unter sich bestehen zu lassen oder neu zu schließen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder neu zu begründen, so daß in dem Vertrage das Prinzip der Stabilität und das der Beweglichkeit in glücklicher Weise vereinigt wird. Der Bericht erwähnte, wie der Beitritt Frankreichs noch offen behalten worden und infolge einer ausdrücklichen, neuerdings durch den französischen Minister des Auswärtigen an den schweizer Bundesrat erlassenen Note nur für den Fall zugesagt war, daß die französische Nationalversammlung sich damit einverstanden erklärte. „Der Wert — schloß der Bericht — den die französische Regierung darauf legt, die unbestrittene Freiheit ihres Entschlusses von neuem zu konstatiren, wird die Ueberzeugung nicht erschüttern, daß Frankreich es in seinem Interesse liegend erachten werde, einem zivilisatorischen Werke, welches die einmütige Zustimmung aller übrigen hervorragenden Kulturvölker der Erde erhalten hat, auch seinerseits sich anzuschließen.“

Die Annahme des Berner Vertrags im Bundesrat erfolgte mit einer gewissen Feierlichkeit. Der Referent, der hanseatische Ministerresident Dr. Krüger, schloß mit einer Anerkennung für die deutsche Reichsregierung und besonders für die Postverwaltung, von welcher die Anregung zum Abschluß des Vertrags ausgegangen war, und ersuchte, da der Vorsitzende doch ein unmittelbares Mit-

glied der Zentral-Reichsregierung sei, den bayerischen Bevollmächtigten, sich der Aufgabe zu unterziehen, der Anerkennung des Bundesrats thatsächlichen Ausdruck zu geben. Der bayerische Justizminister Fäustle kam diesem Wunsche nach; er bezeichnete den Abschluß des Postvertrags und die Gründung des internationalen Postvereins als eine der bedeutsamsten Errungenschaften der Neuzeit für den Weltverkehr und betonte, daß Deutschland Grund hätte, auf die Anregung und das Zustandekommen des Vertrags mit besonderer Genugthuung hinzublicken; er forderte die Mitglieder auf, sich zum äußeren Zeichen des Dankes von den Plätzen zu erheben. Es war eine solche Auszeichnung bisher im Bundesrate noch nicht vorgekommen. Präsident Delbrück dankte im Namen der Reichsregierung und versicherte, daß dieselbe in einer derartigen Anerkennung einen Sporn zu regem Weiterstreben erblicke.<sup>1)</sup>

### 8. Marine und Schifffahrt.

Bauten und sonstige Anlagen auf der Jade. Zu dem Entwurf eines hierauf bezüglichen Reichsgesetzes<sup>2)</sup> stellten die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für das Seewesen und für Justiz den Antrag, daß, da die thatsächlichen Verhältnisse, aus welchen die Veranlassung zu dem Gesetzentwurf entnommen sei, von der oldenburgischen Regierung in wesentlichen Punkten bestritten wurden und es daher angemessen erschien, die nähere Untersuchung der örtlichen Verhältnisse durch von beiden Teilen ernannte Sachverständige vornehmen zu lassen, den Reichskanzler zu ersuchen, zur Beantwortung der Frage, ob und inwieweit die auf dem oldenburgischen Gebiete vorgenommenen Einbauten in den Jadebusen die Erhaltung der Fahrwassertiefe der Jade vor Wilhelmshaven und von da bis zur offenen See benachteiligen und welche Maßregeln dagegen zu ergreifen seien, Untersuchungen anstellen zu lassen. Gleichzeitig sollte die oldenburgische Regierung ersucht werden, bis zur weiteren Beschlußfassung des Bundesrats, ohne vorherige Verständigung mit der Admiralität, keine Bauten oder sonstigen Anlagen an der Jade vorzunehmen oder zu

<sup>1)</sup> Geringere Bedeutung hatten die Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat, betreffend den Postvertrag zwischen Deutschland und Peru, vorgelegt am 31. Aug. 1874, (in Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt) „Nat.=Ztg.“ Nr. 415 v. 8. 9. 74; der Additionalartikel zu dem zwischen dem Norddeutschen Bund und Belgien abgeschlossenen Vertrag, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Paketen und von Geldsendungen, „Nat.=Ztg.“ Nr. 555 v. 28. 11. 74, und der Postvertrag zwischen Deutschland und Chile, vorgelegt am 30. Mai 1874, (in Kohls Bismarck-Regesten unerwähnt) „Nat.=Ztg.“ Nr. 257 v. 6. 6. 74; die von dem Reichskanzler vorgelegte Uebereinkunft zwischen der Postverwaltung von Deutschland und der von Ostindien, betreffend den gegenseitigen Austausch von Briefpostsendungen, Nr. 237 v. 24. 5. 74.

<sup>2)</sup> Vgl. darüber die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 298 v. 22. 12. 74 und die „Nat.=Ztg.“ Nr. 291 v. 19. 12. 74.

gestatten, welche den dermalen bestehenden Zustand zum Nachteil der gedachten Fahrwassertiefe verändern könnten.

Strandungsordnung.<sup>1)</sup> Dieselbe wurde vom Bundesrat nach den Beschlüssen des Reichstags angenommen. Die bei der dritten Lesung des Entwurfs im Reichstag diskutierte Frage, ob der Beschluß der zweiten Lesung bezüglich der Entscheidung der Strandämter über die Eigentumsverhältnisse aufrecht zu halten sei, führte auch im Bundesrat zu ähnlichen Erörterungen; man einigte sich indessen über die Auffassung, daß die Bedenken, welche gegen den Reichstagsbeschluß obwalteten, nicht erheblich genug seien, um das Zustandekommen des Gesetzes in Frage zu stellen. Die Resolution des Reichstags, welche eine Revision der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs bezüglich des Berge- und Hilfslohns befürwortete, wurde von dem Bundesrat der Kommission für das Zivilgesetzbuch überwiesen.

Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 73).

Errichtung der deutschen Seewarte.<sup>2)</sup> Der eingehende und durch seine greifbare und übersichtliche Darstellung die Feder eines sachverständigen und geistvollen Verfassers bekundende Auschußbericht<sup>3)</sup> führte den Nachweis des vorhandenen Bedürfnisses einer Reichsanstalt zu dem doppelten Zwecke, um gewisse Zweige der physikalischen, namentlich der meteorologischen Wissenschaften zu bearbeiten und zu fördern, andererseits die Ergebnisse derselben für die Schifffahrt praktisch nutzbar zu machen. Es wurde sodann der Leistungen des Auslandes, namentlich Amerikas, Frankreichs und Englands, nach dieser Richtung hin gedacht und die Notwendigkeit einer Zentralisation der bisherigen Bestrebungen in Deutschland betont.

Hiernach kamen die Auschüsse zu dem Antrage, der Bundesrat möge 1. der Errichtung einer Reichsanstalt in dem gedachten Sinne unter dem Namen „Deutsche Seewarte“ und der Kostenbewilligung durch den Reichshaushaltsetat zustimmen; 2. zu diesem Zwecke schon im Etat von 1875 einen dauernden Ausgabenposten von 74 800 Mark und als einmalige Ausgabe 65 000 Mark in Ansatz bringen; 3. endlich den Reichskanzler ersuchen, zur Ausführung das weiter Erforderliche veranlassen zu wollen.<sup>4)</sup>

---

1) Vgl. Bd. II. S. 398.

2) Vgl. Bd. II. S. 399.

3) Derselbe beruhte auf den Protokollen der Kommission zur Beratung eines verbesserten Sturmügnal-systems, j. „Nat.-Ztg.“ Nr. 5 v. 4. 1. 74. Vgl. über den Plan zur Gründung einer deutschen Zentralstelle für Meereskunde und Sturmwarnung auch die „Nat.-Ztg.“ Nr. 7 v. 6. 1. 74 (Programm des Reichskanzler-Amtes für den Bundesrat).

4) Der von dem Reichskanzler dem Bundesrat vorgelegte Gesetzentwurf findet sich abgedruckt in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 275 v. 17. 6. 74 und in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 139 v. 18. 6. 74 (vgl. auch die Nr. 74 v. 28. 3. 74 u. Nr. 109 v. 12. 5. 74).

Diese Anträge wurden in der Sitzung des Bundesrats vom 11. Mai 1874 zum Beschluß erhoben.

Gesetz, betreffend die deutsche Seewarte, vom 9. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 11).

Zulassung ehemaliger Offiziere der Kaiserlichen Marine als Seeschiffer und Seesteuerleute auf Kauffahrteischiffen. In den vom Bundesrat erteilten Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen war die Möglichkeit einer Dispensation von den zur Führung dieses Nachweises abzulegenden Prüfungen, wie sie besonders ehemaligen Offizieren zc. der Kaiserlichen Marine zc. gegenüber opportun war, nicht vorgesehen. Der Reichskanzler überreichte daher dem Bundesrat den Entwurf von Anordnungen, betreffend die Zulassung ehemaliger Offiziere zc. der Kaiserlichen Marine als Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, <sup>1)</sup> zur Beschlußnahme. <sup>2)</sup>

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Dezember 1874 („Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 17 vom 21. Januar 1875).

Herstellung eines internationalen Seegesetzbuchs. Die Delegiertenkonferenz norddeutscher See- und Handelsplätze hatte durch die Handelskammer in Bremen dem Bundesrat einen Antrag zugehen lassen, der dahin gerichtet war, daß von Reichs wegen die Initiative zur Herstellung eines internationalen Seegesetzbuchs ergriffen und daß die bezüglichen Verhandlungen mit den übrigen Seestaaten eingeleitet werden möchten. Das Reichskanzler-Amt legte auf diese Angelegenheit ausgesprochenenmaßen sehr großes Gewicht und war geneigt, darauf einzugehen.

Die Bundesrats-Ausschüsse anerkannten im vollsten Umfange die Bedürfnisfrage, erachteten aber ein Unternehmen, wie es der Antrag forderte, wegen seiner in die bestehenden Rechtssysteme tief einschneidenden Wirkung von solcher Tragweite, daß sie einen Erfolg zurzeit umsomehr bezweifelten, als es nicht unbekannt sei, „wie spröde sich bei früheren Veranlassungen einzelne Rechtsgebiete gegen jede Aenderung bestehender Grundsätze verhalten haben.“ Dagegen erschien den Ausschüssen die Möglichkeit vorhanden, bezüglich einzelner Materien des Privatseerechts unter den bei dem Seeverkehr vorzugsweise beteiligten Staaten eine Annäherung und Verständigung herbeizuführen. Hierzu würden u. a. auch die Grundsätze über die Kollision der Gesetze gehören, soweit sie mit den hier fraglichen Materien im Zusammenhang stehen. Im übrigen wurde darauf hingewiesen, daß mit der in Angriff genommenen Ausarbeitung eines deutschen

---

<sup>1)</sup> Abgedruckt in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 119 v. 24. 5. 74.

<sup>2)</sup> Der Bericht der vereinigten Ausschüsse für Seewesen, Handel und Verkehr findet sich abgedruckt in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 279 v. 29. 11. 74.

Zivilgesetzbuch auch eine Revision des deutschen Handelsgesetzbuch werde erfolgen müssen, welche durch Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen nicht füglich unterbrochen oder gar durch internationale Verabredungen über Grundsätze des Seerechts in Frage gestellt werden dürfe. Es sei deshalb der Zeitpunkt zu Vereinbarungen in der gedachten Richtung jedenfalls vor Beginn der Revision des Handelsgesetzbuch zu wählen.<sup>1)</sup>

Auf diesen Ausschußbericht hin erteilte der Bundesrat in der Sitzung vom 20. Februar 1875 den Ausschüssen für Handel und Verkehr die Ermächtigung, mit Männern vom Fach und anderen Sachverständigen sich über die einzelnen Teile des Seerechts zu verständigen, für die möglicherweise auf Zustimmung bei den anderen Seemächten zu rechnen wäre. Das Seerecht sei unabhängig vom Handelsrecht gar nicht zu bearbeiten, und da letzteres, infolge der neuen Zivilprozedur, unbedingt einer Umänderung entgegengehe, so werde auch von weiteren allgemeinen und durchgreifenden Maßregeln auf diesem Gebiete Abstand zu nehmen sein.

Feststellung von Normalmaßen für den Ausbau von Wasserstraßen und Durchführung eines einheitlichen Netzes leistungsfähiger Wasserstraßen. Auf eine bezügliche Eingabe des Zentralvereins für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschifffahrt beschloß der Bundesrat in der Sitzung vom 28. November 1874, die Bundesregierungen zu ersuchen, über die nachstehenden Fragen sich zu äußern und ihre Äußerungen an das Reichskanzler-Amt gelangen zu lassen: 1. Bezeichnung der bei den vorhandenen Kanälen in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse, namentlich der Boden- und Terrainverhältnisse. Zeit der Herstellung der Kanäle, bezw. der Erweiterung derselben und der zugehörigen Bauwerke. Kosten der ersten Herstellung und der Erweiterung derselben. Unterhaltungs- und Betriebskosten nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Höhe der Kanalabgabe und Umfang des gegenwärtig auf dem Kanal sich bewegenden Verkehrs. Gesamteinnahme jedes Kanals in den letzten fünf Jahren. 2. Bezeichnung der schiffbaren Strom- und Flußstrecken und deren Längenangabe, welche bei der Annahme der oben angegebenen, für die großen Kanäle empfohlenen Dimensionen von der direkten Benutzung für den durchgehenden Schiffsverkehr ausgeschlossen werden, indessen nach wie vor für kleinere Fahrzeuge zugänglich bleiben würden. Bezeichnung der schiffbaren Flußstrecken und deren Längenangabe, welche bei der Verwendung von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von nur 3—4000 Zentnern und mit einem dieser Tragfähigkeit entsprechenden geringeren, als dem von der Technikerversammlung angenommenen Tiefgang von der direkten Benutzung für den durchgehenden Schifffahrtsbetrieb ausgeschlossen werden, indessen nach wie vor für kleinere Fahrzeuge zugänglich bleiben werden. Zulässigkeit einer

<sup>1)</sup> Wortlaut des Ausschußantrages s. „Nord. Allg. Ztg.“ Nr. 40 v. 17. 2. 75.

Regulirung der nach diesen beiden Voraussetzungen ausgeschlossenen Strom- und Flußstrecken und die ungefähren Kosten derselben. 3. Empfiehlt sich für den durchgehenden Verkehr die Feststellung völlig einheitlicher Kanaldimensionen, welche Dimensionen erscheinen als die zweckmäßigsten, welche Schiffsgrößen sind den Bedürfnissen des Handels und der Schifffahrt am meisten entsprechend, welche eignen sich am besten für den Kanalverkehr? Empfiehlt sich daneben die Feststellung von Kanaldimensionen, wie solche durch die lokalen Verhältnisse und durch die nach durchgeführter Regulirung erreichbare Fahrbarkeit der für Nebkanäle maßgebenden Flußstrecken bedingt sind, so daß sich abgestufte Minimaldimensionen ergeben? Wie würde sich je nach Annahme der Hauptdimensionen die Breite der Kanäle, Schleusen und Brücken stellen? Wie hoch würden sich die Anlage- (Bau-) Kosten nach überschlägiger Berechnung pro Meile belaufen? Wie hoch darf die Menge des Frachtguts, welches auf den verschiedenen projektirten Linien den Kanal jährlich passiren kann, nach überschlägiger Schätzung angenommen werden, und wie hoch würde sich voraussichtlich die Höhe der Abgabe und der Rentabilität des Kanals stellen?

Revidirte Elbschiffahrtsakte. Im Oktober 1874 legte der Reichskanzler dem Bundesrat den Entwurf einer revidirten Elbschiffahrtsakte nebst einer erläuternden Denkschrift zur Beschlußnahme vor. Der Ausschuß für Handel und Verkehr beantragte, den Reichskanzler zu ersuchen, auf Grund des beigefügten Entwurfs einer revidirten Elbschiffahrtsakte mit der österreichischen Regierung eine vertragsmäßige Vereinbarung herbeizuführen.<sup>1)</sup>

## 9. Konsulatswesen.<sup>2)</sup>

## 10. Reichskriegswesen.

Das Reichs-Militärgesetz. Unter den Vorlagen, welche dem Frühjahr Reichstag unterbreitet wurden, nahm nach der ausdrücklichen Hervorhebung in der Eröffnungsrede des Reichskanzlers sowie nach dem allseitigen politischen Bewußtsein der Entwurf des Reichs-Militärgesetzes die erste Stelle ein. „Die

<sup>1)</sup> Bundesratsverhandlungen, betreffend die vor Erlaß der Prüfungsvorschriften für Seeschiffer vom 25. Sept. 1869 erworbenen Befähigungszeugnisse, s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 36 v. 12. 2. 75; die Vermessung der Dampfschiffe für den Suezkanal „Nat.-Ztg.“ Nr. 313 v. 9. 7. 74 u. Nr. 375 v. 14. 8. 74; Nachträge zu den Bestimmungen über die Schiffsvermessung Nr. 257 v. 6. 6. 74; den Entwurf einer Not- und Lootsen-Signalordnung Nr. 373 v. 13. 8. 74 u. Nr. 469 v. 9. 11. 74; die Untersuchung der Wejer von Begefac abwärts Nr. 66 v. 9. 2. 74.

<sup>2)</sup> Bundesratsverhandlungen über die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Aegypten vgl. „Nat.-Ztg.“ Nr. 69 v. 11. 2. 74 u. 114 v. 9. 3. 74. Ueber eine Konsular-Konvention mit Rußland Nr. 313 v. 9. 7. 74 u. Nr. 371 v. 12. 8. 74 und „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 158 v. 10. 7. 74 u. 293 v. 16. 12. 74.

festen Regelung der deutschen Wehrkraft und Wehrfähigkeit ist geboten durch die erste Pflicht eines jeden staatlichen Gemeinwesens: die Unabhängigkeit seines Gebiets und die friedliche Entwicklung der ihm inwohnenden geistigen und wirtschaftlichen Kraft zu schützen.“

Wie erinnerlich <sup>1)</sup> stellte der Vorsitzende, Staatsminister Delbrück, in der Sitzung des Bundesrats vom 29. Dezember 1873 den Antrag, den Entwurf eines Reichs-Militärgesetzes, welcher auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 11. Mai 1873 dem aufgelösten Reichstag vorgelegt, von letzterem aber nicht mehr in Beratung gezogen worden war, dem neugewählten Reichstag gleich bei dessen Zusammentritt wieder vorzulegen, und zwar mit einigen Aenderungen und zusätzlichen Bestimmungen, welche sich inzwischen als notwendig oder wünschenswert herausgestellt hatten. Soweit die vorgeschlagenen Aenderungen nicht lediglich redaktioneller Art waren oder Bersehen in der Fassung des ursprünglichen Entwurfs berichtigten, ließen sie sich unter vier Gesichtspunkte zusammenfassen. Sie enthielten: 1. Konsequenzen des inzwischen ergangenen Militär-Strafgesetzbuchs; 2. Verbesserungen in der Organisation des Militär-Ersatzwesens; 3. Aenderungen im Militär-Justizwesen, insbesondere eine Bestimmung über den Gerichtsstand der Militärpersonen; 4) endlich Erschwerungen der Auswanderung Wehrpflichtiger.

Es wurde vom Bundesrat beschlossen, den Antrag den Ausschüssen für das Landheer und die Festungen, für Justiz- und für Rechnungswesen zu überweisen. <sup>2)</sup>

Mitte Januar 1874 hatten die Ausschüsse die Beratung beendet und die Vorlage mit einigen Modifikationen <sup>3)</sup> angenommen. Zu lebhaften Erörterungen führten die Bestimmungen, welche die Entziehung von der Dienstpflicht betrafen. Man sah sich veranlaßt, an der Hand der Erfahrungen, welche man namentlich den Auswanderungen gegenüber gemacht hatte, die bisherigen Strafbestimmungen zu verschärfen. Die grundlegende Bestimmung des Entwurfs, an der Friedenspräsenzstärke auch für die Zeit nach 1874 „bis zum Erlaß einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung“ festzuhalten, fand im Bundesrat keinen Widerspruch, umsomehr aber im Reichstag. Schließlich kam aber bekanntlich dort ein Kompromiß zu stande. Der Kaiser erklärte sich auf das Anraten des Fürsten Bismarck damit einverstanden, daß die im § 1 des Militärgesetzentwurfs der Bundesregierungen geforderte Friedenspräsenz für das Reichsheer von 401 659 Mann auf die Dauer von sieben Jahren bis zum 31. Dezember 1881

---

1) Vgl. Bd. II. S. 400.

2) Vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 3 v. 4. 1. 74.

3) Dieselben sind aufgezählt in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 53 v. 1. 2. 74 und in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 27 v. 1. 2. 74; durch das neue Gesetz erforderliches Mehrererfordernis (Budgetmaterial, vom Reichskanzler dem Bundesrat vorgelegt) s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 66 v. 9. 2. 74.



festgestellt werde. Im übrigen wurde den Abänderungsvorschlägen der Militärkommission des Reichstags mit der Maßgabe zugestimmt, daß allein bezüglich der Kommunalbesteuerung der Militärpersonen keine Bestimmung getroffen, sondern die Regelung der ganzen Frage künftiger Reichsgesetzgebung vorbehalten bleiben sollte.

Am Vormittag des 11. April machte der Präsident Delbrück dem Bundesrat in einer zu dem Zweck zusammenberufenen Plenarsitzung Mitteilung von der Annahme des Kompromißvorschlages durch den Kaiser und die preußische Regierung. Es wurde beschlossen, daß sämtliche Bevollmächtigte sofort telegraphisch Instruktion ihrer Regierungen einholen sollen.<sup>1)</sup>

Am 13. April 1874 stimmte der Bundesrat auch seinerseits, mit Ausnahme eines Bevollmächtigten, der noch keine Instruktion erhalten hatte, dem Kompromiß-Amendement des Abgeordneten Bennigsen und Genossen zum Militärgesetz bei.

In der Bundesratsitzung vom 25. April 1874 gab der sächsische Bevollmächtigte v. Noftiz Wallwitz die nachstehende Erklärung zu § 9 des Reichsmilitärgesetzes ab: „Die Königlich sächsische Regierung geht bei ihrer Zustimmung zu § 9 davon aus, daß, wenn infolge ungleich sich verändernder Bevölkerungsverhältnisse bei der jetzigen Organisation der Kontingente in den verschiedenen Staaten auf der einen Seite Mangel, auf der andern Seite Ueberschuß an Rekruten dauernd eintreten sollte, es als dem Sinne und den Bestimmungen der Verfassung wie der Reichsgesetzgebung entsprechend anzusehen sein würde, den Leistungsausgleich nur dann durch Abgabe von Rekruten zu bewirken, wenn es unausführbar wäre, denselben durch veränderte Repartirung der Adress auf die einzelnen Staaten nach ihrem Bevölkerungsverhältnis oder

---

<sup>1)</sup> Die „Prov.-Corr.“ gab von den vertraulichen Verhandlungen, welche dem Kompromiß über § 1 des Militärgesetzes vorausgegangen waren, folgende Darstellung: „In den (der zweiten Beratung des Militärgesetzes im Reichstag) vorhergehenden Tagen waren vertrauliche Verhandlungen, namentlich seitens der nationalliberalen Partei, mit der Regierung angeknüpft worden, um eine versöhnliche Lösung der Frage unter Mitwirkung einer erheblichen Mehrheit des Reichstags vorzubereiten. Ein Vorschlag, die von der Regierung geforderte Höhe der Friedensstärke auf sieben Jahre zu bewilligen, wurde zunächst dem Reichskanzler Fürsten Bismarck, welcher ungeachtet seiner Krankheit das lebhafteste Interesse für eine befriedigende Erledigung der schwebenden Frage bekundete, vertraulich unterbreitet und von ihm mit dem Kriegsminister weiter besprochen. Infolge der hierdurch innerhalb der Regierung veranlaßten Erwägungen setzte Sr. Majestät der Kaiser sich persönlich mit dem Reichskanzler in Verbindung und beehrte denselben am Donnerstag mit einem längeren Besuch am Krankenbett, um die wichtige Angelegenheit eingehend mit ihm zu erörtern. Nach dieser Konferenz fanden bei Sr. Majestät mehrfache militärische Beratungen unter Zuziehung des Feldmarschalls Grafen Moltke, sowie weitere vertrauliche Erörterungen mit dem Fürsten Bismarck statt, als deren Ergebnis am Sonnabend die Zustimmung der Regierung zu dem Vermittlungsvorschlag, vorbehaltlich der (inzwischen erfolgten) Genehmigung des Bundesrats, erfolgte.“

durch eine nach diesem Verhältnis zu berechnende anderweite Normirung der Präsenzstärken in den Adress der verschiedenen Kontingente herzustellen.

Reichs-Militär-gesetz vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45).

Landsturm. Daß in der ersten Reichstags-session vereinbarte „Reichs-Militär-gesetz“ endlich enthielt in Betreff des Landsturms folgende kurze Bestimmungen:

„Die Organisation des Landsturms bestimmt der Kaiser.“

„Die Dienstverhältnisse der Landsturmpflichtigen werden durch ein Gesetz geregelt.“

Um dieser Forderung zu genügen, legte der Reichskanzler am 3. Oktober 1874 <sup>1)</sup> dem Bundesrat einen Gesetzentwurf über den Landsturm nebst Motiven vor. Der Bundesrat modifizierte das Gesetz (nur in § 3) unbedeutend dahin, daß der erste Absatz desselben lautete: „Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besondere Abteilungen formirt.“

Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 63).

Militärpensions-gesetz. Der Ausschußbericht gab dem Bedauern Ausdruck, daß ein erst seit wenigen Jahren bestehendes Reichsgesetz bereits einer Modifikation bedürfe, bekannte aber auch, daß eine solche angesichts mehrfacher erheblicher Lücken, welche sich bei Handhabung des Gesetzes in fühlbarer Weise herausgestellt hatten, nicht aufgeschoben werden konnte. Man habe eine Novelle zu dem vorhandenen Gesetz als den geeignetsten Weg erkannt, um dem dringendsten Bedürfnis zu entsprechen. Die Vorlage wurde mit einigen Abänderungen zur Annahme empfohlen.

Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen, vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25). <sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> In Kohl's Bismarck-Regesten ist dieses Datum unerwähnt. Der Wortlaut des Entwurfs findet sich in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 461 v. 4. 10. 74; Kritik desselben Nr. 462 v. 5. 10. 74, Nr. 471 v. 10. 10. 74 u. Nr. 481 v. 16. 10. 74.

<sup>2)</sup> Bundesratsverhandlungen, betreffend ein Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht, s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 215 v. 16. 9. 74, betreffend fünf Militärkonventionen, „Nat.-Ztg.“ Nr. 51 v. 31. 1. 74. Zusammensetzung der Reichs-Schul-Kommission „Nat.-Ztg.“ Nr. 64 v. 8. 2. 75 und „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 28 v. 3. 2. 75 u. Nr. 46 v. 24. 2. 75. Gesetzentwurf, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, „Nat.-Ztg.“ Nr. 464 v. 6. 10. 74. Gesetzentwurf, betreffend die Erweiterung der Umwallung der Festung Straßburg, Nr. 23 v. 15. 1. 75. Erklärung des württembergischen Bevollmächtigten in der Bundesrats-sitzung v. 4. Nov. 1874 bei

## 11. Reichsfinanzen.

Völkzählung und Verteilung der Matrikularbeiträge. Mit Bezug hierauf beschloß der Bundesrat: <sup>1)</sup>

1. Die Uebersicht der nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs festzustellenden Bevölkerungszahlen nach der Zählung von 1871 zu genehmigen; 2. bei Verteilung der Matrikularbeiträge für das Jahr 1874 die ortsanwesende Bevölkerung zu Grunde zu legen; 3. die Ausschüsse für Justizwesen, für Rechnungswesen und für die Verfassung aufzufordern, die Frage: ob, eventuell in welchem Umfange den Hansestädten mit Rücksicht darauf, daß bei der Verteilung der Matrikularbeiträge nicht die ortsanwesende staatsangehörige Bevölkerung als Norm gelte, Entschädigung zu leisten sei? zu prüfen und darüber zu berichten; 4. bei der Verteilung der Matrikularbeiträge für das Jahr 1872 und 1873 die ortsanwesende staatsangehörige Bevölkerung als Maßstab anzunehmen.

Ein Antrag Hamburgs bezüglich der Bemessung des Anteils dieses Bundesstaats an den Matrikularbeiträgen bildete den Gegenstand lebhafter Beratungen der Ausschüsse für Rechnungswesen und für die Verfassung. Hamburg verlangte eine Berücksichtigung nach der Anzahl derjenigen seiner Angehörigen, welche sich im Staatsgebiete befinden, nicht aber derjenigen, welche sich außerhalb desselben aufhalten. Nun kommt aber in Betracht, daß ein sehr großer Teil hamburgischer Staatsbürger außerhalb des Heimatstaates Geschäfte treibt, während andererseits, wie bekannt, in Hamburg gerade vorzugsweise ein Zusammenströmen fremder Elemente vorkommt. Wie man hörte, wurde denn auch dem Antrag nicht zugestimmt.

Steuerreform. In der Bundesratsitzung vom 20. November 1874 erklärte nach Genehmigung der Berechnung der Matrikularbeiträge für 1875 <sup>2)</sup> der Großherzoglich sächsische Bevollmächtigte:

---

Beratung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres Nr. 537 v. 18. 11. 74. Gesetzentwurf wegen Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden im Königreich Bayern und Württemberg „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 267 v. 15. 11. 74 u. Nr. 285 v. 6. 12. 74 und „Nat.-Ztg.“ Nr. 583 v. 15. 12. 74 u. Nr. 569 v. 6. 12. 74. Die Ausführung des Gesetzes vom 23. Febr. 1874, betreffend die Gewährung von nachträglichen Vergütungen für Kriegseleistungen der Gemeinden, „Nat.-Ztg.“ Nr. 163 v. 9. 4. 74 und „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 106 v. 8. 5. 74.

<sup>1)</sup> Der betreffende Auschußbericht findet sich abgedruckt in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 131 v. 19. 3. 74; Beschlüsse des Bundesrats in der Sitzung vom 13. Febr. 1875 in Betreff der 1875 stattfindenden Völkzählung „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 39. v. 16. 2. 75. Einschlägige Vorlage des Reichskanzlers „Nat.-Ztg.“ Nr. 41 v. 26. 1. 75. Bundesratsbeschlüsse vom 4. Nov. und 18. Dez. 1874 in Betreff der Matrikularbeiträge, Schultheß' Geschichtskalender 1874 S. 212 u. 242.

<sup>2)</sup> Die Gesamtsumme stellte sich pro 1875 auf 130 Millionen; j. „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 269 v. 18. 11. 74.

Die von Jahr zu Jahr wachsenden Bedürfnisse des Reichs ließen die Notwendigkeit, auf Vermehrung der direkten Einnahmen desselben hinzuwirken, immer dringender hervortreten, da die Aufbringung des Mehrbedarfs durch Matrikularbeiträge auf den Staatshaushalt der Bundesstaaten, welcher auf der Basis der Vergangenheit das Erfordernis meist für eine mehrjährige Finanzperiode feststelle, den störendsten Einfluß äußere. Die gehegte Erwartung, daß für das Jahr 1875 der Mehrbedarf durch die Ueberschüsse des Jahres 1873 werde gedeckt werden, sei ungeachtet der Fortdauer normaler politischer Verhältnisse nicht in Erfüllung gegangen; vielmehr habe der durch Matrikularbeiträge zu deckende Betrag um nahe an 26 Millionen Mark höher eingestellt werden müssen als für das Jahr 1874. Auf die Fortdauer von Ueberschüssen zu rechnen, sei aber überhaupt finanzpolitisch sehr bedenklich, und es liege die Gefahr nahe, daß bei dem Ausbleiben der seitherigen Ueberschüsse die Matrikularbeiträge plötzlich eine unerschwingliche Höhe erreichen. Er sei daher beauftragt, dem dringenden Wunsche Ausdruck zu geben, daß schon vor Aufstellung des nächsten Etats auf neue Einnahmequellen ernstlich Bedacht genommen werde und als solche außer der bereits früher in Frage gewesenen Tabaksteuer und dem Zoll auf Mineralöle insbesondere eine Erhöhung der Biersteuer sowie die Einführung einer Reichsgewerbesteuer und einer umfassenden Reichsstempelsteuer zu bezeichnen.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Ueber die augenblickliche Lage der Steuerreform bemerkte die „Spener'sche Ztg.“ im August 1874: „Die Reichsmatrikular-Umlagen werden namentlich von den kleineren und ärmeren Bundesstaaten angefochten, welche in der That auch Grund haben, sich über diese ‚Kopfsteuer‘ zu beschweren. Auch die Reichsregierung würde gern sehen, wenn jene Anweisung auf die Kassen der Einzelstaaten, von welchen einzelne gerade nicht glänzend gestellt sind, ersetzt würde durch andere Einnahmen, welche dem Reiche direkt (und ohne den Umweg durch die Staatskassen der Partikularstaaten) zufließen. In diesem Sinne haben sich sowohl der Reichskanzler als auch der Präsident des Reichskanzler-Amtes bei verschiedenen Gelegenheiten im Reichstag geäußert. Den durch Einführung neuer Steuern und Zölle, z. B. eines Eingangszolles auf Petroleum, gesuchten Ersatz hat aber bisher der Reichstag geweigert. Was die Gewerbesteuer anlangt, so hatten bekanntlich die Abgeordneten Dr. Braun und Dr. Vorsch den Antrag gestellt, die Hausir- und Gewerbesteuer der Einzelstaaten abzuschaffen und durch eine unifizirte Reichssteuer zu ersetzen. Der Antrag wurde hauptsächlich im Interesse der wirtschaftlichen Freiheit begründet. Die Reichsbehörde schien ihn aber auch finanziell acceptabel zu finden, weil er die Matrikular-Umlagen vermindern würde. Sie gab eine dem Antrag günstige Erklärung ab. Später jedoch ist ihr Eifer gänzlich erkaltet, und zwar, wie es scheint, infolge der Ermägung, daß keine einheitliche Reichssteuerdirektion und keine Reichssteuerbehörden bestehen, und der Vollzug ein sehr ungleicher und hinsichtlich der Verteilung der Lasten ungerechter werden würde, wenn man alles den Finanzbehörden der Partikularstaaten überließe. Dasselbe Bedenken hat sich bisher auch gegenüber dem Vorschlage, eine Reichseinkommensteuer mit der gegenwärtig bestehenden Einkommensteuer des Einzelstaats und der Gemeinden zusammenfallen zu lassen, gezeigt; letzterer verrät eine arge Unkenntnis der bestehenden Verhältnisse. Bekanntlich existirt in der Mehrzahl der deutschen Gemeinden glücklicherweise keine kommunale Belastung durch die Einkommensteuer. Auch in mehreren Einzelstaaten giebt es diese Steuer

Der Lübecker Bevollmächtigte, Ministerresident Dr. Krüger bemerkte, daß er der vorgelegten Berechnung der Matrikularbeiträge, da ein Antrag auf Aenderung des Verteilungsmaßstabes kaum die Majorität erlangen werde, nicht entgegen-treten wolle. Er müsse jedoch konstatiren, daß, während im Durchschnitt für sämtliche Staaten die Erhöhung der Matrikularbeiträge gegen 1874 etwa 38% betrage, dieselbe für Lübeck auf 140%, für Bremen auf 113% und für Hamburg auf 163% sich belaufe. Er müsse auch dem Wunsche Ausdruck geben, daß, wenn überhaupt die Einführung neuer Reichssteuern in Frage kommen sollte, auf solche Steuern Bedacht genommen werden möge, welche die Bundesstaaten möglichst gleichmäßig treffen. Von seiten des Referenten, Ministerialrats Dr. Reichardt wurde darauf aufmerksam gemacht, daß, was den vorerwähnten Durchschnittssatz von 38% anlange, ein anderes Resultat sich ergeben würde, wenn man auf die verschiedenen Finanzgemeinschaften innerhalb des Reiches die für solche Vergleichung erforderliche Rücksicht nehme, daß die nach der Vorlage in den Matrikularbeiträgen der Hansestädte für das Jahr 1875 eintretende Steigerung, soweit sie nur in der Erhöhung der durch Matrikularbeiträge aufzubringenden Summe ihren Grund habe, sich auf 23% belaufe und daß der hiernach gefundene Betrag infolge der Aenderung des Verteilungsmaßstabes sich für Lübeck um 19%, für Bremen um 31%, für Hamburg um 43 $\frac{1}{4}$ % erhöhe.

Gesetz über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches. Der am 19. Januar 1874 im Bundesrate vorgelegte Antrag auf Wiedereinbringung des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches, ging hauptsächlich dahin, den vorjährigen Entwurf <sup>1)</sup> mit der Maßgabe zu modifiziren, daß das Gesetz nun auch auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt werde.

Da dieser Gesetzentwurf das Schicksal des vorgenannten teilte, d. h. gleichfalls im Reichstag nicht zur Erledigung gelangte, so legte der Reichskanzler im Oktober 1874 denselben neuerdings dem Bundesrat vor, der sich mit der Einbringung in den Reichstag einverstanden erklärte.

Der bezügliche Gesetzentwurf gelangte daselbst wiederum nur bis in das Stadium der Kommissionsberatung und blieb in pleno unerledigt.

Gesetz über den Rechnungshof. Am 19. Januar 1874 wurde dem Bundesrat der Gesetzentwurf über die Einrichtung und die Befugnisse des Reichs-Rechnungshofs vorgelegt; derselbe beruhte im wesentlichen auf der Grund-

---

überhaupt nicht, in den übrigen aber, wo sie besteht, zeigt sie die größten Abweichungen im Prinzip und im Vollzug. Es fehlt also augenblicklich noch an jeder brauchbaren einheitlichen Unterlage.“

<sup>1)</sup> Die Aenderungen, welche der Bundesrat beschloffen hatte, sind ersichtlich aus §§ 31 und 58 der Protokolle des Bundesrats, Session 1874. Vgl. die S. 144 (Note) citirte Quelle.

lage desjenigen Entwurfs, welcher nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats in der Session von 1872 dem Reichstag vorgelegt worden war, wegen Vertagung indessen nicht zur vollständigen Durchberatung gelangte.<sup>1)</sup> Er umfaßte in 22 Paragraphen im großen und ganzen den Inhalt des vorjährigen Entwurfs. Die jetzt eingetretenen Modifikationen ergaben sich teils aus dem inzwischen eingeführten Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, teils aus der, und zwar in kurzer Zeit zu erwartenden Wiedervorlegung des Gesetzentwurfs über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs, und zwar in ziemlich unveränderter Gestalt. Die Anträge des Reichstags waren im wesentlichen angenommen worden und in den Entwurf übergegangen. In dem Hauptdifferenzpunkt, der die Stellung des Reichstags bezüglich der Kontrolle des Rechnungshofs betraf, blieb indessen der Bundesrat bei seiner früheren Auffassung stehen. Neu war die Anordnung des Entwurfs, welche durch Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen bedingt war, wodurch in gleichem Maße, wie die Kontrolle des Reichshaushalts, auch die Kontrolle des Landeshaushalts für Elsaß-Lothringen dem Rechnungshofe obliegen sollte.<sup>2)</sup>

Da der Entwurf im Reichstag nicht zur Erledigung gelangte, so legte der Reichskanzler im Oktober 1874 den Entwurf dem Bundesrat fast unverändert, nur mit der Maßgabe vor, daß der Termin des Inlebensretens des Rechnungshofs auf den 1. Januar 1876 festgesetzt wurde. Der Entwurf sollte ohne vorherige Ausschußberatung gleich nach der Berufung des Reichstags an denselben gelangen. Dies geschah auch; der Entwurf gelangte aber im Reichstag gleichfalls nur bis in das Stadium der Kommissionsberatung und blieb in pleno unerledigt.

Ein Antrag Bismarcks an den Bundesrat vom 9. Februar 1875 bezweckte die Genehmigung desselben für eine Instruktion des Rechnungshofs des Deutschen Reichs.<sup>3)</sup>

Steuerfreiheit des Reichseinkommens. Eine hierauf bezügliche Vorlage des Kanzlers<sup>4)</sup> gelangte im Bundesrat zur Annahme, blieb aber im Reichstag unerledigt.<sup>5)</sup>

---

1) cf. Bd. II. S. 316.

2) In Betreff der Einzelheiten vgl. § 57 der Protokolle des Bundesrats, Session 1874, in der S. 144 (Note) erwähnten Quelle. Vgl. auch die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 14 v. 17. 1. 74.

3) Das in Kohls Bismarck-Regesten überlebene Schreiben findet sich abgedruckt in der S. 144 (Note) erwähnten Quelle.

4) Wortlaut und Motive abgedruckt in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 455 v. 1. 10. 74 und in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 229 v. 2. 10. 74.

5) Bundesratsverhandlungen über die Gesetzentwürfe wegen: a) Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskostenentschädigung, f. „Nat.-Ztg.“ Nr. 555 v. 28. 11. 74; b) den außerordentlichen Geldbedarf des Deutschen Reichs für

## 12. Elsaß-lothringische Angelegenheiten.

Nach dem Gesetze vom 25. Juni 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 131) sollte die Verfassung des Deutschen Reichs in den Reichslanden vom 1. Januar 1874 an in Kraft treten. Aber auch nach Einführung der Verfassung und bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung konnte der Kaiser unter Zustimmung des Bundesrats, während der Reichstag nicht versammelt war, gewisse Verordnungen mit gesetzlicher Kraft erlassen. (§ 8 a. a. O.)<sup>1)</sup>

## 13. Verschiedene Angelegenheiten.

Sippische Verfassungsangelegenheit. In der Bundesrats-sitzung vom 19. Mai 1874 kam auch die sippische Verfassungsangelegenheit zur Sprache. In dem Protokoll der betreffenden Sitzung heißt es:

Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung Nr. 533 v. 15. 11. 74; c) die Erwerbung von zwei in Berlin belegenen Grundstücken für das Reich Nr. 600 v. 24. 12. 74; d) die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für 1874 „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 31 v. 6. 2. 74 und „Nat.-Ztg.“ Nr. 126 v. 16. 3. 74; e) die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Jahr 1875 „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 257 v. 4. 11. 74. Nachweisung der Immobilien des Reichs „Nat.-Ztg.“ Nr. 567 v. 5. 12. 74. Zusammenstellung der Kriegskostenentschädigungen Nr. 539 v. 19. 11. 74. Verteilung einer weiteren Quote der Kriegskostenentschädigung Nr. 114 v. 9. 3. 74 und „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 67 v. 20. 3. 74. Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds „Nat.-Ztg.“ Nr. 217 v. 12. 5. 74. Bezeichnung von Bankhäusern des Invalidenfonds Nr. 17 v. 11. 1. 74 und „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 275 v. 25. 11. 74 u. Nr. 294 v. 17. 12. 74. Vorlage der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 Nr. 28 v. 3. 2. 74. Nachweisung der Monatsbeträge, bis zu welchen die ihr Militärkontingent nicht selbst verwaltenden Staaten von der Militärverwaltung im Jahre 1874 unmittelbar zu Zahlungen in Anspruch genommen werden können, Nr. 106 v. 8. 5. 74. Aenderung der Wechselstempel-Steuerätze „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 18 v. 21. 1. 75. Meinungsverschiedenheit zwischen Baden und dem Reichskanzler-Amt über das Eigentum der Remontewerke bei Gottesaue Nr. 38 v. 14. 2. 75. Bericht der Reichsschulden-Kommission Nr. 86 v. 14. 4. 74. Uebersicht der außeretatmäßigen außerordentlichen Ausgaben, veranlaßt durch den Krieg mit Frankreich, Nr. 218 v. 19. 9. 74. Erwerbung eines eigenen Dienstgebäudes für das Reichs-Eisenbahn-Amt Nr. 81 v. 12. 4. 74.

<sup>1)</sup> Bundesratsverhandlungen über die Vorlagen des Reichskanzlers, betreffend die Errichtung von Disziplinarfammern, s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 215 v. 10. 5. 74; das Geschäftsregulativ derselben „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 293 v. 16. 12. 74. Die Etatsüberschreitungen in dem Landeshaushaltsetat pro 1872 „Nat.-Ztg.“ Nr. 49 v. 30. 1. 74. Die Abänderung der Stempelgesetzgebung Nr. 513 v. 4. 11. 74. Die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung und die Geschäftssprache der Gerichte zc. Nr. 431 v. 17. 9. 74. Die Aufnahme einer Anleihe Nr. 539 v. 19. 11. 74. Der Landeshaushalt für 1875 Nr. 535 v. 17. 11. 74. Die Einführung von vier Reichsgesetzen in Elsaß-Lothringen Nr. 523 v. 10. 11. 74. Die Einführung des Münzgesetzes Nr. 431 v. 17. 9. 74. Die Errichtung von Marksteinen „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 270 v. 14. 11. 74. Die Verordnung über die Stempelgebühren von den Steuer- und Oktroibestellungen und Quittungen Nr. 38 v. 14. 2. 75.

„Der Vorsitzende machte Mitteilung von einem unter dem 11. April an den Reichskanzler gerichteten Schreiben des Fürstlich lippischen Kabinetts-Ministeriums, nach welchem die Mehrzahl der vom zweiten und dritten Stande gewählten Mitglieder des zum 23. März d. J. berufenen Landtags des Fürstentums durch Verweigerung des verfassungsmäßigen Eides eine Beteiligung bei diesem Landtag abgelehnt und zwei Eingaben an Se. Durchlaucht den Fürsten und das Kabinetts-Ministerium gerichtet hat, worin der Standpunkt einer Nichtanerkennung des 36er Wahlgesetzes aufrecht erhalten wird. Das Kabinetts-Ministerium habe hierauf einen Bescheid erlassen, welcher die Unrichtigkeit dieses Standpunktes ausdrücklich darlegt, und von welchem Abdrücke unter der Voraussetzung beigelegt seien, daß der Bundesrat den schwierigen Verhältnissen im Fürstentum Interesse schenken werde. Der Vorsitzende fügte hinzu, die dem Schreiben beigelegten Exemplare des Bescheides würden an die Bevollmächtigten verteilt werden.“

Die Mitteilung ließ den Zweck, zu welchem sie gemacht worden, unerforschlich. Indessen schien sie der Vorbote einer Anrufung bundesrätlicher Intervention sein zu sollen.

**Volksvertretungen in den Bundesstaaten.** Den vom Reichstag beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Volksvertretung in den Bundesstaaten, überwies der Bundesrat in der Sitzung vom 12. Dezember 1874 an den Verfassungsausschuß.

Der Bundesrat beschloß, dem Gesetzentwurf die Zustimmung nicht zu erteilen. <sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Vorlage an den Bundesrat, betreffend das Statut für die Fortführung der Monumenta Germaniae historica s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 555 v. 28. 11. 74. Die Gewährung von Mitteln für eine Polarexpedition „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 6 v. 8. 1. 75 und „Nat.-Ztg.“ Nr. 72 v. 12. 2. 75. Beschluß in Betreff des Abchlusses einer Konvention zwischen Deutschland und Rußland zur Sicherstellung und Regulierung von Hinterlassenschaften „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 146 v. 26. 6. 74 und „Nat.-Ztg.“ Nr. 313 v. 9. 7. 74, Nr. 549 v. 25. 11. 74 u. Nr. 557 v. 29. 11. 74. Desgleichen in Betreff der Expedition zur Beobachtung des Venusdurchgangs „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 77 v. 1. 4. 74 u. Nr. 255 v. 1. 11. 74, „Nat.-Ztg.“ v. 23. 6. 74 u. Nr. 465 v. 7. 10. 74. Desgleichen in Betreff eines Rechtshilfe-Vertrages mit Oesterreich-Ungarn „Nat.-Ztg.“ Nr. 189 v. 24. 4. 74 u. Nr. 377 v. 15. 8. 74 (Vorlage des Reichskanzlers). Erklärung Delbrücks in der Sitzung vom 13. März 1874, betreffend die Ausfuhr von Antiquitäten aus Rom, Nr. 137 v. 22. 3. 74 und „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 216 v. 17. 9. 74. Reichskanzler-Vorlage, betreffend das Statut des Instituts für archäologische Korrespondenz, „Nat.-Ztg.“ Nr. 184 v. 21. 4. 74; Auschußantrag, betreffend die Veranstaltung von landwirtschaftlich-statistischen Erhebungen, Nr. 59 v. 5. 2. 74 u. Nr. 78 v. 16. 2. 74. Bundesratsverhandlung, betreffend die Unterstützung der leopoldinisch-sarolinischen deutschen Akademie der Naturforscher zu Dresden, Nr. 235 v. 23. 5. 74. Abschluß einer Uebereinkunft zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wegen Uebernahme Auszumeisender Nr. 79 v. 17. 2. 75. Ermächtigung des Reichskanzlers zu Verhandlungen mit Oesterreich-Ungarn wegen Abschluß eines Vertrages, betreffend die Legalisation,



## 14. Rückblick.

Die vierte Session des Bundesrats wurde durch die tiefgreifende Wichtigkeit ihrer gesetzgeberischen Ergebnisse jedenfalls eine der bedeutsamsten von allen. Sie brachte zu stande den Ausgleich in der Militärfrage, die Regelung des Papiergeldumlaufs in Deutschland, das Zivilstandsgezet, die Gesetze über die Presse, das Bankwesen, den Landsturm; die Begründung einheitlicher Rechtseinrichtungen in Deutschland gedieh bis zur Einbringung in den Reichstag. An dem Widerspruch des letzteren scheiterten die Vorschläge des Bundesrats, betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten, die Bestrafung des Kontraktbruchs, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs, den Rechnungshof und die Steuerfreiheit des Reichseinkommens. Umgekehrt blieb der Bundesrat seiner ablehnenden Haltung gegenüber dem Reichstagsbeschlusse auf Gewährung von Diäten an die Reichstagsmitglieder treu.

Ohne Mitwirkung des Reichstags beschäftigte sich der Bundesrat, speziell auf die Initiative Bismarcks hin, mit der Eisenbahntarifffrage, ohne aber auf diesem Gebiet besondere Resultate aufzuweisen.

Bismarck hielt sich während der ganzen Session von den Arbeiten des Bundesrats auffallend zurück. Der Grund lag nicht darin, daß er das Interesse an den Beratungsgegenständen verloren hätte, ganz im Gegenteil; wir nähern uns dem Zeitpunkte, da dasselbe in allen Fragen der inneren Politik lebhaft erwachte. Aber die Richtung, in welcher der ganz in Delbrückschem Fahrwasser schwimmende Bundesrat die Geschäfte erledigte, fand bereits lange seinen Beifall nicht. Zum Bruch mit der bisherigen Politik war aber die Sache noch nicht reif.

---

Nr. 465 v. 7. 10. 74 und „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 218 v. 19. 9. 74 u. Nr. 241 v. 16. 10. 74. Vertrag mit Italien wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Frau-Erlaubnisscheinen „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 35 v. 25. 1. 75. Ausführung der Beteiligung Deutschlands an der internationalen Ausstellung in Philadelphia Nr. 19 v. 23. 1. 74. Endlich finden sich in der S. 144 (Note) angeführten Quelle der Ausschußbericht, betreffend die Volkszählung im Deutschen Reich, insbesondere die der Verteilung der Matrifularbeiträge zu Grunde liegende Bevölkerung, Nr. 39 der Druckfachen, Beschluß § 179 der Protokolle von 1874, und der Ausschußantrag, betreffend die Volkszählungen, Nr. 63 der Druckfachen, Bericht und Beschluß § 279 der Protokolle von 1874.

---

# Die fünfte Session des Bundesrats des Deutschen Reichs.

(10. Mai 1875 bis 14. Juni 1876.)<sup>1)</sup>

---

## I. Abschnitt.

### E i n l e i t u n g.

Durch Kaiserliche, von Bismarck gegengezeichnete Verordnung vom 4. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 201) wurde der Bundesrat berufen, am 10. Mai 1875 in Berlin zusammenzutreten.

Die übliche Bekanntmachung, welche die Namen der für diese Session ernannten Bevollmächtigten zum Bundesrat verkündete, datiert vom 14. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 219).

Seit den letzten Sessionen waren hiernach folgende Veränderungen im Personalbestande des Bundesrats eingetreten: In Preußen trat an die Stelle des Ministerialdirektors im Handelsministerium Moser der Kaiserliche Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rat v. Möller; in Württemberg an Stelle des Ober-Steuerrats v. Winterlin der Ministerialrat Heß;<sup>2)</sup> in Anhalt an Stelle des Staatsministers v. Larisch der Staatsminister v. Kroßigk;<sup>3)</sup> in Neufß ä. L. für den Geheimrat Kunze der Regierungspräsident Faber; in Lippe (Detmold) der braunschweigische Wirkliche Geheime Rat v. Liebe.

Im Laufe der Session kamen noch hinzu: für Preußen der Minister des Innern Graf zu Guleburg an Stelle des Präsidenten der Seehandlung Bitter und der Staatssekretär des Auswärtigen Amts v. Bülow (Bekanntmachung Bismarcks vom 26. Dezember 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 389), endlich der

---

<sup>1)</sup> In diese Bundesrats-Session fiel die dritte Session der zweiten Legislaturperiode des Reichstags vom 25. Oktober 1875 bis 10. Februar 1876.

<sup>2)</sup> Vgl. Bd. II. S. 280.

<sup>3)</sup> Vgl. Bd. I. S. 80.

Präsident des Reichskanzler-Amtes, Staatsminister Hofmann an Stelle des aus dem Reichsdienst geschiedenen Staatsministers Delbrück (Bekanntmachung Bismarcks vom 13. Juni 1876, Reichs-Gesetzbl. S. 167); für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz an Stelle des in eine andere Dienstleistung berufenen Staatsrats v. Bülow der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Geheime Legationsrat v. Prollius (Bekanntmachung Delbrücks vom 19. September 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 308).

Als stellvertretende Bevollmächtigte zum Bundesrat wurden neu ernannt: für das Königreich Sachsen der Geheime Justizrat Anton; für Württemberg der Obertribunalsrat v. Kohlhaas<sup>1)</sup> und für Baden der Präsident des Handelsministeriums Turban an Stelle des ausgeschiedenen Ministerialrats Eifenlohr.

Durch die Ernennungen des Ministers des Innern und des Staatssekretärs v. Bülow zu Vertretern Preußens beim Bundesrat war unverkennbar eine bisher bestandene Lücke ausgefüllt. Es liegt einmal in der Natur der Dinge, daß der stellvertretende Chef des Auswärtigen Amtes auch eine Stelle im Bundesrat haben muß. Aber auch der Minister des Innern hat vielfache Beziehungen zur Reichsverwaltung, wie sie schon zur Zeit des Norddeutschen Bundes hervortraten und nach den Ergänzungen, welche die Verfassung desselben bei der Ausdehnung auf das Deutsche Reich erfahren hat, jedenfalls nicht vermindert worden sind. In dem provisorischen Bundesrat für die Entwerfung der Verfassung des Norddeutschen Bundes fungierte auch Graf Eulenburg als Bevollmächtigter Preußens und vertrat in mehreren wichtigen Fragen neben dem Ministerpräsidenten die Regierungsauffassungen. Später wurde der Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern Bitter mit der Vertretung dieses Ressorts im Bundesrat betraut. Nachdem derselbe jedoch Präsident der Seehandlung geworden, war das Ministerium des Innern unvertreten.<sup>2)</sup>

Auch in dieser Session erschien Bismarck nicht ein einzigesmal im Bundesrat. Seit nunmehr bereits zwei Jahren hatte er sich im Vorsitz den Staatsminister Delbrück substituirt, der nur in seltenen Fällen ihn seinerseits wieder abgab (z. B. in der Sitzung vom 17. November 1875 an den bayerischen Minister Dr. v. Fäustle).<sup>3)</sup>

1) Vgl. Bd. II. S. 164.

2) Außerdem wünschte Bismarck, daß die Hauptvertreter der innern und äußern Reichspolitik in die Lage versetzt würden, die Gesichtspunkte der Reichspolitik im Staatsministerium direkt und mit voller Autorität vertreten zu können, und daß deshalb der künftige Präsident des Reichskanzler-Amtes Hofmann sowie der Staatssekretär v. Bülow zu preussischen Staatsministern im vollen Sinn des Wortes, wenn auch ohne Portefeuille, ernannt würden.

3) Die Zusammenfügung der Ausschüsse des Bundesrats für die Session 1875 findet sich in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 112 v. 16. 5. 75. Die offiziellen Referate über die

Am 12. Juni 1875 brachte die „Nordd. Allg. Ztg.“ das nachfolgende Entrefilet: „Die ‚Köln. Ztg.‘ vom 6. d. M. schreibt, es werde ihr aus Karlsruhe, 4. Juni, mitgeteilt: ‚Die erstaunliche Macht der gedruckten und der geflüsterten Lüge, die sich in den letzten Wochen gezeigt hat, soll bei den Bundesregierungen den Wunsch rege gemacht haben, den diplomatischen Ausschuß des Bundesrats in einer Form zu reaktivieren, welche ihm eine praktische Bedeutung versprechen kann.‘ In soweit durch das Datum der Korrespondenz angedeutet werden will, daß solche Betrachtungen in maßgebenden hiesigen Kreisen angestellt worden seien, ist die Mitteilung geradezu unrichtig. Auch von keiner andern Regierung gelangte eine entsprechende Anregung hierher. An Stellen, in welchen der tägliche Verkehr an das Bestehen des diplomatischen Ausschusses erinnert, kann von einer ‚Reaktivierung‘ dieses Ausschusses nicht wohl die Rede sein. Die ‚geflüsterte und gedruckte Lüge‘ wird, wie neben jeder bestorganisierten Regierung, so auch neben jeder beliebigen Organisation des diplomatischen Ausschusses ungestört fortwuchern, aus dem Bedürfnisse der Parteien ihre Nahrung ziehen und an der Unwissenheit und Leichtgläubigkeit nach wie vor ihre ‚erstaunliche Macht‘ bewähren.“

---

Bundesratsitzungen findet man in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Jahrg. 1875 Nr. 108, 109, 115, 119, 124, 129, 130, 134, 138, 144, 145, 147, 160, 221, 222, 231, 240, 243, 247, 250, 251, 252, 255, 261, 265, 266, 267, 270, 274, 277, 283, 286, 288, 291, 294, 296, 298, 300, 304, und „Nat.-Ztg.“ 1875 Nr. 213, 215, 227, 229, 234, 239, 245, 246, 255, 257, 265, 273, 285, 287, 291, 439, 443, 457, 477, 485, 491, 496, 499, 515, 521, 523, 525, 527, 531, 537, 539, 544, 545, 549, 551, 561, 563, 568, 573, 576, 579, 585, 590, 593, 597, und Jahrg. 1876 Nr. 16, 17, 19, 23, 26, 29, 31, 32, 38, 42, 43, 49, 57, 62, 73, 75, 82, 83, 89, 91, 100, 111, 127, 139, 143, 144, 175, 197, 215, 251, 257, 265.

---

## II. Abschnitt.

### Der Rücktritt Delbrücks.

Der bedeutsamste Vorgang während der ganzen Session war der Wechsel im Präsidium des Reichskanzler-Amtes.

Am Schlusse der Sitzung vom 27. April 1876 zeigte der Staatsminister Dr. Delbrück an, daß er demnächst einen längeren Urlaub antreten werde und daß vor dem Ende des nächsten Monats sich kaum Anlaß bieten dürfte, eine Plenarsitzung anzuberaumen. Seines Rücktritts vom Amte, der am 1. Juni 1876 erfolgen sollte, <sup>1)</sup> that der Minister mit keinem Worte Erwähnung.

In der Sitzung des Bundesrats vom 31. Mai 1876 teilte nach Schluß der Verhandlungen Delbrück mit, daß Seine Majestät der Kaiser geruht habe, ihn auf seinen Antrag seiner Stellungen als Präsident des Reichskanzler-Amtes und preussischer Bevollmächtigter zum Bundesrat in Gnaden zu entheben und den seitherigen Großherzoglich hessischen Bevollmächtigten zum Bundesrat, Präsidenten des Gesamtministeriums Hofmann, zu seinem Amtsnachfolger zu ernennen. Sodann warf Delbrück einen kurzen Rückblick auf seine Thätigkeit, dankte dem Bundesrat für das Vertrauen, mit welchem ihm derselbe bei Leitung der Verhandlungen entgegengekommen, und empfahl sich dem Andenken der Mitglieder.

Delbrücks Abschiedsrede machte auf seine Kollegen einen tiefen Eindruck, denn Delbrück sprach nicht ohne innere Erregung. „Wenn die Herren, die im Bundesrat verbleiben, und die, welche später hier sitzen werden, von mir

---

<sup>1)</sup> Die „Nordd. Allg. Ztg.“ hatte diesen Rücktritt in der Nr. 97 v. 26. 4. 76 mit folgenden Worten angekündigt: „Einem seit gestern in der Stadt verbreiteten Gerücht zufolge, welches auch in amtlichen Kreisen Glauben findet, hat der Herr Präsident des Reichskanzler-Amtes, Staatsminister Dr. Delbrück, aus Gesundheitsrücksichten die Enthebung von seinen amtlichen Funktionen nachgesucht. Die Nachricht wird heute durch die folgende offizielle Mitteilung bestätigt: Seine Majestät der Kaiser hat das von dem Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, Staatsminister Dr. Delbrück, eingereichte Entlassungsgesuch angenommen. Staatsminister Delbrück tritt Anfangs Mai seinen bereits seit längerer Zeit in Aussicht genommenen Urlaub an und kehrt Anfangs Juni zurück, um die Geschäfte dem bis dahin ernannten Nachfolger zu übergeben.“

noch einmal sagen, ich habe bei meinem Arbeiten und Denken des Reiches Wohl im Auge gehabt, so wird mich das sehr glücklich machen. Neun Jahre voller Streben und Mühen — sie waren die schönsten meines ganzen Lebens, und ich scheide in dem Bewußtsein, daß der Bundesrat mir half, für das Reich eine feste Rechtspraxis zu schaffen. Bewahren Sie mir ein freundliches Andenken.“

„Wir hoffen,“ so erwiderte der bayerische Bundesratsbevollmächtigte Freiherr v. Perglas, „es werde dem hochgeehrten, lieben Kollegen Dr. Delbrück gefallen, nicht für immer dem Reichsdienst sich zu entziehen, denn seine Kräfte sind kaum zu entbehren. Ihm schulden wir Dank für Belehrung, für Aufmunterung, für Nachsicht; es war eine Freude, mit dem scheidenden Kollegen zu arbeiten, denn so oft er angegangen wurde, sich zu äußern, so oft sahen wir unsre Kenntniß, unsre Erfahrungen sich erweitern. Wir werden des lieben Kollegen immer in Dank und Liebe gedenken.“

Hofmann bemerkte: „Es ist begreiflich, daß ich mein neues Amt mit dem Gefühl der Schüchternheit antrete, denn wer einen Amtsvorgänger hat, wie ich, der kann nicht ebenbürtig werden. So bleibt mir nur übrig, mir Ihre Nachsicht zu erbitten, deren ich in hohem Maße bedarf.“

Die Thatsache des Ausscheidens Delbrücks aus dem Reichsdienste<sup>1)</sup> war so bedeutsam, daß es nötig ist, die Differenzpunkte zu untersuchen, welche sich zwischen ihm und seinem Chef im Laufe der Jahre aufgetürmt hatten.

1. In der Zoll- und Handelspolitik datirt die erste Meinungsverschiedenheit schon aus der Zeit des Abschlusses des Frankfurter Friedens. Bismarck verlangte damals (14. März 1871) Frankreich gegenüber Kampfzölle, die Delbrück verweigerte.<sup>2)</sup> Im Oktober 1875 verlangte Bismarck neuerdings die Einführung von Repressalien gegenüber den ihre Tarife zu Ungunsten Deutschlands erhöhenden Staaten.<sup>3)</sup> Delbrück antwortete nicht; die „Provinzial-Korrespondenz“ brachte noch am 8. Dezember 1875 einen Leitartikel, überschrieben: „Keine Umkehr in der wirtschaftlichen Politik“.

Das Festhalten an der alten Freihandelspolitik erleichterte Delbrück insbesondere das Wachsen der Zolleinnahmen seit 1861/63 trotz der Erniedrigung und teilweisen Ermäßigung der Zölle. Delbrück machte Bismarck gegenüber geltend: Es kommt gar nicht darauf an, wie viel an Zollintraden einkommt; das Wesentliche ist, daß sowohl der Konjument als der Produzent ihre Bedürfnisse

---

<sup>1)</sup> Stimmen der Presse darüber s. in der „Post“ Nr. 119 v. 21. 5. 76, „Nat.-Ztg.“ Nr. 192 v. 25. 4. 76, Nr. 193 v. 26. 4. 76, Nr. 194 v. 26. 4. 76, Nr. 196 v. 27. 4. 76, Nr. 197 v. 28. 4. 76, Nr. 201 v. 30. 4. 76.

<sup>2)</sup> Vgl. die von mir herausgegebenen „Aktenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck“ Bd. I. S. 156.

<sup>3)</sup> Vgl. Aktenstücke Bd. I. S. 202 f. Ein Erlaß in diesem Sinne erging im März 1876, also noch unter Delbrück, an den Botschafter in Paris. Vgl. „Fürst Bismarck als Volkswirt“ Bd. I. S. 77.

da kaufen können, wo sie am billigsten sind; dadurch steigt die Exportfähigkeit und die Kaufkraft im Innern. Wenn sich nun trotz dieser letzteren, offenbaren Vorteile die Zollerträge seit 1861/63 um 56 % auf den Kopf erhöht hatten, so lag hierin ein nicht zu leugnender Erfolg.

Mit diesen Zahlen mußte Delbrück Bismarck zu blenden, solange die wirtschaftliche Lage nichts zu wünschen übrig ließ; als aber der geschäftliche Niedergang eingetreten war, da kam es zwischen beiden Staatsmännern zu Meinungsverschiedenheiten über den volkswirtschaftlichen Wert der erhöhten Wareneinfuhr. Delbrück und den Freihändlern erschien jede Einfuhr als Gewinn, weil sie das volkswirtschaftliche Vermögen vergrößere; Bismarck dagegen wollte nur diejenige Einfuhr als vorteilhaft gelten lassen, welche bestimmten Faktoren — dem Staate sowohl wie dem einzelnen — Vorteil brächte; in anderm Falle war die Einfuhr in seinen Augen totes Kapital. Die gewaltige Zunahme der Einfuhr hatte nach seiner Auffassung den Produzenten vieler Zweige nur Verlegenheiten gebracht, zumal sie ihre eigenen Erzeugnisse nicht unter gleich günstigen Bedingungen ausführen konnten.

Die Frage, ob Delbrück nicht demnächst wenigstens für eine gemäßigtere, den realen Verhältnissen mehr Rechnung tragende Handelspolitik zu gewinnen gewesen wäre, wie sie Camphausen, Achenbach und Hofmann in den Jahren 1876 und 1877 bei Beratung des Gesetzentwurfs über die Ausgleichungsabgaben verteidigten, möchte ich nicht verneinen; Delbrück hat gegen den Schluß seiner Amtsperiode und noch späterhin mit Nachdruck erklärt, er lasse sich in seiner Wirtschaftspolitik nicht von theoretischen Lehrmeinungen, sondern von praktischen Bedürfnissen leiten, und diese könnten unter Umständen wohl dazu führen, die Zollbarrieren wieder etwas zu schließen.

Der Fehler Delbrücks lag überhaupt nicht in seinem System, sondern darin, daß er aus Vorliebe dafür bei demselben auch noch zu einer Zeit verharrte, da es sich bereits überlebt hatte. Hätte Delbrück im Jahre 1875 der Notlage der Eisenindustrie durch Aenderung der Zollgesetzgebung Rechnung getragen, so würde man dem Staatsmann während seiner Amtsperiode überhaupt keinen Fehler nachweisen können. Für Delbrück war der Schritt allerdings — man denke sich nur in seine Situation hinein — schwer, er bedeutete einen Bruch mit seiner ganzen Vergangenheit und schloß weitere Konzessionen in sich, die seinem Freunde Camphausen keine Früchte getragen haben. Für Bismarck war hingegen der Schritt leicht, für ihn handelte es sich lediglich um einen Systemwechsel, der sich unbeschadet des Ansehens seiner Person vollziehen konnte.

Schließlich machte Bismarck Freunden gegenüber gar kein Hehl daraus, daß die Tage Delbrücks gezählt sein müßten. „Delbrück will ich Ihnen preisgeben“ — bemerkte er zu dem Abgeordneten Stumm — „greifen Sie die Regierung nur tüchtig an.“ Und dem Grafen Fred Frankenberg gegenüber äußerte

der Kanzler: „Das Kanzleramt geht mir aus den Händen. Delbrück wächst mir über den Kopf.“

2. Auch über die letzten Ziele der Steuerpolitik bestand zwischen Bismarck und Delbrück keine Einigkeit. Letzterer plädierte zwar gleichfalls für die Bewilligung neuer indirekter Steuern, jedoch lange nicht mit derselben Ueberzeugungstreue und Energie, wie etwa für die freisinnige Handelspolitik. So eilte zum Beispiel die Abschaffung der Salzsteuer Delbrück weit mehr als seinem Chef, und es fehlte nicht viel, daß die Meinungsverschiedenheit der Staatsmänner hierüber in offener Reichstagsitzung zu Tage trat (man vergleiche die Erklärungen des Reichskanzlers und des Präsidenten des Reichskanzler-Amtes in der Sitzung des Reichstags vom 1. Mai 1872).

3. Auf sozialpolitischem und gewerblichem Gebiete wüßten wir nicht, daß es zu Auseinandersetzungen unter den beiden Staatsmännern über die damals schwebenden Fragen gekommen sei. Bismarck ließ auf diesen Gebieten Delbrück noch größere Freiheit als auf den bisher erwähnten. Infolge davon war die ganze damalige Sozialgesetzgebung von liberalem Geiste getragen.

Bismarck trat auf sozialpolitischem Gebiete zu Zeiten Delbrücks äußerlich fast gar nicht hervor. Nur dreimal griff er in die Sache ein: zuerst im September 1871, als er in Gastein gemeinschaftlich mit Beust Maßregeln zur Bekämpfung der sozialen Uebel in Beratung zog, sodann im Oktober des darauffolgenden Jahres, als er seinen ehemaligen Vertrauten, den Geheimen Rat Wagener als Kommissar nach dem Kongreß der sogenannten Kathedersozialisten in Eisenach entsandte, endlich im Jahre 1873 durch Bethätigung lebhaften Interesses an den damaligen Regierungsberatungen über die ländliche Arbeiterfrage.

4. Eine Meinungsverschiedenheit bestand zwischen Bismarck und Delbrück auch hinsichtlich des Reichsisenbahnprojekts. Näheres darüber erfahren wir aus den „Erinnerungen von Hans Viktor v. Unruh“, welcher über diesen Punkt S. 353 folgendes bemerkt:

„Da die Zeitungen mehrfach behauptet hatten, daß Delbrück das Projekt der Reichsisenbahnen billige, so richtete ich an ihn die Frage, ob die Angabe der Zeitungen richtig sei. Delbrück sah mich lächelnd an und sagte, er müsse mir eigentlich diese Frage übelnehmen. Darauf erwiderte ich, ich sei hoch erfreut, daß die Zeitungsnachricht auf Irrtum beruhe. Nun sei ich beruhigt, aber, setzte ich hinzu, wie denkt der Reichskanzler über Reichsbahnen?“

„Der Reichskanzler, erwiderte Delbrück, habe ja oft groß angelegte Ideen oder interessirt sich lebhaft für die anderer; aber wenn ihm die Gefährlichkeit, ja die Unmöglichkeit der Ausführung eines solchen Projekts auseinandergesetzt wird, so ist er nicht der Mann, darauf zu bestehen.“

„Am 24. März 1876 wurde dem preußischen Landtage ein Gesetzentwurf, betreffend die Uebertragung des Eigentums und der sonstigen Rechte des Staates an Eisenbahnen auf das Deutsche Reich, vorgelegt. Als ich es an meinem



Wohnsitz Zobliß erfuhr, sagte ich zu einem Paar gerade anwesender Nachbarn: ‚Delbrück geht ab.‘ Man war erstaunt und fragte, weshalb? Ich antwortete, es sei wohl möglich, daß Delbrück gegen den Verkauf der preußischen Staatsbahnen an sich nichts einzumenden habe, aber ich wisse aus einem Gespräch mit ihm, daß er entschiedener Gegner des Reichseisenbahnprojekts sei; er könne und würde also nimmermehr einen dahinzielenden Gesetzentwurf im Bundesrat und Reichstag gegen seine bessere Ueberzeugung befürworten und durchsetzen. Wenn nun der Reichskanzler, jedenfalls gegen die Ansicht Delbrücks, im Abgeordnetenhaus einen so entscheidenden Schritt thue, wie die Vorlegung des eingebrachten Gesetzentwurfs, so bleibe Delbrück gar nichts anderes übrig, als abzugehen. Was ich erwartet, trat ein, Delbrück ging.“<sup>1)</sup>

Scheinbar im Widerspruch mit dieser Darstellung Unruhs stehen die Bemerkungen, welche Bismarck bei den Debatten über den erwähnten Gesetzentwurf in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 26. April 1876 über den Abgang Delbrücks öffentlich fallen ließ.

Der Abgeordnete Richter-Hagen hatte gleich bei Eröffnung der Diskussion geäußert, die erste schlimme Folge des Reichseisenbahnprojekts sei der Abgang des Ministers Delbrück. Darauf nahm Bismarck das Wort und erklärte, die Annahme des Abgeordneten Richter sei irrtümlich. Es sei zwischen dem Minister Delbrück und ihm auch nicht ein Schatten von einer Meinungsverschiedenheit über irgend eine der schwebenden Fragen zu Tage getreten.

„Gewiß wird sich schwerlich jemand beikommen lassen,“ bemerkt hierzu v. Unruh, „den Fürsten Bismarck der Lüge zu zeihen. Wenn man aber aus dem Munde des Ministers Delbrück weiß, daß er ein entschiedener Gegner des Reichseisenbahnprojekts ist, so springt anscheinend ein Widerspruch zwischen dieser Thatsache und der Rede des Fürsten Bismarck in die Augen, der sich kaum anders auflösen läßt als dadurch, daß man bei dieser Rede die unzweifelhaft wahren

---

<sup>1)</sup> Schon beinahe zur Legende ist folgende Darstellung geworden: „Delbrück hatte dem Reichskanzler gegenüber geäußert, er habe große Bedenken gegen das Manbachsche Reichseisenbahnprojekt, welches sich auf ein Monopol zuspitze. Der Fürst nahm das mit Lächeln entgegen, indem er bemerkte: ‚Nun ja, das kann ich mir denken; — aber Sie können sich vollständig beruhigen, die Sache fällt ja nicht in Ihr Ressort.‘ Delbrück ging nach Hause, speiste mit seiner Gemahlin — er war damals erst kurze Zeit verheiratet — in bester Laune zu Mittag, und dann sagte er: ‚Mein liebes Kind, nun wollen wir gehen und uns eine Wohnung aussuchen.‘ ‚Wozu?‘ meinte Frau Delbrück, ‚wir haben ja unsere Dienstwohnung.‘ Delbrück erwiderte, gerade diese wolle er verlassen. Am andern Tage war die Wohnung gemietet und Delbrück hatte seinen Abschied in der Tasche.“ Diese Darstellung ist von Anfang bis zu Ende aus der Luft gegriffen. Eine Sprache wie die mitgeteilte führte Bismarck nicht einem Kollegen gegenüber, den an sich zu fesseln sein hauptsächlichstes Bestreben war; und außerdem gehörte das Reichseisenbahnprojekt allerdings in das Ressort Delbrücks bzw. des Reichskanzler-Amtes, woselbst es — das Reichsschatzamt war damals noch nicht errichtet — in Gemeinschaft mit den preußischen Ressortministern bearbeitet wurde.

Thatsachen von dem daran geknüpften Raisonnement trennt, gegen dessen Richtigkeit doch wohl Zweifel ausgesprochen werden dürfen, ohne der Wahrheitsliebe des Fürsten irgendwie entgegenzutreten. Nimmt man an, daß Fürst Bismarck es vermieden habe, sein Reichseisenbahnprojekt mit dem Minister Delbrück zu besprechen, und daß dieser es nicht zweckmäßig gefunden hat, aus eigener Veranlassung mit dem Fürsten über die Sache zu verhandeln, am wenigsten nachdem der Entschluß desselben durch die Ausarbeitung des mehrerwähnten Gesetzentwurfs im preußischen Ministerium bereits feststand, so ist es in der That wörtlich wahr, daß nicht ein Schatten von Meinungsverschiedenheit über diese Frage zu Tage getreten ist. Es konnte dies gar nicht eintreten, wenn über diese Angelegenheit zwischen Bismarck und Delbrück gar nicht verhandelt worden ist.

„Ebenso richtig ist, daß Delbrück den Mut der Meinung hatte und dieselbe bis dahin nicht verschwiegen hat; ferner, daß von ihm anzunehmen war, er würde das Schlachtfeld nicht stillschweigend räumen, sondern seine abweichende Meinung aussprechen. Aber dazu lag offenbar keine Veranlassung in dem Falle vor, da die Sache hinter dem Rücken Delbrücks schon entschieden war. Dann blieb nur noch die Wahl zwischen sich unterwerfen oder austreten.“

5. Will man begierig nach den nächsten positiven Gründen suchen, welche Delbrück zum Abgange bestimmt haben, so läßt sich noch eine Reihe auffinden. So steht fest, daß Bismarck sich weigerte, seine Vertretung im Vorsitz des Bankfuratoriums an Delbrück zu übertragen. v. Unruh meint, es habe hierin eine starke Verletzung Delbrücks gelegen.<sup>1)</sup> Ich glaube, v. Unruh überschätzt die Bedeutung dieser Thatsache. Das Bankfuratorium versammelt sich viermal im Jahre, um den Bericht des Bankpräsidenten über seine Politik und deren Ergebnisse entgegen zu nehmen, woran sich sodann meist noch eine kurze allgemeine Besprechung knüpft. Fürst Bismarck hat diesen Bankfuratorialsitzen so wenig Bedeutung zugemessen, daß er jedenfalls seit dem Mai 1876 an denselben niemals teilgenommen hat. Den Vorsitz führten seit dieser Zeit stets die Generalstellvertreter des Reichskanzlers, also die Minister Hofmann, Graf Stolberg-Wernigerode und v. Boetticher.<sup>2)</sup>

Auch im eigenen Hause — dem Reichskanzler-Amt — hatte sich übrigens manches zugetragen, was Delbrück nicht gefallen mochte. Er hatte es erleben müssen, wie sich sein mit größter Energie und Thatkraft erkämpfter Einfluß

---

<sup>1)</sup> Erinnerungen S. 355: „Man sprach noch von mehreren anderen Zurücksetzungen Delbrücks. Es mögen nun diese Erzählungen ganz richtig sein oder nicht, so viel steht fest, daß dem Minister Delbrück in seiner dienstlichen Stellung und seinem Verhältnis zum Reichskanzler allerlei Unangenehmes in jener Zeit widerfahren sein muß. Dadurch wurde die Vermutung begründet, daß der Reichskanzler sich durch Delbrück beengt gefühlt, ihn für entbehrlich gehalten und indirekt beseitigt habe.“

<sup>2)</sup> In Sachen des Rayongesetzes ordnete Delbrück 1872 seine Ansicht der Bismarcks unter. Erinnerungen v. Unruh S. 321.

von Jahr zu Jahr verminderte, und wie das von ihm zu so viel Glanz und Ansehen gebrachte Reichskanzler-Amt in seinen Attributen immer mehr zusammenzuschrumpfen drohte. Nun soll aber die Minderung der amtlichen Machtbefugnisse eine Sache sein, die sich auch weniger ehrgeizige Minister nur mit Widerwillen gefallen lassen. Delbrück wollte jedenfalls nicht „en baisse“ gehen.

Man sieht, der inneren Gründe für den Rücktritt gab es für Delbrück genug. Für ihn war jetzt die Frage: die ruhmreiche Stellung mit Ehren verlassen, oder in heißen Kämpfen mit dem Kanzler und dem Parlament noch kurze Zeit im Amte bleiben, um dann, sicherlich nicht ohne geschwächtes Ansehen, der Macht der Verhältnisse doch weichen zu müssen. Als weitblickender Mann wählte Delbrück das erstere.

Die Trennung vollzog sich ohne Groll und in den ausgewähltesten Formen. Bismarck gab dem ausscheidenden Delbrück am 7. Juni 1876 sogar ein feierliches Abschiedsdiner. In dem Toaste auf Delbrück dankte Bismarck demselben für seine hingebende und eifrige Mitwirkung an dem Ausbau des Reiches, unter besonderer Betonung des vielen, was er von ihm gelernt habe. Delbrück lehnte dieses Kompliment bescheiden ab und bemerkte, er sei es vielmehr, der durch Bismarcks praktischen Blick gefördert worden sei, und schloß mit einem Hoch auf den Reichskanzler. Die Thatfache, daß trotz dieser Versicherungen kein Teil von dem andern etwas hinzulernen wollte, war aber nicht aus der Welt zu schaffen.

Als später Delbrück ein Reichstagsmandat übernahm, trat er und Bismarck sich allerdings wiederholt gegenüber, so in Sachen der Getreidezölle,<sup>1)</sup> der Währungsfrage<sup>2)</sup> und der Elbchiffahrtsakte.<sup>3)</sup> Die Diskussion nahm aber niemals einen scharfen Charakter an; so nannte Bismarck Delbrück noch in der Reichstagsrede vom 8. Mai 1879 seinen „geehrten persönlichen und, wie ich überzeugt bin, auch in der Hauptsache politischen Freund“,<sup>4)</sup> und am 19. Juni 1879 sagte Bismarck, er schmeichle sich, noch heute in persönlichem, freundschaftlichem Verhalten mit Delbrück zu stehen.<sup>5)</sup>

Bei der Bornehmheit der beiderseitigen Kampfweise sahen sich diejenigen enttäuscht, welche leidenschaftliche Auftritte, Enthüllungen Delbrücks, Reulenschläge Bismarcks erwarteten. Um so peinlicher mußte es berühren, daß die radikale Freihandelspresse immer wieder an Delbrück anlehnte, um den Kanzler herunter zu ziehen. So bemerkte zum Beispiel die „Berliner Zeitung“: „Seinen

---

1) Bismarcks Rede vom 21. Mai 1879; Kobl, Bismarckreden Bd. VIII. S. 59. Vgl. auch Bismarcks Rede vom 21. Februar 1879 über den Handelsvertrag mit Oesterreich.

2) Bismarcks Rede vom 19. Juni 1879.

3) Bismarcks Rede vom 8. Mai 1880.

4) Kobl, Bismarckreden Bd. VIII. S. 46 und Eugen Richter „Im alten Reichstag“ Bd. II. S. 161: Fürst Bismarck und Delbrück; vgl. auch S. 165.

5) Kobl, Bismarckreden Bd. VIII. S. 126.

Gneisenau“ nannte Fürst Bismarck den Reichskanzler-Amts-Präsidenten Dr. Delbrück zu einer Zeit, als er selbst noch den Prinzipien des Liberalismus Rechnung zu tragen schien und von der Menge, die ja so leicht zu kaptiviren ist, für einen Blücher auf dem Felde der Politik gehalten wurde. Die Menge hat sich getäuscht, und zu spät muß sie erkennen, daß der vermeintliche Blücher ein „Marschall Rückwärts“ ist, dessen Führung der inneren Entwicklung Deutschlands noch mehr Schaden thun dürfte, als sie uns durch die Einigung nach außen Nutzen gebracht hat. Der Vergleich zwischen Bismarck und Blücher hat somit seine Berechtigung verloren, der zwischen Delbrück und Gneisenau aber hat seine Gültigkeit voll behalten, denn der frühere Reichskanzler-Amts-Präsident, auch wenn er dem Reichskanzler heute kämpfend gegenübersteht, und trotzdem er von den Offiziösen schon zur Klasse der Reichsfeinde gerechnet wird, bleibt doch, was er stets gewesen, der Repräsentant der wirklichen nationalen Wirtschaftspolitik, der „Generalstabschef der deutschen Freihandelspartei“.

Auch das Folgende mußte Delbrück über sich ergehen lassen: „Der Reichskanzler hat in den Jahren seines aufsteigenden Erfolges ein besonderes Glück in der Entdeckung ausgezeichnete und anspruchloser Mitarbeiter gehabt. Wenn man von seinem Kreditkonto nur das abschreiben wollte, was die kritiklose Machtanbetung der Menge von dem Guthaben der beiden großen Denker Moltke und Delbrück auf die Rechnung Bismarcks gesetzt hat, wie viel oder wie wenig bliebe dann wohl für die vergötterte Durchlaucht? Daß das Gute, das nach dem Frankfurter Frieden in Deutschland geschaffen wurde, wenn nicht ausschließlich so doch wesentlich Delbrücks Verdienst war, ist allbekannt, daß das Schlechte, das Illiberale, das Unkonstitutionelle, was im Verlauf der Zeit immer häufiger in die Erscheinung trat, den Beifall des Reichskanzler-Amts-Präsidenten nicht fand, dafür bürgt dessen ganze liberale Vergangenheit sowie seine unabhängige Gegenwart. Auf allen Seiten, im Palast des Herrschers, im Parlamentsaal und in dem deutschen Bürgerhause, war und ist man sich bewußt, welchen Dank die Nation diesem Hauptmitarbeiter am Einigungswerke schuldet, nur an einer, und leider an der maßgebenden Stelle, hat die Rivalität des Ruhmes das Gefühl der Verpflichtung erstickt.“

Von außerparlamentarischen Neußerungen Bismarcks über Delbrück sind nur zwei bekannt; die eine fiel dem Kongreßpräsidenten Wm. D. Kelley von Pennsylvanien gegenüber Anfangs Juli 1879, <sup>1)</sup> ist aber in ihrem Wortlaut nicht

---

<sup>1)</sup> Vgl. Unger, „Unterredungen mit Bismarck“ Bd. I. S. 209 f. Nach Kelley bemerkte Bismarck: „Ich hatte das Finanzwesen nicht zu meinem Studium gemacht und hatte mit der Ausführung der nötig gewordenen Veränderungen jemand zu betrauen. Herr Delbrück hatte großen Ruf als Finanzmann im Auslande wie im Inlande, und ihm wurde die Angelegenheit übertragen. Aber so groß auch sein Ruf war, zeigten die Resultate bald, daß, wie die Landleute sagen, er nur Wasser in seinem Kessel hatte. Ich mußte daher andere Ratgeber fragen.“

verbürgt. Die andere ist in meinem Werke: „Die Ansprachen des Fürsten Bismarck 1848 bis 1894“ Seite 126 registriert.

L. Bucher, der, ich schide das voraus, auf Delbrück schlecht zu sprechen war,<sup>1)</sup> erzählte mir folgende Einzelheiten, die ich hier zur Vervollständigung der Skizze noch anschließen will.

Delbrück habe die Tendenz gehabt, sein Amt immer mehr zum Mittelpunkt der Reichsverwaltung zu machen; alles wußte er mit seinem Geiste zu erfüllen, und sein Verwaltungstalent war groß. Selbst mit den Botschaftern und Gesandten habe Delbrück selbständig korrespondiert, und zwar nicht bloß mit den Deutschen im Auslande, sondern auch mit den in Berlin domizilirenden Vertretern der fremden Mächte. Der Einfluß, den Delbrück selbst im Bundesrat besaß, sei unter keinem seiner Nachfolger wieder erreicht worden. So würde es zum Beispiel unter Delbrück kein Bevollmächtigter zum Bundesrat gewagt haben, im Ausschuß einen Initiativ- oder Abänderungsantrag einzubringen, ohne sich vorher durch Rücksprache mit dem Decernenten der Aufnahme desselben zu versichern.

Von Anfang der siebziger Jahre ab beginne die Verkleinerung der Delbrückschen Machtfülle; zuerst habe der Kanzler das Konsulatswesen dem auswärtigen Ressort zugewiesen, dann die sogenannten Interzeptionsjachen, dann sei mit der Gründung eigener Reichsämtler vorgegangen worden, später habe sich Bismarck auch hinsichtlich gewisser Schreiben des Reichskanzler-Amtes die Superrevision vorbehalten. So erinnere er (Bucher) sich, daß Fürst Bismarck zu Anfang der siebziger Jahre während des Herbstaufenthalts zu Warzin ihn zweimal hintereinander eine Instruktion für Delbrück ausarbeiten ließ, welche die Tendenz hatte, den Verkehr mit den Bundesregierungen der Kognition des Kanzlers zu unterstellen. Derartige Weisungen seien aber regelmäßig nach kurzer Zeit obsolet geworden, das heißt Delbrück habe weiter regiert.

Ein anderes Mal erzählte mir L. Bucher: Delbrück habe alles an sich gerissen und seine Finger selbst nach dem Auswärtigen Amt ausgestreckt. Während die Beamten des letzteren nicht einmal die Akten nach Hause nehmen durften, habe der erste Präsident des Reichskanzler-Amtes einmal zu dem Unterstaatssekretär von Chile einen Bureaudiener geschickt mit dem Ersuchen um Uebersendung eines gewissen Aktes. Bucher habe geraten, der Bitte nicht zu entsprechen, um schriftliche Requisition zu ersuchen, die er dann schon beantworten wolle. Chile habe aber erwidert, nein, mit Delbrück lasse er sich auf einen Streit nicht ein.

Delbrück sei Bismarck entschieden zu mächtig geworden; er erinnere sich noch so lebhaft, als wäre es gestern gewesen, des parlamentarischen Abends, an dem der Kanzler den erstaunten Abgeordneten sein Reichseisenbahnprojekt

---

<sup>1)</sup> Geschäftlich kamen sie im wesentlichen zusammen nur in Versailles und zur Zeit, als Bucher als Protokollführer des Bundesrats fungierte.

verkündete (18. März 1878). Man habe rauchend und pöfulirend um den Tisch gefessen, Lasker habe — natürlich mit gewissen Vorbehalten — dem Bismarckschen Projekte zugestimmt, und da sei denn dem Kanzler im Laufe der Diskussion das Wort entschlüpft: „Delbrück wird freilich dabei verkleinert werden.“ Bismarck deutete damit an, daß er für die Reichseisenbahnen ein eigenes Reichsamt schaffen werde, mit anderen Worten, daß der Zerbröckelungsprozeß des Reichskanzler-Amtes weitere Fortschritte machen werde. Am Abend habe der Chef ihm (Bucher) lächelnd aufgetragen, den Inhalt der Gespräche dem Präsidenten des Reichs-Eisenbahn-Amtes Scheele mitzuteilen.<sup>1)</sup>

Kurze Zeit nach dem Rücktritt Delbrücks von den Geschäften war in verschiedenen Blättern die Vermutung ausgesprochen worden, daß der Minister Delbrück während seines Aufenthalts in Paris einleitende Besprechungen mit dortigen Staatsmännern über die Erneuerung des deutsch-französischen Handelsvertrags gepflogen habe, und es wurde besonders darauf hingewiesen, daß Minister Delbrück noch während seiner amtlichen Stellung in Paris gewesen sei. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 140 vom 18. Juni 1876 erklärte diese Vermutung als unbegründet. „Minister Delbrück war lediglich als Privatmann in Paris und hat seinen Aufenthalt zu keinerlei Verhandlungen benutzt. Man erinnert sich, daß ihm nach der schließlichen Genehmigung seines Abschiedsgesuches auf seinen Wunsch ein sofortiger Urlaub bis zum Zeitpunkt der Uebergabe der Geschäfte an seinen inzwischen zu berufenden Nachfolger erteilt wurde. Unter diesen Verhältnissen konnte von irgend einer amtlichen Aufgabe in Paris wohl nicht die Rede sein.“

Noch einmal beschäftigte sich das Kanzlerblatt mit dem Verhältnis Bismarcks zu Delbrück, als die „Weimarsche Ztg.“ im August 1881 aus Anlaß des Entschlusses des Herrn Dr. Delbrück, kein Mandat zum Reichstage mehr annehmen zu wollen, bemerkte, daß der Entschluß desselben wesentlich beeinflusst worden sei durch die „wenig kollegiale Art und Weise, wie seitens des leitenden Staatsmannes zuweilen die früheren Mitarbeiter behandelt werden.“ „Diese Bemerkung erinnert uns — bemerkte die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 374 vom 13. August 1881 — an die naive Aufforderung der Sezessionisten, der Fürst solle nur den Versuch machen, nichts zu wollen, als was die Opposition will, um sicher zu sein, daß diese aufhören werde, sich ihm entgegenzustellen. Nachdem Herr Dr. Delbrück im Reichstage dem Fürsten Bismarck gegenüber eine entschieden oppositionelle Stellung angenommen hatte — wir erinnern namentlich an seine

---

<sup>1)</sup> Aus Anlaß der am 18. Juni 1896 erfolgten Verleihung des Schwarzen Adlerordens an die Minister Delbrück und Camphausen war in der Presse verschiedentlich auf die Umstände hingewiesen worden, unter denen ihre Trennung vom Fürsten Bismarck erfolgte. Dieser ließ durch seine „Hamb. Nachr.“ erwidern: Daß Fürst Bismarck mit Herrn Delbrück in Frieden geschieden ist, haben wir erst kürzlich bestätigt, da letzterer immer nur körperliche Erschöpfung als Grund seiner Demission vorgeschützt hat.

beklagenswerte Haltung in der Frage des Anschlusses von Hamburg, die eine im wohlverstandenen Interesse Deutschlands wünschenswerte Maßregel zu hintertreiben suchte — konnte Herr Dr. Delbrück unmöglich auf ein kollegiales Entgegenkommen des leitenden Staatsmannes rechnen. Fürst Bismarck hat weit mehr Recht, sich über die wenig kollegiale Art und Weise seines früheren Mitarbeiters, des Herrn Dr. Delbrück zu beklagen, als dieser, an der Haltung Anstoß zu nehmen, die der Reichskanzler ihm gegenüber nunmehr angenommen hat. Wir glauben deshalb auch nicht, daß die „Weimarsche Ztg.“ die beabsichtigte Rückhaltung des Herrn Dr. Delbrück richtig interpretirt habe. Wir neigen vielmehr zu der Ansicht, daß Herr Delbrück endlich erkannt hat, daß der Freihandel von dem gesunden und intelligenten Teil der Bevölkerung als ein überwundener Standpunkt beiseite geschoben ist, und daß er es ändern überlassen will, den Rückzug der geschlagenen freihändlerischen Armee zu leiten, der in Bälde in völlige Auflösung ausarten muß. — Das wahre Prinzip des Manchesterismus, wie Cobden es selbst ausgesprochen hat, lautet: „Unser einziges Bestreben ist, die Interessen Englands zu fördern ohne Rücksicht auf die Interessen anderer Nationen“ (Our sole aim is the just interest of England, regardless of the objects of other nations. Cobden 1835). Die deutschfeindliche Tendenz dieses Prinzips ist leider zu lange verborgen gehalten worden. Nachdem sie bekannt und richtig gewürdigt worden ist, müssen die Freihändler auf die Hoffnung verzichten, in Deutschland noch fernerhin Proselyten für ihre deutschfeindlichen Lehren zu machen. Herr Dr. Delbrück, dessen Ruhe und Kaltblütigkeit wir stets anerkannt haben, wird diese Sachlage richtig beurteilt haben, und dies dürfte den Entschluß bei ihm gereift haben, von der öffentlichen Bühne zurückzutreten. Es ist in seinem eigenen Interesse nur zu bedauern, daß er diesen Entschluß nicht bereits an dem Tage gefaßt hat, als er sich vom Reichskanzler trennte. Was Delbrück war und ungefähr noch ist, das ist er mit Bismarck und durch Bismarck geworden. Von Delbrück als Widersacher seines früheren Chefs wird wenig übrig bleiben — aber es ist nur weise von Herrn Delbrück, auch dies Wenige nun nicht um ein Atom mehr vergrößern zu wollen.“

Ich schließe mit der Mitteilung von vier Schreiben, welche Delbrück in Vertretung Bismarcks gezeichnet hat, und welche in Kohls Bismarck-Regesten nachzutragen sind:

1. Verfügung des Bundeskanzler-Amtes an den Mediko-Chirurg N. vom 10. November 1869, betreffend die Führung des Titels Arzt, abgedruckt in den Druckfachen des Abgeordnetenhauses, Nr. 76 von 1870/71, Anl. C.

2. Schreiben des Reichskanzlers an den Superior Murh, Vorsteher des katholischen Knabenseminars zu Straßburg, vom 17. Juni 1874, betreffend die Schließung der zu Straßburg unter dem Namen „Knabenseminar“ bestehenden Unterrichtsanstalt, abgedruckt in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ Nr. 150 vom 1. Juni 1874.

3. Schreiben des Reichskanzlers an die Königlich sächsische Regierung vom 25. März 1876, betreffend die militärischen Etablissements zu Dresden<sup>1)</sup>.

4. Schreiben des Reichskanzlers an den Staats- und Kriegsminister v. Kamete vom 28. Mai 1877, betreffend die Anerkennung des Rechtes an dem Zeughause in Berlin als ausschließlich Preußen zustehend. Abgeordnetenhaus, Anlagen, Aktenst. Nr. 70 von 1877, Seite 411.

---

<sup>1)</sup> Das gedachte Schreiben lautet im Auszug: „In Erwiderung auf das gefällige Schreiben vom 25. v. M. kann der unterzeichnete Reichskanzler mit denjenigen Vereinbarungen, durch welche die Königlich sächsische Staatsregierung ermächtigt ist, von der Militärverwaltung die im Reichseigentum befindlichen, zu Dresden belegenen militärischen Etablissements zu übernehmen und dagegen der genannten Verwaltung diejenigen Mittel zu gewähren, welche zur Herstellung anderer, gleichen Zwecken dienender Bauten und Anlagen erforderlich sind, deshalb sich einverstanden erklären, weil die Leistung eines Zuschusses aus Reichsmitteln zu den Kosten der in der Anlage C. des eingangs erwähnten gefälligen Schreibens verzeichneten Bauten nicht beansprucht wird.“ Am Schlusse des Schreibens war noch darauf hingewiesen, daß es nötig sein werde, dem Reichstag eine Erläuterung über den historischen Hergang der ganzen Angelegenheit zu geben und auch um dessen Zustimmung einzukommen. Dieses Schreiben war ein erneuter Beweis des von dem Fürsten Bismarck der sächsischen Regierung bewiesenen Entgegenkommens.

---



### III. Abschnitt.

## Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat.

Ueber die neu ernannten Mitglieder des Bundesrats ist Nachstehendes zu bemerken.

### 1. Preußen.

Präsident des Reichskanzler-Amtes, Staatsminister Hofmann<sup>1)</sup>  
(cf. Bd. I. S. 70).

Der Abgang Delbrücks bedeutete mehr als die bloße Erledigung der Präsidenschaft im Reichskanzler-Amte; es war damit ein gewaltiges Vacuum entstanden, welches sich nach dem bekannten physikalischen Gesetze ausfüllen mußte. Eine Kraft, welche Delbrück mit all seinen Kenntnissen, Beziehungen und Erfahrungen vollständig hätte ersetzen können, war nicht vorhanden; so wurde denn zu seinem Nachfolger eine Persönlichkeit auserwählt, welche wenigstens zur Führung der Geschäfte des Reichskanzler-Amtes geeignet erschien, der Großherzoglich hessische Staatsminister Hofmann, ehemals hessischer Bevollmächtigter

---

<sup>1)</sup> Notizen der Presse bei dem Wechsel im Bundeskanzler-Amte i. „Nat. Ztg.“ Nr. 197 v. 28. 4. 76, Nr. 200 v. 30. 4. 76, Nr. 203 v. 2. 5. 76, Nr. 211 v. 6. 5. 76, Nr. 213 v. 7. 5. 76, Nr. 240 v. 24. 5. 76, Nr. 251 v. 1. 6. 76, Nr. 273 v. 15. 6. 76, Nr. 278 v. 17. 6. 76. Nach seiner Ernennung zum Ministerpräsidenten in Hessen sprach sich Hofmann öffentlich dahin aus, es müsse in seinem engeren Vaterlande durch mannigfache Reformen den Bedürfnissen der neuen deutschen Geschichtsperiode genügt, mehr Licht und Luft geschafft und vielerlei Schutt, der sich aufgehäuft habe, beiseite gebracht werden. Hofmann hat dies Wort gehalten und im Verein mit der Landesvertretung in Hessen glücklichere Zustände angebahnt. Er blieb übrigens fortdauernd Mitglied des Bundesrats, weilte öfters in Berlin und befand sich in den Ausschüssen für Eisenbahnwesen, Rechnungswesen und für die Geschäftsordnung. Einen nicht ganz glücklichen Tag hatte der Minister in einer Reichstags-Sitzung, als das Strafgesetz, und zwar die bedenklichen und auch abgelehnten Paragraphen desselben verhandelt wurden. Seiner etwas scharfen Verteidigung des Gesetzes wurde sehr scharf geantwortet, und schließlich gab er die Erklärung ab, nicht genau verstanden worden zu sein.

beim Bundesrat. Delbrück selbst hat Hofmann dem Reichskanzler zu seinem Nachfolger designirt.<sup>1)</sup>

Die Schwierigkeit der Verhältnisse, unter denen der neue Präsident des Reichskanzler-Amtes die Erbschaft Delbrücks antrat, ist nicht zu verkennen. Von welchen Gesichtspunkten aus die inneren Fragen behandelt werden sollten, wußte kein Mensch, sowohl im preußischen Staatsministerium als im Parlamente und im Bundesrat; klar war nur so viel, daß die bisherige Wirtschaftspolitik keine befriedigenden Erfolge für sich aufzuweisen hatte. Die Stellung Hofmanns zum Kanzler war von der Delbrücks grundverschieden. Delbrück war zwar formell auch der Untergebene Bismarcks, er hatte sich aber in einem Dezennium tatsächlich mindestens diejenige Stellung ihm gegenüber zu erkämpfen gewußt, wie sie der einflußreichste preußische Minister, also Camphausen besaß. Nun entsprach aber ein ihm gegenüber zu einer Macht gelangter Präsident des Reichskanzler-Amtes den Idealen Bismarcks von der Organisation der Reichsgewalt nicht. Als der Staatsminister Hofmann das Erbe Delbrücks antrat, vermochte sich denn auch das Reichskanzler-Amt auf dem Gipfel der alten Macht nicht zu erhalten.

Die Minderung des Einflusses des neuernannten Präsidenten im Vergleich zu Delbrück war auf äußere und innere Ursachen zurückzuführen. Wenn wir zunächst bei den äußeren Verhältnissen stehen bleiben, so ist zu erwähnen, daß der Geschäftsbereich des Reichskanzler-Amtes vom 1. Januar 1877 ab sich zunächst durch die Umwandlung der bisherigen Abteilungen für Elsaß-Lothringen und für Justizwesen in gesonderte Ämter — des Reichskanzler-Amtes für Elsaß-Lothringen unter Herzog und des Reichs-Justizamts unter Friedberg — verringerte. Unter Delbrück gab es täglich durchschnittlich einhundertzwanzig Eingänge, die der Chef alle ansah, darunter wohl ein Drittel bedeutsame Sachen. Unter Hofmann ging die Zahl der Eingänge etwa auf zwei Drittel herab, um später (1879) nach Ablösung des Reichsschatzamts eine noch weitere Einschränkung zu erleiden.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung war ferner die im Mai 1878 erfolgte Begründung der Reichskanzlei, eines Zentralbureaus des Reichskanzlers, dazu bestimmt, den amtlichen Verkehr desselben mit den Chefs der einzelnen Ressorts zu vermitteln. War Bismarck früher, wenigstens so lange er sich in Berlin aufhielt, auf den persönlichen Verkehr mit dem Präsidenten des Reichskanzler-Amtes angewiesen, so hatte sich jetzt ein Zwischenglied eingefügt, das durch die Besetzung mit einer vorzüglichen und gewandten Kraft (Tiedemann) bald eine nicht zu unterschätzende Bedeutung erhielt. Die Vorlagen des neuen Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, bezüglich deren Bismarck Aufklärungen

---

<sup>1)</sup> Nach einem Artikel der „Hamb. Nachr.“ beweist diese Thatsache, daß Fürst Bismarck mit Delbrück in Frieden auseinander gegangen ist.

wünschte, schrieb er nunmehr nicht ausschließlich dem Staatsminister Hofmann, vielmehr häufig dem Chef der Reichskanzlei zum Vortrag. Die neue Organisation war für Bismarck kaum entbehrlich; ihre Bedeutung für die Ressortchefs im Reich springt aber erst dann ins Auge, wenn man bedenkt, daß der Kanzler einen großen Teil des Jahres fern von Berlin zuzubringen pflegte (1877/78 zum Beispiel neun Monate lang). Die Ressortchefs hatten nicht mehr in demselben Maße wie früher das Ohr Bismarcks, und es ging ihnen ungefähr wie Ministern, die zwischen sich und dem die Residenz gerne fliehenden Monarchen einen einflußreichen Kabinettsrat stehen sehen. Geschäfte, die Delbrück in fünf Minuten beim Chef erledigte, indem er nur ein paar Häuser weit ging und eine ihm zu jeder Stunde bereite Thür öffnete, erforderten jetzt allerlei Umständlichkeiten. Der Staatsminister Hofmann pflegte zwar auch dem Chef mündlich Vorträge zu erstatten, jedoch lange nicht in dem Umfange wie Delbrück. Die Promemorias kamen jetzt auf, worauf Bismarck dann kurze Randbemerkungen zu setzen pflegte, zur Direktive für die weitere Behandlung der Gegenstände.

Aber auch sonst vollzog sich ein Wandel in der Stellung des Reichskanzler-Amtes-Präsidenten; während Delbrück, wie wir oben sahen, in seinem Ressort ganz frei schalten und walten durfte — immer natürlich mit der Restriktion, daß er bewußt war, im Geiste Bismarcks zu handeln — führte der Reichskanzler schon bald nach der Ernennung des Staatsministers Hofmann die Stellung des Präsidenten des Reichskanzler-Amtes auf die eines einfachen „Staatssekretärs“ zurück. Es war die Zeit, wo — wie bereits erwähnt — in Bismarck der Wunsch rege wurde, die Leitung auch der inneren Geschäfte des Reiches mehr in seine Hände zu nehmen und sich mit obersten Reichsbeamten zu umgeben, die gewillt waren — soweit es sich nicht um technische Fragen handelte — ganz nach seinen Direktiven zu verfahren. Hofmann sollte nach Bismarcks Intentionen und ausdrücklichen Instruktionen ihm gegenüber im inneren Ressort etwa die Stellung einnehmen, wie sie der Staatssekretär von Bülow im äußeren Ressort inne hatte, das heißt, so viel als ausschließlich im Geiste des Chefs die Geschäfte führen, nichts Neues beginnen, ohne den Kanzler zu fragen, in einer begonnenen Sache keinen entscheidenden Schritt thun, ohne sich wiederum seines Einverständnisses versichert zu haben. Bülow hatte sich in Bismarck ganz hineingelebt; schon in Frankfurt am Main hatte er gelernt, seine Größe voll zu würdigen, und es sich später als ein schönes Lebensziel gesteckt, ganz im Dienste dieses Mannes aufzugehen und alle persönlichen Ambitionen und Ansichten zurücktreten zu lassen. Seine Beschäftigung im auswärtigen Ressort, wo naturgemäß nur der Wille eines Mannes maßgebend sein kann, erleichterte ihm gewiß die Uebernahme einer solchen Stellung unter dem von beispiellosen diplomatischen Erfolgen gekrönten Kanzler. Schwieriger erwies sich die Sache für Hofmann, der als unabhängiger Mann in eine Stellung eintrat, die er sich nicht in dem

Maße unselbständig vorgestellt hatte, wie sie Bismarck jetzt zu gestalten geneigt war. Der letztere hatte — was man gleichfalls nicht übersehen darf — damals in den inneren Fragen noch lange nicht die Autorität, wie er sie später erlangte, so daß die Unterordnung unter ihn für einen mit dem wünschenswerten Selbstbewußtsein ausgestatteten Minister immerhin nicht leicht sein mochte.

Auch sonst hatte sich in der Rolle des die Vorträge Entgegennehmenden und des Vortragenden seit Delbrück manches geändert. Aus dem Bundeskanzler von damals, welcher der fremden Autorität geduldig folgte, war ein Reichskanzler herausgewachsen, der sich für alles interessirte, der nach allen Richtungen Initiative entfaltete, der die wichtigsten Ausgänge sehen und selbst zeichnen wollte, und der sich nicht scheute, mit den Interessirten und Sachverständigen in Verbindung zu treten und sich aus erster Hand belehren zu lassen.

Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Staatsminister  
v. Bülow

(cf. Bd. I. S. 73).

Bülow war zum Staatssekretär unter Bismarck wie geschaffen, er war ihm treu ergeben und kannte kein höheres Ziel, als sich in die Intentionen seines Chefs hineinzufinden. Dabei machte ihn sein weltmännisches und konziliantes Wesen besonders geeignet zum Verkehr mit den fremden Staaten; seine Beredsamkeit kam seinem Verkehr mit dem Reichstag zu statten; sein bedeutendes Vermögen von seiten seiner Frau (eine Patrizierstochter, geb. Rücker aus Hamburg) ermöglichte ihm, die sozialen Pflichten eines Staatssekretärs schon zu einer Zeit voll zu erfüllen, da das Gehalt desselben noch ein bescheidenes war (erst unter dem Grafen Hatzfeldt wurde dasselbe auf die jetzige Höhe von 50 000 Mark gebracht).

Bülow wurde mehr und mehr die Mittelsperson im Verkehr Bismarcks mit den Ressortministern.<sup>1)</sup> Auch in dem Arnimprozeß führte er die Feder, vielleicht sogar etwas rigoröser, als es in Bismarcks Intentionen gelegen hat.<sup>2)</sup>

Nach Beendigung der Kanzlerkrisis im Frühjahr 1877 betraute Bismarck den Staatssekretär v. Bülow mit seiner Vertretung in den auswärtigen Angelegenheiten des Reichs.<sup>3)</sup>

Ende Dezember 1877 korrespondirte Bismarck mit Bülow, um die Kabinettsfrage zu ebnen, welche durch die passive Haltung des Ministers Camphausen ausgebrochen war.<sup>4)</sup>

---

<sup>1)</sup> Zu vgl. meine „Aktenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck“ Bd. I. S. 204 (Schreiben v. Bülows vom 7. Januar 1876 an Maybach) und S. 250 (Schreiben v. Bülows vom 6. Oktober 1877 an das Staatsministerium in der Tabaksteuerfrage).

<sup>2)</sup> Zu vgl. die Nachweise in Kohls Bismarck-Regesten Bd. II. S. 92, 93, 94, 104.

<sup>3)</sup> Schreiben Bismarcks an den Reichstag v. 11. 4. 77.

<sup>4)</sup> Briefe Bismarcks an v. Bülow, d. d. Varzin 15. und 21. Dezember 1877, abgedruckt in meinem Werke „Fürst Bismarck als Volkswirt“ Bd. I. S. 103. Neußerung

Auch der Zollanschluß von Bremen und Hamburg wurde am 19. Mai 1879 durch eine Note Bülow's an die Senate beider Städte eingeleitet.<sup>1)</sup>

Groß ist die Zahl der Bescheide auch an Private, welche das Auswärtige Amt unter Bülow's Namen verließen.<sup>2)</sup> So erging am 26. Juli 1874 an den Bürgermeister Sattler in Altenahr nachstehendes Schreiben:<sup>3)</sup>

„Der Herr Reichskanzler Fürst v. Bismarck hat mit lebhafter Genugthuung Kenntniß des geehrten Schreibens vom 19. d. M. genommen, in welchem der Teilnahme an der abermaligen Bewahrung seines Lebens vor Mörderhand Ausdruck verliehen ist, und mich beauftragt, für diese Kundgebung seinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes.  
v. Bülow.“

Auf die von den städtischen Behörden von Magdeburg an den Reichskanzler gerichtete Adresse ist, der „Magd. Ztg.“ zufolge, nachstehendes Schreiben<sup>4)</sup> eingegangen:

Berlin, den 24. Juli 1874.

„Der Herr Reichskanzler Fürst v. Bismarck hat mit lebhafter Genugthuung Kenntniß des geehrten Schreibens vom 14. d. M. genommen, in welchem Ew. Hochwohlgeboren und die Stadtverordneten-Versammlung Ihre Teilnahme an der abermaligen gnädigen Bewahrung seines Lebens vor Mörderhand ausgesprochen haben und mich beauftragt, für diese Kundgebung den herzlichsten und aufrichtigsten Dank, dessen persönlichen Ausdruck Seine Durchlaucht in Folge ärztlicher Anordnung sich versagen muß, Ew. Hochwohlgeboren ergebenst zu übermitteln.

Ich benutze mit Vergnügen diesen Anlaß zur Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes.  
v. Bülow.

An Herrn Oberbürgermeister Hasselbach, Hochwohlgeboren Magdeburg.“

---

Camphausen's über seine Verhandlung mit Bülow in der Herrenhausitzung v. 17. Februar 1881 Kobl Bd. VIII. S. 282, Neußerung Bismarck's hierüber in derselben Sitzung a. a. O. S. 284.

<sup>1)</sup> Aktenstücke Bd. I. S. 311.

<sup>2)</sup> Aktenstücke Bd. I. S. 251, „Fürst Bismarck und die Parlamentarier“ Bd. II. S. 89.

<sup>3)</sup> Da Kobl in den Bismarck-Regesten ein analoges Schreiben Bülow's erwähnt hat, so möchte auch die obige Kundgebung Bülow's bei einer neuen Auflage der Regesten berücksichtigt werden.

<sup>4)</sup> In Kobl's Bismarck-Regesten gleichfalls nicht erwähnt, ebenso ein Erlaß des Reichskanzlers (In Vertr. von Bülow) an die Wahlkonsuln des Reichs d. d. 6. Dezember 1875, betreffend die Berechtigung derselben zur Annahme von Geldern für Privatpersonen, Reichstag 1875/76, Sten.-Ver. d. 37. Sitzung v. 25. 1. 76 S. 895.

An die Herren Dr. S. Kristeller und Goldschmidt, welche eine von der israelitischen Konferenz (Paris 11.—15. Dezember 1876) zu Gunsten der Israeliten im Orient ausgearbeitete Petition im Namen der deutschen Delegirten an die deutsche Regierung überreicht hatten, erging folgende Antwort:

Auswärtiges Amt.

Berlin, den 7. Januar 1877.

„Der Herr Reichskanzler hat von Ew. Hochwohlgeboren gefälligem Schreiben d. d. Berlin, den 31. Dezember v. J. nebst den Anlagen, sowie von meinem Berichte über Ihre mündlich hinzugefügten Erläuterungen mit vielem Interesse Kenntniß genommen, und die Ueberweisung des für die Mitglieder der Konferenz in Konstantinopel bestimmten Schriftstücks an den deutschen Vertreter angeordnet. Die Kaiserliche Regierung wird gern den Wünschen hinsichtlich gleichmäßiger Berücksichtigung der israelitischen Unterthanen in der Türkei mit denjenigen anderer Konfessionen ihre Unterstützung leihen, und nicht minder, falls die Verhältnisse der israelitischen Bevölkerung in Rumänien und Serbien in den Kreis der Konferenzverhandlungen gezogen werden sollten, in demselben Sinne ihre Verwendung eintreten lassen.

Genehmigen Ew. Hochwohlgeboren den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes  
v. Bülow.“<sup>1)</sup>

Mitte Februar 1878 gelangte an den Reichskanzler eine Petition, betreffend die beim Friedensschlusse zwischen Rußland und der Türkei zu regelnde Stellung der Juden in Rumänien respektive die bürgerliche und politische Gleichstellung derselben mit den dortigen Christen. Die Petition ging ursprünglich von dem Vorstand der jüdischen Gemeinde in Berlin aus und war von demselben den Vertretern der größten Gemeinden Deutschlands zum Anschlusse vorgelegt worden.

Darauf erging an den Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Berlin der nachstehende, von dem Staatssekretär v. Bülow gezeichnete Bescheid:<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Unerwähnt wie das vorstehende Schreiben Bülows sind in den Rohlfchen Bismarck-Regesten noch ein Schreiben v. Bülows an den Präsidenten des Reichstags Dr. v. Jordanbeck, d. d. 8. Februar 1878, betreffend Ubersendung einer Nachweisung der bei den Wahlkonjunkten des Reichs vorkommenden Einnahmen und Ausgaben, (Reichstag, 3. L.=B., II. Sess. 1878, Sten.-Ber. d. 3. Sitzung am 12. 2. 78 S. 11) und ein weiteres Schreiben v. Bülows an den stellvertretenden Vorsitzenden der Rechnungscommission des Reichstags, Abgeordneten Streckler, d. d. 11. April 1878, betreffend die Rechnungslegung der Zentralkommission des Instituts für archäologische Korrespondenz, (Reichstag, 3. L.=B. II. Sess. 1878, Anl. II. zum Aktenst. 229).

<sup>2)</sup> Gleichfalls in den Rohlfchen Bismarck-Regesten vermißt.

Berlin, den 28. Februar 1878.

„Die Vorstellung des Vorstandes der jüdischen Gemeinde vom 1. d. Mts. und die derselben beigefügten gleichlautenden Vorstellungen der Vorstände jüdischer Gemeinden in anderen deutschen Städten sind dem Fürsten Reichskanzler vorgelegt worden. Se. Durchlaucht haben von dem Inhalte mit Interesse Kenntnis genommen und mich beauftragt, darauf Nachstehendes ergebenst zu erwidern. Der Herr Reichskanzler wird wie bisher, so auch künftig gern jede geeignete Gelegenheit benutzen, um seine Teilnahme für die Erfüllung der in jenen Vorstellungen dargelegten Wünsche zu bethätigen. Der Zeitpunkt, zu welchem der Versuch einer solchen Einwirkung zu machen sein wird, läßt sich freilich mit Bestimmtheit nicht vorhersehen; sollten indessen die Verhandlungen der aus Anlaß der gegenwärtigen Friedensunterhandlungen in Anregung gebrachten Konferenz eine Möglichkeit dazu gewähren, so wird der deutsche Bevollmächtigte alle Bestrebungen unterstützen, welche dahin zielen, daß den Angehörigen jedweden Religionsbekenntnisses in den betreffenden Ländern dieselben Rechte und Freiheiten zu teil werden, welche ihnen in Deutschland verfassungsmäßig gewährleistet sind. Ich gestatte mir zugleich, die gefällige Vermittlung des Vorstandes der jüdischen Gemeinde zu dem Zwecke ergebenst zu erbitten, damit die vorstehende Erwiderung auch zur Kenntnis der beteiligten Vorstände der jüdischen Gemeinde in zc. gebracht werde.“<sup>1)</sup>

Unter Delbrück wurde die Handelspolitik im Reichskanzler-Amt bearbeitet. Nach Delbrücks Abgang fing Bismarck an, sich für die Frage zu interessieren, und dies hatte zur Folge, daß die Leitung der Handelspolitik mehr und mehr aus den Händen des Reichskanzler-Amts glitt und in die des Auswärtigen Amtes überging. So kam es, daß Bülow auch in handelspolitischer Beziehung zu einer lebhaften Thätigkeit herangezogen wurde.<sup>2)</sup>

Am 6. November 1878 brachte v. Bülow bei der Hochzeitsfeier der Tochter des Kanzlers den Toast auf das Brautpaar aus.<sup>3)</sup>

Die Erkrankung v. Bülows im Herbst 1879 war nicht auf die damaligen politischen Vorgänge (Abwendung Rußlands von Deutschland, Alexandrowo,

---

1) Die „Vossische Ztg.“ Nr. 195 v. 28. 4. 81 erwähnt noch ein Schreiben v. Bülows (in Vertretung des Reichskanzlers) an den Polizeipräsidenten v. Madai, betreffend die Verhaftung des Hochstablers Hofmann. Bismarck ließ Madai mitteilen, daß er gegen die Verhaftung des Schwinders, den er gar nicht kenne, der sich aber seiner Bekanntschaft gerühmt hatte, nichts einzuwenden habe.

2) Zu vgl. meine „Aktenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck“ Bd. I. S. 202, 239, 268, 269, 274, 302, 303.

3) „Neue Tischgespräche und Interviews“ Bd. I. S. 102. Teilnahme Bülows an zahlreichen anderen gastlichen Veranstaltungen Bismarcks a. a. O. S. 96, 107 und „Fürst Bismarck und die Parlamentarier“ Bd. I. S. 119, 129, 142, 165, 167.

Gasteiner Verhandlungen) zurückzuführen.<sup>1)</sup> Um darüber zu erkranken, oder auch nur sich zu erschrecken und aufzuregen, hatte er politisch zu feste Nerven und wußte zu gut, daß in der Politik Stürme wie Wechsel unvermeidlich sind. Durchaus richtig ist jedoch, daß der verhältnismäßig frühe Tod Bülow's auf die ungemeine Gewissenhaftigkeit zurückzuführen ist, mit der er die Geschäfte leitete.

Am 6. Oktober 1879 begaben sich Fürst Bismarck und Gemahlin an das Krankenlager v. Bülow's nach Potsdam. Der Trauerfeier für den am 20. Oktober 1879 verstorbenen Minister<sup>2)</sup> wohnte Graf Herbert Bismarck als Vertreter seines Vaters bei. An die Witwe erging seitens des Fürsten aus Barzin ein in warmen Worten abgefaßtes Beileidstelegramm.

In der Sitzung des Reichstags vom 15. Dezember 1884 bemerkte Bismarck: „Der Staatssekretär v. Bülow war ein sehr arbeitsfähiger und arbeitslustiger Mann und ging mit dem ihm eigenen Eifer an die Geschäfte; er konnte dieselben aber doch auch nicht allein bestreiten, sondern war in kurzer Zeit schon genötigt, sich einen Amanuensis in der Person des Herrn v. Radowicz zur Seite zu stellen. Ungeachtet dieser Beihülfe ist Herr v. Bülow der Last seiner Geschäfte erlegen. Fragen Sie jeden Arzt, der ihn behandelt hat: er ist zu Schanden gearbeitet worden und ist schließlich in seinem amtlichen Sessel, sozusagen unter Feuer, geblieben. Er war erheblich jünger als ich, ein arbeitskräftiger, rüstiger Mann; er hat die Sache auf die Dauer nicht durchführen können.“

Bülow's Beziehungen zu Bismarck waren stets die freundschaftlichsten und vom Tage ihrer Bekanntschaft an in Frankfurt a. M. bis zum Tode Bülow's persönlich und von Haus zu Haus nie getrübt.

Die „Post“ brachte hierüber einen auch in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ reproduzierten Artikel, in dem ausgeführt war: „Wir können mit Genugthuung konstatiren, daß die deutsche Publizistik, ohne Unterschied der Parteistellung, für den dem Vaterlande zu früh entrissenen Minister v. Bülow nur Worte der Anerkennung, der Hochachtung und Sympathie gehabt hat. Alle einheimischen Blätter haben mit gleicher Wärme wie der humanen Gesinnungen des Verewigten, so auch der großen Verdienste gedacht, welche sich derselbe in seiner amtlichen Wirksamkeit um Kaiser und Reich erworben hat, und die ihm das dauerndste Andenken sichern. Auch in der ausländischen,

---

<sup>1)</sup> „Ein zweiter Graf Brandenburg,“ soll Bismarck gesagt haben, als er die Nachricht von dem Tode seines ihm nahestehenden Amtsgenossen erhielt. Vgl. über diesen Ausspruch Bismarck's die „Post“ 1880 Nr. 72, die „Vossische Ztg.“ Nr. 72 v. 13. 3. 80, und über Bülow's Stellung zu Bismarck die „Post“ 1879 Nr. 291, 313 und 321 (Nekrolog).

<sup>2)</sup> Beschreibung derselben in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 459 v. 25. 10. 79. Unter den Blumengaben befand sich ein kostbarer, aus Lorbeerblättern und Blüten gewundener Kranz der Fürstin Bismarck.



insbesondere in der englischen und französischen Presse, sind wir fast überall einer gerechten Würdigung des verstorbenen Staatsmannes begegnet. Eine Ausnahme macht nur die ‚Neue Freie Presse‘, welche in ihrem Nekrolog über Herrn v. Bülow neben manchen anderen, von seltsamer Unkenntnis sehr bekannter Thatsachen zeugenden Angaben die Behauptung aufstellt, das Verhältnis zwischen dem Staatssekretär und dem Reichskanzler habe sich in der letzten Zeit und speziell seit dem Berliner Kongreß mehr und mehr getrübt. Die Gerechtigkeit gegen den Toten wird wohl nicht allzu lange säumen, durch ausführlichere, auf authentisches Material gestützte Darlegungen die völlige Grundlosigkeit dieser Behauptung nachzuweisen. Nicht diese Pflicht der Gerechtigkeit, so sehr sie uns am Herzen liegt, gibt uns jedoch heute schon die Feder in die Hand. Wir halten aber die Einwurzelung der Legende für schädlich: Fürst Bismarck habe in dem langjährigen, vertrautesten seiner Mitarbeiter schließlich auf dem Gebiete der äußeren Politik einen Gegner gehabt. Deshalb säumen wir nicht, auf die zuverlässigsten Informationen gestützt, zu erklären, daß diese Legende eine durch nichts motivirte, willkürliche Erfindung ist. Mit keinem seiner Gehülfen hat Fürst Bismarck sich so verstanden, mit keinem ist das Verhältnis vom ersten bis zum letzten Tage von jedem Zwiespalt der Ansichten so absolut frei gewesen, als mit dem ausgezeichneten Staatsmann, den der Reichskanzler noch bei seinem letzten Aufenthalt in Berlin, nach der Rückkunft von Wien, auf dem Krankenlager in Potsdam zu besuchen eilte. Ebenso gänzlich aus der Luft gegriffen ist die weitere Behauptung der ‚Neuen Freien Presse‘, der Staatssekretär sei ein Gegner intimer Beziehungen zu Oesterreich gewesen, eine Behauptung, an welche das Wiener Blatt Variationen knüpft, die seiner Einbildungskraft mehr Ehre machen, als seiner Vertrautheit mit der wirklichen Sachlage. Die Wahrheit ist, daß nächst dem Fürsten Bismarck selbst auf deutscher Seite seit Jahren keine andere Persönlichkeit so viel dazu beigetragen hat, das Freundschaftsverhältnis mit der österreichisch-ungarischen Monarchie zu pflegen und zu befestigen, als der Minister v. Bülow.“

Die „Provinzial-Korrespondenz“ gedachte des Dahingegangenen mit folgenden Worten:

„Der Kaiser und das Deutsche Reich haben einen treuen und ausgezeichneten Diener verloren. Der Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Staatsminister v. Bülow, ist am Montag den 20. Oktober zu Frankfurt a. M., auf der Reise nach Cannes, im südlichen Frankreich, von einem Schlag getroffen worden und den Folgen desselben an dem nämlichen Tage erlegen. Den verstorbenen Minister zeichneten eine seltene Arbeitskraft, ein edler, zuverlässiger Charakter und eine vielseitige geistige Bildung aus. Dem Fürsten Reichskanzler war er seit dem Jahre 1873, wo der Verstorbene den Posten des Staatssekretärs im Auswärtigen Amte antrat, ein bewährter Gehülfe. Die Liebenswürdigkeit seines Umgangs haben die Vertreter der fremden Regierungen nicht

minder wie alle Einheimischen, die mit ihm in persönliche Berührung kamen, zu erfahren Gelegenheit gehabt.“<sup>1)</sup>

Der Bundesrat nahm in der Sitzung vom 23. Oktober 1879 die Mitteilung von dem Ableben des Staatssekretärs v. Bülow mit Schmerz entgegen. Die Versammlung ehrte das Andenken des Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen.

### Minister des Innern Graf Friß zu Eulenburg<sup>2)</sup>

(geboren 29. Juni 1815, gestorben 2. Juni 1881).

Als Bismarck bei Bildung seines ersten Ministeriums einen Minister des Innern suchte, lenkte sich sein Auge alsbald auf den Grafen Friedrich Eulenburg, dessen Geschick und hervorragende geistige Begabung ihm von früher her bekannt waren. Graf Eulenburg sollte schon einige Monate vorher, beim

---

<sup>1)</sup> Der „Reichs- und Staatsanzeiger“ bemerkte zu der Meldung vom Ableben des Staatssekretärs v. Bülow, daß die Hingebung für den Dienst und die unermüdlige Thätigkeit, welche seine Gesundheit untergraben haben, ihm ein ehrendes Andenken sichern. Nekrologe und sonstige Notizen über Bülow finden sich in der „Nat. Ztg.“ Nr. 489 v. 21. 10. 79, Nr. 490 v. 21. 10. 79, Nr. 493 v. 23. 10. 79, Nr. 500 v. 27. 10. 79, Nr. 544 v. 21. 11. 79 und in der „Post“ Nr. 290 v. 22. 10. 79.

<sup>2)</sup> Als Sohn des im Jahre 1845 verstorbenen Rittmeisters Grafen Friedrich Leopold zu Eulenburg geboren, begann er nach gründlicher Vorbildung im Justiz- und Verwaltungsdienst seine Laufbahn in der Verwaltung als Regierungsassessor zu Merseburg, wurde 1849 in das Ministerium des Innern berufen, trat aber 1851 in den diplomatischen Dienst über und wurde zunächst zum Generalkonsul in Antwerpen, dann in Warschau ernannt. Im August 1859 wurde er als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei den Höfen von China, Japan und Siam an die Spitze der nach den asiatischen Gewässern bestimmten preussischen Expedition gestellt, um Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge mit Japan und China abzuschließen, wie sie dort mit den Vereinigten Staaten von Amerika sowie mit Frankreich, England und Rußland abgeschlossen worden waren, eine Aufgabe, die mit großen Schwierigkeiten verbunden war, weil man in den beiden Ländern jeder Eingehung neuer Verträge widerstrebte. Nichtsdestoweniger kam, dank dem Geschick und der Energie des Unterhändlers, der Vertrag mit Japan bereits am 24. Januar 1861 und der mit China am 2. Dezember desselben Jahres zu stande. Nach Europa zurückgekehrt, trat Graf Eulenburg am 9. Dezember 1862 an Stelle von Jagow als Minister des Innern in das Ministerium Bismarck-Roon ein. Die Anstrengungen und Aufregungen seiner amtlichen Thätigkeit hatten im Jahre 1877 seine Gesundheit in so hohem Grade erschüttert, daß er genötigt war, unterm 17. Oktober 1877 einen Urlaub auf die Dauer von sechs Monaten anzutreten. Leider verwirklichte sich die Hoffnung auf völlige Wiederherstellung nicht, so daß ihm auf seinen Antrag unter Allerhöchsten Gnadenbeweisen am 30. März 1878 der Abschied gewährt wurde. Im Laufe der folgenden Jahre entwickelte sich ein hochgradiges Nervenleiden, welchem er am 2. Juni 1881 erlag. — Dem Hauße der Abgeordneten gehörte er als Vertreter des 2. Wahlbezirks des Regierungsbezirks Breslau (Militär-Trebnitz) ununterbrochen vom Jahre 1866 bis zum Jahre 1877 an. — Nekrolog Eulenburgs i. „Nat.-Ztg.“ Nr. 257 v. 3. 6. 81. „Post“ Nr. 150 v. 4. 6. 81. „Unsere Minister“, S. 33—61. „Gartenlaube“ 1867, Nr. 18. „Aus der Wilhelmstraße“ S. 24—25. Eugen Richter, „Im alten Reichstag“, Bd. II, S. 25 u. 137.

Rücktritt des Handelsministers v. Holzbrink, nach dem Wunsche des Herrn von der Heydt ins Ministerium eintreten, er hatte jedoch keine Neigung dazu, weil ihm die Regierung zu schwach und ohne rechten Halt erschien. Als aber Bismarck ins Ministerium eingetreten war, leistete er dem Rufe, der nach einiger Zeit an ihn erging, bereitwillig Folge. Er hatte von vornherein eine große Meinung von Bismarck, und diese steigerte sich mehr und mehr zu rückhaltloser Bewunderung und zu einer Verehrung, welche seiner kritischen Natur sonst fern lag.

Wie er seine Aufgabe im Ministerium Bismarck aufgefaßt, das hat er selbst später dargelegt. In einer seiner merkwürdigsten Reden bei den Verhandlungen vom Herbst 1866 besprach er den Zusammenhang der auswärtigen und der inneren Politik unter dem damaligen Ministerium mit folgenden Worten: „Man mußte voraussehen, in die schwierigsten äußeren Verhältnisse hineinzukommen, die ganzen Kräfte des Staates anspannen zu müssen mit einer Opposition, wie sie der preußische Staat in seinem Parlamente bis dahin nicht erlebt hat, und trotz derselben. Und weil wir uns auf solche Momente vorbereiten mußten, kam es darauf an, in jeder Verwaltung, in jedem Departement die ganze Gewalt anzuwenden, die das Gesetz und die Stellung dem Ministerium in die Hand gab. Und dieses Gefühl begründete recht eigentlich die Solidarität des Ministeriums, dieses Gefühl erzeugte recht eigentlich der Präsident desselben, der uns stets und stets aufforderte, ihn nicht in den einzelnen Departements im Stiche zu lassen, sondern die Kraft anzuspannen, um für den Moment wirksam zu sein, den er vorauskommen sah, und der wirklich hinterher eingetreten ist.“

In diesem Sinne hat Graf Eulenburg während der Konfliktzeit mit Konsequenz und Entschiedenheit gewirkt.<sup>1)</sup> Insbesondere sorgte er für die Ver-

---

<sup>1)</sup> „Er war — so heißt es in einem Nachrufe bei seinem Rücktritte — in der Konfliktzeit das eigentliche Partei-Organ im Ministerium. Ihm fiel gerade die Aufgabe zu, die zur Niederhaltung der Opposition nötigen Maßregeln zu treffen und in seinen Reden den Dolmetscher der Parteistellung der Regierung zu spielen.“ In einem für das „Dabeim“ unterm 4. Juli 1876 geschriebenen Artikel bemerkt Dr. Kobolstky über Eulenburgs parlamentarisches Auftreten: „Wie er immer so wohligh und selbstzufrieden in das parlamentarische Getreibe hineinschaut und hineinredet! Andere Räte der Krone sind oft verstimmt, gereizt; Graf Eulenburg hat den schönen Gleichmut der Seele, den die Philosophen rühmen. Wenn Bismarck heißend wird, ist er erregt. Er greift dann zu jeder Waffe, auch zum Spotte. Graf Eulenburg hat viel mehr Neigung zur Ironie. Er drückt den Glauben an seine Sache durch diplomatischen Aplomb, durch ruhige Kraft und Klarheit der Rede, durch einen gemessenen Aufwand von Mimik und Gestikulation aus, den er auch jeder vulkanischen Eruption seiner Gegner gegenüber bewahrt. Man hört ihn ganz gern sprechen, den Minister des Innern, wenn er mit seiner feinen, vornehmen Stimme, die aber eine stets gleich ausgiebige Stärke bewahrt, die Widersacher abtrumpft. Es geschieht das immer mit einer gewissen Eleganz, wie die Preußen, nach seinem Ausdruck, einst die Dänen besiegten.“

tretung und Verbreitung der Ansichten der Regierung in der Presse, indem er die von Dr. Ludwig Hahn geleitete „Provinzial-Korrespondenz“ ins Leben rief und in die Amtsblätter politische Artikel aufnehmen ließ. Dieserhalb angegriffen, antwortete er am 26. Mai 1865 im Hause der Abgeordneten: „Als wir in das Ministerium eintraten, waren die Herren in dem alleinigen Besiz der Presse; jetzt bin ich im Mitbesiz, und aus diesem lasse ich mich weder hier noch sonstwo her austreiben. Wenn Sie die beantragte Resolution annehmen, so sagen Sie damit nichts anderes als: ‚Wir wollen hauen und stechen und die Regierung soll nicht einmal pariren‘. Darauf lasse ich mich nicht ein.“

In einem Gespräch Hans Viktor v. Unruh mit Bismarck vor Ausbruch des Krieges mit Oesterreich verlangte ersterer die Beseitigung Gulenburgs, „der ein liebenswürdiger Mann sei, aber zum Minister des Innern sich doch wohl nicht eigne und für einen Reaktionsär gelte“. Bismarck erwiderte, daß seine Beseitigung schwer sei, da er sehr gut beim König stände.<sup>1)</sup> Letzteres war gewiß richtig, aber daß es nicht der alleinige Grund war, welcher Bismarck zur Ablehnung der Zumutung Unruhs bestimmte, läßt sich aus einem Briefe Bismarcks an seine Schwester aus Versailles vom 4. Januar 1871 schließen,<sup>2)</sup> in welchem es heißt:

„Ich habe Gulenburg gebeten, sich einen geschäftlichen Vorwand zum Herkommen auf einige Tage zu machen. Einmal, um unter den Uniformen einen sympathischen Menschen zu sehen, und dann, weil ich von ihm Beistand gegen das erobernde Eindringen der Soldateska in die Zivilgeschäfte erhoffe.“

In Sachen der Indemnität nach dem Kriege von 1866 stand Gulenburg auf Bismarcks Seite. Am 4. August, spät abends, kehrte der König mit Bismarck aus Böhmen zurück, am 5. sollte der Landtag eröffnet werden. Um die Thronrede in Bezug auf den Punkt der Indemnität festzustellen, reiste Graf zu Gulenburg dem Monarchen entgegen, und im Eisenbahnwagen wurde die Thronrede im wesentlichen nach Bismarcks Intentionen festgestellt.

In den nächstfolgenden Jahren stand die Einführung der preußischen Verwaltung und Gesetzgebung in den neu erworbenen Provinzen im Vordergrund; dann aber richtete sich Gulenburgs Thätigkeit vornehmlich auf die Verwaltungsreform, bei der Dezentralisation, Selbstverwaltung und Rechtskontrolle die leitenden Gesichtspunkte waren.

Auf diesen Grundlagen kam nach der Unterbrechung, welche der Krieg von 1870/71 herbeiführte, unter starkem Widerstand des Herrenhauses, der nur durch die Berufung von fünfundzwanzig neuen Mitgliedern überwunden werden konnte, im Jahre 1872 die Kreisordnung für die östlichen Provinzen zu stande, welcher die Provinzialordnung (1875) sowie die Gesetze über die Verwaltungs-

<sup>1)</sup> Vgl. die von mir herausgegebenen Erinnerungen von Hans Viktor v. Unruh S. 247.

<sup>2)</sup> Abgedruckt in der „Zukunft“ 1897, Nr. 38.

gerichte und deren und der Verwaltungsbehörden Zuständigkeit (1876) folgten. Dagegen scheiterte die Abänderung der Städteordnung im Hause der Abgeordneten.

Hierbei, wie schon früher bei einigen Punkten der Kreisordnung, traten prinzipielle Meinungsverschiedenheiten zwischen Eulenburg und Bismarck hervor, welche ihr Verhältnis zu einander trübten, zumal letzterer auch mit der Art und Weise, wie Eulenburg diese und andere Angelegenheiten der inneren Politik behandelte, nicht zufrieden war. Immer aber blieb Eulenburg politisch wie persönlich einer der treuesten Anhänger Bismarcks.

Ueberaus bezeichnend für Bismarcks Verhältnis zu Eulenburg ist nachfolgender, zuerst in Gardens „Zukunft“ veröffentlichter Brief des ersteren:

Berlin, den 7. Februar 1872.

Verehrter Freund,

ich kann nicht umhin, Ihnen ehrlich mitzuteilen, daß Ihre Passivität bezüglich der polnischen Verhältnisse mich im Bewußtsein meiner Verantwortlichkeit auch für unsere inneren Verhältnisse bis an die Grenze der Linie bringt, innerhalb deren meine ministerielle, ich kann nicht sagen Mitwirkung, aber Mitleidenschaft für mich thunlich erscheint. Ich habe das Gefühl, daß auf dem Gebiete unserer polnischen Provinzen der Boden unter uns, wenn er heute noch nicht auffällig wankt, doch so unterhöhlt wird, daß er einbrechen kann, sobald sich auswärts eine polnisch-katholisch-österreichische Politik entwickeln kann.

Wollen Sie mir in den Vorkehrungsmaßregeln, die ich gegenüber den in jedem der nächsten Jahre möglichen Eventualitäten für unabweisbar notwendig halte, nicht aktiver und selbstthätiger als bisher beistehen, so machen Sie mir die Frage eines Personenwechsels in Ihrem oder meinem Ministerium zu einer unabweislichen.

Ich kann mich mit theoretischen Erörterungen und Zugeständnissen auf dem erwähnten Gebiete nicht beruhigen, sondern bedarf des praktischen Beweises, daß Sie mit mir gegen die seit zehn Jahren prosperirende polnische Unterwühlung der Fundamente des preußischen Staates vorgehen.

Mein Antrag geht auf prinzipielle Ausweisung aller bei uns nicht heimatberechtigten Polen, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche die Regierung in Gnaden bewilligt. Die Passivität des mit dieser für die Sicherheit des Staates so bedeutungsvollen Frage ressortmäßig betrauten Ministeriums nötigt mich, meine petita in diese allgemeine und vielleicht unpraktische Form zu bringen. Wenn ich einen Kollegen hätte, der seinerseits die Frage mit derselben an keinem Tage nachlassenden Energie betriebe, welche von der polnischen Seite zur Untergrabung der Sicherheit Preußens seit vierundzwanzig Jahren entwickelt wird, so würde ich gar nicht in die Versuchung kommen, den Details des Geschäftes meine Aufmerksamkeit zu widmen.

Aber ich habe das unbehagliche Gefühl, daß in Ihrem Ministerium die Frage bisher keiner prinzipiellen, aktiven, aggressiven Behandlung unterliegt, sondern die Thätigkeit des Staates sich auf die abwehrende Erledigung der einzelnen von hier oder aus dem Lande eingehenden Anregungen beschränkt. Ich habe das persönliche Bedürfnis, die Aufgaben, an denen wir nun bald zehn Jahre gemeinsam arbeiten, auch mit Ihnen, verehrter Freund, gemeinsam durchzuführen, soweit unsere Kräfte reichen. Wenn Sie aber von den Ihrigen in der polnischen Frage keinen nachhaltigeren und freiwilligeren Gebrauch machen als bisher, so reichen meine Kräfte zur Durchführung des mir zufallenden Anteils nicht aus.

Ich habe infolge der Ueberanstrengung, die für mich daraus erwächst, daß ich Ihnen und den anderen Kollegen nur in der Rolle des lästigen Bittstellers und Mahners näher treten kann, meine Nervenkräfte erschöpft, und ich kann mein Geschäft unter diesen Bedingungen nicht fortführen. Wir brauchen vier Ministerpräsidenten: für Se. Majestät, wo ich fühle, daß mein Einfluß schwindet, für die Kollegen, für das Parlament und für die auswärtigen Geschäfte. Ich habe dran gesetzt, was ich konnte, aber meine Kraft ist verbraucht, Sie haben die Ihrige geschont; wenn Sie jetzt nicht Ihre ersparten Ueberschüsse einsetzen, so liquidire ich.

Ihr

v. Bismarck.

Der Schwerpunkt Gulenburgs lag in Preußen. Im Norddeutschen Bunde verlangte es ihn nicht nach der Stellung eines Bevollmächtigten zum Bundesrat, und im Deutschen Reich währte es fünf Jahre, bis er in diese hohe Körperschaft eintrat. Seine Thätigkeit in derselben beschränkte sich im wesentlichen auf die Mitarbeit an den Abänderungen des Strafgesetzbuchs, welche damals zur Bekämpfung der Sozialdemokratie vorgeschlagen wurden. Zur Vertretung dieser Vorlage nahm er auch einmal im Reichstag das Wort, ohne daß es ihm indessen gelang, deren Annahme herbeizuführen. <sup>1)</sup>

Oberpräsident v. Möller<sup>2)</sup>

(geboren 3. Juni 1814, gestorben 2. November 1880).

Möller hatte sich in jungen Jahren ausgezeichnet als Kommissar der Cöln-Mindener Eisenbahn und der Rheinischen Eisenbahn (unter ihm wurde die

---

<sup>1)</sup> Ein Schreiben des Ministers Friedrich Graf zu Gulenburg an Bismarck, d. d. Hamburg, 22. Sept. 1865, betreffend schleswig-holsteinische Verhältnisse, findet sich abgedruckt in H. Kohls Bismarck-Jahrbuch Bd. III. S. 211 f., zwei Briefe Bismarcks an den Grafen Fr. Gulenburg, d. d. 5. Nov. 1868 und 26. Sept. 1869, im Bismarck-Jahrb. Bd. IV. S. 190 u. 191.

<sup>2)</sup> Eduard v. Möller, geboren zu Minden, Gymnasialbesuch daselbst und in Viefelsfeld, Universitätsstudien in Heidelberg, 1840 Landrat in Simmern, 1843 Hilfsarbeiter im

erste stehende Eisenbahnbrücke über den Rhein erbaut) sowie als Regierungspräsident in Köln. Bismarck lernte bereits damals seine vorzüglichen Eigenschaften kennen und betrieb dessen Ernennung zum Administrator des Kurfürstentums Hessen.<sup>1)</sup>

Am 6. September 1871 berief ihn Bismarck nach Straßburg an die Stelle des Generalgouverneurs Grafen Bismarck-Böhlen. Kein Oberpräsident in irgend einer der preußischen Provinzen hatte eine so schwierige Stellung. Die beiden großen Parteien des Landes, die französische oder Protestpartei und die klerikale, thaten alles, um eine geordnete Regierung unmöglich zu machen, und während sie über die Diktatur schimpften und über die Ausschließung der Bevölkerung von jeder Art von Volksvertretung klagten, suchten sie dieselbe von der Beteiligung an den Wahlen durchaus fern zu halten.<sup>2)</sup>

Die Quelle der späteren Unzufriedenheit des Herrn v. Möller lag vorwiegend in seiner nicht bloß bureaukratisch, sondern autokratisch angelegten Natur. Er hatte sich seine Stellung als die eines Kaiserlichen Statthalters mit möglichst wenigen Beschränkungen seiner Machtbefugnisse vorgestellt und erfuhr nun je länger desto empfindlicher, daß er sich darin getäuscht habe. Die Gestaltung des staatsrechtlichen Verhältnisses des Reichslandes war es, die die Erfüllung seiner Erwartung notwendig ausschloß.

Der Reichskanzler wurde der allein verantwortliche Leiter der Regierung und konnte dieselbe nur von Berlin aus führen. Für alle auswärtigen Beziehungen, die namentlich in den ersten Jahren bis zur völligen Auseinandersetzung mit Frankreich im Vordergrund standen, war dies außer Frage. Es galt ebenso von den Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, die für das Reich erworben waren, für dessen Rechnung verwaltet wurden; ihre obere Leitung lag dem Reichskanzler ob, der sich dazu des Reichskanzler-Amtes und später der Abteilung für Elsaß-Lothringen bediente, bis die Verwaltung an ein besonderes, mit dem preußischen Arbeitsministerium verbundenes Amt überging. Die obere Justizverwaltung war von vornherein noch Organisation der Gerichtsbarkeit, die unter Mitwirkung des preußischen Justizministers durch das Reichskanzler-Amt bearbeitet wurde, dem Reichskanzler vorbehalten. Selbstverständlich auch die Verwaltung der Militärangelegenheiten.

Dem Oberpräsidenten konnte daher bei der Einrichtung der Verwaltung

---

Ministerium des Innern, demnächst Staatskommissar bei der Köln-Mindener Eisenbahn, 1848 Regierungspräsident mit dem Auftrag der Verwaltung des Oberpräsidiums der Rheinprovinz, 1849 Regierungspräsident in Köln, 1866 erst Zivilgouverneur in Dresden, dann Administrator des Kurfürstentums Hessen, 1871 bis 1879 Oberpräsident von Elsaß-Lothringen.

1) 13. Februar 1869 Möller bei Bismarck.

2) Wilhelm Müller: „Das Reichsland Elsaß-Lothringen 1871—1875“ in der Zeitschrift „Unsere Zeit“. Neue Folge, XII. Jahrgang I. Heft.

nur die sogenannte innere Verwaltung, einschließlich der kirchlichen und Schulangelegenheiten, allerdings mit Befugnissen, die in vielen Beziehungen über die der preußischen Oberpräsidenten weit hinaus gingen, übertragen werden, auch diese aber unter der Verantwortung und Folgeweise der entscheidenden Führung des Reichskanzlers.

Mit den Vorarbeiten für die Begründung der Kaiser Wilhelms-Universität in Straßburg betraute der Reichskanzler den Freiherrn v. Roggenbach, der sie unter Mitwirkung des Oberpräsidenten so erfolgreich durchführte, daß die Universität am 1. Mai 1872 eröffnet werden konnte. Der großherzigen Initiative des Reichskanzlers verdankte sie ihre glänzende Ausstattung und insbesondere die bessere Dotierung der Professoren und Institute, die seitdem für die deutschen Universitäten vorbildlich geworden ist.

Ein Wandel, durch den der Schwerpunkt auch in der inneren Verwaltung unvermeidlich mehr nach Berlin verlegt wurde, trat ein, als nach Einführung der Reichsverfassung die Gesetzgebung auch für das Reichsland an die gesetzgebenden Gewalten des Reichs überging. Sie bedingte die Vorberatung und die Beschlußfassung über Gesetzentwürfe im Bundesrat und die Vertretung derselben im Reichstag. Die letztere war insbesondere bei den Verhandlungen über den Etat, bei welchen nebenbei alle elsäß-lothringischen Angelegenheiten in Form von Anfragen, Klagen und Beschwerden zur Erörterung gebracht wurden, in ausgedehntem Maße erforderlich. Der Umfang dieser Verhandlungen und deren Zusammenhang mit den außer dem Bereich der inneren Verwaltung liegenden Regierungsgebieten schloß aus, daß die Vertretung durch den Oberpräsidenten wahrgenommen wurde. Obwohl zum Bevollmächtigten im Bundesrat von seiten Preußens berufen, ist Herr v. Möller niemals im Bundesrat erschienen und nur einmal im Reichstag aufgetreten. Die Vertretung in demselben, soweit sie nicht der Reichskanzler oder der Präsident des Reichskanzler-Amtes, Staatsminister Delbrück, übernahm, fiel dem Direktor der Abteilung für Elsaß-Lothringen zu, der auch den Vorsitz in dem Ausschuß des Bundesrats für Elsaß-Lothringen führte. Nach dieser Darstellung trifft nicht zu, daß das „Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen“ zwischen Bismarck und den Oberpräsidenten eingeschoben worden, daß der Grund seiner Errichtung lediglich gewesen, den Reichskanzler von der persönlichen Entscheidung über elsäß-lothringische Dinge zu entlasten, und daß es erst nach dem Ausscheiden Delbrücks ins Leben getreten sei.

Die Abteilung für Elsaß-Lothringen wurde im Reichskanzler-Amt, dem die Bearbeitung der betreffenden Angelegenheiten bis dahin obgelegen hatte, wegen des Umfangs und der Besonderheit dieser Angelegenheiten schon im September 1871 eingerichtet und erhielt eigene Beamte und einen eigenen Direktor, der zunächst dem Präsidenten des Reichskanzler-Amtes unterstand. Sie hatte keine selbständigen Befugnisse, bildete keine Instanz zwischen dem Ober-



präsidenten und dem Reichskanzler, sondern übte ihre Thätigkeit, wie das Reichskanzler-Amt in seiner Gesamtheit, nur unter der Leitung und Verantwortung des Kanzlers.

An diesem Verhältnis wurde auch nichts geändert, als nach dem Ausscheiden des Staatsministers Delbrück das Reichskanzler-Amt, das bisher unter dessen Präsidium gestanden hatte, in seine einzelnen Abteilungen zerlegt und diese besonderen Leitern unterstellt wurden. Auch diese handelten nur im Auftrag oder in Vertretung des Reichskanzlers, dem nach wie vor die obere Leitung und die Verantwortung oblagen. In der geschäftlichen Behandlung trat nur der Unterschied ein, daß, während früher in der Regel der Präsident des Reichskanzler-Amtes den Vortrag beim Reichskanzler in allen Angelegenheiten des gesamten Amtes übernommen hatte, nunmehr die Leiter der aus letzterem hervorgegangenen Ämter dazu berufen wurden.

Die rechtliche Stellung des Oberpräsidenten wurde dadurch nicht berührt. Ihm gegenüber war die eingetretene Aenderung lediglich ein Personenwechsel unter den Beamten des Reichskanzlers. Die Annahme, daß er durch die Ausgestaltung des Reichskanzler-Amtes benachteiligt, oder daß ein ihm gegebenes Versprechen nicht eingehalten worden sei, würde, wenn sie bestanden hat, irrtümlich sein.

In jeder der beiden Phasen hat der Reichskanzler die elsäß-lothringischen Angelegenheiten unter spezielle Obhut genommen. Alle wichtigen Sachen wurden ihm vorgelegt und nach seiner Bestimmung erledigt; auch die Erlasse wurden von Bismarck demnächst in der Regel vollzogen. Davon würde die Einsicht in die Akten des Oberpräsidiums wie des Reichskanzler-Amtes beziehungsweise der Abteilung für Elsaß-Lothringen Ueberzeugung verschaffen. Von einer „Beeinflussung“ des Reichskanzlers durch den Vortragenden konnte dabei keine Rede sein. Der Vortragende hatte sich, wenn der Reichskanzler die Vorlage nicht selbst gelesen hatte, auf eine durchaus objektive Darlegung des Sachverhalts zu beschränken und die getroffene Entscheidung unbedingt im Sinne des Kanzlers auszuführen. Diskussionen über dieselbe waren ausgeschlossen.

Was das persönliche Verhältnis des Reichskanzlers zu Herrn v. Möller anlangt, so weiß ich thatsächlich wenig zu berichten. Daß ihm die Person des letzteren sympathisch gewesen, glaube ich nicht; der Eindruck, den die etwas steife und von dem Schein des Hochmuts nicht freie Haltung des Oberpräsidenten bei persönlicher Unterredung hinterlassen hatte, schien demselben nicht günstig.

Ein persönlicher Konflikt zwischen Bismarck und Möller hat aber niemals stattgefunden. Etwaiger Gereiztheit, die in Schriftstücken von seiten Möllers gelegentlich zu Tage trat, wurde stets mit Höflichkeit begegnet.

Möller war ein Beamter von ungewöhnlicher Tüchtigkeit, den Kenntnisse und Erfahrung zu seinem Amte in hohem Maße befähigten. Er verstand zu

regieren, was sich auch in seiner äußeren Erscheinung und Lebenshaltung ausdrückte, vertrug aber schwer einen Einspruch in sein Regiment.

Die Versetzung Möllers in den einstweiligen Ruhestand erfolgte, weil es der Reichskanzler für ausgeschlossen hielt, daß er unter dem Statthalter Frhrn. v. Manteuffel und den veränderten Verhältnissen in Elsaß-Lothringen weiter zu amtieren geneigt sein werde.<sup>1)</sup>

Die amtliche Wirksamkeit in seinen verschiedenen Stellungen, insbesondere in der Eigenschaft als Oberpräsident von Elsaß-Lothringen, ist aus der Broschüre von A. Schröder: „Eduard v. Möller. Ein Lebensbild“, Kassel 1881 zu entnehmen.<sup>2)</sup>

Das eigentliche Quellenmaterial findet man in den „Mitteilungen aus der Verwaltung von Elsaß-Lothringen während der Jahre 1871 bis 1878“. (Zusammengestellt vom Kaiserlichen Oberpräsidium Straßburg, G. F. Schmidts Universitätsbuchhandlung, Friedrich Butt 1879.<sup>3)</sup>

## 2. Königreich Sachsen.

Geheimer Justizrat Anton<sup>4)</sup>

(geboren 15. Dezember 1830, gestorben 10. November 1884).

Die Thätigkeit Anton's in Berlin bestand wesentlich in der Mitbearbeitung und Mitberatung des Strafvollzug-Gesetzentwurfs. Es hing diese

---

<sup>1)</sup> Daß Bismarck lange Zeit nicht an eine Entfernung Möllers aus Straßburg dachte, wird durch einen Brief Bismarcks an den Kaiser Wilhelm d. d. 8. Juni 1876 (Kohl, Bismarck-Jahrbuch Bd. IV. S. 38) bestätigt.

<sup>2)</sup> 13. Februar 1877 Erlaß Bismarcks an Möller, betreffend die Nichtbezeichnung der Pariser Weltausstellung durch Deutschland, 5. März 1877 Instruktion Bismarcks an Möller in Sachen der Erleichterung der Naturalisation elsäß-lothringischer Optanten, welche der französischen Armee angehören. Zu diesen in Kohls Bismarck-Regesten enthaltenen Daten kommt noch hinzu: 12. November 1871 Unterredung Bismarcks mit Möller, 2. Mai 1872 Telegramm Bismarcks an Möller aus Anlaß der Eröffnung der Straßburger Universität. (Nach der „Nat. Ztg.“ Nr. 205 v. 3. 5. 72 S. 2 vom 2. Mai und nicht, wie Kohl in den Bismarck-Regesten behauptet, vom 3. Mai.)

<sup>3)</sup> Vgl. auch den Aufsatz: „Die Reichslande Elsaß-Lothringen 1871 bis 1875“ von Wilhelm Müller in der Zeitschrift: „Unsere Zeit“, deutsche Revue der Gegenwart, herausgegeben von Rudolf Gottschall. Neue Folge, XII. Jahrgang I. Heft 1. Januar 1876, 3. Heft Februar 1876 und 5. Heft 1. März 1876, und „Elsaß-Lothringen in den Jahren 1876 bis 1887“ von Wilhelm Müller in derselben Zeitschrift, Jahrgang 1887, 8. und 9. Heft.

<sup>4)</sup> Rudolf Anton wurde als Sohn des Appellationsgerichtsrats Wilhelm Anton in Borna bei Leipzig geboren. Er absolvierte in Borna und Leipzig seine Schul- und Gymnasialstudien und lag dann dem Studium der Rechtswissenschaften an der Landesuniversität Leipzig ob. Mitte der fünfziger Jahre machte er sich als Rechtsanwalt in seiner Vaterstadt Borna selbst, wo er einen großen Ruf als Verteidiger genoss. Am 1. Mai 1873

Thätigkeit zusammen mit seiner Thätigkeit im Königlich sächsischen Justizministerium, indem er in dieser Stellung auch das Gefängniswesen unter sich hatte. Jener Strafvollzug-Gesetzentwurf ist aber bekanntlich geblieben, was er war, ein bloßer Entwurf.

### 3. Baden.

Präsident des Handelsministeriums Dr. Turban<sup>1)</sup>

(geboren 1821).

Anwesenheit des Staatsministers Dr. Turban in Berlin:

1876 vom 30. November bis 20. Dezember	} Teilnahme an den Verhandlungen des Bundesrats.
1877 „ 8. Oktober „ 14. Oktober	
1878 „ 10. Februar „ 28. Februar	
1878 „ 11. September „ 4. Oktober	
1879 „ 29. März „ 6. April	
1879 „ 13. Juni „ 7. Juli	
1879 „ 16. Oktober „ 18. Oktober	
1880 „ 8. Mai „ 15. Mai	
1881 „ 18. Februar „ 6. März	
1882 „ 17. April „ 25. April	
1885 „ 31. März „ 2. April	
1888 „ 15. März „ 18. März, Beisehung des Kaisers Wilhelm I.	
1888 „ 24. Juni „ 25. Juni zum Bundesrat und Eröffnung des Reichstags durch den Kaiser Wilhelm II.	

erfolgte seine Berufung in den Staatsdienst und zwar als Geheimer Justizrat in das Justizministerium. Vor seiner Berufung war er mehrere Jahre lang Mitglied der zweiten Ständekammer des Königlich sächsischen Landtags. In seiner Stellung als Geheimer Justizrat war er unter anderem bis zu seinem Tode Prüfungskommissar für das zweite juristische Staatsexamen; weiter unterstanden ihm alle innerhalb des Justizdepartements auszuführende Bau-Angelegenheiten. Einige größere Gefängnisbauten, namentlich die Bauten der Gefängnisse bei den Landgerichten Dresden, Leipzig, Chemnitz und Freiberg sind unter seiner Leitung entstanden.

<sup>1)</sup> Dr. Ludwig Karl Friedrich Turban, geb. in Bretten, 1851 Sekretär beim Ministerium des Innern, 1852 Regierungsassessor in Mannheim, 1885 in Karlsruhe, 1856 Regierungsrat, 1860 Ministerialrat im Handelsministerium, 1872 Präsident, 1876 Staatsminister und Präsident des Staatsministeriums, unter Beibehaltung des Präsidiums des Handelsministeriums, 1881 unter Belassung des Präsidiums des Staatsministeriums Präsident des Ministeriums des Innern, 1893 Präsident der Oberrechnungskammer.

#### 4. Hessen.

Präsident des Justizministeriums Kempff<sup>1)</sup>

(geboren 17. Dezember 1809).

Die Ernennung Kempffs zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat erfolgte am 31. März 1876; am 20. September desselben Jahres trat er in die Zahl der Hauptbevollmächtigten über. In Berlin war derselbe anwesend: vom 2. bis 12. April 1876, vom 19. bis 24. Oktober 1876, vom 7. bis 19. Dezember 1876. An den Plenarsitzungen des Bundesrats hat derselbe einmal (12. Dezember 1876) teilgenommen. Das Ausscheiden aus dem Bundesrat fand am 23. Oktober 1878 statt.

#### 5. Mecklenburg-Schwerin.

Geheimer Legationsrat v. Prollius<sup>2)</sup>

(geboren 31. Juli 1826, gestorben 15. Februar 1889)

entwickelte in den Bundesrats-Ausschüssen von 1875 bis 1889 eine umfassende und allseitig anerkannte Thätigkeit.<sup>3)</sup> Prollius war ein großer Verehrer des Schöpfers des Deutschen Reichs und umgekehrt auch von Bismarck gerne ge-

---

<sup>1)</sup> Georg Kempff, geb. zu Gießen, evangelisch. 9. Februar 1833 Ernennung zum Hofgerichts-Sekretariatsaccessisten, 3. Februar 1838 Assessor bei dem Landgericht Büdingen, 27. September 1844 Assessor bei dem Hofgericht der Provinz Oberhessen, 12. Oktober 1847 Mitglied und Rat daselbst, 12. September 1872 Direktor des Ministeriums der Justiz, 28. Mai 1875 Präsident des Justizministeriums, 12. September Ernennung zum Wirklichen Geheimen Rat mit dem Prädikat Excellenz, 23. Oktober 1878 Versetzung in den Ruhestand, 1. Oktober 1879 Präsident des Oberlandesgerichts, 3. Oktober 1883 Versetzung in den definitiven Ruhestand.

<sup>2)</sup> Max v. Prollius, geboren auf dem Rittergut Westenbrügge in Mecklenburg, absolvierte das Gymnasium zu Schwerin und bezog die Universitäten Göttingen, Heidelberg und Rostock. Nach Ablegung der juristischen Prüfungen widmete er sich der richterlichen Laufbahn, um es in derselben zum Mitglied einer höheren Justizkanzlei (höheres Gericht) mit dem Titel Justizrat zu bringen. Aus dieser Stellung wurde er im August 1875 zum Gesandten und bevollmächtigten Minister am preussischen Hofe sowie zum Bundesratsbevollmächtigten beider Mecklenburg, anfangs mit dem Charakter als Geheimer Legationsrat, später als Geheimer Rat mit dem Prädikat Excellenz berufen, welchen Posten er bis zu seinem Ableben bekleidet hat.

<sup>3)</sup> Ueber die Instruktion des Großherzogs von Mecklenburg an den Gesandten v. Prollius d. d. 4. April 1878, den Fall vorsehend, daß der wieder eingebrachte mecklenburgische Verfassungsantrag im Reichstag zur Verhandlung käme, vgl. v. Hirschfeld: „Friedrich Franz II.“ Bd. II. S. 342.

sehen und geschätzt. Anlässlich dessen Ablebens richtete der Reichskanzler an den Staatsminister v. Bülow das nachstehende bisher unveröffentlichte Kondolenzschreiben: <sup>1)</sup>

Berlin, den 16. Februar 1889.

Eurer Excellenz beehre ich mich meine herzliche Teilnahme an dem Ableben Seiner Excellenz des Großherzoglich mecklenburgischen Gesandten am hiesigen Allerhöchsten Hofe und Bevollmächtigten zum Bundesrat, Herrn Geheimen Rats v. Prollius auszusprechen.

Der Heimgang dieses bewährten Staatsmannes und liebenswürdigen Kollegen, welcher während seiner langjährigen Thätigkeit mit Eifer und Erfolg sich stets die Pflege bundesfreundlicher Beziehungen angelegen sein ließ, wird von mir wie von allen seinen Kollegen schwer empfunden und aufrichtig beklagt.  
v. Bismarck.

## 6. Mecklenburg-Strelitz.

Geheimer Legationsrat v. Prollius

(siehe unter Mecklenburg-Schwerin).

## 7. Sachsen-Coburg und Gotha.

Freiherr v. Seebach.

(Cf. Bd. I S. 81 f. und Bd. II S. 201 f., 282 f., 342 und oben S. 77 f.)

Aus seiner politischen Korrespondenz mit seiner Tochter Wanda v. Koethe fallen nachfolgende Briefe in die fünfte Session des Bundesrats.

Berlin, den 19. Oktober 1875.

An Frau Wanda v. Koethe.

„Du möchtest die Gründe wissen, aus denen Fürst Bismarck sich von der italienischen Reise dispensirt hat.<sup>2)</sup> Von allen, mit denen ich darüber gesprochen,

---

<sup>1)</sup> Der „Reichs- und Staatsanzeiger“ widmete demselben folgenden Nachruf:

Am Freitag, den 15. Februar 1889, vormittags, verstarb hier selbst der seit dem Jahre 1875 am hiesigen Allerhöchsten Hofe beglaubigte außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ihrer Königlichen Hoheiten der Großherzöge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Bevollmächtigter zum Bundesrat, Geheimer Rat v. Prollius.

Die Regierung Sr. Majestät des Kaisers und Königs beklagt aufrichtig den Heimgang dieses bewährten Staatsmannes, welcher sich während seiner langjährigen Wirkksamkeit hier selbst stets die Erhaltung bundesfreundlicher Beziehungen angelegen sein ließ und sich allgemeiner Liebe und Achtung erfreute.

<sup>2)</sup> An seiner Stelle begleitete Graf Herbert den Kaiser Wilhelm I. auf seiner Reise nach Italien.

glaubt keiner daran, daß der Entschluß Bismarcks durch politische Motive veranlaßt worden sei, und ich hörte nur darüber Zweifel äußern, ob der wahre Grund nicht mehr in der Rücksichtnahme auf den überaus aufgeregten Zustand der Fürstin, als in dem eigenen neuralgischen Schmerz zu suchen sei.

Das Wetter war bisher hier nicht anders, wie bei Euch, und kannst Du Dir daher denken, daß auch mein Aufenthalt hier ein wenig angenehmer ist, zumal alle meine näheren Bekannten zur Zeit noch fehlen. Die täglichen Sitzungen erscheinen mir daher als eine Wohlthat. In der heutigen Ausschusssitzung wird die Diätenfrage und die mecklenburgische Verfassungsangelegenheit zur Verhandlung kommen. Beides verspricht interessant zu werden.“

\*

Berlin, den 24. Oktober 1875.

An Frau Wanda v. Roethe.

„Hier regnet es seit meiner Ankunft fast ununterbrochen fort und es stürmt dabei, daß es kaum möglich ist, den Regenschirm aufzuspannen. An Spazierengehen ist daher nicht zu denken. Die Romane, mit denen Deine Schwester Lyda mich versorgt hat, sind ausgelesen, und so freue ich mich denn stets über die Ankunft meines dicken Ministerialpakets und über jede Sitzung, die hier anberaumt wird. Auch der heutige Sonntag wird durch eine solche entweicht, er bringt mir aber noch eine weitere Abwechslung, indem ich zu den Kronprinzlichen Herrschaften nach Potsdam zum Thee befohlen worden bin.

Trotz der vom Himmel herabfallenden massenhaften Feuchtigkeit liegt doch eine gewisse Schwüle hier in der Luft. Man trägt sich in den Kreisen des Bundesrats allgemein mit der Besorgnis, daß die Reichstagsdiät diesmal einen ziemlich stürmischen Verlauf nehmen werde. Erhöhung des Militärbudgets, Verwilligung neuer Steuern<sup>1)</sup> und die Novelle zum Strafgesetzbuch, in der sich eine Reihe von Paragraphen mit politischem Beigeschmack befinden, sind Bissen, die zu verschlucken selbst der nationalliberalen Partei sehr schwer angehen wird. Die letztere ist aber offenbar aus der eigensten Initiative Bismarcks hervorgegangen, und man fürchtet daher wohl nicht ganz mit Unrecht, daß er bei seiner Nervosität eine ernste Opposition gegen dieselbe mit großer Leidenschaftlichkeit bekämpfen, dies aber doch vielleicht erfolglos bleiben werde und sich dann daraus eine beklagenswerte Krisis entwickeln könne. Jedenfalls wird es nicht an interessanten Verhandlungen fehlen; ich bin aber doch froh, daß ich nicht genötigt bin, dieselben von Anfang bis zu Ende mit anzuhören, sondern bald mein Bündel schnüren kann. Der endliche Ausgang der bayerischen Adressdebatte ist mir eine wahre Freude und gewiß von nicht zu unterschätzender

---

<sup>1)</sup> Vorge schlagen war eine Erhöhung der Brausteuern und die Einführung einer Stempelabgabe von Schlußnoten, Rechnungen, Lombarddarlehen und Wertpapieren.

Bedeutung für unsere ganzen deutschen Verhältnisse; <sup>1)</sup> es freut mich aber auch, daß der König ganz das gethan, was ich von ihm gehofft und erwartet.“

\*

Gotha, den 22. November 1875.

An Frau Wanda v. Roethe.

„Der Landtag nimmt mich stark in Anspruch. Bis jetzt hat er sich indes sehr liebenswürdig gezeigt, auch fleißig gearbeitet, so daß ich hoffen darf, die Diät werde besser und schneller vorübergehen, als ich befürchtete. Das frühere Ende wäre mir namentlich auch um deswillen angenehm, weil es ja leider den Anschein hat, daß der Reichstag das Brausteuergesetz ablehnen <sup>2)</sup> und mir dann das Glück blühen würde, mich nochmals nach Berlin zu begeben. So schnell wird sich dies freilich nicht entscheiden, daß ich hoffen könnte, dort noch mit Gerstenberg zusammenzutreffen.

Die Arnimsche Broschüre wirst Du gewiß mit großem Interesse lesen, vielleicht schon gelesen haben, und bitte ich Dich, sie mir im letzteren Falle gelegentlich zurückzuschicken. Das zweite Heft soll bereits unter der Presse sein. Die Vorgeschichte des Prozesses ist aber doch schon mit dem ersten zu Ende gediehen, und ich bin daher begierig, was er in dem zweiten bringen wird. Sollte es sich nur mit einer Kritik der richterlichen Urtheile beschäftigen, so wird das große Publikum jedenfalls wenig Interesse daran nehmen. Mich hat die Veröffentlichung der so ganz vertraulichen Unterredung mit dem Kaiser am unangenehmsten berührt.

Mit Ludwig Bambergers „Reichsgold“ habe ich die Lektüre begonnen, es lieft sich aber nicht so schnell wie die Arnimsche Broschüre, und da ich jetzt auch nicht viel Zeit darauf verwenden kann, so will ich, wenn Du es wünschest, gern meine Lektüre unterbrechen und Dir das Buch schicken. Muß ich dann noch nach Berlin, so habe ich dort Muße genug zu seinem Studium.“

\*

Berlin, den 19. Dezember 1875.

An Frau Wanda v. Roethe.

„Die Kaiserin Augusta empfing mich mit großer Freundlichkeit, machte mir Vorwürfe, daß ich mich so lange nicht habe in Berlin blicken lassen, setzte

---

1) Am 19. Oktober 1875 lehnte der König Ludwig das Gesuch, ihm die ultramontane Adresse der zweiten Kammer überreichen zu dürfen, ab, und beantwortete das Entlassungsgesuch des Ministeriums mit einer dasselbe seines Vertrauens versichernden Entschliekung. Das Nähere s. in Schultheß, Europäischer Geschichtskalender 1875 S. 179.

2) Diese Voraussetzung hat sich erfüllt. Der Reichstag lehnte die Erhöhung der Brausteuer (Vorlage Delbrücks vom 11. November 1875) ab. Die Stempelvorlage hatte dasselbe Schicksal.

sich auf einen Lehnstuhl am Kamin und lud mich ein, ihr gegenüber Platz zu nehmen. Die Unterredung war zwanglos, bewegte sich auf verschiedenen Gebieten und geriet keinen Augenblick ins Stocken, obgleich die Audienz länger als eine halbe Stunde dauerte.“

\*

Berlin, den 21. Dezember 1875.

An Frau Wanda v. Roethe.

„Ich habe eine Besprechung über die Abtretung unserer Thüringer Eisenbahn mit ihren sämtlichen Dependenzen an das Reich gehabt. Noch bewegt sich die Sache zwar in den ersten Stadien und muß ich namentlich auch schon um deswillen eine reservirte Haltung in derselben einnehmen, weil ich nicht weiß, ob sie dem Herzog ebenso willkommen sein würde als mir; meiner Ansicht nach ist sie aber doch für uns von so tief eingreifender finanzieller Bedeutung, daß ich es für meine Pflicht halte, sie mindestens so weit zu fördern, als ich es bei der jetzigen Sachlage dem Herzog gegenüber glaube verantworten zu können.

Allem Anschein nach wünscht Bismarck selbst die Erwerbung, um auf diese Weise einen Anfang zu machen mit der Ausführung des großartigen Gedankens, alle Eisenbahnen Deutschlands in der Hand des Reichs zu konzentriren. Ist dies richtig, so können wir uns wohl auch der Hoffnung hingeben, daß es uns gelingen wird, die möglichst günstigen Bedingungen zu erlangen, und in diesem Falle würde ich dann, sei es früher oder später, meine ministerielle Laufbahn mit dem befriedigenden Bewußtsein beschließen können, daß ich das Herzogtum nach allen Richtungen hin meinem Nachfolger in einem besseren Zustande hinterlasse, als ich es gefunden habe.

Ich bin so glücklich gewesen, für heute noch eine Einladung zum Diner in das Königliche Palais zu erhalten, der ich um so lieber Folge leiste, als sich mir dabei doch endlich die Gelegenheit bieten wird, dem Kaiser auch noch mündlich meinen Dank für die mir am 1. Dezember erwiesene Gnade<sup>1)</sup> auszusprechen.

Zunächst werde ich mich nun mit Herrn von Groß über das Eisenbahnprojekt<sup>2)</sup> ins Einvernehmen setzen und zu diesem Behufe mich schon in den nächsten Tagen nach Weimar begeben müssen.“

\*

---

<sup>1)</sup> Seebach hatte vom Könige von Preußen den Kronen-Orden 1. Klasse mit Brillanten erhalten.

<sup>2)</sup> Mit dem Aufgeben des Reichseisenbahnprojekts wurde diese Frage demnächst gegenstandslos.



Gotha, den 22. April 1876.

An Frau Wanda v. Roethe.

„Demnächst will ich nach Berlin fahren und dort an der Plenarsitzung teilnehmen, die am Donnerstag wegen der großen Justizgesetze stattfinden wird, mich aber auch schon Mittwoch zu einer etwa für wünschenswert erachteten Vorbesprechung unter uns Thüringern zur Verfügung stellen. Mir selbst erscheint eine solche Vorbesprechung allerdings sehr wünschenswert, um uns, wenn möglich, in allen unser gleichartiges Interesse berührenden Punkten zu einem gemeinsamen Botum zu vereinigen, und thut es mir deshalb aufrichtig leid, daß Gerstenberg nicht die Absicht hat, sich in Berlin einzufinden. Vielleicht besinnt er sich aber doch noch eines Besseren.“

### S. Reuß ä. J.

Regierungspräsident Faber<sup>1)</sup>

(geboren 1. Februar 1817).

Faber, ein Mann von zartem Gewissen und tiefreligiöser Gesinnung, hat in der Politik einen föderalistisch=legitimistischen Standpunkt eingenommen und vertreten. Nach den Bundesratsprotokollen hat derselbe nur zweimal an den Sitzungen des Bundesrats teilgenommen, und zwar am 10. Mai 1875 und 18. Oktober 1876. In der übrigen Zeit ließ er sich vertreten durch den Geheimen Regierungsrat v. Geldern=Crispendorf, Ministerialrat Dr. Reidhardt und den Geheimen Legationsrat v. Prollius. Zu Bismarck ist derselbe in keine nähere Beziehung getreten.

---

<sup>1)</sup> Albert Friedrich Wilhelm Faber ist geboren zu Hersfeld in Kurhessen als Sohn des dortigen Gymnasialrektors Dr. Joh. W. Faber, besuchte das Gymnasium daselbst und das Lyceum zu Kassel, legte auf letzterem die Reifeprüfung ab und studierte von Ostern 1835 bis in das Sommersemester 1839 Jurisprudenz zu Marburg und Göttingen, trat, nachdem er das juristische Fakultäts- sowie das Staatsexamen bestanden, im Juli 1840 seinen Vorbereitungsdienst bei dem Justizamt Homberg an, ging im Dezember zur Verwaltung über und absolvirte den Vorbereitungsdienst bei dem Landrechtsamte zu Kassel, ward am 27. April 1848 zum Kreissekretär, am 18. Januar 1849 zum zweiten Verwaltungsbeamten und am 4. September 1851 zum Landrat des Kreises Melfungen ernannt, im Juni 1868 als Regierungsrat nach Königsberg i. P., im Oktober 1872 als solcher nach Düsseldorf versetzt und im September 1874 als Regierungs- und Konsistorialpräsident nach Greiz berufen. Bundesratsbevollmächtigter 8. Mai 1875 bis Ende Januar 1881. Zum Wirklichen Geheimen Rat ernannt am 1. März 1876, in den Ruhestand versetzt am 1. Juli 1888.

Protokollführer des Bundesrats, Geheimer Ober-Regierungsrat  
Michaëlis<sup>1)</sup>

(geboren 12. September 1826, gestorben 8. Dezember 1890)

wurde im Jahre 1876 einmal aushilfsweise mit der Führung des Protokolls beauftragt. Michaëlis war wohl die bedeutendste Kraft, die Delbrück zur Vertretung seiner Handelspolitik in das Reichskanzler-Amt gezogen hatte. Derselbe gehörte während der Konfliktzeit im preussischen Abgeordnetenhaus der Fortschrittspartei an, beteiligte sich aber 1867 an der Gründung der national-liberalen Partei. Im Abgeordnetenhaus verfaßte Michaëlis besonders die wirtschaftlichen und handelspolitischen Referate, und er ging, da Bismarck damals noch freihändlerischen Tendenzen huldigte, in dieser Beziehung mit der Regierung Hand in Hand. Bismarck verfolgte seine damalige parlamentarische Thätigkeit sehr genau. Als es sich darum handelte, für den Handelsvertrag mit Frankreich die Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren zu erhalten, ließ Delbrück den Abgeordneten Michaëlis, damals Redakteur der „National-Zeitung“, zu sich rufen und bemerkte ihm: „Ich gehe wohl in der Annahme nicht fehl, daß die „National-Zeitung“ für das Zustandekommen des deutsch-französischen Handelsvertrages eintreten wird. Um Sie in den Stand zu setzen, das aus voller Ueberzeugung und mit Kenntnis aller amtlichen Vorgänge thun zu können, will ich Ihnen gestatten, die über das Zustandekommen des Vertrags erwachsenen Ministerialakten einzusehen.“

Von dieser Erlaubnis machte Michaëlis auch Gebrauch.

Als 1867 an Delbrück die Aufgabe herantrat, das Bundeskanzler-Amt zu organisieren, fragte er Bismarck, ob derselbe ihm die Heranziehung von Michaëlis gestatte. In dem Berichte an den König, worin seine Anstellung im Bundeskanzler-Amt beantragt wurde, war ausdrücklich bemerkt, weshalb er 1849 aus dem Justizdienst entlassen worden war, daran anknüpfend wurde aber auf die hervorragenden Eigenschaften desselben hingewiesen, welche seine Gewinnung für den Reichsdienst erstrebenswert erscheinen ließen.

---

<sup>1)</sup> Dr. Otto Michaëlis, geboren zu Lübbecke in der Provinz Westfalen. Studierte 1844 bis 1847 in Bonn und Berlin Rechts- und Staatswissenschaften und trat im Herbst 1847 als Auskultator beim Oberlandesgericht zu Baderborn ein. 1849 wurde er wegen Preßvergehens angeklagt, zwar von den Geschworenen freigesprochen, aber vom Justizminister im Disziplinarwege aus dem Justizdienst entlassen. Er widmete sich nun dem Studium der Volkswirtschaft, siedelte im Spätherbst 1849 nach Berlin über, wo er unter Leitung von Prince-Smith seine volkswirtschaftliche Vorbildung vollendete. 1851 Redakteur für volkswirtschaftliche und finanzielle Fragen bei der „National-Zeitung“. 1858 in Gotha Mitbegründer des Kongresses deutscher Volkswirte. 1863 gründete er mit J. Laucher zusammen die in Berlin erscheinende „Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte.“

Als Beamter des Reichskanzler-Amtes (er war zuletzt Direktor der Finanzabteilung) besuchte Michaëlis wohl die parlamentarischen Soireen Bismarcks; näher ist derselbe aber dem Fürsten nicht getreten. Wohl aber kam es vor, daß Delbrück denselben zu Vorträgen zu dem Kanzler mitnahm. Bei Eintritt des Umschwunges der Reichspolitik in wirtschaftlicher Beziehung (Abgang Delbrücks) wurde dem Direktor Michaëlis der Entwurf eines Finanzprogramms aufgegeben. Nach der in seinem wissenschaftlichen Vorleben gewonnenen Ueberzeugung konnte er kein „schutzöllnerisches“ Programm aufstellen, sein Programm fand daher keinen Beifall, und die Einleitung der neuen Wirtschaftspolitik wurde Männern anvertraut, welche der neu einzuschlagenden Richtung angehörten (Freiherr v. Barnbüler). Michaëlis vertauschte bald darauf das Amt als Direktor im Reichskanzler-Amt mit der Stellung eines Vorsitzenden der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Von da ab war selbstredend die Gelegenheit zu direkten Beziehungen desselben zu Bismarck vorüber.

Michaëlis war Mitgründer oder doch mindestens langjähriges Mitglied der volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Berlin, eines Klubs, in welchem volkswirtschaftliche Vorträge gehalten wurden, an welche sich unter Umständen eine weitere Besprechung knüpfte. Als Bismarck wahrnahm, daß Michaëlis sich an den Versammlungen dieser Gesellschaft auch noch zu einer Zeit beteiligte, da im Schoße derselben die Handelspolitik der Regierung bekämpft wurde, ließ ihm der Kanzler unter der Hand eröffnen, daß er sein ferneres Verbleiben in der Gesellschaft nicht für angemessen erachte.

Michaëlis war später noch in Frage gekommen, als es sich um die Neubesetzung des Präsidiums der Seehandlung handelte. Es fanden Unterhandlungen mit ihm seitens des Finanzministers und der übrigen mehr oder minder leitenden und beratenden Persönlichkeiten statt, weil man von seiner Direktion einen Aufschwung der wirtschaftlichen Bedeutung der Seehandlung erwartete. Alles war bereits so weit geordnet, daß Michaëlis die Zuvorsicht gewonnen hatte, daß ihm ein neues bedeutenderes Feld der Thätigkeit eröffnet werde. Fürst Bismarck entschied aber, daß eine so wichtige, leitende Stelle einem Beamten nicht anvertraut werden könne, welcher wirtschaftlichen Tendenzen huldigte, die denen der Regierung schroff gegenüberstanden. Michaëlis mochte den Entschluß Bismarcks als einen gegen ihn gerichteten Schlag schmerzlich empfinden; objektiv betrachtet kann man aber doch nur die Handlungsweise Bismarcks billigen. Eine Regierung, die sich nicht selbst das Grab bereiten und ein Zeugnis der größten Schwäche ausstellen will, darf kampflustige Vertreter einer anderen politischen Richtung unmöglich in leitenden Stellungen belassen, geschweige denn sie in solche Stellungen erst bringen.

## IV. Abschnitt.

### Aus der Werkstatt des Bundesrats.

#### 1. Reichsgesetzgebung (Art. 4 und 5 der Verfassung).

Ausführungsverordnung zum Gesetz, betreffend die Beurkundung des Personenstandes. Die von dem Reichskanzler-Amt dem Bundesrat vorgelegten Bestimmungen<sup>1)</sup> waren im Anschluß an einen früheren Entwurf unter Berücksichtigung der von den Einzelstaaten gemachten Erinnerungen aufgestellt.

Nach Erlaß der Verordnung (vom 22. Juni 1875) teilte der Reichskanzler den Bundesregierungen mit, daß ihnen die Formulare zu den Standesregistern und Registerauszügen in der der Ausführungsverordnung entsprechenden Form und Gestalt besonders mitgeteilt würden.

Gesetz über die gegenseitigen gewerblichen Hilfskassen. Der Bundesrat beschäftigte sich, wie wir früher gemeldet,<sup>2)</sup> mit einem Gesetzentwurf über die gegenseitigen gewerblichen Hilfskassen, welche die Verhältnisse der Kranken- und Sterbekassen, insbesondere auch der gewerblichen Kassen dieser Art zum Gegenstande hatte und dazu führen sollte, den Begriff der Hilfskassen im Sinne des § 141 der Gewerbeordnung zu fixiren. Auf den Antrag des Reichskanzler-Amtes beschloß der Bundesrat, „daß über diesen Entwurf, bevor er von ihm in Beratung genommen wird, zunächst das Urteil einiger mit den praktischen Verhältnissen des Hilfskassenwesens vertrauten Männer eingeholt werde.“<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Vgl. „Nat.-Ztg.“ Nr. 239 v. 27. 5. 75, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 121 v. 28. 5. 75 und Nr. 161 v. 14. 7. 75. Vorlage des Geschäftsberichts des Bundesamts für das Heimatwesen „Nordd. Allgem. Ztg.“ Nr. 23. v. 28. 1. 76, Gesetzentwurf über die Naturalisation von im Reichsdienst angestellten Ausländern Nr. 282 v. 3. 12. 75, Beschluß auf die Resolution des Reichstags wegen der Eintragungen der Standesbeamten in Landesteilen mit polnischer Bevölkerung Nr. 264 v. 12. 11. 75.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 94.

<sup>3)</sup> Ueber die Ausführung dieses Beschlusses vgl. die „Nat. Ztg.“ Nr. 103 v. 3. 3. 75, Nr. 153 v. 3. 4. 75.

Im August 1875 legte der Reichskanzler die Entwürfe, betreffend die Abänderung des Artikels 7 der Gewerbeordnung, sowie über die gegenseitigen Hilfskassen neuerdings vor. Der erste Entwurf ging auf Abänderung des Artikels 8 der Gewerbeordnung und umfaßte zwei Artikel. Artikel 1 substituirte dem Artikel 141 der Gewerbeordnung eine Reihe anderer Bestimmungen über Hilfskassen, welche die Grenzen des Versicherungszwanges und die Wege angaben, auf welchen es bezüglich der Hilfskassen künftig zur Anwendung gelangen sollte. Artikel 2 gewährte die durch die Verhältnisse gebotenen Maßgaben, unter welchen die bestehenden, auf amtlicher Anordnung beruhenden Hilfskassen die aus den Grundsätzen der neuen Gesetzgebung sich ergebende Umgestaltung zu bewerkstelligen hatten. Als Hauptmotiv war der Nachteil der Mannigfaltigkeit des bisherigen Rechtszustandes und das Bedürfnis einer Umgestaltung der jetzigen Verhältnisse gegenüber der thatsächlichen Entwicklung der Gewerbe angegeben. In eingehender Weise war der aufrechterhaltene Versicherungszwang motivirt. Der zweite Entwurf betraf die gegenseitigen Hilfskassen und regelte in 34 Paragraphen die Verwaltung der Kassen und das Aufsichtsrecht der Behörden.<sup>1)</sup>

Die Bundesratsausschüsse für Handel und Verkehr und für Justizwesen beantragten, den Gesetzentwurf über Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung mit sieben Modifikationen anzunehmen.<sup>2)</sup> Das Gesetz über die gegenseitigen Hilfskassen wurde von denselben Ausschüssen in 19 Punkten abgeändert.<sup>3)</sup>

1) Näheres über beide Entwürfe und die denselben beigegebenen Motive findet man in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 200 v. 28. 8. 75 und 211 v. 11. 9. 75.

2) Die grundföhllich wichtigsten Aenderungen gingen dahin: § 141 habe zu lauten: „Durch Ortsstatut kann die Bildung gegenseitiger Hilfskassen (Gesetz über die gegenseitigen Hilfskassen vom . . .) zur Unterstützung von Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern angeordnet werden, die Gemeindebehörde ist in diesem Falle ermächtigt, die Einrichtungen der Kassen nach Anhörung der Beteiligten zu regeln und für die Verwaltung der Kassen, soweit dies nicht durch die Mitglieder geschieht, Sorge zu tragen.“ § 141a soll lauten: „Durch Ortsstatut kann Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und die Beteiligung an einer gegenseitigen Hilfskasse nicht nachweisen, die Beteiligung an einer bestimmten Kasse dieser Art zur Pflicht gemacht werden. Es bedarf der Zustimmung der Kasse, wenn deren Errichtung auf freier Vereinbarung beruht, die Kasse unterliegt alsdann der Vorschrift des § 141. Wer der Pflicht zur Beteiligung nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritte von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.“ Ferner soll ein neuer § 141c lauten: „Die Forderungen einer Kasse verjähren in einem Jahre. Die Verjährung beginnt mit Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Forderung entstanden ist.“

3) Am wichtigsten waren folgende Abänderungen. In § 4: „Die Verwaltungsbehörde hat über die Zulassung der Kasse zu entscheiden. Die Zulassung darf nur verjagt werden, wenn das Statut den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, oder wenn nach dem einzuholenden Gutachten eines Sachverständigen die statutmäßigen Beiträge zur Gewährung des gesetzlichen Mindestbetrages der Unterstützungen nicht ausreichen können. Wird die Zulassung

Nachdem der Reichstag die Entwürfe amendirt hatte, hörte man lange Zeit nichts von der Genehmigung derselben im Bundesrat. Am 15. März 1876 brachte die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ zuerst eine aufklärende Notiz; sie meldete, der Entwurf, wie er mit seinen bedeutenden Abänderungen aus den Beratungen des Reichstags hervorgegangen, sei zunächst den einzelnen Bundesregierungen überwiesen worden, damit dieselben im Stande seien, ihre Bevollmächtigten zum Bundesrat mit Instruktionen zu versehen. Am 2. April 1876 meldete das Kanzlerblatt: „Die Zustimmung zum Hilfskassengesetz im Bundesrat darf als gesichert gelten, seitdem die Vertreter Preußens die Bedenken, die sie wegen der im Reichstag beschlossenen Abänderungen der Vorlage hegten, fallen gelassen haben. Wie verlautet, wurde in der letzten Staatsministerial-sitzung, nachdem sich Fürst Bismarck und Graf Culenburg darüber ausgesprochen, der Beschluß der Zustimmung Preußens im Bundesrat gefaßt.“<sup>1)</sup>

ausgesprochen, so ist eine Anfertigung des Statuts, versehen mit dem Vermerke der erfolgten Zulassung, zurückzugeben und in dem für die Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde der Kasse bestimmten Blatte auf Kosten der Kasse unverzüglich bekannt zu machen, daß die Zulassung der Kasse als gegenseitige Hilfskasse erfolgt ist. Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.“ Nach § 18 soll dem Vorstand zur Ueberwachung der Geschäftsleitung ein durch die Generalversammlung wählbarer Ausschuß zur Seite gestellt werden können. § 20 soll lauten: „In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, eine Stimme. Mitglieder, welche mit den Beiträgen im Rückstande sind, können von der Teilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung kann auch aus Vertrauensmännern gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind; die Zahl der zu wählenden Vertrauensmänner muß jedoch mindestens 50 betragen. Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Stimmberechtigung. Das Maß dieser Stimmberechtigung ist unter Berücksichtigung ihrer Zuschüsse festzustellen. Die Zahl ihrer Stimmen darf jedoch die Hälfte der den Mitgliedern der Kasse zustehenden Stimmen nicht übersteigen.“ Kassen, zu denen eine Beitragspflicht nicht begründet ist, sollen nach § 26 durch die Generalversammlung bei Zustimmung von mindestens  $\frac{4}{5}$  der vertretenen Stimmen aufgelöst werden. Endlich soll es im § 34 heißen: „Die Verfassung und die Rechte der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Die Kassen können jedoch durch die Landesregierungen zur Einhaltung der im § 25 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften verpflichtet werden.“ Die übrigen Aenderungen waren zumeist redaktioneller Natur.

<sup>1)</sup> Am 9. April 1876 schrieb die „Nordd. Allg. Ztg.“, Nr. 85: Die Verzögerung, welche die Genehmigung des Hilfskassengesetzes im Bundesrat erfahren hat, ist, wie man aus der Presse ersieht, der Wertschätzung des Gesetzes in der öffentlichen Meinung entschieden zu statten gekommen. Als das Gesetz vom Reichstag beraten und angenommen wurde, gab es eine große Zahl von Blättern, welche der Vorlage in der Fassung und Gestalt, wie sie aus den Beschlüssen des Reichstags hervorging, nur einen untergeordneten Wert beilegten. Ja, man meinte sogar, es sei besser, alles vorläufig beim alten zu lassen, als daß das Gesetz in der vom Reichstag genehmigten Fassung dauernd zur Geltung gelange. Erst als Zweifel über das Zustandekommen des Gesetzes aufkamen, als von Schwierigkeiten, die der Sanktion des Gesetzes von Seiten des Bundesrats und einzelner

Gesetz über die eingeschriebenen Hilfsklassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125); Gesetz, betreffend die Abänderung des Tit. VIII der Gewerbeordnung, vom 8. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 134).

Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken. Durch Beschluß vom 31. Januar 1874<sup>1)</sup> hatte der Bundesrat sich auf Antrag des Reichstags damit einverstanden erklärt, daß über die Verhältnisse der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen Erhebungen angestellt würden. Die Bundesregierungen wurden ersucht, diese Erhebungen pflegen zu lassen und die Resultate in übersichtlicher Zusammenstellung dem Reichskanzler-Amt mitzuteilen. Nachdem letzteres geschehen, wurden die einzelnen Mitteilungen in weiterer Verarbeitung und Zusammenstellung dem Bundesrat zur Prüfung vorgelegt. Die Erhebungen erstreckten sich auf das ganze Bundesgebiet, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, wo die Gewerbeordnung nicht eingeführt war.

In der Sitzung vom 27. April 1876 beschloß der Bundesrat: 1. den Bundesregierungen anheimzugeben, etwaige Vorschläge, zu welchen ihnen die Ergebnisse der über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken angestellten Erhebungen<sup>2)</sup> Veranlassung gaben, zu machen, 2. von der in dem Bundesratsbeschlusse vom 31. Januar 1874 vorbehaltenen weiteren Enquête durch mündliche Abhörung Sachverständiger vorerst abzusehen.

Von einer Wiederbeschäftigung des Bundesrats mit der Novelle zum Gewerbegesetz, betreffend Einführung gewerblicher Schiedsgerichte und Bestrafung des Kontraktbruchs, nahm der Kanzler Abstand; diese Fragen sollten vielmehr einer umfassenden Revision der Gewerbeordnung vorbehalten werden.<sup>3)</sup>

---

Regierungen entgegenträten, die Rede war, da plötzlich stieg die Schätzung des Gesetzes in auffallender Weise, und im Gegensatz zu den früheren Aeußerungen wird jetzt vielfach behauptet, daß die beste Frucht der Session verloren gehe, wenn das Gesetz nicht zu Stande komme. Es wäre nur zu wünschen, daß die gegenwärtige Stimmung auch bei der Durchführung des Gesetzes sich bewähren möge.

1) cf. oben S. 97. Näheres über das Ergebnis der Enquête s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 77 v. 31. 3. 76, Nr. 82 v. 6. 4. 76 und Nr. 97 v. 26. 4. 76.

2) Das Resultat der stattgefundenen Erhebungen war zunächst dem Ausschuss für Handel und Verkehr überwiesen worden, welcher erwägen sollte, ob auf Grund der tatsächlichen Daten eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse in der einen oder andern Weise notwendig sei.

3) Kanzlervorlage, betreffend den Entwurf eines Reglements zur Prüfung der Apothekergehilfen, s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 131 v. 9. 6. 75.

Maas- und Gewichtswesen. Bundesratsbeschlus in Betreff der im Verkehr zulässigen Fehlergrenze bei cylindrischen Hohlmaassen s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 160 v. 13. 7. 75; Ausschusantrag über den Entwurf einer Bekanntmachung, betreffend die amtliche Behandlung vorschriftswidriger Maasse und Gewichte, Nr. 63. v. 13. 3. 76; Bundesratsbeschlus auf die Eingabe des deutschen Handelstags, betreffend die Einführung einer einheitlichen metrischen Garnnummer, „Nat.-Ztg.“ Nr. 297 v. 30. 6. 75.

Münzwesen.<sup>1)</sup> Die Anträge der Bundesratsausschüsse über weitere Ausführung des Münzgesetzes zerfielen in acht verschiedene Gruppen. Dieselben betrafen die Prägegebühren für die Münzstätten, die Bedingungen der Goldausprägung für Rechnung von Privaten, die Abgrenzung der bisherigen Gebühren für die Goldausprägung des Reiches, die erhöhten Vergütungssätze für Nickel- und Kupfermünzen, die im Jahre 1875 für Reichsrechnung auszumünzende Goldmenge, welche ausschließlich in Kronen (Zehnmarkstücke) auszubringen war und vorläufig auf 60 000 Pfd. Fein festgesetzt wurde, die erweiterte Ausprägung von silbernen Fünfmärkstücken, die Ausprägung von Fünfzigpfennigstücken und endlich die Außerkurssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung vom 1. Juli 1875 ab.<sup>2)</sup>

In der Sitzung vom 21. September 1875 erteilte der Bundesrat den auf Ausführung des Münzgesetzes bezüglichen beiden Vorlagen (Einführung der Reichswährung im gesamten Reichsgebiete und Außerkurssetzung verschiedener Landesmünzen), den Ausschußanträgen entsprechend, die erforderliche Zustimmung.<sup>3)</sup>

Bankwesen.<sup>4)</sup> Hinsichtlich der Anwendung des Reichsbankgesetzes auf diejenigen Notenbanken, welche auf das Notenausgaberecht verzichtet hatten, lautete der Beschluß des Bundesrats:<sup>5)</sup> 1. daß diejenigen Notenbanken, welche auf ihr Notenausgaberecht verzichtet haben, zur Veröffentlichung der Wochenanzweise sowie zur Einsendung der zum Zwecke der Steuerfeststellung vorgeschriebenen Nachweise nicht verpflichtet zu erachten seien; diejenigen hohen Bundesregierungen, in deren Gebiet sich solche Banken befinden, werden ersucht, diese Banken zum Zwecke der Vervollständigung der im Zentralblatt monatlich zur Veröffentlichung gelangenden Zusammenstellung der auf den letzten jedes Monats bezüglichen wöchentlichen Ausweise der Notenbanken zu veranlassen,

---

1) Kassenscheine. Vorlage des Reichskanzlers, betreffend die Vermehrung der Reichskassenscheine, i. „Nat.-Ztg.“ Nr. 496 v. 25. 10. 75, Nr. 503 v. 29. 10. 75, Nr. 505 v. 30. 10. 75.

2) Im einzelnen verweise ich auf die „Nat.-Ztg.“ Nr. 231 v. 20. 5. 75, Nr. 239 v. 27. 5. 75.

3) Vgl. die „Nat.-Ztg.“ Nr. 428 v. 15. 9. 75, Nr. 437 v. 21. 9. 75 (Inkrafttreten der Reichswährung). Reichskanzlervorlage, betreffend die Umwechslung von Reichs-Goldmünzen gegen Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, Nr. 537 v. 18. 11. 75. Weitere Ausführungsbestimmungen Nr. 485 v. 19. 10. 75, Nr. 569 v. 7. 12. 75, Nr. 577 v. 11. 12. 75 (Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes), Nr. 95 v. 26. 2. 76 (Remunerationen aus Anlaß der Münzumwandlung und Bestimmungen über nachgemachte Reichsmünzen), Nr. 143 v. 25. 3. 76 (Außerkurssetzung von alten Silbermünzen), Nr. 177 (desgl. und Ausprägung von Gold- und Nickelmünzen).

4) Bundesratsverhandlungen über die Abtretung des Notenrechts der Dessauer Bank an die Reichsbank i. „Nat.-Ztg.“ Nr. 279 v. 19. 6. 75, über die Organisation der Bankfilialen Nr. 474 v. 15. 10. 75.

5) Ausschußvor schläge i. „Nat.-Ztg.“ Nr. 79 v. 17. 2. 76.



daß sie bis auf weiteres die entsprechenden Ausweise über ihre Verhältnisse monatlich an das Reichskanzler-Amt gelangen lassen. <sup>1)</sup>

Patentgesetzgebung. <sup>2)</sup> In der Sitzung des Bundesrats vom 23. Juni 1875 wurde seitens Preußens ein Antrag auf Revision der Patentgesetzgebung und Einberufung einer Enquête zur Feststellung der Bedürfnisfrage gestellt. Der Antrag ging von folgenden Erwägungen aus: Die dem Reiche durch Artikel 4 Nr. 5 der Reichsverfassung überwiesene einheitliche Regelung der Gesetzgebung über die Erfindungspatente ist schon seit einer Reihe von Jahren im Bundesrat, im Reichstag und durch Petitionen aus den Kreisen der Beteiligten wiederholt in Anregung gebracht worden. Die mit dem gegenwärtigen Zustande des Patentwesens in Deutschland verbundenen, von Jahr zu Jahr fühlbarer werdenden Mißstände veranlassen die Königlich preußische Regierung, auf die Dringlichkeit dieser Regelung hinzuweisen; die gedachte Regierung nimmt Anstand, durch Vorlegung eines Gesetzentwurfs die Initiative zur Lösung der Frage im Sinne eines der verschiedenen, von der Theorie aufgestellten und in der Gesetzgebung den einzelnen deutschen und fremden Staaten zur Anwendung gekommenen Systeme zu ergreifen, weil sie keines dieser Systeme in solchem Grade für das den deutschen Verhältnissen allein entsprechende hält, um dasselbe, den etwa entgegengesetzten Ansichten anderer Bundesstaaten gegenüber, mit Entschiedenheit vertreten zu wollen. Sie ist daher der Ansicht, daß der Entwurf eines deutschen Patentgesetzes unter Mitwirkung sämtlicher Bundesstaaten aufzustellen und daß die Grundlage für eine solche Arbeit, in analoger Weise wie bei den legislativen Vorarbeiten für die Musterchutzgesetzgebung, durch gutachtliche Bernehmung hervorragender Vertreter der beteiligten Kreise im Wege einer Enquête zu beginnen sei. Demgemäß ging der Antrag der preußischen Regierung dahin: der Bundesrat wolle beschließen, daß behufs der Erörterung derjenigen Verhältnisse, welche bei der gesetzlichen Regelung des Patentwesens in Betracht zu ziehen sind, eine Enquête angestellt werde.

Der Bundesratsausschuß für Handel und Verkehr richtete einen Antrag an den Bundesrat dahin: „1. daß behufs der Erörterung derjenigen Verhältnisse, welche bei der gesetzlichen Regelung des Patentwesens in Betracht zu ziehen sind, auf Kosten des Reichs eine Enquête stattfinde und zwar in der Weise, daß einzelne zur Beurteilung jener Verhältnisse besonders geeignete Persönlichkeiten nach vorgängiger schriftlicher Mitteilung der hauptsächlichsten Fragepunkte durch den Bundesratsausschuß für Handel und Verkehr, unter Zuziehung von Kommissarien des Reichskanzler-Amts mündlich vernommen werden; 2) daß die Vorbereitungen dieser Enquête, insbesondere die Auswahl der Sachverständigen,

<sup>1)</sup> Bundesratsverhandlungen über die Zusammenziehung des Reichsbankfuratoriums s. „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 62 v. 14. 3. 76 und Nr. 67 v. 19. 3. 76.

<sup>2)</sup> cf. Bd. II. S. 155.

durch das Reichskanzler-Amt erfolge; 3) den Bundesregierungen anheimzustellen, ihre Wünsche bezüglich der Auswahl der Sachverständigen binnen kürzester Frist an das Reichskanzler-Amt bekannt zu geben.<sup>1)</sup> Dieser Antrag wurde vom Bundesrat angenommen.

Urheberrecht und Musterschutz. Ein im Mai 1875 im Reichskanzler-Amt begonnenes Enquêteverfahren über die Grundlage einer gesetzlichen Regelung des Schutzes von Erzeugnissen der Kunst und Industrie gegen Nachbildung<sup>2)</sup> reifte drei in der Sitzung des Bundesrats vom 1. Oktober 1875 vorgelegte, getrennte Entwürfe: einen über das Urheberrecht an Kunstwerken (19 Paragraphen), einen über das Urheberrecht an Mustern und Modellen (16 Paragraphen) und einen über den Schutz der Photographien (11 Paragraphen) von denen zunächst nur der letzte mit Motiven versehen war. Bei der Beratung im Bundesrat erfuhren die Entwürfe der drei Gesetze fast gar keine Veränderung. Dieselben wurden mit Motiven versehen, welche teils die Bedürfnisfrage erörterten, teils sich auf die verwandten Gesetzgebungsmaterien bezogen.<sup>3)</sup>

Nachdem der Reichstag sich über die Entwürfe schlüssig gemacht hatte, kam es im Bundesrat darüber nur noch zu einer kurzen Erörterung. Der Referent beleuchtete die wesentlichen Punkte, in Ansehung deren eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Bundesrat und dem Reichstag bestand, und die Versammlung beschloß darauf, den Entwürfen genau nach der vom Reichstag angenommenen Fassung zuzustimmen.

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 4). Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, vom 10. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 8). Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 11).<sup>4)</sup>

Literarkonvention mit Frankreich. Nachdem vor Ausbruch des deutsch-französischen Krieges der Bundesrat sich bereits mit dem Abschluß einer Literarkonvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Frankreich einverstanden erklärt hatte, die bezüglichen Verhandlungen aber durch den Krieg unterbrochen werden mußten, hatte neuerdings Frankreich die Angelegenheit wieder in An-

---

<sup>1)</sup> Ueber einen diesem Antrag von dem Ausschuß beigegebenen Fragebogen vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 92 v. 20. 4. 76.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 111 und die „Nat.-Ztg.“ Nr. 203 v. 5. 5. 75, 326 v. 16. 7. 75, 365 v. 5. 8. 75, 457 v. 2. 10. 75 und die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 154 v. 6. 7. 75.

<sup>3)</sup> Bei der Vorlage an den Bundesrat war nur der letzte der drei oben erwähnten Entwürfe mit Motiven versehen.

<sup>4)</sup> Bundesratsverhandlungen über eine Vereinbarung zwischen Deutschland und Luxemburg über gegenseitigen Markenschutz s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 34 v. 10. 2. 76, desgl. mit Oesterreich Nr. 135 v. 13. 6. 75, mit Belgien Nr. 142 v. 22. 6. 75.

regung gebracht, und zwar sollte die neue Literarkonvention auch an die Stelle der zwischen Frankreich und den jüddeutschen Staaten bestehenden Literarkonventionen treten. Das Präsidium suchte im Oktober 1875 die Zustimmung des Bundesrats zu der Einleitung der Verhandlungen und zu dem Abschluß der Konvention nach. Die Angelegenheit kam erst im Jahre 1883 zum Abschluß. <sup>1)</sup>

**Strafgesetznovelle.** In den ersten Tagen des Oktober 1875 legte die preußische Regierung dem Bundesrat den Entwurf einer Novelle zum Strafgesetzbuch vor, welche dahin zielte, der Regierung in einer Anzahl sogenannter politischer Paragraphen erweiterte Befugnisse gegenüber der ultramontanen und der sozialistischen Agitation zu übertragen und außerdem die durch den Prozeß Arnim und den Fall Duchesne zu Tage getretenen Lücken in der bestehenden Gesetzgebung auszufüllen. <sup>2)</sup>

Der Bericht des Justizauschusses des Bundesrats resumirte zunächst die bei dem Beginn der Ausschußberatung von dem Referenten, Geheimen Justizrat Held (Sachsen) abgegebene Erklärung. Die Frage, ob überhaupt an eine Revision des Strafgesetzbuchs gegangen werden sollte, sei von einigen Regierungen verneint worden, die Mehrzahl aber habe sich für oder wenigstens nicht gegen eine Revision, zugleich jedoch im Sinne einer nur beschränkten Revision ausgesprochen. Eine allgemeine Revision sei von keiner der Regierungen beantragt, von einer nur eventuell empfohlen worden. Der Berichterstatter resumirte alsdann die Gründe gegen eine Revision überhaupt: die kurze Zeit der Geltung des Strafgesetzbuchs in den Südstaaten, die Schädigung des Ansehens der Gesetze durch allzuschnelle und nicht absolut dringliche Abänderungen; die noch ausstehende Lösung vieler wichtiger Fragen, welche das Strafgesetzbuch der Wissenschaft überwiesen habe; die Erwartung, daß mit der Einführung einer deutschen Strafprozeßordnung, insbesondere mit der Autorität eines obersten Reichsgerichts, viele jetzt hervorgetretene Ungleichheiten der Handhabung des Strafgesetzbuchs ausgeglichen werden; die Befürchtung, durch die Revision des materiellen Strafrechts den organischen Justizgesetzen vorzugreifen, wie beispielsweise bezüglich des Instituts der Friedensbürgschaft, der Antragsrechte u. s. w.; endlich die Hoffnung, daß manche gesellschaftliche Zustände, welche jetzt auf eine Revision hinzudrängen scheinen, sich als vorübergehende Erscheinungen erweisen

---

<sup>1)</sup> Ueber den Abschluß einer Literarkonvention mit Belgien s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 293 v. 16. 12. 75.

<sup>2)</sup> Ueber den Inhalt der Bundesratsvorlage vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 232 v. 6. 10. 75, zweites Blatt, und die „Nat.-Ztg.“ Nr. 460 v. 4. 10. 75, Nr. 461 u. 463 v. 5. u. 6. 10. 75 (Motive). Mit der Novelle ging dem Bundesrat eine sehr sorgfältige Uebersicht der von den Bundesregierungen auf Abänderung oder Ergänzung des Strafgesetzbuchs v. gestellten Anträge zu. Es wurde daraus ersichtlich, an welchen Stellen die Abänderung erfolgen sollte, von welcher Regierung der Antrag gestellt war und worauf sich dessen wesentlicher Inhalt bezog.

würden. „Andererseits aber,“ heißt es weiter, „könne man sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß an manche Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und namentlich an solche, welche von einem humanen Geist diktiert seien, durch Mißbrauch grelle Uebelstände sich geknüpft haben, dergestalt, daß bis zu einem gewissen Grade nicht nur Wissenschaft und Richterstand, sondern beinahe die gesamte öffentliche Meinung eine Abänderung des Bestehenden fordern. Diesem Bedürfnisse Rechnung zu tragen, erscheine dringend geboten, und je mehr man sich hierauf beschränke, um so mehr werden auch jene an sich beachtenswerte Bedenken, welche einer Revision entgegengestellt werden können, in den Hintergrund treten. Mit ihrem vollen Gewichte fallen dieselben jedoch zu Gunsten einer nur beschränkten, einer Notrevision, in die Waagschale. Nur eine solche Revision, bei der übrigens es der Einsetzung einer im Falle allgemeineren Revision unabweisbar gebotenen Kommission nicht bedürfe, sei daher zu befürworten. Auch die Vorlage stelle sich auf den Standpunkt einer nur beschränkten Revision, und die Grenzen, welche sie für eine solche in den Motiven bezeichne, erscheinen grundsätzlich richtig gezogen. Ob aber die Vorlage selbst die Grenzen, die sie sich gesteckt, allenthalben eingehalten habe, könne je nach dem Standpunkte, den man einnehme, in Zweifel gezogen werden. Bei der Spezialberatung werde es rätlich sein, den Gedanken einer Notrevision sich gegenwärtig zu halten und zu prüfen, ob demselben entsprechend die Vorlage hier zu kürzen, dort zu erweitern sein möchte.“

Von einer Seite wurde hierauf eine Erklärung abgegeben, welche der Bericht folgendermaßen zusammenfaßt: „Der Umfang der Vorlage habe einigermaßen überraschen müssen. Der preußische Antrag, welcher zu der Revision die Veranlassung gegeben, habe, wenn auch unter Vorbehalt weiterer Anträge, doch als Gegenstände der Revision nur einige wenige, allgemein als dringlich erkannte Punkte aufgestellt. Die Vorlage greife weit darüber hinaus, führe ein dem System des Strafgesetzbuchs völlig neues Institut ein — und betrete an anderen Stellen Gebiete, deren Hereinziehung man nicht hätte erwarten können. Hierdurch seien diejenigen Regierungen in eine üble Lage geraten, welche, von der Annahme ausgehend, daß eine so umfassende Revision nicht in Aussicht zu nehmen sei, sich bei Vorbringung von Wünschen und Anträgen die größte Beschränkung auferlegen zu sollen geglaubt haben. Andererseits, wenn man die große Zahl der unerledigt gebliebenen Anträge der Regierungen betrachte, könne man des Gedankens sich kaum erwehren, daß nach einigen Jahren die Notwendigkeit einer neuen noch umfassenderen Revision sich ergeben werde, und es frage sich daher, ob nicht anstatt der vorgeschlagenen partiellen Revision des Gesetzbuchs eine Notrevision, welche auf wenige Punkte, wo das Revisionsbedürfnis außer aller Frage sei, sich zu beschränken hätte, vorzunehmen sei. Man werde sich vorbehalten, die Frage einer, einer besonderen Kommission zu übertragenden, allgemeinen Revision auf die Tagesordnung zu bringen.“

Allseits erkannte man an, daß der Ausschuß die Verpflichtung habe, unter allen Umständen und beziehungsweise wenigstens eventuell die Vorlage zu beraten. — Was das Institut der Friedensbürgschaft anbetrifft, so hatte die Mehrheit im Ausschusse, obwohl sie das Institut nicht schlechthin als ein für deutsches Rechtsleben unfruchtbares verwarf, doch geglaubt, daß jener darin enthaltene, für Deutschland fremde oder wenigstens fremdgewordene Gedanke zu neu und zu plötzlich auftrete, als daß er den Anspruch erheben könne, ohne vorausgegangene, tiefer gehende Betrachtungen und Erwägungen als ein ausgereifter allseitig anerkannt zu werden. In den günstigen Erfahrungen, welche mit dem Institut in anderen Ländern gemacht worden seien, liege noch keine Gewähr dafür, daß dasselbe in andere staatliche Verhältnisse mit gleich günstiger Wirkung sich einfügen lasse, und dem in den Motiven zur Vorlage versuchten Beweise, daß dieselbe oder eine ähnliche Institution auch im Deutschen Reiche ehemals gelebt und, wenn auch in verkümmelter Gestalt, bis in neuerer Zeit fortgelebt habe, sei, abgesehen von der Frage, inwieweit überhaupt dieser Beweis als gelungen angesehen werden könne, entgegen zu halten, daß für Deutschland durch die immer schärfer ausgebildete Trennung der Justiz- von der Polizeigewalt das Fundament des Instituts wesentlich verschoben sei. Keinesfalls könne die Gestaltung, welche das Institut in der Vorlage erhalten habe, als eine fruchtbringende erkannt werden. Mit wie großer Geschicklichkeit es auch im engen Anschluß an die Einrichtung der Nebenstrafen dem System des Strafgesetzbuchs einverleibt sei, werde es doch gerade hierdurch von seiner weniger praktischen Seite her erfaßt. Das Bedürfnis einer Präventivjustiz falle mit seinem Schwerpunkte viel weniger in das Stadium, in welchem eine strafrechtliche Verantwortlichkeit bereits begründet sei und die Gefährlichkeit des in einer strafbaren Handlung bereits verkörperten Willens bei der Abmessung der verwirkten Strafe mit gewogen werden könne, als in das Stadium des strafrechtlich zwar noch nicht faßbaren, aber die Rechtsicherheit thatsächlich bereits bedrohenden verbrecherischen Entschlusses. Als Accessorium einer verwirkten Hauptstrafe lasse das Institut das Bedürfnis einer Prävention in den Stadien vor Begründung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit, ja selbst in den Stadien nach Begründung einer solchen bis zur Vollstreckung des Urteils ungedeckt. Es sei zuzugeben, daß der Entwurf diese Beschränkung sich habe auferlegen müssen, solange die bestehenden Verhältnisse es schwierig machen, die Institution in einer ihrem Geiste voll entsprechenden Weise auch prozessualisch auszugestalten. Gerade mit Rücksicht hierauf aber erscheine die Institution in der beschränkten Weise, wie sie in dem Entwurfe gedacht sei, als ein durch die Zwecke der beabsichtigten Revision nicht gebotenes, im Sinne dieser Revision zu widerratendes Experiment, das als um so bedenklicher sich darstelle, je ungleichmäßiger es für vermögende und nicht vermögende Angeeschuldigte wirken müsse. Die Mehrheit im Ausschusse entschied sich daher, gegenüber der Minderheit, welche die Aufnahme des In-

stitutz in den Entwurf mit den in den Motiven entwickelten Argumenten verteidigte, dafür, dem Bundesrate zu empfehlen, daß bei gegenwärtiger Revision auf Einführung der Friedensbürgschaft ein Absehen nicht gerichtet werde. Eventuell, dafern der Bundesrat anders entscheiden sollte, würde eine Abänderung der bezüglichen Bestimmungen nur insofern zu beantragen sein, als es sich empfehlen möchte, die Friedensbürgschaft in den §§ 303, 304 und 305, das heißt bei Sachbeschädigung, nicht einzuführen.

Betreffend die Antragsdelikte, so wurde im Ausschusse allseitig das Bedürfnis anerkannt, in dieser Materie eine entschiedene Aenderung des Gesetzes eintreten zu lassen, und auch dem Wege, welchen der Entwurf in dieser Beziehung einschlug, glaubte man beipflichten zu können. Sollte dem unwürdigen Handel, der jetzt mit den Strafanträgen zum Teil geradezu gewerbmäßig betrieben wurde, von der Wurzel aus ein Ende bereitet werden, so blieb nach der Ansicht des Ausschusses nichts übrig, als die Zurücknahme grundsätzlich auszuschließen. Gleichwohl wollte der Ausschuß von diesem Grundsatz nicht bloß wie der Entwurf im § 194 bei Beleidigungen, sondern auch im § 64 abgehen, weil in besonderen Gesetzen, wie über den Markenschutz und über die Urheberrechte an Schriftwerken (11. Juni 1870) die Zulässigkeit der Zurücknahme des Strafantrages etabliert ist. Aus diesem Grunde schlug der Ausschuß vor, statt in § 64 den Grundsatz allgemein aufzustellen: „Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden“ — zu setzen: „die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils zulässig.“

Betreffs der Strafbarkeit der Glorifikation unerlaubter Handlungen (§§ 85, 110, 111 und 92 Nr. 4 — jene von der Presse so scharf kritisirten Bestimmungen) beschloß der Ausschuß, die Vorlage pure anzunehmen. § 44 — beendigter Versuch — erhielt gleichfalls die Zustimmung der Majorität des Ausschusses. § 130 — „wer die Institute der Ehe, der Familie oder des Eigentums öffentlich durch Rede oder Schrift angreift“ — wurde gleichfalls, mit Ausschluß der Friedensbürgschaft, vom Ausschuß angenommen. Ebenso die Ergänzung zum Kanzelparagraphen (§ 130 a), wonach der Geistliche mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft wird, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufs Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand der Erörterung gemacht werden. Ferner wurde § 131 der Vorlage angenommen. § 133, welcher die vorsätzliche Beiseiteschaffung einer Urkunde mit Gefängnis oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wurde mit der Modifikation angenommen, daß letztere Strafe in „schwereren Fällen“ eintritt. Dieselbe Modifikation erfuhr § 348 (falsche Beurkundung durch einen Beamten). Der Paragraph Duchesne (§ 49 a) erhielt die Zustimmung des Ausschusses; er präzisirte nur die subsidiäre Geldstrafe von einhundert bis zu

eintausend Mark. § 126 a erhielt die Gestalt: „wer unwahre Thatfachen, welche eine die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdende Aufregung zu veranlassen geeignet sind, mit dem Bewußtsein ihrer Unwahrheit öffentlich behauptet oder verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.“ Hier war hinter Unwahrheit ausgemerzt worden: „oder doch ohne zureichende Gründe sie für wahr zu halten.“ § 353 a (der Armin-Paragraph) wurde in der Weise verschärft, daß die Bestrafung eines Beamten des Auswärtigen Amtes wegen Ungehorsam, Mißbrauch der amtlichen Stellung u. nur dann mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 6000 Mark erfolgen sollte, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Im großen und ganzen hatte der Entwurf nur unwesentliche Aenderungen erfahren, fast alle Vorschläge waren gutgeheißen worden, mit Ausnahme der Friedensbürgschaft, die verworfen wurde. Unterzeichnet war der Bericht von: Friedberg, Voë, Held, Heß, Finger, v. Liebe, Krüger.

In der Bundesratsitzung vom 17. November 1875, in welcher der bayerische Staats- und Justizminister Dr. v. Fäustle den Vorsitz führte, wurden die Vorschläge des Ausschusses im wesentlichen angenommen. Ferner wurde der erst im Verlauf der Verhandlungen eingebrachte Antrag Preußens auf verschärfte Strafnormen wegen Ausschreitungen gegen Exekutivbeamte, Forst- und Jagdbeamte angenommen, dagegen ein in demselben Stadium eingebrachter badijcher Antrag auf Bestrafung von Pflichtversäumnissen solcher Personen, welche fremde Kinder unter einem Jahr in Pflege nehmen, <sup>1)</sup> abgelehnt.

Ueber die Dispositionen der einzelnen Bundesregierungen ist noch folgendes zu bemerken:

Der bayerische Bevollmächtigte bemerkte, es möchte dem Gedanken Ausdruck gegeben werden, daß es sich rechtfertigen dürfte, die Revision im gegenwärtigen Augenblicke möglichst auf diejenigen Punkte zu beschränken, wo das sofortige Revisionsbedürfnis außer Zweifel erscheine. Eine solche Beschränkung werde sich schon um deswillen empfehlen, weil mit der Zeit eine allgemeine Revision des Strafgesetzbuchs doch unvermeidlich sei. Dieser letzteren dürften alle minder dringenden Gegenstände um so mehr vorzubehalten sein, als es nur hierbei möglich sein werde, die Revision umfassend und systematisch vorzunehmen, die Wünsche aller Bundesregierungen eingehend zu würdigen und vielleicht auch noch vor der Antragstellung an den Bundesrat das Gutachten einer besonderen Fachmännerkommission einzuholen.

Der württembergische Bevollmächtigte erklärte, seine Regierung hätte, abgesehen von ihrer Ansicht zu einzelnen Paragraphen, gewünscht, daß die durch den Bundesratsbeschluß vom 21. Februar 1874 eingeleitete Revision des Straf-

<sup>1)</sup> Der Wortlaut beider Anträge findet sich abgedruckt in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 535 v. 17. 11. 75 und in der „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 269 v. 18. 11. 75.

gesetzbuch sich in engeren Grenzen gehalten hätte, weil eine so ausgedehnte partielle Revision hauptsächlich das Bedenken gegen sich habe, daß dadurch leicht die Einheitlichkeit des Gesetzgebungswerks gefährdet werde. „Nachdem sich ergeben hat, daß die Mehrheit der verbündeten Regierungen dieses Bedenken nicht für zutreffend hält, hat die württembergische Regierung, welche in ihren dem Reichskanzler-Amt mitgeteilten Aenderungsanträgen auf wenige Punkte von unzweifelhaftem und dringendem Bedürfnis sich beschränkte, ihrerseits nicht mit weiteren Aenderungsanträgen hervortreten zu sollen geglaubt. Die Wünsche, welche die württembergische Regierung geltend zu machen in der Lage wäre, sind teilweise von der Art, daß sie ohne eingehende Untersuchung ihres Verhältnisses zum System des Strafgesetzbuches und zu den Bestimmungen über die Bestrafung der einzelnen Delikte, eine Berücksichtigung nicht hätten erwarten können. Jene eingehende Untersuchung kann wohl nur bei den Vorarbeiten zu einer allgemeinen Revision des Strafgesetzbuches stattfinden und dieser allgemeinen Revision wäre nach Ansicht der württembergischen Regierung demnächst nach Erledigung der dringendsten Aenderungen — näher zu treten. Nach den Motiven zum Entwurfe ist bei Aufstellung desselben die Aenderung des Strafsystems außer Frage geblieben. Nach diesseitiger Auffassung wäre das Gesetzbuch gerade in dieser Materie der Verbesserung entschieden bedürftig. Nachdem das Militärstrafgesetzbuch bei den meisten Vergehen dem Richter die Wahl zwischen Gefängnis und Festungshaft gelassen und dadurch die Möglichkeit geschaffen hat, das Strafurteil der Individualität anzupassen, kann der von dem Strafgesetzbuch in dieser Beziehungen eingenommene Standpunkt kaum mehr festgehalten werden. Es hat ferner der Entwurf selbst durch seine die Bestimmungen über die Bestrafung des Versuchs und die Teilnahme berührenden Vorschläge den Gedanken einer Revision der allgemeinen Bestimmungen des Gesetzbuches nahe gelegt . . . Nach der Sachlage, wie sie sich hiernach darstellt, scheint schon jetzt das Material und die Aufforderung zu einer umfassenden planmäßigen Revision vorhanden zu sein. Einen bezüglichen Antrag dahin hat die württembergische Regierung sich für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.“

Baden wollte eine sofortige Berücksichtigung der Anträge der verbündeten Regierungen auf teilweise Revision des Strafgesetzbuches.

Sachsen wünschte die gegenwärtige Revision in etwas engeren Grenzen gehalten zu sehen, als sie der Entwurf zog.

Dem Protokoll über die Plenarsitzung des Bundesrats entnehmen wir noch nachstehende nicht uninteressante Abstimmungsergebnisse. Gegen die sogenannten politischen §§ 85, 110, 111, 130 und die neue Nr. 4 des § 92 stimmten Bayern, Württemberg und Schwarzburg-Rudolstadt, gegen die §§ 85, 111 und 118 auch Bremen, gegen die neue Nr. 4 des § 92 auch Sachsen und Neuß älterer Linie. Gegen § 130 auch Sachsen-Weimar und Neuß älterer Linie. Ein Antrag des bayerischen Bevollmächtigten, im § 126 die neu zugefügten



Worte: „oder Wirksamkeit“ zu streichen, ebenso der Antrag des sächsischen Bevollmächtigten, im § 353a (Vergehen von Beamten des Auswärtigen Amtes) das Wort „ordnungswidrig“ durch „vorschriftsmäßig“ zu ersetzen, blieb in der Minderheit. Die Anträge Hamburgs auf Abänderung der Bestimmungen über Kupperei (§§ 180 u. f.) fanden nicht die Zustimmung der Mehrheit. Zu § 126a wurde ein Antrag Preußens, die ursprüngliche Vorlage durch Wiedereinschaltung der Worte „oder doch ohne zureichende Gründe, sie für wahr zu halten“ herzustellen, abgelehnt und der Antrag Hessens auf Streichung des Paragraphen angenommen.

Am 22. Februar 1876 wurde die Strafrechtsnovelle im Bundesrat nach den Beschlüssen des Reichstags angenommen. Gesetz vom 26. Februar 1876, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und die Ergänzung desselben, vom 26. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 25).

Beseitigung der öffentlichen Häuser in Hamburg. Seitens des Ausschusses für Justizwesen des Bundesrats wurde bei dem Plenum des Bundesrats mit Rücksicht auf die bei Auslegung des § 180 des Strafgesetzbuches hervorgetretene Meinungsverschiedenheit, welche den Bundesrat schon wiederholt beschäftigt hatte,<sup>1)</sup> der Antrag gestellt: sich damit einverstanden zu erklären, daß der Senat der freien und Hansestadt Hamburg ersucht werde, wegen Abschaffung der daselbst bestehenden öffentlichen Häuser das Geeignete zu verfügen.

In der Sitzung vom 14. Juni 1876 stellte der Bevollmächtigte für Hamburg den Antrag: Der Bundesrat wolle beschließen, daß er sich nicht veranlaßt sehe, hinsichtlich der zur Kognition der Gerichte stehenden Frage über die Auslegung des § 180 des Strafgesetzbuches seinerseits eine Entscheidung zu treffen. Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages stellte derselbe Bevollmächtigte den Eventualantrag: Der Bundesrat wolle alle Bundesregierungen, in deren Gebiet noch polizeilich konzessionirte öffentliche Häuser bestehen, ersuchen, wegen Abschaffung derselben das Geeignete zu verfügen. Es wurde zunächst über den ersterwähnten Antrag Hamburgs abgestimmt. Derselbe wurde abgelehnt, indem sich nur 13 Stimmen für denselben ergaben. Hierauf wurde über den Ausschußantrag abgestimmt, welcher lautete: Der Bundesrat wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Senat der freien und Hansestadt Hamburg ersucht werde, wegen Abschaffung der daselbst bestehenden öffentlichen Häuser das Geeignete zu verfügen. Dieser Antrag wurde mit 42 gegen 16 Stimmen angenommen, und hierdurch war der Eventualantrag Hamburgs abgelehnt.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 115.

<sup>2)</sup> Infolge dieses Bundesratsbeschlusses ordnete die preussische Regierung auch die Beseitigung der noch aus der Zeit der Dänenherrschaft bestehenden Bordellwirtschaften in Altona, Kiel, Flensburg und Hadersleben an.

Die Reichsjustizgesetze. Bei der Eröffnung des vorjährigen Reichstags wurden diese Gesetze in der Thronrede mit folgenden Worten angekündigt: „Vier Gesetzentwürfe: über die Verfassung der Gerichte, über das Zivilverfahren, über das Strafverfahren und über das Konkursverfahren, von welchen die drei ersten bereits von dem Bundesrat beraten sind, sollen die seit Jahrzehnten von den Rechtjuchenden als Bedürfnis erkannte und von den Rechtskundigen erstrebte Einheit des Gerichtsverfahrens verwirklichen und durch diese Einheit unserm Vaterlande ein Gut gewähren, welches andere Länder längst besitzen und welches wir nicht länger entbehren können.“

In dieser Bundesratssession konnte diese wichtigste und umfassendste seiner Aufgaben noch nicht zum Abschluß gebracht werden. Zunächst ist zu bemerken, daß es einer Deputation aus den Reichslanden gelang, das Interesse Bismarcks für Beibehaltung der Handelsgerichte nachzurufen. Die Handelskammern in Elsaß-Lothringen hatten nämlich eine Deputation nach Berlin entsendet, um gegen den Beschluß der Reichs-Justizkommission, die Handelsgerichte aufzuheben, an maßgebender Stelle Vorstellungen zu erheben. Die Präsidenten und Mitglieder der Handelskammern von Mühlhausen, Kolmar und Straßburg, die Herren Schmerber, Salzmann und Bergmann, welcher letzterer auch Mitglied der Tarif-Enquêtékommision war, hatten am 2. Juni 1875, abends 10 Uhr, <sup>1)</sup> beim Reichskanzler eine halbstündige Audienz. Herr Bergmann betonte namentlich die politischen Gefahren, welche die Aufhebung der Handelsgerichte im Elsaß, wo die dreihundertjährige Institution in Fleisch und Blut der Bevölkerung übergegangen war, mit sich bringen würde, indem mit dieser Maßregel der Oppositions- und Protestpartei im Elsaß Thür und Thor für ihre Agitation geöffnet werde. Fürst Bismarck empfing die Deputation in der freundlichsten und zuvorkommendsten Weise; er wies die Herren darauf hin, daß der Beschluß der Reichs-Justizkommission wegen Aufhebung der Handelsgerichte von derselben erst in erster Lesung gefaßt sei und könne derselbe später noch reformirt werden; ebenso habe sich der Bundesrat darüber noch gar nicht schlüssig gemacht und sei es noch zweifelhaft, ob der Reichstag den Beschluß seiner Kommission adoptiren werde. Der „Post“ zufolge schied die Deputation in voller Befriedigung von dem Reichskanzler.

Am 18. Juni 1875 beschäftigte sich der Justizauschuß des Bundesrats mit den Anträgen Lübeck's, Hamburg's und Bremens wegen der Handelsgerichte, und er einigte sich dahin, bei dem Bundesrat eine Beschlußfassung dahin zu beantragen: Die Kommissare der verbündeten Regierungen bei den Beratungen der Reichstagskommission über die Justizgesetzentwürfe seien mit Instruktionen dahin zu versehen: 1. daß sie der gemeinsamen Ueberzeugung der verbündeten Regierungen entschiedenen Ausdruck geben: „es sei die Aufrechterhaltung der

---

1) In Kohl's Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

Handelsgerichte durch das Interesse des Handelsverkehrs dringend geboten," und daß sie 2. jedenfalls dahin zu wirken suchen, die Reichstagskommission möge, auch wenn sie bei dem gefaßten Beschlusse auf Wegfall der Handelsgerichte stehen bleiben sollte, sich darum der eventuellen Beratung der einschlagenden Bestimmungen über Handelsgerichte, wie dieselben von den verbündeten Regierungen in dem Entwurfe der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vorge schlagen sind, nicht entziehen.

Der Bundesrat trat diesem Votum bei. Es fehlte nicht an Stimmen, welche dem Beschlusse der Reichstags-Justizkommission wegen Ausschließung der Handelsgerichte aus der Gerichtsverfassung zur Seite standen, jedoch wurden gegen denselben namentlich politische Momente geltend gemacht.

Am 3. April 1876 begannen die Beratungen des Justizaus schusses des Bundesrats über die von der Reichstags-Justizkommission bei der ersten Lesung der Justizgesetze gefaßten Beschlüsse. Außer den Mitgliedern des Ausschusses, welche den Beratungen der Justizkommission bereits beigewohnt hatten, nahmen daran teil: die Justizminister von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, und für Hessen der Ministerialrat Kempff. Den Vorsitz führte der preußische Justizminister Dr. Leonhardt.

Nach kaum achttägiger Arbeit hatte der Justizaus schuß den größten Teil seiner Aufgabe erledigt. Von den gefaßten Beschlüssen waren zwei von besonderer Bedeutung. In der Gerichtsverfassung entschied sich der Ausschuß gegen die Gestaltung der Strafgerichte mittlerer Ordnung als Schöffengericht, in der Strafprozeßordnung gegen die Berufung, beides in Ablehnung der betreffenden Beschlüsse der Justizkommission. 1)

In der Sitzung vom 27. April 1876 stimmte der Bundesrat sämtlichen Anträgen des Justizaus schusses über die Beschlüsse der Reichstags-Justizkommission zu den Entwürfen eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeß- und einer Zivilprozeßordnung zu und beschloß, wegen derselben nicht schriftlich, sondern durch den Direktor der Abteilung des Reichskanzler-Amtes für Justizwesen, v. Amberg, der Reichstagskommission berichten zu lassen. Besonders wurde beschlossen, den von der Kommission eingefügten Teil über die Stellung des deutschen Rechtsanwalts auszuscheiden und den Reichskanzler um Bearbeitung dieser Materie in einem besonderen Entwurfe zu ersuchen. Von verschiedenen Staaten wurden Wünsche über die spätere Verteilung der Untergerichte geltend gemacht.

Von den Differenzpunkten, welche zwischen den Anschauungen der verbündeten Regierungen und denen der Kommission des Reichstags zur Vorberatung der Justizgeszentwürfe in der früheren Lesung stehen geblieben waren, waren, nachdem über die übrigen eine Verständigung stattgehabt hatte, nach einer Zu-

---

1) Ueber die Bedeutung dieses Beschlusses vgl. die „Nat.-Ztg.“ Nr. 172 v. 11. 4. 76.

sammenstellung des „Reichsanzeigers“ Mitte Mai 1876 noch folgende vierzehn vorhanden:

1. Nach dem Entwurf sollte die Zulässigkeit des Rechtsmittels dritter Instanz, der Revision, regelmäßig davon abhängig sein, daß die Urteile der beiden unteren Instanzen von einander abweichen. Die Kommission nahm statt dessen das Erfordernis einer Beschwerdesumme von 1500 Mark an und war hierbei auch gegen den erneuten Beschluß des Bundesrats verblieben.

2. Für gewisse mit dem öffentlichen Recht zusammenhängende Streitgegenstände war in dem Entwurfe für beide Parteien die Revision unbedingt zugelassen. Nach den Beschlüssen der Kommission, welchen der Bundesrat ausdrücklich widersprach, sollte in diesen Sachen der Fiskus, sofern er das Rechtsmittel ergriff, auch dann die Kosten desselben tragen, wenn er obsiegte.

3. Die in dem Entwurf als Regel vorgesehene vorläufige Vollstreckbarkeit der amtsgerichtlichen Urteile war von der Kommission früher ganz abgelehnt worden. Sie war auch jetzt nur für Streitgegenstände bis zu 150 Mark angenommen worden.

4. Darüber, ob nach dem Entwurf durch Annahme oder Zuriückschiebung eines definitiv angetragenen Eides die Geltendmachung anderer Beweismittel abgeschnitten werde oder nicht, waren Zweifel entstanden. Die Kommission hatte den Entwurf nach der letzteren Alternative geändert und war hierbei gegen den Beschluß des Bundesrats, welcher eine Klarstellung im entgegengesetzten Sinne forderte, verblieben.

5. Der Entwurf gewährte dem Gericht, wie überhaupt, so auch bei der Entscheidung, ob ein richterlicher Eid auferlegt werden sollte, eine freie Würdigung aller Beweismittel. Die Kommission hatte die von ihr hinzugefügte Einschränkung aufrecht erhalten, daß vor Auferlegung des Eides die übrigen zulässigen Beweismittel mit Ausnahme des zugeschobenen Eides aufgenommen sein sollen.

6. Das Ritual der Eidesleistung sollte nach dem Entwurf, in welchen darüber nichts aufgenommen war, den bisherigen Landes- und Provinzialgewohnheiten gemäß bestehen bleiben. Die Kommission hatte einen Zusatz aufgenommen und aufrecht erhalten, durch welchen diese bisherigen Gewohnheiten beseitigt werden sollten.

7. Die Kommission hatte dem Entwurf in den früheren Lesungen neue Bestimmungen hinzugefügt, welche eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung einer Notfrist dann zuließen, wenn die Partei innerhalb gewisser Fristen vor Ablauf der Notfrist den notwendig zu benutzenden Anwalt oder Gerichtsvollzieher mit Vornahme der erforderlichen Handlungen beauftragt hatte. Sie war hierbei auch jetzt verblieben.

8. Die Kommission hatte ebenso eine von ihr angenommene Vorschrift über einen Spezialfall der Hauptintervention beibehalten, während der Bundesrat

daß damit verbundene, sachlich bedenkliche Hinübergreifen in das materielle Recht ablehnte.

9. Der Bundesrat hatte beschlossen, daß der Zwang vorgeschlagener Zeugen zu Reisen an entfernte Orte der zufälligen Prozeßgerichte da eingeschränkt werden sollte, wo durch eine solche Reise des Zeugen höher zu veranschlagende Interessen beeinträchtigt und geschädigt würden. Die Kommission beschloß die Ablehnung dieser Bestimmung.

10. und 11. Daß von der Kommission in Anspruch genommene Recht der Parteien im Anwaltsprozesse, an Zeugen oder Sachverständige unmittelbar Fragen zu richten, sowie das Recht der Parteien, über jede die Sachleitung betreffende Anordnung des Vorsitzenden die Entscheidung des Gerichts einzuholen, wurden im Widerspruch mit den Beschlüssen des Bundesrats aufrecht erhalten.

12. Ebenso wurden Zusätze der Kommission beibehalten, welche die Protokollirung aller Anträge im amtsgerichtlichen Verfahren und die Einreichung der Prozeßvollmachten zu den Akten erforderten.

13. Die in dem Entwurf vorgesehene und in früheren Lesungen beseitigte Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in Ehefachen war nur insoweit wiederhergestellt, daß sie stattfinden konnte, während seitens des Bundesrats die Mitwirkung als eine notwendige beansprucht wurde.

14. Die Errichtung selbständiger Handelsgerichte hatte die Kommission von neuem abgelehnt und nur die Errichtung von Handelskammern bei den Landgerichten nachgegeben, für welche überdies gegen den Beschluß des Bundesrats der Anwaltszwang eingeführt wurde.

Die Erledigung der Justizgesetzentwürfe zog sich bis in die nächste Session des Bundesrats hinaus.

Gesetzliche Regelung des Gerichtskostenwesens. Im Sommer 1875 hatte der Vorsitzende der Justizkommission des Reichstags ein Schreiben an den Reichskanzler gerichtet, inhaltlich dessen die Kommission beantragte, daß, da eine wirklich einheitliche Durchführung des deutschen Zivilprozesses eine gleichzeitige Regulirung des mit dem Prozeß verbundenen Kostenwesens nach einem einheitlichen Systeme erheische, der Entwurf der Zivilprozeßordnung durch Entwürfe über Gerichtskosten, Zeugen- und Sachverständigengebühren sowie über Gebühren der Anwälte und Gerichtsvollzieher ergänzt werden möge. Der Antrag wurde dem Justizauschuß überwiesen. Im Bundesrat war man durchaus geneigt, diesen Wünschen zu entsprechen, und es wurden alsbald Vorarbeiten in diesem Sinne angeordnet.

Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen Militärpersonen, welche aus dem Soldatenstande entlassen sind. Bezüglich dieser

Frage<sup>1)</sup> beschloß der Bundesrat, daß die nach Maßgabe des Militärstrafgesetzbuches auf die bürgerlichen Behörden übergehende Vollstreckung der von Militärgerichten erkannten Strafen durch die bürgerlichen Behörden des Heimatsstaates, wenn entweder die strafbare Handlung außerhalb des Bundesgebietes verübt worden oder der Verurteilte im Gebiete des Heimatsstaates sich aufhält, in anderen Fällen durch die bürgerlichen Behörden des Bundesstaates, in dessen Gebiet die strafbare Handlung verübt worden ist, zu erfolgen habe. Die württembergische Regierung stimmte gegen diesen Beschluß, weil nach ihrer Ansicht derselbe mit dem bestehenden Recht sich nicht im Einklang befand, während sie andererseits bereit war, zum Abschluß einer grundsätzlichen Regelung der Frage die Hand zu bieten.<sup>2)</sup>

Gesetze auf dem Gebiete der Medizinalpolizei. Die Beratungen der Bundesratsausschüsse über die Medizinalstatistik<sup>3)</sup> führten zu sehr lebhaften Erörterungen über diejenigen Gegenstände, welche der Bericht des Geheimen Regierungsrats Dr. Engel über die Verhandlungen der Spezialkommission berührte. Die Ausschußverhandlungen ließen es als wahrscheinlich ansehen, daß zunächst dem Bundesrat ein Gesetz über Errichtung eines Reichs-Gesundheitsamtes vorgelegt werden möchte. Der Ausschuß nahm ferner den Entwurf eines Leichenschaugegesetzes in Aussicht, und zwar womöglich in dem Rahmen, den die erwähnte Spezialkommission vorgezeichnet hatte. Endlich war auch ein Gesetz über obligatorische Fleischschau projektirt, namentlich gegenüber der Trichinose, welche zu einer Kalamität für Deutschland zu werden drohte.<sup>4)</sup>

Den Gesetzentwurf, betreffend Anzeigepflicht bei gemeingefährlichen Krankheiten, beschloß der Bundesrat, bis zur Fertigstellung des Gesetzes über die obligatorische Leichenschau zurückzulegen.

Die Thatfache, daß trotz des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni 1873 das Reichs-Gesundheitsamt noch immer nicht ins Leben getreten war, gab in

1) cf. S. 126.

2) Bundesratsverhandlungen über einen Auslieferungsvertrag mit Luxemburg s. „Post“ Nr. 69 v. 21. 3. 76, mit Oesterreich-Ungarn „Nat.-Ztg.“ Nr. 153 v. 31. 3. 76, Bundesratsbeschl. bezüglich des Entwurfs eines Gefängnisgesetzes „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 94 v. 24. 4. 75.

3) cf. S. 127. Ausschußbericht hinsichtlich der Kommission zur Vorbereitung einer Reichs-Medizinalstatistik s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 215 v. 15. 9. 75 und Nr. 239 v. 14. 10. 75.

4) Die über die Anzeigepflicht bei ansteckenden und gemeingefährlichen Krankheiten und über die Einführung einer obligatorischen Leichenschau von der Kommission zur Vorbereitung einer Reichs-Medizinalstatistik entworfenen, von den Bundesratsausschüssen für Handel und Verkehr im wesentlichen gebilligten grundsätzlichen Bestimmungen für den Erlaß entsprechender Reichsgesetze findet man abgedruckt in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 483 v. 17. 10. 75, Nr. 573 v. 4. 11. 75 und in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 259 v. 6. 11. 75.

der Presse zu allerlei Konjekturen über die geheimen Absichten der Bundesregierungen Anlaß. <sup>1)</sup> Erfreulicherweise waren die Mittel für ein Reichs-Gesundheitsamt im Entwurf des Etats des Reichskanzler-Amtes für 1876 vorgesehen. <sup>2)</sup>

Ordnung des Apothekerwesens. Bezüglich dieser Frage <sup>3)</sup> war im Bundesrat beantragt worden: dem Konzessionar ist die Verpflichtung aufzuerlegen, die zu der Einrichtung und zu dem Betriebe des Vorgängers gehörenden Vorräte und Gerätschaften zu einem Taxpreise zu übernehmen. Im übrigen die Konzession ohne Bedingung zu erteilen. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Ferner wurde beantragt, der Witwe des verstorbenen Konzessionars auf Lebenszeit und den minorennen Kindern desselben auf eine ihrer Maximaldauer nach gesetzlich zu bestimmende längere Zeit das Recht einzuräumen, die Apotheke für ihre Rechnung durch einen qualifizierten Apotheker verwalten zu lassen. Auch dieser Antrag fand nicht die Zustimmung. Der Beschluß über das Apothekerwesen ging dahin: „Das Reichskanzler-Amt zu ersuchen, auf Grundlage der in dem Ausschußbericht aufgestellten leitenden Gesichtspunkte einen Entwurf zu einem Gesetz über die Ordnung des Apothekerwesens auszuarbeiten zu lassen und dem Bundesrat vorzulegen, die dem Ausschusse zugewiesenen, an den Bundesrat über diesen Gegenstand gerichteten Petitionen

---

<sup>1)</sup> In einer Korrespondenz auswärtiger Blätter war bemerkt, daß es nicht bei der Minorität des Bundesrats stehe, die dem Reichskanzler obliegende Ausführung des vor zwei Jahren gefaßten Beschlusses zu verhindern. „Der Bundesrat hat ja übrigens noch im vorigen Jahre an die Ausführung des Beschlusses vom 30. Juni 1873 erinnert, indem er anlässlich der Resolution des Reichstags zum Impfgesetz die Erklärung abgab, er sehe einer weiteren Mitteilung des Reichskanzler-Amtes entgegen. Wenn gleichwohl eine Anzahl von Regierungen nicht die Erweiterung der Reichsämtcr, sondern die Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni 1873 nicht wünsche, so geschehe das nicht deshalb, weil diese Regierungen, zu denen auch Preußen gehören soll, die Erweiterung der Reichskompetenz perhorresciren, sondern weil sie den Beschluß vom 30. Juni 1873, welcher im Gegensatz zu den Anträgen des Reichskanzlers dem zu schaffenden Reichs-Gesundheitsamt einen lediglich beratenden Charakter geben will, als einen Sieg der partikularistischen Regierungen betrachten. Die Zwecke, welche der erwähnte Bundesratsbeschuß ins Auge faßt, lassen sich allerdings durch die in den Zeitungen irrtümlicherweise angekündigte Berufung eines hervorragenden preussischen Medizinalbeamten in das Reichskanzler-Amt leichter und besser erreichen, als durch die Errichtung eines Reichs-Gesundheitsamtes, welches von einem Reichsamt nur den Namen haben würde.“

<sup>2)</sup> Bundesratsverhandlungen, betreffend die Anstellung von Wundärzten als Impfärzte, s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 83 v. 19. 2. 76, Nr. 215 v. 9. 5. 76, „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 100 v. 29. 4. 76; betreffend die Revision der Prüfungsvorschriften für Tierärzte „Nat.-Ztg.“ Nr. 592 v. 20. 12. 75 und Nr. 50 v. 31. 1. 76; betreffend die Convention sanitaire internationale Nr. 487 v. 20. 10. 75; betreffend die Ausführung des Reblausgesetzes „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 58 v. 10. 3. 75.

<sup>3)</sup> cf S. 129. Ausschußanträge s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 41 v. 26. 2. 76.

dem Reichskanzler-Amt zur Benutzung als Material für den auszuarbeitenden Gesekentwurf zu überweisen.“<sup>1)</sup>

Ausführung des Jesuitengesetzes. Dem Bundesrat war durch das Jesuitengesetz die Befugnis erteilt, durch Verordnung diejenigen Orden und Kongregationen zu bezeichnen, welche als dem Jesuitenorden verwandt nach § 1 des Gesetzes von demselben betroffen werden. Auf Grund dessen wurden durch Bekanntmachung vom 20. Mai 1873 die Kongregationen der Redemptoristen, Lazaristen, Priester vom heiligen Geiste und die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu für den Jesuiten verwandt erklärt.<sup>2)</sup>

Die preußische Regierung hatte damals elf Orden und Kongregationen bezeichnet, welche nach ihrer Auffassung unter die Kategorie der verwandten Orden im Sinne des Jesuitengesetzes fielen. Auf Grund der Rückäußerung der einzelnen Regierungen hatte alsdann der Justizauschuß die Frage geprüft und die Ausschließung der oben genannten drei männlichen und eines weiblichen Ordens beantragt. Hinsichtlich einiger anderer, der marianischen Kongregationen und mehrerer französischer Kongregationen in Elsaß-Lothringen, wurde die Beschlußfassung seitens des Bundesrats vorbehalten. Gleichzeitig aber beschloß der Bundesrat, die Regierungen um Vorlegung einer statistischen Uebersicht der in ihren Gebieten vorhandenen Orden und Kongregationen zu ersuchen, in derselben Weise, wie das preußischerseits bereits geschehen. Diese Nachweise waren Anfangs März 1875 eingegangen und wurden demnächst seitens des Reichskanzler-Amts dem Justizauschusse zur weiteren Beratung überwiesen.<sup>3)</sup>

Es schien indessen die Absicht zu sein, mit der Prüfung der Frage, inwieweit die Bestimmungen des Jesuitengesetzes auf die in der Bekanntmachung vom 20. Mai 1873 nicht berührten sieben anderen Kongregationen auszudehnen seien, die grundsätzliche Regelung des Ordenswesens, und zwar auf dem Wege der Reichsgesetzgebung zu verbinden.

Reichsgesetzliche Regelung des Verkehrs mit Sprengmitteln. Am 11. Januar 1876 richtete Bismarck das nachstehende Schreiben an den Bundesrat:

Dem Bundesrat ist von dem Unterzeichneten unter dem 10. Februar v. J. — Nr. 27 der Druckfachen — eine Vorlage gemacht, welche die Festsetzung

---

<sup>1)</sup> Ueber die Ausführung des vorstehenden Beschlusses s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 99 v. 29. 2. 76.

<sup>2)</sup> cf. Bd. II. S. 370.

<sup>3)</sup> Nach den statistischen Nachrichten über die in den deutschen Bundesstaaten bestehenden katholischen Orden und Kongregationen, welche dem Justizauschuß des Bundesrats vorgelegt wurden, belief sich die Gesamtzahl derselben auf 1008 weibliche Orden (die Niederlassungen eingerechnet) mit ca. 8000 Mitgliedern und 140 Männerorden mit ca. 1000 Mitgliedern. Nur etwa die Hälfte der Orden verfolgte humanitäre Zwecke.



übereinstimmender Grundsätze für die Beförderung von Sprengmitteln auf Landstraßen bezweckte. Die Vorlage hatte eine Vereinfachung der unter einander sehr abweichenden und aus diesem Grunde den Verkehr belästigenden Vorschriften im Auge, welche in den einzelnen Bundesstaaten zur Zeit bestehen. Sie ging im übrigen davon aus, daß zu einer allgemeinen Revision dieser Vorschriften aus sicherheitspolizeilichen Gründen ein Anlaß nicht gegeben sei.

Die Beschlußfassung über den Inhalt der damaligen Vorschläge steht noch aus. Inzwischen hat sich der Unglücksfall in Bremerhaven ereignet und nicht nur in der öffentlichen Meinung Bedenken darüber geweckt, ob in dem Verkehr mit Sprengmitteln die durch die Sicherheit von Leben und Eigentum gebotenen Rücksichten beobachtet werden, sondern auch den hohen Regierungen eine Prüfung des auf diesem Gebiete bestehenden Rechtszustandes nahe gelegt.

Eine Vergleichung der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen wird schwerlich zu dem Ergebnisse führen, daß der bestehende Rechtszustand ein befriedigender sei. Der Unterzeichnete hat sich wenigstens schon jetzt, wo er die in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Vorschriften nur teilweise überfieht, der Ueberzeugung nicht erwehren können, daß genügender Anlaß vorliege, um eine Reform des bestehenden Rechtes in Erwägung zu ziehen. Es dürfte in Frage kommen, ob nicht — ebenjowohl im Interesse des Verkehrs wie in dem der öffentlichen Sicherheit — dahin zu wirken ist, daß die maßgebenden Vorschriften der durch ihre Vielgestaltigkeit verwirrenden Form entkleidet und auf einen einheitlichen Ausdruck zurückgeführt werden. Es werden sich vielleicht einzelne unnötige Beengungen des in Frage stehenden Verkehrs beseitigen lassen. Um so mehr und um so ernster wird aber auch andererseits dahin gesehen werden können, daß diejenigen Sicherheitsmaßregeln, welche das öffentliche Interesse erheischt, unbedingt zur Geltung gebracht werden. Und bei allen diesen Erwägungen kann es sich nach der Meinung des Unterzeichneten nicht mehr lediglich — wie in der Vorlage vom 10. Februar v. J. — um die Beförderung von Sprengmitteln auf Landstraßen handeln, sondern es gilt gegenwärtig ebenjowohl dem Wassertransport, der Lagerung, Berausgabung und Verwendung von Sprengmitteln gegenüber genügende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Eine Regelung, welche nicht den gesamten Verkehr mit Sprengmitteln begreift, wird weder die öffentliche Meinung beruhigen, noch auch die beteiligten Interessen befriedigen.

In der Vorlage vom 10. Februar v. J. ist bereits darauf hingewiesen, daß der Erlaß einheitlicher Bestimmungen über diesen Gegenstand durch die Reichsverfassung nicht vorgesehen sei. Nur insoweit als der Verkehr mit Sprengmitteln unter den Gewerbebetrieb fällt, oder die Beförderung derselben auf Eisenbahnen in Frage kommt, ist die Zuständigkeit der Reichsgewalt zweifellos. Es bedarf indessen keiner Darlegung, daß eine nach diesem Gesichtspunkte gesonderte Regelung der einschlagenden Verhältnisse ihren Zweck verfehlen würde,

und so ergibt sich die Alternative, die Regelung vollständig und ohne Rücksicht auf die entgegenstehenden Interessen des allgemeinen Wohls als Territorialangelegenheit zu behandeln, oder aber Vorsorge zu treffen, daß um formeller Kompetenzbestimmungen willen eine im Interesse des ganzen Reiches dringend gewordene gemeinsame Regelung nicht unterbleiben müsse. In einer Frage, wie diese, welche alle Bundesstaaten gleich tief berührt und überall gleichartige Interessen trifft, dürften die Anschauungen der hohen Bundesregierungen, sowohl was die Ermöglichung einer gemeinsamen Regelung als auch was deren Inhalt betrifft, nicht weit auseinandergehen.

Der Unterzeichnete beantragt daher: der Bundesrat wolle sich mit der reichsgesetzlichen Regelung des Verkehrs mit Sprengmitteln einverstanden erklären und die hohen Bundesregierungen ersuchen, sich über die zu treffenden Bestimmungen gegen das Reichskanzler-Amt zu äußern.

Der Reichskanzler:  
v. Bismarck.

Der Beschluß des Bundesrats lautete: „Der Bundesrat erklärt sich mit der einheitlichen Regelung des Verkehrs mit Sprengmitteln einverstanden und ersucht die Bundesregierungen, mit thunlichster Beschleunigung über die zu treffenden Bestimmungen gegen das Reichskanzler-Amt sich zu äußern, schon vorher aber demselben die dermalen geltenden Bestimmungen mitzuteilen.“

Transport polynesischer Arbeiter. Seit längerer Zeit war es auf mehreren Inselgruppen Polynesiens üblich geworden, Arbeiter von anderen Inselgruppen einzuführen. Das Interesse, diese Arbeitskräfte zu erhalten, hatten namentlich die auf diesen Inseln angesiedelten Europäer, unter denen sich auch Deutsche befanden. Bei dieser Einführung freier Arbeiter hatten sich indessen so schwere, dem Sklavenhandel sich in hohem Grade nähernde Mißbräuche herausgestellt, daß nach dem Vorgange Englands ein Einschreiten der deutschen Gesetzgebung erforderlich erschien. Es wurde daher vom Reichskanzler dem Bundesrat der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, dessen einziger Paragraph lautete: „Mit Geldstrafe bis zu 6000 Mark oder mit Gefängnis wird bestraft, wer den vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrats erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, durch welche die Beförderung eingeborener Arbeiter von den polynesischen Inseln auf deutschen Schiffen, oder die Beschäftigung von solchen Arbeitern oder von Gefangenen auf deutschen Ansiedelungen verboten oder beschränkt wird. Ob die strafbare Handlung im Inlande oder Auslande begangen ist, begründet keinen Unterschied.“

Der Gesetzentwurf ging nach Durchberatung im Bundesrat an den Reichstag (25. November 1875), wurde aber von der Reichsregierung nach dem Ausfall der Abstimmung daselbst zurückgezogen (9. Februar 1876, Sten. Ber. S. 1322).

Schonzeit für den Robbenfang. Der dem Bundesrat vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Schonzeit für den Fang von Robben an der Küste von Grönland und im nördlichen Eismeer behielt dem Kaiser mit Zustimmung des Bundesrats den Erlaß der Verordnungen über die Schonzeit u. s. w. vor und setzte auf Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen eine Strafe. Gesetz vom 4. Dezember 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 233).

Niederlassungsvertrag mit der Schweiz. Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1872 beschlossen, dem Abschluß eines Niederlassungsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz in der vom Ausschuß für Handel und Verkehr unter dem 9. Dezember 1872 vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen. Auf Grund dessen wurde zu Bern am 27. April 1876 ein Vertrag geschlossen, der demnächst dem Bundesrat zur Beschlußnahme vorgelegt wurde. Derselbe enthielt nur in vier Punkten Abweichungen von der früher durch den Bundesrat gebilligten Fassung.<sup>1)</sup> Niederlassungsvertrag mit der Schweiz vom 27. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. 1877 S. 7).

## 2. Bundesrat.

Veröffentlichung seiner Verhandlungen. Die Bibliothekskommission des Reichstags hatte um Ueberweisung der Verhandlungen des Bundesrats petitionirt und es war darüber eine eingehende Erörterung entstanden. Für jetzt wurde die Bibliothekskommission abschläglich beschieden. Damit hatte indessen die Angelegenheit ihre Erledigung noch nicht gefunden. Wie man hörte, sollte demnächst von Württemberg ein Antrag auf Veröffentlichung der Protokolle des Bundesrats eingebracht und damit der Angelegenheit aufs neue näher getreten werden.<sup>2)</sup>

Die Uebersicht der vom Bundesrat gefaßten Entschliefungen auf Beschlüsse des Reichstags aus den Sessionen 1873, 1874 I. und 1874 II. (Schreiben Delbrücks vom 5. November 1875) findet sich abgedruckt als Reichstagsdruckfache Nr. 25, 2. Legislaturperiode III. Session 1875.<sup>3)</sup>

---

1) Ueber den Inhalt vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 127 vom 2. Juni 1876 und Nr. 128 vom 3. Juni 1876.

2) In dem Berichte der „Nat.-Ztg.“ über die Bundesratsitzung vom 5. Dezember 1875 (Nr. 568 vom 6. Dezember 1875) heißt es: „Dem Vernehmen nach wird man im Bundesrat der Frage der Veröffentlichung der Bundesratsprotokolle näher treten, wie diese von vielen Seiten längst als wünschenswert bezeichnet worden und sich für die parlamentarischen Arbeiten oft als Bedürfnis herausgestellt hat.“

3) Das wichtigste daraus findet sich in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 261 vom 9. November 1875.

### 3. Präsidium (Reichsbeamte).

Ende Dezember 1875 überreichte der Kanzler dem Bundesrat einen Gesetzentwurf, betreffend die Vernehmung des Reichskanzlers, der Minister u. <sup>1)</sup> Ueber die Beratung desselben im Bundesrat hat niemals etwas verlautet; auch gelangte der Entwurf nicht an den Reichstag. <sup>2)</sup>

### 4. Reichstag.

Reisekosten und Diäten der Abgeordneten. Den kurz vor Schluß des Jahres 1875 gefaßten Beschluß des Reichstags auf Gewährung von Reisekosten und Diäten an die Mitglieder des Reichstags (Antrag des Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch) überwies der Bundesrat seinem Ausschusse für die Verfassung. Bei der Reichstagsverhandlung blieb der Bundesrat stumm. Der Präsident des Reichskanzler-Amtes, der allein an dem Tische des Bundesrats zu sehen war, schien Mühe zu haben, seine Aufmerksamkeit auf den verhandelten Gegenstand zu konzentriren. Der vom Reichstag beschlossene Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Art. 32 der Verfassung des Deutschen Reichs, erhielt denn auch die Genehmigung des Bundesrats nicht.

Verhaftung von Reichstagsabgeordneten (Antrag Hoverbeck). Am 17. Dezember 1874 hatte der Reichstag über den sogenannten Fall Majunke folgenden Beschluß gefaßt: „Behufs Aufrechthaltung der Würde des Reichstags ist es notwendig, im Wege der Deklaration respektive Abänderung der Verfassung die Möglichkeit auszuschließen, daß ein Abgeordneter während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Reichstags verhaftet werde.“ Diese Resolution war bereits im Dezember 1874 den Ausschüssen für Verfassung und Justizwesen vom Bundesrat überwiesen worden. Diese Ausschüsse hatten nun beim Plenum des Bundesrats beantragt, dahin zu beschließen, daß das in der erwähnten Resolution des Reichstags enthaltene Verlangen auf eine „Abänderung“ der Verfassung — nicht auf eine Deklaration des Art. 31 — gehe, daß es aber mit den allgemeinen und für alle Staats-

<sup>1)</sup> Derselbe findet sich abgedruckt in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 300 vom 24. Dezember 1875 und in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 597 vom 23. Dezember 1875.

<sup>2)</sup> Bundesratsverhandlungen über den Gesetzentwurf, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen für Reichszivilbeamte, s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 535 vom 17. November 1875; über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Pensionen und Rationen der Reichsbaubeamten, Nr. 583 vom 15. Dezember 1875; über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Anstellung von Militäranwärtern im Privateisenbahndienste, Nr. 143 vom 25. März 1876, betreffend die Vergütungen für die Hinterbliebenen der im Zollvereinsdienst verstorbenen Beamten, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 57 vom 8. März 1876; betreffend die Rationsverhältnisse der Beamten der Militär- und Marineverwaltung, Nr. 58 vom 9. März 1876.

bürger geltenden Rechtsgrundsätzen nicht vereinbar sei, den Mitgliedern des Reichstags eine so weitgehende Prärogative einzuräumen. Der Bundesrat schloß sich in der Sitzung vom 6. November 1875 diesem Antrage seiner Ausschüsse an in der Erwägung,

1. daß der Art. 31 der Reichsverfassung, wie aus einer Vergleichung des Inhaltes seines dritten Absatzes mit dem der beiden vorangegangenen hervorgeht, dem Reichstag eine Einwirkung auf Abwehr einer Verhaftung seiner Mitglieder nur bei der Untersuchungs- oder Schuldhaft, nicht aber auch bei einer im Strafverfahren bereits rechtskräftig erkannten Haft eingeräumt hat;

2. daß ein Bedürfnis zur Abänderung dieser Verfassungsbestimmung dahin: daß auch die Vollstreckung einer im Strafverfahren bereits rechtskräftig erkannten Haft von der Zustimmung des Reichstags abhängig sein solle, nicht anerkannt werden kann, da die deutsche Reichsverfassung sich durch eine solche Aenderung in Widerspruch mit dem gemeinen Staatsrecht aller großen konstitutionellen Staaten setzen würde, welches ein solches Recht der Landesvertretung nicht kennt, und zwar offenbar in Würdigung des Unterschiedes, welcher thatsächlich und rechtlich zwischen der Einleitung oder Fortführung einer strafrechtlichen Verfolgung und der Vollstreckung eines rechtskräftigen Erkenntnisses obwaltet.

Errichtung eines Reichstagsgebäudes. In seiner Sitzung vom 18. Januar 1876 stimmte der Bundesrat dem Antrage der preußischen Regierung zu, daß bei dem Reichstag ein Antrag eingebracht werde, wonach der Reichskanzler ermächtigt wird, zum Zwecke der Errichtung des Reichstagsgebäudes über die Erwerbung der Grundstücke des Kroll'schen Etablissements in Berlin und einer angrenzenden Fläche des Tiergartens durch das Reich mit der preußischen Regierung und den sonstigen Beteiligten in Verhandlung zu treten.

## 5. Zoll- und Steuerwesen.

Zolltarifreform. Mit dieser Frage wurde der Bundesrat in unserer Session nicht befaßt. Delbrück hätte sich jedenfalls mit Händen und Füßen gegen eine Reform in schutzzöllnerischem Sinne gestraubt. Auch bei Bismarck wurden damals noch freihändlerische Tendenzen angenommen. Dies geht so recht deutlich aus folgendem Schreiben der elf Ausschußmitglieder des Landesökonomikollegiums an den Fürsten Bismarck hervor:

Berlin, 13. Oktober 1875.

Durchlaucht!

Die Unterzeichneten elf Männer haben, als Vertreter der elf Königlich preußischen Provinzen den Ausschuß des Königlich preußischen Landesökonomikollegii bildend, auf Berufung ihres Herrn Ressortministers im Namen der von ihnen vertretenen Landwirtschaft demselben nach eingehender Beratung beiliegenden Antrag unterbreitet.

Die Unterzeichneten haben das feste Vertrauen, daß innerhalb der ihm zustehenden Kompetenz unser Herr Minister auf das kräftigste für den erbetenen Einfluß eintreten und thätig sein wird. Die Unterzeichneten haben aber auch den Umstand ihres Beisammenseins und ihres einmütigen Einverständnisses über eine für die Stellung der Landwirtschaft im staatlichen Leben so hochwichtige Frage nicht unbenutzt lassen wollen, um auch Eurer Durchlaucht sich zu nähern, dessen mächtiger, weitreichender Einfluß auf die Gestaltung unserer deutschen Zollpolitik, sowie das der Landwirtschaft in verschiedenen, dankbar begrüßten Rundgebungen stets ausgesprochene wohlwollende Interesse uns zu dem Wunsche ermutigt, auch Eurer Durchlaucht gegenüber Zeugnis von der uns im Vereinsleben und durch sonstige Wahrnehmung bekannt gewordenen Ueberzeugung des weitaus größten Teiles unserer Berufsgenossen abzulegen.

Wir dürfen, indem wir dies unternehmen, Eurer Durchlaucht diese Ueberzeugung dahin aussprechen, daß die preußischen Landwirte mit Freuden nicht nur den Zeitpunkt begrüßen, der die ihnen direkt und indirekt schädlichen Eisenzölle gesetzlich in Fortfall bringt, und eine Abänderung dieses Gesetzes zu Gunsten auch nur vorübergehender Prolongation dieser Zölle als eine bedauernswerte rückläufige Bewegung unserer Zollgesetzgebung ansehen würden, sondern daß dieselben auch über diesen Einzelfall hinaus eine Fortentwicklung der Zollgesetzgebung nur dann als eine heilsame erwarten dürfen, wenn dieselbe sich unter dem Einfluß der leitenden Gedanken der durch die internationalen Handelsverträge von Eurer Durchlaucht selbst eingeleiteten Handelspolitik vorwärts bewegt.

Mit hochachtungsvoller Verehrung zeichnen sich Eurer Durchlaucht  
ganz gehorsamst

die Mitglieder des Ausschusses des Königlich preußischen Landesökonomiekollegii.  
Bodelman für Schleswig-Holstein. v. Hagen für Pommern. v. Herford für  
Mark Brandenburg. v. Loes für Westfalen. Lehmann für Posen. v. Lenthe  
für Hannover. v. Nathusius-Königsborn für Sachsen. vom Rath für Rheinland.  
U. Richter für die Provinz Preußen. Frhr. v. Richthofen für Schlesien.  
Wendelstadt für Hessen-Nassau.

Anlage.

Bejchluß.

Der Ausschuß des Landesökonomiekollegii ersucht Se. Excellenz den Herrn Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, daß derselbe in seiner Eigenschaft als Mitglied des Königlich preußischen Staatsministeriums dahin wirke, daß die Stimmen Preußens im Bundesrate des Deutschen Reiches dahin abgegeben werden,

„jede Modifikation oder Sistierung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 sowie sonstige Anträge im protektionistischen Sinne abzulehnen.“

Ganz im Sinne dieser Petition gab der Präsident des Reichskanzler-Amtes Delbrück in der Sitzung des Reichstags vom 7. Dezember 1875 bei Beratung

der Petitionen in Betreff der Eisenzölle die für die Freihändler tröstliche Erklärung ab, daß keine Umkehr in der wirtschaftlichen Politik stattfinden werde.<sup>1)</sup> Diese Erklärung war zweifelsohne nach vorgängiger Besprechung der Frage im Bundesrat abgegeben worden, und er wird keine Schwierigkeit gehabt haben, die Zustimmung des Bundesrats zu erlangen; denn derselbe war überwiegend freihändlerisch, solange Preußen noch in manchesterlichem Fahrwasser schwamm.<sup>2)</sup>

Antrag Weimars auf Einführung neuer Reichssteuern. Der am 19. Mai 1875 dem Bundesrat unterbreitete Antrag von Sachsen-Weimar, welcher die Abminderung der Matrikularbeiträge zum Gegenstande hatte, knüpfte an eine frühere Betonung der Notwendigkeit seitens der Großherzoglich sächsischen Regierung an, den von Jahr zu Jahr wechselnden Bedürfnissen des Reichs gegenüber auf direkte Einnahmen desselben Bedacht zu nehmen, damit diese Bedürfnisse nicht durch Matrikularbeiträge gedeckt werden müssen, deren schwankende Beträge auf den Staatshaushalt der Bundesstaaten, namentlich bei mehrjährigen Statsperioden, einen sehr störenden Einfluß äußern und im Falle des Ausbleibens der seither erzielten Ueberschüsse des Reichshaushalts eine unerforschliche Höhe würden erreichen können. „Durch den von dem Bundesrat genehmigten Beschluß des Reichstags, einen Teil der Ueberschüsse des Jahres 1874 schon in den Etat für 1875 einzustellen, ist es zwar möglich geworden, die um 26 Millionen Mark höher eingestellt gewesenen Matrikularbeiträge für das laufende Jahr auf das Niveau des Vorjahres zu reduzieren. Allein bereits bei der Verhandlung über den betreffenden Antrag der Budgetkommission in der Sitzung des Reichstags vom 15. Dezember v. J. hat der Präsident des Reichskanzler-Amtes unter Betonung der Notwendigkeit, die Matrikularbeiträge auf einer mäßigen und festen Höhe zu erhalten, auf die mög-

1) Nach der „Prov. Corresp.“ Nr. 44 vom 3. November 1875 ließ sich dieses Ergebnis voraussehen. Damals schrieb dieselbe: „Wenn die Reichsleitung sich jetzt zu einem Umschwung des handelspolitischen Systems verstehen wollte, so würde sie nicht bloß ihren eigenen Standpunkt verlassen, sondern auch die Grundlagen der Eintracht mit der Reichsvertretung preisgeben. Die Besorgnis vor solchen Gefahren ist durch die Eröffnungsrede beseitigt.“ Und schon vorher hatte die „Nordd. Allg. Ztg.“ (Nr. 177 vom 7. August 1875) an leitender Stelle und mit durchschossener Schrift verkündet: „Mehrere Berliner Blätter bringen eine Notiz, der zufolge die Reichsregierung sich mit dem Plane einer durchgreifenden systematischen Revision des Vereinszolltarifs beschäftigen soll. Die innere Unglaubwürdigkeit dieser Angabe wird schon durch die beigefügte Motivirung dokumentirt, welche ein Bild unserer Tarif- und Zollgesetzgebung entrollt, wie es etwa die Reformagitation der fünfziger Jahre entwerfen konnte. Zum Ueberflus dürfen wir versichern, daß die Angabe jeder Begründung entbehrt.“

2) Am 5. April 1875 stellte in der bayerischen ersten Kammer der Reichsrat v. Neuffer einen Antrag im Sinne des Schutzollsystems, dahin gehend: es sei an den König die Bitte zu richten, anordnen zu wollen, daß im Bundesrat durch Allerhöchst deren Kommissare Maßnahmen befürwortet werden, die eine Aenderung der bisherigen Handelspolitik und vor allem die entsprechende Revision unseres Zolltarifs herbeizuführen geeignet erscheinen.

lichen Folgen jenes Antrages für den Etat des Jahres 1876 hingewiesen und ausdrücklich hervorgehoben, daß in der Zustimmung der verbündeten Regierungen zu dem Antrage der Budgetkommission nur die bestimmt ausgesprochene Absicht zu erkennen sei, bei dem Niveau der Matrikularbeiträge für 1874 auch in Zukunft zu verbleiben, daß daher für den Bundesrat die Befugnis in Anspruch genommen werde, auf dieser Grundlage den nächstkünftigen Etat aufzustellen und, wenn sich alsdann das erwartete Defizit ergebe, eine Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reiches zu fordern. Die Großherzoglich sächsische Regierung weist ferner darauf hin, daß aus der Mitte des Reichstags selbst von verschiedenen Seiten die thunlichste Verminderung der Matrikularbeiträge und deren Ersatz durch Reichssteuern als nicht nur als durch die Rücksicht auf die Finanzverhältnisse der Einzelstaaten geboten, sondern auch im Interesse des Reiches selbst liegend wünschenswert empfohlen worden sei. Die Motive des Antrages heben weiter hervor, daß der Gesamtertrag der bestehenden Reichssteuern im laufenden Jahre gegen den gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres erheblich zurückgeblieben und hierdurch erneut die Besorgnis nahe getreten, daß auf die Etatsüberschüsse, welche seither dem Reichsbudget zu gute gekommen sind, in Zukunft nicht mehr zu rechnen sei und der Ausfall durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden müsse. Einer solchen Eventualität könne aber nur durch ein rechtzeitiges Vorgehen der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Reichsteuer in früher bereits angeregter Richtung vorgebeugt werden und dürfte vielleicht eine mäßige Erhöhung des Eingangszolls für finanziell wichtigere Artikel des Zolltarifs in Betracht kommen. Für eine Brausteuererhöhung bis zum Betrage des bayerischen Malzaufschlags spreche insbesondere noch die Bestimmung in Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung, wonach die Bundesregierungen ihr Bestreben darauf richten wollen, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung des Bieres herbeizuführen. Die sachsen-weimarsche Regierung will von speziellen Anträgen zur Zeit absehen, erachtet es aber, und zwar in Uebereinstimmung mit anderen Bundesregierungen für geboten, zu dem Zwecke der Vorbereitung einer entsprechenden Beschlußfassung bei Aufstellung des Reichshaushaltsetats für das Jahr 1876 schon jetzt eine Erörterung der Frage einzuleiten: in welcher Weise eine Abminderung der Matrikularbeiträge durch eigene Einnahmen des Reiches, insbesondere durch Erhöhung bestehender oder Einführung neuer Reichssteuern, herbeizuführen ist und demgemäß zu beantragen, der Bundesrat wolle die beteiligten Ausschüsse mit einer Erörterung dieser Frage und eventuell mit zeitiger Einbringung geeigneter Vorschläge beauftragen.“<sup>1)</sup>

In der Bundesratsitzung vom 4. Juni 1875 berichtete der General-

<sup>1)</sup> Ueber den Zusammenhang der Einführung neuer Reichssteuern mit dem Fortbestande der deutschen Kleinstaaten vgl. die „Nat.-Ztg.“ Nr. 374 vom 13. August 1875.



Steuerdirektor Hasselbach mündlich im Namen des III. und VII. Ausschusses über den vorstehenden Antrag sowie über mehrere denselben Gegenstand betreffende Schreiben, und zwar des Herzoglich sachsen-meiningenschen Staatsministeriums vom 26. Mai, des Fürstlich schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen vom 27. Mai, des Fürstlich schwarzburgischen Ministeriums zu Rudolstadt vom 24. Mai und der Fürstlich reuß-plauischen Landesregierung zu Greiz vom 21. Mai 1875.

Nachdem das Einverständnis darüber konstatirt war, daß es die Aufgabe der augenblicklichen Beratung nicht sei, endgültige und den Gegenstand des Antrags abschließende Beschlüsse zu fassen, sondern diejenigen Richtungen zu bezeichnen, in welchen legislative Vorarbeiten schon jetzt einzuleiten seien, daß also weiteren als den von den Ausschüssen empfohlenen Vorschlägen keineswegs vorgegriffen werden solle, wurde beschlossen,

1. daß zur Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reiches
  - a) eine Erhöhung der Brausteuer auf das Doppelte der im § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 bestimmten Sätze,
  - b) eine Besteuerung der Schlußscheine, Rechnungen, Lombarddarlehen und inländischen und ausländischen Wertpapiere in Aussicht zu nehmen sei;
2. daß die Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr zu beauftragen seien, die bezüglichen Gesekentwürfe auszuarbeiten und dem Bundesrat vorzulegen.

Der Großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Bevollmächtigte hielt den von ihm in den Ausschüssen gestellten Antrag auf Einführung eines Eingangszolls von Petroleum aufrecht und erklärte dabei, daß er zurzeit auf eine Abstimmung verzichte, jedoch sich vorbehalten müsse, demnächst auf den Antrag zurückzukommen.

Der substituirt Bevollmächtigte für Bremen wollte der Verweisung der von der Großherzoglich sächsischen Regierung angeregten Steuerfragen an die Ausschüsse zwar nicht entgegentreten, mußte sich aber insbesondere bezüglich der Einführung der Börsensteuer etwaige Aeußerungen und Anträge seiner Regierung vorbehalten.

Der Bevollmächtigte für Hamburg erklärte, seine Regierung könne die aufs neue in Anregung gebrachte Besteuerung von Schlußscheinen u. s. w. als eine wirtschaftliche Steuer nicht betrachten. Dieselbe sei schwer zu kontrolliren, werde leicht umgangen werden und den soliden Warenhandel belästigen, während der zu schwindelhafter Höhe angewachsene Umjaß von Börsenpapieren Mittel und Wege finden werde, sich der Abgabe zu entziehen. Der Einführung einer solchen Steuer könne Hamburg um so weniger beitreten, als der unter den derzeitigen Umständen zu erwartende Ertrag außer allem Verhältnis zu der

damit unvermeidlich verbundenen Belästigung und Störung des Handels stehen werde.<sup>1)</sup>

**Brausteuererhöhung.** Im einzelnen beschäftigten sich die Bundesratsausschüsse hiermit am 24. September 1875. Es wurde beschlossen, die Steuersätze zu verdoppeln, so daß also der Satz für Malzschrot, Reis und grüne Stärke in Zukunft 4 Mark pro Zentner, derjenige für trockene Stärke, Syrup und sonstige Malzsurrogate 6 Mark und derjenige für Stärkesurrogate 8 Mark betragen würde.

Die Frage, ob bei einer Verdoppelung der Steuer eine Verschärfung der Kontrollvorschriften erforderlich werde, wurde verneint.<sup>2)</sup>

In der Sitzung des Bundesrats vom 21. Oktober 1875 erklärte der Staatsminister Frhr. v. Seebach: Die Herzogliche Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha hatte die Absicht, einen Antrag dahin einzubringen, daß die Forterhebung des privaten Steuerzuschlags, der in dem jetzigen Brausteuergesetz den Herzogtümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg und Gotha und dem Fürstentum Reuß älterer Linie zunächst bis zum 1. Januar 1876 zugestanden ist, den beteiligten Staaten durch ein Nachtragsgesetz bis auf weiteres gesichert werde; sie bescheidet sich aber, daß dieses Präzipuum neben der jetzt vorgeschlagenen allgemeinen Steuererhöhung nicht aufrecht erhalten werden kann; in der Voraussetzung, daß der vorliegende Gesetzentwurf Annahme finden und somit die beabsichtigte allgemeine Erhöhung der Steuer eintreten wird, hat sie daher von der Einbringung des Antrags Abstand genommen.

Der substituirte Bevollmächtigte für Sachsen-Meiningen und Reuß älterer Linie schloß sich dieser Erklärung an.

Hierauf wurde in die Beratung des Gesetzentwurfs eingetreten und auf den Vortrag des Ober-Zolldirektors Oldenburg beschlossen, demselben mit der Maßgabe zuzustimmen, daß der erste Absatz des Artikels IV gestrichen werde.

Ein Antrag des bevollmächtigten Ministers von Rostiz Wallwitz, zwischen Artikel 3 und 4 des Gesetzentwurfs einen neuen Artikel folgenden Inhalts einzuschalten:

Diejenigen, welche bei Ausübung ihres Gewerbebetriebs dem Biere, sei es dem selbst erzeugten oder dem zum Zwecke des Weiterverkaufs

---

1) Auf die Börsensteuer im Speziellen werden wir unten bei dem 11. Abschnitt: Reichsfinanzen zu sprechen kommen.

2) Ueber den Ausschußbericht und Inhalt des Gesetzentwurfs vgl. die „Nat.-Ztg.“ Nr. 467 vom 8. Oktober 1875 und „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 235 vom 9. Oktober 1875. Einwendungen gegen den Entwurf „Nat.-Ztg.“ Nr. 506 vom 30. Oktober 1875. Kritik der Motive Nr. 537 vom 18. November 1875. Kritik des Ausschußberichts Nr. 467 vom 8. Oktober 1875. Notizen daraus Nr. 469 vom 9. Oktober 1875. Abgedruckt findet sich der Ausschußbericht als Nr. 76 der Druckf., Session 1875, bei der S. 144 Note erwähnten Quelle.

bezogenen, steuerpflichtige Braustoffe zusetzen und somit eine Bierbereitung vornehmen, werden den Brauern allenthalben gleichgestellt und den für letztere erlassenen Kontrollvorschriften ebenmäßig unterworfen.

wurde abgelehnt.

Der Königlich bayerische, der Königlich württembergische und der Großherzoglich badische Bevollmächtigte enthielten sich im Hinblick auf Artikel 35 der Reichsverfassung der Abstimmung.

Der Gesetzentwurf wurde im Reichstag bei der ersten Beratung der Budgetkommission überwiesen. Nach Ablehnung des § 1 des Entwurfes wurde von Delbrück erklärt, daß auf die Beratung der weiteren Artikel kein Wert gelegt werde.

Noch erwähne ich folgende, in Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnte Vorlagen des Reichskanzlers an den Bundesrat: <sup>1)</sup>

15. Juni 1875.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend die Abänderung des Warenverzeichnisses in Bezug auf Fleisch in Büchsen, Nr. 53 der Druckfachen.

\*

16. Juni 1875.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend die Zollrückvergütung für wieder ausgeführte Tabakfabrikate, Nr. 54 der Druckfachen.

\*

16. Juni 1875.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend die Laravergütung bei der Zollerhebung von Südfrüchten, Nr. 55 der Druckfachen. <sup>2)</sup>

\*

17. Juni 1875.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend Nichtabänderung des Begleitscheinregulativs, Vergleichung der Begleitscheine mit dem Ausfertigungsregister, Nr. 57 der Druckfachen.

\*

14. Juli 1875.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend die Berufung einer Kommission zur Aufstellung der Grundsätze für die statistische Aufnahme der Dampfkessel und Dampfmaschinen, Nr. 61 der Druckfachen.

\*

17. August 1875.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend den Bericht des Statistischen Amtes über die Statistik des auswärtigen Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets, Nr. 67 der Druckfachen.

\*

---

<sup>1)</sup> Der Wortlaut ist der S. 144 Note erwähnten Quelle zu entnehmen.

<sup>2)</sup> Bundesratsbeschluß i. „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 13 v. 16. 1. 76.

2. Oktober 1875.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend den Minimalbetrag bei Erhebung von Zoll- und Steuergelähen, Nr. 78 der Drucksachen.<sup>1)</sup>

\*

3. Oktober 1875.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend den am 18. Mai 1875 unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Costa Rica, Nr. 77 der Drucksachen.

\*

5. Oktober 1875.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend die Uebergangsabgabe und Ausführvergütung für Branntwein in den hohenzollernschen Landen, Nr. 80 der Drucksachen.

\*

14. Oktober 1875.

Schreiben des Reichskanzler-Amtes (gez. Delbrück), betreffend die Neuregelung der Bauischumme für Elsaß-Lothringen, Nr. 88 der Drucksachen.

\*

27. Oktober 1875.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend den Wegfall des Annotationsregisters über den Durchgangsverkehr von Postgütern bei den Zollämtern, Nr. 96 der Drucksachen.

\*

24. Januar 1876.

Schreiben des Reichskanzlers (in Vertretung Delbrück), betreffend die Verordnung über die Tagegelder der Stationskontrollenre<sup>2)</sup>, Nr. 16 der Drucksachen, Session von 1875/76. Ausschußbericht Nr. 28 der Drucksachen.

\*

---

1) Bundesratsbeschlusß s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 274 v. 24. 11. 75.

2) Das letzte Anschreiben Delbrücks an den Bundesrat in Zoll- und Steuerangelegenheiten. Daran schließen sich noch folgende Bundesrats-Drucksachen, gleichfalls der S. 144 Note 1) angegebenen Quelle entnommen: Ausschußbericht, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins für die Anilinfabrikation, Nr. 49 der Druckf., Sess. 1875; Ausschußantrag, betreffend die Abänderung von Bestimmungen über die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, Nr. 50 der Druckf.; Protokoll, betreffend den Anschluß bremischer Gebietsteile an das Zollgebiet, Nr. 64 der Druckf.; Session 1875/76: Ausschußantrag, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten bei den Kaiserlichen Hauptzollämtern in den Hansestädten, Nr. 29 der Druckf.; Ausschußbericht, betreffend die Vergütung der Zollverwaltungskosten im Innern, Nr. 30 der Druckf.; Ausschußbericht, betreffend den Antrag der freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck wegen der Besteuerung der bei den Kaiserl. Hauptzollämtern jungirenden Beamten, Nr. 55 der Drucksachen.

Bundesratsverhandlungen über den Abschluß eines Handels- und Schiffahrtsvertrags mit San Domingo (Vorlage des Reichskanzlers) s. „Post“ Nr. 105 v. 4. 5. 76, „Nat.-Ztg.“

## 6. Eisenbahnwesen.

**Eisenbahntarifreform.** Nach einem Bundesratsbeschlusse vom 13. Februar 1875 war der Reichskanzler aufgefordert worden, nach vorgängiger Bernehmung von Sachverständigen aus den Kreisen des Handelsstandes, der Industrie, der Landwirtschaft und der Eisenbahnverwaltung, dem Bundesrat Vorschläge über ein einheitliches Frachttariffsystem für die deutschen Eisenbahnen zur Beschlußnahme vorzulegen.

In Ausführung dieses Beschlusses ließ der Reichskanzler zunächst eine Einladung an die Regierungen von Preußen, Sachsen, Württemberg, Elsaß-Lothringen sowie der Hansestädte ergehen, um die Mitglieder der beschlossenen Enquêtékommision über die Tarifreformfrage zu bezeichnen. Die Kommission sollte aus acht Mitgliedern bestehen, von denen Preußen vier für die verschiedenen Branchen, die übrigen Staaten je eines nach Maßgabe der für sie vorwiegend in Betracht kommenden Verkehrszweige berufen sollten. Auch an Bayern wurde das Ersuchen gestellt, sich durch Entsendung von Mitgliedern an den Beratungen zu beteiligen. Eine zweite Einladung wurde an fast sämtliche Bundesregierungen um Bezeichnung von Sachverständigen aus den Kreisen der Industrie und Landwirtschaft sowie des Handels und der Eisenbahnverwaltungen gerichtet, die bereit und geneigt sein würden, sich vor der erstgedachten Enquêtékommision gutachtlich zu äußern. Dabei war gleichzeitig bemerkt, daß die Aufmerksamkeit des Reichskanzlers bezüglich der Kreise, welche hauptsächlich in Betracht kommen möchten, auf eine große Zahl von Handelskammern und Vereinen, welche den gedachten Interessen dienen, hingelenkt sei. Im übrigen war die Auswahl der Sachverständigen dem Ermessen der Regierungen überlassen. Auch die Wahl von Reichstagsabgeordneten hatte der Reichskanzler als wünschenswert bezeichnet und damit jedenfalls den allseitigen Anforderungen Rechnung getragen.

---

Nr. 265 v. 10. 6. 76; betreffend: die Einfuhr von russischem Spiritus Nr. 91 v. 24. 2. 76; die Tarifierung von Leinenwaren „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 95 v. 23. 4. 76; die zollfreie Wiedereinfuhr in Philadelphia ausgestelltter Gegenstände „Nat.-Ztg.“ Nr. 68 v. 10. 2. 76; die Regulirung des Branntweineports nach Luxemburg Nr. 259 v. 8. 6. 75; die Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 54 v. 5. 3. 75; die Steuer für den zu Fabrikation von Bleizucker und Bleiweiß verwendeten Branntwein Nr. 303 v. 30. 12. 75, Nr. 13. v. 16. 1. 76; Kompetenz der Hauptämter zum Erlaß des Eingangszolls für verdorbene Waren Nr. 42 v. 10. 2. 76; die Denaturirung von Bestfallsalz Nr. 278 v. 28. 11. 75; die Feststellung der für das I. Quartal 1876 an die Reichskasse abzuführenden Zölle und Verbrauchssteuern Nr. 131 v. 8. 6. 76; die Einschaltung von Fleischguano in das Warenverzeichnis Nr. 172 v. 27. 7. 75; die Gültigkeit der Freipässe über inländische Musterstücke Nr. 272 v. 21. 11. 75; die Verzollung von Geispinnsten und Geweben Nr. 170 v. 21. 7. 75; vorläufige Feststellung der Zölle und Verbrauchssteuern im I. u. II. Quartal 1875 Nr. 208 v. 8. 9. 75.

Am 31. Mai 1875 begann die betreffende Kommission ihre Arbeit;<sup>1)</sup> eine Einigung zwischen den Vertretern der verschiedenen Tariffsysteme fand aber nicht statt.

Am 15. Januar 1876 legte der Reichskanzler dem Bundesrat die Ergebnisse der Kommission vor. Das Gutachten umfaßte 11 Sätze,<sup>2)</sup> denen eine Reihe von Erklärungen verschiedener Mitglieder der Kommission beigelegt war.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt hatte sodann in einer Denkschrift vom Mai 1876 das Ergebnis der Enquête in Bezug auf dessen praktische Verwertbarkeit eingehend beleuchtet und dabei zugleich die tatsächlichen Verhältnisse erörtert, welche es seines Erachtens erwünscht erscheinen ließen, die im Jahre 1874 zugestandene provisorische Frachterhöhung bis zu 20 % thunlichst in Wegfall zu bringen. Auch diese Denkschrift wurde von dem Reichskanzler dem Bundesrat zur Beschlußnahme vorgelegt. Am Schlusse derselben faßte das Reichs-Eisenbahn-Amt seine Auffassung dahin zusammen, 1) daß die von der Kommission skizzirten Grundzüge eines einheitlichen Tariffsystems an und für sich zwar als geeignet zu erachten, die erstrebte Einheit auf dem Tarifgebiete zu vermitteln, daß dieselben jedoch für die Formulirung praktisch zu verwertender Vorschläge eine genügende Basis nicht gewähren; 2. daß unter solchen Verhältnissen sowie in Rücksicht auf die gegenwärtige allgemeine wirtschaftliche Lage Deutschlands es sich widerrät, über ein in seinen Grundzügen skizzirtes Tariffsystem Beschluß zu fassen und dessen Durchführung unter der Autorität des Reiches sei es anzuordnen, sei es auch nur zu empfehlen, bevor nicht die Wirkung eines solchen Systems auf den allgemeinen Verkehr sowie auf die Erträgnisse der Eisenbahnen genügend klar gestellt worden, und daß deshalb vorab wegen der Ergänzung der von der Kommission empfohlenen Grundsätze eines Tariffsystems zur Klarstellung des praktischen Effectes desselben durch Feststellung der Maximaleinheitsätze beziehungsweise der prozentualen Verhältnisse in den Sätzen der einzelnen Klassen unter Rücksichtnahme auf den Einpennigtarif des Artikels 45 der Reichsverfassung, sei es im Wege der Beschlußnahme des Bundesrats, sei es im Wege der freien Vereinbarung der Eisenbahnverwaltungen unter sich, sei es im Wege der Gesetzgebung, das Erforderliche zu veranlassen, und 3. daß der Bundesrat sich für thunlichste Aufhebung der provisorischen Frachtzuschläge aussprechen und die Landesregierungen ersuchen wolle, in Bezug hierauf das Erforderliche in die Wege zu leiten, soweit solches die Betriebs- und Finanzverhältnisse der betreffenden Bahnen zulassen.

Einfluß der Differenzialtarife auf die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Spiritusexportplätze. Die aus der „Deutschen Zeitung“

---

1) Das Programm für die Enquête s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 197 vom 30. April 1875. Bildung der Kommission Nr. 231 vom 22. Mai 1875. Hauptresultat ihrer Verhandlungen Nr. 431 vom 17. September 1875.

2) Abgedruckt in der „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 20 vom 25. Januar 1876.

in andere Blätter übergegangene Mitteilung, „daß das Reichs-Eisenbahn-Amt vom Bundesrate beauftragt worden sei, Recherchen zu pflegen, ob eine Aufhebung der der deutschen Landwirtschaft schädlichen Differenzialtarife ohne weiteres möglich wäre, daß das Reichs-Eisenbahn-Amt diese Frage nicht nur im günstigen Sinne erledigt, sondern sich auch entschieden für eine solche Initiative erklärt habe, und daß infolge dessen die Aufhebung von etwa 12 den Verkehr zwischen den Nordseeplätzen und den Binnenhandelsstationen beherrschenden Differenzialtarifen bevorstehe,“ entbehrte der Begründung. Das Thatsächliche an der Sache war, daß der Bundesrat anlässlich verschiedener Beschwerden über die dem ausländischen, insbesondere dem russischen Spiritus auf deutschen Bahnen gewährte Frachtbegünstigung am 12. Februar 1876 beschlossen hatte, die Frage, ob und in welcher Weise die nachteilige Einwirkung, welche die Differenzialfrachttarife auf die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Spiritusexportplätze ausüben, zu beseitigen oder doch abzuändern sei, in weitere Erwägung zu ziehen, und daß das Reichs-Eisenbahn-Amt zur Ausführung dieses Beschlusses die beteiligten Bundesregierungen ersucht hatte, in der angedeuteten Richtung Erhebungen anzuordnen eventuell die dem ausländischen Spiritus gewährten Begünstigungen entweder aufzuheben oder sich darüber zu äußern, in welcher Weise deren schädigende Einwirkung auf den deutschen Spiritusexporthandel abzumindern sein möchte.

Vorbereitung des Reichs-Eisenbahngesetzes. Die Vertagung der mit Kommissaren der meistbeteiligten Bundesregierungen im Laufe des Monats Juni 1875 gepflogenen informatorischen Vorberatung des vorläufigen Entwurfs eines Reichs-Eisenbahngesetzes erfuhr in der Presse eine verschiedenartige Auslegung. Die nachstehenden thatsächlichen Angaben mögen zur Klarstellung des Sachverhalts dienen.

Während bei den Vertretern einiger Regierungen der Gesetzentwurf nach Grundlage und Tragweite im allgemeinen Anklang fand, von einzelnen sogar die Uebertragung des Konzessionswesens auf das Reich als zweckmäßig erachtet wurde, ward von anderen Seiten insbesondere sowohl die Verfassungsmäßigkeit der in dem Entwurf in Aussicht genommenen Abgrenzung und Organisirung der Reichsaufsicht angezweifelt, als auch das Bedürfnis solcher Anordnungen bestritten und dafür gehalten, daß es auch in Zukunft lediglich bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1873 über die Errichtung des Reichs-Eisenbahn-Amtes bewenden könne. Nachdem der hauptsächlichste Zweck der Vorberatung, sich über die Stellung der meistbeteiligten Regierungen zu den Prinzipien des Entwurfs zu informiren, für die Reichsregierung erreicht worden, hatte dieselbe, auch mit Rücksicht auf die gegen einzelne Bestimmungen erhobenen praktischen Bedenken, eine Ueberarbeitung des Entwurfs in Erwägung zu nehmen, wobei auch in Betracht zu ziehen war, wie die von einigen Seiten geäußerten

Besorgnisse über den möglichen Einfluß desselben auf die Landesfinanzen zu entkräften seien. Es wurden zu dem Ende im Reichs-Eisenbahn-Amt die nötigen Einleitungen getroffen.<sup>1)</sup>

Im Frühjahr 1876 bemühte sich das „Dresdener Journal“ in mehreren Artikeln, das Publikum davon zu überzeugen, daß die Königlich sächsische Regierung ebenfalls ein Reichs-Eisenbahngesetz wünsche, allerdings nicht auf der Basis der beiden im Reichs-Eisenbahn-Amt aufgestellten Entwürfe. Es berief sich zum Beweise ihrer Absichten unter anderem auf ein Schriftstück, welches den sächsischen Kommissaren als Direktive für ihre Äußerungen bei der Vorberatung zugestellt und verschiedenen deutschen Regierungen, unter anderen auch, soviel bekannt, dem Königlich preussischen Handelsminister, vertraulich mitgeteilt sei. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ war in der Lage, zu bestätigen, daß die Existenz eines solchen Schriftstückes erst jetzt und zwar durch die Presse zur Kenntnis der beteiligten Reichsbehörden gelangt sei. „Das Schriftstück ist jedenfalls insofern von Interesse, als dasselbe beweisen würde, wie sehr die Auffassung der beiden Entwürfe über die im Interesse der Nation zu erstrebenden Ziele eines Reichs-Eisenbahngesetzes von derjenigen in Dresden abweicht.“

Das Reichs-Eisenbahnprojekt. In Bezug hierauf wollte Bismarck sich jeden Druckes auf den Bundesrat enthalten. (Herrenhausrede Bismarcks vom 18. Mai 1876.)<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Ueber die kommissariischen Beratungen des Entwurfs eines Reichs-Eisenbahngesetzes vgl. die „Nat.-Ztg.“ Nr. 125 vom 16. März 1875, Nr. 217 vom 13. Mai 1875, Nr. 259 vom 8. Juni 1875.

<sup>2)</sup> Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schrieb darüber in Nr. 24 vom 29. Januar 1876: Fest steht, daß die Beratungen des Staatsministeriums in dieser Angelegenheit wegen fortdauernden Unwohlseins des Fürsten Bismarck noch nicht stattfinden können. Der Behauptung hiesiger Blätter gegenüber, daß dem Finanzminister überhaupt amtlich noch keine Mitteilung über das Projekt geworden, meldet das „Fremdenblatt“, daß seitens des Fürsten Bismarck eine amtliche Mitteilung den Mitgliedern des Staatsministeriums bereits am 8. d. M. zugegangen, als deren Konsequenz das von uns bereits erwähnte Memoire des Finanzministers zu betrachten sein dürfte. Wie der „Weserztg.“ aus unterrichteten Kreisen mitgeteilt wird, wird die preussische Regierung auf die bisher beabsichtigte Einbringung eines Antrags bei dem Landtage wegen Ermächtigung zu Verhandlungen bezüglich der Abtretung der preussischen Bahnen an das Reich verzichten. Die nächste Aufgabe der Beteiligten sei lediglich, eine Verständigung über die Modalitäten der Ausführung des Projekts, d. h. über die Bedingungen für die Abtretung herbeizuführen. Es sei alsdann eine Frage der Taktik, ob das Resultat der bezüglichen Verhandlungen in erster Linie dem preussischen Landtage zur Gutheißung vorgelegt, oder ob direkt die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren des Reichs, vorbehaltlich derjenigen des preussischen Landtags, nachgesucht wird. Betreffs der Stellung des Vizepräsidenten des Staatsministeriums zu der Angelegenheit bestätigt die „Weserztg.“, daß derselbe in seiner Eigenschaft als Finanzminister dem Projekt nicht feindlich sei, indessen Bedenken trage, für die politische und volkswirtschaftliche Seite desselben die Verantwortlichkeit zu übernehmen. Von allen preussischen Ministerien seien übrigens, nach anderweitigen Mitteilungen, in der Hauptsache zustimmende Vota bereits eingegangen.



Schutz der Pferdebahnanlagen. Den Antrag des Reichskanzlers, den Pferdebahnen denselben Schutz gegen Beschädigung der Anlagen u. s. w. zu gewähren wie den Eisenbahnen, wollte der Justizauschuß des Bundesrats ablehnen. Die Eisenbahnen, so wurde argumentirt, hätten ein Recht auf besonderen Schutz, weil die Fahrbahn auf eigenem Grunde liege und abgeschlossen sei. Wenn der Straßenverkehr den Betrieb der Pferdebahnen störe, so störe andernteils der Verkehr der Pferdebahnen den Straßenverkehr. Die etwa erforderlichen Vorschriften seien der Straßenpolizei zu überlassen. <sup>1)</sup>

## 7. Post- und Telegraphenwesen.

Aufenthalt der Postbeamten in Eisenbahnwagen. Zur Ausführung eines von dem Verein der deutschen Privatbahnen gefaßten Beschlusses: „den Aufenthalt der Postbeamten in Eisenbahnwagen, mit welchen Rangirbewegungen ausgeführt werden müssen, nicht zu dulden,“ hatte die Direktion der Werra-Eisenbahngesellschaft eine Anordnung erlassen, wonach vom 1. April ab die Postbeamten vor der Ausführung von Rangirbewegungen zum Verlassen des Wagens aufgefordert werden sollen. Da das von der Ober-Postdirektion in Erfurt gestellte Verlangen nach Aufhebung dieser Anordnung abgelehnt worden, auch die Großherzoglich sächsische Regierung Bedenken trug, dem Antrage der Ober-Postdirektion zu entsprechen, so rief die Reichs-Postverwaltung die Intervention des Reichskanzlers an und dieser unterbreitete, auf Grund des Artikels 1 des Eisenbahnpostgesetzes von 1875, die vorliegende Meinungsverschiedenheit der Entscheidung des Bundesrats. <sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Auschubantrag, betreffend den Entwurf eines anderweiten Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amt, s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 9 vom 12. Januar 1876 und „Nat.-Ztg.“ Nr. 63 vom 8. Februar 1876; Beschluß, betreffend Aenderungen im Eisenbahnbetriebsreglement, „Nat.-Ztg.“ Nr. 153 vom 31. März 1876; Bundesratsbeschluß über die Abänderung von § 43 des Regulativs, betreffend die zollamtliche Behandlung des Gütertransports auf den Eisenbahnen, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 266 vom 4. November 1875, Gesetzentwurf, betreffend die Bejeitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 230 vom 3. Oktober 1875 und Nr. 247 vom 23. Oktober 1875, „Nat.-Ztg.“ Nr. 489 vom 21. Oktober 1875, Nr. 533 vom 16. November 1875, Nr. 113 vom 8. März 1876; Gesetzentwurf, betreffend die Anstellung von Militäranwärtern im Privateisenbahndienst, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 75 vom 29. März 1876.

<sup>2)</sup> Bundesratsvorlage nebst Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung, s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 481 vom 16. Oktober 1875; Vollzugsbestimmungen zum Gesetze über die Abänderung des § 4 des Postgesetzes, Nr. 50 vom 31. Januar 1876; Vorlage des Reichskanzlers, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichspostverwaltung, Nr. 38 vom 24. Januar 1876.

## 8. Marine und Schifffahrt.

Unterhaltung der Schifffahrtszeichen auf der Unterweser. Zwischen der preußischen, der oldenburgischen und der bremischen Regierung schwebten seit dem Jahre 1868 Verhandlungen wegen gemeinschaftlicher Unterhaltung der Schifffahrtszeichen auf der Unterweser und wegen Erhebung einer die Kosten dieser Einrichtung deckenden Abgabe von den in die Weser einlaufenden Schiffen. In nahem Zusammenhange mit dieser Angelegenheit stand die Erhaltung eines alten Kirchturms auf der Insel Wangeroog, des dortigen Leuchtfuers und Leuchtturmes sowie der Insel selbst, deren Weststrand infolge der zerstörenden Einwirkung der Sturmfluten bereits beträchtlichen Abbruch erlitten hatte. Die Verhandlungen der Weser-Uferstaaten hatten nun am 20. November 1875 einen vorläufigen Abschluß gefunden, indem ein Vertragssentwurf von Preußen und Bremen endgiltig, von Oldenburg unter zwei bedingenden Voraussetzungen angenommen worden war. Der Vertragssentwurf wurde dem Bundesrat mit dem Antrage vorgelegt, derselbe wolle sich damit einverstanden erklären, daß das Reich die ihm in dem Vertrage zugewiesenen Leistungen übernehme und auf die von der oldenburgischen Regierung daran geknüpften Vorbehalte eingehe.<sup>1)</sup>

## 9. Konsulatswesen.<sup>2)</sup>

## 10. Reichs-Kriegswesen.

Ausführungsbestimmungen zum Kriegslleistungsgesetz. Dem Bundesrat wurden die Ausführungsbestimmungen zum Kriegslleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 mit der Maßgabe vorgelegt, dieselben in Form einer Verordnung zu publiziren.<sup>3)</sup> Die vereinigten Bundesratsausschüsse für das Landheer und die Festungen und für Rechnungswesen berichteten über diese Verordnung und empfahlen dieselbe mit einer langen Reihe von Modifikationen meist

<sup>1)</sup> Das Nähere findet man in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 281 vom 2. Dezember 1875. Bundesratsverhandlungen über den Gesetzentwurf zur Regelung des Verfahrens bei Untersuchung von Seeunfällen s. „Nat.=Ztg.“ Nr. 172 vom 11. April 1876 und „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 114 vom 17. Mai 1876, über eine Verordnung, betreffend den Geschäftskreis, die Einrichtung und Verwaltung der deutschen Seewarte, „Nat.=Ztg.“ Nr. 523 vom 10. November 1875, betreffend die Modifizierung der Schiffsvermessungsordnung, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 211 vom 11. September 1875, Erlaß einer Instruktion zur Strandungsordnung Nr. 278 vom 28. November 1875.

<sup>2)</sup> Reichskanzlervorlage nebst Entwurf einer Verordnung, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Aegypten, s. „Nat.=Ztg.“ Nr. 393 vom 25. August 1875 und Nr. 461 vom 5. Oktober 1875; vgl. auch die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 203 vom 1. September 1875.

<sup>3)</sup> „Nat.=Ztg.“ Nr. 537 vom 18. November 1875.

redaktioneller Natur zur Annahme. Wie man hörte, wurde in den Ausschüssen bemängelt, daß die Ausführungsbestimmung im Verordnungswege nicht durch den Reichskanzler, wie dies in allen Fällen bisher üblich gewesen, sondern durch den Kaiser erfolge. Demgegenüber sei aber von der Majorität der Ausschüsse hervorgehoben worden, daß einerseits in sachlicher Beziehung das verfassungsmäßige Recht des Bundesrats vollständig gewahrt sei, und daß andererseits bei der Wichtigkeit des Gegenstandes sich eine gewisse erhöhte Solennität der Form empfehle.

Bei der Plenarberatung im Bundesrat, wobei die Ausführungsverordnungen mit einigen Aenderungen angenommen wurden, gab der bayerische Bevollmächtigte der Annahme Ausdruck, daß durch den Bundesratsbeschluß der Frage nicht vorgegriffen sei, wie sich die verfassungsmäßigen Befugnisse der Reichsbehörden gegenüber dem selbständigen Eisenbahnwesen Bayerns zu gestalten haben werden, und daß selbstredend auch die Heranziehung und Verwendung des dem bayerischen Heere angehörigen dienstpflichtigen Personals deutscher Eisenbahnen Sache der bayerischen Militärverwaltung bleibe. <sup>1)</sup>

## 11. Reichsfinanzen.

Börsensteuer. Infolge der oben S. 243 mitgeteilten Beschlüsse des Bundesrats vom 4. Juni 1875 nahmen am 19. September 1875 die Ausschußberatungen über den Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung der Schlußnoten u.,<sup>2)</sup> unter Teilnahme des bayerischen Ministerialrats v. Kiedel und des Senators Dr. Schröder aus Hamburg ihren Anfang. Die Beratung fand

---

<sup>1)</sup> Antrag des Reichskanzlers, betreffend die Aufhebung des Pferdeausfuhrverbots, s. „Post“ Nr. 26 vom 1. Februar 1876; Meinungsverschiedenheit zwischen dem Reichskanzleramt und der anhaltischen Regierung über die Verpflichtung der letzteren zur Gewährung von Garnisonseinrichtungen „Nat.-Ztg.“ Nr. 67 vom 10. Februar 1876; Behandlung der Reichstagsresolution wegen der militärischen Bauprogramme Nr. 93 vom 25. Februar 1876; Bundesratsbeschluß, betreffend die Bauprogramme für militärische Bauten, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 48 vom 26. Februar 1876; Verzicht des Bundesrats auf Befassung des Reichstags mit dem Kasernierungsgezet Nr. 37 vom 13. Februar 1876.

<sup>2)</sup> In betreff der Börsensteuer mag daran erinnert werden, daß dieselbe zuerst im Reichstag für den Norddeutschen Bund im Jahre 1869 von dem preussischen Finanzminister von der Heydt vorge schlagen wurde. Damals lehnte sie der Reichstag ab. Ein zweiter Versuch mit derselben Steuer erfolgte 1873 auf Vorschlag der Spezialkommission, welche sich mit Erlaß für die Aufhebung der Salzsteuer zu beschäftigen hatte. Dieser Vorschlag wurde vom Bundesrat zurückgewiesen. Jetzt nun war demselben jene letztgedachte Vorlage ziemlich unverändert wieder unterbreitet worden. Danach war eine fünffache Besteuerung von Börsengeschäften in Aussicht genommen und zwar: Schlußscheine und Rechnungen mit 25 Pf., Lombarddarlehen mit  $\frac{1}{6}$  pro Mille, inländische Wertpapiere  $\frac{1}{2}$  Prozent und ausländische Wertpapiere  $\frac{1}{5}$  Prozent. Den Vorsitz im Ausschusse führte der Seehandlungspräsident, Wirklicher Geheimer Rat Bitter.

am 22. September ihren Abschluß durch Ablehnung des hamburgischen Antrages auf Herabsetzung der Abgabe für die Schlußnoten und Rechnungen von 25 Pfennigen auf 10 Pfennige, sowie eines Antrages Württembergs: die Steuer auf 20 Pfennige zu reduzieren, und schließlicher Annahme des Gesetzentwurfs von 1873. Nur einige wenige Verbesserungsanträge vermochten durchzudringen, namentlich der hamburgische Antrag, wonach die Prolongationen von Lombarddarlehen steuerfrei bleiben sollten. Preußen stimmte übrigens durchgehend mit der Majorität, ohne seine anscheinend reservirte Stellung dem Steuerprojekte gegenüber aufzugeben.

Der von dem braunschweigischen Wirklichen Geheimen Rat Dr. v. Liebe dem Plenum erstattete Bericht (Nr. 74 der Druckf.)<sup>1)</sup> betonte, wie die Vorlage infolge der Anregung entstanden sei, die eigenen Einnahmen des Reiches zu erhöhen, und daß durch die Entwürfe, betreffend die Einführung einer Börsensteuer und die Erhöhung der Brausteuererträge, die Vorschläge zu diesem Zwecke noch keineswegs erschöpft seien.

Nachdem bei der entscheidenden Plenarsitzung des Bundesrats der Vorsitzende über die Ergebnisse des Reichshaushalts im Jahre 1876, wie sie sich nach den Entwürfen des Reichshaushalts-Etats voraussichtlich gestalten werden, Mitteilung gemacht und darauf hingewiesen hatte, daß eine Erhöhung der Matrifularbeiträge nur im Wege der Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reiches zu vermeiden sein werde, wurde in die Beratung des von den Ausschüssen vorgelegten Gesetzentwurfs eingetreten. Dieselbe ergab die Annahme des Gesetzentwurfs mit unerheblichen Abänderungen. Es wurde beschlossen, zu dem Entwurf ebenso wie zu dem Brausteuerentwurfe (vgl. S. 243) Motive auszuarbeiten und die Vorlage so an den Reichstag gelangen zu lassen. Die Beratung des Börsensteuerentwurfs im Reichstag wurde nach Ablehnung des § 1 eingestellt und wegen Schlusses der Session nicht wieder aufgenommen. Die Steuerreform war also aufs neue gescheitert.

Verlegung des Etatsjahres. Ein von Bismarck am 18. Juni 1876<sup>2)</sup> vorgelegter Gesetzentwurf bezweckte die Verlegung des Etatsjahres in die Zeit vom 1. April bis ult. März jeden Jahres und zwar vom 1. April 1877 ab.

<sup>1)</sup> Abgedruckt in der S. 144 Note erwähnten Quelle. Der Wortlaut des Entwurfs, wie er aus den Ausschußberatungen hervorging, findet sich abgedruckt als Drucksache Nr. 128 gleichfalls a. a. O.

<sup>2)</sup> In Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt. Der Wortlaut ist der S. 144 Note erwähnten Quelle zu entnehmen; vgl. über diese Bundesratsvorlage auch die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 17. v. 21. 1. 76. Bundesratsverhandlungen über die Gesetzentwürfe, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Reichs-Invalidenfonds, s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 247 v. 23. 10. 75 und Nat.-Ztg.“ Nr. 489 v. 21. 10. 75, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs und die Errichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes „Nat.-Ztg.“ Nr. 566 v. 4. 12. 75 u. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 286 v. 8. 12. 75, betreffend

In den beigegebenen Motiven wurde auf die verschiedenen Unzuträglichkeiten eingegangen, welche mit dem bisherigen Zustand verbunden waren, und namentlich Gewicht darauf gelegt, daß, seitdem der Reichstag bei der alljährlichen Feststellung des Militäretats mitzuwirken habe, weder auf die frühere Praxis der Feststellung in den ersten drei Monaten des laufenden Jahres zurückgegangen, noch die jetzige beibehalten werden könne, welche für die Ausführungsvorbereitungen keine hinlängliche Zeit ließe. Gesetz vom 29. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 121).

## 12. Elsaß-lothringische Angelegenheiten.

Am 8. November 1875 beschloß der Bundesrat: gegen die Ansicht der Mittelstaaten beim Reichstag eine Unterstützung der Universität Straßburg von Reichs wegen mit jährlich 400 000 Mark zu beantragen und damit dem nicht unbilligen Begehren des elsäß-lothringischen Landesausschusses zu entsprechen. <sup>1)</sup>

## 13. Verschiedene Angelegenheiten.

Die mecklenburgische Verfassung. An diese Frage, welche durch den Reichstagsbeschuß vom 9. Dezember 1874 neu angeregt worden war,

---

ein neues Bankhaus für den Invalidenfonds „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 67 v. 19. 3. 76, Uebersicht der von dem Reiche durch spezielle Rechtstitel erworbenen Grundstücke „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 298 v. 20. 12. 75, verschiedene Etats „Nat.-Ztg.“ Nr. 448 v. 27. 9. 75 und 459 v. 30. 10. 75, ob vom Ausland auf das Inland bezogene, im Auslande domicilirte Wechsel nach erfolgtem Accepte, wenn ein Umlauf derselben im Inlande nicht stattfindet, nach dem Gesetze über die Wechselstempelsteuer stempelpflichtig sind Nr. 463 v. 6. 10. 75, Uebersicht der Zahlungen auf die dem Deutschen Reiche von Frankreich geleistete Kriegskostenentschädigung „Nat.-Ztg.“ Nr. 451 v. 29. 9. 75, Verteilungen aus derselben Nr. 475 v. 13. 10. 75, 549 v. 25. 11. 75, 43 v. 27. 1. 76, 82 v. 18. 2. 76, 91 v. 24. 2. 76, 95 v. 26. 2. 76 und „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 42 v. 19. 2. 76, Nr. 221 v. 23. 9. 75, Nr. 278 v. 28. 11. 75, Genehmigung von Etatsüberschreitungen für 1867/68 Nr. 262 v. 10. 11. 75, Uebersicht der Ende 1875 der Reichsregierung verbliebenen Kredite Nr. 112 v. 14. 5. 75, II. Bericht der Reichsschuldenkommission Nr. 268 v. 17. 11. 75.

<sup>1)</sup> Bundesratsverhandlungen, betreffend eine summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 185 v. 21. 4. 76, Landeshaushaltsetat pro 1876 „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 242 v. 17. 10. 75, Abänderung des Gesetzes, betreffend die Bezirksvertretungen, die Kreisvertretungen und die Wahlen zu den Gemeinderäten vom 24. Januar 1873, „Nat.-Ztg.“ Nr. 193 v. 26. 4. 76, Ausführung des Impfgesetzes „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 228 v. 1. 10. 75, die käuflichen Stellen der Justizverwaltung a. a. O. Nr. 239 v. 14. 10. 75, betreffend die Erziehung beziehungsweise Kraftloserklärung vernichteter oder anderweitig verloren gegangener, auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Landesverwaltung, der Bezirke und der Gemeinden in Elsaß-Lothringen „Nat.-Ztg.“ Nr. 455 v. 1. 10. 75, Vorbehalt bei Bewilligung von 6 Millionen Mark zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 274 v. 24. 11. 75.

ging der Bundesrat diesmal nur mit Unbehagen heran, und es war für ihn vielleicht eine Erleichterung, daß er, einem von Schwerin ausgehenden Wunsche entsprechend, die Beschlußfassung zunächst vertagen konnte, um zu sehen, ob der am 20. Februar 1875 eröffnete mecklenburgische Landtag ein günstigeres Resultat herbeiführen werde. So hatte sich die Beschlußfassung bis zum Herbst 1875 hinausgezogen. Ueber die nunmehrige Stimmung berichtete der Gesandte v. Prollius, daß die Majorität im Bundesrat zwar nach wie vor für eine Ablehnung des Reichstagsbeschlusses stimmen werde, doch empfinde man die stete Wiederkehr dieser Frage als lästig und wünsche dringend deren endliche Erledigung. In diesem Sinne äußerte sich denn auch der Verfassungsausschuß, und der Bundesrat knüpfte in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1875 an seine Ablehnung diesmal den früher unterdrückten Ausspruch der „Erwartung, daß es den Großherzoglichen Regierungen gelingen werde, eine Verfassungsänderung mit den Ständen zu vereinbaren.“ Nur der badische Bevollmächtigte v. Frey-  
dorf sonderte sich, dem früheren Votum seines Vorgängers entsprechend, wieder von seinen Kollegen ab und stimmte dem Reichstagsbeschuß zu.

Die Schweriner Regierung wies Herrn v. Prollius unter dem 4. November an, in einer der nächsten Bundesratsitzungen die Erklärung abzugeben, daß sie mit der vom Bundesrat ausgesprochenen Erwartung völlig einverstanden sei. Wenn auch zurzeit ein Stillstand in den Verhandlungen eingetreten wäre, so werde die Regierung doch ihre Bemühungen fortsetzen in der Hoffnung, schließlich zu einem gedeihlichen Ziele zu gelangen.<sup>1)</sup>

Daraufhin gab der mecklenburg-schwerinische Geheime Legationsrat v. Prollius in der 31. Sitzung des Bundesrats folgende Erklärung ab: „Die Großherzoglich mecklenburgischen Regierungen erklären sich mit der vom Bundesrat bei dem Beschluß über den Gesetzentwurf, betreffend die Volksvertretung in den Bundesstaaten, ausgesprochenen Erwartung: es werde den Großherzoglich mecklenburgischen Regierungen gelingen, eine Aenderung der bestehenden mecklenburgischen Verfassung mit dem mecklenburgischen Landtage zu vereinbaren — völlig einverstanden und werden, wenn auch augenblicklich ein Stillstand in den Verhandlungen eingetreten ist, ihre Bemühungen fortsetzen in der Hoffnung, schließlich zu einem gedeihlichen Ziele zu gelangen.“<sup>2)</sup>

#### 14. Rückblick.

Aus der vierten Session des deutschen Bundesrats sind keine großen, epochemachenden Ereignisse zu verzeichnen. Die Entwicklung bewegte sich im

---

<sup>1)</sup> Vgl. Hirschfeld: „Friedrich Franz II.“ Bd. II. S. 333 ff. und den Aufsatz in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 217 v. 13. 5. 75: Die Mecklenburger Sache und der Bundesrat.

<sup>2)</sup> Bundesratsverhandlungen über die Forststatistik des Deutschen Reichs f. „Nord. Allg.“

großen in den bereits gebahnten Geleisen. Einen bedeutamen Markstein in der Gesetzgebung bildete nur die Strafgesetznovelle; bezüglich der großen Reichsjustizgesetze erfolgten die ersten Schritte zu einer Verständigung zwischen dem Bundesrat und dem Reichstag. Die kirchenpolitische Aktion beschränkte Bismarck auf Preußen; es unterblieb jedwelcher Versuch, auch von seiten der Reichsgesetzgebung neue Waffen in diesem Kampfe zu erhalten.

Im Handel und Verkehr fanden bedenkliche Stagnationen statt; der Bundesrat fühlte sich aber nicht berufen, durch eine Aenderung der wirtschaftlichen Gesetzgebung hier Remedur zu schaffen. In der Hauptsache freihändlerisch gesinnt, hielt er es nicht in der Macht der Regierungen, diesem Uebelstande abzuhelpfen. Es bedurfte Bismarcks mächtigster Intervention, den Reichswagen aus den manchesterlichen Geleisen später herauszuheben. Die Frage der Steuerreform, die Bismarck gleichfalls sehr am Herzen lag, brachte seltamerweise eine kleine Regierung (Weimar) auf die Tagesordnung des Bundesrats. Es wurden zwei Steuerentwürfe im Schoße des Bundesrats ausgearbeitet, einer über die Erhöhung der Brausteuern, einer über die Börsensteuern. Beide Vorschläge lehnte der Reichstag ab, und er zwang damit die Reichsregierung zur Beibehaltung der die Finanzen der Einzelstaaten belästigenden Matrikularbeiträge. Trotz dieser Haltung des Reichstags hat Bismarck beim Schlusse desselben um die Erlaubnis, dem Reichstag „im Namen sämtlicher Mitglieder des Bundesrats unsern Dank auszusprechen für die kollegiale Mitwirkung, die Sie uns gewährt haben bei den Arbeiten im Dienste des Reiches und der deutschen Nation.“

Den Versuchen des Reichstags, seine Rechte zu erweitern (Antrag auf Gewährung von Diäten an die Reichstagsmitglieder und Unstatthaftigkeit einer Verhaftung derselben während der Session) setzte der Bundesrat Widerspruch entgegen.

Das bedeutamste Ereignis der ganzen Session lag in dem Rücktritt Delbrücks von der Leitung des Bundesrats. Die Wege, die derselbe den

---

Ztg.“ Nr. 23. v. 28. 1. 76, über die projektirte Nordpol-Expedition „Nat.-Ztg.“ Nr. 499 v. 27. 10. 75 und „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 60 v. 11. 3. 76, über die Heranziehung der thüringischen Eisenbahn zur Kommunalsteuer „Nat.-Ztg.“ Nr. 67 v. 10. 2. 76, Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn wegen Naturalisation Nr. 79 v. 17. 2. 76 und Nr. 105 v. 3. 3. 76, Reichsbeitrag zur Weltausstellung in Philadelphia Nr. 270 v. 14. 6. 75, 273 v. 16. 6. 75 und 607 v. 30. 12. 75, desgl. zur internationalen Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen in Brüssel Nr. 31 v. 20. 1. 76, Meinungsverschiedenheit zwischen dem Reichskanzler-Amt und der oldenburgischen Regierung über die Besteuerung von 44 Grundstücken, welche die Marineverwaltung zu Wohngebäuden für Arbeiter der Kaiserlichen Werft zu Wilhelmshaven erworben hatte „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 112 v. 14. 5. 76, Vorschläge des Reichskanzlers an den Bundesrat für die Aufnahme der Gewerbestatistik „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 168 v. 22. 7. 75 und Nr. 170 v. 24. 7. 75, den Bau eines Krankenhauses in Konstantinopel Nr. 134 v. 12. 6. 75.

Bundesrat hatte wandeln lassen, waren eine Zeit lang auch die des Reichskanzlers. Schon nähern wir uns aber dem Zeitpunkte, da Bismarck nach langer und stiller Vorbereitung in sich die Kraft und den Beruf fühlte, auch die Leitung der inneren Politik in die Hand zu nehmen, und die unvergleichlichen Erfolge, die er auf dem Gebiete der auswärtigen Politik errungen, durch seine schöpferische Gestaltungskraft in Sachen des allgemeinen sozialen Wohls zu krönen.

---



# Die sechste Session des Bundesrats des Deutschen Reichs.

(21. September 1876 bis 25. Juni 1877.)<sup>1)</sup>

---

## I. Abschnitt.

### E i n l e i t u n g.

Zur sechsten Session des Bundesrats wurde derselbe durch Kaiserliche, von Bismarck gegengezeichnete, Verordnung vom 16. September 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) berufen, am 21. September in Berlin zusammenzutreten.

Seit der letzten Session waren im Bestande des Bundesrats folgende Veränderungen erfolgt. Es wurden ernannt: für Preußen der Unterstaatssekretär Herzog, für Baden an Stelle des Ministers v. Freydhof der Präsident des Ministeriums des Innern Stöber, für Hessen an Stelle des Ministerpräsidenten Hofmann<sup>2)</sup> der Ministerpräsident Freiherr v. Starck, für Lippe (Detmold) an Stelle des Wirklichen Geheimen Rats v. Liebe der Regierungspräsident und Vorstand des Fürstlichen Kabinettsministeriums Eschenburg (Bekanntmachung des Reichskanzlers, i. Vertr. Hofmann, vom 24. Oktober 1876, Reichs-Gesetzbl. S. 217).<sup>3)</sup>

Im Laufe der Session kamen noch hinzu: für Sachsen der Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten v. Kostig Wallwitz an Stelle des Staatsministers Freiherrn v. Friesen und der Staatsminister, General der Kavallerie v. Fabrice (Bekanntmachung des Reichskanzlers, i. Vertr. Hofmann, vom 27. Januar 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 39).

---

<sup>1)</sup> In diese Bundesratssession fällt die letzte Session der zweiten Legislaturperiode des Reichstags, vom 30. Oktober bis 21. Dezember 1876 während, und die erste Session der dritten Legislaturperiode des Reichstags vom 22. Februar bis 3. Mai 1877.

<sup>2)</sup> Am 11. September 1876 begab sich der Staatsminister Hofmann nach Varzin, um mit dem Fürsten Bismarck wegen Einberufung von Bundesrat und Reichstag Rücksprache zu nehmen.

<sup>3)</sup> In der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 233 vom 5. Oktober 1876 sind auch die Namen der stellvertretenden Mitglieder des Bundesrats aufgeführt.

Als Stellvertreter kamen noch hinzu: für Preußen Ministerialdirektor Marcard, für Bayern Appellationsgerichtsrat Kastner, für Württemberg Ober-Regierungsrat v. Flamer, für Baden Präsident des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz Dr. Grimm und Ministerialrat im Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz Dr. Bingner, für Hessen Geheimer Finanzrat Müller, für Neuß älterer Linie Regierungsrat v. Geldern-Crispendorf und für Schaumburg-Lippe Geheimer Regierungsrat Spring.

Bezüglich der Bildung wie der Wahl der Ausschüsse wurde es genau bei den Resultaten des vorigen Jahres belassen.<sup>1)</sup>

Unter dem Voritze Bismarcks fand nur eine Sitzung am 12. Dezember 1876 zur Schlußberatung über die Justizgesetze statt.<sup>2)</sup>

In den Sitzungen vom 31. Oktober 1876 und 23. Dezember 1876, in welchen über die Justizgesetze beschlossen wurde, führte den Vorsitz der Justizminister Dr. Leonhardt, am 16. April 1877, in welcher über den Gesetzentwurf wegen Erhebung einer Ausgleichsabgabe verhandelt wurde, führte ihn der Finanzminister Camphausen. Ein zweites Mal präsidirte derselbe dem Bundesrat am 25. Januar 1877. In der Sitzung vom 13. März 1877 präsidirte während eines Theils derselben der bayerische Gesandte Freiherr v. Berglas.

Bei Beginn der VI. Session wurde eine unter den Bundesratsmitgliedern lebhaft begrüßte Einrichtung getroffen, wonach die Plenarsitzungen in der Regel an einem bestimmten Wochentage anberaumt wurden, während Anordnungen für die Ausschusssitzungen in der Weise erlassen wurden, daß Kollisionen für solche Mitglieder, welche mehreren Ausschüssen angehörten, gänzlich in Fortfall kamen.

Hart am Schlusse der Session (Anfangs April 1877) gab der Reichskanzler, dessen Gesundheit infolge der anstrengenden und aufreibenden Thätigkeit der letzten Zeit schwer angegriffen war, dem Kaiser den dringenden Wunsch zu erkennen, von seiner amtlichen Stellung im Reiche und in Preußen entbunden zu werden. Eine ganz willkürliche Erfindung war das Gerücht, es habe eine Differenz zwischen dem Kaiser und dem Fürsten über das Maß der von deutscher Seite der russischen Politik zu gewährenden Unterstützung obgewaltet. Auch eine Reihe anderer Gerüchte gehörte in das Gebiet der müßigen Erfindungen.

---

<sup>1)</sup> Die Zusammenfügung der Ausschüsse findet man in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 234 vom 6. Oktober 1876.

<sup>2)</sup> Die üblichen Referate über die Sitzungen des Bundesrats findet man in der „Nat.-Ztg.“ Jahrgang 1876 Nr. 442, 444, 454, 466, 478, 479, 501, 509, 513, 523, 539, 549, 561, 571, 575, 588, 595, 599, 600 und Jahrgang 1877 Nr. 7, 19, 43, 56, 67, 79, 85, 89, 95, 99, 101, 107, 119, 123, 129, 135, 147, 161, 177, 187, 194, 200, 204, 216, 224, 228, 234, 246, 262, 264, 274, 292; in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Jahrgang 1876 Nr. 223, 229, 230, 231, 235, 237, 241, 246, 255, 256, 259, 264, 269, 274, 278, 283, 288, 289, 291, 295, 300 und Jahrgang 1877 Nr. 4, 22, 29, 34, 40, 41, 43, 45, 48, 62, 65, 74, 81, 89, 94, 98, 101, 103, 110, 111, 113, 114, 115, 125, 132, 139, 148, 149.

so, wenn behauptet wurde, es handle sich um ein Einlenken dem römischen Stuhle gegenüber. Es lag nicht das geringste Anzeichen vor, daß eine Aenderung der Politik in dieser Richtung in Anregung kommen würde. Auch der Angelegenheit des Generals v. Stosch wurde ein Einfluß zugeschrieben, der ihr von kundiger Seite in keiner Weise eingeräumt wurde. Der von allen, die dem Kanzler nahestanden, bezeugte leidende Gesundheitszustand war allein der Grund, weshalb derselbe seine Entlassung, vorbehaltlich der Entscheidung des Kaisers über eine andere Modalität, ihm die nötige Ruhe zu schaffen, erbeten hatte.<sup>1)</sup>

Erfreulicher Weise wurde dem Demissionsgesuch des Kanzlers keine Folge gegeben. Am 11. April lief folgendes Schreiben des Reichskanzlers an den Präsidenten des Reichstags ein, welches die schwebende Tagesfrage löste:

„Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich ergebenst zu benachrichtigen, daß der Zustand meiner Gesundheit mir zu meinem lebhaften Bedauern nicht gestattet, mich an den bevorstehenden Verhandlungen des Reichstages zu beteiligen. Behufs meiner Wiederherstellung haben Se. Majestät der Kaiser die Gnade gehabt, mir einen Urlaub zu erteilen und zu genehmigen, daß während der Dauer desselben meine Vertretung und die laufenden Geschäfte bezüglich der inneren Angelegenheiten des Reiches von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzler-Amtes und bezüglich der auswärtigen Angelegenheiten von dem Herrn Staatssekretär v. Bülow übernommen werden. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, dem Reichstage hiervon geneigtest Mitteilung machen zu wollen.

v. Bismarck.“<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Zu vgl. über diese Kanzlerkrisis die „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 78 vom 5. April 1877, Nr. 79 vom 6. April 1877, Nr. 80 vom 7. April 1877, Nr. 81 vom 8. April 1877, Nr. 82 vom 10. April 1877, Nr. 83 vom 11. April 1877, Nr. 84 vom 12. April 1877, Nr. 86 vom 14. April 1877, Nr. 90 vom 19. April 1877 und die „Nat.-Ztg.“ Nr. 168 vom 11. April 1877. Die Erwartung, daß dem Bundesrate bezüglich der „Kanzlerkrisis“ eine Mitteilung zugehen würde, bestätigte sich nicht.

<sup>2)</sup> Dem „Hamburger Correspondenten“ wurde drei Tage vor dieser Kaiserlichen Entschliebung aus Berlin geschrieben: „Während man im In- und Auslande darüber sinnt, welche nichtkörperlichen Gründe zur Ermüdung des Kanzlers beigetragen haben könnten, ist es auffallend, daß niemand sich eines aus dem Jägerleben hergenommenen Gleichnisses zu erinnern scheint, welches mancher Leser Ihres Blattes gleich dem Schreiber dieses im vorigen Herbst und in den letzten Wochen dieses Jahres aus dem Munde Bismarcks gehört haben muß. Es war dieses: Wenn ein Jäger, den die Jahre zu drücken anfangen, einen halben Tag auf der Hühnerjagd zugebracht hat, immer nur Kartoffelstraut unter sich und die Aussicht auf das kleine Geflügel vor sich, so verliert sich die Lust an der Sache; er denkt an den Mittag und den Lehnstuhl und gibt die Vögel auf, die er vielleicht noch aufstöbern könnte. Wird ihm aber gemeldet, daß einige starke Keiler eingespürt sind, so erwacht die alte Passion, und er fühlt sich wieder jeder Anstrengung gewachsen. Bismarck hoffe seit Jahren auf solche Keiler; aber diejenigen, deren Beruf es wäre, sie vorzutreiben, thäten das nicht, verschreckten sie vielmehr. Die Moral war, daß der Kanzler gewisse große Reformen für nötig hielt, Reformen der Steuergesetzgebung in Preußen, der Zollgesetzgebung des Reiches, Umgestaltung des Eisenbahnwesens, Beseitigung der Uebelstände,

Eine Berliner lithographische Korrespondenz, die „Deutsche Reichs-Correspondenz“, wollte wissen, daß die angeblich lange Dauer der sogenannten Kanzlerkrisis sich nur dadurch erkläre, daß Fürst Bismarck als Bedingung seines Bleibens im Amte einen großen System- und Personenwechsel verlangt habe, der Kaiser sich aber nicht habe entschließen können, sich von mehreren langjährigen Dienern zu trennen; zugleich wurde behauptet, daß sich unter diesen der Minister Camphausen befunden habe. Der tatsächliche Verlauf der Krisis hatte mit den angeführten Behauptungen nicht das geringste zu thun gehabt. Zur Erklärung der angeblich langen Dauer der Krisis brauchte man sich nur zu erinnern, daß der Kaiser sich bemühte, den Kanzler zunächst zum Verzicht auf den Abschied, dann zum Verzicht auf einen Urlaub von unbestimmter längerer Dauer mit völliger Enthaltung von der Teilnahme an allen Regierungsgeschäften zu veranlassen. Dazu kam, daß der Kanzler selbst Herrn Camphausen zu seinem Stellvertreter vorgeschlagen hatte. Es kann versichert werden, daß bei den Verhandlungen Vorschläge wegen eines Personen- und Systemwechsels nicht gemacht wurden. Jene Behauptungen waren nichts weiter als Uebertragungen aus den Andeutungen einzelner Zeitungen über die Zukunftspläne des Kanzlers auf das Gebiet der bereits lebendigen Thatfachen.

In dieser Session ereignete sich einer der berühmten Fälle,<sup>1)</sup> in welchem Preußen im Bundesrat überstimmt wurde; es war die Abstimmung über den Sitz des Reichsgerichts. Gegen die preußischen Stimmen wurde Leipzig hierzu ausersehen. Die preußische Regierung nahm diesen Beschluß zum Anlaß, von dem Rechte Gebrauch zu machen, welches Art. 9 der Reichsverfassung den im Bundesrat in der Minderheit gebliebenen Regierungen gibt, von dem Rechte, im Reichstag den Standpunkt ihrer Regierungen zu vertreten. Einen Erfolg hatte dies bekanntlich damals nicht, es war aber ein seltsames Schauspiel, das sich dem Reichstag darbot, als der Bevollmächtigte des Königs von Preußen den Beschluß des Bundesrats bekämpfte, welchen der Kaiser, der zugleich König von Preußen ist, dem Reichstag vorgelegt hatte.

Ein nationalliberales Blatt schrieb zu dem Bundesratsbeschluß: „Man hat gesagt, daß die Abstimmung im Bundesrat die Majorisirung des führenden

---

welche sich aus der von der herrschenden wirtschaftlichen Doctrin seit lange geforderten, von Bundesrat und Reichstag mit überwältigenden Majoritäten beschlossenen Freizügigkeit entwickelt hätten. Er selbst könne die Vorarbeiten nicht machen; diejenigen, welche sie zu machen hätten, leisteten passiven Widerstand; und damit brach der Kanzler ab. Eine dritte Möglichkeit, die sich jedem Zuhörer darstellte, schien er mit Resignation als unerreichbar zu betrachten. Sollte nicht auch dies mit der physischen Ermüdung etwas zu thun haben? Der Kanzler hat, wie öfter schon, auch hier Shakespeares „Percy“ kopirt, dem der Dichter das Wort in den Mund legt:

„Viel höher schlägt das Herz beim Löwenjagen, als beim Hasenhegen.“

<sup>1)</sup> Der erste Fall war es natürlich nicht; ein gleichfalls bekannter Fall betraf die Ueberkennung des Adels im Strafgesetzbuch; s. Bd. I S. 305.

deutschen Staates durch Benutzung des formellen Stimmrechts ein verhängnisvoller Beweis von dem im Reich wachsenden Partikularismus sei. Allein, wenn man diesem Partikularismus die Kraft zutraut, gegen den energischen Willen Preußens und der Reichsregierung eine wichtige politische Entscheidung durchzusetzen, so darf man wenigstens die Vorgänge, die an diesen Gesetzentwurf sich angeschlossen, nicht als Beispiel dafür citiren. Denn Thatjache ist, daß die Reichsregierung nichts dafür gethan hat, um rechtzeitig die Bundesregierungen auf den Wert aufmerksam zu machen, den sie auf die Wahl der Reichshauptstadt als Sitz des Reichsgerichts legt. Vielmehr hat man die kleinen und kleinsten Bundesregierungen vollständig sich selbst überlassen. Viele wußten gar nicht, ob der Reichskanzler eigentlich für Leipzig oder Berlin sei, manche nahmen sogar das erstere an. Wenn also das Resultat der Abstimmung im Bundesrat und im Reichstag bedauert wird, so ist in erster Linie nicht nur der Partikularismus, sondern die Regierungslosigkeit im Reiche selbst für den Ausgang verantwortlich zu machen. Die Vorgänge, die sich an den Gesetzentwurf knüpften, sind auf jeden Fall bedauerlich, eine Frage von dieser Bedeutung durfte von der Reichsregierung nicht mit Passivität den Abstimmungen des Bundesrats oder des Reichstags überlassen werden. Sie mußte feste und entschiedene Stellung nehmen, sei es für Berlin, sei es für Leipzig. Welche Wahl man auch traf, der führende deutsche Staat und der Reichskanzler an der Spitze mußten für das eine oder andere voll und ganz einstehen.“

Der „Berliner Börsen-Courier“ brachte folgende Nachricht: „Die Rede, welche der Abgeordnete Lascker am vorgestrigen Tage gehalten hat, hat, wie man uns aus authentischer Quelle mitteilt, eine Art Konflikt mit dem Reichskanzler zur Folge gehabt. Herr Lascker sprach sich, wie bekannt, darüber aus, daß der Reichskanzler nicht zur persönlichen Vertretung des Gesetzes anwesend sei und Fürst Bismarck, dem sofort die Vorgänge im Reichstage gemeldet wurden, glaubte aus den Lascker'schen Worten den Vorwurf einer Pflichtwidrigkeit herauslesen zu können. Er schrieb infolge dessen an den Staatssekretär Dr. Friedberg sofort einige Zeilen, in denen er ihn ersuchte, jenen Lascker'schen Vorwurf zurückzuweisen. Herr Friedberg aber replicirte — so werden diese Details in parlamentarischen Kreisen erzählt — daß er den Fürsten ersuche, diese Erwiderung persönlich zu thun. Darauf hin schrieb der Fürst an den Präsidenten Herrn v. Fordenbeck einige Zeilen, in denen er erklärte, er würde nicht wieder eine Versammlung betreten, in welcher man ihn der Pflichtwidrigkeit geziehen habe. So stehen die Dinge, und wir sind begierig, wie dieser neueste Konflikt zum Ausgleich oder zum Austrag kommen wird. In Reichstagskreisen hat der Fall selbstredend das außerordentlichste Aufsehen erregt.“

Zur Abschwächung des Eindrucks, den die Majorisirung Preußens in der Reichsgerichtssache im Bundesrate machte, wurde offiziös geschrieben: „Die Entscheidung des Bundesrats über den künftigen Sitz des Reichsgerichts wird mit

zu großem politischen Pathos erörtert. Ein solcher blieb der amtlichen Behandlung ganz fern. Das Reichs-Justizamt, in dessen Hände die Angelegenheit gegeben war, hatte dieselbe lediglich vom Standpunkte geschäftlicher Zweckmäßigkeit aufgefaßt und motivirt, und auch in der Beratung des Bundesrats kamen nur sachliche Momente in Betracht. Von preußischer Seite ließ man diesen sachlichen Erwägungen völlig freien Spielraum, ohne der Frage eine politische Bedeutung zu unterstellen. Von einer Niederlage Preußens kann also nicht die Rede sein, und wird die Angelegenheit zunächst der Entschliebung des Reichstags unterliegen.“

Gegenüber der vollkommenen Harmlosigkeit dieser Darstellung lasse ich noch einige Ausführungen eines autochthonen Bayern vom Strand der Isar folgen, welcher gleichzeitig bemerkte: „Wenn sich aber gegen Berlin überhaupt als Sitz des Reichsgerichts Stimmen erhoben haben und erheben, so ist dieses zwar nach den allerneuesten Darlegungen deutscher Unart kaum zu verwundern, jagt aber dem gemeinen Verstande und geraden Sinne das Blut von neuem ins Gesicht: das macht unsern Feinden von innen und außen wieder wahre Freude! Muß man denn bei jeder Gelegenheit den schlecht verhehlten Mißmut, die eitle Sonderungslust und angestammte Unbotmäßigkeit zur Schau tragen? können Parteien und Regierungen nichts besseres, als dem Ausland ihre Blößen zeigen? und stellt man nicht den gesamten Richterstand des Reiches geradezu an den Pranger vor aller Welt, wenn man die Glieder des Reichsgerichts, welche aus allen Orten berufen werden, von vorneher irgend einer anderen Beeinflussung fähig hält, als der Stimme der Ehre, der Treue und des Gewissens? Der Bundesrat hat, während dieses niedergeschrieben ward, so recht nach dem Vorbild des noch spukenden Bundestags ‚Preußen majorisirt‘ und damit zweifelsohne einen ganz gewaltigen Hieb geführt — wohin? das wird sich zeigen. Stünde nicht der Zeiger der Weltuhr so nah am Ausheben einer furchtbar ernstern Stunde — man überließe diese Weisheit und Praxis zunächst dem Epigramm und der Satire zu freiem Spiel.“

In einem „Der Bundesrat und der verantwortliche Reichskanzler“ überschriebenen Artikel führte die „National-Zeitung“ Nr. 109 vom 6. März 1877 folgendes aus: „So hoch wir im Interesse der deutschen Rechtspflege und Rechtsentwicklung die sachliche Entscheidung über den Sitz des Reichsgerichts anschlagen, so haben wir doch lange vor der Abstimmung im Bundesrate nicht Anstand genommen, zu sagen: Diese sachliche Seite der Frage wird in den Hintergrund gedrängt werden, sobald es einem tendenziösen partikularistischen Widerspruch gelingen sollte, sich gegen die wohl erwogene Ansicht der leitenden Kräfte des Reichs mit Erfolg geltend zu machen. Die bayerische Regierung hat sich inzwischen energisch gegen die Darstellung verwahrt, als ob sie in dieser Sache sich an die Spitze einer Koalition von Mittel- und Kleinstaaten gestellt habe oder zu stellen gedenke. Dieser Verwahrung unbeschadet, ist indes die

Koalition thatjächlich herausgetreten, und Bayern wird doch nicht auf sich kommen lassen, daß es etwa am Schweife derselben einherziehe. So kommen wir denn fast auf die Vermutung: das sachliche Ziel, welches die bayerische Regierung nach ihrer Versicherung in dieser Angelegenheit allein verfolgt, ist das, an einem flagranten Falle die ganze politische Unmöglichkeit einer derartigen Majorisirung klar zu stellen. Es ist berechnet worden, daß die dreißig Stimmen der Majorität eine Bevölkerungssumme von etwa zwölf Millionen repräsentiren, während hinter der Minderheit nicht weniger als neunundzwanzig Millionen Deutsche stehen. Wir können uns aber eine Kombination denken, in welcher auf Seiten der Mehrheit statt Bayerns etwa Baden und Hessen (wir haben selbstverständlich nur die Größe und Stimmenzahl dieser Staaten im Auge) und statt Sachsens Anhalt und die drei Hansestädte ständen. In diesem Falle würde Herr v. Mittnacht — an der Spitze von kaum sechs Millionen — Preußen, Bayern und Sachsen mit fünfunddreißig Millionen hinter sich Gesetze diktiren. Daß so etwas allenfalls auf dem Papiere stehen kann, aber gegen die Macht der wirklichen und geschichtlichen Kräfte einfach undurchführbar sein würde, unterliegt bei Verständigen gewiß keinem Zweifel. Wenn man sich dagegen auf die verfassungsmäßige Stimmverteilung im Bundesrate beruft, so erwidern wir darauf einfach: den Mittel- und Kleinstaaten ist eine Stimmenzahl ganz über das Verhältniß ihrer Größe und Bedeutung darum gegeben, damit sie daran eine Gewähr haben gegen die Gefahr, in ihren berechtigten Sonderinteressen durch den mächtigsten Staat des Reiches majorisirt zu werden — aber gewiß nicht, damit sie in einer Angelegenheit, bei welcher ein derartiges Sonderinteresse gar nicht in Frage kommen kann, ihrerseits den mächtigsten und führenden Staat majorisiren.“

Auf einen späteren Fall der Majorisirung der Präsidialmacht im Jahre 1894 anspielend, <sup>1)</sup> bemerkte der „Rheinische Courier“: „Es ist zu bedauern, daß über die Verhandlungen des Bundesrats keine amtlichen Mitteilungen gemacht werden, durch welche die Bildung staatsrechtlicher und politischer Legenden verhütet werden würde. Für den Ausländer, welchem die feine Bauart des deutschen Verfassungsstaates in ihren Einzelheiten nicht genau bekannt ist, wird es stets schwer verständlich sein, daß der Kaiser einen Beschluß des Bundesrats an den Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung bringen muß, den er durch seine Bevollmächtigten, welche den preußischen Staat vertreten, im Bundesrate bekämpft hat. Bekanntlich hat dieser staatsrechtliche Zwiespalt dem Fürsten Bismarck einmal Veranlassung gegeben, sein Entlassungsgesuch einzureichen.

---

<sup>1)</sup> Die Abstimmung des Bundesrats über den von der sächsischen Regierung eingebrachten Antrag auf Bestrafung der uneidlichen unwahren Zeugenaussagen vor Gericht hatte das Resultat, daß der sächsische Vorschlag gegen die preußischen Stimmen angenommen wurde.

Eine Weiterentwicklung und Zuspitzung des damals ausgebrochenen Konfliktes wurde dadurch verhütet, daß der Bundesrat den betreffenden Beschluß modifizierte.“

Bei Gelegenheit der Beratung der Reichsjustizgesetze brachte der „Reichsanzeiger“ eine Notiz über die Beteiligung der Bundesbevollmächtigten an der zweiten Lesung derselben im Reichstag, worauf hier aufmerksam gemacht werden soll. Der Bundesbevollmächtigte preußische Justizminister Dr. Leonhardt hatte bei den betreffenden Reichstagsverhandlungen, an denen er teilnahm, seine Erklärungen mit den Worten eingeleitet, daß es den verbündeten Regierungen schwer falle, sich noch an der Debatte zu beteiligen, da die Beschlüsse in zweiter Lesung doch im voraus festzustehen schienen. Da diese Annahme sich thatsächlich mehr und mehr bestätigte, so war die Vertretung der Regierungsauffassungen nur noch den Kommissaren überlassen worden. In der Presse hatte man dies Verfahren als eine Gleichgültigkeit gegen das Zustandekommen der Gesetze dargestellt; „aber billigerweise kann man ein Eingreifen des Bundesbevollmächtigten in die Verhandlungen nur als notwendig und angemessen bezeichnen, falls eine Aussicht auf Berücksichtigung der von ihnen vertretenen Gesichtspunkte vorhanden ist. Wenn dagegen, wie ausdrücklich erklärt worden ist, bei der zweiten Lesung vorzugsweise taktische Motive für die Beschlüsse des Reichstags den Ausschlag geben, so kann man es wohl den Bundesbevollmächtigten nicht verargen, daß sie auf eine unmittelbare Beteiligung verzichten. Sie ziehen es vor, ihr weiteres persönliches Eintreten für die dritte Lesung vorzubehalten.“

Ermähnen wir noch eine Reichstagsrede Bismarcks vom 13. März 1877, worin er bemerkte, daß die Errichtung von Reichsministerien voraussichtlich an dem Widerspruch des Bundesrats scheitern würde.<sup>1)</sup> Bei derselben Gelegenheit bestritt Bismarck, daß der Reichskanzler nach der Verfassung Mitglied des Bundesrats sein müsse. „Nach der Verfassung führt er den Vorsitz in demselben, und insoweit ein Vorsitz ohne Mitgliedschaft denkbar ist, wäre es auch möglich, daß er nicht Mitglied wäre. Ich würde es für unzweckmäßig halten, aber mir kommt es hier nur an auf die Theorie unserer Verfassung, so wie sie mir vorschwebt.“

Die „Schlesische Zeitung“ Nr. 878 vom 15. Dezember 1876 bemerkte zu

---

<sup>1)</sup> „Daß der Bundesrat zu Gunsten von solchen Reichsministern, wie sie vorschweben, Rechte aufgeben müßte, ist ja ganz klar; diese Rechte sind aber verfassungsmäßig verbürgt und können nur unter Zustimmung der Regierungen modifiziert werden. Ist diese Zustimmung wahrscheinlich zu erreichen? Sie wissen, daß 14 Stimmen im Bundesrat verfassungsmäßig dazu hinreichen, um eine Verfassungsänderung zu hindern. Man kann das beklagen, aber es ist Thatsache und verfassungsmäßiges Recht bei uns. Sind Sie nicht alle überzeugt, daß diese 14 Stimmen zum Widerspruch gegen eine Einrichtung, durch welche der Einfluß der einzelnen Regierung wesentlich beeinträchtigt würde, sich so, wie die Sachen heute liegen, unbedingt finden würden? Ich bin davon überzeugt, und ich mag durch dieses Experiment diesen Widerspruch nicht auf die Probe stellen.“



der ferneren Aeußerung Bismarcks, als Reichskanzler habe er in politischen Dingen nicht das Recht der Initiative, diese stehe nur dem Reichstag oder dem Bundesrat zu: „Nun, über die Initiative des Reichstags ist nicht viel zu sprechen. Aus der Initiative des Reichstags geht seit vielen Jahren alljährlich das Diätengesetz hervor und macht keine Fortschritte. Eine Versammlung von mehreren hundert Köpfen ist zu ungefügig, um die legislatorische Initiative in der Hand zu haben. Auch der Bundesrat ist nicht geeignet, die Initiative zu ergreifen. Er ist der Träger der partikularistischen Tendenzen und daher nicht berufen, die Rechtseinheit des Reiches zu fördern. Mit Ausnahme des sächsischen Antrages auf Bildung des Oberhandelsgerichts ist kaum jemals eine nennenswerte Anregung aus dem Schoße des Bundesrats hervorgegangen. Die sämtlichen kleinen Staaten hüten sich wohl, eine Anregung zu geben; die Regierungen fürchten sich, an Ansehen bei den Bevölkerungen zu verlieren, wenn sie mit einem Vorschlage eine Niederlage erleiden. Und den Mittelstaaten ist es gerade recht, wenn das Reich so wenig wie möglich thut, denn ihnen liegt daran, ihre eigene Bedeutung, nicht die des Reiches zu heben. Also der Reichstag kann keine Initiative ergreifen, der Bundesrat will sie nicht ergreifen, der Reichskanzler darf sie nicht ergreifen; wer also soll sie ergreifen?“

Die „Schlesische Zeitung“ über sah, daß Bismarck bei den Vorlesungen über deutsches Reichsrecht, die er im Reichstag oder in der offiziellen Presse hielt, es liebte, hin und wieder Sophismen einzustreuen und überaus kühne Theorien aufzustellen, <sup>1)</sup> die wohl den Buchstaben des Gesetzes für sich haben,

<sup>1)</sup> „Vor zehn Jahren“, bemerkte die „Schlesische Ztg.“ in dem oben angegebenen Artikel, „war die Rede davon, daß Herr v. Savigny zum Reichskanzler ernannt werden solle. Herr v. Savigny genoß damals noch das Vertrauen des Grafen Bismarck, war ein thätiger Gehilfe seiner deutschen Politik gewesen und ordnete sich den Ideen desselben willig unter. Wäre die Idee, ihn zum Reichskanzler zu ernennen, zur Ausführung gekommen, so hätte der staatsrechtliche Grundgedanke dieses Amtes klar vorgelegen. Der Reichskanzler hätte alsdann von vornherein höchstens die Stellung eingenommen, welche jetzt dem Präsidenten des Reichskanzler-Amtes zufällt. Er wäre ein Mann gewesen, den man für die prompte und sachgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte in Anspruch genommen hätte, von dem man aber eine Initiative nie erwartet hätte. Der Schwerpunkt der deutschen Politik hätte nicht beim Reichskanzler gelegen, sondern beim preussischen Ministerpräsidenten, von welchem jener seine Instruktionen empfing.“

Dadurch, daß Fürst Bismarck sich entschloß, die Stelle und den Titel eines Reichskanzlers anzunehmen, erhielt dieses Amt ein gewaltiges Lustre, und man hat im Laufe der Zeit vergessen, daß dieses Lustre von der Person des Fürsten ausgeht und nicht von der staatsrechtlichen Bedeutung, welche dem Amte beigelegt ist. Nicht einmal im Reichstag sprechen darf der Reichskanzler als solcher; nur dem Umstande, daß er zugleich ein von Preußen ernanntes Mitglied des Bundesrats ist, verdankt er es, daß er im Reichstag erscheinen und dort das Wort nehmen darf. Fürst Bismarck und Minister Delbrück haben im Laufe der letzten zehn Jahre viel für die Gesetzgebung gethan und haben die verschiedenen staatsrechtlichen Persönlichkeiten, die in ihnen stecken, nicht immer genau von einander gefondert. “

vor dem Richterstande der Praxis aber nicht Stich halten können. Der Kanzler hat allerdings als solcher dem Reichstag gegenüber keine Initiative. Die an denselben gelangenden Vorschläge gehen von den verbündeten Regierungen und von dem Bundesrat aus. Aber eben hier hat der Reichskanzler die ausgedehnteste Initiative, einmal durch Stellung der sogenannten Präsidialanträge, und dann, wenn und solange er gleichzeitig preussischer Ministerpräsident ist, durch Herbeiführung von Anträgen Preußens im Bundesrat. So beruht, um nur ein einziges Beispiel anzuführen, die ganze Zolltarifreform auf der Initiative Bismarcks. Von einer Initiative des Bundesrats selbst kann man überhaupt nur in ganz seltenen Fällen reden. Von Haus aus ist der Bundesrat eine *iners moles*, die sich immer schieben läßt, heute vom Präsidium respektive Reichskanzler, morgen von einzelnen Bundesstaaten, übermorgen vom Reichstag. Aus dem Schoße des Bundesrats selbst kommen verhältnismäßig nur wenige Anregungen, und auch hier nur ausgehend von Ausschüssen des Bundesrats oder von Kommissionen, die derselbe niedergesetzt hat.

In den ersten Tagen des Januar 1877 gab der Bundesrat seinem ersten Vorsitzenden ein Zeichen der Aufmerksamkeit. Der ehemalige Präsident des Reichskanzler-Amtes, Staatsminister Delbrück wurde mit einem prachtvollen Album erfreut, das ihm die Mitglieder des Bundesrats mit ihren Photographien überreichten. Eine Deputation, bestehend aus dem bayerischen Gesandten Freiherrn Bergler v. Berglas, dem württembergischen Gesandten Freiherrn v. Spigemberg, dem hanseatischen Ministerresidenten Dr. Krüger und dem Staatssekretär Dr. Friedberg, überbrachte die wertvolle Gabe als eine dankbare Erinnerung an die großen Verdienste, die sich Dr. Delbrück während seiner neunjährigen Leitung der Verhandlungen des Bundesrats erworben hatte.

In diese Session fallen neue Reichstagswahlen (Januar 1877). Das Ergebnis derselben hatte in der Gesamtstärke der Parteien, welche einerseits die Reichspolitik unterstützten, andererseits dieselbe bekämpften, keine tiefgreifende Veränderung herbeigeführt. Die Zahlenstärke derjenigen Parteien, welche im allgemeinen die Regierung zu unterstützen bereit sind, der konservativen und der nationalliberalen Partei, war in ihrer Gesamtheit fast dieselbe wie bisher geblieben, nur innerhalb derselben hatte eine Verschiebung der Zahlenverhältnisse stattgefunden: während die Konservativen von 22 auf 38, die freikonservativ-deutsche Reichspartei von 36 auf 40, mithin die konservativen Parteigruppen im ganzen von 58 auf 78 Stimmen gewachsen waren, war die national-liberale Partei mit den ihr verwandten Gruppen etwa um ebensoviel, von 170 auf 146 herabgegangen. Die beiden Parteien vereint, gewährten der Regierung für die wesentlichsten Reichsinteressen auch ferner eine zuverlässige Mehrheit von 45 bis 50 Stimmen gegenüber allen übrigen Parteien. Die

Fortschrittspartei kehrte nach den Wahlen numerisch wesentlich in der früheren Stärke wieder.

Diejenigen Parteien, welche bisher in grundsätzlichem Gegensatze zur Reichspolitik standen, die Ultramontanen, Polen und Partikularisten, gingen aus dem Wahlkampfe in gleicher Stärke wie bisher hervor, die Ultramontanen allerdings mit dem Verlust von einigen Stimmen, wenn man ihre Gesinnungsgenossen aus den Reichslanden Elsaß-Lothringen mit in Rechnung stellt. Die Sozialdemokraten errangen einen Zuwachs von 4 Stimmen.

---

## II. Abschnitt.

### Die Bevollmächtigten zum Bundesrat.

#### 1. Preußen.

Ministerialdirektor Marcard<sup>1)</sup>

(geboren 14. Dezember 1826, gestorben 17. Dezember 1892).

Der Ruf als hervorragender Arbeiter ging Marcard aus der Thätigkeit in seiner hannoverschen Heimat voran. Unmittelbar nach der Uebernahme in den preußischen Staatsdienst zunächst vorzugsweise zur Bearbeitung der hannoverschen Angelegenheiten in das Ministerium berufen, erstreckte sich seine Wirksamkeit alsbald auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse der ganzen preußischen Monarchie. An den wichtigen, während seiner Amtszeit von dem Ministerium für Landwirt-

---

<sup>1)</sup> Justus Georg Eduard v. Marcard, geboren zu Hannover als Sohn des Hofrats Dr. Wilhelm Marcard, besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt und demnächst die Universität Göttingen. 1851 trat er in den königlich hannoverschen Staatsdienst und gehörte darin bis zum zurückgelegten Richterexamen dem Justiz-, dann dem Verwaltungsdienst an. Im letzteren war er bis 1859 bei den Aemtern zu Linden und Winsen, bei der Landdrostei und dem Konsistorium zu Aurich, von 1859 bis 1866 im Ministerium des Innern als Referent und stimmführendes Mitglied angestellt, in welcher Eigenschaft er im April 1866 zum Regierungsrat ernannt wurde. Gegen Ende 1866 als Hilfsarbeiter in das preußische Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten berufen, gehörte er diesem Ministerium seit dem 23. März 1868 als Geheimer Regierungs- und vortragender Rat, seit dem 14. Januar 1873 als Geheimer Ober-Regierungsrat und seit dem 7. Dezember 1874 als Ministerialdirektor und Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat an. Seit 1877 war er neben seiner Stellung im Ministerium stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrat und Mitglied des Staatsrats sowie des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. Auch war ihm viele Jahre hindurch der Vorsitz im Landes-Oekonomiekollegium, in der technischen Deputation für das Veterinärwesen und in der Zentral-Moorkommission übertragen. Am 26. April 1882 erfolgte seine Ernennung zum Unterstaatssekretär im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, am 26. März 1884 zum Wirklichen Geheimen Rat. Am 5. Mai 1888 wurde er in den erblichen Adelsstand erhoben.

schaft, Domänen und Forsten ausgegangenen gesetzgeberischen Materien hatte er einen hervorragenden und bestimmenden Anteil; hierdurch sowie durch die erfolgreiche Umgestaltung des Veterinärwesens und die Kultivierung der Moore hat er sich bleibendes Verdienst um die Landwirtschaft erworben. Seine Thätigkeit im Bundesrat trat bei allen das landwirtschaftliche Interesse berührenden Fragen in den Vordergrund.

## 2. Bayern.

### Appellationsgerichtsrat Kastner<sup>1)</sup>

(geboren 10. Mai 1824)

war zwar kein so brillanter Justizmann wie der Sachse Held — einen Juristen, der mit größerer Eleganz, Sicherheit und Sachkenntnis als dieser sich seiner Aufgabe entledigt hätte, hat der Bundesrat seit seinem Bestehen allerdings nicht in seinen Reihen gehabt — er besaß aber Eigenschaften, die ihm eine sehr geschätzte Stellung in dieser Körperschaft sicherten: Fleiß, Sachkunde und vor allem einen aufs Praktische gerichteten, Differenzen leicht ausgleichenden

---

<sup>1)</sup> Wilhelm Ritter v. Kastner, geboren in dem bayerischen Landstädtchen Spalt, bestand die Staatsprüfung 1851 und erlangte die erste Anstellung 1857 als Bezirksgerichtsassessor (pragmatischer Richter) in Regensburg, woran sich im Jahre 1863 seine Beförderung zum Stadtrichter (heutiger Amtsgerichtsvorstand) in Regensburg und im Jahre 1865 die Berufung auf die Stelle des Vorstandes des Stadtgerichts München links der Isar reihte. Am 24. August 1873 unter Beförderung zum Appellationsgerichtsrat in den Dienst des Staatsministeriums der Justiz einberufen, wurde er am 10. Januar 1877 an Stelle des ausgeschiedenen Ministerialrats v. Loë zum stellvertretenden Bevollmächtigten Bayerns beim Bundesrat ernannt und in dieser Verwendung am 6. September 1877 zum Rat am obersten Landesgericht, dann am 4. April 1880 zum Ministerialrat befördert. Unterm 19. Februar 1887 wurde Kastner behufs der Uebernahme des Personalreferats im Staatsministerium der Justiz und der Geschäfte des Generalsekretärs auf Ansuchen von der Funktion eines stellvertretenden Bevollmächtigten beim Bundesrat enthoben unter huldvollster Anerkennung der in dieser Stellung durch eine Reihe von Jahren mit Eifer und Hingebung geleisteten erspriesslichen Dienste. Hieran reihte sich am 15. Januar 1889 unter Belassung in der Stelle eines Ministerialrats im Staatsministerium der Justiz, jedoch unter Entbindung von der Funktion des Generalsekretärs die Ernennung zum Staatsrat im ordentlichen Dienste, wozu im Jahr 1892 die Verleihung des Prädikats Excellenz trat. Im Jahre 1894, nach Vollendung des 70sten Lebensjahres, erbat Kastner den dauernden Ruhestand, der ihm vom 1. November 1894 ab mit Belassung in dem Verhältnisse als Staatsrat im ordentlichen Dienst und unter Verleihung des Komturkreuzes des Verdienstordens der bayerischen Krone bewilligt wurde. Am 16. Dezember 1896 endlich wurde er auf sein Ansuchen von der Stelle eines Staatsrats im ordentlichen Dienst enthoben und in die Zahl der Staatsräte im außerordentlichen Dienst eingereiht. Vom Jahre 1869 an war er Abgeordneter zum bayerischen Landtag und vom Jahr 1871 an auch Abgeordneter zum Reichstag, legte aber bei seinem Eintritt in den Dienst des Justizministeriums im Jahre 1873 beide Mandate nieder.

Sinn. Rastner war im Bundesrat Referent für den nach dem Nobilingschen Attentat daselbst eingebrachten zweiten Entwurf eines Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Der von der preussischen Regierung noch vor seiner Beratung im Bundesrat veröffentlichte Gesetzentwurf<sup>1)</sup> ließ gegen das Verbot sozialdemokratischer Vereine eine Beschwerde an das „Reichsamt für Vereinswesen und Presse“ offen. Ueber die Organisation dieser Beschwerde-Instanz war im Entwurfe bestimmt: Das Reichsamt für Vereinswesen und Presse hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus neun Mitgliedern, welche aus der Zahl der im Reichs- oder im Staatsdienst angestellten Personen zu berufen sind. Mindestens fünf Mitglieder müssen etatsmäßig angestellte Richter sein.

Im Jahre 1894 veröffentlichten die „Berliner Neuesten Nachrichten“ einen auf diesen Gesetzentwurf bezüglichen Brief Bismarcks an den Chef der Reichskanzlei, d. d. Rissingen, 15. August 1878, welcher lautet: „Eure Hochwohlgeboren bitte ich, Herrn Minister Grafen Eulenburg und Herrn Geheimrat Hahn mein Bedauern darüber auszusprechen, daß der Entwurf des Sozialistengesetzes in der ‚Provinzial-Korrespondenz‘ amtlich publiziert worden ist, bevor er im Bundesrat vorgelegt war. Diese Veröffentlichung präjudiziert jeder Aenderung durch uns und ist für Bayern und andere Dissentirende verlegend. Nach meinen Verhandlungen von hier aus mit Bayern muß ich annehmen, daß letzteres an seinem Widerspruche gegen das Reichsamt festhält. Württemberg und, wie ich höre, auch Sachsen widersprechen dem Reichsamt nicht im Prinzip, wohl aber angebrachtermaßen, indem sie die Zuziehung von Richtern perhorreszieren.

Diesem Widerspruche kann ich mich persönlich nur anschließen. Es handelt sich nicht um richterliche, sondern um politische Funktionen, und auch das preussische Ministerium darf in seinen Vorentscheidungen nicht einem richterlichen Kollegium unterstellt und auf diese Weise für alle Zukunft in seiner politischen Bewegung gegen den Sozialismus lahm gelegt werden. Die Funktionen des Reichsamts können nach meiner Auffassung nur durch den Bundesrat entweder direkt oder durch Delegationen an einen jährlich zu wählenden Ausschuß geübt werden. Der Bundesrat repräsentirt die Regierungsgewalt der Gesamtouveränität von Deutschland, dabei etwa dem Staatsrate unter anderen Verhältnissen entsprechend.

Bisher muß ich indessen annehmen, daß Bayern auf diesen für Württemberg, Sachsen und für mich persönlich annehmbaren Ausweg nicht eingehen wird. Auch die Klausel in Nr. 3, Artikel 23, daß nur arbeitslose Individuen ausgewiesen werden dürfen, ist für den Zweck ungenügend.

Ferner bedarf das Gesetz meines Erachtens eines Zusatzes in Betreff der

---

<sup>1)</sup> Vgl. die „Prov. Korresp.“ Nr. 33 v. 14. 8. 78.

Beamten dahingehend, daß Beteiligung an sozialistischer Politik die Entlassung ohne Pension nach sich zieht. Die Mehrzahl der schlecht bezahlten Subalternbeamten in Berlin, und dann der Bahnwärter, Weichensteller und ähnlicher Kategorien, sind Sozialisten, eine Tatsache, deren Gefährlichkeit bei Aufständen und Truppentransporten einleuchtet.

Ich halte ferner, wenn das Gesetz wirken soll, für die Dauer nicht möglich, den gesetzlich als Sozialisten erweislichen Staatsbürgern das Wahlrecht und die Wählbarkeit und den Genuß der Privilegien der Reichstagsmitglieder zu lassen.

Alle diese Verschärfungen werden, nachdem einmal die mildere Form in allen Zeitungen gleichzeitig bekannt gegeben, denselben also wohl amtlich mitgeteilt ist, im Reichstage sehr viel weniger Aussicht haben, als der Fall sein könnte, wenn eine mildere Version nicht amtlich bekannt geworden wäre. Die Vorlage, so wie sie jetzt ist, wird praktisch dem Sozialismus nicht Schaden thun, zu seiner Unschädlichmachung keinesfalls ausreichen, namentlich da ganz zweifellos ist, daß der Reichstag von jeder Vorlage etwas abhandelt. Ich bedaure, daß meine Gesundheit mir absolut verbietet, mich jetzt sofort an den Verhandlungen des Bundesrats zu beteiligen, und muß mir vorbehalten, meine weiteren Anträge im Bundesrat im Hinblick auf die ordentliche Reichstagsession im Winter zu stellen.

v. Bismarck."

In der Sitzung des Bundesrats vom 27. August 1878 wurde, wie bereits erwähnt, Ministerialrat Rastner zum Referenten für den Entwurf bestellt. Im Justizauschuß fanden zwei Lesungen statt. Am Abend vor der zweiten Lesung erhielt Rastner von der bayerischen Regierung ein Telegramm, welches ihn beauftragte, an Stelle des im Entwurf vorgeschlagenen „Reichsamts für Vereinswesen und die Presse“ als Beschwerde=Instanz eine Kommission vorzuschlagen, gebildet aus Mitgliedern des Bundesrats und einigen Richtern der obersten Landesgerichtshöfe.

Als Rastner diese, von keinen Motiven begleitete Instruktion aus München erhielt, war er zweifelhaft, ob bei der Lage der Bundesratsverhandlungen der neue Vorschlag irgendwie Aussicht auf Annahme habe, ob es nicht geraten sei, von dessen Stellung Abstand zu nehmen und der bayerischen Regierung die für diese Prozedur sprechenden Gründe darzulegen. Der bayerische Regierungsrat Herrmann, ein Kollege Rastners im Bundesrat, mit dem dieser die Sache vor der Ausschußsitzung besprach, meinte aber, daß es gar keinen andern Ausweg gebe, als den Antrag im Auschuß zu stellen — selbst auf die Gefahr hin, daß derselbe daselbst auch nicht eine einzige Stimme, abgesehen der von der bayerischen, auf sich vereinige. Demgemäß stellte also Rastner im Justizauschuß den oben gedachten Antrag, denselben nur kurz begründend.

Preußen, vertreten durch den Minister des Innern Grafen Botho Gulenburg und durch den Staatssekretär des Reichs=Justizamts Dr. Friedberg, sprach sich dawider aus. Zur großen Ueberraschung Kastners traten dagegen die Königreiche Sachsen und Württemberg für das Amendement ein, und bei der Schlußabstimmung wurde der bayerische Antrag mit Mehrheit zum Beschluß erhoben. Preußen war im Ausschusse überstimmt worden. Als das Abstimmungsergebnis feststand, erklärte der Minister Gulenburg: „Auf diese Wendung waren wir nicht vorbereitet“, und er stellte den Antrag, in der Beratung nicht weiter fortzufahren, vielmehr die Ausschußsitzung zu vertagen.

Der Schlüssel zu dem Erfolge Kastners lag in folgendem: Bismarck hatte sich, anscheinend aus Gastein, mit der bayerischen Regierung über die anderweitige Gestaltung der Beschwerde=Instanz geeinigt und gleichzeitig mit Sachsen und Württemberg, denn die Bevollmächtigten zum Bundesrat dieser Königreiche hatten kurz vor der betreffenden Ausschußsitzung aus Dresden respektive Stuttgart die telegraphische Weisung erhalten, für den von Bayern in der folgenden Ausschußsitzung gestellten Antrag — dessen Inhalt sie noch gar nicht kannten — zu stimmen. Preußen aber war, anscheinend infolge eines Versehens, von der Wendung der Dinge nicht in Kenntnis gesetzt worden und infolge dessen gezwungen, nachträglich im Staatsministerium zu dem Kastnerschen Antrag Stellung zu nehmen.

### 3. Königreich Sachsen.

Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten  
v. Nostitz Wallwitz <sup>1)</sup>

(geboren 30. März 1826).

Als stimmführender Bevollmächtigter für das Königreich Sachsen nahm Herr v. Nostitz Wallwitz namentlich bei der Vorberatung des Sozialistengesetzes und in den ersten Stadien der Arbeitergesetzgebung an den Sitzungen des Bundesrats öfter teil. Aus diesen Anlässen hat er auch wiederholt in dem gastfreien Hause Bismarcks verkehrt.

---

<sup>1)</sup> Hermann v. Nostitz Wallwitz, geboren in Döbitz. Besuch der Fürstenschule in Meißen, Studium der Rechte an der Universität Leipzig. 1851—1857 Landesbestellter der sächsischen Oberlausitz, 1857—1862 Amtshauptmann in Löbau-Bauzen, 1862—1866 Kreisdirector daselbst, seit 1866 Minister des Innern, seit 1874 Mitglied des Reichstags, übernahm nach Friesens Rücktritt bis 1882 auch die auswärtigen Angelegenheiten; 1. Februar 1891 Rücktritt aus dem Staatsdienst unter Beibehaltung des Ministeriums des königlichen Hauses. Vgl. „Fünfundzwanzig Jahre sächsische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Zur Erinnerung an den Staatsminister H. v. Nostitz“. Leipzig, 1891. Derselbe ist ein Bruder des Bd. II. S. 141 genannten sächsischen Gesandten in Berlin.



Staats- und Kriegsminister, General der Kavallerie v. Fabrice<sup>1)</sup>

(geboren 23. Mai 1818, gestorben 25. März 1891).

Die politische Thätigkeit v. Fabrice begann im September 1866, da derselbe nach Berlin gesandt wurde, um mit dem General v. Podbielski über die zukünftige militärische Stellung Sachsens im Norddeutschen Bunde zu verhandeln. (8. September Empfang durch Savigny, den Vertreter Bismarcks.) Vom 21. Oktober 1866 bis 31. Dezember 1870 leitete er als Kriegsminister die Umformung der sächsischen Armee nach preußischem Muster. Da Bismarck die hervorragende organisatorische und diplomatische Gewandtheit des sächsischen Kriegsministers in hohem Grade kennen und schätzen gelernt hatte,<sup>2)</sup> so berief ihn derselbe im Dezember 1870 nach Versailles, um ihn zum Leiter des neugebildeten Generalgouvernements zu ernennen. Bei Eintritt des Waffenstillstandes wurde ihm die Vertretung des Reichskanzlers in dem occupirten Frankreich

1) Georg Friedrich Alfred Graf v. Fabrice. 1830 Eintritt in das sächsische Kadettencorps, 1835 Lieutenant, 23. Januar 1840 unter Beförderung zum Oberlieutenant zum Garde-Regiment versetzt, war er vom Jahre 1842 Adjutant dieses Regiments und nahm mit demselben an der Bundesexekution in den thüringischen Staaten und 1849 an dem Feldzuge in Dänemark und dem Gefechte bei Veile teil. Inzwischen zum Rittmeister befördert, übernahm v. Fabrice im Mai 1849 das Kommando einer Schwadron beim 1. Reiterregiment, wurde aber bereits am 1. Februar 1850 in den Generalstab berufen, in welchem er 1853 zum Major und Sous-Chef, 1861 zum Oberstlieutenant, 1863 zum Oberst, 1865 zum Chef des Generalstabs und kurze Zeit darnach zum Generalmajor avancirte. 1863 begleitete v. Fabrice als Chef des Divisions-Generalstabs der Bundesexekutionstruppen den Generallieutenant v. Hake nach Holstein. Im Feldzuge 1866 in Oesterreich nahm der General als Chef des Stabes des Kronprinzen Albert an dem Gefecht bei Münchengrätz, dem Treffen bei Gitschin und der Schlacht bei Königgrätz teil. Nach dem Friedensschlusse wurde v. Fabrice am 21. Oktober 1866 zum Staats- und Kriegsminister und im Dezember desselben Jahres zum Generallieutenant ernannt. Bei Ausbruch des Feldzugs 1870/71 blieb v. Fabrice zunächst in der Heimat zurück und wurde zum Generalgouverneur im Bezirke des 12. (sächsischen) Armeecorps ernannt, im Dezember 1870 aber nach Versailles berufen, um das dortige Generalgouvernement und demnächst das von Nord-Frankreich zu übernehmen. Nach der Rückkehr nach Dresden war seine Thätigkeit hauptsächlich dem Reetablisement der Armee und den großartigen sächsischen Militärbauten zugewandt; 1872 wurde der Kriegsminister zum General der Kavallerie ernannt und am silbernen Hochzeitstage des Königs Albert à la suite des Garde-Reiterregiments gestellt. Am 10. Oktober 1876 wurde dem Jubilar an Stelle des aus dem Staatsdienst geschiedenen Ministers v. Friejen der Vorsitz im Gesamtministerium, im Januar 1882 die Funktion eines Ordenskanzlers und endlich am 4. Februar desselben Jahres die Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten übertragen, das er bis an sein Lebensende bekleidete. Näheres über seine Wirksamkeit s. in der Schrift „General v. Fabrice 1834 bis 1. Juli 1884. Ein Lebensbild“ von Max Dittrich, und „Staatsminister General Graf Fabrice. Sein Leben und sein Streben“, von demselben Verfasser, Dresden 1891.

2) 12. Dezember 1868 nachmittags 6 Uhr Bismarck zum Galadiner bei Fabrice in Dresden, abends zur Soirée bei demselben.

übertragen (Depesche Bismarcks d. d. 6. März 1871,<sup>1)</sup> dem Tage der Abreise Bismarcks von Versailles), welche schwierige Stellung er mit großem Geschick und Takt ausfüllte.<sup>2)</sup>

Am 19. Juni 1871 übernahm Fabrice wieder die Leitung des sächsischen Kriegsministeriums. Zum 1. Juli 1884, dem 50. Jahrestag seines Eintritts in die Armee, übersandte Bismarck ein Glückwunschtelegramm.<sup>3)</sup> Bei seinem Ableben depeschirte Bismarck: „Ich bitte meiner und meiner Frau herzlichster Teilnahme versichert zu sein.“

### Staatsminister Freiherr v. Friesen

(cf. Bd. I. S. 62).

In einer älteren Schrift aus der Zeit des Norddeutschen Bundes finde ich über den in dieser Session aus dem Bundesrate geschiedenen Freiherrn v. Friesen bei einer Beschreibung des Bundesratsstisches folgende anschauliche Skizze: Bismarcks nächster Nachbar im Reichstag ist der sächsische Staatsminister v. Friesen. Ein ungleiches Paar, neben Goliath ein David, ganz dem räumlichen Verhältnisse Preußens zu Sachsen entsprechend. Herr v. Friesen ist aber auch ein feiner Politiker; jede Miene in dem scharf geschnittenen Gesicht verrät es. Er mag wohl manchemal wie Alexander von Macedonien sprechen: Gebt mir ein anderes Königreich, Sachsen ist für mich zu klein. Doch denkt er vielleicht wiederum mit Cäsar, es ist besser, in Sachsen der erste zu sein als in Preußen der zweite. Der sächsische Minister spricht gewandt und geläufig, wie alle Dresdener, denen der Neid niemandes die Beweglichkeit der Zunge absprechen wird. Was ihm an Eindruck durch die Natur abgeht, sucht er durch das volle Hineinlegen der geistigen Bedeutsamkeit in den Blick zu erzeugen. Wenn er spricht, was er unfehlbar immer nur thut, um dem Reichstag zu zeigen, daß die preussische Regierung in ihren Bestrebungen an der sächsischen volle Stütze finde, so wendet er sich in den wenigen Pausen, die er sich gestattet, ein wenig nach Bismarck, als wenn er sagen wollte: Nicht wahr, ich spreche dir doch recht? Ich gefalle dir doch besser als Herr v. Beust? — Der nächste in der Reihenfolge der Bundesratsmitglieder ist der Präsident des Bundeskanzler-Amtes Delbrück. Er teilt mit dem Kollegen aus Sachsen das knappe Maaß, mit dem die Natur seine Taille ausgestattet hat. Als Redner steht er ihm aber weit nach, denn er spricht stets nur in der trockenen Manier des reinen Fachmannes.

---

1) In Kobls Bismarck-Regesten nicht erwähnt. Dasselbe trifft zu von einer Depesche Bismarcks an Jules Favre d. d. 4. März 1871 wegen eines verbrecherischen Ueberfalls einer preussischen Truppenabteilung in der Umgebung von Epervay.

2) 2. April 1871 Telegramm Bismarcks an Fabrice, betreffend die Erhebung der direkten Steuern in dem occupirten Frankreich; 27. April 1871 Erlaß an Fabrice über die Ausführung des Präliminarfriedens durch Frankreich.

3) In Kobls Bismarck-Regesten unerwähnt. 12. Juni 1888 Fabrice bei Bismarck

#### 4. Württemberg.

Ober-Steuerrat v. Moser<sup>1)</sup>

(geboren 20. Juni 1840)

war von 1875 bis 1879 nur stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrat und hat in dieser Eigenschaft nur selten Gelegenheit gehabt, mit dem Fürsten Bismarck in Berührung zu kommen. Doch hat ihm derselbe einmal insofern eine besondere Auszeichnung zu teil werden lassen, als er ihn, bald nachdem die Tabak-Enquêtékommision ihren Bericht abgeschlossen hatte, ganz allein zum Familiendiner einlud. Es war dies im Monat Januar 1879; der Tag läßt sich nicht mehr genau angeben.<sup>2)</sup> Bei diesem Anlasse drehte sich die Unterhaltung hauptsächlich um die Frage des Tabakmonopols, über das Moser in jener Kommission berichtet und einen Gesetzentwurf mit Motiven ausgearbeitet hatte. Der Fürst zollte dieser Arbeit, die er genau studirt hatte, was aus vielfachen Bleistiftbemerkungen auf der Drucksache zu ersehen war, in einer für Moser sehr schmeichelhaften Weise warme Anerkennung und sprach sich sehr ungehalten darüber aus, daß das Tabakmonopol von der Kommission (mit 8 gegen 3 Stimmen) abgelehnt worden war. Mit vollem Recht schrieb er diesen Mißerfolg hauptsächlich dem Umstande zu, daß die Kommission in ihrer über-

---

<sup>1)</sup> Karl Friedrich Rudolf v. Moser, geboren in Stuttgart. Besuch des Gymnasiums in Stuttgart, Studium der Staats- und Rechtswissenschaften an der Universität Tübingen. Nach dem Bestehen der Verwaltungsprüfungen längere Studienreise nach Belgien, Frankreich und England. Im Jahre 1867 zum Mitglied der württembergischen Kommission für die Westausstellung in Paris bestellt. Nach vorübergehender Verwendung im äußeren Dienste der Zoll- und Steuerverwaltung erfolgte im Jahre 1868 die Ernennung zum Mitglied des Steuerkollegiums (Zoll- und Steuerdirektivbehörde) und im Jahre 1875 die Ernennung zum Ober-Steuerrat. Am 7. Oktober 1875 zum stellvertretenden Bundesratsbevollmächtigten ernannt. Vorzugsweise thätig in den Bundesratsausschüssen für Zoll- und Steuerwesen und für Rechnungswesen. Im Jahre 1878 als Vertreter Württembergs bei der Reichskommission für die Tabak-Enquête bestellt; in dieser Eigenschaft zum Referenten für das Tabakmonopol gewählt; Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs samt Motiven, betreffend die Einführung des Tabakmonopols in Deutschland. Auf besonderen Wunsch des Fürsten Bismarck mit der Vertretung eines Teils der Zolltarifreform von 1879 im Reichstag beauftragt. Im Herbst 1879 aus dem Bundesrat ausgeschieden. Am 17. November 1879 zum Ober-Finanzrat und vortragenden Rat im Finanzministerium ernannt. Am 12. April 1882 von neuem zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrats ernannt. Am 27. Oktober 1882 zum außerordentlichen Mitglied der königlichen Zentralstelle für die Landwirtschaft bestellt. Am 11. September 1885 erfolgte die Ernennung zum Ministerialdirektor im Finanzministerium. Am 11. Februar 1890 zum königlichen Gesandten in Berlin mit Titel und Rang eines Staatsrats, sowie gleichzeitig zum wirklichen Bevollmächtigten zum Bundesrat ernannt. Am 19. Februar 1894 auf Ansuchen in den Ruhestand versetzt und damit aus dem Bundesrat wieder ausgeschieden.

<sup>2)</sup> In Kobls Bismarck-Regesten unerwähnt.

wiegenden Mehrzahl mit ausgesprochenen Gegnern des Monopols besetzt war. Daß das preußische Kommissionsmitglied (jetziger Generalsteuereinsammler Schomer) nach Weisung seines Ministers (Hobrecht) auch gegen das Monopol votirt hatte, berührte den Fürsten besonders unangenehm. Er sagte zu Moser, nach diesen Erfahrungen werde er dafür sorgen, daß die preußischen Kommissare, welche in die damals unter Vorsitz des Freiherrn v. Barnbüler niederzusetzende Zolltarifkommission abzuordnen waren, in derselben Weise instruirt werden, wie die in jene Kommission zu delegirenden Beamten des Reichskanzlers. Es darf hier bemerkt werden, daß in der Tabak-Enquêtékommision außer Moser nur noch der Vorsitzende, elsass-lothringische Generalsteuereinsammler Fabricius und der Vertreter des Reichskanzlers, nachmalige Staatssekretär v. Burchard für das Monopol stimmten, während die Vertreter von Preußen, Bayern, Sachsen, Baden und Bremen sowie die drei Sachverständigen (Fabrikanten und Händler) dagegen votirten.

Daß die Arbeit Mosers den vollen Beifall des Fürsten Bismarck fand, kann man daraus entnehmen, daß er bald nach dem erstmaligen Ausscheiden Mosers aus dem Bundesrat am 15. Oktober 1879 an denselben die Aufforderung ergehen ließ, in den Reichsdienst einzutreten, um in erster Linie die zur Einführung des Tabakmonopols weiter erforderlichen Vorarbeiten zu übernehmen; aus persönlichen Gründen war es Moser indessen nicht möglich, diesem ehrenvollen Rufe zu folgen. Die Ernennung Mosers zum württembergischen Gesandten in Berlin erfolgte am 11. Februar 1890; da er erst ganz wenige Tage vor der Entlassung Bismarcks zur Uebernahme seiner neuen Stellung in Berlin eingetroffen war, so hat eine persönliche Begegnung mit dem Fürsten nicht mehr stattgefunden. <sup>1)</sup>

### Geheimer Kriegsrat v. Mand<sup>2)</sup>

(geboren 10. August 1831).

Seine Thätigkeit im Bundesrat in den Jahren 1875 bis 1878 beschränkte sich auf die Teilnahme an den Beratungen des Reichshaushaltsetats und

<sup>1)</sup> Anfangs Dezember 1893 veröffentlichte die „Köln. Ztg.“ folgende Zuschrift aus Berlin: Es wird uns bestätigt, daß der württembergische Gesandte am Berliner Hofe, Staatsrat v. Moser, der zur Zeit in seiner Heimat auf Urlaub weilt, nicht mehr auf seinen Berliner Posten, auf dem er zugleich württembergischer Bundesratsbevollmächtigter war, zurückkehren wird. Seine Abberufung hängt, wie allseitig vermutet wird, mit der Abbestellung der diesjährigen württembergischen Kaisermanöver zusammen, wenn auch über die näheren Einzelheiten noch nichts Zuverlässiges verlautet. Jedenfalls wird in hiesigen maßgebenden Kreisen, in denen Herr v. Moser sich einer großen persönlichen Beliebtheit erfreut, sein Weggang lebhaft bedauert.

<sup>2)</sup> Wirklicher Geheimer Kriegsrat und vortragender Rat im preußischen Kriegsministerium, demnächst Abteilungschef im württembergischen Kriegsministerium, August 1878 Direktor des Rechnungshofs des Deutschen Reichs, später Vizepräsident dieser Behörde.

mehrerer in diese Zeit fallende Militärgesetze. Das warme Interesse, welches Bismarck mehreren, Württemberg besonders berührenden Fragen entgegenbrachte, ist Herrn v. Mand in dankbarer Erinnerung geblieben.

### Ober-Regierungsrat v. Flamer

(geboren 15. Mai 1832, gestorben 4. Juli 1877)

war in Lübingen geboren, studirte daselbst von 1848 bis 1852 die Rechtswissenschaften und wurde nach bestandener Staatsprüfung bis zum Jahre 1866 in verschiedenen richterlichen Stellungen im Königlich württembergischen Staatsdienst, zuletzt als Richter am Stadtgericht in Stuttgart beschäftigt. 1866 wurde er als Regierungsrat in das Königlich württembergische Ministerium des Innern berufen und 1876 als Ober-Regierungsrat zum Bevollmächtigten zum Bundesrat ernannt, ist aber in dieser Eigenschaft nie persönlich in Berlin anwesend gewesen.

### 5. Baden.

#### Präsident des Ministeriums des Innern Stöcker<sup>1)</sup>

(geboren 21. Juni 1824)

verweilte in Berlin zur Teilnahme an den Arbeiten des Bundesrats nur in den Monaten Februar und März 1878, im Juni 1878 und im Mai 1879. Bei der Kürze seiner Anwesenheit in Berlin konnte Stöcker natürlich Referate in den Ausschüssen nicht übernehmen und beschränkte sich seine bundesrätliche Wirksamkeit auf die Teilnahme an den Sitzungen und die Abgabe der badischen Stimme. Den Bundesrat beschäftigten damals (Februar und März 1878) die

---

<sup>1)</sup> Dr. v. Stöcker, geboren zu Heidelberg aus einer alten, aus Straßburg stammenden Beamtenfamilie, studirte in Heidelberg Rechts-, Staats- und Finanzwissenschaft und wurde 1855 als Universitätsamtman und Mitglied des Spruchkollegiums an der dortigen Universität angestellt; 1859 wurde er in Eppingen und 1862 in Konstanz Amtsvorstand. Nachdem er 1866 bis 1869 den Posten eines Stadtdirektors von Heidelberg bekleidet hatte, wurde er zum Rat im Ministerium des Innern und zum Landeskommissar für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach befördert. Seit 1871 Mitglied der zweiten Kammer, wurde er 1876 zum Präsidenten des Ministeriums des Innern an Jollys Stelle ernannt. Durch die von Stöcker herbeigeführte Beseitigung des sogenannten Kulturexamens war zwischen der Großherzoglichen Regierung und der liberalen Kammermajorität ein Konflikt entstanden, zu dessen Beseitigung im April 1881 ein neues Ministerium gebildet worden, in welches Stöcker nicht mehr eintrat. Dagegen wurde demselben im gleichen Monat die Leitung des evangelischen Oberkirchenrats, der obersten Behörde der evangelischen Landeskirche in Baden, übertragen, aus welcher Stellung er nach Vollendung des 70. Lebensjahres im April 1895 auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt wurde. Seit September 1881 führt er den seiner Familie durch Kaiser Rudolf II. verliehenen Adel. Aus Anlaß des Heidelberger Universitätsjubiläums 1886 verlieh ihm die theologische Fakultät daselbst die Würde eines Doctor theologiae. 1887 Ernennung zum Geheimen Rat erster Klasse (Wirkl. Geheimer Rat).

die Unabhängigkeit des Reichs bezweckenden Steuerborlagen, die Organisation der Reichsregierung (Stellvertretungsgesetz), die Vorbereitung des Sozialistengesetzes durch Auflösung des Reichstags (Juni 1878) und die Wendung der Zollpolitik der Reichsregierung (Mai 1879). Auch nahm Stöcker teil an den Verhandlungen über das Tabaksteuergesetz, das Sperrgesetz, die Eisenbahntariffrage und die neue Verwaltungsorganisation für Elsaß-Lothringen. In geschäftliche Beziehungen zu Bismarck, der stets der Gegenstand seiner innigsten Verehrung war und bis zur Stunde geblieben ist, zu treten, war Stöcker nicht vergönnt; doch fand derselbe in seinen parlamentarischen Soiréen stets freundliche Aufnahme und wohlwollende Aufmerksamkeit.

Präsident des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses  
und der Justiz Dr. v. Grimm

(geboren 2. Februar 1830).

Dr. Karl v. Grimm, geboren zu Karlsruhe. 1873 bis 1877 Reichstagsabgeordneter, Mitglied der nationalliberalen Fraktion. 1875/76 Mitglied der Reichsjustizkommission, 1876 bis 1881 Präsident des Großherzoglich badischen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz. In dieser Zeit als Ressortchef thätig in den gesetzgeberischen Arbeiten zur Einführung der Reichsjustizgesetzgebung in Baden. Seit 1894 Mitglied des Kolonialrats.

Ministerialrat im Ministerium des Großherzoglichen Hauses  
und der Justiz Dr. Bingner

(geboren 1830).

Dr. A. Bingner, geboren zu Karlsruhe als Sohn eines badischen Beamten, widmete sich dem badischen Justizdienst und erlangte im Jahre 1866 die Stelle eines vortragenden Rates (Ministerialrats) in dem badischen Justizministerium. Im Jahre 1873 wurde er in die von dem Bundesrat niedergesetzte Kommission zur Vorbereitung der Strafprozeßordnung berufen, in welcher er insbesondere für das projektirte Schöffensystem eintrat; im Jahre 1876 wirkte er als (stellvertretender) badischer Bundesratsbevollmächtigter bei Feststellung der im Reichstag beratenen Reichsjustizgesetze mit; im Jahre 1879 wurde ihm bei Errichtung des Reichsgerichts die Stelle eines Senatspräsidenten übertragen, welche er als Vorsitzender des rheinischen Zivilsenats noch jetzt inne hat. Zu unmittelbarem geschäftlichen Verkehr mit dem auch von ihm hochverehrten Fürsten Bismarck bot sich ihm keine Gelegenheit, jedoch wurden ihm in Berlin sowie auch später noch einmal in Rissingen Einladungen zu teil, die ihm ein bleibendes, höchst wertvolles Andenken bilden.

Neben seinem Dienste war Bingner auch literarisch thätig; insbesondere sind von ihm Kommentare zu badischen Gesetzen und umfassende Bemerkungen zu dem Entwurfe des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich im Druck erschienen.

## 6. Hessen.

Ministerpräsident Dr. Freiherr v. Starck

(geboren 19. Dezember 1825).

In Darmstadt als Sohn des als Ober-Konsistorialpräsidenten und Wirklichen Geheimen Rats verstorbenen Freiherrn August v. Starck geboren, studirte Freiherr v. Starck 1842 bis 1846 Rechtswissenschaft in Gießen und Heidelberg und wurde 1850 zuerst angestellt als Staatsanwalt-Substitut in Gießen, dann in Darmstadt für die damals seit kurzem ins Leben gerufenen Schwurgerichte. Im April 1853 trat er zur Verwaltung über und wurde zweiter Beamter bei der Provinzialdirektion und dem Kreisamte Mainz. Von da ging er als Kreisrat 1857 nach Schotten, 1859 nach Offenbach. Ende 1870 als Provinzialdirektor nach Gießen versetzt, blieb er dort nur bis November 1871, wo er als Ministerialrat in das Ministerium des Innern berufen wurde.

Bei der Neubildung des Gesamtministeriums am 12. September 1872 wurde er Vorstand des Ministeriums des Innern und am 1. Juni 1876 Präsident des Gesamtministeriums, Minister des Aeußern und des Innern, als solcher auch Mitglied des Bundesrats. Im Oktober 1878 übernahm er zu seinen seitherigen Aemtern auch das Justizministerium. Durch seinen am 1. Juni 1884 erfolgten Rücktritt schied Freiherr v. Starck aus dem Bundesrat aus.

Geheimer Finanzrat Müller<sup>1)</sup>

(geboren 5. Februar 1826)

gehörte dem Bundesrat von 1876 bis 1886 an. Wie sein Vorgänger, der Ober-Steuerrat Göring, hielt sich auch Müller alljährlich zur Beratung und

---

<sup>1)</sup> Karl Hermann Friedrich Ludwig Müller, geboren zu Ortenburg a. d. Nidder (Großherzogtum Hessen), besuchte das Gymnasium zu Büdingen und bezog Ostern 1844 die Universität Gießen; Ostern 1848 bestand er die Fakultätsprüfung für Kameralisten und wurde daraufhin zum Access bei der Ober-Steuerdirektion in Darmstadt zugelassen. Nachdem er im Frühjahr 1851 die Staatsprüfung für Kameralisten in Darmstadt absolvirt und sich für die Zollbranche entschieden hatte, war er zunächst als Accessist bei der Ober-Zolldirektion in Darmstadt beschäftigt, hernach wurde er 1854 Hauptzollamtsassistent bei dem Hauptzollamt Mainz, 1857 Hauptzollamtskontroleur bei dem Hauptzollamt Darmstadt, 1860 Registrator und Revisor bei der Ober-Zolldirektion daselbst, 1862 Sekretär und Revisor bei der Zolldirektion in Frankfurt a. M., 1863 Sekretär bei der Ober-Zolldirektion in Darmstadt, 1867 Ober-Zollinspektor bei dem Hauptzollamt Gießen, 1871 Ober-Steuerrat bei der Ober-Zoll- und Steuerektion in Darmstadt, 1876 vortragender Rat im Großherzoglich hessischen Finanzministerium mit dem Titel Geheimer Finanzrat und 1879 Ministerialrat. Seit dem 1. März 1886 ist ihm auf seinen Wunsch die Stelle des Reichsbevollmächtigten für Pölle und Steuern in Hannover übertragen.

Feststellung des Etats durchschnittlich während dreier Monate in Berlin auf und war dann vorzugsweise im Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen beschäftigt. Den Plenarsitzungen des Bundesrats hat er regelmäßig als stimmführender hessischer Bevollmächtigter, aber nur bei zeitweiser Abwesenheit des Herrn Dr. v. Reidhardt von Berlin, beigewohnt.

Es erübrigt noch anzuführen, daß Müller als hessischer Kommissar der in Berlin drei Monate hindurch tagenden Kommission angehört hat, welche mit der Ermittlung neuer Einnahmequellen für das Reich befaßt war, so namentlich mit der Prüfung der Frage der Einführung des Kontraktstempels, der Erbschaftsteuer als Reichssteuern, und daß er den zu gleichem Zwecke veranstalteten, unter dem Vorsitz der preußischen Minister Bitter und Hobrecht in Coburg und Heidelberg abgehaltenen Finanzminister-Konferenzen beigewohnt hat.

## 7. Sachsen-Coburg und Gotha.

Freiherr v. Seebach.

(cf. Bd. I S. 81 f., Bd. II S. 201 f., 282 f., 343 u. oben S. 77. 207 f.)

Berlin, den 15. Oktober 1876.

An Frau Wanda v. Roethe.

„Mit dem schönen Herbstwetter scheint es ja nun auch zu Ende zu gehen. Ebenso scheinen mir jetzt auch am politischen Horizont recht drohende Wolken aufzusteigen, deren Entladung der türkische Waffenstillstandsvorschlag wohl eher beschleunigen als verhindern wird, da ich für sehr wahrscheinlich halte, daß sich an ihm die bisherige Einmütigkeit der europäischen Großmächte zersplittern wird.“

\*

Berlin, den 28. Oktober 1876.

An Frau Wanda v. Roethe.

„Das Brausteuergesetz<sup>1)</sup> ist noch immer nicht im Plenum des Bundesrats zur Beratung gekommen, kann daher auch nicht alsbald bei dem Zusammentritt des Reichstags an denselben gebracht werden. Wann es demnach zur Erledigung kommen wird, ist zur Zeit gar nicht abzusehen.

„Der Kaiser wird also doch den Reichstag in Person eröffnen,<sup>2)</sup> und bin ich sehr gespannt, ob und in welcher Weise dabei der politischen Situation

---

<sup>1)</sup> Gemeint ist der Antrag von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg und Gotha und Neuß ä. L., betreffend die Forterhebung des in dem Brausteuergesetz vom 31. Mai 1872 den genannten Bundesstaaten zugestandenen privaten Steuerzuschlags bis zum 31. März 1878.

<sup>2)</sup> Infolge anderweiter Disposition wurde der Reichstag am 30. Oktober 1876 von dem Staatsminister Hofmann eröffnet.



Erwähnung geschehen wird; sie bei dieser Gelegenheit ganz zu ignoriren, scheint mir kaum möglich zu sein.“

\*

Berlin, den 1. November 1876.

An Frau Wanda v. Roethe.

„Morgen steht denn endlich die widerrwärtige Brausteuerfache<sup>1)</sup> auf der Tagesordnung des Bundesrats. Wäre es nur erst vorüber! Der Gedanke, daß mir die Sache nicht glückt, quält mich mehr, als Du wohl glaubst und versetzt mich in einen Zustand der Erregung, von dem ich mir selbst sage, daß er nur dazu beitragen kann, den Gedanken wahr zu machen, den zu überwinden mir aber doch schwer gelingen wird. Ich telegraphire Dir gleich nach der Sitzung.“

\*

Berlin, den 4. November 1876.

An Frau Wanda v. Roethe.

„Die Brausteuerfache, von der ich gar nicht sagen kann, wie fatal sie mir ist, befindet sich nun beim Reichstag, ist aber noch nicht auf die Tagesordnung der Montagssitzung gebracht worden. Indeß muß ich jetzt fast dankbar dafür sein, denn ich habe mir bei dem naßkalten Wetter einen so kolossalen Schnupfen geholt, daß er sich bis übermorgen schwerlich soweit gebessert haben dürfte, daß es mir möglich wäre, im Reichstag zu sprechen. Und nötig wird dies jedenfalls werden.“<sup>2)</sup>

„Mein gnädigster Herr schießt nun Fasanen in Wallsee und ist, wie Braun mir schreibt, sehr ungehalten darüber, daß während seines Aufenthaltes in der Riß so wenig Geschäftsfachen an ihn gekommen seien. Hoffentlich beruhigt er sich wieder.“

\*

Gotha, den 26. Januar 1877.

An Frau Wanda v. Roethe.

„Der Sozialdemokrat<sup>3)</sup> wäre glücklich über Bord gebracht. Hopf hat ihn in der Stichwahl mit einer Majorität von ca. 3000 Stimmen geschlagen. Die Minorität — 8935 Stimmen — ist indeß immer noch stark genug, um auch hier an dem progressiven Steigen der Zahl die Gefahren ermessen zu können, die unserem Staatsleben in der Zukunft drohen. Ob es gelingen wird, denselben noch rechtzeitig einen Damm entgegenzusetzen, darüber wage ich auch nicht einmal eine Vermutung auszusprechen. Nur soviel scheint mir sicher zu sein, daß eine Abwendung der Gefahr nur dann möglich sein wird, wenn

---

1) Vgl. oben S. 282.

2) Die Brausteuerfache, die Seebach so viel Sorge bereitete, ging im Reichstag anstandslos durch. Vgl. das Gesetz vom 23. Dezember 1876, Reichs-Gesetzbl. S. 237.

3) Als sozialdemokratischer Kandidat war Vock aufgestellt.

wir auf dem wirtschaftlichen Gebiete mit dem nationalliberalen Doktrinarismus brechen, und nebenbei die Kirche wieder etwas mehr Einfluß auf die unteren Schichten der Gesellschaft gewinnt, oder diesen Einfluß nicht mehr, wie jetzt der katholische Klerus, lediglich zu Parteizwecken ausnußt. Für noch sicherer aber halte ich, daß das Gespenst jedenfalls nicht so schnell sich in Fleisch und Blut verwandeln wird, daß ich noch berufen sein könnte, mich mit ihm herumzuschlagen, und darin liegt für mich doch eine gewisse Beruhigung. Uebrigens ist es kaum glaublich, wer sich alles herbeigelassen hat, für den Herrn Bock zu stimmen.

„Mit meinem gemeinschaftlichen Landtag werde ich allem Anschein nach schlechte Geschäfte machen; ich habe mir aber fest vorgenommen, mich nicht zu ärgern und hoffe es auch durchzuführen.“

\*

Gotha, den 5. März 1877.

An Frau Wanda von Roethe.

„Was sagt denn Gerstenberg zu der Eisenbahndifferenz zwischen Preußen und Sachsen? Meiner Ansicht nach ist es wirklich zu bedauern, daß sich Preußen hier wieder in die Lage versetzt, im Bundesrat majorisirt zu werden;<sup>1)</sup> es hat dies ja ohne Zweifel seine großen politischen Bedenken, und doch erscheint es mir wenigstens nach meinem schwachen juristischen Verstande geradezu unbegreiflich, wie man in Berlin in diesem Falle eine für Preußen günstige Entscheidung des Bundesrats erwarten kann.<sup>2)</sup>

„Mit den Vorarbeiten für meinen Statslandtag bin ich noch nicht zu Ende und werde daher wohl die Einberufung desselben bis nach dem Ostersfest verschieben, damit er nicht etwa das gewöhnliche Schicksal des Reichstags teile, zu kommen und die Vorlagen nicht fertig zu finden. Ich gehe aber auch noch mit mir zu Räte, ob es doch nicht nötig sein möchte, mich mindestens für einige Tage in Berlin zu zeigen, und dies würde mir vor Ostern lieber sein als später.“

\*

Gotha, den 8. April 1877.

An Frau Wanda v. Roethe.

„Nach den mir aus Berlin zugegangenen Nachrichten und nach dem, was Samber von dort aus wohl unbedingt zuverlässiger Quelle mitgeteilt worden, scheint Fürst Bismarcks Gesundheit doch in der That der Ausschlag gebende

---

<sup>1)</sup> Zu Anfang des Jahres 1877 hatte Bismarck einen Antrag Preußens, betreffend die Erledigung der zwischen Preußen und Sachsen bezüglich der Berlin-Dresdener Eisenbahn bestehenden Streitigkeiten, dem Bundesrat unterbreitet.

<sup>2)</sup> Der Bundesrat beschloß, die Sache zur Fällung eines Schiedspruchs an das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck abzugeben.

Grund gewesen zu sein, der ihn zu seinem Entlassungsgesuch bestimmt hat.<sup>1)</sup> Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß nicht auch noch andere Motive seinen Entschluß beeinflusst haben. Namentlich mag ihm wohl . . . das Leben etwas schwer gemacht haben und noch mehr dürften ihm die Herren National-liberalen im Reichstag mit ihren Mörgeleien, mit ihren Klagen über Regierungslosigkeit und ihrem Drängen nach verantwortlichen Reichsministern seine Stellung verleidet haben. Befände er sich aber noch im Vollgenuß seiner Gesundheit, so würden dergleichen Widerwärtigkeiten leicht von ihm überwunden worden sein, während es mir ganz begreiflich erscheint, daß er sich bei seiner gesteigerten nervösen Reizbarkeit jetzt nicht mehr dazu fähig fühlt, ohne in kurzer Zeit seine Kräfte vollständig aufzureiben. Mag aber auch der eigentliche Grund sein, welcher er wolle, so muß doch jeder, dem die weitere gedeihliche Entwicklung unserer inneren Verhältnisse am Herzen liegt, in seinem Ausscheiden schlechthin ein nationales Unglück erblicken. Wir sitzen noch nicht so fest in dem Sattel, in den er uns gehoben, daß wir mit festem Vertrauen in die Zukunft ohne sichere Führung weiter reiten könnten. Wo ist aber der Mann, der fähig wäre, diese Führung an seiner Stelle zu übernehmen! Ich kenne ihn nicht, und schwerlich wird er zu finden sein. Gleichwohl würde ich es für einen entschiedenen Mißgriff halten, wenn man die jetzige Krisis mit einem einjährigen Urlaub und einem für die Dauer desselben einzurichtenden Provisorium verkleistern wollte. Indes fürchte ich nicht, daß es dazu kommen wird; ohne den Reichstag würde sich eine solche dauernde Stellvertretung nicht ermöglichen lassen, und daß dieser zu einer organischen Einrichtung dieser Art seine Zustimmung geben werde, scheint mir im höchsten Grade unwahrscheinlich zu sein.“<sup>2)</sup>

\*

Gotha, den 13. April 1877.

An Frau Wanda von Goethe.

„Ob mit der nun feststehenden Beurteilung Bismarcks die letzte Reichskanzlerkrisis ihren Abschluß gefunden, oder ob dieselbe nur eine präparatorische Maßregel sei, durch welche der Uebergang zu der späteren gänzlichen Entlassung vermittelt werden soll, darüber scheint man in Berlin auch in den bundesrätlichen Kreisen noch durchaus keine Gewißheit zu haben. Meine Ansicht geht dahin, daß darüber auch zurzeit noch gar keine bestimmte Entscheidung erfolgt ist, diese vielmehr noch von manchem, was in der Zukunft liegt, abhängig gemacht werden wird. Meine Hoffnung aber ist darauf gerichtet, daß er bleibt.“

<sup>1)</sup> Bismarck hat am 27. März 1877 den Kaiser um Enthebung von seinen amtlichen Stellungen im Reich und in Preußen.

<sup>2)</sup> Der Kaiser setzte auf das Entlassungsgesuch Bismarcks das historisch denkwürdige Wort „Niemals“ und bewilligte dem Kanzler dafür einen längeren Urlaub.

## 8. Neuß ä. L.

### Regierungsrat v. Geldern=Crispendorf

(geboren 28. August 1827, gestorben 13. Januar 1894).

Bruno Dietrich Bernhard v. Geldern=Crispendorf, geboren auf Schloß Crispendorf, Herrschaft Burgf in Neuß ä. L., widmete sich nach Absolvierung des Gymnasiums juristischen Studien. Nach dem Abchlusse derselben trat er 1850 in die Fürstliche Regierungs- und Konsistorialkanzlei in Greiz als Accessist ein, erhielt 1852 das Prädikat „Referendar“ und wurde 1855 zum Regierungsassessor, 1861 zum Regierungs- und Konsistorialrat ernannt; 1878 wurde ihm das Prädikat „Geheimer Regierungsrat“ verliehen. Nach dem Abgange des Wirklichen Geheimen Rats Faber wurde er mit der Führung des Präsidiums des Fürstlichen Konsistoriums beauftragt und nach dem Ableben des Wirklichen Geheimen Rats Dr. Mottag hatte er auch die Geschäfte der Fürstlichen Landesregierung zu führen. Hierneben war er landesherrlicher beziehungsweise Regierungskommissar für zahlreiche Zweige der Landesverwaltung, Bevollmächtigter zum Bundesrat und Abgeordneter zum Landtage des Fürstentums Neuß ä. L. für die Wählerklasse der Ritterguts- und Großgrundbesitzer. 1892 wurde ihm das Prädikat „Geheimer Rat“ beigelegt; am 1. November 1893 trat er in den erbetenen Ruhestand.

## 10. Lippe (Detmold).

### Regierungspräsident und Vorstand des Kabinettsministeriums Eshenburg<sup>1)</sup>

(geboren 21. Oktober 1823)

hat, wie alle Vertreter der kleinen Staaten, alljährlich nur ein- oder mehrmals bei geeigneter Veranlassung auf kürzere Zeit an den Verhandlungen des Bundesrats teilgenommen, während er im übrigen durch den Herzoglich braunschweigischen Gesandten, Geheimen Rat v. Liebe vertreten wurde. Er hat demnach eine hervortretende Wirksamkeit von allgemeinem Interesse im Bundesrat nicht entwickelt. Mit dem Fürsten Bismarck ist er in dieser Zeit nicht in nähere Berührung gekommen.

---

<sup>1)</sup> Eshenburg, geboren in Braunschweig, wo sein Vater vortragender Rat im Ministerium war. Schon 1829 verließ letzterer wegen der traurigen Verhältnisse unter dem Herzog Karl den braunschweigischen Staatsdienst und wurde von dem Fürsten Leopold zur Lippe in den lippischen Staatsdienst als Chef der dortigen Regierung berufen. Auf dem Gymnasium in Detmold erhielt er seine Schulbildung und studierte in Heidelberg und Göttingen Jurisprudenz (1843—1846). Nach bestandnem Staatsexamen und kurzem Vorbereitungsdienst wurde er 1851 in das lippische Obergericht in Detmold berufen, in welchem er noch 1875 als Obergerichtsrat fungierte. Zugleich versah er während dieser Zeit die Geschäfte des Landyndikus. Vom Fürsten Woldemar zur Lippe bei seinem Regierungsantritt 1875 an die Spitze der Regierung berufen, hat er von da an als Regierungspräsident und Kabinettsminister die Verwaltung des Landes bis zum Anfange des Jahres 1885 geleitet, zu welcher Zeit er auf seinen wiederholten Wunsch in den Ruhestand übertrat.

### III. Abschnitt.

## Aus der Werkstatt des Bundesrats.

#### 1. Reichsgesetzgebung (Art. 4 und 5 der Verfassung).

**Unterstützungswohnsitz.** Ein von dem Reichskanzler dem Bundesrat vorgelegter Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, brachte folgende Aenderungen in Vorschlag: Die Paragraphen 10 und 22 des bisherigen Gesetzes verlangen für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt; das neue Gesetz normirte die Dauer auf nur ein Jahr. Ebenso war das Lebensalter, welches zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes erforderlich ist, vom 24. Jahr auf das 21. Jahr herabgesetzt. § 29 des Gesetzes bestimmt die vorübergehende Unterstützung erkrankter Diensthboten, Gesellen u. s. w. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten gegen einen andern Armenverband erwächst nur, „wenn die Krankenpflege länger als sechs Monate fortgesetzt wurde“. Diese Frist war in der Vorlage auf drei Monate herabgesetzt. Nach § 30 des Gesetzes ist zur Erstattung der Kosten der Landarmenverband verpflichtet, wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat. Die vorgeschlagene Aenderung besagte: „wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat, oder wenn ein solcher sich nicht ermitteln läßt, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befand, oder, falls er im hilfzbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.“ Die Art der öffentlichen Unterstützung, insbesondere die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Unterstützung durch Anweisung von Arbeit und Unterbringung in Arbeitshäusern gewährt werden kann, überläßt das Gesetz der Landesgesetzgebung. Statt dessen wurde jetzt die Einschlebung eines neuen Paragraphen empfohlen, welcher lautete: „Falls arbeitsfähigen Personen oder deren nicht arbeitsfähigen Angehörigen öffentliche Unterstützung gewährt werden muß, können die ersteren seitens der Landesbehörde im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens zur Arbeit innerhalb oder außerhalb eines Arbeitshauses angehalten werden.“

Ueber das Schicksal dieses im Sinne der Agrarier abgefaßten Gesetzentwurfs im Bundesrat hat nichts verlautet. Er scheint nicht einmal bis zur Ausschußberatung gediehen zu sein.<sup>1)</sup>

**Doppelbesteuerung.** Aus Anlaß eines Antrages der Hansestädte über Besteuerung der bei den Kaiserlichen Zollbehörden in den Hansestädten angestellten Beamten wurde die Frage der Doppelbesteuerung im Bundesrate wieder in nähere Erwägung gezogen. Von einer Seite wurde hierbei erklärt, zur Beseitigung vielfacher hervorgetretener Zweifel und Mißstände empfehle es sich, die Ausnahme, welche in Ansehung der aus der Kasse eines Bundesstaates zu beziehenden Gehälter, Pensionen und Wartegelder statuiert ist, aufzuheben. Es fehle, wie schon bei der Beratung des Gesetzes hervorgehoben worden, an inneren Gründen für diese Ausnahmebestimmung. Die praktische Anwendung derselben aber habe zu Zweifeln sowohl über die Tragweite des mit der „Kasse eines Bundesstaates“ zu verbindenden Begriffs, als über die Bedeutung des Zusatzes „welcher die Zahlung zu leisten hat“ Anlaß gegeben und bei den Beamten gemeinschaftlicher Behörden deshalb zu Mißständen geführt, weil dieselben ihr Gehalt aus den Kassen mehrerer Bundesstaaten beziehen, mithin in jedem derselben einen Teil ihres Gehaltes zu versteuern genötigt sind. Es wurde daher beantragt, daß die Ausnahmebestimmung in § 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1876, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, im Wege der Gesetzgebung aufgehoben werde, und eine ausführlichere Begründung dieses Antrages bei der Ausschußberatung vorbehalten.

In den Bundesratsausschüssen für Zoll- und Steuerwesen und für Justizwesen, denen der Antrag überwiesen wurde, führte die Frage, wo die Besteuerung zu erfolgen habe, ob an dem Wohnsitz oder an dem Orte, an welchem die Beamten fungiren, zu sehr umfassenden Erörterungen. Endlich ging der Antrag der Ausschüsse dahin: der Bundesrat wolle erklären, daß die Gehälter der bei den Kaiserlichen Hauptzollämtern in Hamburg, Lübeck und Bremen angestellten Beamten nicht aus Landeskassen, sondern aus Reichskassen bezogen werden; ferner aber (vorbehaltlich der Zustimmung der freien Städte Hamburg und Lübeck) beschließen: daß die durch den Zollausschuß am 19. September 1868 hinsichtlich der bei dem Hauptzollamt in Hamburg fungirenden Beamten getroffenen und später vom Zollbundesrat genehmigten Abreden, sowie jene, welche auch hinsichtlich der Beamten bei dem Hauptzollamt in Lübeck vereinigt worden, soweit dieselben die Befreiung der genannten Beamten von direkten Staatssteuern in dem Staate, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz

---

<sup>1)</sup> Ueber die Tendenz des preussischen Antrages vgl. die „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 155 v. 5. 7. 77; Bundesratsverhandlungen über den Niederlassungsvertrag mit der Schweiz Nr. 262 v. 8. 11. 76.

haben, betreffen, aufzuheben; daß ferner nach der durch Kündigung herbeizuführenden Beendigung der mit der freien Stadt Bremen unterm 26. Januar 1856 und 14. Dezember 1875 geschlossenen Verträge bei der Neuregulierung der Verhältnisse des Hauptzollamts zu Bremen bezüglich des streitig gewordenen Punktes das Nötige wahrzunehmen, und daß endlich von legislativen Maßregeln in dieser Materie von jetzt Abstand zu nehmen sei.

Der Bundesrat beschloß in diesem Sinne.

Gewerbeordnung. Erhebungen über die Arbeiterverhältnisse. Wie immerlich,<sup>1)</sup> waren durch Beschluß des Bundesrats vom 19. Februar 1875 die Bundesregierungen veranlaßt worden, über die Lage der Arbeiterverhältnisse in den Handwerksgerberben und im Fabrikwesen nach Maßgabe eines durch den Bundesrat festgestellten Programms eingehende Erhebungen anzustellen. Diese Ermittlungen fanden im Laufe des Jahres 1875 statt und erstreckten sich mit alleiniger Ausnahme von Elsaß-Lothringen auf das ganze Bundesgebiet. Die Sachverständigen waren ganz überwiegend aus dem Stande der Arbeitgeber (Fabrikbesitzer und Meister) oder der Arbeitnehmer (Fabrikarbeiter und Gesellen) und zwar unter Berücksichtigung der verschiedenen, in dem gewerblichen Leben vertretenen Richtungen, ausgewählt. Da aber Kreise des gewerblichen Lebens in allen Teilen Deutschlands berücksichtigt werden mußten, um ein vollständiges und objektives Bild der betreffenden Verhältnisse zu gewinnen, war ein außerordentlich großer Umfang der Arbeiten geboten. Nach der jetzt dem Bundesrat vorgelegten Uebersicht hatten an 559 Orten Vernehmungen stattgefunden und allein über die Fragen, die sich auf das Lehrlingswesen beziehen, wurden mehr als 4000 Arbeitgeber und mehr als 2000 Arbeitnehmer gehört.<sup>2)</sup>

Ausführung von § 16 der Gewerbeordnung. Der § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 zählte eine Anzahl von gewerblichen Anlagen auf, welche durch die örtliche Lage oder durch die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, und zu deren Errichtung deshalb die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden erforderlich ist. Der § 16 gestattet ferner, daß das durch das Gesetz festgesetzte Verzeichnis je nach Eintritt oder Wegfall der gedachten Voraussetzung durch Beschluß des Bundesrats vorbehaltlich

1) cf. S. 95.

2) Ueber das Ergebnis der Enquête vgl. die „Prov. Corresp.“ Nr. 44 v. 1. 11. 76 und die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 260 v. 5. 11. 76 und Nr. 92 v. 21. 4. 77. In Betreff der Enquête über die Frauen- und Kinderarbeit vgl. die „Nat.-Ztg.“ Nr. 345 v. 27. 7. 76.

der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags abgeändert werden kann. Mit Rücksicht auf diese Bestimmung des § 16 stellte der Bevollmächtigte der freien und Hansestadt Lübeck, Ministerresident Dr. Krüger beim Bundesrat den Antrag, das Verzeichnis durch Hinzufügung der Anlage von Fischräuchereien zu ergänzen.<sup>1)</sup>

Im August 1876 beschloß der Bundesrat in Gemäßheit dieses Antrags. Als der Beschluß eben zur Ausführung gelangen sollte, hatten sich der Maßnahme in Preußen so erhebliche Schwierigkeiten entgegengestellt, daß die preußische Regierung unter Darlegung der obwaltenden Verhältnisse bei dem Bundesrate den Antrag stellte, den früheren Beschluß wieder aufzuheben. Nach Beseitigung mannigfachen Widerspruchs gegen diesen Antrag wurde derselbe angenommen.<sup>2)</sup>

**Münzwesen.** Im Oktober 1876 beantragte der Reichskanzler beim Bundesrat eine Erhöhung der zu prägenden Silbermünzen von 10 Mark auf 15 Mark pro Kopf der Bevölkerung. Nachträglich hieß es, daß der Reichskanzler auf legislative Schritte in dieser Angelegenheit verzichtet habe.<sup>3)</sup>

Bei den Ausschußverhandlungen über den Antrag des Reichskanzlers wegen Einziehung der Zweithalerstücke<sup>4)</sup> wurde die Frage angeregt, ob es nicht angezeigt sei, schon jetzt mit der Einziehung der Einthalerstücke bezw. mit der Degradirung der Silberthaler, welche jetzt noch die Stelle von Reichsgoldmünzen

---

1) Nach der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 106 v. 8. 5. 77 handelte es sich um einen Antrag Preußens.

2) Näheres über den Ausschußbericht s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 212 v. 8. 5. 77. Vorschläge des Reichskanzlers wegen Abänderung der Bestimmungen für die Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetrieb im Umherziehen „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 154 v. 5. 7. 76, Ausschußbericht „Nat.-Ztg.“ Nr. 555 v. 28. 11. 76.

3) Vgl. „Nord. Allg. Ztg.“ Nr. 246 v. 20. 10. 76, „Post“ Nr. 240 v. 11. 10. 76 und Nr. 261 v. 3. 11. 76.

4) „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 257 v. 2. 11. 76, Zahl der den einzelnen Bundesstaaten überwiesenen Münzen „Nat.-Ztg.“ Nr. 43 v. 26. 1. 77, Nr. 214 v. 5. 7. 77 und „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 175 v. 29. 6. 76 und Nr. 232 v. 4. 10. 76, Ausschußantrag wegen Durchführung des Münzgesetzes „Nat.-Ztg.“ Nr. 85 v. 20. 2. 77 und „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 43 v. 21. 2. 77, Aenderung des Gepräges der Fünfzigpfennigstücke „Nat.-Ztg.“ Nr. 234 v. 23. 5. 77, Einstellung der Ausprägung von Zwanzigpfennigstücken „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 300 v. 20. 12. 77.

**Kassenscheine.** Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung nachgemachter und verfälschter sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 151 v. 1. 7. 76 und „Nat.-Ztg.“ Nr. 464 v. 4. 10. 76.

**Bankwesen.** Bestimmungen des Bundesrats hinsichtlich der Veröffentlichung der Bilanzen der Notenbanken s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 597 v. 22. 12. 76, desgl. hinsichtlich des Leipziger Kassensvereins „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 299 v. 21. 12. 76, hinsichtlich gefälschter Banknoten Nr. 29 v. 4. 2. 77.

**Maß- und Gewichtswesen.** Beschlüsse des Bundesrats hinsichtlich der abgefürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 298 v. 29. 6. 77.



vertreten, zu Reichsilber-, d. h. Scheidemünzen vorzugehen. Indessen nahm man von diesem Antrage Abstand. Durch die Herabsetzung der Silberthaler zu Reichsilbermünzen würde das Einströmen derselben in die Reichskassen und der Bedarf an Reichsgoldmünzen erheblich gesteigert worden sein. Die Reichsregierung war aber zurzeit nicht in der Lage, die Goldvorräte zu Münzzwecken zu vermehren.

Patentwesen. Der Bundesrat hatte sich, wie erinnerlich, über die Frage, ob der Patentschutz überhaupt im Wege der Reichsgesetzgebung geordnet werden soll, noch nicht schlüssig gemacht, vielmehr beschlossen, zur Klärung der Frage ein Enquêteverfahren einzuleiten.<sup>1)</sup> Dieser letztere Beschluß war das Resultat sehr umfassender Beratungen gewesen, bei welchen die Meinungen sehr auseinander gingen. Die Ansicht, es seien die Patente ganz aufzuheben, fand von vielen Seiten energische Befürwortung. Der damalige Präsident des Reichskanzler-Amtes, Minister Delbrück neigte sehr zur Aufhebung der Patente, doch blieb diese Ansicht schließlich in der Minorität, die Vertreter derselben gaben sich aber der Erwartung hin, daß das eventuelle Resultat der Enquête ihrer Ansicht zur Seite stehen würde.

An die Spitze der die Sachverständigen erwartenden Erörterungen wurde die Frage gestellt, ob sich überhaupt ein gesetzlicher Schutz für Erfindungen empfiehlt. Im übrigen erstreckte sich das Programm der Verhandlungen auf alle für ein Reichs-Patentgesetz erheblichen Beziehungen: die Gegenstände des Patentschutzes, Umfang, Dauer und Kosten des Schutzes, das Verfahren, um den Schutz zu erlangen, die Organisation von Patentbehörden, sei es für das Reich im ganzen, sei es für die einzelnen Bundesstaaten, die Frage, inwieweit der geschützte Erfinder zu verpflichten ist, die Benutzung seiner Erfindung gegen billige Vergütung allgemein zu gestatten, u. s. w.

Am 29. August 1876 begann vor dem Ausschuß des Bundesrats für Handel und Verkehr die Vernehmung der Sachverständigen.<sup>2)</sup>

In der Sitzung des Bundesrats vom 30. September 1876 wurde dem Bundesrat das Ergebnis der Enquête vorgelegt.<sup>3)</sup> Nach der fast einstimmigen Ansicht der vernommenen Sachverständigen wurde die reichsgesetzliche Regelung des Patentwesens im Interesse der deutschen Industrie für dringend erwünscht angesehen. Daß die Bundesregierungen in der Mehrzahl dieser Ansicht beipflichten würden, erachtete das Reichskanzler-Amt für nicht zweifelhaft. Dasselbe

1) cf. S. 219.

2) Aufzählung derselben s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 197 v. 24. 8. 76, „Nat.-Ztg.“ Nr. 359 v. 4. 8. 76, vgl. auch die „Prov. Korresp.“ Nr. 34 v. 23. 8. 76 und Nr. 37 v. 13. 9. 76.

3) Vgl. darüber die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 203 v. 31. 8. 76, Nr. 215 v. 14. 9. 76, Nr. 218 v. 17. 9. 76.

war ferner der Meinung, daß in den Ergebnissen der Enquête im ganzen und großen die geeigneten Grundlagen für eine gesetzliche Ordnung des Gegenstandes geboten waren. Unter diesen Umständen hielt dasselbe es für angezeigt, die Formulirung entsprechender Gesetzesbestimmungen alsbald in Erwägung zu nehmen. Das Reichskanzler-Amt behielt sich deshalb vor, den Entwurf eines Patentgesetzes demnächst zur Vorlage zu bringen. Diese Vorlage erfolgte unterm 6. Februar 1877, worauf dieselbe in der Bundesratsitzung vom 8. Februar dem Ausschusse überwiesen wurde.

Am 24. Februar 1877 nahm der Bundesrat den Entwurf eines Patentgesetzes,<sup>1)</sup> der nur in einzelnen Punkten von den Resultaten des Enquêteverfahrens abwich, nach den Ausschlußanträgen an. Patentgesetz vom 25. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 501).

Bürgerliches Gesetzbuch. Im Januar 1877 legte der Reichskanzler dem Bundesrat einen Bericht über die Thätigkeit der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs vor.<sup>2)</sup>

Die Reichsjustizgesetze.<sup>3)</sup> Anfangs August 1876 übermittelte der Reichskanzler dem Bundesrat die Beschlüsse der Justizkommission des Reichstags über die Justizgesetze in zweiter Lesung in einem Schreiben, in welchem es heißt: „Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27. April d. J. die Beschlüsse, welche die mit Vorberatung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Zivilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung sowie der zugehörigen Einführungsgesetze beauftragte Kommission des Reichstags in erster Lesung gefaßt hatte, der Beratung und Beschlußfassung unterzogen. Nachdem von der Kommission die zweite Lesung der Gesetze beendet ist, beehrt sich der Reichskanzler dem Bundesrat eine Uebersicht vorzulegen, aus welcher hervorgeht, in wie weit die Beschlüsse des Bundesrats von der Kommission des Reichstags einfach oder in veränderter Form angenommen oder abgelehnt sind.“ Die Vorlage bildete ein verhältnismäßig wenig umfangreiches Schriftstück und war offenbar darauf eingerichtet, die noch übrige Arbeit des Bundesrats möglichst abzukürzen. Bei dem Gerichtsverfassungsentwurf handelte es sich um 50 Punkte, beziehentlich der Handelsgerichte um 10, des Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung um 9,

1) Motive f. „Nat.-Ztg.“ Nr. 79 v. 16. 2. 77, Verordnung, betreffend die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang bei dem Patentamt, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 122 v. 27. 5. 77 und Nr. 124 v. 30. 5. 77, Verhandlungen des Justizauschusses über eine Vereinbarung mit Belgien wegen des Modellschutzes „Nat.-Ztg.“ Nr. 483 v. 16. 10. 76.

2) Vgl. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 7 v. 10. 1. 77. Die gedachte Kommission war im Herbst 1876 in Berlin zum dritten Male zusammengetreten und hatte in der Zeit vom 17. September bis 24. Oktober 22 Sitzungen gehalten. Ueber das Ergebnis ihrer Thätigkeit vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 258 v. 3. 11. 76.

3) cf. Bd. II. S. 354 und oben S. 228.

der Zivilprozeßordnung um 31, des hierzu gehörigen Teils, der Handelsgerichte um 5 und des Einführungsgesetzes um 9 Punkte. Dagegen war hinsichtlich der Strafprozeßordnung ein Einverständnis herbeizuführen über 120 Punkte und des Einführungsgesetzes dazu über 3 Punkte.

Der Justizauschuß des Bundesrats wurde für den 19. Oktober 1876, also zwei Tage nach dem Zusammentritt der Justizkommission des Reichstags, berufen; auf der Einladung befand sich als Tagesordnung die gesamte Gruppe der Justizgesetze einschließlich der Konkursordnung. Die Arbeit des Ausschusses bestand zunächst darin, daß die einzelnen Bevollmächtigten sich über die Stellung ihrer Regierungen zu den Beschlüssen der Kommission in zweiter Lesung aussprachen, und daß man später zur Festsetzung derjenigen Punkte überging, bis zu welchen der Bundesrat den Reichstagsbeschlüssen zustimmen wollte.

Um dieselbe Zeit (16. Oktober 1876) begannen — ohne Teilnahme Bismarcks, der sich in Varzin aufhielt — die Beratungen des preußischen Staatsministeriums über die Stellung des letzteren zu den Reichsjustizgesetzen. Diesen Konferenzen waren in der letzten Woche sehr eingehende Beratungen über denselben Gegenstand im Justizministerium vorausgegangen und es hieß, daß aus demselben ein Bericht aus der Feder des Unterstaatssekretärs Dr. Friedberg an das Staatsministerium gerichtet, die Unterlage der Erörterungen im Ministerrat gebildet hätte. In bundesrätlichen Kreisen wollte man wissen, Preußen werde sich weder zur Verweisung der Preßdelikte vor die Geschworenen, noch zur Aufhebung des Zeugniszwanges verstehen.

Am 19. Oktober 1876 morgens 10 Uhr trat programmäßig der Justizauschuß des Bundesrats zur Erledigung seiner Aufgabe zusammen. Die Sitzung war zahlreich besucht. Die Staaten, welche dem Ausschusse angehörten, waren zumeist durch mehrere Bevollmächtigte vertreten, und eine Anzahl von Bundesratsmitgliedern, welche dem Ausschusse nicht angehörten, als Zuhörer anwesend. An den Beratungen beteiligten sich u. a. die Justizminister Preußens, Bayerns, Württembergs. In dem Ausschusse für Justizwesen waren zur Zeit vertreten außer der Präsidialmacht Preußen die Staaten Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Hessen, Braunschweig, Lübeck und als Stellvertreter Baden und Schwarzburg-Rudolstadt; jeder Staat führt bekanntlich in den Ausschüssen nur eine Stimme.

Ueber das Resultat der Beratung verlautete, daß die stimmführenden Justizminister, und an ihrer Spitze der preußische Justizminister Dr. Leonhardt, sämtlich mit lebhaftestem Eifer bemüht waren, auf das Zustandekommen der Justizgesetze hinzuwirken. Es wurde denn auch eine ansehnliche Reihe von Beschlüssen der Justizkommission von dem Justizauschuß unter Aufgabe des früheren Standpunkts des Bundesrats angenommen.

Am 31. Oktober 1876 nahm auch das Plenum des Bundesrats zu den strittigen Fragen Stellung. Den Vorsitz führte der preußische Justizminister

Dr. Leonhardt. Die Sitzung währte etwa 2 $\frac{1}{2}$  Stunden, und schon hieraus ist ersichtlich, daß große Debatten über die Beschlüsse des Justizauschusses nicht stattgefunden haben können. Es wurde über dieselben mündlicher Bericht erstattet und zwar unter Hinweis auf die gedruckt vorliegenden Beschlüsse und die dazu gehörigen Protokolle des Ausschusses; der Bundesrat trat, wie man hörte, in allen Punkten dem Ausschusse bei und stimmte auch einigen neuen Anträgen zu, welche von preußischer Seite eingebracht waren und sich auf die Kompetenz der Handelsgerichte bezogen. Die Konkursordnung wurde im Bundesrat ganz nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen; ebenso bestanden hinsichtlich der Zivilprozeßordnung keine wesentlichen Differenzen.<sup>1)</sup>

Am 3. November 1876 teilte der Reichskanzler (in Vertretung Hofmann) das Resultat der Beschlüsse des Bundesrats zu den Beschlüssen der mit der Vorberatung der Justizgesetze betrauten Reichstags-Kommission dem Reichstag mit.<sup>2)</sup>

Der status controversiæ geht übersichtlich aus einem Artikel der „Nat.-Ztg.“ Nr. 519 v. 7. 11. 76 hervor, woselbst es heißt: „Unter den sechsundachtzig Punkten, welche die Zusammenstellung der Bundesratsbeschlüsse zu dem Ergebnis der zweiten Lesung der Justizgesetze in der Kommission des Reichstags aufweist, sind manche lediglich von redaktioneller, viele andere von ganz untergeordneter technischer Bedeutung, so daß die Zahl der ernstlichen Differenzen auf nicht viel mehr als fünfzig sich belaufen wird.“

Als eigentlich politische Fragen stellten sich folgende heraus:

1. § 5a der Kommissionsvorschläge zur Gerichtsverfassung, welcher die Normativbestimmungen für die von den Einzelstaaten zu errichtenden bezw. beizubehaltenden Gerichtshöfe zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Justiz und Verwaltung enthielt; der Bundesrat hatte die Streichung dieses Paragraphen beschlossen.

2. § 59a der Gerichtsverfassung über die Zuständigkeit für Preßvergehen, dessen Streichung ebenfalls der Bundesrat beschlossen hatte.

3. § 9a des Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung und damit zusammenhängend § 6, Abs. 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung; die Kommission hatte an letzterer Stelle den Vorbehalt gestrichen,

---

1) Ueber die Stellungnahme der preussischen Regierung zu den Reichs-Justizgesetzen in der erwähnten Plenarsitzung des Bundesrats vgl. die „Nordd. Allg. Ztg. Nr. 260 v. 5. 11. 76.

2) Das betreffende Schreiben lautet: „Der Unterzeichnete beehrt sich dem Reichstag unter Bezugnahme auf die in der heutigen Sitzung stattgehabte Verhandlung die beiliegende Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundesrats zu den Beschlüssen, welche die mit der Vorberatung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Zivilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung sowie der zugehörigen Einführungsgesetze betraute Kommission des Reichstags gefaßt hat, ganz ergebenst mitzuteilen.“

daß durch die Justizgesetze unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter welchen die Strafverfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen stattfindet, und dafür an ersterer Stelle die ausdrückliche Bestimmung eingefügt, daß die bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften außer Kraft treten. Der Bundesrat hatte die Streichung dieser Bestimmung und die Herstellung jenes Vorbehaltes beschlossen.

4. § 44a der Strafprozeßordnung, welcher die Zeugnispflicht der bei Herstellung eines Preßerzeugnisses beteiligten Personen über den Verfasser einer Drucksache ausschließt, wenn der verantwortliche Redakteur als Thäter haftet; der Bundesrat hatte die Streichung beschlossen.

5. Der Bundesrat hatte beschlossen, die Kommissionsbeschlüsse über die staatsrechtlichen Garantien der Unabhängigkeit des Richteramtes in den §§ f—i des neuen (ersten) Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes zu streichen.

Sonstige Differenzpunkte von prinzipieller Bedeutung waren:

1. Der Bundesrat hatte beschlossen, den gesamten, von der Kommission eingefügten Titel IXa der Gerichtsverfassung, über die Rechtsanwaltschaft, zu streichen.

2. Die Bestimmung über die Dauer der Gerichtsferien in § 164 der Gerichtsverfassung, welche die Kommission im Widerspruch mit dem Bundesrat um zwei Wochen länger (zwei Monate statt sechs Wochen) ansetzen wollte als der Entwurf.

3. Ob die Entscheidung über das Vorhandensein mildernder Umstände an die Geschworenen zu bringen ist, wie die Kommission in dem eingeschalteten § 254a der Strafprozeßordnung in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der bisherigen Gesetzgebungen beschlossen hatte, während der Bundesrat diesen Paragraphen streichen wollte.

4. Ob der Spruch der Geschworenen wegen Irrtums zum Nachteil des Angeklagten durch einstimmigen Beschluß des Gerichts soll beanstandet und die Sache zur neuen Verhandlung verwiesen werden können; der Bundesrat bestand auf Streichung des betreffenden § 272a der Kommissionsbeschlüsse zur Strafprozeßordnung, obwohl diese Bestimmung ihr Vorbild in den meisten Prozeßordnungen mit Schwurgericht hatte.

5. Ob dem Freigesprochenen oder aus der Verfolgung entlassenen Beschuldigten notwendige Auslagen aus der Staatskasse zu ersetzen sind.

Von den übrigen Beschlüssen des Bundesrats enthielt eine Gruppe die Wiedereinführung der Handelsgerichte in der Gestalt des Entwurfs und mit der ganzen ihm dort zugewiesenen Kompetenz. Der Bundesrat bestand ferner darauf, daß die Strafkammern der Landgerichte für Berufungen von den Urteilen der Schöffengerichte nur mit drei Mitgliedern zu besetzen sind, während die Kommission nur mit Rücksicht auf die Garantie des Berufungskollegiums von

fünf Mitgliedern sich zu einer ganz bedeutenden Ausdehnung der Kompetenz für die Schöffengerichte entschlossen hatte; ferner bestand derselbe auf der Filtrirung der Geschworenenliste durch den Schwurgerichtspräsidenten, und widersetzte sich der Bestimmung, daß die Beamten der Staatsanwaltschaft bei ihren Ausführungen und Anträgen an dienstliche Anweisungen nicht gebunden seien. Er hielt an der Beschlagnahme von Briefen auf der Post und Telegrammen auch bei Verfolgung bloßer Uebertretungen fest und wollte auch dem Staatsanwalt Durchsuchungen ohne Zuziehung eines Gemeindebeamten oder zweier Gemeindemitglieder gestatten. Eine Gruppe abweichender Beschlüsse bezog sich sodann auf die Notwendigkeit und die Rechte der Verteidigung; die unbedingte Oeffentlichkeit der Urteilsverkündung wurde auf die Urteilsformel mit Ausschluß der Entscheidungsgründe beschränkt. Das Recht auf Anschluß als Nebenkläger wurde den durch Verbrechen gegen Leben, Gesundheit, Freiheit, Personenstand und Vermögensrechte Verletzten vorenthalten; ebenso dem Verurteilten die Beschwerde bei Gericht wegen ungesetzlicher Strafvollstreckung.

Am 12. Dezember 1876 entschied der Bundesrat in einer dreistündigen Sitzung unter dem Vorsitz Bismarcks das Schicksal der Justizgesetze, nachdem Tags vorher der Kanzler und der preußische Justizminister dem Kaiser Vortrag erstattet hatten. <sup>1)</sup>

Das Ergebnis der bundesrätlichen Beschlußfassung, gewissermaßen dessen letztes Wort, teilte Bismarck in folgendem Schreiben dem Reichstag mit:

Berlin, den 12. Dezember 1876.

Bei dem hohen Werte, welcher auf das Zustandekommen der dem Reichstag vorliegenden Justizgesetze von den verbündeten Regierungen gelegt wird, und da bei der Kürze der Zeit, welche zu dem gemeinsamen Wirken in dieser Legislaturperiode nur noch übrig ist, zu besorgen steht, ob es gelingen wird, diese Gesetze in dem sonst hergebrachten Geschäftsgange zu vereinbaren, hat der Bundesrat es für geboten erachtet, die Ergebnisse seiner Beratung über die von dem Reichstag in zweiter Lesung gefaßten Beschlüsse — Nr. 60, 81, 82, 96 der Druckfachen des Reichstags — ungesäumt und insgesamt schon vor dem Beginn der dritten Lesung zur Kenntniß des Reichstags zu bringen.

Demgemäß beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, Ew. Hochwohlgeboren die beiliegende Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundesrats mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, dieselbe dem Reichstag gefälligst mitteilen zu wollen.

---

<sup>1)</sup> Vgl. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 292 v. 13. 12. 76; Preußen bezeichnete nur 19 Anträge des Reichstags als unannehmbar, nicht 30, wie fälschlich verbreitet wurde (Nr. 294 v. 15. 12. 76). Bei einem parlamentarischen Diner, das der Minister Camphausen am 10. Dez. 1876 gab, wurde auch über die Justizgesetze verhandelt, und es kamen alle zu der Ansicht, daß Fürst Bismarck sich nicht mehr geneigt zeige, die Justizreform zu fördern. Diese Annahme war völlig unzutreffend.

Der Bundesrat hat sich bereits, als er zu den Anträgen der Kommission Stellung zu nehmen hatte, von dem Bestreben leiten lassen, sich diesen Anträgen thunlichst anzuschließen. Auch bei der erneuerten Beratung ist er bestrebt gewesen, den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Lesung gegenüber, die Differenzpunkte auf das möglichst geringe Maß zurückzuführen. Er hat daher bei einer großen Reihe von Punkten, obgleich sie ihm zu begründeten Bedenken Veranlassung geben, dennoch darauf verzichtet, diese Bedenken weiter zu verfolgen. So sehr aber auch die verbündeten Regierungen hiernach bereit waren, den Beschlüssen des Reichstags entgegen zu kommen, so sehr fühlten sie sich doch andererseits verpflichtet, in diesem Entgegenkommen diejenigen Grenzen einzuhalten, deren Ueberschreitung als eine Gefährdung der ihrer Obhut vorzugsweise anvertrauten öffentlichen Interessen erscheinen müßte.

Der unterzeichnete Reichskanzler hegt die Hoffnung, daß es auf Grund der Beschlüsse des Bundesrats gelingen wird, das große nationale Werk der deutschen Justizreform zu einem gedeihlichen Abschluß zu bringen.

Der Reichskanzler  
v. Bismarck.

Die von dem Bundesrat für unannehmbar erklärten Beschlüsse des Reichstags in Betreff der Reichsjustizgesetze waren folgende:

### I. Gerichtsverfassungsgesetz.

§ 17. Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtsweges. Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen: 1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amt kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden. 2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgericht oder dem obersten Landesgericht oder einem Oberlandesgericht angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Die Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen. 3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien. 4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtsweges durch rechtskräftiges Urteil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

§ 69. Die zeitweilige Vertretung eines Mitgliedes oder die zeitweilige Wahrnehmung einer Richterstelle kann außer durch einen ständigen Richter nur

durch einen zum Richteramt Befähigten erfolgen: Soweit die Vertretung nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf Antrag des Gerichts durch die Landesjustizverwaltung. Die Anordnung darf, so lange das Bedürfnis, durch welches sie veranlaßt wurde, fort-dauert, nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen. Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie diejenigen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln.

§ 77. Die Strafkammern sind . . . in der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage mit drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, zu besetzen.

§ 81. Die Schwurgerichte sind ferner zuständig: 1. für die durch die Presse begangenen Verbrechen, mit Ausnahme der Beleidigung, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht; 2. für alle durch die Presse begangenen Vergehen. Die Bestimmungen der §§ 27, 73—75 kommen bei diesen den Schwurgerichten überwiesenen strafbaren Handlungen nicht zur Anwendung.

Den ganzen 11. Titel (§§ 155—175) „Rechtsanwaltschaft“.

## II. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.

§ 1. Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, in Kraft.

(Der Bundesrat schlug dagegen vor: das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Gesetz zu bestimmenden Tage in Kraft.)

§ 10. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen im Wege des Straf- oder Zivilprozesses an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

§ 16. Auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesrats kann durch Kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

§§ 22—25, die Rechtsanwälte betreffend.

## III. Strafprozeßordnung.

§ 7. Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so gilt, soweit die Verantwortlichkeit des Verfassers,



Herausgebers, Redakteurs, Verlegers und Druckers in Frage steht, die Handlung nur an dem Orte als begangen, an welchem die Druckschrift erschienen ist.

§ 23. An dem Hauptverfahren vor der Strafkammer dürfen mehr als zwei von denjenigen Richtern, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, und namentlich der Richter, welcher Bericht über den Antrag der Staatsanwaltschaft erstattet hatte, nicht teilnehmen.

§. 54. Wird der Gegenstand einer Strafverfolgung durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift gebildet, für welche nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 der verantwortliche Redakteur als Thäter haftet, so sind Verleger, Redakteure und Drucker sowie deren zur Herstellung der Druckschrift verwendetes Hilfspersonal berechtigt, das Zeugnis über die Person des Verfassers und Einsenders zu verweigern.

§ 100. Die Beschlagnahme von einzelnen, zu bezeichnenden Briefen und anderen Sendungen auf der Post sowie von solchen Telegrammen auf den Telegraphenanstalten ist zulässig, wenn dieselben an den Beschuldigten gerichtet sind oder wenn Thatfachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß sie von ihm herrühren oder für ihn bestimmt seien, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung eine Bedeutung habe.

§ 111. Eine Durchsicht der Papiere des von der Untersuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu. — Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

§. 149. Unterredungen des Beschuldigten mit dem Verteidiger finden ohne Anwesenheit dritter Personen statt.

§§ 169—176. (Öffentliche Anklage), soweit dadurch die §§ 146 und 147 der Regierungsvorlage geändert sind.

§ 437. Die gleiche Befugnis (als Nebenkläger aufzutreten) steht demjenigen zu, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 171) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war.

§ 506. Wird in dem Falle des § 174 der Angeeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, so finden auf den Antragsteller die Bestimmungen des § 505 Abs. 2, 3, 4, 5 entsprechende Anwendung. Das Gericht kann jedoch nach Befinden der Umstände den Antragsteller von der Tragung der Kosten ganz oder teilweise entbinden. Vor der Entscheidung über den Kostenpunkt ist der Antragsteller zu hören, sofern er nicht als Nebenkläger aufzutreten berechtigt war.

§ 301. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Verteidigers sind bestimmt bezeichnete Sätze der Rechtsbelehrung vom Vorsitzenden schriftlich zu fassen, zu verlesen und dem Protokolle beizufügen.

§ 380. Eine durch das Protokoll festgestellte Rechtsbelehrung des Vorsitzenden, welche einen Rechtsirrtum enthält, begründet die Revision, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß die Rechtsbelehrung auf den Spruch der Geschworenen Einfluß gehabt hat.

§ 490. Auf Antrag des Verurteilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder der Familie desselben erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen. Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen. Die Bewilligung desselben kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

§ 492. Dasselbe gilt (die Entscheidung des Gerichts ist herbeizuführen), wenn Einwendungen gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufschub der Strafvollstreckung (§§ 489 u. 490) erhoben werden.

§ 501. Die dem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeeschuldigten erwachsen notwendigen Auslagen sind der Staatskasse aufzuerlegen.

§ 507. War das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so sind die dem Beschuldigten erwachsen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen.

#### IV. Einführungsgesetze der Strafprozeßordnung.

§ 6. Die Weglassung folgender Bestimmung der Regierungsvorlage: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen: 2. Ueber die Voraussetzungen, unter welchen die Strafverfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen stattfindet.

Ueber die schließliche Verständigung zwischen Bundesrat und Reichstag schrieb die „Prov. Korrespondenz“ am 20. Dezember 1876: „Der Ausgleich der beiderseitigen grundsätzlichen Stellungen konnte in diesem letzten Augenblicke nur durch eine vertrauensvolle und vertrauliche Verständigung vorbereitet werden: es kam darauf an, den Punkt zu finden, bis zu welchem eine Annäherung der beiden gleichberechtigten gesetzgebenden Gewalten, des Bundesrats und des Reichstags, möglich sein würde, und solche Verhandlungen können selbstverständlich nicht von Körperschaft zu Körperschaft, nicht im Kampfe zwischen der Rednerbühne und dem Tische der Bundesbevollmächtigten geführt werden, — sie können nur das Werk hervorragender Vertrauensmänner sein, welche einerseits über die Absichten und Stimmungen des Bundesrats, andererseits über die Stimmungen der Mehrheit im Reichstag sicher sind. Die Aufgabe der vertraulichen Verhandlungen fiel im gegenwärtigen Falle aus innerer Notwendigkeit der nationalliberalen Partei zu; denn während die konservativen Fraktionen schon nach ihren früheren Abstimmungen als bereit gelten durften, den Anträgen

des Bundesrats zuzustimmen, handelte es sich behufs Sicherung einer Mehrheit für die letzte Verständigung eben darum, einen Boden zu finden, auf welchem auch die nationalliberale Partei den Ausgleich annehmen konnte. Drei der bedeutendsten Führer dieser Partei, welche zugleich als Vertreter der verschiedenen Schattirungen derselben gelten, übernahmen das wichtige Vertrauenswerk und haben dasselbe erfolgreich und ehrenvoll durchgeführt.<sup>1)</sup> Die höchsten Vertreter der Bundesregierungen kamen ihnen mit gleichem Streben für das Gelingen des nationalen Werkes entgegen: während einige der wichtigsten Bedenken des Bundesrats allerdings unbedingt aufrecht erhalten werden mußten, wurden einige andere schließlich aufgegeben, bei der Mehrzahl aber eine Verständigung über eine annehmbare Fassung erzielt. Die Ergebnisse der vertraulichen Verhandlungen fanden die Zustimmung der gesamten nationalliberalen Partei, — und da die Konservativen alsbald ihre grundsätzliche Uebereinstimmung mit der erreichten Verständigung erklären konnten, so war damit das Gelingen der Vereinbarung gesichert.“

Der Bundesrat befaßte sich noch in zwei Sitzungen mit dem Kompromiß. In einer kurzen Plenarsitzung vom 22. Dezember 1876 trat derselbe den Beschlüssen, welche der Reichstag am 21. Dezember gefaßt hatte, in allen Punkten einstimmig bei. Und in einer Plenarsitzung vom 23. Dezember 1876 unter Vorsitz des Justizministers Dr. Leonhardt wurde den Entwürfen eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Zivilprozeßordnung, einer Strafprozeßordnung und einer Konkursordnung sowie der Einföhrungsgesetze dazu in der vom Reichstag angenommenen Fassung die Zustimmung erteilt.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 41),  
Einföhrungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77),

Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 83),

---

1) Ueber diese Verhandlungen brachte die „National-Zeitung“ folgende nähere Mitteilung: „Nach dreitägigen aufopfernden Bemühungen sind die Abgeordneten v. Bennigsen, Lasfer und Miquel dahin gelangt, mit dem preukischen Justizminister unter stetiger Verständigung des Reichskanzlers die Grundlagen eines Ausgleichs über die letzten Beschlüsse des Bundesrats festzustellen, welcher geeignet ist, die Justizgesetze zum Abschluß zu bringen. Die nationalliberale Fraktion hat sich heute nach Schluß der Reichstagsitzung in einer zweistündigen Beratung über diesen Ausgleich schlüssig gemacht und unter 128 anwesenden Mitgliedern mit 122 Stimmen für denselben ausgesprochen; nur vier Stimmen waren dagegen, zwei Mitglieder enthielten sich der Abstimmung. Außerdem hatten von 26 abwesenden Mitgliedern fünf ausdrücklichen Auftrag gegeben, ihre Stimmen für die Vereinbarung zu zählen.“ — Die in verschiedene Zeitungen übergegangene Mitteilung, daß der preukische Justizminister in den Verhandlungen mit den Reichstagsabgeordneten von Bennigsen, Dr. Lasfer und Miquel über die Justizgesetze Zugeständnisse wegen der Presse gemacht, welche der Reichskanzler zurückgenommen habe, wurde vom „Reichs- und Staatsanzeiger“ eines besonderen Dementis gewürdigt.

Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 244),

Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 253),

Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 346),

Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 351),

Gesetz, betreffend die Einführung der Konkursordnung, vom 10. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 390).

Sitz des Reichsgerichts. Am 1. Februar 1877 legte Bismarck dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes über den Sitz des Reichsgerichts nebst dessen Begründung vor.<sup>1)</sup> Der einzige Paragraph des Gesetzes lautete: „Das Reichsgericht erhält seinen Sitz in Berlin.“ Die beschleunigte Entscheidung über den Sitz des Reichsgerichts war dringend, schon weil die baulichen Vorbereitungen, welche notwendig vorangehen mußten, eine erhebliche Zeit in Anspruch nahmen. Der Vorschlag, Berlin zum Sitz des Reichsgerichts zu erheben, wurde durch verschiedene Gründe unterstützt. Zunächst eignete sich die Reichshauptstadt wegen ihrer geographischen Lage dazu; ferner sprachen dafür die reichen Hilfsmittel, welche diese Stadt den Mitgliedern des Gerichts materiell wie geistig bietet. Dazu trat noch mit ausschlaggebender Bedeutung, daß Berlin die Residenzstadt des Kaisers ist, daß hier der Bundesrat und Reichstag residiren und überdies die höchsten Reichsbehörden ihren Sitz haben. Fast in allen größeren europäischen Staaten fällt der Sitz des höchsten Gerichts mit dem Sitz der Staatsregierung zusammen. „Aus allen diesen Erwägungen,“ hieß es schließlich, „sowie im Hinblick darauf, daß mit der weiteren Entwicklung der Reichsinstitutionen sich immer mehr das Bedürfnis ergeben wird, in den Reichsbehörden auf die Mitwirkung von reichsrichterlichen Kräften zurückgreifen zu können, hat der Entwurf Berlin als Sitz des Reichsgerichts in Vorschlag gebracht.“<sup>2)</sup>

Der Justizauschuß, an welchen der Gesetzentwurf verwiesen wurde, beantragte in seiner Mehrheit, dem preußischen Vorschlage gemäß, des Sitz des Reichsgerichts nach Berlin zu verlegen. Das Plenum des Bundesrats entschied dagegen in der Sitzung vom 28. Februar 1877 mit 30 gegen 28 Stimmen, welche auf Berlin fielen, Leipzig zum Sitz des Reichsgerichts. Für Leipzig stimmten zunächst Sachsen und die thüringischen Staaten, ferner Bayern,<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> In Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

<sup>2)</sup> Die „Nordb. Allg. Ztg.“ trat kräftig für Berlin und gegen Leipzig ein (Nr. 31 v. 4. 2. 77). Motive des Gesetzentwurfs s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 63 v. 7. 2. 77 und „Prov.-Korresp.“ Nr. 6 v. 7. 2. 77.

<sup>3)</sup> Eine der „National-Zeitung“ aus München anfangs April 1877 zugegangene Korrespondenz bemerkte: „Es ist immerhin bemerkenswert, daß zum erstenmal seit 1871

Württemberg, beide Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Lippe und Reuß älterer Linie; für Berlin Preußen, Baden, Hessen, die Hansestädte, Reuß jüngerer Linie und Waldeck.

Der Beschluß erregte in weiten Kreisen großes Aufsehen. Die „National-Zeitung“ Nr. 102 v. 1. 3. 77 kommentirte ihn in folgender Weise: „Der Beschluß des Bundesrats, der Berlin als Sitz des Reichsgerichts ablehnte und dem sächsischen Antrag gemäß Leipzig dazu bestimmte, wurde, wie jetzt verlautet, mit 30 gegen 28 Stimmen gefaßt. In der Minderheit stimmten Preußen mit Waldeck, 18 Stimmen, Baden und Hessen, je 3 Stimmen, dann Anhalt und die drei freien Städte mit je einer Stimme. In der Mehrheit schlossen sich sämtliche andere Staaten den drei Königreichen an. Wenn in einer für die Reichsorganisation so wichtigen Frage Preußen in die Minderheit gerät, so halten wir es für durchaus logisch und als den passenden Ausdruck dieses Zustandes, daß das Reichsgericht nicht nach Berlin, sondern nach Leipzig verlegt wird. Wie wäre es, wenn man den so angeschlagenen Gedanken weiter führte und das Reichskanzler=Amt nach München, das Reichs=Eisenbahn=Amt nach Stuttgart, das Auswärtige Amt nach Braunschweig dislozirte? für die kleineren Reichsämtler richtete man einen Wendeltisch in Thüringen und Nachbarschaft ein. Dagegen könnte der Vorsitz im Bundesratsausschusse für die auswärtigen Angelegenheiten Preußen für ewige Zeiten mit dem Sitz Berlin übertragen werden. Wir sehen mit Interesse dem Augenblick entgegen, wenn die Minister der drei ‚führenden‘ Königreiche im Reichstage erscheinen und die von ihnen ausgehende Vorlage vertreten werden; jedenfalls ist es bemerkenswert, in welcher Weise die deutsche Reichsverfassung sich auszumachen beginnt. Nur

---

im Bundesrate Bayern gegen Preußen gestimmt hat, wenn man dabei, wie billig, von der berühmten Reblausfrage absteht. Das innerhalb der allgemeinen Reichsbundesgenossenschaft bisher bestandene speziell preußisch-bayerische Bündniß dürfte deswegen wohl nicht als geiprengt oder auch nur erschüttert anzusehen sein; weder die Ansicht noch der Wunsch der dem Reiche wohlgesinnten Personen in den leitenden Kreisen gehen dahin. Auf keinen Fall glaubt man hier an ein Streben des Königs nach der Rolle des ständigen Führers einer mittelstaatlichen Koalition; dazu ist man hier wohl zugleich zu vorsichtig und zu exklusiv. Natürlich muß ein solches Spezialbündniß wie das preußisch-bayerische, wie alle Dinge in den noch immer recht verwickelten deutschen Verhältnissen einen kleinen Puff vertragen können; kleine Verstimmungen, Schwankungen, Oscillationen darf man nicht tragisch nehmen. Hätte man auch in zivilen Dingen — in militärischen ist dies ja, gottlob, nicht möglich — Preußen vor jeder Majorisirung im Bundesrat schützen wollen, so hätte man diese Bestimmung eben ganz ausdrücklich in die Reichsverfassung aufnehmen müssen; in Deutschland werden sich bei Interessenstreitigkeiten die Politiker stets gelegentlich auf den reinen Buchstaben stützen wollen und haben das in diesem Falle ja auch gethan, obgleich dem Sinne und Geiste der Reichsverfassung eine Majorisirung Preußens gewiß nicht entspricht. Dagegen, daß diese wie etwa im alten deutschen Bunde zur Gewohnheit werde, ist übrigens gesorgt; hier wenigstens hegt man solche Tendenzen sicher weder bei Hofe noch in den Ministerien.“

eine Genugthuung bleibt uns diesen und verwandten Erscheinungen gegenüber: wenigstens die Reichsjustizgesetze haben wir in Sicherheit gebracht. Wer würde in der gegenwärtigen Lage der Reichspolitik, bei der Gestaltung des Reichstags und den Parteiverhältnissen des Bundesrats nur den Gedanken wagen, ein so tiefgreifendes Werk wie die Reichsjustizgesetze in Anregung zu bringen, geschweige hoffen, es endgiltig zu erledigen! So gewinnt das gerettete große Werk für uns noch eine neue und erhöhte Bedeutung."

„Nach unserer Meinung,“ bemerkte die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ Nr. 52 v. 3. 3. 77, „heißt es, das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn der Beschluß des Bundesrats als Anlaß zu einer solchen Polemik gegen die deutschen Regierungen benutzt wird, zumal sich unter der Majorität auch solche Staaten befinden die, wie zum Beispiel beide Mecklenburg, entschieden nicht die Absicht haben, den Reichsorganismus irgendwie zum Frommen partikularistischer Anwendungen zu schädigen. Zunächst werden die Motive abzuwarten sein, mit denen die bezügliche Vorlage an den Reichstag gelangt, dessen votum durch die ohnehin mit nur zwei Stimmen Majorität getroffene Entscheidung nicht präjudiziert ist. Der Rat der Stadt Leipzig, durch den hiesigen sächsischen Gesandten von dem Ausfall der Abstimmung telegraphisch benachrichtigt, hat die letztere mit großem Beifall aufgenommen und beschlossen, nunmehr von der projektirten Petition an den Reichstag Abstand zu nehmen.“

Und einen Tag darauf bemerkte die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ Nr. 53 v. 4. 3. 77: „Bei der Beurteilung der Frage über den zukünftigen Sitz des Reichsgerichts darf nicht außer Acht gelassen werden, daß bisher nicht das geringste verlautet hat, woraus zu schließen wäre, daß Preußen durch Anwendung irgend eines politischen Druckes den Vorschlag des Reichs-Justizamts habe zur Annahme bringen wollen. Vielmehr hat die Haltung Preußens im Bundesrat den sachlichen Gesichtspunkten von der einen wie von der andern Seite in völlig unbefangener Weise Raum gelassen. Der weitere Verlauf der Sache hängt übrigens zunächst von der Entschliebung des Reichstags ab.“<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Ein paar Tage später, Nr. 57 v. 9. 3. 77, bemerkte das Kanzlerblatt: „Die Andeutungen über die Stellung der Regierung zur Frage nach dem Sitz des Reichsgerichts sind mit einer gewissen Besessenheit dahin mißdeutet worden, als wäre auf seiten der Regierung überhaupt jeder politische Gesichtspunkt in Abrede gestellt, während wir nur Verwahrung eingelegt haben gegen das politische Pathos gewisser Blätter, welche eine Niederlage Preußens um jeden Preis in der Abstimmung des Bundesrats finden wollten. Wir haben gegenüber dem Jubel einerseits und den Klagen andererseits über eine solche Niederlage nur die Bemerkung gemacht, daß die Gesichtspunkte preukischer Sonderpolitik gar nicht in Frage kommen, und daß solche in den Verhandlungen gar nicht betont worden, daß vielmehr lediglich sachliche Gesichtspunkte geltend gemacht worden sind. Die überall abgedruckten Motive zu der ursprünglichen Vorlage beweisen die Richtigkeit dieser Behauptung. Damit steht nicht im Widerspruch, daß bei der Beratung im Bundesrat, gegenüber den Gesichtspunkten partikularistischer Politik, seitens der preukischen Be-

Die gut informierte Berliner Korrespondenz der „Hamburger Nachrichten“ meldete: „Fürst Bismarck erklärte schon vor der Abstimmung im Bundesrat Jedem, der es hören wollte, daß er sich als deutscher Reichskanzler in der Frage des Sitzes des Reichsgerichts neutral halte und keinerlei Druck auf die kleinen Regierungen ausüben werde. Es war ihm bekannt, daß die Souveräne der Mittelstaaten sich brieflich verabredet hatten und daß auch die thüringischen Bettern sowie die hohen Herren von Mecklenburg und Oldenburg in die Verabredung hineingezogen waren. Gleichwohl hat er es verschmäht, irgend einen Schritt zur Vereitelung dieser Wünsche zu thun, und die Vorschläge, die in dieser Beziehung an ihn herantraten, abgelehnt. Es ist also thöricht, von einer Niederlage bei einer Angelegenheit zu sprechen, bei der der Kanzler es nicht der Mühe wert hielt, einen Kampf überhaupt aufzunehmen.“<sup>1)</sup>

Ueber die durch den Bundesratsbeschluß geschaffene staatsrechtliche Lage bemerkte die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 56 v. 8. 3. 77 im Anschluß an die Mitteilung von der inzwischen erfolgten Einbringung der natürlich mit neuen Motiven<sup>2)</sup> versehenen Vorlage in den Reichstag: „Der Reichskanzler hat den Akt der Einbringung des Entwurfs in den Reichstag nicht als Vorsitzender des Bundesrats, sondern als Vertreter des Reichspräsidentiums zu vollziehen gehabt, denn diesem ist nach der Verfassung die Einbringung der Vorlagen im Reichstag übertragen. Die Annahme, daß dem Kaiser noch ein Veto gegen den Beschluß des Bundesrats zugestanden habe, wie in der ‚National-Zeitung‘ ausgeführt wird,<sup>3)</sup> trifft augenscheinlich nicht zu. Die Reichsverfassung unterscheidet sich gerade in dieser Beziehung von den Verfassungen konstitutioneller Einheitsstaaten.“

Während zum Beispiel die preußische Verfassung sagt: die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und den Landtag geübt, heißt es in Art. 5 der Reichsverfassung: Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch

---

vollmächtigten und besonders auch von dem Staatssekretär des Reichs-Justizamts Erwägungen allgemeiner politischer Art unter Betonung des nationalen Interesses hervorgehoben wurden. Nur das muß ganz bestimmt bestritten werden, daß die Angelegenheit durch Preußen irgendwie vom Gesichtspunkte der preußischen Hegemonie oder des preußischen Uebergewichts behandelt worden sei, und daß in dieser Beziehung, wie die Angelegenheit auch schließlich erledigt wird, von einer Niederlage Preußens die Rede sein könne.“

1) Vgl. auch oben S. 262 f.

2) Die der Vorlage beigegebene kurze „Begründung“ enthält darüber, daß Leipzig zum Sitz des Reichsgerichts vorgeschlagen, lediglich folgendes: „Für diesen Vorschlag der verbündeten Regierungen ist die Erwägung ausschlaggebend gewesen, daß das oberste Reichsgericht, welches durch das Gesetz vom 12. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 201) für Handelsfachen geschaffen wurde, und dessen Zuständigkeit im Laufe der Zeit bereits durch spätere Gesetze mehrfach erweitert worden ist, dort seinen Sitz hat und überwiegende Gründe, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen, sich nicht ergeben haben.“

3) Vgl. den Artikel der „Nat.-Ztg.“ Nr. 109 v. 6. 3. 77: Der Bundesrat und der verantwortliche Reichskanzler.

den Bundesrat und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetz erforderlich und ausreichend. Dem Reichspräsidentium ist nur bei Militärangelegenheiten ein Veto gewährt. In Betreff der Einbringung der Vorlagen im Reichstag ordnet Art. 16 an: Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrats im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht. Man erinnert sich der Ausführungen des Reichskanzlers in der letzten Reichstagsession, wo er die Angriffe in Betreff der wirtschaftlichen Gesetzgebung mit dem ausdrücklichen Hinweis erwiderte, daß ihm als Reichskanzler und als Vertreter des Präsidiums gar keine Initiative in Betreff der Gesetzgebung zustehen, daß er eine solche vielmehr nur als Vertreter Preußens üben könne. Diesem verfassungsmäßigen Grundsatz gegenüber kann kein Zweifel bestehen, daß auch die Vorlage wegen des Reichsgerichts nach Maßgabe des Beschlusses des Bundesrats einfach an den Reichstag zu bringen war.

Das Kaiserliche Präsidium, dessen Vertreter der Reichskanzler ist, war bei den weiteren Verhandlungen über die Vorlage insofern in einer eigentümlichen Lage, als dasselbe seinen eigenen, dem Bundesrat unterbreiteten Vorschlag, nachdem derselbe die Zustimmung des Bundesrats nicht gefunden hatte, im Reichstag nicht unmittelbar zu vertreten Gelegenheit hatte; denn die Reichsverfassung ordnet zunächst nur für die von der Mehrheit des Bundesrats beschlossenen und demgemäß an den Reichstag gebrachten Vorlagen eine Vertretung durch Mitglieder des Bundesrats oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien an, außerdem ist den einzelnen Mitgliedern des Bundesrats nur vorbehalten, die Ansichten ihrer besonderen Regierungen zu vertreten, auch wenn dieselben von der Mehrheit des Bundesrats nicht angenommen worden sind. Nach Lage dieser verfassungsmäßigen Bestimmungen konnte daher die Vertretung des ursprünglichen Vorschlages, Berlin zum Sitz des Reichsgerichts zu wählen, vom Tische des Bundesrats wesentlich nur als Ansicht der preußischen Regierung und durch die preußischen Bundesbevollmächtigten in dieser ihrer Eigenschaft erfolgen.

Diese eigentümliche und schwierige Stellung der Reichsregierung wurde beim Beginn der ersten Lesung im Reichstage durch den Staatssekretär im Reichs-Justizamt Dr. Friedberg mit einigen Worten bezeichnet.

Derselbe kündigte an: vermöge seiner Stellung sei er zunächst berufen, den Gesetzentwurf, wie ihn die verbündeten Regierungen vorgelegt haben, zu vertreten; im Laufe der Beratung aber werde er von dem Rechte Gebrauch machen, welches die Verfassungsurkunde jedem Bundesbevollmächtigten gebe, eine Anschauung zu vertreten, wie sie nicht in dem Gesetzentwurf Ausdruck gefunden habe.

Der Reichstag sprach sich in seiner Mehrheit in Uebereinstimmung mit dem Bundesrate für die Errichtung des obersten deutschen Gerichts in Leipzig



aus, jedoch mit der weiteren Bestimmung, daß Sachsen kein besonderes oberstes Gericht mehr halten darf.“

Die „Provinzial-Korrespondenz“ bemerkte zu diesem Reichstagsbeschlusse: „Der Verlauf der Verhandlungen über den Sitz des Reichsgerichts ist von großer und ernster Bedeutung nicht bloß für die Frage, um die es sich zunächst handelte, nicht bloß für die weitere Entwicklung der einheitlichen deutschen Reichsinstitutionen, sondern zugleich für unser gesamtes deutsches Verfassungsleben. Zum erstenmal seit der Errichtung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches ist in einer Frage von hoher Wichtigkeit die Auffassung und das Streben des Reichspräsidenten und der preußischen Regierung zunächst im Bundesrat einer Stimmenmehrheit unterlegen, und ist sodann der in solchem Gegensatz gefaßte Beschluß von einer Mehrheit des Reichstags bestätigt worden. Daß dem diesmaligen Zusammenwirken des Reichstags mit dem Bundesrat ein richtiges und naturgemäßes Verhältnis nicht zu Grunde lag, läßt sich schon aus der Zusammensetzung der Mehrheit erkennen, welche den betreffenden Beschluß im Reichstag gefaßt hat: den Stamm und Kern derselben bilden im festen Zusammenhalt alle die Parteien, welche im regelmäßigen Laufe der Reichspolitik fast immer im Gegensatz zu den verbündeten Regierungen stehen, während alle sonst zur Regierungspolitik stehenden Parteien in sich zerfielen und nur durch ihre Zerspaltung jenen Elementen einen Zuwachs gewährten, der die unnatürliche Mehrheit entstehen ließ. Die Ursache des bedenklichen Ausgangs liegt diesmal vor allem im Bundesrat, dessen Entscheidung, wie schon oben angedeutet, das Reichspräsidentium in die Unmöglichkeit versetzte, seine volle Autorität für die Vertretung seiner Auffassung einzusetzen. Die Voraussetzungen, auf welchen die Regierungseinrichtungen des Reiches beruhen und unter welchen allein eine segensreiche Wirksamkeit derselben denkbar ist, waren in diesem Falle augenscheinlich nicht vollauf beherzigt und gewahrt worden: dadurch war die wichtige Angelegenheit von vorn herein dem Reichstag gegenüber in eine schiefe, unnatürliche Lage gebracht. So bedenklich die getroffene Entscheidung für die Entwicklung des Reichsgerichts selbst sein mag, so ist doch noch von größerer Bedeutung die Gefahr für die Entwicklung der Reichsinstitutionen überhaupt, welche entstehen könnte, wenn sich nicht alle berufenen Kräfte vereinigen, um eine Handhabung der Reichsverfassung nach ihrem Geist und Wesen zu sichern.“

Wegen des Zusatzes zu dem Gesetzentwurf, wonach Sachsen kein oberstes Gericht mehr halten durfte, war eine nochmalige Beschlußnahme des Bundesrats über denselben erforderlich. Die Sache wurde zunächst dem Justizauschuß überwiesen.<sup>1)</sup> Derselbe war vor der Plenarsitzung des Bundesrats vom 6. April

<sup>1)</sup> Die „Nat.-Ztg.“ Nr. 151 v. 30. 3. 77 bemerkte hierzu: „Wenn hieran schon Folgerungen über die Annahme oder Nichtannahme des Gesetzes durch den Bundesrat geknüpft werden, so gibt die bloße Thatfache der Ueberweisung an einen Ausschuß allein keinen Anlaß, derartige Betrachtungen anzustellen. Es ist nach der ganzen Entwicklung

1877 zusammengetreten, um sich über die Angelegenheit schlüssig zu machen. Als Referent im Plenum fungirte der braunschweigische Bevollmächtigte, Wirkl. Geheimer Rat v. Liebe. Derselbe beantragte namens des Ausschusses die einfache Zustimmung zu dem Reichstagsbeschlusse, das Reichsgericht nach Leipzig zu verlegen. Der Bundesrat gab diesem Antrag ohne Debatte seine Einwilligung.

Der Königlich sächsische Bevollmächtigte gab bei dieser Gelegenheit folgende Erklärung ab: „Die Königlich sächsische Staatsregierung hätte zwar gewünscht,

---

dieses Gesetzes durchaus selbstverständlich, daß es nicht im Plenum des Bundesrats kurzer Hand erledigt werden konnte, sondern daß eine formelle Beratung darüber stattfinden mußte. Die Veränderung, welche der vom Bundesrat an den Reichstag gelangte Gesetzesentwurf durch den Beschluß des letzteren erfahren hat, ist freilich insofern eine lediglich formelle, als der Beschluß des Reichstags, welcher Sachsen die Berechtigung zur Beibehaltung eines eigenen höchsten Gerichtshofes entzieht, der ursprünglichen Idee des Gesetzes und der ganzen Sachlage, die dasselbe schafft, inhaltlich näher kommt, denn daß es als eine Modifikation zu betrachten ist, die eine sachlich veränderte Entscheidung im Bundesrat herbeiführen könnte. Aber auch schon die Veränderung der äußeren Form eines Gesetzesentwurfs ist vollständig genügend, um das kurze Verfahren einer bloßen Bestätigung der Reichstagsbeschlüsse durch den Bundesrat nicht stattfinden zu lassen. Die Thatsache ferner, daß die Mehrheit im Bundesrat, in Gemäßheit deren Beschlusses der Gesetzesentwurf an den Reichstag gebracht wurde, eine sehr kleine gewesen ist, und daß Preußen sich in der Minderheit befunden hat, war ein anderer Grund, um auf die Abkürzung des Geschäftsverfahrens nicht einzugehen. Freilich hängt mit dieser formellen Behandlung noch keineswegs die materielle zusammen. Die nachträgliche Ablehnung des Gesetzesentwurfs würde gegenüber dem früheren Beschlusse des Bundesrats ohne Zweifel einen sachlichen Widerspruch in sich tragen. Ein solcher sachlicher Widerspruch würde seine politische Rechtfertigung nur dann finden, wenn es jetzt der Minorität gelänge, die Majorität zu überzeugen, daß aus dem früheren Beschlusse eine schwere Gefahr für das Reich hervorgehen würde, oder wenn es Preußen gelänge, nachzuweisen, daß es in die absolute Unmöglichkeit versetzt wäre, dem Beschlusse nachzugeben. Diese Beweise müssen aber ganz klar erbracht werden, wenn irgend eine Veränderung der Entschliebung, sei es im Bundesrat, sei es im Reichstag, zu erwarten wäre. Kann ein solcher Beweis nicht erbracht werden, sondern handelt es sich für Preußen um die Frage der größeren oder minderen Bequemlichkeit, so ist politisch der Weg vorgezeichnet, welcher einzuschlagen ist, und ein Abweichen hiervon würde weit größere Verwicklungen in Aussicht stellen, als diejenige, welche zu besorgen der bisherige Verlauf der Dinge den Gegnern des Beschlusses Anlaß gegeben hat. Auf der einen Seite ist natürlich, so lange eine förmliche Wiederermägung gestattet ist, die Wahrnehmung der höchsten Reichsinteressen Pflicht aller Faktoren der Gesetzgebung; andererseits aber ist der durch eine relativ große Mehrheit des Reichstags bestätigte Beschluß des Bundesrats ein viel zu wichtiger politischer Akt, als daß er selbst noch so heftigen Tagesströmungen gegenüber außer Kraft gesetzt werden könnte, zumal da ein den Beschluß des Reichstags ablehnender Beschluß des Bundesrats keineswegs die Sache in anderem Sinne entscheiden, sondern die Entscheidung nur für ein Jahr aufschieben und eine ungemein verwickelte Frage der nächsten Reichstagsession vorbehalten würde. Allen diesen Erwägungen gegenüber ist man berechtigt, das Entgegengesetzte zu erwarten, nämlich daß, wenn nicht sehr hohe Reichsinteressen oder die Frage der Unmöglichkeit für Preußen im Wege stehen, die Verhandlungen im Bundesrat eher einen verjöhnlichen Abschluß als eine Steigerung des Streites über dieses Thema herbeiführen werden.“

vor Entscheidung der Frage, ob ein oberstes Landesgericht in Sachsen zu errichten sei, die Ansichten der Landesvertretung einholen zu können. Da sie selbst jedoch, wie bereits von dem königlich sächsischen Justizminister bei der ersten Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfs im Reichstag erklärt worden ist, das Bestehen eines obersten Landesgerichts im Königreich Sachsen neben einem in Leipzig zu errichtenden Reichsgericht für unzutraglich erachtet, so stimmt sie dem Entwürfe in der vom Reichstag beschlossenen Fassung zu."

Die „Provinzial-Correspondenz“ bemerkte zu vorstehendem Ausgang: „Das Reichsgericht erhält seinen Sitz in Leipzig: so ist nunmehr im Bundesrat unter Genehmigung des Zusatzantrags des Reichstags mit Einstimmigkeit beschlossen und somit die Frage durch Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrats und des Reichstags endgültig entschieden. Vor dieser Entscheidung der gesetzgebenden Gewalten des Reichs treten selbstverständlich alle Bedenken zurück, welche während der Erörterung der Frage geltend gemacht worden sind. An die Stelle aller vorherigen Zweifel tritt die Zuversicht, daß das nunmehr in Leipzig zu errichtende oberste Gericht, durch welches die gemeinsamen Rechtsinstitutionen des Deutschen Reichs gekrönt werden, eine Bürgschaft gerechter nationaler Rechtsprechung und ein neuer Mittelpunkt des gemeinsamen nationalen Geistes sein werde.“

Gesetz über den Sitz des Reichsgerichts vom 11. April 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 415).

Gesetzentwurf, betreffend die Kosten im Zivilprozeß- und Konkursverfahren. Der Justizauschuß des Bundesrats stellte einen Antrag dahin, das Kostenwesen im Zivilprozeß- und im Konkursverfahren durch Vorlegung von Gesetzentwürfen zu regeln. In der Sitzung des Bundesrats vom 28. September 1876 beschloß derselbe, dem Reichskanzler-Amt anheimzustellen, einen Gesetzentwurf über die Kosten des Zivilprozesses sowie des mit der Konkursordnung verbundenen Kostenwesens aufzustellen. Der bayerische Bevollmächtigte erklärte namens seiner Regierung die Zustimmung zu dem Antrage unter der Voraussetzung, daß der fragliche Gesetzentwurf sich auf die Aufstellung eines einheitlichen Systems und allgemeiner Grundsätze zu beschränken und in der Ausführung den Landesregierungen behufs entsprechender Berücksichtigung der finanziellen und sonstigen besonderen Verhältnisse den einzelnen Bundesstaaten möglichst freie Bewegung zu lassen habe. Die Einbringung des Gerichtskostengesetzes in den Bundesrat zog sich bis in den März 1878 hinaus.

Notgesetz über den Zeugniszwang. Die durch den Fall Rantedi angeregten Erwägungen fanden bekanntlich im Reichstag ihre Erledigung durch Annahme des Antrags Becker-Vasker, welcher die auf den Zeugniszwang

bezüglichen Bestimmungen der Justizgesetze alsbald in Kraft gesetzt wissen wollte. Daß der Bundesrat diesem Vorschlage beitreten werde, erschien jedoch nach den Erklärungen seiner Kommissare zum mindesten sehr zweifelhaft, und es war mithin anzunehmen, daß wiederholt eine Anwendung der preußischen Gesetze analog dem Fall Kantedi und gegen das Prinzip der Reichsjustizgesetze bis zu deren Einführung (1. Oktober 1879) erfolgte. In der That lehnte dann auch der Bundesrat am 29. Mai 1877 den vom Reichstag beschlossenen Gesetzentwurf bezüglich des Zeugniszwangs, nach welchem die Maximaldauer der Zeugniszwangshaft von sechs Wochen resp. sechs Monaten aus dem am 1. Oktober 1879 in Kraft tretenden Strafprozeßgesetze anticipirt werden sollte, dem Ausschufsantrage<sup>1)</sup> entsprechend mit allen gegen eine Stimme ab. Als Referent fungirte im Plenum der sächsische Bevollmächtigte Geheime Justizrat Held.

Revision der Aktiengesetzgebung. In der Sitzung des Bundesrats vom 23. November 1876 brachte Preußen einen hierauf bezüglichen, von einer Denkschrift begleiteten Antrag ein.<sup>2)</sup> In der Vorlage war darauf hingewiesen, daß allerdings im Jahre 1874 die Frage, ob eine Aenderung der Aktiengesetzgebung bis zur Revision des Handelsgesetzbuchs zu vertagen sei, im Bundesrat bejaht wurde. Inzwischen aber — so war ausgeführt — habe es sich als dringlich herausgestellt, eine Reform der Aktiengesetzgebung baldigst in Angriff zu nehmen. Wenn auch der gegenwärtig auf den wirtschaftlichen Verhältnissen lastende Druck augenblicklich ein Wiederaufblühen des Aktien- und Gründungsschwinds nicht besorgen lasse, so müsse man doch darauf gefaßt sein, daß bei einer Besserung der wirtschaftlichen Zustände auch dem Unternehmungsgeiste wieder zu den früheren oder ähnlichen Ausschreitungen neue Versuchung oder neue Gelegenheit gegeben sein werde. Hiergegen aber die erforderlichen Schranken und Garantien aufzurichten, soweit dies mittelst Gesetz überhaupt möglich sei, werde nicht erst dem Augenblick überlassen werden dürfen, in welchem die Wendung sich vollziehen und die neuen Bestimmungen sich praktisch wirksam erweisen sollen. Geschähe dies, so würde die öffentliche Meinung die Uebelstände, welche bei einem Aufleben des Verkehrs auf dem Gebiete des Aktienwesens sich wiederholen oder neu auftreten können, im weitesten Umfange der Unterlassung zur Last legen und für diese in erster Linie die Regierungen verantwortlich machen. Daher stellte Preußen den Antrag: „Der Bundesrat wolle seine Zustimmung erteilen: daß unabhängig von der Revision des Handelsgesetzbuchs und unbeschadet der mit dieser demnächst zu verbindenden

<sup>1)</sup> Im Ausschuf war der auf die Ablehnung hinielende Beschluß mit Einstimmigkeit gefaßt worden. Vgl. „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 129 v. 30. 5. 77.

<sup>2)</sup> Zu vgl. den Artikel „Das Gründerwesen und das Aktiengesetz“ in der „Prov.-Korresp.“ Nr. 48. v. 29. 11. 76.

generellen Revision des gesamten Handelsgesellschaftsrechts ein Zwischengesetz erlassen werde, welches eine Wiederkehr der Ausschreitungen bei der Gründung, der Verwaltung und dem geschäftlichen Betriebe von Aktienunternehmungen thunlichst entgegenzuwirken geeignet erscheint.“ — „Diejenigen Punkte, auf welchen sich eine so gehaltene Reform vorzugsweise zu erstrecken haben möchte, sind in einer beigefügten Denkschrift zusammengestellt. Selbstverständlich soll dadurch weiteren Erwägungen nicht vorgegriffen werden. Auf eine genauere Feststellung der angeregten Punkte hat für jetzt verzichtet werden müssen. Aus Anlaß der im Jahre 1873 gegebenen Anregung sind dem Reichskanzler auch seitens anderer Bundesregierungen ausführliche Neußerungen zugegangen, welche in Betracht gezogen werden müssen, ehe die aufgeworfenen Fragen zum Abschluß gebracht und zu formulirten Gesetzbestimmungen gestaltet werden können. Vorläufig kam es darauf an, aus dem seitens der preußischen Regierung gesammelten Material bestimmte Gesichtspunkte abzuleiten und für die weiteren Beratungen als beachtenswert zu bezeichnen.“

Die vereinigten Bundesratsausschüsse für Handel und Verkehr und Justizwesen beschloßen: Den Reichskanzler zu ersuchen, den Entwurf eines Gesetzes auszuarbeiten und vorlegen zu lassen, welches unabhängig von der Revision des Handelsgesetzbuchs und unbeschadet der mit dieser demnächst zu verbindenden generellen Revision des gesamten Handelsgesellschaftsrechts, den Ausschreitungen bei der Gründung, der Verwaltung und dem geschäftlichen Betriebe der Aktienunternehmungen entgegenzuwirken geeignet ist. — Der Bericht enthielt manche interessante Einblicke in die Verhandlungen der Ausschüsse; so stützte sich die Majorität auf folgende Gesichtspunkte:

Man könne nicht anerkennen, daß die jetzige Aktiengesetzgebung dem Hauptbestandteile nach aus kautelariſchen Vorschriften bestehe; den Hauptbestandteil bildeten vielmehr die über Entstehung, Organisation, Verwaltung u. s. w. der Gesellschaften auf jeden Fall notwendigen Bestimmungen. Insofern handle es sich auch nicht gerade um eine Vermehrung der Kautelen. Eine eigentliche Notlage sei freilich nicht vorhanden und unter dem Eindruck einer solchen solle auch kein neues Gesetz erlassen werden. Die schlimme Periode sei vielmehr überstanden und man habe deren Erfahrungen hinter sich. Diese Erfahrungen könne man jetzt benutzen, und der Zeitpunkt sei für die Erlassung eines neuen Gesetzes gerade recht günstig, indem man jetzt in ganz unbefangener Würdigung der Zustände gegen die in Zukunft möglichen Mißbräuche Vorkehrungen treffen könne. Eine Periode des lebhafteren Treibens auf dem Gebiete der materiellen Interessen könne wiederkehren. Die Industrie müsse sich notwendig wieder heben, und auf das jetzige Stadium der Erschlaffung werde ganz naturgemäß wieder ein Stadium der Erregung folgen. Dann könnten sich die gemachten schlimmen Erfahrungen rückſichtlich der Aktiengesellschaften wiederholen. Hätten die Regierungen alsdann die ruhige Zwischenzeit nicht benutzt und die Gesetz-

gebung verbessert, so blieben sie schwer zurückzuweisenden Vorwürfen ausgesetzt; dazu komme ein politischer Grund. Im preußischen Abgeordnetenhaus sei die Sache angeregt worden, im Herrenhaus sei eine ähnliche Anregung erfolgt. Der Reichstag werde ganz unzweifelhaft ebenfalls eine Verbesserung des Rechts der Aktiengesellschaften verlangen, und es werde schwer sein, diesem Verlangen entgegenzutreten. Um ein eigentliches Notgesetz oder bloße Rautelen handle es sich, wie schon bemerkt, nicht, die gemachten Vorschläge hätten vielmehr im wesentlichen eine Verbesserung in der Organisation der Gesellschaften zum Ziele. Die Form anlangend, so habe man eine ähnliche Gestaltung des neuen Gesetzes vor Augen, wie die des Gesetzes vom 11. Juni 1870, so daß die Einheit und Geschlossenheit des Handelsgesetzbuchs nicht gestört werde. Die Arbeit beeinträchtige auch die künftige Revision des Handelsgesetzbuchs nicht, sondern könne als präparatorische Arbeit für diese Revision von wesentlichem Nutzen sein. Andererseits wurde anerkannt, daß es wohl zulässig sei, das Recht der Aktiengesellschaften schon jetzt zu revidiren, zumal die Revision des Handelsgesetzbuchs noch acht bis zehn Jahre dauern könnte. Habe man auch keine rasche Wiederkehr von Schwindelperioden zu besorgen, so sei hier ein baldiges Einschreiten doch geboten, die empfundenen Uebelstände wurzelten nicht allein in der Unbesonnenheit des Publikums; das Gesetz selbst habe Mängel, deren schlimme Folgen auch in ganz regelmäßigen Zeiten hervortreten könnten. Das erfordere Abhilfe. Volle Vertragsfreiheit sei auf diesem Gebiete wegen der höheren sozialen und politischen Interessen, die der Staat wahrnehme, nicht anzuerkennen; auf diesem Gebiete dürfe man der Einsicht des einzelnen nicht schlechtweg vertrauen. Die Aktiengesetzgebung sei nicht so theoretisch konsequent, daß man nicht ohne Verletzung der Konsequenz einzelne praktische Punkte nach dem Bedürfnis regeln könne.

In der Bundesratsitzung vom 13. März 1877 wurde der obenstehende Auschußantrag zum Beschluß erhoben. Die Form anlangend, so war man darüber einverstanden, daß das neue Gesetz sich in gleicher Weise dem Handelsgesetzbuch anzuschließen habe, wie sich das jetzige Gesetz über die Bildung von Aktiengesellschaften dem Handelsgesetzbuch und die Novelle vom 26. Februar 1876 dem Strafgesetzbuch angeschlossen.

Ueber die Ausführung dieses Beschlusses hat nichts verlautet.

**Apothekengesetz.** Der Entwurf eines Apothekengesetzes beruhte auf den Grundsätzen, welche der Bundesrat am 22. Februar 1876 angenommen hatte, und zerfiel in vier Abschnitte: I. Errichtung von Apotheken §§ 1—12; II. Besitzverhältnisse der Apotheken §§ 13—23; III. Einrichtung und Betrieb der Apotheken §§ 24—30; IV. Allgemeine Bestimmungen §§ 31—33. Dem Entwurfe war eine Zusammenstellung der landesgesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb und Besitz der Apotheken beigegeben, sowie vier Tabellen über Zahl und Ver-

teilung der bestehenden Apotheken; ferner eine Denkschrift des Reichskanzler-Amtes, welche sich verbreitete: über die jetzt herrschenden Mißstände der Apotheker-verhältnisse, über Mittel zur Abhilfe, über den Einfluß des Konzessionsystems, über Personal- und Realkonzession, und schließlich eine Zusammenfassung des Ergebnisses dieser Betrachtungen enthielt. Da der nach den Beschlüssen des Bundesrats ausgearbeitete Gesetzentwurf mit diesen Ergebnissen nicht übereinstimmte, so war, um eine Vergleichung der Reform auf dem einen oder andern Wege in ihrer praktischen Gestaltung zu erleichtern, noch ein auf den Gesichtspunkten der Denkschrift beruhendes Apothekengesetz beigefügt. Zunächst genehmigte der Bundesrat, <sup>1)</sup> daß die Vorlage in authentischer Form gedruckt und so den Beteiligten Gelegenheit geboten werde, ihre Wünsche und Anträge geeigneten Orts vorzubringen.

Leichenschaugesetz. Der Plan, ein solches Gesetz zu erlassen, <sup>2)</sup> scheiterte an dem Widerspruch höherer Instanzen.

Feststellung des Feingehalts der Gold- und Silberwaren. Ein in der Sitzung des Bundesrats vom 8. Februar 1877 von dem Reichskanzler vorgelegter Gesetzentwurf dieses Inhalts <sup>3)</sup> gelangte in dieser Session nicht mehr zur Bescheidung.

Vogelschutz. Die österreichisch-ungarische Regierung hatte im eigenen und zugleich im Namen des italienischen Gouvernements die Reichsregierung eingeladen, der Vereinbarung zwischen den gedachten Regierungen über den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vogelarten beizutreten. Auf eine bezügliche Mitteilung des Reichskanzlers stellten die Bundesratsausschüsse für Handel und Verkehr und für Justizwesen bei dem Bundesrat folgenden Antrag: „Der Bundesrat wolle 1. sich damit einverstanden erklären, daß, nachdem zuvor die Materie für Deutschland reichsgesetzlich geregelt sein werde, der Beitritt Deutschlands zu der zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien getroffenen Vereinbarung mittels der früher vorgelegten Deklaration, vorbehaltlich einer dem Wunsche der italienischen Regierung entsprechenden veränderten Fassung des Schlusssatzes von Art. 3 erfolge; 2. den Herrn Reichskanzler um Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend den Schutz nützlicher Vogelarten, ersuchen.“ Die Vorlage eines Gesetzentwurfs zum Schutze der Vögel erfolgte erst im Dezember 1878.

<sup>1)</sup> Zu vergleichen über die Lage derselben im Bundesrat die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 132 v. 8. 6. 77, Nr. 134 v. 10. 6. 77, Nr. 139 v. 16. 6. 77, Nr. 144 v. 22. 6. 77, Nr. 149 v. 28. 6. 77 und die „Nat.-Ztg.“ Nr. 262 v. 8. 6. 77, Nr. 264 v. 9. 6. 77.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 232. Entwurf desselben „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 6 v. 9. 1. 77 und Nr. 9 v. 12. 1. 77. Eingabe an den Bundesrat, betreffend den Verkauf von Geheimmitteln Nr. 10 v. 13. 1. 77.

<sup>3)</sup> Wortlaut i. „Nat.-Ztg.“ Nr. 67 v. 9. 2. 77.

Reingewinn aus dem Generalstabswerk. In der Sitzung des Bundesrats vom 21. April 1877 gelangte der Antrag des Reichskanzlers zur Annahme, einen Teil des Reingewinns aus dem Generalstabswerk über den jüngsten Krieg dem Kaiser zur Verwendung zu bestimmten Zwecken zu überweisen.<sup>1)</sup> Bei der Abstimmung erklärte der bayerische Bevollmächtigte zum Bundesrat: „Die bayerische Regierung vermag zwar nach ihrer Ueberzeugung ein formelles Recht auf Teilnahme an dem bezeichneten Reingewinn nicht in Anspruch zu nehmen, hält aber im Hinblick auf die stattgehabte Mitwirkung bei Abfassung des für alle Bestandteile des Reichsheeres gleich bedeutsamen Werkes die in Aussicht genommene stiftungsmäßige Beteiligung des bayerischen Kontingents allerdings auch ihrerseits als veranlaßt. Sie stimmt deshalb dem Gesetzentwurfe zu und hat hierbei nur den Wunsch auszusprechen, daß über die Regelung dieser Beteiligung vorgängiges Benehmen der betreffenden Kriegsministerien stattfinde.“ Der württembergische Bevollmächtigte schloß sich dem letzten Satze dieser Erklärung an, indem er der Voraussetzung Ausdruck gab, daß der Entwurf der zu erlassenden Stiftungsurkunde über die Verwaltung u. s. w. des Fonds dem württembergischen Kriegsministerium zuvor zur Einsicht und Aeußerung mitgeteilt werde. Gesetz vom 31. Mai 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 523).

## 2. Bundesrat.

Veröffentlichung der Bundesrats-Verhandlungen. Zu dieser immer wieder aufgeworfenen Frage schrieb zu Beginn dieser Session die „N. L. Z.“: „Dem vor einiger Zeit von uns ausgesprochenen Wunsche nach einer eingehenderen Veröffentlichung der Verhandlungen des Bundesrats ist inzwischen insoweit entsprochen worden, als der ‚Reichs-Anzeiger‘ jetzt außer der Aufzählung der in den Sitzungen verhandelten Gegenstände auch die Art der Erledigung anzugeben pflegt. Wir können freilich nicht anerkennen, daß damit den berechtigten Erwartungen des Publikums bereits genügt sei; doch ist wenigstens ein Anfang gemacht.“

Uebersicht der Beschlüsse des Bundesrats auf die Resolutionen des Reichstags. Die betreffenden Uebersichten ließ der Reichskanzler mit Schreiben vom 2. November 1876 und 5. März 1877 an den Reichstag gelangen. (Deutscher Reichstag, 2. Legislaturperiode IV. Session 1876, Drucksache Nr. 20, 3. Legislaturperiode I. Session 1877, Drucksache Nr. 27.)

## 3. Präsidium (Reichsbeamte).

Organisation der Reichs-Verwaltung. In der Sitzung vom 26. Oktober 1876 erteilte der Bundesrat der Reorganisation des Reichskanzler-

<sup>1)</sup> Inhalt des Entwurfs s. „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 73 v. 28. 3. 77.



Amts<sup>1)</sup> seine Genehmigung. Seit durch Präsidialerlaß vom 12. August 1867 das Bundeskanzler-Amt als einzige Reichs-Verwaltungsbehörde gebildet wurde „für die dem Bundeskanzler obliegende Verwaltung und Beaufsichtigung der durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes zu Gegenständen der Bundesverwaltung gewordenen, beziehungsweise unter die Aufsicht des Bundespräsidiums gestellten Angelegenheiten sowie für die dem Bundeskanzler zustehende Bearbeitung der übrigen Bundesangelegenheiten“ war nach und nach eine Reihe gesonderter Behörden für teils dem Bunde und Reiche neu zugewachsene, teils aus vorhandenen Keimen heraus entwickelte Geschäftszweige gebildet worden. Zwischen diesen Behörden bestand ein durchgreifender Unterschied dahin, daß die einen dem Reichskanzler-Amt koordiniert, die anderen als besondere Abteilungen eingefügt waren. Die ersteren (Auswärtiges Amt, Admiralität, Reichs-Eisenbahn-Amt, zuletzt auch General-Postamt) nahmen in geschäftlicher Beziehung durchaus die Rolle selbständiger Ministerien ein und liefen nur staatsrechtlich in die eine ungeteilte Verantwortlichkeit des Reichskanzlers zusammen, dem sie daher formell unterstellt blieben.

Dem Reichskanzler-Amt als Abteilungen eingefügt wurden die oberste Verwaltung von Elsaß-Lothringen und das Reichs-Justizamt.

Die von dem Bundesrat genehmigten Aenderungen bewegten sich in einer doppelten Richtung. Einmal sollten bisherige Abteilungen des Reichskanzler-Amtes eine „selbständige Organisation“ erhalten, wie sie schon im Interesse einer sachgemäßen, zugleich gründlichen und raschen Erledigung der Geschäfte wünschenswert erschien. Es betraf diese Aenderung das Reichs-Justizamt, an dessen Spitze ein Staatssekretär treten sollte, und die Abteilung für Elsaß-Lothringen, deren seitheriger Direktor erst kürzlich den Titel eines Unterstaatssekretärs erhalten hatte. Hierzu kam noch die Auscheidung einer besonderen Abteilung des Reichskanzler-Amtes für Finanzangelegenheiten unter einem besonderen Direktor aus dem Geschäftskreise der bisherigen Zentralabteilung.

Aus den bezüglichen Verhandlungen des Bundesrats ist hervorzuheben, daß vor dem Eintritt in die Beratung der einzelnen Etatsansätze im allseitigen Einverständnis als selbstverständlich konstatiert wurde, daß bei der beabsichtigten neuen Organisation die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrats und seiner einzelnen Mitglieder sowie die verfassungsmäßige Stellung des Reichskanzlers unberührt bleiben.<sup>2)</sup>

---

1) Vgl. darüber die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 200 v. 20. 9. 76, die „Nat.-Ztg.“ Nr. 438 v. 20. 9. 76 und die „Prov.-Corresp.“ Nr. 40 v. 4. 10. 76.

2) Reichskanzler-Vorlage, betreffend den Entwurf einer Verordnung über die Tagelöhner und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, s. „Post“ Nr. 117 v. 16. 5. 77.

#### 4. Reichstag.

Diäten der Abgeordneten. Der Antrag des Reichstags auf Gewährung von Diäten an die Mitglieder war im Bundesrat dem Ausschuß für die Verfassung überwiesen worden, der, wie auch schon früher, den damaligen badischen Justizchef v. Frensdorf zum Referenten bestellt hatte. Von diesem war die Sache bei seinem Rücktritt an den Präsidenten des Reichskanzler-Amtes zurückgegeben worden. Auf den Vorschlag des letzteren nahm der Bundesrat von einer nochmaligen Vorberatung im Ausschusse Abstand und beschloß ohne eine solche, an seinem früheren Standpunkt festhaltend, in der Sitzung vom 2. November 1876 Ablehnung des Antrags.<sup>1)</sup>

#### 5. Zoll- und Handelswesen.

Auf dem Gebiete der Handelspolitik herrschte auch noch in der sechsten Session des Bundesrats die größte Unentschlossenheit. Die Industrie verlangte gebieterisch einen wirtschaftlichen Umschwung, die Geheimräte waren, nachdem sie einsahen, daß sie den bisherigen extremen Freihandel nicht mehr aufrecht halten könnten, zu halben Maßregeln bereit; in dem Bundesrat hatten die Doktrinäre noch ein bedenkliches Uebergewicht; ohne alle Initiative ließ er sich von den Geheimräten schieben; denn noch hatten dieselben, solange Bismarck nicht mit mächtiger Faust in die Bewegung griff, das große Wort zu sprechen. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Aufrechterhaltung der Eisenzölle. Eine von der „Rh.=R.=Ztg.“ angeregte Massenkundgebung für Aufrechterhaltung der Eisenzölle fand in folgender Petition beredten Ausdruck:

„An Se. Durchlaucht den Herrn Reichskanzler Fürsten v. Bismarck zu Berlin.

Unter den mannigfachen Industriezweigen, denen unsere Kreise Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr ihren bisherigen Wohlstand verdanken, nimmt die Eisenindustrie eine ganz hervorragende Stellung ein. Sie ernährt viele Tausende von Arbeitern und Arbeiterfamilien, sie beschäftigt viele andere Handels- und Gewerbezweige; der Bergbau, namentlich der Kohlenbergbau, ist mit ihr aufs innigste verknüpft, und der Wohlstand unserer ganzen Gegend, sowohl der städtischen als der ländlichen Bezirke, ist durch sie wesentlich mitbedingt.

Die Lage unserer Eisenindustrie ist nun aber gegenwärtig eine überaus traurige. Manche Etablissements sind ganz, manche teilweise geschlossen. Viele

<sup>1)</sup> Bundesratsbeschuß bezüglich des Umbaus des Reichstagsgebäudes s. „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 142 v. 20. 6. 77, „Nat.=Ztg.“ Nr. 264 v. 9. 6. 77 und Nr. 280 v. 19. 6. 77. Bundesratsverhandlungen in Betreff des Gesetzentwurfs wegen Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise „Nat.=Ztg.“ Nr. 554 v. 27. 11. 76.

Arbeiter sind entlassen, überall sind die Löhne reduziert. Die Fabrikatpreise sind schon jetzt vielfach niedriger als die Selbstkosten und gehen trotzdem noch von Tag zu Tag herunter. Kurz, die Existenz der Eisenindustrie ist ernstlich gefährdet und ein Ende dieses traurigen Zustandes, der schwer auf unserer ganzen Gegend lastet, ist noch gar nicht abzusehen:

In dieser unerhört traurigen Lage soll nun nach dem Gesetz vom 7. Juli 1873 vom 1. Januar 1877 ab noch der völlige Wegfall der Eisenzölle hinzutreten. Unsere Eisenindustrie wird diesen neuen Stoß nicht aushalten können. Sobald die Zölle gefallen sind, werden unsere Nachbarländer, die ihre eigene Industrie durch hohe Schutzzölle gegen die Konkurrenz unserer Industrie geschützt haben, unser Land mit ihren Fabrikaten überschwemmen und damit unserer Industrie den Todesstoß geben.

Das Gesetz vom 7. Juli 1873 ist zu einer Zeit erlassen, als die gegenwärtige Notlage noch nicht vorhanden und auch noch nicht vorauszu sehen war, — wir zweifeln nicht, daß die eingetretenen veränderten Verhältnisse auch zu einer Aenderung des Gesetzes führen müssen und werden.

Durchlaucht!

So, wie uns, geht es allen deutschen Eisenindustriebezirken; es handelt sich nicht allein um uns, sondern um die gesamte deutsche Eisenindustrie. Wir können es nicht glauben, daß Deutschland im Augenblicke der höchsten Not seine wichtige und bedeutende, im schwersten Kampf um ihre Existenz ringende Eisenindustrie dem Auslande schutzlos preisgeben wird, während die Nachbarländer gegen uns versperret bleiben und vielfach sogar noch damit umgehen, uns durch Zollerhöhungen den Eingang noch mehr wie bisher zu verschließen. Wir halten es für die dringendste Pflicht aller an unserer Gesetzgebung beteiligten Faktoren, ein solches Landesunglück zu verhüten und demgemäß noch vor dem 1. Januar 1877 die Verlängerung und Aufrechterhaltung der bestehenden Eisenzölle und die Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1873 zu beschließen.

Eure Durchlaucht bitten wir ehrerbietigst,

bei dem hohen Bundesrat die Vorlegung eines solchen Gesetzentwurfs an den demnächst zusammentretenden Reichstag hochgeneigtest beantragen und befürworten zu wollen."

In dem „Siegener Anzeiger“ veröffentlichte Herr Ad. Kreuz, Bruder des gleichnamigen Reichstagsabgeordneten, folgenden Auszug aus einem Briefe des Vorsitzenden des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller vom 3. November 1876:

„Im Anschluß an mein Schreiben vom 30. Oktober benachrichtige ich Sie ergebenst, daß ich heute die Herren Staatsminister Hofmann und Achenbach besucht und von ihnen erfahren habe, daß auf eine Unterstützung unserer Be-

strebungen in der Eisenzollfrage weder von .seiten der preußischen Regierung noch des Bundesrats zu rechnen sei. Ob die verbündeten Regierungen für den Fall, daß sich der Reichstag für das Weiterbestehen der Eisenzölle schlüssig machen sollte, sich einem derartigen Beschlusse fügen würden, war nicht zu ermitteln.“

Die Ende November in der Sitzung der Petitionskommission seitens des Regierungskommissars Geheimen Rats Huber bei Beratung der Petitionen für und gegen die Aufrechterhaltung der Eisenzölle abgegebene Erklärung legte die Stellung der Bundesregierungen zu dieser Frage in erschöpfender Weise klar und war deshalb von hervorragender Bedeutung. Die Erklärung lautete im wesentlichen dahin:

Die Reichsregierung wird eine Initiative zur Hinausschiebung des Termins für den Wegfall der Eisenzölle nicht ergreifen.

Die Königlich preußische Regierung würde eine solche Initiative gleichfalls nicht ergreifen und auch einem etwa von anderer Seite gestellten Antrag auf Sistirung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 nach Ueberzeugung des Bundeskommissars nicht zustimmen.

Auch von irgend einer andern Bundesregierung ist ein Antrag auf Hinausschiebung des Termins für den Wegfall der Eisenzölle bis jetzt nicht gestellt. Mit Rücksicht auf die schon sehr vorgerückte Zeit und die Wichtigkeit der Sache ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß ein solcher Antrag eingekommen wäre, wenn er überhaupt beabsichtigt sein würde.

Ueber die Petitionen für und gegen die Eisenzölle, welche dem Bundesrat vorliegen, ist ein Beschluß noch nicht gefaßt. Der Bundeskommissar glaubt aber, daß bei der angegebenen Sachlage die Entscheidung des Bundesrats nicht zweifelhaft ist.

Der von der Königlich preußischen Regierung beim Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung von Ausgleichungsabgaben bei der Einfuhr ausländischer Waren, hat den Zweck, auf eine Beseitigung von Zoll- und Steuer-einrichtungen anderer Staaten, welche die einheimische Industrie benachteiligen, hinzuwirken. Der Entwurf beabsichtigt keineswegs, die Eisenzölle wieder herzustellen, der Kommissar glaubt vielmehr, daß, wenn der erwähnte Gesetzentwurf die Zustimmung sämtlicher gesetzgebender Faktoren nicht erhalten sollte, die Stellung der Bundesregierungen gegenüber den Anträgen auf Sistirung des Gesetzes von 1873 dadurch nicht alterirt werden würde.

In der Sitzung vom 6. Dezember 1876, in welcher der Bundesrat sich über die Ausgleichungsabgaben schlüssig machte, beschloß derselbe, gleichzeitig den Petitionen, welche auf Suspension oder Beseitigung der den Wegfall von Eisenzöllen betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1873 gerichtet waren, keine Folge zu geben. Bekanntlich lehnte auch der Reichstag den Antrag auf Beibehaltung der Eisenzölle mit 201 gegen 116 Stimmen ab.

Gesetz über die Ausgleichungsabgaben. Am 26. November 1876 richtete Bismarck das nachstehende Schreiben an den Bundesrat:<sup>1)</sup> „Im Namen des Präsidiums beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beifolgenden, von der Königlich preussischen Regierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Ausgleichungsabgaben bei der Einfuhr ausländischer Waren, dem Bundesrat zur Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.“

In Gemäßheit des Ausschußberichts wurden die unter die Vorlage fallenden Gegenstände auf Eisen und Zucker beschränkt.<sup>2)</sup> Daß sich Bismarck persönlich für die Wiedereinführung des Eisenzolls interessirte, war öffentliches Geheimniß.

In der Sitzung des Bundesrats vom 6. Dezember 1876 wurde auf den Vortrag des Ober-Steuerats v. Moser gegen die Stimmen der Großherzogtümer Mecklenburg und der Hansestädte das Gesetz in folgender Form angenommen: § 1. Wenn die Ausfuhr der nachstehend genannten Gegenstände: 1. Eisen und Stahl, ausgenommen Roheisen und altes Brucheisen, 2. ganz grobe und grobe Eisen- und Stahlwaren, 3. Maschinen, überwiegend aus Eisen und Stahl, 4. Zucker, in einem anderen Lande thatsächlich durch Ausfuhrprämien begünstigt wird, so können diese Gegenstände durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet mit einer Ausgleichungsabgabe belegt werden. — § 2. Die Ausgleichungsabgabe darf den Betrag der Ausfuhrprämie nicht übersteigen. — § 3. Die Erhebung der Ausgleichungsabgabe kann entweder für die Erzeugnisse eines bestimmten Landes oder ohne Rücksicht auf den Ursprung der eingehenden Waren für alle oder bestimmte Grenzstrecken angeordnet werden. — § 4. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Eingangszölle finden auch auf die Ausgleichungsabgaben Anwendung. — § 5. Eine auf Grund des § 1 erlassene Kaiserliche Verordnung ist außer Kraft zu setzen, wenn und insoweit die Veranlassung zur Einfuhr der Ausgleichungsabgabe fortgefallen ist. — § 6. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt seiner Verkündigung durch das Reichs-Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Da der Gesetzentwurf im Reichstag nicht zur Durchberatung gelangte, so legten die Bundesratsausschüsse am 13. April 1877 für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr denselben dem Bundesrat aufs neue vor, wobei die durch die Reichstagsverhandlungen in erster Lesung und die Kommissionen-

---

<sup>1)</sup> In Rohls Bismarck-Regesten unerwähnt. Der Wortlaut des Gesetzentwurfs ist der S. 144 Note citirten Quelle zu entnehmen. Eine Kritik desselben in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 555 v. 28. 11. 76 und Nr. 575 v. 9. 12. 76.

<sup>2)</sup> Zu vgl. die Bundesratsdrucksache Nr. 101, Sess. 1876, in der S. 144 Note citirten Quelle.

beratungen gewonnenen neuen Gesichtspunkte sorgsam berücksichtigt worden waren.<sup>1)</sup>

Bei Beratung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs wurden in der Bundesratsitzung vom 16. April 1877 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. § 1 erhielt einem Antrage Preußens entsprechend folgende Fassung: „Eisen und Stahl, geschmiedet und gewalzt, in Stäben (mit Einschluß des fassonnirten); Eisenbahnschienen, Winkelleisen, [-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen; Eisen- und Stahlplatten sowie Eisen- und Stahlblech, auch polirt oder gefirnißt; Weißblech. (Aus Nr. 6 b des Zolltarifs.)“ Ein Antrag Bayerns, in Ziffer 1 des § 1 auch Eisen- und Stahldraht, Eisen, welches zu groben Bestandteilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorge schmiedet ist, insofern dergleichen Bestandteile einzeln 50 Pfund und darüber wiegen, Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen und Pflugschareneisen aufzunehmen, erhielt nicht die Zustimmung der Mehrheit.

2. Die Ziffern 4, 5 und 6 des § 1 wurden auf Antrag Preußens durch Mehrheitsbeschluß gestrichen.

3. Auf Antrag Preußens wurde durch Mehrheitsbeschluß hinter § 2 als § 3 eingeschaltet:

„Die zur Herstellung von a) Lokomotiven, Tendern und Dampfkesseln (Nr. 15 b des Zolltarifs), b) Maschinen, insofern sie dem Gewichte nach überwiegend bestehen aus Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl (Nr. 15 b 2 β γ), c) Eisenbahnfahrzeugen weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit (Nr. 15 c 1 a) erforderlichen Materialien und Maschinenteile dürfen, nach Maßgabe der vom Bundesrat zu erlassenden Kontrollvorschriften, frei von der Ausgleichungsabgabe aus dem Auslande bezogen werden.“

§ 3 wurde demnach § 4.

Hierauf wurde gegen die Stimmen von Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg beschloffen, dem Gesetzentwurf in der aus vorstehenden Beschlüssen sich ergebenden Fassung die Zustimmung zu erteilen. Der Bevollmächtigte Bayerns erklärte, indem er dem Gesetzentwurf zustimmte, daß die Königlich bayerische Regierung die Wiederherstellung der mit dem 1. Januar 1877 außer Wirksamkeit getretenen Eisenzölle gewünscht hätte, da sie nur hierin eine der Lage der inländischen Eisenindustrie entsprechende Maßnahme zu erblicken vermag. Wenn sie nun gleichwohl auch einer weniger wirksamen Maßregel ihre Zustimmung nicht vorenthalten

---

<sup>1)</sup> Wortlaut des von den Ausschüssen vorgelegten Entwurfs als Bundesratsdrucksache Nr. 63 in der S. 144 Note angeführten Quelle zu finden. Die freihändlerische Presse behauptete von der Bundesratsvorlage, daß sie gar nicht dasjenige sei, wofür man sie ausgeben wolle. „Das Wort ‚Retorsion‘ ist lediglich ein Mäntelchen, welches die Regierung der von ihr geplanten und merkwürdigerweise von dem Herrn Finanzminister Camphausen unterstützten Wiedereinführung der Schutzzölle auf Eisenfabrikate umhängen will.“

hat, so sei dies lediglich der Ausdruck ihrer Bereitwilligkeit, zur Wiederherstellung eines der inländischen Eisenindustrie günstigeren Tarifverhältnisses mitzuwirken. Der Bevollmächtigte für Braunschweig schloß sich dieser Erklärung an.

Vergleicht man den Ausschußantrag mit dem Bundesratsbeschlusse, so erkennt man in dem ersteren eine schutzzöllnerische Verbesserung des ursprünglichen preußischen Antrags, die von dem Plenum wieder beseitigt wurde, nachdem der Finanzminister Camphausen erklärt hatte, daß Präsidium werde im Falle der Annahme dieses Teiles des Ausschußantrags von dem ihm nach Art. 37 der Reichsverfassung zustehenden Veto Gebrauch machen. Da nämlich die Zollfreiheit der betreffenden Artikel gesetzlich bestand, so traf in dem bezeichneten Falle die Bestimmung des Art. 37 zu, demzufolge bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35: Zoll- und Steuerwesen) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen die Stimme des Präsidiums den Ausschlag gibt, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht. Diese Erklärung Camphausens war ein Beweis, daß die Stunde des Schutzzolls im Bundesrat noch nicht geschlagen hatte. Der Gesetzentwurf wurde übrigens im Reichstag abgelehnt.

Verkehr im Sulu-Archipel. Dem Bundesrat wurde von dem Reichskanzler ein zwischen den Vertretern des Deutschen Reichs, Spaniens und Großbritanniens vereinbartes Protokoll über den Verkehr im Sulu-Archipel d. d. Madrid, den 11. März 1877, nebst einer deutschen Uebersetzung und einer erläuternden Denkschrift überreicht. Da die Vereinbarung die Form des Protokolls hatte, so bedurfte es einer besonderen Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften nicht. Mit dieser Vereinbarung, im französischen Text und deutscher Uebersetzung, wurde auch eine erläuternde Denkschrift vorgelegt. Das Protokoll enthielt fünf Artikel und erklärte Handel und direkten Verkehr der Schiffe und der Angehörigen Deutschlands, Großbritanniens und der anderen Mächte mit dem Sulu-Archipel in allen seinen Teilen für uneingeschränkt frei, ebenso wie das Recht der Fischerei, unbeschadet der Rechte, welche in dem Protokoll besonders noch Spanien zugestanden worden sind. Die Vereinbarung entstand infolge der bekannten Vorgänge durch Aufbringung der deutschen Schiffe „Gazelle“, „Marie Luise“ und „Minna“ durch spanische Kriegsschiffe im Sulu-Archipel. Da der Handel mit den Sulu-Inseln und dem ganzen Küstenstrich an der Nordostseite von Borneo größtenteils unter deutscher Flagge betrieben wurde, so war die Reichsregierung in erster Linie berufen gewesen, sich der durch solche Maßregeln hervorgerufenen Reklamationen anzunehmen.

Vergütung der Zollverwaltungskosten. Es war bereits lange und allgemein als eine schwere und lästige Anomalie anerkannt, daß gemeinsame

Steuern, welche in die Reichskasse fließen und von den Einzelstaaten erhoben werden, durch eine völlig ungleiche Normirung der Kosten für die Einziehung und Kontrolle einzelnen Staaten zum Schaden anderer eine erhebliche Belastung auferlegen. So war u. a. Elsaß-Lothringen namentlich stark herangezogen worden, und in Ansehung dieses Umstandes hatte der Reichstag bereits im Jahre 1874 eine Resolution auf Beseitigung der gedachten Uebelstände beschossen. Dieser Antrag hatte den Bundesrat dazu geführt, gutachtliche Aeußerungen von den Bundesregierungen einzufordern, welche wiederum die überaus großen Schwierigkeiten dargelegt hatten, zu einem befriedigenden Auswege zu gelangen. Die sehr umfangreichen Verhandlungen des Zoll- und Steuerausschusses hatten zu Anfang des Jahres 1876 insofern zu einem Abschluß geführt, daß man sich zunächst über ein Programm für die Ermittlung der wirklichen durch die Verwaltung der Reichssteuern veranlaßten Kosten einigte. Dieses Programm wurde in der Bundesratsitzung vom 2. November 1876 angenommen und zwar unter Einverständnis, daß die jetzt einzuleitenden statistischen Erhebungen in keiner Weise ein Präjudiz für die Lösung schaffen sollten, sondern daß dadurch nur eine Basis für die freie Entschließung der Einzelregierungen darüber gewonnen werde, ob und in welcher Weise die Frage selbst einer Regelung zu unterziehen sei.

Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland. Die Bundesratsausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr faßten in ihrem hierüber erstatteten Berichte ins Auge: die Ausdehnung der statistischen Ermittlungen auf sämtliche zur Ausfuhr gelangenden Objekte; Verpflichtung der Verkehrsanstalten zur Mitwirkung bei der Erhebung der statistischen Notizen; genauere Anschreibung der Gattung der zur Ausfuhr kommenden Waren; gesonderte Darstellung des Warenverkehrs auf gewöhnlichen Landwegen von den übrigen Verkehrsgattungen. Die Ausschüsse waren mit dem Statistischen Amte der Ansicht, daß eine befriedigende Lösung dieser die verschiedensten Interessen berührenden Fragen ohne vorhergehende gründliche Beratung durch eine aus Fachmännern bestehende Kommission nicht zu erwarten sei.<sup>1)</sup>

Die Ausschüsse beantragten hiernach: Der Bundesrat wolle beschließen, den Reichskanzler zu ersuchen, eine aus geeigneten Beamten der Zollverwaltung, statistischen Fachmännern und Vertretern des Eisenbahnwesens bestehende Kommission, welcher die Vernehmung von Sachverständigen vorbehalten bliebe, mit der Aufgabe zu berufen, in Anlehnung an die erörterten Gesichtspunkte<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Ueber die Aufgabe dieser Kommission nach den Intentionen der Ausschüsse vgl. die „Nat.-Ztg.“ Nr. 216 v. 10. 5. 77.

<sup>2)</sup> Vgl. über diese Gesichtspunkte die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 114 v. 18. 5. 77.



Vorschläge darüber zu machen, in welcher Weise den der Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande zur Zeit anlebenden Mängeln abzuhelpfen sein werde.

Der Bundesrat nahm in der Sitzung vom 9. Mai 1877 den Antrag seines Ausschusses an.

Antrag Mecklenburgs über die Fabrikatsteuer von Branntwein. Die mecklenburg-schwerinsche Regierung beantragte <sup>1)</sup> beim Bundesrat,

<sup>1)</sup> Der Wortlaut des Antrags findet sich veröffentlicht in dem „Mecklenburgischen Anzeiger“ (Kritik desselben „Nat.-Ztg.“ Nr. 148 v. 28. 3. 77) und ebenso als Bundesratsdrucksache Nr. 45 in der S. 144 Note erwähnten Quelle. Ich erwähne noch folgende, derselben Quelle entnommenen Bundesratsdruckfachen: Antrag von Meiningen, Coburg-Gotha und Neuh älterer Linie, betreffend die Forterhebung des den genannten Staaten bisher zugestandenem privaten Steuerzuschlags, Druckf. Nr. 72, Sess. 1876, Ausschufkantrag, betreffend die monatliche Veröffentlichung der von den Rübenzuckerfabrikanten versteuerten Rübenmenge sowie der Ergebnisse der Einfuhr und Ausfuhr von Zucker, Nr. 76 der Druckf., Ausschufbericht über die Salzeinfuhr aus Frankreich betreffende Eingaben deutscher Salinenbesitzer Nr. 82 der Druckf., desgl. betreffend die Aufstellung monatlicher Handelsausweise Nr. 99 der Druckf., Ausschufkantrag, betreffend die Uebersicht der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, Nr. 102 der Druckf., Ausschufbericht, betreffend die Gehaltsaufbesserungen für die Zollrevisionsaufseher bei den Kaiserlichen Hauptzollämtern in den Hansestädten, Nr. 106 der Druckf., Antrag Oldenburgs, betreffend die Erweiterung des Gebiets des Freihafens Brake, Nr. 107 der Druckf., Ausschufkantrag, betreffend die Erledigung von Zoll- und Steuerangelegenheiten, Nr. 109 der Druckf., Ausschufbericht, betreffend die gemeinschaftlichen Einnahmen an Zöllen, Rübenzucker-, Salz- und Tabaksteuer für 1872 bis 1874, Nr. 3 der Druckf., Sess. von 1876/77, Ausschufkanträge, betreffend die Verstärkung des Personals bei dem Hauptzollamt Hamburg, Nr. 7 der Druckf., Sess. von 1876/77, desgl. die Gewährung einer Abgabenvergütung für Zucker in Privattransitlagern Nr. 16 der Druckf., desgl. betreffend die Kosten für die Gebäude der Zollabfertigungsstelle am Grasbrookhafen zu Hamburg Nr. 21 der Druckf., desgl. betreffend Mängel der Zollabfertigung in Lübeck und Verlegung der Zollgrenze am Bahnhof zu Altona Nr. 35 der Druckf., Ausschufbericht, betreffend die Feststellung eines neuen Bauschsummenetats für das Herzogtum Oldenburg, Nr. 51 der Druckf., Ausschufkanträge, betreffend Zollbehandlung von Postsendungen, Anschreibung von Wein in Flaschen auf eisernen Kredit zc., Nr. 58 der Druckf., desgl. betreffend den Erlaß der Tabaksteuer wegen Beschädigung durch Unglücksfälle und die Zulassung unverschlossener Privattransitlager für Käse Nr. 68 der Druckf., desgl. die aus Anlaß der Verlegung des Statsjahrs erforderlich werdenden Aenderungen in der Aufstellung der statistischen Jahresnachweise Nr. 71 der Druckf., Ausschufbericht, betreffend Aenderungen in den Vorschriften über die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, Nr. 77 der Druckf., Ausschufanträge, betreffend Verzollung der im Veredlungsverkehr eingeführten Gegenstände bei inzwischen eingetretenen Tarifänderungen, Nr. 82 der Druckf. — Durch die Presse wissen wir noch von Bundesratsverhandlungen, betreffend den Abschluß eines Handelsvertrags mit der Republik Honduras, „Nat.-Ztg.“ Nr. 228 v. 18. 5. 77, Grundsätze über wichtige, in das Zoll- und Steuergeliet fallende Prinzipienfragen a. a. O., Erlaß oder eine Erstattung der Brausteuer für umgeschlagenes Bier „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 269 v. 16. 11. 76, die Zollbehandlung der für mehrere österreichische, auf preußischem Gebiet aufgestellte Eisen-

die früheren Verhandlungen über die Fabrikatsteuer von Branntwein wieder aufzunehmen und einen betreffenden Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der unter 1 bis 6 hervorgehobenen Grundsätze auszuarbeiten und vorlegen zu lassen. Die Motive des Antrags stützten sich hauptsächlich auf dessen Vorgeschichte, sie wiesen nach, daß die früheren Bedenken gegen den Antrag gehoben und die Sache jetzt als zur Entscheidung gereift anzusehen sein möchte. Die früheren mecklenburgischen Anträge in derselben Richtung sollten jetzt in mehreren Beziehungen modifizirt werden, namentlich in folgenden Punkten: 1. die Fabrikatsteuer ist für alle Brennereien die obligatorische Steuerform, 2. von einer Steuererhebung ist bei der jetzigen Zeitlage abzusehen, 3. die Exportbonifikation für ausgeführten Branntwein der Fabrikatsteuer völlig gleichzustellen.

Ueber die Erledigung dieses Antrags hat nichts verlautet.

## 6. Eisenbahnwesen.

Reform der Gütertarife. Wie aus der früheren Darstellung bekannt, war dem Bundesrat der von der Kommission für die Enquête über die Eisenbahntarifffrage am 13. Dezember 1875 erstattete Bericht, sowie ferner eine Denkschrift des Reichs-Eisenbahn-Amtes vom 16. Mai 1876 zur Beschlußfassung vorgelegt worden, in welcher letzteren das Ergebnis der Enquête in Bezug auf dessen praktische Verwertbarkeit beleuchtet und auf die Wege hingewiesen war, auf welchen die für die Feststellung und Beurteilung des Tariffsystems noch erforderlichen praktischen Unterlagen zu gewinnen sein möchten.<sup>1)</sup>

Bald darauf war eine größere Anzahl von Staats- und Privatbahnverwaltungen zu dem Zwecke zusammengetreten, um sich unter einander über ein gemeinsames Tariffschema sowie über die Vorbedingungen zu dessen Einführung zu verständigen.

Die bezüglichen Verhandlungen hatten in einer Ende Juli 1876 in Dresden stattgehabten Generalkonferenz der Eisenbahnverwaltungen ihren — vorläufigen — Abschluß gefunden. Darnach sollte das Tariffsystem beziehungsweise Tariffschema sich wie folgt gestalten:

---

bahnbüreaus aus Oesterreich eingegangenen Ausrüstungsgegenstände und die Zollbehandlung von Rohzucker in Säcken „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 264 v. 10. 11. 76, Grundsätze für die Fixation der Brausteuer „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 300 v. 22. 10. 76, die Zollfreiheit der von Philadelphia zurückkommenden Ausstellungsgegenstände Nr. 244 v. 18. 10. 76, Nr. 271 v. 18. 11. 76, Petition, betreffend Zollschutz gegen amerikanisches Leder, Nr. 166 v. 19. 7. 76, Antrag Oldenburgs, betreffend die Abgrenzung des Braker Freihafengebiets, Nr. 292 v. 13. 12. 76, die Zuckerstatistik Nr. 239 v. 12. 10. 76, die Kündigung des österreichischen Handelsvertrags Nr. 262 v. 8. 11. 76, Feststellung der Zölle und Verbrauchssteuern von 1876 Nr. 120 v. 25. 5. 77.

<sup>1)</sup> cf. S. 248.

- A. Eilgut ;
- B. Stückgut ;
- C. Generelle Wagenladungsklassen für Güter aller Art:
  - 1. bei Aufgabe von 100 Zentner und mehr für jeden verwendeten Wagen,
  - 2. bei Aufgabe von je 200 Zentner für jeden verwendeten Wagen ;
- D. Spezialtarife — vier oder drei — für bestimmt bezeichnete Artikel bei Aufgabe von je 200 Zentner für jeden verwendeten Wagen.

Es waren ferner die Tarifvorschriften für die Anwendung der Frachtsätze der einzelnen Klassen, die Vorschriften für Behandlung einzelner Transportartikel — sperrige Güter —, für Auf- und Abladen der Güter, für Bedeckung der Güter entworfen, die Einreihung der Artikel in die Spezialtarife bewirkt und die für die einzelnen Klassen zu beanspruchenden Frachteinheitsätze festgestellt. Letztere sollten — in gleicher Höhe für alle deutschen Bahnen — als Maximalsätze gelten, und es sollte den Eisenbahnverwaltungen vorbehalten bleiben, die anzunehmenden Tariffsätze bis zur Höhe der Maximalsätze nach eigenem Ermessen festzusetzen.

Die Bildung von Ausnahmetarifen für einzelne Artikel außerhalb des Rahmens des allgemeinen Tariffschemas sollte — vorbehaltlich konzessionsmäßiger Rechte — von der Genehmigung der Aufsichtsbehörden abhängig, die Feststellung der Sätze sowie die gänzliche oder teilweise Aufhebung zugelassener Ausnahmetarife aber dem freien Ermessen der Eisenbahnverwaltungen vorbehalten bleiben, die Aufsichtsbehörde auch gehalten sein, die einer Verwaltung genehmigte Herstellung von Ausnahmetarifen anderen Verwaltungen für die davon betroffenen Strecken gleichfalls zu bewilligen.

Dieses Ergebnis der solchergestalt stattgehabten Verhandlungen gelangte zur Kenntnis der mit der Vorberatung eingangs erwähnter Vorlagen betrauten Bundesratsausschüsse, und es wurde, dem Antrage der letzteren gemäß, vom Bundesrat unterm 14. Dezember 1876 folgender Beschluß gefaßt:

in Erwägung,

daß sich aus der zur Vorbereitung von Vorschlägen für die Einführung eines einheitlichen Frachttariffsystems für die Eisenbahnen Deutschlands veranstalteten Enquête ein zur unmittelbar praktischen Durchführung dienendes System nicht ergeben hat ;

daß aber die von der Enquetekommission empfohlenen Grundzüge eines auf der Vermittlung zwischen den in Geltung befindlichen Tariffsystemen beruhenden Tariffschemas die Grundlage bilden, auf welcher unter den dormaligen Verhältnissen die Herbeiführung eines einheitlichen Frachttariffsystems für erreichbar zu erachten ist ;

daß neuerdings zwischen den Verwaltungen der deutschen Privateisenbahnen unter Teilnahme der Mehrzahl der Staatsbahnverwaltungen Verhandlungen stattgefunden haben, aus denen Vorschläge für ein Tariffsystem hervorgegangen sind, welche sich in vielen wichtigen Punkten an jene Grundzüge anschließen,

beschließt der Bundesrat:

1. Vom Standpunkte des Reichs ist gegen die Einführung des aus den Beratungen von Verwaltungen deutscher Staats- und Privatbahnen hervorgegangenen Tariffschemas im allgemeinen mit der Maßgabe nichts zu erinnern, daß die Zahl der Spezialtarife drei nicht überschreiten darf und die Feststellung der Maximaltariffsätze durch die Landesregierungen vorbehalten bleibt.
2. Zugleich wird die Erwartung ausgesprochen:
  - a) daß über die Zahl der Spezialtarife und über die Einreihung der Frachtgegenstände in diese Tarife eine Einigung erzielt wird;
  - b. daß bei Feststellung der den einzelnen Eisenbahnen nach Maßgabe ihrer besonderen Verhältnisse unter Vorbehalt periodischer Revision vorzuschreibenden Maximalsätze für die verschiedenen Tarifklassen und bei Einreihung der Frachtgegenstände in dieselben nach Maßgabe des Art. 45 der Verfassung und der bisherigen Beschlüsse des Bundesrats eine Mehrbelastung des Verkehrs thunlichst vermieden, vielmehr auf die möglichste Erleichterung desselben und namentlich auf die Beseitigung der durch Bundesratsbeschluß vom 11. Juni 1874 zugelassenen provisorischen Frachtzuschläge, soweit die Betriebs- und Finanzverhältnisse der betreffenden Bahn es gestatten, Bedacht genommen wird;
  - c) daß vorbehaltlich konzessionsmäßiger Rechte die Einführung von Ausnahmetarifen sowie von Differenzialtarifen von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht wird.
3. Der Reichskanzler wird ersucht, zum 1. Oktober 1877 feststellen zu lassen, in welchem Umfange das System zur Einführung gekommen ist, und von dem Resultate dem Bundesrat Kenntniß zu geben.
4. Die beteiligten Regierungen werden ersucht, spätestens am 1. Januar 1880 von dem praktischen Erfolge des von ihnen durchgeführten Tariffsystems dem Reichskanzler behufs Vorlage an den Bundesrat zu dessen weiterer Beschlußnahme insbesondere auch darüber, ob als Grundlage eines einheitlichen Tariffsystems eine allgemeine offene Wagenladungsklasse einzuführen sei, eingehende Mitteilung zu machen.

Die Ausführung dieses Beschlusses wurde alsbald von den Landesregierungen in die Hand genommen.

Grundsätze für die Bildung der Gütertarife. Ein im Mai 1877 gestellter Antrag der Bundesratsausschüsse für Eisenbahnen, Post und Telegraphen sowie für die Verfassung, betreffend Grundsätze für die Bildung der Gütertarife, lautete: „Der Bundesrat wolle in Ausführung der Art. 42 und 45 der Reichsverfassung beschließen:

1. Für den Transport von Gütern zwischen je zwei Stationen ist der Frachtsatz aus einem Streckensatz und aus einem zur Deckung der Kosten der Vorbereitung und Beendigung des Transports auf der Versand- und Empfangsstation bestimmten Zuschlage — Expeditionsgebühr — zu bilden.

2. Im direkten Verkehr sind ohne Rücksicht auf die Zahl der durch den Transport berührten Verwaltungsgebiete und Uebergangsstationen Expeditionsgebühren nur für die Versand- und Empfangsstation zulässig.

3. Der Streckensatz und die Expeditionsgebühr dürfen die für gleichartige Transportgegenstände im Lokalverkehr der beteiligten Bahnen bestehenden Sätze nicht übersteigen.

4. Im direkten Verkehr mit bayerischen sowie mit außerdeutschen Bahnen sind die in Ziffer 2 und 3 getroffenen Bestimmungen für die deutschen Bahnen nur insofern verpflichtend, als von den vorgenannten Bahnen nach gleichen Grundsätzen verfahren wird.

5. Die im Art. 45 der Reichsverfassung erwähnte ‚größere Entfernung‘ ist ohne Rücksicht auf die Beförderungsstrecke der einzelnen Bahnverwaltung lediglich nach der Gesamtlänge des Transports von der Versand- bis zur Empfangsstation zu bemessen.

6. Die verbündeten Regierungen werden ersucht, bei Feststellung der Gütertarife auf den ihrer Leitung oder Aufsicht unterstellten Bahnen nach vorstehenden Grundsätzen verfahren zu lassen. Die Ausschüsse beantragen zugleich, das Einverständnis dahin zu konstatiren, daß bei Prüfung der Frage, ob der unter Ziffer 3 niedergelegten Vorschrift entsprochen sei, die Höhe des in den direkten Tarif eingerechneten Streckensatzes und der Expeditionsgebühr des Lokaltarifs zu vergleichen, die Vergleichung vielmehr mit Rücksicht darauf vorzunehmen sei, ob der sich aus Streckensatz und Expeditionsgebühr ergebende Anteil an dem direkten Tarif den sich aus Streckensatz und Expeditionsgebühr des Lokaltarifs ergebenden Lokalfachtsatz nach Kürzung der halben bezw. ganzen Expeditionsgebühr nicht übersteige.“

Der vorstehende Antrag wurde auf Veranlassung des preußischen Unterstaatssekretärs Manbach zurückgestellt und den Ausschüssen „mit Rücksicht auf neuerdings erhobene Bedenken“ zu „nochmaliger Erwägung und demnächstiger Berichterstattung“ überwiesen. Eine Erledigung der Tarifffrage war hiermit also noch einmal hinausgeschoben.

Bei Gelegenheit des vorstehenden Bundesratsbeschlusses erwähnte der badische Bevollmächtigte der auf dem Großherzogtum Baden schwer lastenden Frachtungleich-

heiten, welche bezüglich seines direkten Verkehrs gegenüber dem gleichen Verkehr der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen bestanden. Die badische Regierung habe nur von besonderen Anträgen um deshalb Abstand genommen, weil der preussische Handelsminister bereits in den Ausschüssen erklärt hätte, dahin wirken zu wollen, daß bei der Neubildung der direkten Tarife mit Elsaß-Lothringen und mit Baden die den Reichsbahnen etwa zuzugestehenden Ermäßigungen an den Normalsätzen auch den Großherzoglich badischen Bahnen eingeräumt werden sollen, und von dem Königlich sächsischen Bevollmächtigten ein gleiches Entgegenkommen ausgesprochen worden war.

Streitfrage zwischen Preußen und Sachsen über die sächsischen Lokaltarife. In einem Schreiben vom 27. September 1876 hatte das Reichs-Eisenbahn-Amt aus Anlaß einer ihm vom preussischen Handelsministerium zugegangenen Mitteilung über eine seitens der sächsischen Regierung beabsichtigte Umgestaltung der Lokaltarife für die sächsischen Staatsbahnen gegen dieses Vorhaben Widerspruch erhoben, weil dasselbe dem Beschluß des Bundesrats vom 29. März 1874 widerspreche und im allgemeinen Verkehrsinteresse bedenklich sei. Die sächsische Regierung hatte darauf in einem Antwortschreiben die Gründe dargelegt, aus denen sie zu einer schleunigen Umarbeitung der zahlreichen auf den sächsischen Staatsbahnen geltenden Lokaltarife dringend genötigt sei, und den Nachweis zu führen gesucht, daß ihr Vorgehen weder dem gedachten Bundesratsbeschlusse zuwiderlaufe, noch das allgemeine Verkehrsinteresse schädige. Ein weiter erfolgtes Schreiben des Reichskanzler-Amts ergab jedoch, daß dasselbe sich nicht von der Richtigkeit der sächsischen Darlegung habe überzeugen können. Die sächsische Regierung sah sich hierauf veranlaßt, die Angelegenheit dem Bundesrat zu unterbreiten, und sie ersuchte diesen um die Erklärung, daß die sächsische Regierung an der provisorischen Umgestaltung der Lokaltarife für die sächsischen Staatsbahnen nicht behindert sei.

Die Angelegenheit fand ihre Erledigung durch die Beschlüsse des Bundesrats über die generelle Reform der Eisenbahntarife.

Einwirkung der Eisenbahnfrachttarife auf die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Spiritus-Exportplätze. In dieser Frage beantragten die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen: Der Bundesrat wolle, in der Voraussetzung, daß behufs thunlichster Fernhaltung von Tarifen, welche den deutschen Handel, Ackerbau und die deutsche Industrie zu schädigen geeignet sind, die Bundesregierungen bei der gegenwärtigen Umgestaltung der Frachttarife der deutschen Eisenbahnen davon ausgehen werden, daß, soweit nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, auf derselben Verkehrsroute nach einer vorliegenden Station an Gesamtfracht nicht mehr er-

hoben werden darf, als nach einem über dieselbe hinausliegenden entfernteren Bestimmungsort, daß ferner alle Tarife der vorgängigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorbehalten werden, welche für ausländische Produkte und Fabrikate einen an sich oder verhältnismäßig günstigeren Frachtfuß gewähren, als für gleichartige inländische Erzeugnisse, beschließen, den vorliegenden Gegenstand zurzeit auf sich beruhen zu lassen. Im Bundesrat wurde der Antrag angenommen. Der Bevollmächtigte für Bayern enthielt sich im Hinblick auf Art. 46, Abs. 2 der Reichsverfassung der Abstimmung. Der Bevollmächtigte für Württemberg stimmte für den Auschußantrag, aber gegen die erste Voraussetzung desselben, „daß, soweit nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen u. s. w.“

Reichs-Eisenbahnprojekt. Bei neuerlichen Besprechungen desselben<sup>1)</sup> seitens der Presse wurde darauf hingewiesen, daß diese Angelegenheit jedenfalls dazu gedient habe, das Bedürfnis einer einheitlichen Regelung in Bezug auf Betrieb und Verwaltung des Eisenbahnwesens klar zu stellen. Es wurde zugleich konstatiert, daß die Vorlage der preußischen Regierung beim Landtage gerade deshalb schon die Interessen des Eisenbahnwesens im Sinne der nationalen Politik gefördert habe, als die vielfachen Bedenken und Schwierigkeiten, welche dem Zustandekommen eines Reichs-Eisenbahngesetzes bisher entgegengestanden, einem besseren Verständnis und einer richtigeren Einsicht in die Notwendigkeit gründlicher Reformen Platz gemacht hätten. Bei dieser Sachlage könne man den wesentlichen Zweck des von der Reichsregierung angeregten und vom preußischen Staatsministerium unterstützten Gedankens schon als erreicht betrachten, und es sei deshalb begreiflich, daß der Plan einer Erwerbung der Eisenbahnen für das Reich ins Stocken gekommen oder wohl gar ad acta gelegt sei. Dieser letzteren Bemerkung gegenüber schrieb die „Nordd. Allg. Ztg.“, daß in unterrichteten Kreisen von einem Umschlag in den Plänen und Absichten der leitenden Regionen nichts bekannt ist. „Man muß aber daran erinnern, daß Fürst Bismarck von vornherein sich dahin ausgesprochen hat, daß der von ihm so dringend befürwortete Plan nicht in gewaltsamer und überstürzender Weise zur Ausführung gebracht werden solle, sondern daß demselben gründliche Erwägungen und Unterhandlungen mit den beteiligten einzelnen Bundesstaaten vorangehen müßten.“ Daß aus dem Schoße des Bundesrats eine Anregung oder auch nur die leiseste Förderung des Bismarckschen Riesenprojekts nicht erwartet werden konnte, braucht wohl kaum konstatiert zu werden.

Eisenbahnstatistik. Unter Bezugnahme auf die zum Reichshaushalts-Etat für 1874 vom Reichstag gefaßte, durch Beschluß vom 27. Juni 1872

1) Vgl. S. 250.

dem Reichskanzler-Amt überwiesene Resolution auf Herstellung und Veröffentlichung einer auf gleichmäßigen Grundlagen beruhenden Eisenbahnstatistik legte der Reichskanzler dem Bundesrat eine im Reichs-Eisenbahn-Amt auf Grund der von den Eisenbahnverwaltungen gelieferten Materialien aufgestellte Uebersicht der Betriebsergebnisse der deutschen Eisenbahnen im Jahre 1875 nebst zugehörigen Erläuterungen zur Kenntnisknahme mit dem Bemerkten vor, daß die sehr umfangreichen Vorarbeiten für die Herstellung einer umfassenderen Statistik im Reichs-Eisenbahn-Amt zum vorläufigen Abschlusse gelangt seien und zur Aufstellung eines gemeinsamen Buchungssformulars für die Einnahmen und Ausgaben geführt hätten, dessen Entwurf den Bundesregierungen im Mai 1876 zur Aeußerung übermittelt worden war.<sup>1)</sup>

### 7. Post- und Telegraphenwesen.

Aufenthalt der Postbeamten in den Eisenbahnwagen. In dieser von dem Reichskanzler dem Bundesrat unterbreiteten Meinungsverschiedenheit<sup>2)</sup> bezeichneten die Ausschüsse, welche mit der Berichterstattung befaßt worden waren, das einseitige Vorgehen der Werrabahn-Direktion als inkorrekt und den bestehenden Bestimmungen widersprechend. Die Ausschüsse beantragten daher, der Bundesrat wolle die von der Direktion der Werra-Eisenbahngesellschaft unterm 14. März 1876 erlassene, von der Landesaufsichtsbehörde nicht aufgehobene Anordnung für unstatthaft erklären. Von einer abweichenden Beschlusfassung des Bundesrats hat nichts verlautet.<sup>3)</sup>

### 8. Marine und Schifffahrt.

See-Unfallgesetz. Ende September 1876 beschäftigten sich die Bundesratsausschüsse für Seewesen, Handel und Verkehr und für Justiz mit einem Gesetzentwurf über die Untersuchung von See-Unfällen, welcher vor längerer Zeit aus einer Kommission von Sachverständigen hervorgegangen war. Eine der wichtigsten Abänderungen ging dahin, daß das Seeamt verpflichtet sein sollte, die Untersuchung vorzunehmen: 1. wenn bei dem Unfälle entweder Menschenleben verloren gegangen oder ein Schiff gesunken oder aufgegeben ist; 2. wenn

<sup>1)</sup> Bundesratsverhandlungen, betreffend Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes auf den Eisenbahnen Deutschlands, s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 233 v. 22. 5. 77 und „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 69 v. 23. 3. 77. Reichskanzler-Vorlage, betreffend Bestimmungen über die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 222 v. 22. 9. 76 u. 223 v. 23. 9. 76. Entwurf bahnpolizeilicher und Signalvorschriften für schmalspurige Bahnen Nr. 116 v. 20. 5. 77.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 251.

<sup>3)</sup> Bundesratsvorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Reichs-Telegraphenverwaltung, s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 282 v. 1. 12. 76 und Nr. 73 v. 28. 3. 77.



die Untersuchung von der Landesbehörde oder vom Reichskanzler angeordnet ist. Bei sonstigen See-Unfällen bleibt die Vornahme der Untersuchung dem Ermessen des Seeamts überlassen. Das Plenum des Bundesrats schloß sich den Auschußanträgen an.<sup>1)</sup>

Da der Entwurf im Reichstag wegen Schluß der Session nicht im Plenum zur Beratung gelangte, so wurde der Bundesrat im Laufe der Session noch einmal mit dem Gegenstande befaßt. Wie verlautete, stießen die Bestimmungen des Entwurfs, wonach bei Untersuchung über die Entstehung von See-Unfällen kein Zeugniszwang stattfinden soll, im Bundesrat auf erhebliche Bedenken. Den letzteren gegenüber wurden indes Stimmen laut, welche das dringende Bedürfnis des Entwurfs doch höher stellten als jene Einwände und für Zustimmung zu dem Entwurf sich erklärten. Schließlich beschloß der Bundesrat, daß der Gesetzentwurf mit etlichen Modifikationen wieder dem Reichstag vorgelegt werde. Auch die von dem letzteren demnächst beschlossenen Abänderungen erfreuten sich der Genehmigung des Bundesrats. Gesetz, betreffend die Untersuchung von See-Unfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 549).<sup>2)</sup>

## 9. Reichskriegswesen.

Kasernirungsgesetz. In der Sitzung des Bundesrats vom 3. März 1877 wurde der Gesetzentwurf wegen Aufnahme einer Anleihe zur Durchführung der Kasernirung des Reichsheeres auf mündlichen Bericht des Militär- und Rechnungsausschusses angenommen. Derselbe verlangte für den Reichskanzler die Ermächtigung, für die Kasernirungsbauten eine Summe bis zur Höhe von 168 200 000 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen, sei es durch Aufnahme einer Anleihe, sei es durch Ausgabe von Schatzscheinen. Das Gesetz wurde am 2. März abends verteilt, am 3. März morgens im Auschuß beraten und zwei Stunden später im Plenum angenommen. Allerdings hatten schon seit Monaten Verhandlungen zwischen den einzelnen Regierungen stattgefunden, durch welche die Bedürfnisfrage zur Evidenz konstatiert und mannigfach dagegen hervorgetretene Bedenken beseitigt worden waren.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Die Fassung findet sich abgedruckt in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 251 v. 26. 10. 76. Eine Rede, welche der Bevollmächtigte zum Bundesrat Dr. Krüger im Reichstag am 6. November 1876 zur Empfehlung des Entwurfs hielt, findet sich abgedruckt in der „Prov.-Corresp.“ Nr. 45 v. 8. 11. 76.

<sup>2)</sup> Anträge der Auschüsse des Bundesrats für Seeweien und für Handel und Verkehr, betreffend die Ausrüstung der deutschen Kauffahrteischiffe mit Booten, und verschiedene andere auf die Seeschiffahrt bezügliche Fragen, i. „Nat.-Ztg.“ Nr. 132 v. 19. 3. 77, betreffend die Meldung der Schiffsführer bei den Konsuln Nr. 87 v. 21. 2. 77, betreffend die Strandordnungsverhältnisse für England „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 233 v. 5. 10. 76.

<sup>3)</sup> Wortlaut des Entwurfs i. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 55 v. 7. 3. 77 und „Nat.-Ztg.“ Nr. 108 v. 5. 3. 77.

Bei Beratung des Gesetzes beantragte der hessische Bevollmächtigte, ein Einverständnis darüber zu konstatiren, daß den anderen Staaten, außer Sachsen und Württemberg, die Geltendmachung ähnlicher Ansprüche, wie sie von den genannten beiden Staaten erhoben seien, vorbehalten werde. Die Bevollmächtigten für Baden, Mecklenburg, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Meiningen und Coburg-Gotha schlossen sich diesem Antrage an und gaben nach Ablehnung desselben die Erklärung ab, daß sie ihren Regierungen das Recht der Geltendmachung von Ansprüchen der bezeichneten Art vorbehielten. Der bayrische und der badische Bevollmächtigte enthielten sich der Abstimmung, letzterer wegen mangelnder Instruktion.

Die Angelegenheit spitzte sich später zu einem badischen Ersatzanspruch aus Anlaß von Kasernementsanlagen zu. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Der Antrag Badens lautete: „In dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe zur Durchführung der allgemeinen Kasernirung des Reichsheeres, sind auch die Mittel vorgesehen, um an Königreich Sachsen und an Württemberg Ersatz für Ausgaben zu leisten, welche diese Staaten seit dem 1. Januar 1868 bezw. 1. Januar 1872 für Kasernements-Einrichtungen aus Landesmitteln bestritten haben. Die fraglichen baulichen Herstellungen waren nach den dem Gesetzentwurf beigefügten Motiven Folge der Reorganisation des königlich sächsischen und des königlich württembergischen Militärkontingents und der damit im Zusammenhang stehenden Erhöhung der Friedenspräsenzstärke. Es wird in den Motiven anerkannt, daß ein betreffender Ersatzanspruch bei Inausnahme der Durchführung der Kasernirung des Reichsheeres auf Reichskosten nicht abgelehnt werden könne, weil die Bauten aus Reichsmitteln nunmehr auszuführen sein würden, wenn sie nicht inzwischen aus Landesmitteln hergestellt wären. Das Großherzogtum Baden hat, ohne den formellen Eintritt in den Bund abzuwarten, nach Abschluß des Allianzvertrags vom 17. August 1866 seine Heeresverfassung ohne Verzug umgestaltet, insbesondere auch die Truppenstärke in Einklang mit den Bestimmungen über das Kriegswesen des Norddeutschen Bundes gebracht. Die Folge des vermehrten Friedenspräsenzstandes war das Bedürfnis weiterer Unterkunftseinrichtungen, welches bereits im Jahre 1867 die Großherzogliche Regierung veranlaßte, in dem den Ständen vorgelegten außerordentlichen Budget Kredite im Betrage von über zwei Millionen Gulden für derartige Anlagen zu verlangen. In der That war von 1867 bis 1871 aus Landesmitteln in außerordentlicher Weise für militärische Unterkunft- und Garnisonbauten ein Gesamtbetrag von 1 099 205 Gulden oder 1 884 351 Mark aufgewendet. Die Lage ist thatsächlich die gleiche in Baden wie in Sachsen und in Württemberg; es sprechen für die Erstattung der von ihm seit der Reorganisation seiner Truppen für Kasernements verausgabten Beträge die gleichen Gründe und Billigkeitsrückichten, insbesondere gilt auch hier der Satz, daß, wenn Baden nicht die Bauten zuvor aus Landesmitteln hergestellt hätte, dieselben auf Reichskosten hergestellt wären oder noch hergestellt würden. Wie dem Kasernierungsplane und der Nachweisung der zu dessen Durchführung erforderlichen Geldmittel, namentlich der Zusammenstellung der mutmaßlichen Gesamtausgaben für die einzelnen Armeecorps zu entnehmen, bleibt in Baden für die Kasernirung der Truppen weniger noch zu geschehen, ist mithin bereits mehr geschehen als in fast allen übrigen Corpsbezirken. Nach dem Bevölkerungsverhältnis entfallen von dem Gesamtaufwand von 168 200 000 Mark auf Baden etwa 6 800 000 Mark, während für Bauten beim 14. Armeecorps nur 2 950 000 Mark vorgesehen werden; folglich würde Baden den Mehrbetrag von etwa 3 850 000 Mark zu den in anderen Bundesstaaten

## 10. Reichsfinanzen.

Stempelsteuer und Erbschaftssteuer. Am 7. Juni 1877 legte der Reichskanzler (in Vertretung Hofmann) dem Bundesrat den Antrag Preußens wegen Berufung einer Kommission zur Vorbereitung von Gesetzentwürfen über eine für Rechnung des Reichs zu erhebende Stempel- und Erbschaftssteuer<sup>1)</sup> (d. d. 4. Juni 1877) vor.

Der Antrag rief in bundesrätlichen Kreisen eingehende Erörterungen hervor, welche es sehr fraglich erscheinen ließen, ob der Bundesrat dem Projekt überhaupt weiter Folge geben werde. Nach der Stimmung daselbst zu urteilen, ging der Widerspruch gegen dasselbe nicht allein von den Hansestädten und Elsaß-Lothringen, als den zumeist durch Uebernahme der mehrfach erwähnten Stempelsteuern auf das Reich benachteiligten Staaten aus, sondern es hätte derselbe auch noch an einem süddeutschen Staate eine Stütze gefunden. Im übrigen fehlt es nicht an Stimmen, welche die ganze Maßregel für verfrüht erachteten, weil dieselbe nach jener Ansicht in untrennbarem Zusammenhange mit dem Gesetze über die Gerichtskosten stände. Die Träger dieser Ansicht versuchten, obgleich erfolglos, eine Vertagung der ganzen Frage herbeizuführen.

Der Antrag der Bundesratsausschüsse für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr und für Rechnungswesen ging dahin: „Der Bundesrat wolle beschließen: 1. daß zur Erörterung der Frage, ob und in welchem Umfang für Rechnung der Reichskasse eine Stempelsteuer und eine Erbschaftssteuer an Stelle der gleichartigen Abgaben der Bundesstaaten zu erheben seien, sowie eventuell zur Vorbereitung bezüglich der Gesetzentwürfe eine Kommission von

---

auszuführenden Bauten beizusteuern haben. Wenn schon diesen und ähnlichen Zahlenverhältnissen an sich eine entscheidende Bedeutung für die Beteiligung an den Kosten nicht beigelegt werden will, so können sie doch nicht unbeachtet bleiben und werden jedenfalls geeignet sein, die Billigkeitsgründe zu unterstützen, welche für den Ersatz des auf rund 1 880 000 Mark berechneten, in der fraglichen Periode von Baden gemachten Aufwands sprechen. Es wird daher, unter Bezugnahme auf den in der Sitzung des Bundesrats vom 3. März d. J. geltend gemachten Vorbehalt, beantragt: der Bundesrat wolle dahin Beschluß fassen, daß der Ersatz von 1 884 351 Mark an Baden für seit dem 1. Januar 1867 aus Landesmitteln bestrittene Kasernementsanlagen unter den gleichen Bedingungen wie der für Königreich Sachsen und für Württemberg bestimmte Ersatz in den Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe zur Durchführung der allgemeinen Kasernierung des Reichsheeres, nachträglich aufgenommen oder im Nachtrag zu diesem Gesetzentwurf zur gesetzlichen Anerkennung gelange.“ — Uebersicht der Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts pro 1875 s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 232 v. 4. 10. 76.

<sup>1)</sup> In Rohls Bismarck-Regesten unerwähnt. Abgedruckt findet sich das Schreiben in der S. 144 Note citirten Quelle. Bemerkungen darüber in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 136 v. 13. 6. 77. Begleitet war der preussische Antrag von einer Denkschrift, aus der ein Abschnitt in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 191 v. 16. 8. 77 abgedruckt ist.

Sachverständigen zu berufen sei; 2. daß diese Kommission aus sieben Mitgliedern mit entscheidender Stimme zu bestehen habe, und die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Hamburg zu ersuchen seien, dem Reichskanzler-Amt je ein Mitglied für die Berufung in diese Kommission zu bezeichnen, daß ferner der Kommission zwei Mitglieder mit beratender Stimme beizugeben, und die Regierung von Bremen und das Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen zur Bezeichnung je eines dieser Mitglieder zu ersuchen seien.“

In der Sitzung des Bundesrats vom 25. Juni 1877 wurde unter dem Präsidium des Finanzministers Camphausen der Antrag der Ausschüsse mit großer Majorität zum Beschluß gestellt. Den Bericht erstattete der Wirkliche Geheime Rat v. Liebe. Es wurde über die beiden Nummern des Ausschußantrags gesondert abgestimmt. Beide Nummern wurden mit Stimmenmehrheit angenommen. Auf eine Anregung des bayerischen Bevollmächtigten erklärte man sich damit einverstanden, daß das Reichskanzler-Amt die Frage über die Höhe des Satzes der den Kommissionsmitgliedern zu gewährenden Diäten in nähere Erwägung nehmen und eventuell eine bezügliche Vorlage machen möge.

Matrrikularbeiträge. Im März 1877 beschloß der Bundesrat, daß die Bevölkerungszahlen im Reiche nach der Zählung von 1875 festzustellen und maßgebend für den Gesamtbedarf an Rekruten für die Einzelstaaten sowie für definitive Feststellung der Matrrikularbeiträge und die Abrechnung über die gemeinsamen Zolleinnahmen, und zwar nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung zu gelten habe.

An Matrrikularbeiträgen waren nach einem Beschlusse vom 1. Mai 1877 nach Abzug des Ueberschusses aus dem Jahre 1875 im Betrage von 11 528 595 Mark noch 81 044 171 Mark zu decken. Davon kamen auf Preußen 36 375 264 Mark, auf Bayern 19 717 313 Mark, auf Sachsen 4 008 861 Mark, auf Württemberg 6 874 942 Mark, auf Baden 5 048 550 Mark, auf Hessen 1 210 308 Mark, auf Elsaß-Lothringen 3 041 087 Mark. Die Beiträge der übrigen Staaten bleiben unter einer Million Mark.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Bundesratsverhandlungen, betreffend die Verteilung von Restbeständen der französischen Kriegskontribution beziehungsweise der Zinsen derselben, s. „Nat.=Ztg.“ Nr. 123 v. 14. 3. 77, Nr. 129 v. 17. 3. 77 und Nr. 152 v. 31. 3. 77, die Etats für das Reichskanzler-Amt, das Reichs-Justiz-Amt und die Verwaltung der Reichslände „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 200 v. 20. 9. 76, den Bericht der Reichsschuldenkommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes beziehungsweise des Deutschen Reichs, des Reichs-Invalidenfonds, des Festungsbaufonds und des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes, den Reichskriegsschatz und das Banknotenwesen „Nat.=Ztg.“ Nr. 210 v. 6. 5. 77, die Aenderung der Instruktion für den Rechnungshof aus Anlaß der Verlegung des Etatsjahres „Nat.=Ztg.“ Nr. 89 v. 22. 2. 77, das Ergebnis der von der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds aufgestellten Bilanzrechnung „Nat.=Ztg.“ Nr. 119

## 11. Elsaß-lothringische Angelegenheiten.

Die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen. Anfangs Oktober 1876 unterbreitete Bismarck dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes über die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen. Derselbe ging dahin, daß die Landesgesetze für Elsaß-Lothringen in Angelegenheiten, welche nicht verfassungsmäßig der Reichsgesetzgebung vorbehalten sind, in Zukunft nach Begutachtung des Landesausschusses lediglich durch den Kaiser unter Mitwirkung des Bundesrats erlassen werden sollten, wonach also die bisher erforderliche Zustimmung des Reichstags in Fortfall kam.<sup>1)</sup>

Der Bundesratsauschuß beantragte die Annahme des Entwurfs, welche in der Sitzung des Bundesrats vom 4. Januar 1877 erfolgte.

Gesetz vom 2. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 491).

Veränderungen in der obersten Verwaltung von Elsaß-Lothringen. Durch die oben (S. 315) mitgeteilte Abtrennung der Zentralverwaltung von Elsaß-Lothringen von dem Reichskanzler-Amt und die Ernennung des bisherigen Direktors zum Unterstaatssekretär hatte der Bundesrat weder in den Befugnissen des Oberpräsidenten in Straßburg noch in denen des Reichskanzlers etwas geändert.<sup>2)</sup>

---

v. 11. 3. 77, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 60 v. 13. 3. 77, Ansuchen Antrag, betreffend die Verlegung des Etatsjahres für den Reichshaushalt und die Bereitstellung der Geldmittel zu den Reichsausgaben für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877, Nr. 110 der Druckf. in der S. 144 Note erwähnten Quelle, Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Reichs pro 1875 „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 233 v. 23. 9. 76, Nachweisung der vom Reich erworbenen Grundstücke, Meinungsverschiedenheiten über das Eigentumsrecht an zwei Grundstücken in Berlin und Posen Nr. 103 v. 4. 5. 77 und Nr. 112 v. 16. 5. 77.

<sup>1)</sup> Abgedruckt findet sich der Entwurf in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 241 v. 14. 10. 76 und in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 476 v. 12. 10. 76. Das letztere Blatt bezeichnete den Entwurf als unannehmbar: „Er bedeutet eine Art von Wiedereinführung der Diktatur — im Verhältnisse zur Reichsvertretung — nur mit dem doppelten Unterschiede, daß Regierung und Bundesrat sich das Feld ihrer alleinigen Thätigkeit nach Gutdünken abzustecken und sich hinter der Zustimmung des Landesausschusses zu decken im Stande sind.“

<sup>2)</sup> Der von den Reichslanden ausgehende Widerspruch gipfelte in der Besorgnis, daß man ein Ministerium für Elsaß-Lothringen errichten wolle, welches in Berlin seinen Sitz haben und dem Oberpräsidenten in Straßburg die Möglichkeit erfolgreichen Wirkens abschneiden würde. Dem gegenüber konstatierte die „Provinzial-Korrespondenz“: „Die Aufgaben, welche dem Reichskanzler vermöge der nach der Verfassung ihm allein obliegenden Verantwortlichkeit für die Regierung der Reichslande zufallen, sind bisher unter der Autorität desselben teilweise vom Reichskanzler-Amt, in einer besonderen Abteilung, unter einem besonderen Direktor bearbeitet worden, — sie sollen in Zukunft ohne Beteiligung des Reichskanzler-Amtes unter der unmittelbaren Oberleitung des Kanzlers von einem

## 12. Verschiedene Angelegenheiten.

Die Angelegenheit der Berlin=Dresdener Bahn. Ein an den Bundesrat gerichteter Antrag Preußens bezweckte die Erledigung der zwischen den Regierungen Sachsens und Preußens bezüglich der Berlin=Dresdener Eisenbahn bestehenden Streitigkeit. Es wurde in diesem Antrag zunächst mitgeteilt, in welcher Weise sich diese Streitigkeit herausgebildet hatte. Die sächsische Regierung habe es abgelehnt, ihre Zustimmung zu dem Vertrage der preußischen Regierung mit der Bahngesellschaft zu erteilen, dagegen sich bereit erklärt, die ihr inzwischen von der Gesellschaft zum Kauf angebotenen, auf sächsischem Gebiete belegenen Strecken der Bahnen für den sächsischen Staat zu erwerben und mit der preußischen Regierung in Verhandlungen einzutreten, durch welche die Zustimmung der letzteren zu dieser Abtretung herbeigeführt werden solle. Dieser Vorschlag Sachsens sei unvereinbar mit den Prinzipien, welche in den von den Regierungen beider Staaten über die Ausführung der Bahn am 6. Juli 1872 abgeschlossenen Staatsverträgen zum Ausdruck gelangt seien, die preußische Regierung leite dagegen aus eben diesen Prinzipien die Verpflichtung der sächsischen Regierung her, zu dem von Preußen mit der Gesellschaft geschlossenen Vertrage die Zustimmung mit der Maßgabe zu erteilen, daß die ihr nach dem Staatsvertrage zustehenden Rechte und Vorbehalte nicht geschmälert werden. Die preußische Regierung habe daher den sächsischen Vorschlag abgelehnt und glaube, nach einem nochmaligen fruchtlosen Versuche, die Zustimmung Sachsens zu erlangen, nunmehr die Erledigung der bestehenden Streitigkeiten durch den Bundesrat auf Grund des Artikels 76 der Reichsverfassung anrufen zu müssen.

Unterstaatssekretär bearbeitet werden. Nach wie vor bleibt die Verantwortlichkeit des Kanzlers das allein Maßgebende, und für den Verkehr mit der Landesverwaltung tritt eben nur eine Vereinfachung ein. Die Stellung, die Befugnisse und die Autorität des Oberpräsidiums in Straßburg bleiben dabei durchaus unberührt."

Vorlagen Bismarcks von Gesetzentwürfen für Elsaß-Lothringen, betreffend die Festsetzung der Fischereischonstrecken s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 224 v. 24. 9. 76, die Abänderung der Wassergesetzgebung s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 135 v. 21. 3. 77, die Abänderungen des Weinsteuergesetzes Nr. 117 v. 10. 3. 77, den Gewerbebetrieb im Umherziehen Nr. 133 v. 20. 3. 77, die Errichtung von Apotheken Nr. 115 v. 9. 3. 77, die Eisenbahn von Teterchen nach Boukl Nr. 196 v. 28. 4. 77, den Kleinhandel mit Branntwein Nr. 139 v. 23. 3. 77, den Landeshaushaltsetat für 1877 „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 250 v. 25. 10. 76, desgl. für 1878 „Nat.-Ztg.“ Nr. 135 v. 21. 3. 77, Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für 1875 „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 284 v. 3. 12. 76 und Nr. 56 v. 8. 3. 77, betreffend die Kontrolle des Landeshaushalts für das Jahr 1874 „Nat.-Ztg.“ Nr. 483 v. 16. 10. 76. Ein in Kobls Bismarck-Regesten unerwähntes Schreiben des Reichskanzlers an den Bundesrat (in Vertretung Hofmann) vom 19. Februar 1877, betreffend die Berechnung der elsäß-lothringischen Bauschsumme für die Grenzverwaltung, Nr. 26 der Druckf. Sejj. von 1876/77, findet sich abgedruckt in der S. 144 Note citirten Quelle.

Es wurde sodann auf Grund jenes Staatsvertrags die Berechtigung des preußischen Vorschlags detaillirt und der sächsische Vorschlag als unberechtigt zurückgewiesen und schließlich beantragt: „Der Bundesrat wolle die zwischen beiden Staaten bestehende Streitigkeit auf Grund des Artikels 76 der Reichsverfassung dadurch zur Erledigung bringen, daß die Verpflichtung der sächsischen Regierung festgestellt wird, zu dem von der preußischen Regierung mit der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft unter dem 5. Februar 1877 vereinbarten Vertrage mit der Maßgabe ihre Zustimmung zu erteilen, daß die ihr nach dem Staatsvertrage vom 6. Juli 1872 zustehenden Rechte nicht geschmälert werden.“<sup>1)</sup>

Der Ausschuß beantragte die Verweisung der Angelegenheit an eine Austrägalinstanz, und zwar an das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck. Der Bundesrat trat am 16. März 1877 diesem Antrag bei. Der betreffende Beschluß lautete wörtlich dahin: „Die Erledigung der zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen und Sachsen beziehungsweise der Berlin-Dresdener Eisenbahn bestehenden Streitigkeit dadurch herbeizuführen, daß das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck ersucht werde, einen Schiedsspruch über die obwaltende Streitigkeit zu fällen, und beide Königliche Regierungen verpflichtet erklärt werden, sich dem ergehenden Schiedsspruch zu unterwerfen.“ Man war darüber einverstanden, daß es dem Ober-Appellationsgericht in Lübeck überlassen bleibe, zur Vervollständigung des Materials weitere Verhandlungen einzuleiten. Der württembergische Bevollmächtigte äußerte sich dahin, daß der vorliegende Antrag der preußischen Staatsregierung und die hierüber stattfindenden Verhandlungen geeignet erscheinen, das Bedürfnis einer bestimmteren Regelung der Frage über die Erledigung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, soweit dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den Gerichten zu entscheiden seien, zu beweisen, und daß daher die Einleitung hierzu geeigneter Schritte wünschenswert sei.

Der Schiedsspruch ist aus Lübeck vom 28. Juni 1877 datirt und lautet dahin: daß die Königlich sächsische Regierung für verpflichtet zu erachten sei, zu dem von der Königlich preußischen Regierung mit der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft unter dem 5. Februar d. J. vereinbarten Vertrag ihre Zustimmung zu erteilen, jedoch mit der Maßgabe, daß die ihr nach dem Staatsvertrage vom 6. Juli 1872 zustehenden Rechte nicht geschmälert werden, und insonderheit der § 12 des Vertrags vom 5. Februar d. J. der Königlich sächsischen Regierung gegenüber nicht in Wirksamkeit trete. Der § 12 des zwischen der Königlich preußischen Staatsregierung und der Berlin-Dresdener

<sup>1)</sup> Vgl. besonders den Artikel der „Nat.-Ztg.“: „Das Dresdener Journal und der Artikel 76“ in Nr. 127 v. 16. 3. 77.

Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrags vom 5. Februar d. J. lautete: „Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.“

Meinungsverschiedenheit zwischen Preußen und Sachsen-Weimar wegen Heranziehung der thüringischen Eisenbahnen zu Kommunalsteuern. Im Februar 1876 beschäftigte den Bundesrat eine Meinungsverschiedenheit zwischen der preußischen Regierung und den Regierungen von Sachsen-Weimar und Sachsen-Coburg-Gotha wegen Heranziehung der thüringischen Eisenbahngesellschaft zu Kommunalabgaben in preußischen Städten. Der Bundesrat hatte beschlossen, anzuerkennen, daß nach Art. 76 Absatz 1 der Verfassung eine von dem Bundesrat zu erledigende Streitigkeit zwischen den beteiligten Bundesstaaten vorliege und die Königlich preußische Regierung um Abgabe ihrer Erklärung über die Sache zu ersuchen. Die preußische Regierung gab diese verlangte Erklärung im August 1876 ab, worauf der Reichskanzler dieselbe dem Bundesrat unterbreitete.<sup>1)</sup>

Die Erledigung dieser Angelegenheit wurde im März 1877 im Bundesrat durch folgenden Antrag der Regierung von Sachsen-Weimar wieder angeregt: „Nachdem der Bundesrat unter dem 2. Februar 1876 beschlossen hat, die zwischen der Königlich preußischen Regierung einerseits und der Großherzoglich sächsischen und Herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Regierung andererseits bestehende Meinungsverschiedenheit wegen Beziehung der thüringischen Eisenbahngesellschaft zu Kommunalabgaben in preußischen Städten als eine nach Artikel 76 Absatz 1 der Reichsverfassung von dem Bundesrat zu erledigende Streitigkeit anzuerkennen, wird im Namen der Großherzoglich sächsischen Regierung beantragt, der Bundesrat wolle die Erledigung dieser Streitigkeit dadurch herbeiführen, daß die von der Königlich preußischen Regierung selbst in der Erklärung vom 18. Juli 1876 als nicht unzweifelhaft bezeichnete Frage, ob nach Artikel 15, Absatz 1 des Staatsvertrags vom 19. April 1844 die Königlich preußische Regierung den beiden anderen oben genannten Regierungen gegenüber verpflichtet ist, die thüringische Eisenbahngesellschaft auch von jeder Kommunalabgabe, mit alleiniger Ausnahme der Grundsteuer und anderer dinglicher Lasten, soweit solche nach der bestehenden Landesgesetzgebung von der Gesellschaft zu übernehmen sind, zu befreien, einer zu bildenden Austrägalinstanz zur endgültigen Entscheidung überwiesen wird.“<sup>2)</sup>

Die Ausschüsse des Bundesrats für das Justizwesen und die Verfassung

---

<sup>1)</sup> Der Inhalt der preußischen Erklärung findet sich in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 391 v. 23. 8. 76 und in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 196 v. 23. 8. 76.

<sup>2)</sup> Die „Nat.-Ztg.“ Nr. 131 v. 18. 3. 77 bemerkte zu vorstehendem Antrag: Das kleinstaatliche Ideal der „Austrägalinstanz“ — bekanntlich hatten mehrere Regierungen zum Entwurf des jetzigen Artikels 76 der Reichsverfassung dahin zielende Erklärungen abgegeben



beantragten: Der Bundesrat wolle beschließen, die Erledigung der zwischen der preußischen Regierung einerseits und der Großherzoglich sächsischen und der Herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Regierung andererseits bezüglich der Besteuerung der thüringischen Eisenbahn bestehenden Streitigkeit dadurch einzuleiten, daß das Reichs-Oberhandelsgericht in Leipzig ersucht werde, über die Frage: ob nach Artikel 15 Absatz 1 des Staatsvertrags vom 19. April 1844 die Königlich preußische Regierung den beiden anderen Regierungen gegenüber verpflichtet ist, die thüringische Eisenbahngesellschaft auch von jeder Kommunalabgabe, mit alleiniger Ausnahme der Grundsteuer und anderer dinglicher Lasten, soweit solche nach der bestehenden Landesgesetzgebung von der Gesellschaft zu übernehmen sind, zu befreien, — einen Schiedsspruch zu fällen, und die beteiligten Regierungen verpflichtet erklärt werden, sich dem ergehenden Schiedsspruch zu unterwerfen. Vorstehender Auschußantrag wurde in der Sitzung des Bundesrats vom 15. Mai 1877 angenommen.

Eine Landeshoheitsdifferenz zwischen Preußen und Hamburg. Eine dritte beim Bundesrat zur Entscheidung gestellte Meinungsverschiedenheit zwischen zwei Bundesstaaten, diesmal zwischen Hamburg und Preußen, betraf die Landeshoheit wegen der Grenze bei dem hamburgischen Dorfe Gimzbüttel, wo jeder Teil die Zugehörigkeit gewisser, die „Hohe Kade“ benannter Feldstücke zu seinem Territorium in Anspruch nahm. Diese Angelegenheit schwebte seit Jahren und konnte bisher nicht ausgeglichen werden. Ein Vorschlag Hamburgs, die streitige Frage einer schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterwerfen, scheiterte ebenso wie der Versuch, sie durch Austausch des

---

— scheint mit der Entscheidung des Bundesrats über den Berlin-Dresdener Eisenbahnstreit zu glorreichem Dasein wieder aufgelebt zu sein. Wir haben die formelle Befugnis des Bundesrats, in geeignetem Falle die materielle Prüfung einer nach Artikel 76 an ihn gebrachten Streitigkeit an eine unabhängige Behörde zu verweisen, nicht bestritten, obwohl wir es als gegen „Geist und Absicht“ jener Verfassungsbestimmung verstößend ansehen mußten, eine eminent staatsrechtliche Frage durch ein Zivilgericht behandeln zu lassen. Daran aber müssen wir bei der Auslegung des Artikels 76 jedenfalls festhalten, daß die Entscheidung der, wenn es sein muß, mit dem barbarischen Namen Austrägalinstanz zu bezeichnenden Behörde ihre formelle, dem Artikel 76 gemäß als „Erledigung“ zu betrachtende Wirkung erst durch nachträgliche Sanktion des Bundesrats erhalten könnte, durch welche dieser sich den materiellen Inhalt des Austrägalvotums aneignen würde. Eine Austrägalinstanz im Sinne des alten deutschen Bundesrechts gibt es eben nach der Reichsverfassung nicht; an deren Stelle ist nach ausdrücklicher Bestimmung die Erledigung durch den Bundesrat getreten. Wenn nun der Beschluß des Bundesrats, welcher den Berlin-Dresdener Eisenbahnstreit an das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck verweist, von vornherein, wie die „Post“ meldet, die streitenden Regierungen verpflichtet, sich dem „Schiedsspruche“ zu unterwerfen, so müssen wir dies als nicht nur „Geist und Absicht“, sondern selbst den Wortlaut des Artikels 76 verletzend bezeichnen. Ein „Schiedsgericht“, welches nicht als solches von beiden Teilen frei anerkannt wird, ist überdies ein juristischer Widerspruch.

streitigen Arealis gegen andere, zur Arrondirung der preußisch-hamburgischen Grenze geeignete Gebietsteile zu erledigen, an der Weigerung Preußens. Hamburg rief daher auf Grund des Artikels 76 der Reichsverfassung die Bundesratshilfe an, mit dem Antrag, daß die „Hohe Rade“ als zum hamburgischen Staatsgebiet gehörig anerkannt werde.

Eine Beschlusfassung des Bundesrats über die strittige Landeshoheit erfolgte erst im Jahre 1880.

Ablehnung der Teilnahme des Deutschen Reichs an der Pariser Weltausstellung. Am 26. November 1876 richtete Bismarck das nachstehende Schreiben an den Bundesrat:

„Nachdem der Botschafter der französischen Republik dem Auswärtigen Amt Mitteilung über die von der französischen Regierung für das Jahr 1878 in Aussicht genommene Ausstellung hatte zugehen lassen, ist den hohen verbündeten Regierungen durch das Reichskanzler-Amt hiervon mit dem Anheimgestellten Mitteilung gemacht worden, sich zunächst über die Stellung zu vergewissern, welche die beteiligten industriellen Kreise zu dieser Frage einnehmen, und unter Ermägung des Ergebnisses die eigene Meinung festzustellen. Nachdem der Reichskanzler aus der Mitteilung der Regierungen ersehen kann, daß dieselben die angestellten Erhebungen beendigt und die einschlagenden Fragen selbst erwogen haben, beehrt sich derselbe, dem Bundesrat die von der französischen Regierung erhaltene Mitteilung in Abschrift mit dem Antrag vorzulegen, ihn zur Beantwortung derselben durch eine Beschlusnahme über die Beteiligung des Deutschen Reichs an der gedachten Ausstellung und über die Bewilligung der dazu eventuell erforderlichen Geldmittel in den Stand zu setzen.

v. Bismarck.“

Am 4. Dezember 1876 fand aus diesem Anlaß im Kaiserlichen Palais unter Vorsitz des Kaisers ein preußischer Ministerrat statt. Sämtliche Minister sollen gegen die Beschickung der Pariser Weltausstellung votirt, der Kaiser in längerer, eingehender Rede alle Bedenken für und wider die Beschickung beleuchtet haben. Der Beschlus fiel gegen die Beschickung aus, und es ist kaum anzunehmen, daß derselbe nicht von Einfluß auf die Verhandlungen der zustehenden Bundesratsausschüsse gewesen sein sollte, welche sich am 5. Dezember mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen hatten.

Am 6. Dezember beschloß der Bundesrat einstimmig, daß eine Beteiligung des Deutschen Reichs an der im Jahre 1878 zu Paris zu veranstaltenden Weltausstellung und eine Bewilligung von Geldmitteln zu diesem Zwecke nicht stattzufinden habe. Der Bundesrat motivirte die Ablehnung der Einladung mit der gegenwärtigen Lage der deutschen Industrie und der Nutzlosigkeit der erforderlichen finanziellen Aufwendungen, ferner mit der politischen Ermägung,

daß die zu erwartenden Reibungen zwischen Deutschen und Franzosen das Verhältnis der beiden Staaten zu einander verschlechtern würden.

Der Beschluß des Bundesrats fand die allgemeinste Billigung in den beteiligten Kreisen.

Die Anregung des Reichstags, zur Förderung der künstlichen Fischzucht eine Summe von 10000 Mark in den Etat einzustellen, fand die Zustimmung des Bundesrats nicht.

Noch erwähne ich zwei in Kobls Bismarck-Regesten übersehene Schreiben des Reichskanzlers an den Bundesrat: vom 7. August 1876, betreffend das Ergebnis der Kommission zur Aufstellung der Grundsätze für die statistische Aufnahme der Dampfkessel und Dampfmaschinen,<sup>1)</sup> und vom 12. Januar 1877 (in Vertretung Hofmann), betreffend die Uebersicht über die Bevölkerungszahlen nach der Zählung vom 1. Dezember 1875.<sup>2)</sup>

### 13. Rückblick.

Die sechste Session des Bundesrats war die erste, die unter dem Vorsitz des Staatsministers Hofmann tagte. Man kann nicht sagen, daß es ihm gelungen sei, die Beratungen des Bundesrats etwas aus dem Bureaukratismus herauszuheben und ihnen ein mehr lebhafteres und politisches Gepräge einzulösen. Dem Staatsminister Hofmann steckte der Geheimrat ebenso im Blute wie seinem Vorgänger Delbrück, nur war es früher der preußische, jetzt der hessische.

Diese Session des Bundesrats war weitaus die fruchtbringendste von allen, selbst wenn man auch die späteren bis 1890 zum Vergleich heranzieht. Ihr Hauptergebnis sind die endlich zur Reife gelangten großen Justizgesetze. Seit der Errichtung des Deutschen Reichs war die Gesetzgebung, um deren Abschluß es sich handelte, die größte und erhabenste nationale That, welche überhaupt vollbracht worden ist. „Durch die stattgehabte Verabschiedung der Justizgesetze — bemerkte der Kaiser beim Schlusse des Reichstags am

---

1) „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 196 v. 23. 8. 76.

2) Wortlaut der S. 144 Note citirten Quelle zu entnehmen. Bundesratsverhandlungen, betreffend die Ermittlung der Viehhaltung, s. „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 232 v. 4. 10. 76 und Nr. 235 v. 17. 9. 76, desgl. die landwirtschaftliche Bodenbenutzung „Nat.-Ztg.“ Nr. 461. v. 3. 10. 76, betreffend den Verlauf und Erfolg der Ausgrabungen zu Olympia Nr. 470 v. 8. 10. 76 und Nr. 471 v. 9. 10. 76, ein mit Belgien wegen gegenseitiger Unterstützung hilfbedürftiger Staatsangehöriger abgeschlossenes Uebereinkommen Nr. 343 v. 26. 7. 76 und „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 171 v. 25. 7. 76, ein Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn wegen Naturalisation der beiderseitigen Staatsangehörigen „Nat.-Ztg.“ Nr. 300 v. 30. 6. 77, Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich, Nr. 159 v. 6. 4. 77, Verhandlungen, betreffend die Einfuhr des deutschen Fettochses auf den Londoner Markt, „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 263 n. 9 11. 76.

22. Dezember 1876 — ist die Sicherheit gegeben, daß in naher Zukunft die Rechtspflege in ganz Deutschland nach gleichen Normen gehandhabt, daß vor allen deutschen Gerichten nach denselben Vorschriften verfahren werden wird. Wir sind dadurch dem Ziel der nationalen Rechtseinheit wesentlich näher gerückt. Die gemeinsame Rechtsentwicklung aber wird in der Nation das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit stärken und der politischen Einheit Deutschlands einen inneren Halt geben, wie ihn keine frühere Periode unserer Geschichte aufweist.“

Man erinnert sich, welche starken Anfeindungen es dem hessischen Bevollmächtigten zum Bundesrat eingetragen hatte, als derselbe am 28. Mai 1869 im Reichstag gewagt hatte, in einer ziemlich gleichgiltigen Frage die von der preußischen Regierung vertretene Ansicht zu bekämpfen.<sup>1)</sup> In der jetzigen Session wechselten die Rollen!

Preußen bekämpfte im Reichstag den Beschluß der Majorität des Bundesrats, in der politisch allerdings bedeutsamen Frage des Sitzes des Reichsgerichts. Die centripetalen Kräfte im Bundesrat waren für Berlin eingetreten, die centrifugalen für Leipzig, das schließlich siegte. Die offiziöse Berliner Presse ließ — im schroffen Gegensatz zu der überaus staatsmännischen Haltung Bismarcks in dieser Frage — Kassandrarufer erschallen, als ob in der That das Reich Gefahr liefe, zu zerbröckeln, und das Wort „Reichsfeinde“ ertönte in den verschiedenen Spielarten. Nicht unzutreffend bemerkte mit Bezug hierauf die „Coburger Zeitung“: „Gewiß kann man darüber, ob Berlin oder Leipzig zweckmäßiger sei, verschiedener Ansicht sein, wohl aber ist anzunehmen, daß hüben und drüben in den maßgebenden Kreisen einzig und allein sachliche Gründe entscheiden. Die Zeiten der Bundestagsmifere sind glücklicherweise vorüber; es handelt sich im neuen Deutschen Reich weder um Koalitionen gegen Preußen, noch um den thörichten Wunsch, Preußen majorisieren zu wollen. Wenn dergleichen überhaupt ein Anachronismus ist, so sollten mindestens Staaten, deren nationale Gesinnung durch ihre politische Vergangenheit zweifellos dasteht, vor unwürdigen Verdächtigungen geschützt sein. Was speziell die coburg-gothaische Stimme betrifft, so kann versichert werden, daß im Gegenteil gerade nationale Erwägungen die Herzogliche Staatsregierung bei ihrer Abstimmung geleitet haben.“

In wirtschaftlicher Beziehung bot unsere Session keine Lichtblicke dar. Die Hauptströmung in der Regierung wie im Bundesrat gab die Parole aus: Festhalten an dem bisherigen Freihandelsystem unter möglichst geringfügigen Konzessionen an die unter der herrschenden Not erstarkende Gegenpartei. Dem entsprechend sanktionirte der Bundesrat den Wegfall der Eisenzölle, und er votirte zweimal ein Gesetz über die Einführung von Ausgleichungs-

---

<sup>1)</sup> cf. Bd. II. S. 44.

abgaben, das so verwässert war, daß es niemand befriedigte, die Freihändler nicht, weil es ihrem Prinzip „Hilf dir selbst“ ins Gesicht schlug, die Schutzzöllner nicht, die darin mit Bismarck nur eine schwache „Abchlagszahlung“ erblicken konnten. Zum Glück nähern wir uns jetzt dem Zeitpunkt, da Bismarck den Kampf gegen die Schulmeinung auf wirtschaftlichem Gebiet aufnahm. Noch wurden freilich seine Vorschläge von den Kollegen im Staatsministerium halb scherzend halb verächtlich beiseite geschoben. In einer Sache blieben siebzehn, sage siebzehn Erinnerungsschreiben Bismarcks ohne Antwort. Durch rücksichtsloses Zu-den-Akten-schreiben, hoffte man den lästigen Projektenmacher zu ermüden.

Noch hatte Bismarck in den Fragen der inneren und speziell der Wirtschaftspolitik nicht die willigen Gehilfen gefunden, wie ihm auf politischem Gebiet die zwingende Gewalt der Dinge und ein nie erloschenes Sehnen der Deutschen nach Einheit zugeführt hatte.

Auffallend und bezeichnend war, wie wenig die wirtschaftlich Notleidenden sich in jener Zeit an den Bundesrat wandten. Zur Zeit der Zolltarifreform und ebenso nachher wurde der Bundesrat mit Petitionen von Industriellen aller Art und von Landwirten förmlich überschüttet. Drei Jahre vorher schien es ihnen gar nicht zum Bewußtsein gekommen zu sein, daß der Bundesrat auch ein Faktor in der Gesetzgebung sei, der ebenso gut wie der Reichstag oder die einzelnen Bundesregierungen in der Lage war, ihren Beschwerden abzuhelpfen.

Auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens war die Aktion des Bundesrats von keiner Bedeutung; dagegen förderte er den Plan Bismarcks, das Reich durch Ausbildung der Stempelsteuergesetzgebung mehr auf eigene Füße zu stellen, durch Veranstaltung einer bezüglichen Enquête.

Bereits seit längerer Zeit hatte der Reichstag die Gewohnheit angenommen, Vorlagen der verbündeten Regierungen, die nicht nach seinem Geschmack waren, einfach unter den Tisch zu werfen, ich meine, nicht einmal in eine erste Beratung derselben einzutreten. Dies Schicksal erlebten die Gesetzentwürfe über die Einführung der Ausgleichungsabgaben und über die Untersuchung von See-Unfällen bei ihrer erstmaligen Einbringung an den Reichstag.

Der Bundesrat verwarf umgekehrt nur das vom Reichstag aus Anlaß des Falles Rantedi beschlossene Notgesetz über den Zeugniszwang und den Antrag auf Gewährung von Diäten an die Mitglieder des Reichstags. Eigentlich hätte die Majorität des Reichstags schon längst wissen müssen, daß sie mit diesem Antrag bei dem Bundesrat — mochte sein Vorsitzender Bismarck oder Caprivi oder wie sonst heißen — nicht durchdringen werde. Die immer wiederkehrende Einbringung des Antrags konnte also nur als ein Agitationsmittel angesehen werden; kehrte sie noch häufig wieder, so lohnte es sich für den Bundesrat, für dessen Ablehnung ein eigenes Formular zu entwerfen.

# Die siebente Session des Bundesrats des Deutschen Reichs.

(8. Oktober 1877 bis 6. Juli 1878.)<sup>1)</sup>

## I. Abschnitt.

### Allgemeine Uebersicht.

Der Beginn der siebenten Session des deutschen Bundesrats wurde durch Kaiserliche, von Bismarck gegengezeichnete Verordnung vom 25. September 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 561) auf den 8. Oktober festgesetzt.

Neu ernannt wurden zum Bundesrat folgende Bevollmächtigte: für Bayern der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister v. Rudhart an Stelle des Freiherrn v. Perglas, für Schwarzburg-Sondershausen der Staatsminister Freiherr v. Berlepsch an Stelle des Staatsrats v. Wolffersdorff, für Meuß j. L. der Staatsminister Dr. v. Beulwitz an Stelle des Staatsministers v. Harbou (Bekanntmachung des Reichskanzlers, in Vertretung Hofmann, vom 9. Oktober 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 563).

Im Laufe der Session traten noch hinzu: für Preußen der Minister des Innern Graf Botho zu Eulenburg und der Finanzminister Hobrecht an Stelle der aus dem Amt geschiedenen Staatsminister Camphausen und Graf Friß Eulenburg (Bekanntmachung des Reichskanzlers v. Bismarck vom 15. April 1878, Reichs-Gesetzbl. S. 16), der Staatsminister und Vizepräsident des Staatsministeriums Graf zu Stolberg-Wernigerode (Bekanntmachung des Reichskanzlers v. Bismarck vom 26. Juni 1878, Reichs-Gesetzbl. S. 130), für Oldenburg an Stelle des verstorbenen Staatsrats Nutzenbecher der bisherige stellvertretende Bevollmächtigte Staatsrat Selkman (Bekanntmachung des Reichskanzlers, in Vertretung Eck, vom 3. April 1878, Reichs-Gesetzbl. S. 11). Der bayerische

---

<sup>1)</sup> In diese Bundesratssession fällt die zweite Session der dritten Legislaturperiode des Reichstags vom 6. Februar bis 24. Mai 1878.

Staatsminister der Finanzen Berr schied infolge seiner Versetzung in den Ruhestand aus dem Bundesrat aus.

Zu stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat wurden ernannt: für Preußen der Geheime Ober-Regierungsrat Körte, für Bayern der Ober-Regierungsrat Freiherr v. Raesfeldt sowie der Regierungsrat im Ministerium des Innern Herrmann und für Königreich Sachsen der Geheime Finanzrat Zentner.

In der Ernennung bezw. in der Wahl der Ausschüsse blieb alles unverändert beim alten.<sup>1)</sup>

Fürst Bismarck führte den Vorsitz in der Sitzung des Bundesrats vom 21. Februar 1878, in welcher die ihn persönlich angehende Vorlage, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers, zur Beratung stand. Nachdem der Bismarck interessirende Teil der Tagesordnung erschöpft war, übergab derselbe den Vorsitz dem bayerischen Minister v. Pfretschner.

Seiner Eingegenommenheit für die Institution des Bundesrats gab Bismarck in der Reichstagsrede vom 5. März 1878 erneuten Ausdruck. „Ich halte den Bundesrat“ — bemerkte derselbe — „für eine bessere Einrichtung als ein Reichs-Ministerium, und wenn er nicht bestände, so würde ich beantragen, ihn einzuführen. Ich halte den Bundesrat für eine außerordentlich zweckmäßige Einrichtung, sie macht unsere Gesetzgebung leichter und besser als ein Ministerium und unterstützt sie durch ein großes Maß politischer Erfahrung aller Einzelregierungen.“

Das im Schlußprotokoll zum Versailler Vertrag in Art. 9 statuirte Recht der bayerischen Regierung, daß ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrat führe, erkannte Bismarck in der Sitzung des Reichstags vom 9. März 1878 auch nach Annahme des Gesetzes über die Stellvertretung des Reichskanzlers als fortbestehend an.

Man wird nicht irre gehen, wenn man behauptet, daß Bayern bei Aufnahme dieser Bestimmung in die Verträge die Tragweite derselben überschätzt hat. Denn da sich der Kanzler nach der Verfassung durch jedes andere Mitglied des Bundesrats im Vorsitz desselben vertreten lassen kann (Art. 15 Abs. 2 der Verfassung), so entfällt thatsächlich der Vorsitz im Bundesrat auf Bayern doch nur dann, wenn ihm derselbe von Bismarck oder seinem General-Stellvertreter aus Courtoisie überlassen wird. Ein Sachse oder Württemberger hat allerdings niemals den Vorsitz im Bundesrat des Reichs geführt.

<sup>1)</sup> Die üblichen Referate über die Sitzungen des Bundesrats finden sich in der „Nat.-Ztg.“, Jahrg. 1877, Nr. 472, 477, 500, 515, 526, 538, 550, 558, 574, 586, 598, 606 und Jahrg. 1878, Nr. 13, 25, 36, 37, 39, 45, 57, 69, 83, 95, 113, 125, 135, 143, 147, 149, 151, 159, 169, 171, 177, 185, 198, 199, 207, 221, 232, 233, 243, 253, 262, 264, 267, 271, 272, 290, 296, 312, 314 sowie in der „Nordd. Allg. Ztg.“, Jahrg. 1877, Nr. 237, 238, 253, 260, 266, 272, 278, 283, 290, 296 und Jahrg. 1878, Nr. 7, 8, 14, 20, 21, 29, 30, 34, 38, 44, 48, 50, 65, 74, 76, 81, 82, 87, 92, 95, 101, 102, 106, 114, 119, 120, 126, 132, 134, 135, 139, 146, 148, 150, 158, 159, 160, 173.

Der Kuriosität halber sei erwähnt, daß ein sächsisches ministerielles Blatt, die „Leipziger Zeitung“, im Januar 1878, da der Ausbau der Reichsverfassung vielfach ventilirt wurde, in allem Ernste die Umwandlung des Bundesrats in ein Staatenhaus befürwortete. Unter dem Titel „Die Aenderungen im Reichsverfassungswerke“ besprach das ministerielle Blatt die auf diesen Punkt bezüglichen publizistischen Kundgebungen der Parteiblätter. Der Artikel der „Nat.-Ztg.“, welcher für preußisch-deutsche Doppelminister plaidirte, fand den Beifall des Blattes nicht, da er einerseits eine unbegrenzte Omnipotenz des Reichskanzlers befürwortete, und da andererseits die in ihm gebrachten Vorschläge nur nach durchgreifenden Veränderungen der Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung zu realisiren seien. Das Bedürfnis aber einer Veränderung resp. Verbesserung wurde im weiteren anerkannt und bedauert, daß so wenige diesbezügliche positive Vorschläge von der Tagespresse ausgegangen seien. Als denjenigen Vorschlag, der am meisten Beachtung verdiene, bezeichnete das offiziöse Blatt einen kürzlich in der „Leipziger Volksztg.“ erschienenen Artikel. Derselbe befürwortete eine Neugestaltung des Bundesrates zum Deutschen Staatenhaus durch Hinzuziehung von Delegirten der Landtage, und zwar sollten die Einzelstaaten ebensoviel Landtagsdeputirte entsenden, als ihnen im Bundesrat Stimmen zustehen. Der also volkstümlich ergänzte Bundesrat würde frisches Leben in die Schlawheit unserer inneren Politik bringen. Diesen Vorschlägen der „Leipziger Volksztg.“ gegenüber äußerte sich die „Leipziger Zeitung“ beifällig und kam zu folgendem Schluß: „Der deutschen Verfassung fehlt in ihrem parlamentarischen Organismus ein Körper, in welchem der Einzelstaat als organisches Glied des Ganzen zur repräsentativen Erscheinung gelange, ähnlich wie es die Vereinigten Staaten in ihrem, bekanntlich nicht allein mit legislatorischer Kompetenz sondern auch mit weitgehenden Befugnissen der vollziehenden Gewalt ausgestatteten Senat besitzen, welcher, wie bekannt, derart sich zusammensetzt, daß jeder der achtunddreißig Staaten, welche dormalen die Union bilden, in dieser Eigenschaft zwei Vertreter in denselben sendet. Eine ähnliche Einrichtung war auch in der sogenannten Dreikönigsverfassung von 1849 vorgesehen, insofern nach dieser der Reichstag aus einem Staatenhaus, gebildet aus Vertretern der deutschen Staaten, welche zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt werden sollten, und aus einem aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Volkshause bestehen sollte.“

Ueber den Begriff der „Session des Bundesrats“ kursirten in den Zeitungen verschiedene Auffassungen. Demgegenüber sah sich die „Nordd. Allg. Ztg.“ zweimal veranlaßt, das Wort zu ergreifen. In einem ersten Entrefilet <sup>1)</sup> bemerkte dieselbe, „daß die Sessionsperiode des Bundesrats in Wirklichkeit erst mit dem Tage schließt, an welchem derselbe zu einer neuen Session zusammentritt.“

1) Nr. 226 v. 26. 9. 77.



Wollte man eine andere Auffassung Platz greifen lassen, so könnten die Beratungen der verschiedenen Ausschüsse des Bundesrats während der Nichtthätigkeit des Plenums nicht stattfinden.“

Kurze Zeit später kam das offiziöse Blatt auf die Frage zurück, indem es ausführte: 1) „Abschnitt IV. der Verfassung des Deutschen Reichs bestimmt in Art. 13: ‚Die Berufung des Bundesrats und des Reichstags findet alljährlich statt und kann der Bundesrat zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden‘. Auf Grund dieser Bestimmung, welche nach ihrer Fassung dem Bundesrate nicht in dem Sinne wie dem Reichstage eine bestimmte, in sich abgeschlossene Arbeitsperiode zuweist, ist auch in diesem Jahre der Bundesrat berufen. Derselbe kann in die Beratungen über die dem Reichstag zu unterbreitenden Vorlagen erst dann fortlaufend eintreten, wenn die durch Artikel 8 vorgeschriebenen Ausschüsse die Arbeiten vorbereitet haben. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist aber nach dem erwähnten Artikel 8 für jede Session des Bundesrats zu erneuern. Diesen Festsetzungen gegenüber ist die Annahme unzutreffend, daß der Bundesrat sofort und unausgesetzt in Aktivität sein muß.“

Meines Erachtens ist die letzte Auffassung nicht richtig. Wir werden später auf diese Frage zurückkommen.<sup>2)</sup>

Bald nachdem die Reichskanzlerkrisis im letzten Frühjahr (10. April 1877) ihren Abschluß gefunden hatte, begab sich Bismarck nach Friedrichsruh, Kissingen, Gastein und demnächst (25. Oktober) nach Barzin, von wo er erst am 14. Februar 1878 nach Berlin zurückkehrte. Den Kombinationen über die weiteren Absichten Bismarcks war bei dieser langen Abwesenheit desselben von Berlin ein weites Thor geöffnet. In einem im Dezember 1877 erschienenen Artikel<sup>3)</sup> war an alle öffentlichen und privaten Neußerungen erinnert, mit welchen Bismarck vor sechs Monaten seine Demission motivirt hatte. „Man erinnerte sich sofort seiner Erklärung, daß ‚das Zerren und Schieben mit den einzelstaatlichen Regierungen ihn zu Grunde gerichtet habe und er dessen müde sei‘; ‚die Reichsflut sei rüdsteigend und hemme ihn mehr und mehr in seiner Bewegung‘ und dergleichen mehr. Das gute Gedächtnis eines Gastes des Fürsten auf einer seiner Soiréen frischte daneben das Bild von dem Herumstreichen auf Kartoffelfeldern, von der Sauhaß auf, zu der ihm die Genossen fehlten. Da gab es, und nicht bloß für die Phantasie, reichlichen Stoff zur Ausfüllung des skizzirten Bildes. Die Moral der Fabel wurde allgemein dahin

---

1) Nr. 253 v. 26. 10. 77.

2) Ueber die waldeckische Stimme im Bundesrat nach Erneuerung des Vertrags wegen Fortführung der Verwaltung der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont durch Preußen vgl. die Neußerungen des Ministers v. Bülow, abgedruckt in der „Prov.-Korresp.“ Nr. 52 v. 27. 12. 77.

3) Als den Verfasser mutmaße ich G. F. Weutner.

verstanden: Der Kanzler könne nur dann im Dienste bleiben, wenn seine Kollegen zu den großen wirtschaftlichen Reformen, die er im Kopfe trage, aus eigenem Antriebe und mit eigenen produktiven Kräften schritten; wenn nicht, wolle er gehen, da er sich nicht stark genug fühle, um Ministerkrisen, den Bruch mit seinen alten Kollegen und das Einleben mit neuen zu vertragen. Es sei ein unbilliges Verlangen, daß er selbst die nötige Arbeit liefere und sie der Kritik eines in entgegengesetzten Spuren (soll doch wohl vor allen anderen Dingen heißen: im Geleise der Manchesterschule) gehenden Ressortministers unterwerfe. Auch der Klagen über den Mangel einer sicheren gouvernementalen Majorität im Reichstage wurde in jener Periode, wo alle Welt über die Demission sich klar zu machen suchte, wieder gedacht und in solchem Mangel ein wesentliches Motiv des Rücktritts gefunden. Man erinnerte sich insbesondere gewisser strengen Urteile des Kanzlers über einige hervorragende Führer der nationalliberalen Partei, die, indem sie allgemein als seine Stützen angesehen würden, doch fortwährend ihm Knüppel zwischen die Räder seines Wagens würfen. Dann kamen die Hofintriguen zur Sprache, über die der Fürst im vertraulichen Verkehr oft höchst interessante Dinge zum besten gegeben. Wesentlich schienen es aber doch die Friktionen mit seinen Kollegen zu sein, die ihm das Weiterregieren verleideten. Für das zu erlegendende Hochwild, d. h. für die Durchführung von großen Reformen, vermißte er die geeigneten Gehilfen, an der Passivität anderer, wie an deren aktivem Widerstande drohten seine eigenen Kräfte zu Grunde zu gehen. Die Friktionen hatten nicht bloß in den Persönlichkeiten ihren Grund, sondern lagen zum Teil in der Natur der Sache, in der staatsrechtlichen Stellung der Minister zu einander, in dem „Partikularismus“, wie der Fürst sich einmal ausdrückte, der selbständigen Ressortinteressen. Ihm schwebt ein anderes Ideal vor. Er verlangt die freie Verfügung über die Ministerstellen und die alleinige Verantwortlichkeit für sich, d. h. für den Premier in Preußen und im Reiche. Die Krone soll die Besetzung der einzelnen Ministerposten prinzipiell dem Manne ihres Vertrauens oder der Partei, welche er ans Ruder ruft, anheimgeben, damit ihr, der Krone, die unerfreulichen Schiedsprüche zwischen mißhelligem Kollegen erspart bleiben, damit sodann mit der alleinigen Verantwortlichkeit des Kanzlers nach englischem Muster die Friktionen fortfallen, die die Staatsmaschine unaufhörlich im Gange stören.“

Bei einer Prüfung, wie weit diese Motive Ende 1877 die Rückkehr Bismarcks von Varzin noch weiter verzögerten, schied der Verfasser des oben erwähnten Artikels zunächst die Theorien des Kanzlers von der Entwicklung unserer öffentlichen Institutionen, namentlich von der obersten Verwaltung des Reiches und des Partikularstaates Preußen aus. „Fürst Bismarck hat auch in sein staatsrechtliches System die ‚Ausstattung der Kaiserlichen Würde mit einer wenigstens annähernd entsprechenden Machtbefugnis‘ aufgenommen. Gegenwärtig ist der Kaiser lediglich ausführendes Organ der Beschlüsse des Bundes-

rates und des Reichstages, eine Position, die nach der Ansicht des Kanzlers weder der Würde des Deutschen Kaisers noch der Machtstellung des Königs von Preußen entspricht. Daß Fürst Bismarck aber nicht daran denkt, zur Bedingung seines Wiedereintritts in seine Funktionen die Realisirung solcher Idee oder der von der freien Verfügung des Premiers über die Ministerstellen zu machen, geht schon daraus hervor, daß er in den Fällen, wo er seine Lieblingstheorien exponirte, ausdrücklich erklärte, man möge darin mehr eine Kritik des Bestehenden erblicken als ein Bild des heute oder morgen schon zu Erstrebenden. Auch was er von der rücksteigenden Reichsflut gesagt, war nicht so böse oder ernstlich gemeint. Er fügte gleich hinzu: ‚Sie wird wieder in die Höhe gehen, es macht sich nicht alles gleich in drei oder zehn Jahren; unsere Feinde müssen auch was zu thun haben, sie könnten sich sonst langweilen.‘ Die Klagen Bismarcks über die Haltung der nationalliberalen Partei verweisen wir ebenfalls in das Bereich von Rundgebungen einer augenblicklich schlechten Laune. Was bleibt also übrig, um den Kanzler in Barzin zurückzuhalten? Etwa der Mangel an Genossen für die Sauhaß. Das wäre allerdings Grund genug. Wie würde sich aber die Sache stellen, wenn der Kanzler die Initiative zu den großen Reformen nicht mehr von andern, wie er es im letzten Frühjahr wollte, erwartete, sondern sie selbst ergriffe? Hierzu wäre freilich eine tüchtige Gesundheit das Haupterfordernis, damit die Nerven durch die unvermeidliche Ministerkrise nicht zu sehr angegriffen würden. Wir vermuten fast einen solchen Plan beim Kanzler, da nach der ‚Kreuzzeitung‘ und nach dem Kommentar der hochoffiziösen ‚Polit. Korr.‘ zu der Nachricht, derselben ‚es gewiß scheint, daß Fürst Bismarck seinen vollen Wiedereintritt nur noch von der Beseitigung angeblich katholischer Einflüsse am Hofe abhängig machen will‘.

Streichen wir das Wort ‚angeblich‘. Denn jene Einflüsse existiren wirklich. Für den Fürsten Bismarck wären demnach nur noch die katholischen Einflüsse am Hofe im Wege. Wenn es sich nun bestätigt, was wir hören, daß Graf Nesselrode, der fanatischste Widersacher Bismarcks und seiner Politik, endlich von dem Posten abtritt, auf den ihn hohes Vertrauen mitten in seinen Machinationen seit Jahren erhalten hat, so würde der Rückkehr des Kanzlers nichts mehr im Wege stehen. Es war Zeit, daß solche Sühne erfolgte. Die Nation hat schon zu lange murrend einen Mann wie den Grafen Nesselrode an seiner Stelle gesehen und mit Unmut die entgegengesetzten Strömungen in unseren höchsten Kreisen bemerkt, und das mitten in einem Kampfe, der das ganze Interesse der Nation in Anspruch nimmt. Es soll ihr endlich die verlangte Genugthuung werden, die seitdem, daß es bekannt geworden, daß die Gehlsensche Presse bis zu jener hohen Stelle hin ihre materielle und geistige Alimentation gefunden, nur um so dringender gefordert wurde.“

Noch sei gestattet, darauf hinzuweisen, daß es von Bismarck, der heute nach zwanzig Jahren ganz ebenso wie nach dreißig noch so jung ist, daß

er die Zügel der Regierung mit fester Hand halten könnte und halten würde, wenn sie ihm nicht aus der Hand genommen worden wären, damals (Februar 1878) zum erstenmal hieß: er fange an, ein Greis zu werden. In einem „Der alternde Bismarck“ überschriebenen Artikel, der sich heute noch mit Interesse liest, heißt es: „Entweder ist die geistige Kraft Bismarcks im Abnehmen, oder derselbe verfolgt eine rein macchiavellistische Politik. In dieser Alternative fassen sich schließlich alle Raisonnements der letzten Tage zusammen, welche im In- und Auslande, welche vor allem in Wien, Paris, London laut geworden sind und um das Thema von der Macht und demgemäß von der Pflicht Deutschlands, an der Spitze Europas die russische Politik in ihre Schranken zurückzurufen, sich drehen. Versäumt Deutschland diese Pflicht, so bleibt eben nur jene Alternative übrig: altersschwach oder Macchiavelli? Ein Drittes gibt es nicht. Das ‚Journal des Débats‘ neigt sich zur ersteren Annahme, die österreichische Presse zur andern. Man könnte vielleicht sagen: es gibt doch noch ein Drittes, nämlich altersschwach und Macchiavelli. Indessen, auch bei dieser Annahme möchte man doch dem einen oder dem andern Momente das Uebergewicht zuschreiben und würde dann doch wieder vor die obige Alternative gestellt. Wir sind der Meinung, daß gerade die letzte Zeit, was innere Politik betrifft, den Fürsten Bismarck uns unternehmender und thatkräftiger vorgeführt hat als vielleicht je zuvor. Revolutionen werden nicht von Greisen gemacht, und wer wie Fürst Bismarck noch solche Gedanken mit sich herumtragen kann wie die totale Umwälzung unseres Steuer-systems, den jähen Bruch mit unserer gesamten Wirtschaftspolitik, Umgestaltung der Ressortverhältnisse in der obersten Verwaltung und dergleichen, bei dem darf man nicht von greisenhafter Stumpfheit des Geistes sprechen, auch wenn man ihm auf keinem einzigen der neu eingeschlagenen Wege einen Schritt zu folgen vermag. Sollte in der äußeren Politik der innerlich immer noch so rührige und rüstige Bismarck ein anderer sein? Nein, wir denken, er arbeitet auch da noch mit ganzer Kraft, und seine heutige Politik in der brennenden Tagesfrage ist das Ergebnis eines energischen Willens, über dessen Richtung kein Zweifel mehr obwalten kann, und an den alles, was in Europa gegen slavischen Uebermut und brutale Uebermacht des Ostens ihn anruft, vergebens appellirt. Nicht Ermattung der geistigen Kräfte, nicht Abnahme der vielgerühmten Genialität, welche Auffassung auf eine Art von Entschuldigung, auf ein Plaidiren für mildernde Umstände hinausläuft, ist bei dieser Konnivenz des deutschen Reichskanzlers gegen die russischen Pläne, so maßlos dieselben sein mögen, zu konstatiren, sondern lediglich die schärfere Zuspitzung des alten politischen Systems Bismarcks. Wohl finden wir ihn noch rührig wie immer auf dem qui vive. Doch dürfen wir dem nackten Eigennutz augenblicklicher Sondervorteile nicht mit einer ideelleren Auffassung politischer Verhältnisse kommen.

Den Diplomaten geht es wie den Gelehrten und Künstlern, was Langlebigkeit und Produktivität betrifft. Plato und Kant haben gerade in ihrem

Greifenalter die herrlichsten Schätze ihres Innern der Welt geoffenbart. Humboldt schrieb in demselben Alter seinen Kosmos, Goethe seinen Divan, Sophokles die Antigone. An dasselbe Alter streifte Haydn, als er seine „Jahreszeiten“ komponirte, und Tizian, als er seine Meisterwerke schuf. Bejahrte Staatsmänner zeichnen gerade unsere Zeit aus, was neulich ein Wiener Blatt hervorhob. Fast alle jene Männer, deren Reden und Thaten die Geschichte der jetzigen Generation am eingreifendsten bestimmt haben, sind über das mittlere Lebensalter nicht unbeträchtlich hinaus: so Bismarck, Gortschakow, Beaconsfield, ebenso Moltke und Mac Mahon. Der Mann, der am meisten unter allen modernen Franzosen auf der Weltbühne eine Rolle spielte, war der greise Thiers. Pio Nono hat ein ungewöhnlich hohes Alter erreicht. Der Deutsche Kaiser, Mr. Gladstone, Herr Depretis, der zwei Jahre die Geschäfte Italiens geleitet hat, sind alle längst mit dem Silberhaare des hohen Alters geschmückt. Man merkt übrigens, fügt das Wiener Blatt hinzu, dem Gange der Ereignisse diesen Umstand nicht an; zu keiner Zeit hat sich die Weltgeschichte in schnellerem oder in gleich schnellem Tempo bewegt. Es ist, als ob das Alter jung geworden wäre; ist die Jugend vielleicht auch alt geworden? . . . Sprechen wir doch nicht von dem alternden Bismarck in einer Zeit, wo die ganze Welt von alten Leuten regiert wird, wie das ‚Journal des Débats‘ es thut, dessen Artikel wir übrigens durchweg unterschreiben, wenn es Deutschland, weil es die Macht hat, auch die Pflicht zuschreibt, an der Spitze Europas seine Macht zur Dämmung russischen Uebermuths und russischer Vergrößerungssucht geltend zu machen. Indem Fürst Bismarck diese Pflicht nicht anerkennt, will er eben etwas anderes als Europa, und er will das nicht aus Entschuldigung verdienender Altersschwäche, sondern im Vollgefühl seiner männlichen Kraft. Es ist ein oft citirter Ausspruch Heinrichs IV. von Frankreich: ‚Wäre ich Herr über Deutschland, so sollte in Europa ohne meinen Willen kein Kanonenschuß fallen!‘ Das war vielleicht früher zu viel gesagt; seit 1870 hat es aber damit ohne Zweifel seine Richtigkeit. Da nun der Kanonenschüsse mehr als zu viel im Jahre 1877 gefallen sind, so muß man schließen, daß sie mit Deutschlands Bewilligung gelöst wurden. Dagegen richten alle Friedensschalmeien nichts aus, die jetzt durch ganz Europa in den verschiedensten Tonarten erschallen, und dafür die Erklärung in der abnehmenden Geisteskraft des deutschen Staatsmannes zu suchen, dünkt uns so einseitig, als wenn man den russischen jugendlichen Uebermut auf Conto der achtzig Jahre des Fürsten Gortschakow setzen wollte.“

Die letzten zwanzig Jahre haben diesen Ausführungen recht gegeben. Es gereicht nicht immer zum Vorteil der Welt, wenn die Greise von der Bühne abtreten. Die Jugend kommt immer noch früh genug ans Ruder.

## II. Abschnitt.

### Der Rücktritt des Finanzministers Camphausen.

Länger als Delbrück hielt sich Camphausen<sup>1)</sup> im Amte, es hätte ihm aber mehr gefrommt, wenn er mit diesem das Feld geräumt hätte, denn auch zwischen Bismarck und Camphausen stellten sich im Laufe der Jahre Gegensätze heraus, die wohl noch zu verkleistern, aber nicht mehr zu überbrücken waren. Um klar zu sehen, ist es auch hier nötig, sich die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung etwas näher anzusehen.

Beginnen wir 1. mit der handelspolitischen Frage. Im Herbst 1876 bildete den brennenden Punkt die Frage der Aufschiebung der Aufhebung der Eisenzölle. Hätte es dem Reichskanzler in der kritischen Zeit sein Gesundheitszustand erlaubt, in Berlin anwesend zu sein, so würde die Angelegenheit höchst wahrscheinlich eine den Wünschen der Industriellen entsprechende Wendung genommen haben; das Mißgeschick aber war, daß der Kanzler damals in Barzin weilte, und daß die Verhandlungen durch Zwischenpersonen geführt werden mußten. Die Aufgabe der Vermittlung fiel dem Staatsminister Grafen Fritz Eulenburg zu, der sich im Oktober 1876 nach Barzin begab, um dem Ministerpräsidenten über die Sache Vortrag zu erstatten. Im Staatsministerium neigten Dr. Achenbach und Hofmann zu der Verlängerung der Zölle; Bismarck erklärte sich teils aus wirtschaftlichen, teils aus politischen Gründen gleichfalls für diese Maßregel, stieß aber hiermit bei dem Finanzminister Camphausen auf einen entschiedenen und grundsätzlichen Widerstand. Der letztere war entschlossen, sein Portefeuille niederzulegen, wenn seitens der Regierung irgend eine Geneigtheit, darauf einzugehen, zu erkennen gegeben würde. Im übrigen war er Repressivmaßregeln gegenüber den Staaten mit höheren Tariffätzen nicht abgeneigt.<sup>2)</sup> Eine Weile hatte es den Anschein, als müsse es darüber zu einem Konflikt innerhalb der Regierung kommen; dem Grafen Eulenburg fiel noch einmal die

---

<sup>1)</sup> Vgl. Bd. I. S. 199 f.

<sup>2)</sup> Vgl. meine „Aktenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck“ Bd. I. S. 238.

Aufgabe der Vermittlung zu. Bismarck ließ aber seinen Widerspruch endlich fallen, nicht aus Ueberzeugung von der Richtigkeit von Camphausens Auffassung, sondern weil ihm in diesem Augenblick eine Erschütterung des Bestandes des Ministeriums unerwünscht, auch zu langem Ueberlegen und Ueberreden keine Zeit war. Am 23. Oktober 1876 beschäftigte die Frage den Ministerrat, und hier gelang es noch einmal der klaren und überzeugungstreuen Darlegung Camphausens, allen Widerspruch zu beseitigen und zu dem einmütigen Beschluß zu führen: Seiner Majestät im Conseil von jedem Eingehen auf die Verlängerung der Eisenzölle abzuraten. So geschah es; die Minister waren am folgenden Tage im Conseil völlig übereinstimmend, und der Kaiser fügte sich nicht bloß dieser Einstimmigkeit, sondern auch den Gründen derselben. Die Sache war damit entschieden und sie konnte nur in andere Bahnen kommen, wenn der Reichstag sich dringend für die Verlängerung der Eisenzölle verwenden sollte, woran nach Lage der Verhältnisse nicht zu denken war.

Trotz dieser festen Haltung Camphausens in Sachen der Eisenzölle war derselbe nach dem Abgang Delbrücks nicht mehr der Alte. Was keinem andern gelungen wäre, Bismarck brachte es zu stande, den Finanzminister mehr oder minder davon zu überzeugen, daß es in der allgemeinen Handelspolitik mit dem bisherigen System nicht weitergehen, daß Deutschland nicht bis ans Ende der Welt einseitige Freihandelspolitik treiben könne, daß man mit den realen Verhältnissen rechnen müsse und daß man die heimatische Industrie nicht völlig schutzlos lassen dürfe. Bismarck verlangte in dieser Zeit anfangs noch lange kein förmliches Schutzollsystem, er wollte nur nicht den isolirten Handelsstaat eines Philosophen, er wollte die goldene Mitte zwischen dem extravaganten Manchesterthum und dem Prohibitivzoll, vor allem keine vollständige Vernichtung der zunächst beteiligten deutschen Eisenindustrie. Von Agrarzöllen war damals noch mit keinem Wort die Rede, auch beschränkte sich der Kanzler darauf, dem Ressortminister die allgemeinen Ziele seiner Reformpolitik anzudeuten; in Bezug auf die Frage, wie die Umkehr einzuleiten sei, wollte er demselben in keiner Weise vorgreifen oder gar Vorschriften machen.

In einem Schreiben vom 13. Februar 1877<sup>1)</sup> verlangte Bismarck schon bestimmt die Einführung von Schutzöllen für die wichtigsten Erzeugnisse der deutschen Industrie. Camphausen sprach die Bereitwilligkeit aus, im Sinne Bismarcks legislatorisch vorzugehen; der Schritt, zu dem er sich entschloß, war allerdings kein großer, Bismarcks Zielen lange nicht entsprechend, es war aber doch immerhin etwas, wenn er Ausgleichungsabgaben eingeführt wissen wollte, um die Eisen- und Zuckerindustrie gegen das vom Auslande bewilligte System von Ausfuhrprämien (aquits à caution) zu schützen, und wenn er den Reichstag bat, in der Frage der Handelspolitik die nationale Seiten der deutschen Stellung

1) Aktenstücke Bd. I. S. 247.

stärker als bisher zu betonen.<sup>1)</sup> „In unserer Zollpolitik“ — bemerkte Camphausen im Reichstag — „soll eine Umkehr nicht eintreten, aber eine kleine Abweichung von dem, was wir in der Vergangenheit gethan haben und thun mußten, soll meiner Ansicht nach allerdings eintreten.“

Den Gesetzesvorschlag wegen Erhebung von Ausgleichungsabgaben acceptirte auch Bismarck. Während er aber die Vorlage nur als eine „Abschlagszahlung“ betrachtete, war sie in den Augen Camphausens ein Mittel, um die Fahne des Freihandels noch lange über Bord zu halten. Die von dem Finanzminister zur Verteidigung der Vorlage gehaltenen Reden können denn auch als die letzten Zuckungen der offiziellen Freihandelsrichtung in Deutschland bezeichnet werden. Während Camphausen sich in der Reichstagsitzung vom 23. April 1877 gegen jede „Hinneigung zu den Schutzzöllen“ verwahrte, bemerkte er in dem nächsten Satze zum Erstaunen des Zentrums: „Ich stehe auf dem Standpunkte, daß ich nicht von dem radikalen Freihandelsystem ausgehe, daß ich nicht der Meinung bin, Verhältnisse, die sich unter der bestehenden Gesetzgebung entwickelt haben, dürften schonungslos dem Freihandelsprinzip zu liebe über den Haufen geworfen werden.“

Und zwei Tage vorher hatte er von derselben Stelle aus bemerkt: „Die Frage kann nur die sein: Vermag die deutsche Eisenindustrie den Kampf mit dem Auslande auf die Dauer zu bestehen? Ich bin der Ansicht, daß sie das vermag, und daß sie das um so besser wird thun können, wenn die Regierungen darauf Bedacht nehmen, der Ueberproduktion des Inlandes durch Erweiterung der Absatzgebiete den wünschenswerten Abzug zu verschaffen. Dagegen mit einem Satz, der die Existenz der Industrie gleichsam als eine gleichgiltige Frage betrachtet, als eine Frage, deren Beantwortung nach der einen oder andern Seite hin mit einer gewissen Gleichmütigkeit aufgenommen werden könnte — zu einer solchen Anschauung würde ich mich niemals bekennen mögen. Ich habe nie zu den radikalen Freihändlern gehört, ich hoffe mich ebenso wenig zu den entschiedenen Schutzzöllnern zählen zu dürfen.“

Selbst den Antrag Preußens, betreffend die Veranstaltung einer Untersuchung über die Lage der deutschen Eisenindustrie (Februar 1878), half Camphausen noch an den Bundesrat bringen.

2. Die Steuerreform. Nach Delbrücks Abgang hatte Bismarck erklärt, „in finanziellen Dingen fortan zur Fahne des preußischen Finanzrechts halten zu wollen“. (Reichstagsrede vom 22. Februar 1878.)

---

<sup>1)</sup> Die beachtenswerte Stelle der Reichstagsrede Camphausens am 12. Dezember 1876 lautet: „Was die Zukunft unserer Handelspolitik betrifft, so bin ich und ist keiner der Bevollmächtigten eines Partikularstaates in der Lage, sich darüber zu äußern; es würde dies vermessen sein. Wenn ich mich aber nicht sehr täusche, so wird nicht im Widerstreit mit der Vergangenheit — denn auch früher sind diese Fälle bereits ins Auge gefaßt worden — in der Zukunft die nationale Seite unserer Stellung stärker betont werden als bisher, und ich hoffe, daß Sie uns dazu Ihren Beistand nicht versagen können.“



Von Haus aus war der Finanzminister kein so abgefagter Feind der direkten Steuern als der Reichskanzler, und jedenfalls prinzipiell ein entschiedener Feind von Monopolen. Nichtsdestoweniger gelang es dem Ministerpräsidenten, die Zustimmung Camphausens zu seinen Steuerreformplänen im Prinzip fast vollständig zu gewinnen; denn schließlich erklärte der Finanzminister sowohl im Abgeordnetenhaus wie im Reichstag, er wolle im Wege der indirekten Besteuerung die Mittel zu gewinnen suchen, um die Lasten bei der direkten Besteuerung zu vermindern, das Reich solle eventuell an die Partikularstaaten Ueberschüsse herauszahlen; nur wolle er die Matrikularbeiträge nicht vollständig abschaffen; sie sollten aber über diejenige Höhe, welche sie im Jahr 1876 hatten, nicht hinausgehen. Selbst das Tabakmonopol erhielt in Camphausen einen Verteidiger; er wies im Reichstag nach, bereits in einem Votum vom 17. Februar 1877 dasselbe im Endziel als die rationellste und ergiebigste Art der Tabakbesteuerung bezeichnet zu haben.

Anderes lag es allerdings um die Ausführung dieses Programms. Im Jahre 1876 erfolgte nichts zu seiner Verwirklichung.

Am 13. Februar 1877 verlangte Bismarck von Camphausen die Verminderung der Matrikularbeiträge mittelst einer Reform der Zölle und Steuern des Reichs. Die Erhöhung der bestehenden Zölle und Steuern auf Tabak, Bier, Zucker und Branntwein schien ihm in erster Linie wünschenswert.<sup>1)</sup> Bismarck und Camphausen einigten sich zunächst darüber, daß die höhere Besteuerung des Tabaks, und zwar als letztes Ziel seine höhere Besteuerung im Wege des Monopols, ins Auge zu fassen sei. Dieser Besteuerungsform sollte aber eine längere Vorbereitung, ein steuerliches Uebergangsstadium vorausgehen. Im Verfolg davon äußerte Camphausen dem Kanzler gegenüber den Wunsch, dem Reichstag einen Gesetzentwurf in Betreff einer Erhöhung der Tabaksteuer vorzulegen;<sup>2)</sup> Bismarck hielt diesen Augenblick jedoch nicht für glücklich gewählt, er war der Ansicht, man dürfe dem Reichstag mit einer Steuer nicht kommen, ein damit geschaffenes Provisorium erschwere die Gesamtsteuerreform, zumal es sich bei dem Tabak um den besten und wesentlichsten Artikel handle, von dessen Schwimmkraft er hoffe, daß er andere vielleicht mittragen werde.

Gegen Schluß des Jahres 1877 war die Gesamtsteuerreform auch nicht um einen Schritt weiter gediehen. Camphausen setzte dem stürmischen Drängen des Reichskanzlers die zähe Ruhe des bequemen Mannes entgegen. Zufrieden mit der „schönen, unabhängigen Stellung“ eines preußischen Ressortministers, war er gegen die Not des Reiches ziemlich gleichgiltig und erwiderte die Mahnungen und Bitten des leitenden Ministers mit Vormürfen über den Mangel an Vertrauen in seine Einsicht und Leistungsfähigkeit.<sup>3)</sup> Es war dies der

1) „Aktenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck“ Bd. I. S. 247 ff.

2) Vgl. dessen Erklärungen im Herrenhaus am 17. Febr. 1881 und die „Aktenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck“ Bd. I. S. 252 Note 1.

3) Kobl, Bismarckreden Bd. VII. S. 332.

Zeitpunkt, da Bismarck von dem Finanzminister die Ergreifung einer Initiative verlangte und mit seinem eigenen Rücktritt drohte, falls er nicht zum Ziele gelangen sollte. Man wird von dem Verhältnisse, welches zwischen den beiden Staatsmännern herrschte, kein besseres Bild geben können, als wenn man dem Leser nachstehend die Korrespondenz unterbreitet, welche damals zwischen Bismarck und dem Staatsminister v. Bülow über Camphausen geführt wurde.

In einem Schreiben Bismarcks, d. d. Barzin, 21. Dezember 1877, heißt es: „Der kritische Punkt der Gegenwart ist die Frage des Finanzprogramms. Da ist es eine vollständige Umkehr der Begriffe, wenn der Finanzminister von dem Präsidenten ein Programm für das Finanzressort erwartet, nach dessen Prüfung er sich die Kritik vorbehalten will; umgekehrt liegt die positive Leistung, die Herstellung eines diskutirbaren Programms, dem Ressortminister ob. Ich bin als Präsident nicht berufen, Finanzprogramme zu erfinden oder zu vertreten, sondern nur dafür verantwortlich, daß der Posten des Finanzministers in einer der Gesamtpolitik des Ministeriums entsprechenden Weise besetzt sei und versehen werde. Der Beruf, Finanzprogramme selbst zu entwerfen, und auf ihre Ausführung zu verzichten oder zurückzutreten, wenn der Finanzminister ihnen nicht zustimmt, liegt mir nicht ob.

„Ich glaube, wenn Camphausen zugibt, daß wir fünfzig Millionen Mark mehr brauchen, wie ich glaube, auch wohl hundert, was indessen nur er sachlich und amtlich beurteilen kann — so kann er darüber nicht zweifelhaft sein, daß es seine Aufgabe und nicht meine ist, ein Finanzreformprogramm vorzulegen und dasselbe verantwortlich zu vertreten; daß ich ihm dabei, wenn ich gesund bin, nach Kräften assistiren werde, ist selbstverständlich, und um so mehr, wenn ich ihn etwa bei kollegialischer Verhandlung über seine Absichten zu Modifikationen seiner Vorschläge bewogen hätte. Sobald ich seine Reformpläne kenne, wird mein Votum über dieselben von dem Entgegenkommen geleitet sein, welches seine Sachkunde und mein kollegialisches Gefühl bedingen. Wenn aber ein solches Programm gar nicht oder nicht rechtzeitig zur Vorlage kommen sollte, so werde ich entweder den Ablauf meines Urlaubs ohne Beteiligung am Reichstag abwarten, oder mich vor dem Reichstag unter Darlegung meiner vorstehenden Auffassungen auf die Rolle beschränken, die Art. 70<sup>1)</sup> dem Reichskanzler zuweist.“

Diese Sprache verfehlte nicht ihre Wirkung. Camphausen sagte bedingungslos zu, ein Finanzprogramm zur Vorlage und zur Diskussion zu bringen. Verständigung darüber und namentlich Durchbringen beim Reichstag würden immerhin schwierig sein, er wollte aber das Beste hoffen und nahm Bismarcks

---

1) Der Art. 70 der Reichsverfassung bestimmt, daß die Ausgaben des Reichs event. mittelst Matrifularbeiträge zu decken sind.

Zufage: wenn eine Verständigung erreicht sei, kollegialisch dafür eintreten zu wollen, dankbar an.

Für den Fall, daß Camphausen eine ablehnende Haltung annahm, hatte sich Bismarck damals um einen Ersatz für denselben umgesehen, und zwar verhandelte er zu derselben Zeit (Dezember 1877) mit Herrn v. Bennigsen wegen dessen Eintritts in die Regierung. Diese Verhandlungen zogen sich bis zum Februar 1878 hinaus; sie konnten aber, nachdem Camphausen am 24. Dezember 1877 sich dem Kanzler ganz zur Verfügung gestellt hatte, nur den Rückzug des letzteren decken oder Pläne einer ferneren Zukunft vorbereiten.

Am 27. Dezember 1877 erging aus Barzin telegraphische Weisung an Camphausen, er möge seine Finanzgesetzentwürfe, darunter auch den über Einführung oder wenigstens direkte Vorbereitung des Tabakmonopols, schleunigst fertig stellen, damit sie alsbald dem Bundesrat vorgelegt werden könnten.

Kurze Zeit später (Februar 1878) war Bismarck auch thatsächlich in der Lage, dem Reichstag drei bedeutsame Finanzentwürfe zu unterbreiten, wovon der eine die Besteuerung der Börsenpapiere und Lotterielose, der andere die Regelung des Spielfartenstempels, der dritte die Erhöhung der Einheitsätze bei Besteuerung des Tabaks bezweckte; <sup>1)</sup> die zuletzt erwähnte Vorlage empfahl Bismarck allerdings nur als Durchgangspunkt zu dem Tabakmonopol, der rationellsten Besteuerung des Tabaks und dem letzten Ideale, das er für das Reich erstrebte. Der Gesetzentwurf scheiterte an dem Verlangen der liberalen Partei nach einem sogenannten konstitutionellen Reichsministerium. Der auf eine mäßige Besteuerung des Börsenverkehrs abzielende Gesetzentwurf blieb im Reichstag gleichfalls liegen, und so war denn das Gesetz vom 3. Juli 1878, betreffend den Spielfartenstempel (Reichs-Gesetzbl. Seite 133), für das Reich thatsächlich die einzige legislatorische Frucht der zweijährigen Steuerreformthätigkeit des Finanzministers Camphausen.

Infolge von Andeutungen über bestehende Gegensätze zwischen den Auffassungen des Reichskanzlers und des Ministers Camphausen über die Tabaksteuer erklärte letzterer im Reichstag, daß er bei seinem einleitenden Vortrag nur die gemeinschaftliche Stellung der verbündeten Regierungen darzulegen gehabt habe. Um darzuthun, daß seine persönliche Meinung mit der des Reichskanzlers übereinstimme, verlas er im Einverständnis mit dem Reichskanzler ein Schriftstück, das er am 17. Februar 1877 demselben vorgelegt hatte, woraus sich ergab, daß zwischen den Auffassungen desselben und denen des Kanzlers ein Unterschied nicht vorhanden sei. Bismarck gab hierauf der Hoffnung auf ein weiteres Zusammenwirken mit Camphausen Ausdruck, dessen Verdienste er gerne anerkannte.

---

<sup>1)</sup> In Betreff der Erhöhung des bayerischen Bierbesteuerungsmodus bestand zwischen Bismarck und Camphausen eine Meinungsverschiedenheit (Aktenstücke Bd. I. S. 274).

3. Eisenbahnwesen. Das Reichs-Eisenbahnprojekt lag Bismarck nach wie vor so sehr am Herzen, daß er, wie in Bezug auf die Steuerfrage, mit seinem Rücktritt drohte, falls der Minister Camphausen ihn bei seinen desfallsigen Bestrebungen nicht fördern wollte.<sup>1)</sup>

In einem Schreiben Bismarcks, d. d. Barzin, 15. Dezember 1877, heißt es: „Neben der Steuerreform und der Fertigstellung der im militärischen Interesse erforderlichen Eisenbahnen gehört die Verwirklichung der Reichsverfassung bezüglich des Eisenbahnwesens zu denjenigen Fragen, von deren Lösung ich meinen dauernden Wiedereintritt in die Geschäfte abhängig mache. Wenn die Ausführung des auf diesen Gebieten für notwendig Erkannten nicht durch ausreichende und spontane Mitwirkung aller in Preußen dazu kompetenten Organe sicher gestellt werden kann, so werde ich zwar, wenn meine Gesundheit irgend gestattet, zum nächsten Reichstag erscheinen, aber nur um die Gründe meines definitiven Rücktritts öffentlich darlegen zu können. Ich werde nicht verschweigen können, daß ich keine Aussicht zu haben glaube, für die Behandlung der oben erwähnten Fragen in Preußen das Maß freiwilliger Mitwirkung zu finden, ohne welches ihre Lösung nicht möglich ist, und daß ich deshalb bei geschwächten Kräften die fernere Mitarbeit an den Geschäften ablehne, weil ich mich unvernünftig fühle, sie bezüglich wichtigerer Fragen in die Wege zu leiten, auf denen ich die Verantwortlichkeit für die Gesamtleitung zu tragen bereit wäre. — Die Hauptsache für mich ist, daß ich im Staatsministerium Kollegen finde, welche die Maßregeln, die für die Sicherheit und die Interessen Preußens und des Reichs notwendig sind, energisch und freiwillig fördern. Diese Förderung durch Bitten und Ueberreden zu gewinnen, dazu reichen meine Kräfte nicht aus, und wenn ich Beschlüsse in dem erstrebten Sinne erreiche, so unterbleibt die Ausführung. Mit meinem Namen aber für das Gegenteil meiner Bestrebungen öffentlich einzustehen, kann von mir nicht verlangt werden.“

Der große Gedanke des Reichs-Eisenbahnprojekts wollte aber nicht von der Stelle rücken. In Betreff der Hinderungen, die demselben in Preußen erwuchsen, erfahren wir das Nähere aus der Herrenhausrede Bismarcks vom 17. Februar 1881. Er habe — so bemerkte er hier — das gedachte Projekt zurückstellen müssen, da der Finanzminister für die preußischen Bahnen einen Preis berechnet habe, den er (Bismarck) wegen der Ungeheuerlichkeit des Anschlags nicht als einen ernstlichen anzusehen vermochte. Und am 23. März 1878 bemerkte er im Abgeordnetenhaus:<sup>2)</sup> „Der bisherige Finanzminister war nicht von Hause aus von der Richtigkeit überzeugt; nachdem wir im Prinzip die Zustimmung dazu erhielten, ist es uns gelungen, die Zustimmung beider Häuser des preußischen

---

<sup>1)</sup> Rudolf Parisius bemerkt in seinem Werke: „Deutschlands politische Parteien“, Camphausen sei jedem seiner Räte als ein Gegner des Reichs-Eisenbahnprojekts bekannt gewesen.

<sup>2)</sup> Rohl, Bismarckreden Bd. VII, S. 214.

Landtags zu einer Aufgabe, ich kann wohl sagen, zu der Entfagung zu Gunsten des Reichs zu gewinnen. Es schien also, daß die Sache außerordentlich günstig vor etwa drei Jahren lag. Aber ich bin schon damals getröstet worden mit der Inangriffnahme: wenn sie im Sommer geschah, daß das Budget dringender zu erledigen sei — wenn sie im Herbst geschah, daß vor allen Dingen das Budget bis zum Januar fertiggestellt sein müsse — wenn sie im Januar geschah, daß es jetzt fast zu spät sein würde, eine so bedeutende Vorlage zu bringen. So bin ich getröstet und in meinen Anstrengungen und Erwartungen dilatorisch behandelt worden in einer Weise, die für mich geradezu persönlich kränkend war. Ich hatte die Bewilligung der Sache im Prinzip von meinen Kollegen, ich hatte die Bewilligung der Sache im Prinzip vom ganzen Landtage und, obgleich Ministerpräsident, habe ich mich absolut unfähig finden müssen, die Sache auch nur um einen Schritt weiter zu bringen. Die Bewilligung half mir gar nichts, wenn im konkreten Fall der passive Widerstand — von welcher Seite, ist in dieser verwickelten Maschine kaum zu ermitteln — mit solchem Erfolg geleistet wird, daß ich nach zwei oder drei Jahren kaum im stande gewesen bin, auch nur die Frage, ob und in welcher Form wir das Reich fragen wollen und uns vom Reich den wahrscheinlichen Korb in der Sache holen wollen, noch gar nicht zur Erörterung im Staatsministerium zu bringen gewesen ist. Es ist noch nicht gelungen, auch nur annähernd ein Verständnis zwischen dem Handelsministerium und zwischen dem Finanzministerium über die Schätzung der Gegenstände, über die Summe, die man etwa vom Reich verlangen könnte, und über die Form, in der die Sache zu behandeln wäre, innerhalb des preußischen Staatsministeriums zu stande zu bringen.<sup>1)</sup> Ich kenne diese Summe noch nicht, auch nur annähernd nicht, und es ist mir in allen diesen letzten drei Jahren wieder so gegangen, daß ich auf den nächsten Herbst getröstet bin.“

4. Eine Meinungsverschiedenheit zwischen Bismarck und Camphausen bestand auch in Bezug auf die Frage der Verbindung der Domänen- und Forstverwaltung mit dem landwirtschaftlichen Ministerium. Camphausen war gegen die Abtretung der beiden Verwaltungen von seinem Ressort, und mit Rücksicht auf ihn hatte Bismarck den Plan bis zum Abgange desselben zurückgelegt.

Nach Ablehnung der Tabaksteuervorlage (Februar 1878) erbat der Finanzminister Camphausen den Abschied gerade zu der Zeit, da er sich nicht gescheut hatte, sein Einverständnis mit dem letzten Steuerideal des Kanzlers im Reichstag offen und mannhaft zu bekennen.

Bismarck hat sich schließlich von Camphausen scharf getrennt und nicht sofort bei dem ersten Zeichen des Unmutes die Hand geboten, daß sein Abschied

---

<sup>1)</sup> Vgl. die „Aktenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck“ Bd. I. S. 232, Note 2 (Schreiben Camphausens vom 17. Febr. 1877).

beschleunigt wurde, denn er legte „hohen Wert auf sein Verbleiben“. <sup>1)</sup> In der Sitzung des Reichstags vom 23. Februar 1878 stellte er Camphausen noch ein so glänzendes Zeugnis aus, daß letzterem die Dankesthränen in die Augen traten. <sup>2)</sup>

Er schätzte an ihm die „Sachkunde, die Charakterfestigkeit, die Entschiedenheit und die Wahrnehmung seines Regierungsberufs, seiner gouvèrnementalen Stellung“. <sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Rede Bismarcks im Abgeordnetenhaus vom 23. März 1878 (Kohl, Bismarckreden Bd. VII. S. 222 u. 231). In den „Hamb. Nachr.“ Nr. 196 v. 18. 8. 92 lesen wir an erster Stelle: Die „Germania“ behauptet, daß Camphausen durch „öffentliche Angriffe Bismarcks“ zum Abgange gezwungen worden sei. Das ist vollständig unwahr. Dieser Abgang fand vielmehr statt wegen der öffentlichen Angriffe, die im Parlamente gegen Camphausen erfolgten und die er selbst als „Abjachtung“ bezeichnete.

<sup>2)</sup> Die „Union“ Nr. 53 v. 3. 3. 78 schrieb in einem „Ein weinender Minister“ überschriebenen Artikel: „In unseren und anderen Parlamenten gehören Thränen zur Seltenheit, außer denen, welche die ‚stürmische Heiterkeit‘ vergießt. Die Gesetze werden meist unter vielem Lachen gemacht, und geht es zuweilen auch noch so ernst her, es fehlt selten der Schalk, der die Stimmung, wenn sie wirklich einmal gedrückt wird, nicht schließlich durch ein bon mot in allgemeine Heiterkeit auflöste. Wunderbar ist, daß — mein Gedächtnis reicht in Bezug auf das parlamentarische Treiben an den beiden Enden der Leipzigerstraße ziemlich weit zurück — im Gegensatz zu der Ausgelassenheit der Landes- resp. Reichsboten ernste Thränen bisher nur am Ministertisch geflossen sind. Ich erinnere mich mehrerer Fälle, und es war immer ein Finanzminister, der weinte. Das that z. B. Herr von der Heydt einmal, als er nämlich — es handelte sich, wenn ich nicht irre, im Jahre 1868 um die Auseinandersetzung der annektirten Stadt Frankfurt mit dem Staate in Bezug auf die Vermögensverhältnisse — die Nachricht in das Abgeordnetenhaus brachte, der König habe, um dem Streit zwischen der Landesvertretung und der Regierung ein Ende zu machen, sich huldvollst entschlossen, die Summe, um die der Streit sich drehte, (700 000 Thaler) aus der Privatschatulle zu zahlen. Wenn Herr von der Heydt bei dieser Mitteilung sich die feuchten Augen wischte, so war das sicher ein Zeichen eines tiefen und weichen Gemüths. Immerhin fiel der Kontrast auf zwischen dem weinenden Ratgeber der Krone und der Erscheinung, die sonst der Finanzminister bot, dieser trockene Geschäftsmann, dieser echte Sohn einer Kaufmannsfamilie, der, ohne höhere Ideen, ohne große allgemeine Prinzipien, mehr nach jedesmaligen Zweckmäßigkeitsgründen handelte und dem es überall nur auf ein gutes Profitchen für den Staat ankam. Eben dieser Herr von der Heydt weinte aus wirklicher Rührung. Sein Nachfolger hat aus anderen Gründen nasse Augenwimpern gehabt.“

<sup>3)</sup> Ein liberales Blatt, die „Danziger Ztg.“, schrieb in einem diesem Staatsmann gewidmeten Nachruf: „Mit seinem Freunde Delbrück theilte er dieselben finanzpolitischen Grundsätze, beide wirkten gemeinsam, als Fürst Bismarck sie in Bahnen zu drängen suchte, die ihren grundsätzlichen Anschauungen zuwider waren. Als Delbrück sah, daß er im Amte seine Selbständigkeit nicht bewahren konnte, trat er zurück; Camphausen blieb, nicht weil er am Amte hing, sondern er wollte auch in schwerer Zeit auf seinem Posten verharren, um das von ihm als richtig Erkannte gegen die neue Strömung zu schützen. Er konnte sich jedoch der Einwirkung der großen Persönlichkeit des Fürsten Bismarck nicht entziehen, er machte dessen Ansichten einzelne Konzessionen, vielleicht um noch Schlimmeres zu verhüten. Durch diese Konzessionen hat er aber einen großen Teil seiner alten Freunde und Verehrer wenigstens gleichgiltig gegen sich gemacht, und sein wenig entgegenkommendes Wesen, das

Damals sprach allerdings der Ministerpräsident über den neben ihm sitzenden Kollegen, den sich zu erhalten er noch immer für wünschenswert erachtete, und der durch seine eigenen Enthüllungen über die Stellung zum Tabakmonopol dem Parlamente gegenüber in eine etwas schiefe Stellung gekommen war.<sup>1)</sup>

Nachdem Camphausen, und zwar freiwillig,<sup>2)</sup> das Feld geräumt hatte, lautete das Urteil Bismarcks über denselben bereits kritischer. Bei Gelegenheit einer parlamentarischen Soirée vom 6. April 1878 bemerkte Bismarck, er habe Camphausen nicht zum Vizekanzler machen können, da derselbe zu wenig „europäisch“ gemodelt sei,<sup>3)</sup> und ein paar Tage später meinte Bismarck,

---

während der Zeit des Zwiespalts mit sich selbst noch abgeschlossen wurde, konnte sie zu ihm nicht zurückführen. Nun rief Fürst Bismarck einen Führer der nationalliberalen Partei zu sich, um sich mit ihm über die Zukunft zu beraten. Beningfen folgte der Pflicht, nicht dem eigenen Triebe. Anstatt daß Camphausen nun gegen den Veruser der Parziner Verhandlungen sich gewendet hätte, wandte er sich gegen den Gerufenen und warf diesem vor, derselbe wolle sich auf seinen Stuhl setzen. Das Verhalten in der Frage des Tabakmonopols that das übrige. An einem Tage sprach der Finanzminister gegen das Monopol, und am andern bewies er, daß er schon seit Jahr und Tag auf dasselbe hingearbeitet hatte. Das Parlament mußte sich entschieden gegen eine solche Behandlung aussprechen; ein Minister, der sich immer so konstitutionell ausgesprochen und gezeigt hatte, konnte es nun natürlich nicht mit seinen Grundsätzen vereinbaren, länger in der hohen Stelle zu bleiben, die er lange mit so viel Geschick ausgefüllt hatte. Dies war alles die natürliche Folge der Konzession an die mächtige Persönlichkeit, neben welcher sich andere selbstständige (bezm. überaus selbstbewusste) Kräfte schwer lange behaupten können.“

<sup>1)</sup> Bemerkungen über das Entlassungsgesuch Camphausens in der „Post“ Nr. 61 v. 3. 3. 78. Es ist hier die Rede von langen Gesprächen Bismarcks mit dem Kaiser über Camphausens Entlassungsgesuch. Camphausen habe das Entlassungsgesuch dem König persönlich überreicht, da Bismarck nicht zu bewegen war, in dieser für ihn peinlichen Angelegenheit amtlich beteiligt zu sein.

<sup>2)</sup> In den „Hamb. Nachr.“ Nr. 305 v. 24. 12. 1891 ließ Bismarck verkünden: „An dem Rücktritte dieses Ministers war Fürst Bismarck vollständig unbeteiligt. Herr Camphausen ist infolge des peinlichen Eindrucks zurückgetreten, den die Debatten der letzten erheblicheren Reichstagsitzungen, in denen er das Wort ergriffen hatte, auf ihn gemacht hatten. Er hat vollständig aus eigenem Antriebe demissionirt, ohne irgend welche Nötigung, weder von höchster noch von kanzlerischer Seite. Er nannte die Reichstagsverhandlung, der er beigewohnt hatte, in seiner ersten Erregung eine ‚Abchlachtung‘ und erklärte seinen Kollegen, er wolle sich einer solchen nicht abermals aussetzen. Die ‚Abchlachtung‘ ging aber von der Opposition im Reichstage und keineswegs von den Kollegen des Herrn Camphausen aus.“ Ähnlich lautete eine Aeußerung in den „Hamb. Nachr.“ v. 28. 6. 96: „Wenn angenommen wird, daß der Fürst mit Camphausen als Minister wiederholt hart an einander geraten sei und diesen dadurch zum Abschied bewogen habe, so ist das unzutreffend. Der Grund des Rücktritts Camphausens war der, daß er von den Nationalliberalen im Reichstage so feindlich angegriffen wurde, daß er sich schließlich der Thränen nicht erwehrte. Auch dann noch hat Fürst Bismarck ihn nur ermutigt und seine eigenen Entschlüsse infolge dieser ‚Abchlachtung‘, wie Camphausen es selbst nannte, abgewartet, ohne sie zu fördern.“

<sup>3)</sup> Vgl. „Fürst Bismarck und die Parlamentarier“ Bd. I. (2. Aufl.) S. 143.

Camphausen's Abgang habe ihm eine gewisse Erleichterung verschafft, da Camphausen nie mit seinen Intentionen übereingestimmt habe. „Camphausen war rein Ressortmann; er besaß große Selbständigkeit nach oben ebenso wie nach unten, war jedoch für neue Gedanken wenig zugänglich und verhielt sich solchen gegenüber mehr abstoßend.“

Noch schärfer lautete Bismarck's Urteil über den zurückgetretenen<sup>1)</sup> Minister Camphausen, als dieser in der Herrenhausitzung vom 17. Februar 1881 sich hatte hinreißen lassen, die neueste Finanzpolitik des Ministerpräsidenten als eine fehlerhafte darzustellen.<sup>2)</sup> Dagegen glaubte der letztere lebhaft protestiren zu müssen; Camphausen habe das Glück gehabt, daß er das Finanzministerium während der sieben fetten Jahre verwaltet habe, er sei in der Lage gewesen, „im Segen der Milliarden mit vollen Händen im Golde zu stecken“, alle Quellen seien damals geflossen, „wie nach nassem Wetter selbst die Hungerquellen im Lande fließen“, daß aber auf diese fetten Jahre sieben magere Jahre folgen würden, habe Camphausen nicht bedacht. Eine Voraussicht der Zukunft, eine Finanzgesetzgebung habe unter ihm so gut wie nicht stattgefunden, wiewohl er, Bismarck, schon im Jahre 1876 die warnende Stimme erhoben und fruchtbare Reformen verlangt habe. „Mein Herr Kollege ist damals der Ueberzeugung gewesen, daß, wenn nicht in der ganzen Welt, doch wenigstens im preussischen Finanzministerium und seiner Verfassung alles auf das beste und vortrefflichste bestellt wäre und nicht besser bestellt sein könnte, und ist deshalb dem Glauben unzugänglich gewesen, daß in dem alten, ehrwürdigen Gebäude manche Schraube nietlos und manches Rad bocklos geworden war. Ich habe ihn in der festen, sicheren und ehrlichen Ueberzeugung gefunden, mit der Gott an dem sechsten Tage der Schöpfung auf das Geschaffene zurückblickte, mit derselben Befriedigung hat er auf sechs Jahre seines Ministeriums zurückgeblickt und gefunden, daß alles gut sei, und mich vielleicht für einen mauvais coucheur als Kollegen gehalten, weil ich nicht auch alles so vortrefflich fand und auf Reformen drängte. Ich bin dadurch auch zu anderen meiner Kollegen in schwierige Verhältnisse geraten.“<sup>3)</sup>

Ist dies die letzte öffentliche Aeußerung Bismarck's über den Finanzminister

<sup>1)</sup> U. a. D. S. 145.

<sup>2)</sup> Unter Bezugnahme auf das oben geschilderte Rencontre im Herrenhaus heißt es in einem aus Friedrichsrub inspirirten Artikel der „Hamb. Nachr.“ v. 19. 5. 1896: „Fürst Bismarck war und ist der Ansicht, daß ein Minister, der gegen seinen Willen aus dem Amte gedrängt wird, sehr wohl das Recht hat, das verbleibende Ministerium im Parlamente anzugreifen, daß ein Minister aber, der freiwillig ausscheidet, oder, wie Herr Camphausen, auf parlamentarischen Druck hin auf die Weiterführung der Geschäfte verzichtet, nicht den Verus hat, seine früheren Kollegen, die sich im Stande fühlen, die von ihm verlassenen Geschäfte aufzunehmen und weiter zu führen, öffentlich anzugreifen.“

<sup>3)</sup> Vgl. über diese Auseinandersetzung Bismarck's mit Camphausen die „Post“ 1881, Nr. 50.



Camphausen, so ist dies doch nicht sein letztes Wort über ihn, das zu einem abschließenden Urteil berechtigte. Bei Würdigung der betreffenden Rede muß man sich vor Augen halten, daß der Kanzler nicht wenig überrascht war, als er ganz unerwartet seine Kreise durch den ehemaligen Kollegen gestört sah.

Die glänzende Seite der Camphausenschen Verwaltung, die ihm stets zur Ehre gereichen wird, lag überhaupt nicht im Reich, sondern in Preußen. Aber auch im Reich lassen sich ihr doch auch günstige Seiten abgewinnen. In der zweijährigen Periode, welche seinem Abschied vorausging, hatte er, soviel an ihm lag, in den drei oben erwähnten Steuerentwürfen dem Reiche eine Gesamteinnahme von dreiundvierzig Millionen Mark zuführen wollen. Die Ablehnung der Entwürfe seitens des Reichstags erfolgte nicht aus inneren Gründen, sondern weil es im Parlament gärte, weil sich die Parteien neu entwickelten, und weil sich von den alten keine mehr zu tiefgehenden Bewilligungen an eine Regierung entschließen mochte, die selbst noch im Ringen nach neuen Bahnen begriffen war. ¶

Die Nekrologe Camphausens, die es versuchten, das Facit seiner staatsmännischen Wirksamkeit zu ziehen,<sup>1)</sup> haben zu dem Gesamtbild, wie es vorstehend gezeichnet ist, keine neuen Momente beigetragen.

Sehr eingehend ist das Verhältnis Bismarcks zu Camphausen geschildert in dem Werke Eugen Richters „Im alten Reichstag“ Bd. II. S. 5—8, 31, 32, 39—41, 43, 47—49. Neues hat derselbe aber nicht gebracht. Wenn Eugen Richter in dem Vorworte seines Werkes bemerkt, alle bisher erschienenen Darstellungen der parlamentarischen Kämpfe aus der von ihm geschilderten Zeit seien überaus einseitig und kritiklos, einzig und allein auf die Verherrlichung des Fürsten Bismarck zugeschnitten, so wird er nicht übel nehmen können, wenn ihm erwidert wird, daß seine Darstellung, so gerne ich sie sonst lese, ebenso einseitig auf eine Verherrlichung der Fortschrittspartei und seiner eigenen Bestrebungen hinausläuft.

---

<sup>1)</sup> Zu vgl. „Münchn. Allg. Ztg.“ Nr. 138 v. 19. 5. 96, „Köln. Ztg.“ Nr. 459 v. 18. 5. 96, „Nat.-Ztg.“ Nr. 322 v. 18. 5. 96, „Frankf. Ztg.“ Nr. 140 v. 20. 5. 96, „Berl. Tagebl.“ Nr. 255 v. 21. 5. 96, „Freisinn. Ztg.“ Nr. 118 v. 21. 5. 96, „Post“ Nr. 136 v. 19. 5. 96, „Neue Stettiner Ztg.“ Nr. 233 v. 20. 5. 96, „Neue Fr. Presse“ Nr. 11420 v. 21. 5. 96.

### III. Abschnitt.

## Die neuen Bevollmächtigten zum Bundesrat.

### 1. Preußen.

Minister des Innern Graf Botho zu Eulenburg<sup>1)</sup>

(geboren 31. Juli 1831).

Den Grafen Botho zu Eulenburg lernte Bismarck zu der Zeit kennen, als er, seit 1859 Landrat in Deutsch-Krone, Vertreter dieses Kreises im Abgeordnetenhaus war (1863 bis 1870). Eulenburg gehörte damals zu dem kleinen Kreise, der jeden Abend bei der Gräfin Bismarck willkommen war, und machte von dieser Erlaubnis häufig Gebrauch.

Bismarck kam meist sehr spät in den Salon seiner Frau; mitunter war es halb zwölf Uhr. Er war dann oft von der Arbeit so erschöpft, daß er nur wenig sprach. Es kam vor, daß an Abenden kein Wort von Politik gesprochen wurde. Andere Male bildete dieselbe das hauptsächlichste Gesprächsthema, und Bismarck wandte sich öfters an Eulenburg, um ihn in seiner Eigenschaft als Abgeordneter über manche Fragen in seine Auffassung einzuweihen.

---

<sup>1)</sup> Graf Botho zu Eulenburg ist der älteste Sohn des vormaligen Direktors der Hauptverwaltung der Staatsschulden, Landhofmeisters des Königreichs Preußen, Kammerherrn Grafen Botho zu Eulenburg-Wicken, welcher während der fünfziger Jahre Präsident des Abgeordnetenhauses war. Zu Anfang seiner öffentlichen Laufbahn war er Landrat in Deutsch-Krone und gehörte als Vertreter des Wahlkreises Flatow-Deutsch-Krone von 1863 bis 1870 dem Abgeordnetenhaus und 1867 dem Norddeutschen Reichstag an. In der zweiten Session der neunten Legislaturperiode des preussischen Landtags war er zweiter Vizepräsident des Abgeordnetenhauses. Anfangs als Hilfsarbeiter in das Ministerium des Innern berufen, wurde Graf Eulenburg bald Geheimer Regierungsrat und vortragender Rat in demselben Ministerium. Er verließ diese Stellung, um Regierungspräsident in Wiesbaden zu werden, und vertauschte diesen Posten dann mit dem eines Oberpräsidenten der Provinz Hannover, als sein Vorgänger, Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode, zum deutschen Votschafter in Wien berufen wurde. Sein weiteres curriculum vitae geht aus der obigen Darstellung hervor.

Diese nahen Beziehungen Eulenburgs zu Bismarck währten bis zu seiner Ernennung zum Regierungspräsidenten in Wiesbaden (1869), die ebenso auf Bismarcks Veranlassung erfolgte, wie seine spätere Ernennung zum Bezirkspräsidenten in Meck (1872) und zum Oberpräsidenten der Provinz Hannover (1873). In der Stellung zu Hannover hat derselbe fast unter gleich schwierigen Verhältnissen wie in Meck gewirkt, dort, wie früher in Wiesbaden, viel zur Ausöhnung der Gemüter mit den neuen Zuständen beigetragen und Achtung und Verständnis für preußische Sinnesart und Tüchtigkeit verbreitet.

Am 31. März 1878 folgte Graf Eulenburg nach einer kurzen, von dem Minister Friedenthal verwalteten Uebergangsperiode seinem Oheim Grafen Fritz Eulenburg in der Leitung des Ministeriums des Innern.

Der Beginn der Thätigkeit des Grafen Eulenburg als Minister des Innern fällt in die ernste Zeit der Mordversuche auf Kaiser Wilhelm, womit dem Minister sich die schwere Aufgabe einer wirksamen, gegen die Gefahren der Sozialdemokratie gerichteten Thätigkeit im Reich eröffnete.

Kurze Zeit nach dem Hödel'schen Attentat — am 15. Mai 1878<sup>1)</sup> — begab sich Eulenburg zu Bismarck nach Friedrichsruh, um die Richtung zu besprechen, welche der Staat zur Bekämpfung der durch die Sozialdemokratie geschaffenen Gefahren einschlagen sollte. Als die Frucht dieser Besprechung kann man die in seinem Ministerium ausgearbeitete erste Vorlage des Sozialistengesetzes bezeichnen, welche dem Staat repressive und präventive Waffen in die Hände legen sollte.

Graf Eulenburg trat demnächst<sup>2)</sup> als Bevollmächtigter Preußens zum Bundesrat für diese Vorlage ein. Er wies damals auf die Notwendigkeit hin, den Gefahren, die dem Staat und der Gesellschaft von der Sozialdemokratie drohen, mit Entschlossenheit zu begegnen, und forderte den Reichstag dringend auf, den geeigneten Zeitpunkt zur Bekämpfung der Sozialdemokratie nicht vorübergehen zu lassen. Er legte dar, wie es der Gedanke des Gesetzes sei, daß durch Unterdrückung der Ausschreitungen der Sozialdemokratie Raum geschafft werden möge für die positiven Bestrebungen zum Wohle der arbeitenden und ärmeren Klasse, daß es sich aber zunächst darum handeln müsse, den Mißbrauch des Vereinsrechts und der Preßfreiheit durch Beschränkungen dieser Freiheiten für die Sozialdemokratie entgegenzutreten, nicht aber das Maß freier Bewegung, welches die bestehenden Gesetze gewähren, im ganzen einer Einschränkung zu unterziehen. Der Reichstag sprach sich aber durch den Mund der Hauptredner dahin aus, daß „auf dem Boden des für alle gleichen Rechts“, nicht durch Ausnahmemaßregeln die Gefahren bekämpft und die Ordnung wiederhergestellt werden möge.

1) In Rohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

2) Vgl. die Schrift „Unsere Minister“ S. 258 ff., der auch die zunächst folgenden Ausführungen entnommen sind.

Am 24. Mai erfolgte die Ablehnung des Gesetzes, am 2. Juni der zweite Mordversuch Nobilings, am 11. Juni die Auflösung des Reichstags.

Die liberale Presse hat dem Grafen Eulenburg zum Verdienst angerechnet, daß er die demnächst vom Bundesrat beschlossene Auflösung nicht gewollt, vielmehr bekämpft habe. Wie dem auch sei, jedenfalls hat derselbe von dem Tage an, wo die Auflösung des Reichstags beschlossen war, nicht geögert, sich der ihm dadurch erwachsenen Aufgaben redlich anzunehmen und namentlich durchaus im Sinne des Staatsministeriums darlegen zu lassen, „warum der Reichstag aufgelöst werden mußte“. Es ist in aller Erinnerung, mit welcher Hingebung und mit welchem Erfolge er damals die Wahlen leitete. Ebenso hat er in dem neugewählten Reichstag nachdrücklich die Vorlage gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vertreten. Nach ihrer Annahme<sup>1)</sup> fiel ihm die Ueberwachung der Ausführung des Gesetzes als Vorsitzenden der Reichskommission wie als Minister des Innern für Preußen zu, und nach seiner Anweisung wurden die Mittel, welche das Gesetz gewährte, mit Ernst und Entschiedenheit, nicht minder aber mit Umsicht und vollster Gerechtigkeit zur Anwendung gebracht. Die den Absichten der Gesetzgeber vollständig entsprechende Ausführung, die sich Graf Eulenburg angelegen sein ließ, hat später wesentlich dazu beigetragen, daß der Reichstag die Dauer des Gesetzes verlängerte.

Graf Eulenburg entfaltete ferner vorzugsweise eine reiche, zuerst von Erfolg gekrönte Thätigkeit in der Weiterführung der Verwaltungsreform, welche an den vom Staatsministerium vor seinem Eintritt aufgestellten Arbeitsplan anknüpfte. Diese Thätigkeit bewegte sich namentlich in drei Richtungen: der Beseitigung der in der praktischen Ausführung der Verwaltungsgesetze zu Tage getretenen Mängel, der weiteren Ausdehnung der Reform auf die neuen Provinzen und des Aufbaues einer Organisation der Verwaltungsbehörden für die ganze Monarchie. Als wesentliches Resultat seiner arbeitsreichen Amtsführung ist das große Werk der Organisation der allgemeinen Landesverwaltung zu verzeichnen, welches im Juli 1880 Gesetzeskraft erhielt und die Grundlage des späteren Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bildete.

Eine Ergänzung des Organisationsgesetzes sollte die Neuregelung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte für die gesamte Monarchie bilden, um die bisher erlassenen Gesetze mit jener Organisation in Uebereinstimmung zu bringen. Hier gab es einen ernststen Konflikt des Fürsten Bismarck mit dem Grafen Eulenburg, der zum Rücktritt des letzteren führte.

---

<sup>1)</sup> Nach Eugen Richter hat Bismarck aus Anlaß der Umänderungen des Sozialistengesetzes durch den Reichstag denselben im Jahre 1878 ein zweitesmal auflösen wollen, und er soll hierin von dem Grafen Botho Eulenburg bestärkt worden sein. Diese letztere Nachricht ist nicht richtig.

Meinungsverschiedenheiten waren übrigens bereits in einigen anderen Fragen vorangegangen, die das Verhältnis zwischen dem Kanzler und dem Minister des Innern erkältet hatten. Doch war Eulenburg am 3. Oktober 1880 noch ein zweitesmal in Friedrichsrub gewesen, um über eine die Verwaltungsreform in Preußen betreffende Frage mit dem Kanzler zu verhandeln.<sup>1)</sup>

Ueber die Vorgänge, die am 19. Februar 1881 das Entlassungsgesuch des Grafen Eulenburg herbeiführten,<sup>2)</sup> hat weder dieser noch, abgesehen von der Rede im Herrenhause am 21. Februar 1881, Bismarck sich jemals näher

<sup>1)</sup> Auf diesen Besuch bezieht sich das folgende Entrefilet der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 475 v. 11. 10. 80: „An einen kürzlichen Besuch des Ministers des Innern in Friedrichsrub knüpfen liberale Zeitungen Kommentare in ihrer Art, im besonderen schreibt die ‚Vossische Zeitung‘, Graf zu Eulenburg sei am Sonntag einige Stunden lang der Gast des Reichskanzlers in Friedrichsrub gewesen, um Meinungsverschiedenheiten wegen der für die nächste Landtagssession vorbereiteten Kreisordnungsentwürfe für Posen, Hannover und Schleswig-Holstein, welche dem Fürsten zu liberal erschienen, auszugleichen. In dieser Behauptung liegt aber wieder nur eine jener Liebenswürdigkeiten vor, in denen die Fortschrittspresse gegen den Reichskanzler nie ermüdet. Von mehr oder weniger Liberalismus in den fraglichen Kreisordnungsentwürfen ist überhaupt nicht die Rede gewesen, sondern lediglich von der formalen Behandlung der resp. Vorlagen.“

<sup>2)</sup> Zu vgl. darüber die „Post“ Jahrg. 1881 Nr. 53, 55, 56, 59, 89, „Nat.-Ztg.“ Nr. 86 v. 21. 2. 81, „Fürst Bismarck im Staatsministerium“ in der „Deutschen Revue“ VI. Jahrg. (1881) II. Quartalband S. 1 bis 7, ein Artikel, der nicht als einwandfrei bezeichnet werden kann. In der Schrift „Unsere Minister“ wird der Vorgang wie folgt dargestellt: „Bismarck und Eulenburg waren darüber materiell einig, daß es ein Urding sei, daß eine kollegialische Selbstverwaltungskörperschaft die staatliche Aufsicht führe. Der Minister des Innern nahm sich der im entgegengesetzten Sinne beschlossenen Abänderung des Abgeordnetenhauses nur an, um das Gesetz zu stande zu bringen, und weil bereits die Abänderung des Abgeordnetenhauses eine bestehende Kreisordnungsbestimmung war. Fürst Bismarck stimmte ganz ebenso und aus denselben Gründen dem liberalen Amendement zu, behielt sich aber im Hinblick auf künftige Vorlagen das Recht seiner entgegengesetzten Ueberzeugung vor. Am Tage vor der Beratung der betreffenden Vorlage im Herrenhause erschien der Geheimrat Liedemann bei Eulenburg und fragte diesen im Auftrag Bismarcks, ob nicht die Minorität des Ministeriums ihr Votum im Herrenhause gegen die Majorität des Ministeriums vertreten könnte. Eulenburg erklärte, er werde das Majoritätsvotum vertreten, und überlasse es dem Fürsten Bismarck, weitere Schritte zu thun. Der Geheimrat Stüve vom Handelsministerium erhielt den Auftrag, ein ihm vom Reichskanzler übergebenes Schreiben vorerst zur Kenntnis des Ministers des Innern zu bringen. Stüve ersuchte den Präsidenten des Herrenhauses, ihm zu einer Mitteilung des Reichskanzlers an das Haus das Wort zu erteilen. Da er indessen nicht als Regierungskommissar für die Sitzung angemeldet war, konnte dem nicht stattgegeben werden. Darauf wandte sich Herr Stüve an seinen Kollegen, Herrn Kommel, mit dem Ersuchen, sich an seiner Stelle der ihm gewordenen Aufgabe zu unterziehen. Demgemäß trat nunmehr der Geheimrat Kommel an den Minister des Innern heran, teilte ihm das Schreiben des Reichskanzlers mit und bemerkte, daß er dasselbe zur Kenntnis des Hauses zu bringen habe. Graf Eulenburg erklärte darauf, sehr befremdet, wie man jagt: ‚Erst werde ich sprechen, und dann können Sie sich Ihres Auftrags entledigen.‘ Nach der Sitzung

geäußert, so daß man mehr oder minder auf Kombinationen angewiesen ist. Graf Eulenburg hielt aber die Gründe seines Gesuchs für so entscheidend, daß er sich zur Zurücknahme desselben selbst durch den ihm kundgegebenen Wunsch des Kaisers nicht bestimmen ließ, und erhielt den erbetenen Abschied am 26. Februar.

Etwa ein halbes Jahr später erhielt Graf Eulenburg unerwartet von seinem Amtsnachfolger, dem Minister von Puttkamer, die Anfrage, ob er geneigt sei, das frei gewordene Oberpräsidium in Cassel zu übernehmen. Eulenburg erklärte seine Bereitwilligkeit erst, nachdem er sich versichert hatte, daß diese Ernennung dem Fürsten Bismarck genehm sei.<sup>1)</sup>

Das persönliche Verhältnis des Grafen Eulenburg zur Familie Bismarck hat durch die Vorgänge im Februar 1881 keine Trübung erfahren. Den Fürsten selbst aber sah Eulenburg erst am 26. Januar 1894 wieder, als der Fürst zur Ausöhnung mit dem Kaiser nach Berlin gekommen war und Eulenburg ihn im königlichen Schlosse begrüßte.

Graf Eulenburg wurde im März 1892 zum Präsidenten des Staatsministeriums, im August zugleich zum zweitenmal zum Minister des Innern ernannt<sup>2)</sup> und schied im Oktober 1894 auf seinen Antrag wiederum aus dem Staatsdienst.

Er hat dem Bundesrat von 1868 bis 1871 und mit einer kurzen Unterbrechung von 1878 bis 1881 angehört. Den Schwerpunkt seiner Thätigkeit bildete in der ersten Periode das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz, in der letzteren das Sozialistengesetz. Zuvor hatte er bereits als Regierungskommissar an den Beratungen der Gesetzentwürfe über die Aufhebung des Paßzwangs und der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen mitgewirkt, und das Reglement für die Wahlen zum ersten Norddeutschen Reichstag, die Grundlage des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869, war von ihm verfaßt.

Als Graf Eulenburg im März 1892 das Ministerpräsidium übernahm, beantworteten die „Hamburger Nachrichten“ in einem sichtlich von Friedrichruh aus inspizierten Artikel die Frage nach der politischen Konfession des neu ernannten preußischen Premiers wie folgt: Nach den Antecedentien des Grafen

---

kam er um seinen Abschied ein. Fürst Bismarck beeilte sich, erst die formelle Seite der Anstände zu beseitigen und dann auch materiell dem Minister des Innern die Brücke zum Verbleiben im Amte zu bauen, indem er erklärte, daß er keine solche Dissens im Staatsministerium kenne, die eine Veränderung im Schoße desselben notwendig machten. Graf zu Eulenburg ging dennoch.“

<sup>1)</sup> Ueber die Vorgeschichte der Ernennung des Grafen Eulenburg zum Oberpräsidenten von Hessen-Nassau (Mitwirkung des Grafen Bismarck) vgl. die „Post“ Nr. 226 und die „Voss. Ztg.“ Nr. 383 v. 19. 8. 81.

<sup>2)</sup> „Das Ministerium Caprivi-Eulenburg“ von einem Nichtborussen. Berlin, W. 9, Richard Eckstein Nachfolger.

Eulenburg ist zu vermuten, daß er den Liberalen näher steht als Graf Caprivi. Bei den hervorragenden Vorkommnissen seines früheren Ministeriums hat er sich auf der liberalen Seite des Conseils, wenn man sie so nennen kann, befunden. Er hat nach dem Nobilingschen Attentate gegen die Auflösung des Reichstags jentirt, für welche Frage damals im Ministerrat seitens des Kronprinzen als Stellvertreter seines verhinderten Vaters die Entscheidung getroffen wurde. Im zweiten Falle, der das Ausscheiden des Grafen zur Folge hatte, war sein Standpunkt auch der liberalere. Der Ministerpräsident hatte an dem königlichen Rechte der Beaufichtigung der Landräte und Gemeinden festgehalten, Graf Eulenburg sie gewählten Vertretern übertragen wollen. Wir lassen die Richtigkeit der einen oder andern Ansicht hier unerörtert, jedenfalls geht daraus hervor, daß der Konservatismus des Grafen Eulenburg nicht bis zu der Linie reicht, die damals Fürst Bismarck vertreten hat, und man kann von dem neuen Ministerpräsidenten wie früher einen moderirenden Einfluß auf den Konservatismus erwarten.

### Finanzminister Hobrecht<sup>1)</sup>

(geb. 14. August 1824)

wurde Ende 1860 von dem Grafen Schwerin als Hilfsarbeiter in das Ministerium des Innern berufen und mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines Gesetzes über die ländliche Polizeiverwaltung (Aufhebung der bisher gutsherrlichen Polizei) beauftragt. Als ein Jahr später v. Winter die Verwaltung des Berliner Polizeipräsidentiums übernahm, ging auch die weitere Bearbeitung der von letzterem entworfenen Kreisordnung für die östlichen Provinzen auf Hobrecht über. Die neue Kreis- und Polizeiordnung fand, ebenso wie die von dem Ministerium betriebene Neuregelung der Grundsteuer, im Herrenhause den lebhaftesten Widerstand, der sich um so stärker erwies, da diese weitgehenden liberalen Zugeständnisse der Regierung nicht einmal genügten, daß

---

<sup>1)</sup> Hobrecht, Arthur Heinrich Rudolf Johnson, geb. in Kobierczyn, Kr. Pr.-Stargard, evangelisch, seit 1879 Abgeordneter des 4. Wahlkreises Danzig (nationalliberal), 1881—84 und seit 1886 Mitglied des Reichstags. Besuchte das Kollegium Fridericianum und das Altstädtische Gymnasium in Königsberg i. Pr., die Universitäten Königsberg, Leipzig und Halle, trat in Naumburg 1844 in den Justizdienst, nach Beschäftigung bei den Gerichten Elbing, Braunsberg und Marienwerder 1846 zur Verwaltung über, wurde während des Notstandes im Winter 1847—48 mit der Verwaltung des Landratsamts Rybnik (Ober-erschlesien), dann bis Ende 1849 mit der Verwaltung des Landratsamts Grottkau betraut. 1850—53 Regierungsassessor in Posen, 1853—56 Spezialkommissar in Gleiwitz, 1856—60 Regierungsassessor in Marienwerder, dann bis 1863 Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern; 1863—72 Oberbürgermeister von Breslau, 1872 bis März 1878 Oberbürgermeister von Berlin; Staats- und Finanzminister von März 1878 bis Juli 1879. 1863—78 Mitglied des Herrenhauses.

Abgeordnetenhaus zur Bewilligung der für die Armeeorganisation nötigen Mittel zu bewegen.

Nach dem Rücktritt des Ministeriums der neuen Aera hielten die Nachfolger Schwerins — zunächst Jagow, dann Graf Fritz Eulenburg — es mit Rücksicht auf die königlichen Zusagen nicht für angängig, die dem Landtag vorgelegten Gesetzesentwürfe fallen zu lassen, während der Ministerpräsident sich dieser Erbschaft je eher je lieber zu entledigen wünschte. „Ich habe nicht Lust, die alten Kleider Schwerins aufzutragen!“ sagte Bismarck bei einer Beratung im Staatsministerium. Beide Minister des Innern lehnten Hobrechts Antrag auf Versetzung an eine Provinzialregierung ab, und Hobrecht behielt vorläufig die undankbare Aufgabe, als Referent im Staatsministerium und Regierungskommissar in der Kommission des Herrenhauses jene bei der veränderten Gesamtpolitik aussichtslosen Entwürfe zu vertreten.

Schon im Herbst 1862 hatten einige Stadtverordnete Danzigs Hobrecht aufgefordert, sich um die dort vakant gewordene Oberbürgermeisterstelle zu bewerben; Hobrecht war dieser Aufforderung gefolgt, zog seine Kandidatur aber zu Gunsten Winters zurück. Anfang 1863 kam es in Breslau zur Wahl des ersten Bürgermeisters. Man war durch den Danziger Vorgang auf Hobrecht aufmerksam geworden; im März erfolgte seine Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung. Die Nichtwiederwahl des trefflichen bisherigen Oberbürgermeisters, des strengkonservativen Ellwanger, wurde in Regierungskreisen mit großem Unmut aufgenommen, und die Bemühungen, der Wahl Hobrechts die Bestätigung zu versagen, fanden bei Bismarck, der Hobrecht gelegentlich seiner Verteidigung der Schwerinschen Entwürfe kennen gelernt, ein geneigtes Ohr. Die Entscheidung verzögerte sich bis in den August, erfolgte dann aber vornehmlich auf Andringen Eulenburgs, der Hobrecht persönlich zugethan war. Sehr bald nach seiner Einführung in das neue Amt kam Hobrecht in die Lage, an den politischen Aufgaben der Zeit mitwirken zu müssen. Die zwischen Preußen und Oesterreich zu stande gekommene Vereinbarung über gemeinsame Besetzung der Herzogtümer wurde bekannt; die Nachricht, daß in kurzem der Durchmarsch österreichischer Truppen durch Schlesien zu erwarten sei, erweckte in Breslau leidenschaftliche Aufregung. Eine Wiederholung der Demütigung von Olmütz schien bevorzuzustehen, wieder sollte Preußen Heerfolge leisten zu einem Werk der Unterdrückung. Der Antrag eines Stadtverordneten, beim Einmarsch österreichischer Truppen die Reiterstatue des alten Fritz am Ringe schwarz zu verhängen, war für die Stimmung bezeichnend. Hobrecht war vertraulich durch Eulenburg über Veranlassung und Absicht des Abkommens mit Oesterreich unterrichtet und dringend aufgefordert, Demonstrationen möglichst zu verhüten, die den Bundesgenossen verlegen müßten. Er teilte nicht die Besorgnis vor neuen Demütigungen, hielt jedenfalls, nachdem die Aktion begonnen, jeden Versuch der Einmischung für unzulässig und bemühte sich mit Erfolg, die beteiligten Kreise der Bürger-



schaft für freundliche Aufnahme der Regimenter zu stimmen, die auf ihrem Durchmarsch in Breslau Quartier nehmen sollten.

Aus der kommunalen Thätigkeit Hobrechts während der nächsten Jahre ist der Streit über den konfessionellen Charakter der Schulen von politischem Interesse. Im Verlaufe des Kulturkampfes ist später oft auf jenen Streit verwiesen worden — insofern mit Unrecht, als es sich dabei in Breslau nur um höhere Schulen, in der That nur um die Bedingungen der Gründung eines Gymnasiums handelte. Das Bedürfnis der Errichtung eines neuen Gymnasiums war unzweifelhaft, die Kommune dazu bereit — das Domkapitel und eine große Zahl katholischer Bürger aber forderten, daß das neue städtische Gymnasium ein katholisches sein müsse. Diese Forderung wurde vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium unterstützt, von den städtischen Behörden abgelehnt. Dafür wurde angeführt, daß beide vorhandenen städtischen Gymnasien evangelisch seien; das vorhandene, nur vom Staate subventionirte katholische Gymnasium sei überfüllt, ein Drittel der Bevölkerung katholisch; es sei eine offenbare Ungerechtigkeit, wenn die Stadt jetzt auf Kosten aller kommunalen Steuerzahler ein neues evangelisches Gymnasium gründen wolle. Die städtischen Behörden erkannten an, daß das katholische Gymnasium nicht weniger überfüllt sei als die evangelischen; indes werde das erstere vorwiegend von Schülern besucht, die aus den Provinzen Schlesien und Posen dahin geschickt würden, während den Söhnen Breslauer Bürger in wachsender Zahl die Aufnahme in ein evangelisches Gymnasium der Ueberfüllung wegen verjagt werden müsse. Durch ein Bedürfnis der städtischen Gemeinde würde sich demnach die Gründung eines neuen katholischen Gymnasiums nicht rechtfertigen lassen. Dies Dilemma schwinde, wenn man die Forderung, daß Gymnasien einen im voraus bestimmten konfessionellen Charakter haben müßten, fallen lasse. Die städtischen Behörden widersprachen nicht dem Verlangen nach streng konfessioneller Scheidung bei Gründung und Verfassung der Volks- und Mittelschulen; jährlich wurden evangelische und katholische Elementar-, Mittel- und Bürgerschulen, dem Verhältnis der Konfessionen in der Bevölkerung entsprechend, neu eingerichtet. Die Ausdehnung solcher Scheidung auch auf die höheren wissenschaftlichen Bildungsanstalten hielten Magistrat und Stadtverordnete für unrichtig, mindestens nicht für geboten. Sie beschloßen den Bau eines neuen Gymnasiums, dem ein bestimmter konfessioneller Charakter stiftungsmäßig nicht beigelegt werden solle. Der Bau wurde ausgeführt; das neuerrichtete Gebäude mußte aber durch eine Reihe von Jahren leer stehen, da der Kultusminister (v. Mühler) die stiftungsmäßige Sicherstellung eines bestimmten konfessionellen Charakters auch bei Gymnasien für unerläßlich erklärte.

Die nach Beendigung des dänischen Krieges wachsende Spannung mit Oesterreich wurde naturgemäß in Schlesien mit dem regsten Interesse verfolgt. Es zeigte sich, wie vollkommen die Provinz und ihre Hauptstadt im Laufe

eines Jahrhunderts preußisch geworden waren. Während sich in anderen Landesteilen, namentlich des Westens, Resolutionen im Sinne schärfsten Widerstandes gegen die Armeeorganisation mehrten, sowie seit dem Herbst 1865 Adressen von Korporationen und Vereinen zur Nachgiebigkeit gegen die Forderungen Oesterreichs rieten und gegen einen Bruderkrieg Protest erhoben, kam in Breslau kurz vor Ausbruch des Krieges von 1866 eine von den städtischen Behörden unter Hobrechts Vorsitz einmütig angenommene, den Krieg eventuell gutheißende Adresse an den König zu stande.

Nach beendetem Kriege wurde der Stadt Breslau die Ehre zu teil, daß König und Kronprinz die heimkehrenden siegreichen Truppen der niederschlesischen Division in die Stadt führten. Vor einem an der Schweidnitzer Brücke errichteten Triumphbogen begrüßte Hobrecht den König, der es sich auch nicht nehmen ließ, persönlich auf dem von den städtischen Behörden im Schießwerder bereiteten glänzenden Banket zu erscheinen. Der König äußerte wiederholt, daß ihm in den schweren Stunden vor dem unvermeidlich gewordenen Kriege die Breslauer Adresse besonders wohlgethan. Das Vertrauen, welches er damals zu Hobrecht gewann, blieb dem letzteren dauernd erhalten. Hobrecht war als Oberbürgermeister von Breslau seit 1863 in das Herrenhaus berufen. Im Winter 1866/67 machte Hobrecht einen Versuch, den wegen des neuen Gymnasiums entstandenen Konflikt durch persönliche Vorstellungen in Berlin zu beseitigen. Eine Audienz bei dem vielbeschäftigten Ministerpräsidenten Grafen Bismarck führte zwar dahin, daß letzterer die Forderung des Kultusministers für zu weit gehend erklärte; ein direktes Eingreifen aber lehnte er ab. „Sie wollen,“ sagte er, „mich als Hausknecht benutzen, um Mühler hinauszumerfen! Ich habe aber Nötigeres zu thun — oder wenigstens, was ich zurzeit für wichtiger halten muß. Aber versuchen Sie es doch direkt bei Seiner Majestät. Wenn der König Ihnen helfen will, werde ich gewiß nicht hinderlich sein!“

Auch der König sprach sich auf Hobrechts Vortrag dem Verlangen der städtischen Behörden gegenüber günstig aus und forderte Bericht vom Kultusminister. In der Sache selbst wurde dadurch indes nichts geändert; denn Herr v. Mühler hielt, solange er Minister blieb, an seiner Auffassung fest, und der König achtete die Selbständigkeit der verantwortlichen Ressortchefs zu hoch, um eine der Ueberzeugung des Ministers widersprechende Entscheidung zu befehlen. In der That ist die Eröffnung des neuen Gymnasiums ohne stiftungsmäßige Bindung an eine Konfession erst nach Mühlers Abgang gestattet worden, als Hobrecht bereits zum Oberbürgermeister von Berlin gewählt war.

Während der Ausgang der Kriege von 1866 und 1870 einen ungeahnten Aufschwung im wirtschaftlichen Leben der Nation zur Folge hatte, wurde die finanzielle Lage der meisten Kommunen von Jahr zu Jahr eine schwierigerere; auf allen Gebieten ihrer Thätigkeit: im Volksschulwesen, im Straßenbau, in der Gesundheits- und Armenpflege zc., waren die Ansprüche gewachsen; zugleich

war mit der Beseitigung der Schlacht- und Mahlsteuer vielen eine wichtige Einnahmequelle entzogen; die Zuschläge zu den veralteten, ungerecht lastenden direkten Staatssteuern ließen sich nicht mehr steigern. Diese Uebelstände hatten in der Mitte der siebziger Jahre den Zusammentritt eines Städtetages zur Folge, der, von fast allen mittleren und größeren Städten der Monarchie besandt, unter Hobrechts Vorsitz in Berlin tagte. In einer Vorstellung an die Staatsregierung forderte der Städtetag billigere Verteilung der Einnahmequellen zwischen Staat und Gemeinden — und zwar zunächst Ueberweisung der halben Gebäudesteuer an die Kommunen.

Für unsere steuerpolitische Gesetzgebung ist die durch diese Forderung eingeleitete Bewegung lange Zeit bestimmend gewesen. Sie begegnete im Reiche wie in den Einzelstaaten verwandten Bedürfnissen und stand mit der Richtung im Einklang, welche der Fürst Bismarck in der Wirtschaftspolitik damals schon zu verfolgen begann. Auch im Staatshaushalte wurde das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben ungünstiger. In den Jahren des Ueberschusses war es möglich gewesen, manche unwirtschaftliche und drückende Abgabe ohne Ersatz fallen zu lassen; nun genügten die vorhandenen ordentlichen Einnahmen nicht mehr den wachsenden Bedürfnissen, zumal auch das Reich jährlich höhere Zuschüsse in der Form der Matrifularbeiträge von den Einzelstaaten beanspruchte. Die Sicherung vermehrter Einnahmen war notwendig, bei der Abneigung des Finanzministers Camphausen gegen eine kräftige Ausnutzung der indirekten Steuerquellen des Reichs aber nicht zu erlangen.

Ende 1877 sah Bismarck bereits voraus, daß das Verbleiben Camphausens im Ministerium nur mehr von kurzer Dauer sein werde. Es kam die Kombination Bennigsen (26.—29. Dezember Barziner Verhandlungen mit demselben), die aber scheiterte. Das unerfreuliche Resultat war weder Bismarcks noch Bennigsens Schuld. Die Nationalliberalen dürstete es nach einer liberalen Parteiregierung, und sie setzten deshalb bei Bennigsen durch, daß er von Bismarck den Mit-eintritt von Forckenbeck und Stauffenberg in das Ministerium verlangte. Bennigsen mußte dies Postulat als das seinige hinstellen, da er ohne die Unterstützung seiner Partei ohne Wurzeln im Ministerium geblieben hätte. Ein Ministerium, das Bismarck unter Umständen überstimmt, gewissermaßen in den Sack genommen hätte, konnte sich dieser unmöglich gefallen lassen. So war die Kombination ein totgeborenes Kind.

Das Ministerium wurde Hobrecht nach dem Rücktritt Camphausens ohne sein Zutun angeboten.<sup>1)</sup> Seine Kandidatur kam überhaupt erst an die Reihe, nachdem verschiedene andere Projekte gescheitert waren. Wenn Bismarck eine Umschau unter den Camphausen unterstellten Beamten hielt, so lag es wohl nahe, zunächst an den General-Steuerdirektor Burghart zu denken; demnächst

<sup>1)</sup> Näheres findet man in der „Deutschen Union“ Nr. 72 v. 26. 3. 78.

standen auf der Liste der Präsident der Reichsbank v. Dechend und der Unterstaatssekretär Herzog, zuletzt der General-Postdirektor Stephan, mit dem Bismarck persönlich am 21. März 1878 zwei Unterredungen hatte. Keiner von diesen konnte sich aber zur Uebernahme der Erbschaft Camphausens entschließen, weil jeder fürchtete, daß Fürst Bismarck künftig auch in den Finanzfragen sich die freieste Hand sichern wolle, wie er dies in den handelspolitischen Fragen bereits zu erkennen gegeben hatte.

Geheimrat Tiedemann, mit welchem Bismarck am 22. März die Personalfrage erwog, nannte dann noch mehrere Kandidaten, die aber Bismarck der Reihe nach als ungeeignet zurückwies.

Der Fürst verlangte weitere Vorschläge, und der Rat des Kanzlers durchblätterte das Staatshandbuch, aber nichts Geeignetes wollte sich finden lassen. So kam der Abend heran. Es war Donnerstags, wo sich der Klub, dem Tiedemann angehörte, in der Potsdamer Straße versammelte. Tiedemann ging gegen Mitternacht dorthin, verdrießlich und abgesspannt. Der Baurat James Hobrecht begann ein Gespräch über die gegenwärtige Ministerkrisis, an dem Tiedemann nur widerwillig teilnahm, so daß man ihn fragte, warum er heute so zerstreut sei. Tiedemann erwiderte, daß er jemand vergeblich gesucht habe, und fragte dann, um dem Gespräch eine andere Wendung zu geben, ob sein Bruder Arthur (der Oberbürgermeister von Berlin) heute abend noch erscheinen werde. Dabei schoß ihm wie ein erleuchtender Blitz der Gedanke durch den Kopf, ob Arthur Hobrecht nicht etwa der Gesuchte sein könne, und seltsamerweise erschien in diesem Augenblick ein Kanzleidiener, der ihn zum Fürsten Bismarck berief. Während Tiedemann zum Reichskanzler-Palais fuhr, überlegte er sich, ob Hobrecht nicht in der That sich zum Finanzminister qualifizire. Der Geheimrat war hierüber mit sich noch nicht im reinen, als er ins Schlafzimmer des Fürsten trat, der sich bereits zu entkleiden begonnen hatte und ihn mit den Worten empfing: „So, nun hat Stephan auch abgelehnt. Na, Pötter, wat maht wi nu?“

Tiedemann antwortete, daß er einen Finanzminister gefunden zu haben glaubte, und nannte frischweg Hobrecht. Der Fürst besann sich eine Weile und äußerte dann, das scheine ein glücklicher Gedanke zu sein. Dann fragte er Tiedemann, ob er mit Hobrecht so genau bekannt sei, daß er ihn noch in dieser Nacht überfallen und fragen könne, ob er Minister werden wolle. Tiedemann bejahte dies. Der Fürst bat nun seinen Geheimrat, Hobrecht sofort aufzujuchen und ihm dann Nachricht zu geben. Er werde nicht einschlafen, bis Tiedemann zurückgekehrt sei.

Es war nach 1 Uhr nachts, als der Vorstand der Reichskanzlei an Hobrechts Wohnung klingelte. Der Diener, welcher Tiedemann kannte, teilte ihm auf sein Befragen mit, daß der Herr Oberbürgermeister sich noch in einer Abendgesellschaft befinde, aber jeden Augenblick zurückkehren könne, und führte dann

den Vertrauensmann des Kanzlers in Hobrechts Arbeitszimmer. Hier fand derselbe auf dem Sofatisch das letzte Heft der „Preussischen Jahrbücher“ aufgeschlagen, und zwar bei einem Treitschkeschen Essay über die Entstehung des Zollvereins. Tiedemann las die kurze, aber lebendige Schilderung der ersten Wirksamkeit des Finanzministers v. Rog. Nach Verlauf einer kleinen halben Stunde erschien Hobrecht in Frack und weißer Binde, den Hut im Nacken, im leicht geröteten Gesicht einen ungewöhnlich lustigen Ausdruck. Haltung und Sprache ließen leicht erkennen, daß er aus einer sehr fröhlichen Gesellschaft kam. Hobrecht war natürlich höchst erstaunt über die Anwesenheit Tiedemanns zu so später Nachtstunde, und dessen Erstaunen wich nicht, als der Unterhändler des Kanzlers ihm möglichst unbefangen sagte, er sei gekommen, um bei ihm noch eine Zigarre zu rauchen und eine Flasche Selterswasser zu trinken. Beides wurde herbeigeschafft, Hobrecht entledigte sich seines Gesellschaftsanzugs und setzte sich dann behaglich und neugierig Tiedemann gegenüber, mehr und mehr zu der Ueberzeugung kommend, daß derselbe ihm noch etwas Besonderes mitzuteilen habe.

Als Hobrecht endlich mit einer direkten Frage herausrückte, antwortete Tiedemann: „Ja, ich wollte Sie auch beiläufig fragen, ob Sie nicht Lust haben, Finanzminister zu werden.“

Hobrecht sah Tiedemann starr an. Er hielt das Ganze anfänglich für einen Scherz und wußte offenbar nicht, wie er ihn aufnehmen sollte. Als der Rat des Kanzlers indessen seine Frage kaltblütig wiederholte und dabei hinzufügte, der Kanzler habe ihn ausdrücklich beauftragt, noch in dieser Nacht mit ihm zu verhandeln, sprang er erregt auf, lief im Zimmer umher und rief hoch aufatmend: „Diese Sache könnte einen ja mit einemmal nüchtern machen.“

Tiedemann jagte, indem er auf die „Preussischen Jahrbücher“ hinwies, daß er zu seiner Freude ersehe, wie er heute noch die Gesichtspunkte der preussischen Finanzpolitik studirt habe; er müsse dies als ein gutes Omen für den Erfolg seiner Mission ansehen.

Nach einer Weile fragte Hobrecht Tiedemann, wann er denselben am kommenden Vormittag (22.) sprechen könne. Tiedemann antwortete, daß er bis 12 Uhr zu Hause sein werde.

„Nun,“ erwiderte Hobrecht, „ich werde mir die Sache beschlafen. Wenn ich aber morgen im Kater noch so denke wie heute in der Besoffenheit, so sage ich ‚Ja‘. Also auf Wiedersehen morgen!“

Als Tiedemann zum Fürsten Bismarck zurückkehrte, lag dieser bereits im Bett. Er rief seinem Rat entgegen: „Nun, wie steht's? Haben wir einen neuen Minister?“

Tiedemann antwortete, Hobrecht habe erklärt, wenn er morgen im Kater so dächte wie heute nacht in der Besoffenheit, so wolle er die Finanzen

übernehmen. Der Fürst war höchlichst ergötzt und meinte, diese sympathische Antwort berechtige zu den günstigsten Erwartungen.

Am nächsten Morgen stellte sich Hobrecht rechtzeitig bei dem Rabinetschef des Kanzlers ein. Der Vater war vorhanden und mit ihm eine sichtliche Unentschlossenheit. Die Herren besprachen eingehend die politische Situation, und Tiedemann entwickelte mit möglichster Präzision das Finanz- und steuerpolitische Programm des Fürsten. Man gelangte zu einer befriedigenden Uebereinstimmung im allgemeinen, und das Ende der Besprechung war, daß Hobrecht sich zur Uebernahme des Finanzportefeuilles bereit erklärte.

Demnächst begab sich Tiedemann zum Fürsten und referirte über den Inhalt seiner Unterredung mit Hobrecht. Auf Bismarcks Wunsch ersuchte Tiedemann Hobrecht, sofort zum Kanzler zu kommen, um die Uebernahme des Ministeriums definitiv zu machen. Hobrecht konnte indessen erst am Abend erscheinen, weil er an diesem Tage (22. März 1877) — es war des Kaisers Geburtstag — einem Diner im Rathause präsidiren mußte. Um 9 Uhr abends fand eine längere Unterredung zwischen ihm und dem Fürsten statt.<sup>1)</sup>

Fürst Bismarck verlangte an erster Stelle: Erhöhung der eigenen Einnahmen des Reichs, um die Matrikularbeiträge gänzlich zu beseitigen und die Einzelstaaten zu finanzieller Erleichterung der Kommunalverbände in stand zu setzen, Bevorzugung der inländischen Produktion durch einen mäßigen Zoll auf alle Einfuhr, endlich für Preußen Verstaatlichung der wichtigsten Eisenbahnlinien. Als besonders geeignet, um eine Vermehrung der Reichseinnahmen herbeizuführen, erachtete der Reichskanzler den Tabak und die Einführung des Tabakmonopols als das wahrscheinlich geeignetste Mittel, ohne doch der Entscheidung darüber vorgreifen zu wollen, ob nach sorgfältiger Prüfung einer anderen Form der Besteuerung der Vorzug zu geben sei.

Was den Gedanken der Erhebung eines mäßigen Zolles von allen eingehenden Waren betrifft, so lag dem Reichstag bereits ein Antrag der verbündeten Regierungen vor, der die Einführung einer solchen Abgabe in ganz geringem Betrage als statistische Gebühr forderte. Die Frage, ob später über diesen Antrag hinauszugehen und ein wirklicher Schutzoll zu erstreben sei, blieb offen.<sup>2)</sup> Sie gehörte ohnehin nicht in erster Linie in das Ressort des preußischen Finanzministers. Mit den anderen Zielen war Hobrecht durchaus einverstanden. Bezüglich einer stärkeren Heranziehung des Tabaks und der Wahl des zweckdienlichsten Besteuerungsmodus sollte baldmöglichst eine gründliche

---

<sup>1)</sup> In Rohls Bismarcks-Regesten nicht erwähnt.

<sup>2)</sup> In Bezug auf die handelspolitische Frage bemerkte Hobrecht zu Bismarck, er sei im Grunde Freihändler, worauf Bismarck bemerkte: „Das bin ich von Haus aus auch; das schließt nicht aus, daß wir diejenigen Industriezweige in Schutz nehmen, die unter der Aufhebung der Zölle ganz besonders gelitten haben.“ Hobrecht konnte dies zugeben.

Enquête veranlaßt werden; ebenso wurde eine Konferenz mit den Finanzministern der anderen Bundesstaaten behufs Vereinbarung eines gemeinsamen Programms in Aussicht genommen.

Am Tage nach dieser Konferenz mit Bismarck erzählte Hobrecht dem Rabinetschef des Kanzlers, der Fürst habe auf seine (Hobrechts) Einwendung, daß er von den Finanzen eigentlich gar nichts verstehe, geantwortet: „Um so unbefangener werden Sie an die Geschäfte herantreten.“

So war Hobrecht Minister geworden.<sup>1)</sup>

---

1) Ein humoristisch gehaltenes Interview des neu ernannten Ministers lautet:

Ja, es ist mir gelungen, Seine Excellenz den Herrn Staats- und Finanzminister, der erst vor acht Tagen seinen Einzug hinter dem Kastanienwäldchen gehalten, zu interviewen. Den Zutritt verdanke ich der „Union“. „Sie brauchen keine andere Empfehlung,“ sagte mir Seine Excellenz im Laufe der Unterhaltung, als ich mich wegen der Dreistigkeit meines Besuches entschuldigte, „ich kenne Ihr Blatt sehr genau, Ihre kommunalen Artikel werde ich nie vergessen.“

Seine Excellenz empfängt des Morgens um 7 Uhr. Wie bürgerlich! Etwas zu früh für einen Residenzler. Seine Excellenz scheint nicht wie Ihre Vorgänger in die Nacht hinein arbeiten zu wollen. Sie denkt: Morgenstunde hat Gold im Munde, und da wir jetzt das Gold so notwendig brauchen, so darf Preußen sich zu der Lebensweise seines neuen Finanzministers nur herzlich gratuliren. Schon eine Viertelstunde vor sieben Uhr betrat ich das alte Hotel mit seinen mir wohlbekanntem langen Korridor, wo einst die Rabe, die Patow, die Bodelschwingh, die v. d. Hendt, die Camphausen gewandelt, stieg die breite Treppe hinauf, die zu dem geräumigen Flur führte, wo sich die für unsere Finanzzustände und Finanzminister charakteristische Inschrift über dem Eingang zum Vorzimmer des Ministers findet:

„Was frag' ich viel nach Geld und Gut,  
Wenn ich zufrieden bin!“

Gellert.

Während ich die Inschrift studirte, schlüpfte ein weibliches Wesen bei mir vorüber, um hinter einer Thür bald wieder zu verschwinden. Welcher ungewohnte Anblick in diesem Hotel! Neun volle Jahre hat in diesen Räumen kein weiblicher Fuß gewandelt. Der heilige Antonius in der ägyptischen Wüste hat solchen Fuß nicht scheuer von sich gewiesen als der Minister, der vor wenigen Tagen diese Räume verlassen. Das heilige Weisfeuer des Junggesellenlebens hat hier dreimal drei Jahre unausgelöscht gebrannt — aber erwärmt hat es das Hotel nicht. Es geht jetzt ein wärmerer Hauch durch das Haus, seitdem „drinnen waltet die Hausfrau, und lehret die Mädchen, und wehret den Knaben.“ Ein frostiges Wesen herrschte ehemals hier, kalte, strenge Miene überall, vom Minister bis zum „Pfortner“ (um mit Adlung-Stephan zu sprechen). Es war mir gleich beim Eintritt ins Hotel die verwandelte Miene des mir aus früherer Zeit wohlbekanntem Portiers aufgefallen. Er rühmte mir die große Umwandlung, die seit dem Abgange des „Unnahbaren“ und dem Einzuge eines Familienvaters vor sich gegangen, und sagte mir: „Gehen Sie nur immer hinauf, jetzt giebt es wieder Zutritt zum Minister, und wenn Sie etwas Schriftliches haben, wird es auch ohne Aktenzeichen gelesen.“

„Ihr Name?“ fragte mich der Diener, der im Vorzimmer Seiner Excellenz die Anmeldungen und Einführungen besorgt, als ich in dasselbe eintrat. „Blöz am See, genannt v. Tiefischluchhausen.“

Wenige Wochen nach dem Eintritt Hobrechts in das Staatsministerium fand das Attentat Hödels, ein paar Monate später das Attentat Nobilings

Das Vorzimmer wimmelte von weißen Krawatten und schwarzen Fracks. Wunderbar, es waren lauter Berliner Stadträte und Stadtverordnete, alle sich noch die Schlafruntenen Augen reibend. Unsere Räte und Verordnete, das muß man wissen, arbeiten alle spät in die Nacht hinein und ruhen daher gern am Morgen. Aber was wollen die alle hier? Abschied nehmen oder ihren geliebten Chef zurückrufen? Oder bei ihm bleiben als die künftigen Geheimen Finanzräte, Ministerialdirektoren und Unterstaatssekretäre? Die Stadt würde sich bei dem Tausche nicht schlechter befinden. Philipp von Macedonien sagte zu seinem Sohne Alexander: „Mein Sohn, suche Dir ein anderes Königreich, Macedonien ist zu klein für Dich.“ Nichts begreiflicher, als daß für viele unserer Stadtverordneten und Stadträte Berlin längst zu klein ist. Für ihre großen zivilisatorischen Projekte wird es ihnen enge in der einzelnen Stadt. Sie wollen mehr Luft — sie suchen sich eine größere Domäne für ihre gigantischen Pläne. Ein Staatsirrenhaus, eine Staatskanalisation und Staatschulden! Das klingt ganz anders und lohnt eher.

Inzwischen waren mehrere der weißen Krawatten und künftigen Geheimen Finanzräte beim Minister eingelassen und zurückgekehrt. Da hörte ich meinen Namen, und ich trat ein.

Ich wurde auf das gnädigste empfangen. Ein hübscher Mann, der neue Finanzminister, schlank, blond, mit Schnur- und Kinnbart, beweglich. War der frühere Minister der Typus der sieben fetten Rube Pharaos, so fand ich jetzt den umgekehrten Typus.

„Sie sind von der Union?“

„Zu Befehl, Excellenz.“

„Ich kenne das Blatt. Sie hätten beinahe einst meine Milde verwirkt, habe ich Ihnen das nicht sagen lassen?“

„Zu Befehl, Excellenz, durch den Stadtrat-Reporter in der Vos'schen.“

„Doch habe ich niemals an Ihrer bona fides gezweifelt.“

„Ich weiß es vom Stadtrat-Syndikus.“

„Nun, was ist Ihr Begehrt?“

„Excellenz, um es kurz zu sagen, die Augen von Millionen, ich meine nicht Mark, sondern Menschen, sind auf Sie gerichtet, alle Welt möchte Ihr Glaubensbekenntnis wissen . . .“

„Mein Glaubensbekenntnis? — Ich bin evangelisch.“

„Excellenz verzeihen, Ihr politisches, Ihr finanzielles Glaubensbekenntnis . . .“

„Haben Sie nicht draußen die Inschrift über meiner Thür gelesen?“

„Ja, aber damit ist doch nicht das Defizit zu decken.“

„Das Defizit? — Hm, Sie haben recht — doch nehmen wir uns erst eine Cigarre — ich habe noch etwas Zeit und bin diesen Morgen noch nicht zum Rauchen gekommen. Nehmen Sie nur; es ist dieselbe Sorte, die der Fürst raucht; ich habe Vorrat . . .“

Bei diesen Worten öffnete der Minister eine Thür und zeigte auf einen Haufen Cigarrenkisten, etwa zwanzig an der Zahl, zu je 1000 Stück. „Sehen Sie,“ fuhr er fort, „für mein Leben habe ich genug; der Fürst und ich haben uns einen gleichen Vorrat direkt aus der Havanna kommen lassen, nun kann die Steuer kommen und das Monopol . . . Eine Nachsteuer gibt es nicht. Da haben Sie mein ganzes Glaubensbekenntnis.“

„Excellenz sind für das Monopol?“



statt. Der Eindruck dieser Verbrechen auf die gesamte Nation veranlaßte oder beschleunigte eine den Gang der inneren Politik für lange Zeit beherrschende

„Gewiß; sonst säße ich nicht hier und hieße nicht Excellenz . . . Ich bin überhaupt für Monopol . . . Sie nicht?“

„Nur für mouffirenden Monopol . . . heute abend, bei Josua Engels in der Potsdamerstraße, Artus' Tafelrunde . . . Excellenz wollen verzeihen, wenn ich gleich noch eine Frage an Sie richte, über die alle Welt sich den Kopf zerbricht. Zu welcher Partei zählen Sie sich eigentlich. Zur Fortschritts-, zur nationalliberalen oder zur reaktionären Partei?“

„Ich bin Fortschrittsmann sans phrase, aber — mit freikonserverativer Nuancierung.“

Es trat eine Pause in unserer Unterhaltung ein, in der jeder vom andern erwartete, daß er das Wort nehme. Ich fing etwas verlegen an:

„Ew. Excellenz haben eine schöne, geräumige Wohnung.“

„Ja, es war auch hohe Zeit; ich hatte in der Potsdamer Straße zum 1. April gekündigt und hatte bis acht Tage vorher noch nicht wieder gemietet, da wurde zufällig diese Wohnung vakant . . . Ohne sie war ich der Obdachlosigkeit nahe . . .“

„Darf ich fragen, auf wie lange Sie hier Kontrakt gemacht haben?“

„Nun, ich habe, um nur diese Wohnung zu bekommen, mir jede Bedingung gefallen lassen müssen. Ich wohne auf vierundzwanzigstündige Kündigung.“

„Eine prekäre Existenz, Excellenz! Da spricht man noch von den gewöhnlichen Berliner Mietkontrakten . . . Ihr Wirt macht es schlimmer.“

„Ich denke aber doch ein Jahr hier wohnen zu bleiben; der Landtag ist heim gegangen, der Reichstag hat in dieser Session nichts mehr mit mir zu thun, dann kommt der Sommer, da stehe ich fest; durch die Herbstsession des Landtags werde ich mich schon durchschlagen, da gibt es keine so heikligen Fragen; in der nächsten Reichstags-session aber denke ich zu fallen.“

„Haben Excellenz so wenig Vertrauen zu den Nationalliberalen?“

„Volles Vertrauen — aber mein Wirt!“

„Wohin denken Excellenz nach der Kündigung zu gehen? Vielleicht ebenfalls nach der Schweiz?“

„Darüber bin ich mit meiner Frau noch nicht einig. Aber die Abschiedsrede an meine Räte habe ich schon in der Tasche.“

„A propos, Räte, Excellenz. Werden Sie nicht von Ihren Herren Kollegen vom Magistrate einige mit hinübernehmen ins Ministerium?“

„Gewiß, die beiden Arme, die mir haben die Finanzen der Stadt Berlin zur gegenwärtigen Blüte treiben helfen, sollen an meiner Seite bleiben, um die Finanzen des Staates denselben Aufschwung nehmen zu lassen. Mein rechter Arm, Runge, wird Unterstaatssekretär; mein linker Arm, bisheriger Vizekammerer Mich, Ministerialdirektor.“

„Haben Sie auch schon, Excellenz, an einen Vorstand des literarischen Bureaus für das Finanzministerium gedacht? Sie brauchen doch eine gute offiziöse Feder, ein ‚Reptil‘, mit Erlaubnis zu sagen.“

„Auch dafür ist schon gesorgt, das kommunale Reptil der ‚Boß'chen‘ ist bereits für den Staatsdienst engagiert.“

„Das ist ja herrlich, Excellenz, da werden wir Wunderdinge zu lesen bekommen, wohlverdiente Hymnen auf die Staatsfinanzverwaltung, auf die Verwendung der 300 Millionen, die das Tabakmonopol abwirft, und welche Ew. Excellenz ohne Zweifel in die

Wendung. Für die Regierung traten zunächst alle anderen Aufgaben zurück gegen die Bekämpfung sozialdemokratischer Bestrebungen und die Durchführung sozialpolitischer Reformen.

Bei Gelegenheit einer vertraulichen Besprechung des nach Berlin zurückgekehrten Reichskanzlers mit den Ministern (5. Juni 1878) betonte Bismarck zunächst das Bedürfnis der Reichstagsauflösung. Der letzte Reichstag war Bismarck ostentativ feindlich gesinnt; er wünschte einen ihm gefügigeren, auch als Gegengewicht gegen den ihm nicht freundlich gesinnten Kronprinzen. Daß der Kaiser die Folgen der schweren Krankheit überstehen würde, wagte Bismarck nicht zu hoffen. Hobrecht war gegen die Auflösung, und ihm traten die Minister Friedenthal und Graf Botho Eulenburg bei.

In zweiter Linie verlangte Bismarck eine Umarbeitung des von dem Reichstag kürzlich abgelehnten Sozialistengesetzes. Als Korrelat Maßregeln zu Gunsten der Arbeiter: Erfüllung der berechtigten Wünsche des sozialen Arbeiterprogramms.

Als die nächste und wichtigste Aufgabe bezeichnete Bismarck einen wirksameren Schutz der Industrie, damit der Arbeiter nur überhaupt Beschäftigung finde. In Bezug auf diesen Programmpunkt machte der Minister Friedenthal Einwendungen, die Bismarcks hellen Zorn hervorriefen. Mit den schärfsten Worten verurteilte er den Widerspruch, den er bei allen seinen wohl erwogenen Plänen bei den Ministern fände. So könne und dürfe es nicht weiter gehen. Die Luft wurde für Friedenthal immer schwüler, da keiner der Kollegen sich berufen fühlte, ihm beizuspringen. Es erhob sich ein Minister nach dem andern. Als Hobrecht sich dem Ausgang näherte, sagte Bismarck zu demselben: „Nicht wahr, Sie werden doch dem Kronprinzen gegenüber Ihre Anschauung in der Auflösungsfrage nicht weiter verfolgen?“ Hobrecht beruhigte den Fürsten. Der Entschluß des Staatsministeriums stehe auch für ihn fest. In dem am Abend desselben Tages stattgehabten Ministerrat unter dem Vorsitz des zum Stellvertreter des Kaisers ernannten Kronprinzen behandelte dieser Bismarck auffallend kalt.

Auf Anregung des Fürsten Reichskanzlers wurden im Sommer 1878

---

richtigen ‚Kanäle‘ mit den nötigen Sicherheitsventilen und auf produktivere Rieselfelder als die Döborschen zu leiten wissen werden.“

„Dessen können Sie sich überzeugt halten; ich werde das ganze Land in ein Rieselfeld verwandeln.“

„Aber die Atmosphäre, Excellenz!“

Der Minister machte bei diesem Worte eine abwehrende Bewegung, die ich für ein Zeichen ansah, daß ich gehen solle.

Das war mein Besuch beim neuen Finanzminister — in der Phantasie.

Bl. a. S.,  
gen. v. Tieffchl.

Pläne einer Finanz- und Steuerreform ausgearbeitet. Das Reich sollte aufhören, ein lästiger Kostgänger bei den Einzelstaaten zu sein; die bessere Ausnutzung seiner eigenen Steuerquelle sollte es in den Stand setzen, den Finanzen der Einzelstaaten zu Hilfe zu kommen. Gegen die Durchführung eines solchen Plans war ein starker Widerstand vorherzusehen, wenn es nicht gelang, die Besorgnis vor einer Schwächerung der parlamentarischen Budgetrechte zu beseitigen. Anfangs Dezember 1878 hatte der Staatsminister Hobrecht im Staatsministerium eine zur Beseitigung dieser Besorgnis bestimmte Klausel (sie erhielt dann durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 26. Dezember ihre Sanktion) vorgetragen; es war beschlossen, die Zustimmung des noch in Friedrichsrub weilenden Fürsten dazu einzuholen; der Finanzminister Hobrecht fragte an, ob ihm ein mündlicher Vortrag genehm sei. Die bejahende Antwort enthielt zugleich die Aufforderung an den Finanzminister, sein Jagdzeug nicht zu vergessen.

Gerade in jenen Tagen hatten gewisse Verhandlungen über die Verstärkung des Evangelischen Oberkirchenrats zu einer peinlichen Krisis geführt. Der Kaiser verlangte die Berufung zweier bestimmten Geistlichen, in denen der Kultusminister Falk ausgesprochene Gegner der von ihm erstatteten Entwicklung sah. Der Vizepräsident des Staatsministeriums Graf zu Stolberg suchte eine Lösung im Sinne Falks herbeizuführen, war aber nicht zum Ziele gelangt und hat den Minister Hobrecht jetzt, da er nach Friedrichsrub reisen wollte, auch diese Angelegenheit beim Fürsten zur Sprache zu bringen.

Am 17. Dezember langte der Finanzminister zum zweiten Frühstück in Friedrichsrub an.<sup>1)</sup> Die amtliche Besprechung wurde auf den Abend verschoben. Nach dem Frühstück machte derselbe mit dem Fürsten eine mehrstündige Fahrt in offenem Wagen durch den Forst und einige an seiner Grenze liegende Dörfer und Bortwerke. Es war kalt und stürmisch, die Winterlandschaft aber und der tief verschneite Wald boten entzückende Bilder. Erst ziemlich spät, nach einem reichen Diner, als Pfeife und Cigarre angezündet waren, zog sich Bismarck mit seinem Gaste in das Arbeitszimmer des Fürsten zur Verhandlung zurück. Hobrechts Hauptabsicht war rasch genug erledigt. Der Fürst erklärte sich nach kurzem Besinnen mit der Ordre, wie der Finanzminister sie formulirt hatte, einverstanden. Der Vortrag der Falkschen Streitfrage aber erweckte seinen stärksten Unwillen. Der Gegenstand des Kampfes erschien ihm unwichtig oder doch zurzeit bedeutungslos; er schalt heftig über den Eigensinn der einen, die Ungeschicklichkeit der anderen hierbei beteiligten Personen; Hobrecht war über die ihm fremde Angelegenheit zu wenig informirt, um befriedigende Aufklärungen geben zu können, und beschränkte sich darauf, hervorzuheben, wie sehr alle

---

<sup>1)</sup> Um diesen Besuch hat sich ein förmlicher Mythenkranz geschlungen; vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 305 v. 25. 12. 78 u. Nr. 43 v. 18. 2. 79. Horst Kobl läßt irrtümlich Hobrecht vom 19. bis 22. Dezember in Friedrichsrub verweilen.

Minister die Beilegung des drohenden Konflikts wünschen müßten und nur von seiner (des Fürsten) Vermittlung hoffen könnten. Der Fürst öffnete die Thür eines angrenzenden Zimmers, in dem Graf Herbert wohnte, rief seinen Sohn und bat ihn, ihm als Schreiber zu dienen. Auf und ab schreitend diktierte er seinem Sohne, während Hobrecht, eine Cigarre nach der andern rauchend, zuhörte, erfüllt mit staunender Bewunderung der schöpferischen Kraft und Leistungsfähigkeit Bismarcks.

Ein Uhr nachts war vorüber, als das fertige Schriftstück noch einmal durchgelesen wurde, Graf Herbert sagte gute Nacht, und der Fürst begann sofort über die Frage der Tabakbesteuerung zu sprechen. Der Bericht der Enquêtekommission mit umfangreichen Beilagen war, kürzlich gedruckt, vor ein paar Tagen in seine Hände gekommen. Mit dem Ergebnis war der Fürst äußerst unzufrieden; die Mehrzahl der Gutachten hielt er für gefärbt, die gefundenen Rechnungsergebnisse für falsch, die zur Lösung gemachten Vorschläge für unbrauchbar. Während der Finanzminister bis dahin geglaubt hatte, daß es dem Reichskanzler lediglich um den hohen Ertrag, ganz und gar nicht um die Form der Besteuerung zu thun sei, empfing derselbe jetzt zum erstenmal den Eindruck, daß ihm die Form des Monopols an sich entschieden wünschens- und erstrebenswert erschien. Den Finanzminister hatten alle seine Untersuchungen zu der Ueberzeugung gebracht, daß das Monopol bei anständiger Erledigung der Entschädigungsfrage nicht viel bringen könne. Der Fürst brach die Unterhaltung ab, da er einen Teil der Berichte noch nicht gelesen, und schlug — im Anschluß an die Frage des Tabakzolls — eine Besprechung der zollpolitischen Frage im allgemeinen vor. Er war noch völlig frisch, obwohl zwei Uhr nach Mitternacht vorüber. Nun aber mußte der Minister Hobrecht streifen. Am frühesten Morgen, vor der Abreise, hatte derselbe in Berlin noch mehrere Sachen erledigen müssen; die Eisenbahnreise, die lange Waldfahrt, opulentes Mittagessen mit sehr viel mehr Wein, als er zu trinken gewohnt war, dann eine Kette schwerer Cigarren — sein Schlafbedürfnis war also verzeihlich, und er bat, das Bett aufsuchen zu dürfen, zumal er zeitig zur Jagd aufbrechen wollte, und der Schlitten des Oberförsters schon um sieben Uhr vor der Thür warten sollte.

Es zeigte sich, daß schon alles im Hause schlief; der Fürst geleitete den Minister selbst die Treppe hinauf in das für ihn bestimmte Gemach und setzte, als dieser sein Licht auf den Tisch gestellt hatte, die begonnene Erörterung fort. Der Finanzminister begann sich auszukleiden und rückte einen Stuhl an eines der beiden Betten, die an der langen Wand standen. Da erst bemerkte derselbe, daß keines von beiden zum Schlafen aufgemacht war; über beiden hingen noch Bettdecken, und wie er die erste aufhob, zeigten sich bunte Ziechen — das Bett war nicht bezogen. Wahrscheinlich war also das andere für den Minister bestimmt; er hob die zweite Decke — dieselbe Geschichte! Auch so

würde derselbe trefflich geschlafen haben; indessen der Fürst hatte es bemerkt, wie Hobrecht von einem Bette zum andern ging, trat heran und entdeckte nun auch seinerseits den Mangel. Ob ein anderes Zimmer für den Minister bestimmt war, ob die Zurichtung versäumt war, bleibe dahingestellt. Genug, der Fürst wollte nicht dulden, daß Hobrecht mit dem ungemachten Bett vorlieb nahm; er rief den Kammerdiener; dann, als niemand kam, trat er auf den Korridor, und Hobrecht hörte die Stimme des Telamoniers durch das stille Haus dröhnen. Der Kammerdiener kam und verschwand wieder, um Hilfe zu suchen; endlich erschien ein weibliches Wesen mit der nötigen Wäsche auf dem linken Arm. Erst als alles in Ordnung war, nahm der Fürst freundlich Abschied.

Der Oberförster war pünktlich und brauchte nicht auf den Finanzminister zu warten. Die Fahrt ging in den südlich der Eisenbahn liegenden Teil der Forsten. Das Wild stand in den lichten Stangen rudelweise, der Minister kam mehrmals zu Schuß. Besonderes Vergnügen machte es ihm, als der Oberförster einige dicht verschneite, höchst malerische Kiefernsonnungen durch ein paar herbeigerufene Holzschläger abtreiben ließ. Aus der einen brachen zwei Schweine, von denen das zweite noch schußgerecht; Hobrecht feuerte und fand im Schnee bald Schweißspuren, folgte mit dem Schweißhunde am Riemen und stieß nach einigen hundert Schritten auf das schon verendete Schwein.

Um elf Uhr trafen die Schützen mit dem reich beladenen Wildschlitten (zwei Spießer, zwei oder drei Damtiere und das Stück Schwarzwild) wieder vor dem Schlosse ein, wo Fürst und Fürstin ihren Gast auf das gütigste begrüßten und zum guten Erfolge beglückwünschten. Den Mittagzug durfte der Minister nicht versäumen; der amtliche Zweck seiner Fahrt war nach Wunisch erledigt, als Fürstliches Weihnachtsgeschenk wurde ihm das Schwarzwild zur Bahn gebracht. Das Bild des gastlichen Schlosses im Sachsenwalde bewahrt der Minister in dankbarer Erinnerung.

Mehrere Jahre später erzählte Herr v. Tiedemann dem Staatsminister Hobrecht, der Fürst habe bald nach seiner Abreise von Friedrichsrub das Bedauern ausgesprochen, daß er nicht dazu gekommen sei, ihm bezüglich seiner wirtschaftspolitischen Absichten etwas zu sagen, wie er sich vorgenommen. Dies ist sehr wahrscheinlich. Denn das bekannte, hochbedeutsame Schreiben des Reichskanzlers an den Bundesrat über die Notwendigkeit stärkeren Schutzes der einheimischen Produktion datirt zwar vom 15. Dezember 1878; es war aber noch nicht ausgegeben, sein Inhalt dem Finanzminister völlig fremd, als er am 17. und 18. Dezember in Friedrichsrub war.

War es wirklich der Wunsch des Fürsten, damals über seine wirtschaftlichen Pläne und Entschlüsse mit dem Minister Hobrecht zu sprechen, wie derselbe es heute glaubt und worüber ein Zweifel nicht bestehen kann, so hat derselbe die Vereitelung der Absicht am meisten zu beklagen. Er würde die überraschende

Veröffentlichung eines neuen wirtschaftspolitischen Programms, ohne jeden Versuch einer vorgängigen Verständigung mit dem dabei doch sehr wesentlich interessirten Minister, nicht in der Schärfe, wie es damals geschah, als verlegend empfunden haben.<sup>1)</sup>

Die Majorität des nach der Auflösung neu gewählten Reichstags zeigte sofort eine scharf schutzzöllnerische Richtung. Der Programmbrief des Fürsten Bismarck vom 15. Dezember 1878 fand lebhafte Zustimmung; es konnte mit Sicherheit auf eine Vermehrung der Reichseinnahmen, soweit solche aus neuen oder erhöhten Einfuhrzöllen zu erwarten waren, gerechnet werden. Im ganzen hielt sich indes der im preussischen Staatsministerium während des Winters ausgearbeitete Tarifentwurf in mäßigen Grenzen. Hobrecht war, wie bereits oben bemerkt, ein Gegner schutzzöllnerischer Bestrebungen, und auch der Reichskanzler wollte von Haus aus nicht über die maßvollen Sätze des früheren Zollvereins hinausgehen. Erst in den Beratungen des Reichstags kam es infolge des Andrängens der Majorität zu bedeutenderen Zollerhöhungen. Hobrecht glaubte die für notwendig erachtete Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs wesentlich aus den Verbrauchsabgaben erzielen zu müssen. Hierbei führte der Bericht der für die Tabaksteuerenquête eingesetzten Kommission zu einer Differenz zwischen dem Reichskanzler und Hobrecht. Dieser zog aus dem gewonnenen Material den Schluß, daß von dem Versuche einer Einführung des Monopols Abstand genommen werden müsse, der Reichskanzler fand in den Erhebungen einen Mangel an Objektivität, namentlich eine tendenziöse Ueberschätzung der etwaigen Entschädigungsansprüche, und fand sich in der Annahme, daß das Monopol vor allen andern Formen den Vorzug verdiene, bestärkt. Inzwischen trat er dem vom Finanzminister aufgestellten Entwurf einer Gewichtsteuer nicht entgegen in der Erwartung, daß derselbe später doch zum Monopol führen werde. Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf wollte das Verhältnis zwischen dem Zoll auf ausländischen und der Steuer auf den inländischen Tabak nicht ändern; der inländische Tabakbau sollte nicht ungünstiger gestellt, es sollte aber kein Anreiz zu seiner Ausdehnung gegeben werden. Diese Absicht wurde durch den Reichstag vereitelt, der die Steuer auf den inländischen Tabak erheblich herabsetzte und damit das Verhältnis zwischen Steuer und Zoll zu

---

<sup>1)</sup> Notizen über die amtliche Wirksamkeit des Finanzministers Hobrecht finden sich in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 100 v. 24. 4. 78 (Stellung zum Tabakmonopol); „Kreuz-Ztg.“ Nr. 251 v. 26. 10. 78 (Schwierigkeit seiner Stellung), Nr. 264 v. 10. 11. 78 (Handelspolitische und finanzielle Ziele Hobrechts); „Frankfurter Ztg.“ Nr. 325 v. 21. 11. 78 (Hobrechts Debut); „Schlesische Ztg.“ Nr. 546 v. 22. 11. 78 (Hobrechts Inauguralrede); „Kölnische Ztg.“ Nr. 329 v. 26. 11. 78 (Hobrechts Steuerprogramm); Eruchen Bismarcks an Hobrecht, Maybach und Hofmann um Vorschläge zur Zoll- und Steuerreform vom April 1878 „Prov.-Korr.“ v. 10. 4. 78; 15. August 1878: Hobrecht bei Bismarck in Riffingen zu Besuch, kurz nach Beendigung der Heidelberger Ministerkonferenzen.

Gunsten des inländischen Tabakbaus wesentlich änderte. In ihrer Gesamtheit sicherten die Beschlüsse des Reichstags eine Mehrheit, die für das finanzielle Programm der Regierung genügte. Denn war die namhafte allgemeine Erhöhung aller Positionen des Zolltarifs auch aus dem Verlangen nach wirksamem Schutze der nationalen Produktion hervorgegangen, so mußte der Effekt doch auch finanziell ein bedeutender sein und voraussichtlich ersetzen, was durch die Aenderung der Tabaksteuerborlage an erwarteten Einnahmen abging. Indes wollten alle Parteien des Reichstags eine so bedeutende Steigerung der Reichseinnahmen nicht zugestehen ohne einen Ersatz für das bisher thatsächlich geübte Einnahmewilligungsrecht. Es ist bekannt, wie sich hierbei der Antrag der Majorität (Zentrum und Konservative) — die sogenannte clausula Franckenstein — und der nationalliberale Antrag, der die Erhebung der Zölle auf gewisse Gebrauchsartikel von periodischer Genehmigung des Reichstags abhängig machen wollte, gegenüberstanden.

Hobrecht war, sobald er den Inhalt der sogenannten clausula Franckenstein kennen lernte, ein erklärter Gegner dieses Finanzarrangements, von dem er glaubte, daß es der Reichspolitik ebensowenig förderlich sein werde als den Finanzen der Einzelstaaten. Er machte von dieser Ansicht, die manche seiner Freunde im nationalliberalen Lager teilten, auch Bismarck gegenüber kein Hehl und schied von diesem mit der Ueberzeugung, daß der Kanzler sich in dieser Sache nicht engagiren werde, bevor er weiter mit ihm gesprochen. Als in der Kommission des Reichstags die clausula Franckenstein zur Verhandlung kam, waren vom Bundesrat die Staatsminister Hofmann und Hobrecht anwesend. Auf eine Anfrage, wie sich die verbündeten Regierungen zu dem Antrage Franckensteins verhalten würden, gab Hobrecht eine kurze Erklärung des Inhalts ab, der Bundesrat habe sich damit noch nicht beschäftigt. Zu Hobrechts Ueberaschung erhob sich der Abgeordnete Eugen Richter zu nachfolgender Ausführung: Es habe nach der eben gehörten Erklärung des Herrn Finanzministers den Anschein, daß er allein von dem Arrangement nichts wisse, welches der Reichskanzler in betreff der clausula Franckenstein bereits mit den Konservativen und dem Zentrum geschlossen habe. Der Minister Hobrecht winkte den Abgeordneten v. Puttkamer (damals Regierungspräsident in Gumbinnen, den späteren Kultusminister) heran und erfuhr von diesem die Richtigkeit der Richterischen Aeußerung. Unmittelbar darauf verließ der Minister Hobrecht die Kommissionssitzung des Reichstags, eilte ins Reichskanzlerpalais und ließ sich bei dem Fürsten Bismarck anmelden: „Durchlaucht, ich will mich nur vergewissern, haben Sie sich wegen der Klausel Franckenstein bereits mit den Parteien geeinigt?“ Bismarck antwortete, das müsse doch auch er, Hobrecht, einsehen, daß mit dem Bennigsen'schen Vorschlage nichts gemacht werden könne. Der Antrag Franckenstein sei nicht so schlimm, wobei er denselben so interpretirte, daß für das Reich alles Bedenkliche wegfiel. Das aber war es nicht, worauf es Hobrecht in dem jetzigen

Moment ankam. „Ich will nur wissen, haben Durchlaucht sich in der Sache bereits engagirt?“ Auf die bejahende Antwort Bismarcks empfahl sich Hobrecht und setzte sich, im Finanzministerium angekommen, sofort hin, um sein Entlassungsgeſuch zu ſchreiben. Fürſt Bismarck, dem jede Abſicht, den Finanzminiſter zu verlegen, fern gelegen hatte,<sup>1)</sup> verhandelte noch mit Hobrecht durch ſeinen Kabinetſchef, den Geheimen Rat Liedemann, um ihn zum Bleiben zu bewegen, bot ihm, als Hobrecht auf dem Entlaſſungsgeſuch beharrte, die Stellung eines Oberpräſidenten an, aber alles vergebens. Hobrecht ſchlug alles aus<sup>2)</sup> und verließ ganz unbemittelt das Finanzministerium, um ſich in das Privatleben zurückzuziehen. Welch ein politiſcher Charakter!

Das Entlaſſungsgeſuch Hobrechts kam jedermann unerwartet und wurde natürlich in der Preſſe ſehr eifrig beſprochen. Die „Norddeuſche Allgemeine Zeitung“ kam dreimal auf daſſelbe zu ſprechen, im weſentlichen ausführend, Hobrecht habe keinen Grund gehabt, dem Kanzler etwas nachzutragen.<sup>3)</sup> Die halbamtliche „Provinzial-Korreſpondenz“ widmete dem ſcheidenden Miniſter einen zwar ſympathiſchen, im Grunde aber wenig ſagenden Nachruf; die „National-

---

1) Heimlichkeit lag dem Kanzler bei den Verhandlungen mit Lucius, Windhorſt und Franckenſtein vollſtändig fern, und waſ er mit dieſen Parlamentariern beſprochen, war alſobald im Reichſtagſfoyer ein öffentliches Geheimniß. Hätte der Finanzminiſter Hobrecht vor ſeiner Erklärung in der Budgetkommiſſion noch ſich bei Bismarck ſelbſt, in der Reichſkanzlei oder auch nur bei den parlamentariſchen Vertrauensmännern des Kanzlers informirt, ſo wäre ihm der erwähnte Auftritt in der Reichſtagſkommiſſion erſpart geblieben.

2) Gegenüber dem Umſtande, daß dem Finanzminiſter Hobrecht bei ſeinem Ausſcheiden aus dem Staatsdienſt nur der Titel eines Wirklichen Geheimen Rats mit dem Prädikat Excellenz verliehen, alſo der Titel als Staatsminiſter nicht beſſen wurde, wurde von offiziiöſer Seite daran erinnert, daß ein gleiches bei ähnlich kurzer Dauer der Amtsführung als Miniſter auch früher der Fall war, nicht nur bei dem früheren Miniſter des Innern v. Jagow, ſondern auch bei dem früheren Handelsminiſter v. Holzbrinck, welche beide alſobald zu Wirklichen Geheimen Räten mit dem Prädikat Excellenz ernannt wurden, und bei dem früheren Finanzminiſter v. Rabe, welchem dieſes Prädikat erſt längere Zeit nach dem Rücktritt wieder beigelegt wurde.

3) Anknüpfend an den oben geſchilderten Vorgang bemerkte dieſelbe (Nr. 259 v. 30. 6. 79): „Wenn die Herren Miniſter (der Staatsminiſter Hofmann hatte Hobrechts Lage geteilt) nicht etwa in intimen Beziehungen zu einem der unterhandelnden Abgeordneten der konſervativen Fraktionen oder des Zentrums geſtanden haben, konnten ſie allerdings, da die Verhandlungen nur zwiſchen den Fraktionen ſtattſanden, vor den Kommiſſionsberatungen ſchwerlich über das Reſultat unterrichtet ſein. Etwas Sicheres über den Kompromiß der drei Fraktionen wird vor den Kommiſſionsberatungen wohl kein Menſch auf der Welt gewußt haben und biß zur Abſtimmung in der Kommiſſion wohl kaum deren Mitglieder ſelbſt. Es iſt daher ſehr wohl möglich, daß nicht bloß die angeführten beiden, ſondern ſämtliche Miniſter von dem unter ſich getroffenen Abkommen der Fraktionen erſt durch die Abſtimmung der autoriſierten Vertreter derſelben Kenntniß erhalten haben.“ Vgl. auch die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 263 v. 2. 7. 79 (Einverſtändniß Hobrechts mit Bismarcks Eiſenbahnpolitik) u. Nr. 267 v. 4. 7. 79.



Zeitung“<sup>1)</sup> rühmte die untadelige konstitutionelle und deutsche Gesinnung Hobrechts. „Die Anschauungen darüber, wie weit ein liberaler Mann den Wendungen, welche die Bismarcksche Politik seit Jahr und Tag gemacht hat, folgen kann und darf, wann es schlechthin geboten ist, sich von denselben zu trennen, sind ja verschieden. Temperament und Charaktereigentümlichkeit haben einen großen Einfluß darauf. Herr Hobrecht hat das große Verdienst, bis an die äußerste Grenze gegangen zu sein, an welche ein auf dem Boden der deutschen Reichsverfassung stehender Mann folgen kann.“

Daß die „National-Zeitung“ sehr schwarz malte, bedarf keiner Bemerkung. Bekanntlich nahm der Reichstag die *clausula Franckenstein* mit großer Mehrheit und zwar auch unter Zustimmung einer Anzahl hervorragender nationalliberaler Abgeordneter (Gruppe Schauß, Bölk, Hölder) an. Jetzt, nach fast zwanzig Jahren, kann man wohl die Sache besser beurteilen als damals, wo eine Fülle von Parteiinteressen mitspielten. Die *clausula Franckenstein* war nicht der Stein der Weisen auf dem Gebiete der Reichsfinanzwissenschaft, aber um die sonstigen Wohlthaten der großen Zoll- und Steuerreform unter Dach zu bringen, konnte man dies Anhängsel wohl in den Kauf nehmen, das dem föderativen Charakter des Reichs entspricht und daselbe aus einem alles aufsaugenden Finanzpolypen auch etwas zur melkenden Kuh umgestaltet hat.

Mit dem Abgang Hobrechts wurde dessen persönliches Verhältnis zum Hause Bismarck nicht gelöst. Die beiden so verschieden gearteten Menschen zogen sich gegenseitig nach wie vor an, nur daß über Geschäfte zwischen denselben nicht mehr verhandelt wurde. Einmal schien es freilich, als ob sich in der Wilhelmstraße ein Gewitter über das Haupt des verabschiedeten Finanzministers zusammenzöge. Die Campagne begann mit einem Scharmüzel in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“<sup>2)</sup> und endigte mit dem schweren Geschütz einer Veröffentlichung des Protokolls des Staatsministeriums.<sup>3)</sup> Die Details dieser Episode dürfen als bekannt vorausgesetzt werden.

---

<sup>1)</sup> Vgl. auch die Nr. 298 v. 30. 6. 79, Nr. 299 v. 1. 7. 79, Nr. 328 v. 17. 7. 79.

<sup>2)</sup> Zu vgl. die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 232 v. 20. 5. 81.

<sup>3)</sup> „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 482 v. 16. 10. 81, Nr. 484 v. 18. 10. 81 u. Nr. 488 v. 20. 10. 81. Vgl. auch die „Voss. Ztg.“ Nr. 484, 485 und 487 v. 17., 18. u. 19. 10. 81. Das Erwiderungsschreiben Hobrechts d. d. 16. Oktober 1881 findet sich in der „Post“ Nr. 286; vgl. auch die Nr. 275, 285 u. 288, das „Kleine Journal“ Nr. 282 v. 13. 10. 81 u. „Deutsches Tageblatt“ Nr. 130 v. 13. 5. 82.

Staatsminister, Vizepräsident des Staatsministeriums  
Graf zu Stolberg-Wernigerode<sup>1)</sup>

(geboren 30. Oktober 1837, gestorben 19. November 1896)

war mit Bismarck schon seit den sechziger Jahren bekannt und eine demselben jedenfalls sehr sympathische Persönlichkeit. Das Wohlwollen, das Bismarck für Stolberg hegte, erhellt aus folgenden beiden Kundgebungen desselben. Als die Wahlen zum konstituierenden Reichstag ausgeschrieben wurden, gelangten an Bismarck von vielen Seiten Anfragen, ob ihn die Wahl dieses oder jenes Kandidaten sympathisch berühre. Auf eine Anfrage dieser Art richtete Fürst Bismarck am 18. Januar 1867 an den Regierungspräsidenten v. Schwarzhoff in Magdeburg<sup>2)</sup> folgendes Privatschreiben:

<sup>1)</sup> Otto Graf zu Stolberg-Wernigerode, geboren zu Gedern, besuchte das Gymnasium in Duisburg und, nachdem er seinem Großvater, Grafen Heinrich, am 16. Februar 1854 gefolgt war, die Universitäten Göttingen und Heidelberg. Er diente 1859 bis 1861 als Offizier in der preussischen Armee und wurde 1867 zum Oberpräsidenten der neuen Provinz Hannover ernannt. Diesen unter den damaligen schwierigen Verhältnissen besonders verantwortungsvollen Posten bekleidete er mit Takt, Umsicht und großem Erfolge bis zum Jahre 1873. Noch während dieser Periode wurde er (1872) zum Präsidenten des preussischen Herrenhauses gewählt, dessen Verhandlungen er bis 1876 leitete, während er zugleich als Mitglied des Reichstags an dem politischen Leben des Reichs Anteil nahm. In die Zeit dieser doppelten Thätigkeit fiel endlich noch gegen Ende des Jahres 1875 das Präsidium der außerordentlichen Generalsynode, die die Verfassung der evangelischen Kirche in Preußen feststellte. Die Thätigkeit auf dem Felde innerer Politik wurde im nächsten Jahre unterbrochen, als Graf Stolberg zum Botschafter des Deutschen Kaisers am Wiener Hofe ernannt wurde, eine Stellung, die er während der schweren Zeiten inne hatte, als sich die Wolken im Orient immer dichter zusammenballten, bis sie sich in dem Gewitter des russisch-türkischen Krieges entluden. Ungefähr gleichzeitig mit dem Frieden von San Stefano wurde Graf Stolberg wieder der diplomatischen Thätigkeit entzogen und am 1. Juni 1878 zum Vizepräsidenten des Staatsministeriums und zum Stellvertreter des Reichskanzlers ernannt, in welcher Stellung er jedoch nur drei Jahre verblieb. Nach dem Tode des Grafen Hedern ward Graf Stolberg 1884 Oberstkämmerer und stellvertretender Minister des königlichen Hauses. Das letztere Amt erhielt im Jahre 1888 der Minister v. Wedel. Die Stellung der obersten Hofcharge gab der Graf, der inzwischen am 22. Oktober 1890 die Genehmigung zur Führung des Fürstentitels erlangt hatte, auf. Seit jener Zeit wohnte Fürst Stolberg wieder auf seinem von ihm neu erbauten Schlosse in Wernigerode und kam nur nach Berlin, um an den Sitzungen des Herrenhauses teilzunehmen, das ihn nach dem Tode des Herzogs von Ratibor wieder zum Präsidenten wählte. Am 27. Januar 1892 erhielt der Fürst den Charakter eines Generals der Kavallerie; er war Kanzler des Schwarzen Adler-Ordens und Kommendator des Johanniter-Ordens, auch Vorsitzender des Vereins deutscher Standesherrn. Er war ferner Vorsitzender des Zentralkomitees der deutschen Vereine und des preussischen Vereins vom Roten Kreuz, die er im April 1892 auf dem internationalen Kongress in Rom als dessen erwählter Vizepräsident vertrat.

<sup>2)</sup> In Kobls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

„Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in Veranlassung der unter dem 13. d. M. an den Herrn v. Blandenburg gerichteten Anfrage zu benachrichtigen, daß der Herr v. Roggenbach zu meinem Bedauern nicht wählbar zum Norddeutschen Reichstag ist. Ich habe dies, obschon es aus dem Wahlgesez für jedermann ersichtlich ist, auch auf eine dieserhalb aus Halberstadt an mich gerichtete Anfrage bereits auf das bestimmteste ausgesprochen.

„Die Wahl des regierenden Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode wäre der Königlichen Regierung eine besonders willkommene, und ermächtige ich Ew. Hochwohlgeboren, von dieser meiner Erklärung jeden zweckdienlichen Gebrauch zu machen.

v. Bismarck.“

Und am 15. Mai 1872 erging aus Berlin an die Adresse des Oberpräsidenten der Provinz Hannover Grafen zu Stolberg-Wernigerode das nachstehende Schreiben: <sup>1)</sup>

„Ew. Erlaucht Schreiben vom 9. d. M., in welchem Sie mir den Entschluß mitteilen, einstweilen noch in Ihrer amtlichen Stellung verbleiben zu wollen, habe ich mit lebhafter Befriedigung empfangen.

„Es ist eine verdiente Anerkennung Ihrer amtlichen Thätigkeit, daß, wie sich aus der Anlage ergibt, die Wünsche der von Ihnen verwalteten Provinz sich mit denen des Staatsministeriums begegnen, und je schwieriger die Aufgabe war, um so schwerer fällt auch der Dank in das Gewicht, der Ew. Erlaucht von allen Seiten entgegengebracht wird.

v. Bismarck.“

Graf Stolberg muß als Oberpräsident in Hannover Bismarck's Vertrauen ebenso gerechtfertigt haben, <sup>2)</sup> als in der Stellung eines deutschen Botschafters in Wien, <sup>3)</sup> sonst würde er nicht auf Grund des § 2 des Stellvertretungsgesezes vom 20. März 1878 ihn dem Kaiser für seinen allgemeinen Stellvertreter vorgeschlagen haben. <sup>4)</sup> Am Tage, als das Stellvertretungsgesez vom Kaiser

---

<sup>1)</sup> In Rohls Bismarck-Regesten gleichfalls unerwähnt.

<sup>2)</sup> In dieser Eigenschaft empfing ihn Bismarck am 13. Februar 1868. Ein Schreiben Bismarck's an Stolberg, d. d. 2. Juli 1870, betreffend das Fehlerhafte einer einseitigen Betonung des fiskalischen Interesses beim Ausbau der Eisenbahnen, s. in meinen „Aktenstücken zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck“ Bd. I. Nr. 94.

<sup>3)</sup> Ein Erlaß Bismarck's an den Botschafter Grafen zu Stolberg, d. d. 28. Juli 1877, betreffend die kommerziellen Verhandlungen mit Oesterreich, findet sich abgedruckt a. a. O. Nr. 141.

<sup>4)</sup> Nach der „Voss. Ztg.“ Nr. 68 v. 21. 3. 78 wurde Stolberg sogar als der mutmaßliche Nachfolger Bismarck's bezeichnet. „Geburt, allgemeine Fähigkeiten, Jugenderziehung, militärischer, parlamentarischer und administrativer Dienst, zuletzt noch eine diplomatische Probe haben ihn zu einer solchen Nachfolgerschaft gewissermaßen prädestinirt, und wenn er nun, nachdem er das vierzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, noch Gelegenheit zur Einübung

vollzogen wurde, brachte eine Berliner lithographirte Korrespondenz nachstehende Notiz:

„Die Gerüchte, daß die Anwesenheit des deutschen Botschafters Grafen Stolberg in Berlin mit der gegenwärtigen Ministerkrisis im Zusammenhang steht, bestätigen sich. Graf Stolberg soll zum Staatsminister ohne Portefeuille und zum Vizepräsidenten des preußischen Staatsministeriums an Stelle des ausscheidenden Finanzministers, und auf Grund des neuen Stellvertretungsgesetzes in der Folge zum Vizekanzler des Deutschen Reichs ernannt werden. Die Verhandlungen des Reichskanzlers mit dem Grafen Stolberg, welche zu diesem Zwecke geführt worden, haben, wie wir von zuverlässiger Seite hören, zu einem befriedigenden Abschluß geführt. — Gerüchtweise verlautet, daß Graf Stolberg gleichzeitig eine auf den Kulturkampf bezügliche Mission von Wien aus übernommen haben soll. Es seien ihm von Wien seitens eines hohen katholischen Geistlichen Eröffnungen über die Eventualität einer Ausöhnung der Kurie mit den in Preußen durch die neue kirchenpolitische Gesetzgebung geschaffenen Verhältnissen gemacht worden, die Graf Stolberg für so beachtenswert gehalten habe, daß er durch eine geeignete Anfrage bei den hiesigen maßgebenden Persönlichkeiten über deren Stellung zu dieser Eventualität sich informire.“

Die „National-Zeitung“ meinte, Stolbergs Stellung würde ähnlich der des Fürsten von Hohenzollern in dem Ministerium der liberalen Aera sein.

Die erste authentische Nachricht brachte die „Nordd. Allg. Ztg.“ in der Nr. 81 v. 4. 4. 78: „Der Zeitpunkt, zu welchem Graf Stolberg das Vizepräsidium des Staatsministeriums formell übernehmen wird, hängt selbstverständlich mit den Rücksichten auf die zur Zeit schwebenden politischen Verhandlungen zusammen, an welchen der Botschafter in Wien Anteil zu nehmen hat. Das Entscheidende für die Berufung des Grafen Stolberg in den inneren Staatsdienst war, daß für die Zeit der Behinderung des Fürsten Bismarck eine volle Stellvertretung desselben in allen seinen Stellungen wünschenswert erscheine. Daraus folgt, daß für den Augenblick der thatsächliche Eintritt des Grafen Stolberg eine so unmittelbare Dringlichkeit nicht besitzt, um seine Abreise von Wien gerade jetzt zu beschleunigen, da Fürst Bismarck voraussichtlich noch längere Zeit in Berlin verweilen wird.“

Graf Stolberg traf erst nach dem Attentat vom 2. Juni 1878 in Berlin ein, und sein Name steht neben dem des Fürsten Bismarck unter den Aktenstücken, welche die Stellvertretung des Kaisers durch den Kronprinzen regelten,

---

auf den wirklichen Kanzler erhält, so würde kein Stadium der Erziehung zu diesem höchsten Amt im Reich übersprungen sein. Daß dieser Hauptstamm der Stolberge politisch und kirchlich nicht aus der konservativen Art seines Hauses geschlagen, ist aus seinem mehrjährigen Präsidium des Herrenhauses bekannt; in dieser Beziehung hindert ihn nichts, nach dem Fürsten Bismarck Otto II. zu werden.“

während der Zeit, in der der greise Monarch an den von Meuchlerhand beigebrachten Wunden darniederlag.

Graf Stolberg war Minister ohne Portefeuille im Reich und in Preußen; diese beiden Funktionen werden also bei der folgenden Untersuchung auseinander zu halten sein.

I. Beginnen wir mit seiner Thätigkeit in Preußen, woselbst er die Stellung eines Staatsministers und diejenige des Vizepräsidenten des Staatsministeriums bekleidete, die seinerzeit von Bismarck zu seiner Entlastung für den Finanzminister Camphausen geschaffen worden war.

Die Stellung des Vizepräsidenten des preußischen Staatsministeriums ohne gleichzeitigen Besitz eines preußischen Ressortministeriums ist eine ziemlich einflußlose. Die Hauptaufgabe bestand in dem Vorsitz in den Staatsministerialsitzungen, wenn Bismarck abwesend war, und in der Leitung der Geschäfte des preußischen Staatsministeriums, einer aus einem Unterstaatssekretär und einigen vortragenden Räten gebildeten Behörde ohne eigene Verwaltung.<sup>1)</sup> Auf den Gang der preußischen inneren Politik vermochte Stolberg also nur zu wirken durch Boten zu den Vorschlägen der einzelnen Ressortminister, durch Eingreifen bei den Ministerberatungen und im preußischen Landtag. Nun hielt sich Graf Stolberg aber von den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses auf das äußerste zurück.<sup>2)</sup>

Eine lebhaftere Thätigkeit entfaltete Graf Stolberg im Staatsministerium vermöge schriftlicher Stellungnahme zu den daselbst jeweils zur Verhandlung stehenden Fragen. Es kam ihm dabei zu statten, daß er im Juli 1878 als seinen Vertrauensmann den bisherigen Geheimen Regierungsrat und vortragenden

---

1) Es unterstehen ihr die königlichen Staatsarchive, auch der „Reichs- und Staatsanzeiger“ wird von einem Beamten des Staatsministeriums geleitet. Außerdem gehören zu dem Ressort des königlichen Staatsministeriums noch: der Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten, der Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte, das Oberverwaltungsgericht, die Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte, die Redaktion der Gesetzsammlung. Allein eine eigentliche politische Bedeutung hat diese Ressortunterordnung praktisch absolut nicht.

2) Am 19. November 1878 und 28. Oktober 1880 eröffnete Graf Stolberg den preußischen Landtag, am 23. Februar 1881 schloß er denselben; er sprach dann noch am 3. Dezember 1878 über die Aenderungen in der Organisation der Staatsbehörden, insbesondere der Ministerien (Uebertragung der Leitung des Ministeriums für Handel und Gewerbe an den Präsidenten des Reichskanzler-Amtes), am 23. Januar 1879 zu dem Antrag des Abgeordneten Heeremann, betreffend den dem Bundesrat vorgelegten Geszentwurf in Bezug auf die Strafgewalt des Reichstags gegen seine Mitglieder, und am 20. November 1880 zur Interpellation des Abgeordneten Dr. Hänel, betreffend die Agitation gegen die jüdischen Staatsbürger. Die letztere Erklärung hatte eine gewisse politische Bedeutung und war für Stolbergs maßvolle, besonnene und männlich vornehme Haltung unter den damaligen Verhältnissen charakteristisch.

Rat im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten Bosse in die durch den Abgang Tiedemanns freigewordene Stellung eines vortragenden Rats im Staatsministerium berief. Bosse arbeitete für Stolberg eine erhebliche Zahl zum Teil sehr wichtiger Ministerialvoten aus. Es wird mir versichert, daß die Grundgedanken der späteren Reichsgesetzgebung zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen (Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung) in Stolbergschen Staatsministerialvoten niedergelegt sind.

II. Im Reich fungirten bei Stolbergs Eintritt in die Stelle des Vizekanzlers als Staatssekretäre die Herren Hofmann (Reichskanzler-Amt), v. Bülow (Auswärtiges Amt), v. Stosch (Marineverwaltung), Dr. Friedberg (Reichs-Justizamt) und der Unterstaatssekretär Herzog (im Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen).

Stolberg bekam also nur dasjenige zu sehen, was ihm Bismarck oder die genannten Ressortchefs zur Erledigung vorlegten, und das war herzlich wenig. Kräfte zur Ausarbeitung von Reichsfragen standen ihm in keiner Weise zu Gebote, und so kam es, daß seine Thätigkeit einen immer formelleren Charakter annahm.

Wie unausgesprochen Stolbergs Stellung im Reich war, zeigte sich auch äußerlich daran, daß er im Handbuch für das Deutsche Reich an keiner Stelle als Vizekanzler figurirte. Er war nur an einer Stelle genannt, und zwar als preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrat. Wollte Stolberg im Bundesrat einen Einfluß gewinnen, so mußte er vor allem den Kanzler ersuchen, statt Hofmann ihn mit der regelmäßigen Leitung des Bundesrats zu beauftragen. Dies ist aber unterblieben. Stolberg hat auch nicht in einer Sitzung des Bundesrats den Vorsitz geführt. Auch ergriff der Stellvertreter des Reichskanzlers im Reichstag vom Regierungstisch aus nur ein einzigesmal das Wort.<sup>1)</sup>

Als Stellvertreter des Kanzlers hätte Graf Stolberg-Wernigerode auch im Auswärtigen Amt thätig werden können. Bismarck scheint Stolberg aber für den laufenden Dienst des Auswärtigen Amtes nicht herangezogen zu haben; so nahm derselbe an dem bald nach seinem Eintritt in das Ministerium eröffneten Berliner Kongreß keinen Anteil. Dagegen sandte ihn Bismarck am 29. September 1879 nach Baden-Baden, um die Genehmigung des Kaisers zu dem von Bismarck am 24. September in Wien unterzeichneten deutsch-österreichischen Entwurf eines Defensivvertrags zu erwirken.<sup>2)</sup> Nach der „Post“ ging am 9. Oktober 1879, dem Tage der Abreise Bismarcks nach Barzin, die obere Leitung des Auswärtigen Amtes auf den Grafen Stolberg über.

---

1) Am 16. September 1878 bei Beratung des Sozialistengesetzes. Stolberg eröffnete den Reichstag am 9. September 1878, 12. Februar 1880 und 15. Februar 1881 und schloß denselben am 10. Mai 1880.

2) Rückkehr Stolbergs am 4. Oktober 1879. 7. Oktober 1879 Unterzeichnung des Bündnisvertrags in Wien.

Fassen wir alles zusammen, so kann man sagen, Bismarck sowohl wie Stolberg hatten sich bei der Ernennung des letzteren zum Vizepräsidenten des Staatsministeriums und Vizekanzler vergriffen. Bismarck erwartete von dem Eintritt Stolbergs in die Regierung eine Entlastung in Preußen und im Reich, eine nachhaltige Unterstützung in den Parlamenten, die Beseitigung der ihm von den Ministern und Staatssekretären bereiteten Frictionen, was alles nicht eintrat. Stolberg erwartete seinerseits Einfluß in Reich und Preußen, der ihm, mangels eines eigenen Ressorts, vielleicht auch durch die Eifersucht der Minister und Staatssekretäre, die zwischen sich und den Kanzler kein neues Glied eingehoben wissen wollten, völlig versagt blieb.

So kann man sich denn höchstens darüber wundern, daß Stolberg so lange aushielt, wie er es that. Bereits im Herbst 1880 gab derselbe den dringenden Wunsch zu erkennen, aus dem Reichs- und Staatsdienste zurückzutreten, indem er betonte, daß seine Privatverhältnisse, namentlich neuere große Erwerbungen in Schlesien (die früher im Gräflich Renardschen Besitz befindlichen Waldungen) ihm dies zur Pflicht machten. Der Kaiser erklärte, nur ungern auf die Erfüllung des Wunsches einzugehen. Der bei dieser Gelegenheit zwischen Bismarck und seinem Stellvertreter<sup>1)</sup> entstandene Briefwechsel lautet nach der Publikation von Horst Kohl im Bismarck-Jahrbuch:

Wernigerode, 5. September 1880.

„Ew. Durchlaucht wollen mir gütigst nachstehende Darlegung gestatten. Ew. Durchlaucht werden sich erinnern, daß der Entschluß, wieder in den unmittelbaren öffentlichen Dienst einzutreten, mir seinerzeit sehr schwer geworden ist. Vor allem war es die Befürchtung, meinen eigenen Angelegenheiten mich zu sehr zu entfremden, welche meine Bedenken erweckte. Ich habe diese Bedenken demnächst zurücktreten lassen und bin nunmehr seit 4 $\frac{1}{2}$  Jahren wieder im Reichsbeziehungsweise Staatsdienst. In den beiden letzten Jahren habe ich mich zwar mit Allerhöchster Genehmigung längere Zeit in Wernigerode aufhalten können, aber diese Zeit hat gerade hingereicht, um mir klar werden zu lassen, wie sehr die unvermeidliche Gebundenheit einer amtlichen Stellung mich von meinen eigenen Angelegenheiten abzieht. Daher ist das Bedürfnis nach Wiedererlangung der Freiheit ein immer lebhafteres geworden und jetzt auf den Punkt gestiegen, daß ich den allerdringendsten Wunsch habe, meine Staatsämter wieder aufzugeben. Das gütige Wohlwollen, mit welchem Ew. Durchlaucht mich fortgesetzt beehrt haben, läßt es mir als Pflicht erscheinen, Hochdenselben von meinen Gedanken vertrauliche Kenntniß zu geben, bevor ich irgend einen entscheidenden Schritt darin thue, und dies ist der Zweck des gegenwärtigen Schreibens. Meine amtlichen Leistungen schlage ich selbst äußerst gering an.

<sup>1)</sup> Man nannte scherzweise Stolberg „Otto das Kind“ zum Unterschied von „Otto“ Bismarck.

Aber dennoch wäre es immerhin möglich, daß Ew. Durchlaucht in der Ausführung meiner Absicht eine gewisse Personalverlegenheit erblicken könnten. Ich würde dies aufrichtig bedauern, da mir nichts ferner liegt als die Absicht, Ihnen Unbequemlichkeiten zu bereiten; aber ich glaube in der That nicht, daß ernsthafte Verlegenheiten entstehen würden. Ganz abgesehen davon, daß ich mich für sehr leicht ersetzbar halte, erlaube ich mir nur daran ergebenst zu erinnern, wie ich Ew. Durchlaucht schon früher darlegte, daß nach meiner Erfahrung die allgemeine Stellvertretung des Reichskanzlers zweckmäßigerweise dem Vorstande eines obersten Reichsamts zu übertragen sein würde, welcher durch sein Amt in die Lage gesetzt ist, die allgemeine Reichspolitik fortgesetzt im Zusammenhange zu übersehen. Es bleibt dann meine Hauptstellung als Vizepräsident des Staatsministeriums. In letzterem müssen Ew. Durchlaucht naturgemäß eine so prädominirende Stellung einnehmen, daß für den Vizepräsidenten wesentlich nur eine gewisse formelle Handhabung der Geschäfte übrig bleiben kann. Für diese Aufgabe dürfte sich wohl eine andere geeignete oder gar geeignetere Persönlichkeit finden lassen; sollte dies aber aus besonderen Gründen augenblicklich nicht der Fall sein, so kann meines Erachtens auch jeder vorhandene Minister, der nur mit Ew. Durchlaucht Politik im allgemeinen einverstanden ist, diese Geschäftsführung provisorisch übernehmen. Wenigstens konnte ich mich des Eindrucks niemals erwehren, daß die Wichtigkeit der mir im Staatsministerium zufallenden Geschäfte nicht im richtigen Verhältnis zu dem Maße persönlicher Freiheit stand, welches ich aufzugeben genötigt bin, solange ich ein unmittelbares Staatsamt bekleide. Denn mittelbar dem öffentlichen Interesse zu dienen, bin ich nach wie vor gerne bereit. Ich glaube auch, daß eine solche Beteiligung am Staatsleben weit mehr meiner Individualität entspricht und jedenfalls die Bewahrung der persönlichen Freudigkeit sichert, welche mir jetzt gänzlich fehlt. Nach dieser offenen Darlegung gebe ich mich der Hoffnung hin, daß Ew. Durchlaucht meine Erwägungen gütigst würdigen und der Ausführung meiner Absicht keine Hindernisse entgegenstellen werden. Inzwischen bin ich in bekannten Gesinnungen aufrichtigster Hochachtung

Ew. Durchlaucht ganz ergebenster

Otto Graf zu Stolberg.“

Antwort Bismarcks.

Friedrichsruh, 10. September 1880.

„Ew. Excellenz gefälliges Schreiben vom 5. d. M. habe ich bisher wegen heftiger neuralgischer Leiden nicht beantworten können und bin auch heute nicht im Stande, es mit eigener Hand zu thun, sondern muß mich der meines Schwiegersohnes bedienen. Die Schwierigkeiten, welche das Zerrgewicht der parlamentarischen Situation der Erfüllung dringlicher ministerieller Aufgaben entgegenstellt und denen meine Gesundheit, wenn sie nicht besser wird, nicht gewachsen ist,



würden durch die Ausführung des Entschlusses, den Ew. Excellenz zu meinem Bedauern kundgeben, wesentlich gesteigert werden; die Versuchung, mich denselben auch meinerseits durch den Rücktritt aus dem Dienst zu entziehen, wird dadurch gesteigert. Das Gefühl, Sr. Majestät dem König Verlegenheiten zu ersparen, und die Ueberzeugung, daß ein Minister nicht bloß für seine Amtsführung, sondern auch für seinen Rücktritt und dessen Folgen eine Verantwortlichkeit trägt, halten mich bisher in meiner Stellung, können mir aber die schwindenden Kräfte nicht ersetzen, und ich habe schließlich doch nicht allein die Verpflichtung, dafür aufzukommen, daß die Kontinuität der gegenwärtigen Regierung erhalten werde. Meine Privatverhältnisse machen es mir von Jahr zu Jahr dringlicher, mich, wenn nicht ausschließlich, doch mehr als bisher mit meinen eigenen Angelegenheiten zu befassen, und mit der wachsenden Stärke der dem Staat und seiner Regierung entgegenstehenden Parteien und ihrer Anstrengungen wächst auch die Arbeit meiner ministeriellen Stellung und vermindert sich die Möglichkeit, meine eigenen Geschäfte im Auge zu behalten. Ich bin auch, wenn ich zurücktrete, gegen den Vorwurf gesichert, daß ich dem Dienst des Vaterlandes meine Schuld nicht bezahlt hätte. Dem Bedürfnis nach Wiedererlangung meiner Freiheit steht außerdem die steigende Notwendigkeit, meiner Gesundheit zu leben, zur Seite. In dieser meiner Situation bin ich noch mehr als früher auf die Unterstützung der Kollegen angewiesen, und wenn Ew. Excellenz mir die Ihrige entziehen, so kann dieses für mich unerwartete Ergebnis auch nicht ohne Einfluß auf meine Entschließung bleiben. Sie sagen, daß Sie Ihre amtliche Leistung gering anschlagen, aber ich glaube, Sie unterschätzen dieselbe. Es kommt in Ew. Excellenz Stellung gar nicht darauf an, daß Sie in die Details der Geschäfte regelmäßig eingreifen; es kommt vielmehr darauf an, ob das Gewicht Ihrer Persönlichkeit und Ihrer Stellung im Lande in die Wagschale des Ministeriums gelegt wird oder nicht, sowohl dem Lande gegenüber als auch in der Vertretung unserer Politik bei Sr. Majestät dem König. Ich habe manche Kollegen im Staatsministerium gehabt, welche bei ununterbrochener eigenhändiger Beteiligung an den laufenden Geschäften dennoch in langjähriger Amtsthätigkeit dem Lande nicht dieselbe Summe von Diensten geleistet haben, wie Ew. Excellenz allein in der Zeit des Oktobers v. J. In diesen und andern Vorkommnissen von politischem Schwergewicht, wie die kirchliche Gesetzgebung, die Reformen unseres Steuerwesens, kurz, in allen größeren prinzipiellen Fragen ist das Gewicht Ihres Namens und Ihrer Person nicht so leicht zu ersetzen, wie Sie annehmen. Ew. Excellenz werden mir darin recht geben, wenn Sie auch nur den Versuch machen wollten, den Nachfolger zu nennen, den ich dem Könige vorschlagen könnte. Der Versuch, ähnlich wie früher zur Zeit Camphausens, einem der andern Minister die Vertretung im Präsidium zu übertragen, würde, wie ich fürchte, sofort weitere Personalkrisen im Gefolge haben. Gleichgiltig, auf welchen von unseren Kollegen die Allerhöchste Wahl fiele: die Ernennung des einen

würde, wie ich fürchte, mit Sicherheit den Austritt anderer zur Folge haben. Ich bin Ew. Excellenz aufrichtig dankbar für das freundliche Wohlwollen und die Offenheit, welche auch aus dieser für mich nicht erfreulichen Mitteilung zu mir sprechen, und in Rechnung auf diese Gefühle hoffe ich keine Fehlbitte zu thun, wenn ich Ew. Excellenz dringlich ersuche, wenigstens in diesem Augenblick keinen Entschluß zu fassen und denselben wenigstens bis nach persönlicher Rücksprache zwischen uns zu verschieben. Es liegen augenblicklich nur solche Geschäfte vor, welche sich durch schriftliches Botum abmachen lassen, wie namentlich die Herstellung der Vorlagen für den Landtag, und diese, soweit Ew. Excellenz sie den Ressortministern nicht anheim geben wollen, lassen sich auf dem Wege der Korrespondenz erledigen, so daß ich mir mit der Hoffnung schmeichle, daß Sie selbst auf die Entscheidung nicht drängen werden. Wenn Ew. Excellenz dabei, wie Sie sagen, die persönliche Freudigkeit fehlt, so kann ich Ihnen das sehr nachempfinden; ich kenne dies Gefühl seit fast zehn Jahren nicht mehr, sondern nur das der Pflicht gegen Gott und Menschen, und zwar einer Pflicht, die ich nicht mit Liebe zur Sache erfülle, sondern unter dem Zwange meines eigenen Gewissens. Die Kämpfe, deren ununterbrochene Kette bei uns ein ministerielles Leben bildet, können nach meiner Erfahrung eine wahre Freude an der ministeriellen Wirksamkeit nur bei den Naturen aufkommen lassen, die in der Stellung an sich Befriedigung finden, die ein Kampf nicht gewähren kann, in dem man des definitiven und dauernden Erfolges niemals sicher ist. In der Hoffnung, daß meine Bitte Ew. Excellenz mindestens zu einer Vertagung Ihres Entschlusses bewegen werde, bin ich mit der aufrichtigsten zc. zc.

v. Bismarck.“

#### Replik des Grafen Stolberg.

„Ew. Durchlaucht gefälliges Schreiben vom 10. d. M. habe ich heute früh zu erhalten die Ehre gehabt. Indem ich zunächst meinen Dank für die gütige Art ausspreche, mit welcher Sie meine frühere Mitteilung aufgenommen haben, und indem ich mir vorbehalte, auf die einzelnen Ausführungen des geehrten Schreibens eventuell später zu antworten, beeile ich mich heute, Ew. Durchlaucht ganz ergebenst in Kenntnis zu setzen, daß ich Ihrem Wunsche gemäß von der Ausführung meines Wunsches, zurückzutreten, für jetzt absehe. Mit dem wiederholten Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung bin ich

Ew. Durchlaucht ganz ergebenster

Otto Graf zu Stolberg.“

Es bedurfte im Sommer 1881 erneuter Vorstellungen des Grafen, um endlich Gehör zu finden. Am 21. Juni 1881 publizirte der Reichsanzeiger das

Ausscheiden des Grafen Stolberg aus seiner bisherigen Stellung.<sup>1)</sup> Die „Nordd. Allg. Ztg.“ gab zu dem Abschied desselben, welcher unter Verleihung des Hohenzollernschen Hausordens von einem huldreichen Handschreiben des Kaisers begleitet war, folgenden offiziellen Kommentar: „Der Vizepräsident des Staatsministeriums Graf Stolberg-Wernigerode hat auf wiederholtes, mit seinen Privatverhältnissen begründetes Ansuchen von Sr. Majestät dem Kaiser und König die Entlassung aus seinen Aemtern erhalten. Graf Stolberg hatte bereits im vorigen Sommer um seine Entlassung gebeten, ließ sich jedoch durch den Reichskanzler bewegen, hiervon vorläufig wieder Abstand zu nehmen. Im Beginn dieses Frühjahrs wiederholte er sein Abschiedsgesuch, und nur der persönliche Wunsch Sr. Majestät des Kaisers und die Bitten des Reichskanzlers und der übrigen Staatsminister veranlaßten ihn, bis zum Schlusse des Reichstages in Funktion zu bleiben.“<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Betrachtungen hierüber findet man in der „Post“ 1881 Nr. 167, „Voss. Ztg.“ Nr. 281 v. 21. 6. 81.

<sup>2)</sup> Die „National-Ztg.“ bemerkte zu demselben Anlasse (Nr. 283 v. 20. 6. 81): „Es galt schon seit längerer Zeit als sicher, daß Graf Stolberg aus der Stellung, welche er vor etwas länger als drei Jahren, zugleich mit dem Eintritt der Herren Graf B. Eulenburg, Hobrecht und Manbach in die Regierung, übernommen hatte, auszuscheiden wünschte, und daß er nur durch den Wunsch des Kaisers zurückgehalten wurde. Graf Stolberg hatte von dem ihm übertragenen Amte mehr Einfluß und Gelegenheit zur Bethätigung erwartet, als er darin fand. Ob Beides ihm vermöge der eigentümlichen Gestaltung, welche die Reichs- und preußische Regierung immer mehr empfing, von der andern Seite vorenthalten wurde, oder ob es an dem Grafen lag, daß er sich keine hervorragendere Position erwarb, entzieht sich dem Urteil der Außenstehenden. Jedenfalls verschwand der ‚Vizekanzler‘ immer mehr für die politischen Kreise und für das Publikum; nur bei einzelnen Staatsaktionen, der Eröffnung des Reichstags oder Landtags und dergleichen, fungirte er. Es ist begreiflich, daß eine solche Stellung einem vornehmen, durch großen Besitz in jedem Betracht unabhängigen Herrn, der vorher mit Anerkennung wichtige amtliche Stellungen, das Oberpräsidium von Hannover und den Botschafterposten in Wien bekleidet hatte, nicht genügen konnte. Während der Zeit, als Fürst Hohenlohe das Auswärtige Amt interimistisch leitete, war von seiner Ernennung zum Vizekanzler mehrfach die Rede, so daß damals schon Graf Stolbergs Rücktritt bevorzustehen schien. Als in diesem Frühjahr der Konflikt zwischen dem Fürsten Bismarck und dem Grafen B. Eulenburg ausbrach, hieß es, daß Graf Stolberg entschieden auf der Seite des damals ausscheidenden Ministers des Innern stand, und sein Rücktritt galt damals bereits als beschlossene Sache. Wenn wir bei der Passivität, welche Graf Stolberg während seiner Mitgliedschaft in der Reichs- und preußischen Regierung nach außen hin zeigte, nicht in der Lage sind, ihm Verdienste nachzurühmen, so ist andererseits hervorzuheben, daß er ebensowenig durch sein Verhalten jemals Opposition herausforderte; von Personen, welche mit ihm in amtliche Berührung kamen, wurde sein Wohlwollen gerühmt; in der ersten Zeit seiner Amtsführung, als zu Verständigungsversuchen mit den Liberalen noch zuweilen Anlaß vorhanden war, hat er solche mehrfach vermittelt, wozu persönliche Beziehungen aus der Zeit seiner hannoverschen Oberpräsidialverwaltung ihn speziell befähigten.“

Das eine steht jedenfalls fest: weder sachliche noch persönliche Differenzen <sup>1)</sup> Stolbergs mit Bismarck haben den Anlaß zu dem Ausscheiden des ersteren gegeben. Die beiderlei Beziehungen blieben nach wie vor ungetrübte. <sup>2)</sup> So war es dem Grafen Stolberg vergönnt, am 25. März 1895 als Präsident des Herrenhauses den Altreichskanzler in Friedrichsruh zu seinem achtzigsten Geburtstag zu beglückwünschen.

Minister D. Dr. Bosse, der im Jahre 1871 unter dem Grafen Otto zu Stolberg in Hannover als Oberpräsidialrat und von 1878 bis 1881 in Berlin als vortragender Rat im Staatsministerium alle politischen Angelegenheiten bearbeitete und das volle Vertrauen des Grafen besaß, hat mir auf meine Bitte um einen Beitrag zu diesem Werke folgende Mitteilungen gemacht:

„Wenn ich das Ergebnis meiner Erinnerungen und Aufzeichnungen über den verewigten Fürsten Otto zu Stolberg zusammenfassen soll, so würde ich zu dem Schlusse kommen, daß die politische Wirksamkeit desselben allgemein unterschätzt worden ist. Der einzige, der sie wohl gewürdigt hat, ist, wie die jetzt veröffentlichte Korrespondenz zwischen Fürst Bismarck und dem Grafen über den Rücktritt des letzteren ergibt, anscheinend Fürst Bismarck gewesen. Zwar finde ich in meinen Notizen hier und da Eindrücke verzeichnet, nach denen ich ein etwas stärkeres und lebhafteres Hervortreten des Grafen Stolberg nach außen, insbesondere in den Parlamenten, in seinem Interesse für wünschenswert gehalten habe. Allein immer habe ich ein gewisses Maß der Reserve, das er sich auferlegte, mir daraus erklärt, daß er in wahrhaft vornehmer Selbstlosigkeit auch den bloßen Schein zu vermeiden trachtete, als ob er sich in die leitende Thätigkeit des Kanzlers und Ministerpräsidenten einzudrängen gewillt sei. Er war ängstlich, vielleicht zuweilen allzu ängstlich darauf bedacht, in allen Beziehungen die führende und bestimmende Initiative des Fürsten Bismarck, dessen staatsmännisches Uebergewicht und Größe er rückhaltlos aus voller Ueberzeugung anerkannte, zu wahren. Das führte ihn dahin, selbst bei solchen Aktionen, in denen er die wichtigsten persönlichen Dienste geleistet hatte — ich denke dabei vorzugsweise an seine Reise nach Baden zur Ueberwindung der Bedenken Sr. hochseligen Majestät des Kaisers Wilhelm bezüglich des österreichischen Allianzvertrages im Herbst 1879 —, völliges, selbstloses Schweigen auch da zu bewahren, wo er hätte reden dürfen, und doch hat er damals, soweit meine Kenntnis reicht, den Kaiser bestimmt, den Bismarckschen Vorschlägen zuzustimmen.

<sup>1)</sup> Nach der „Nat.-Ztg.“ Nr. 284 v. 21. 6. 81 soll der Vizekanzler auch mit den sozialpolitischen Plänen des Kanzlers nicht einverstanden gewesen sein. Diese Nachricht ist entschieden unzutreffend.

<sup>2)</sup> 13. Februar 1879 und 6. März 1880 die Fürstin Bismarck auf der Soirée der Gräfin Stolberg.

Ein nach der damaligen kritischen Sachlage nicht hoch genug anzuschlagendes Verdienst.

Graf Otto zu Stolberg hat quantitativ und qualitativ ein weit größeres Maß von politischer und administrativer Arbeit geleistet, als nach außen hin bekannt geworden ist. Je bescheidener er selbst von seinen Leistungen dachte, desto weniger ließ er sie nach außen hervortreten. Ich könnte dies mit ganz sprechenden Belegen darthun; aber dazu reicht meine Zeit nicht aus. Ich will nur folgendes hervorheben:

Er hatte volles Verständnis für die Notwendigkeit einer arbeiterfreundlichen Gesetzgebung (Krankenversicherung, Unfallversicherung u. s. w.) als positives Korrelat des bloß repressiven Sozialistengesetzes. Das umfangreiche Botum, in welchem er diese Ideen zuerst vertrat und die gesetzgeberische Initiative auf diesem Gebiete anregte, entsprach durchaus seinen wohl erwogenen Gedanken und den von ihm erteilten Direktiven. Das Botum muß in den Akten des Staatsministeriums noch vorhanden sein. Wenn ich nicht sehr irre, erfreuten sich die Grundgedanken desselben auch der Billigung des Fürsten Bismarck.

Neußerst wichtig und fruchtbar war die persönliche Einwirkung des Grafen Stolberg auf die während der Jahre 1879 bis 1881 wiederholt im Ministerium und in den höheren Reichsämtern aktuell gewordenen Personalfragen. Das wurde auch im Staatsministerium voll anerkannt, und das Bedauern der Minister über seinen Rücktritt entsprach durchaus dem weitreichenden Einflusse, den er auf diesem Gebiet — natürlich immer in voller Hingebung an den Fürsten Bismarck und dessen Auffassungen — ausgeübt hatte. Aber auch sonst votirte Graf Stolberg in allen Fragen, welche damals das Staatsministerium beschäftigten, und zwar immer schriftlich, ausführlich und gründlich auf Grund sorgfältiger Informationen und gewissenhafter Erwägung. Innerhalb des Staatsministeriums war sein Einfluß dadurch während seines Vizepresidiums sehr erheblich.

Nicht minder bedeutungsvoll war sein Rat bei den Verhandlungen über die Beilegung des Kulturkampfes. Er war ein überzeugter evangelischer Christ; aber er hatte die Notwendigkeit der besonnenen und erfolgreichen Durchführung der vom Fürsten Bismarck als möglich und wünschenswert erkannten, auf Wiederherstellung erträglicher kirchlicher Friedenszustände abzielenden Anknüpfungen klar erkannt, und er hat die damaligen Verhandlungen mit großer Weisheit und Besonnenheit gefördert. Namentlich auch gegen Ende des Jahres 1879, als er den verstorbenen Minister v. Bülow zugleich im Auswärtigen Amt vertrat. Damals war seine Arbeitslast kolossal; er kam fast nie vor zwei Uhr nachts ins Bett. Sein Arbeitszimmer glich damals einem Taubenschlage, und er sagte, das gehe täglich so von früh an bis in die Nacht hinein. Auch davon hat er nie viel Aufhebens gemacht, und doch stellte jene Zeit an ihn leiblich und geistig Zumutungen persönlicher Aufopferung, die über das

Maß auch einer starken Ministerbelastung erheblich hinausging. Aber wer denkt daran heute noch?

Sein Rücktritt wurde, wie schon erwähnt, von den übrigen Ministern sehr schmerzlich empfunden. Kurz bevor sein Entlassungsgesuch genehmigt wurde, fragte mich der damalige Justizminister Dr. Friedberg nach der Stimmung des Grafen Stolberg und fügte hinzu, sämtliche Minister legten den größten Wert darauf, daß er bleibe. Sie hätten ihm das auch gesagt: Solange er an ihrer Spitze stehe, decke die Flagge seiner vornehmen Persönlichkeit das Schiff des jetzigen Ministeriums, während, wenn er gehe, alles aus einander zu laufen drohe.

Graf Stolberg hat seinem Kaiser und dem Lande und sicherlich auch dem Fürsten Bismarck durch seine aufopferungsbolle Wirksamkeit als Stellvertreter des Reichskanzlers und als Vizepräsident des Staatsministeriums zweifellos sehr wertvolle Dienste geleistet. Er war eine äußerlich und innerlich wahrhaft vornehme Persönlichkeit, ein Gentleman durch und durch, dabei fleißig, gewissenhaft und pflichttreu bis zur völligen Rücksichtslosigkeit gegen sich selbst. Reich begabt, mit schneller und sicherer Auffassung ausgerüstet, wußte er die Geschäfte mit klarem und nüchternem Verstande zu durchdringen und sehr gewandt zu bewältigen. Daß alle diese trefflichen Eigenschaften ihm in seiner Stellung als Oberpräsident von Hannover noch größere Erfolge verschafft haben als in der von vornherein weitaus heikleren Stellung eines Stellvertreters des Reichskanzlers und eines Vizepräsidenten des Staatsministeriums, lag nicht an ihm, sondern an den Verhältnissen seiner Berliner Stellung, deren Schwierigkeiten er vollkommen erkannte und bewußt mit voller Selbstverleugnung auf sich nahm.

Das ist alles, was ich Ihnen über den von mir überaus hochverehrten verewigten Fürsten Otto zu Stolberg bei der mir so karg zugemessenen Zeit etwa zu sagen wüßte."

Von einer dem verstorbenen Fürsten Stolberg sehr nahestehenden Seite, welche Einblick in dessen litterarischen Nachlaß hatte, sind mir endlich noch folgende Bemerkungen über denselben zugegangen:

Als Programm bei der Wahl zum konstituierenden Norddeutschen Reichstage als konservativer Kandidat des Wahlkreises Halberstadt-Oscherleben-Wernigerode stellte Stolberg die Unterstützung der Regierung in ihren Bestrebungen einer Einigung und Konsolidirung Norddeutschlands als Grundlage für eine künftige Einigung ganz Deutschlands auf. Die im September 1867 erfolgte Ernennung zum Oberpräsidenten der Provinz Hannover wurde im Lande gut aufgenommen, und man brachte ihm ein gewisses Vertrauen entgegen, hauptsächlich wohl, weil man sich vor einem preußischen Bureauftraten gefürchtet hatte. Anfänglich war die Arbeitslast enorm, da er sich aus allen drei Abteilungen der Ziviladministration

unmittelbar Vortrag halten lassen mußte. Dazu kamen die vielen wichtigen politischen Angelegenheiten. Bei den Ministerien in Berlin fand er zuerst wenig Verständnis und Unterstützung, und er mußte sie in ganz wichtigen Fragen bei dem Ministerpräsidenten Grafen Bismarck suchen, der sie ihm in vollem Maß gewährte. In den letzteren Jahren kam jedoch kaum ein Fall vor, wo seine Vorschläge nicht berücksichtigt wurden.

Bei den Wahlen zum ersten Deutschen Reichstage erhielt er das Mandat Nelle-Diepholz, und er war der erste Altpreuße, der in Hannover gewählt wurde; später vertauschte er es mit Goslar-Glaußthal, das er bis 1878 beibehielt. Er begründete im Reichstag mit anderen die deutsche Reichspartei, indem er lebhaft dafür eintrat, sich nicht mit den bisherigen Freikonservernativen völlig zu identifizieren.

Im Lauf der Zeit gewann er das Gefühl, daß seine Aufgabe in Hannover erfüllt sei. Die Verwaltung war geregelt und die Gemüter nach Möglichkeit beruhigt. Es bedurfte also nur einer ruhigen Fortarbeit auf der gegebenen Grundlage. Als seine Absicht bekannt wurde, erhob sich durch die ganze Provinz ein großer Petitionssturm mit der dringenden Bitte, sein Amt fortzuführen. Er entschloß sich zum Bleiben, als ihm auch Fürst Bismarck einen diesbezüglichen Wunsch aussprach. Den Abschied nahm er erst, als er zum Präsidenten des Herrenhauses gewählt wurde, weil er einsah, daß beide Ämter schlecht vereinbar seien. Im Herrenhaus erlebte er die Kämpfe um den Entwurf einer Kreisordnung, er teilte aber nicht die Ansicht der konservativen Partei, war auch Gegner des darauffolgenden Pairs-Schubs. 1876 wurde er zum Vorsitzenden des Provinziallandtages in Merseburg gewählt, auch zum Vorsitzenden des Provinzialausschusses. 1875 wählte ihn die Generalsynode in Berlin zum Präsidenten.

1878 wurde er zum Stellvertreter des Reichskanzlers und Ministerpräsidenten ernannt. Er nahm die Stellung sehr ungern an, weil er sich nicht für geeignet hielt.

Nach dem zweiten Attentat auf den Kaiser stimmte er dem Vorschlag Bismarcks auf Auflösung des Reichstags bei. Er leitete dann die Beratung des Sozialistengesetzes mit den Worten ein, daß die Regierung wohl wisse, daß es mit einem solchen Gesetz allein nicht gethan sei, daß es vielmehr noch ganz anderer, auch auf ethischem Gebiet sich bewegender Anstrengungen bedürfe, um einen andern Geist zu verbreiten, daß man aber zunächst scharfer Waffen bedürfe, um den Ausschreitungen entgegenzutreten und die Bevölkerung vor ihren Verführern zu schützen.

Der Absicht Bismarcks, das alte Unfallgesetz umzugestalten, konnte er nur beistimmen. Er führte aber aus, daß, wenn man auf diesem Gebiet reformiren wolle, es besser wäre, mit den nächstliegenden Dingen und namentlich mit einer Krankenversicherung u. der Arbeiter anzufangen, die nach

seinen eigenen Erfahrungen sehr gut ausführbar sein werde. Bald nach seinem Ausscheiden folgte die Gesetzgebung des Reichs seinem Vorschlage.

Natürlich hatte Stolberg bei allem formell einzuwirken, doch blieb seine Thätigkeit beschränkt. Auch über die Vorgänge der äußeren Politik war er fortwährend orientirt. Hervorgetreten ist er nur gelegentlich des Abchlusses des Bündnisses mit Oesterreich, zu dem der Kaiser sich nicht entschließen konnte. Er reiste damals im Einverständnis mit dem Fürsten Bismarck nach Baden, um einen letzten Versuch beim Kaiser zu machen. Nach mehrtägigen Bemühungen gelang es ihm, die Unterschrift des Kaisers zu erhalten.

Im Herbst 1880 versuchte er seinen Austritt anzubahnen, da seine Stellung ihm nicht zusagte. Bei Bismarck fand er entschiedenen Widerstand. Dieser antwortete auf die Bemerkung, daß er in dieser Stellung nicht viel nützen zu können glaube: er hätte allein im Oktober 1879 mehr genützt und sich mehr Verdienste erworben als mancher Minister in seiner ganzen Dienstzeit. Er blieb daher, bat aber im Frühjahr 1881 endgiltig um seinen Abschied.

#### Geheimer Ober-Regierungsrat Körte<sup>1)</sup>

(geboren 18. Dezember 1819, gestorben 16. Januar 1891)

war Kammergerichtsrat, als er in die auf Antrag Lasfers im Jahre 1873 niedergesetzte Eisenbahn=Untersuchungskommission berufen wurde. Diese Beschäftigung mit Eisenbahnfragen zog ihn in das Reichs=Eisenbahn=Amt, dem er erst als ordentliches Mitglied und nach Maybachs Rücktritt als Vorsitzender angehörte. Den Vorsitz übernahm Körte nur mit Widerstreben, da er aus Erfahrung wußte, wie sehr die Thätigkeit und das Ansehen des Reichs=Eisenbahn=Amtes durch das Mißtrauen der Einzelstaaten und durch den Mangel eines Reichs=Eisenbahngesetzes herabgedrückt wurde.

Körte war nicht ohne persönliche Beziehungen zu Bismarck. Am 13. Dezember 1877 forderte derselbe ihn aus Barzin zu einem Bericht über Differenzialtarife auf, welche die Landwirtschaft schädigten,<sup>2)</sup> und am 17. Januar 1879 begab sich Körte, einer Einladung des Fürsten folgend, nach Friedrichsruh; tags vorher (16. Januar) hatte Bismarck daselbst den Generalpostmeister Dr. Stephan empfangen, den Bismarck bekanntlich auch gerne in Eisenbahnfragen konsultirte.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Hermann Körte, 1842 für den Staatsdienst vereidigt, 1848 Rechtsanwalt in Flatow (Westpreußen), 1856 Rechtsanwalt in Gollgau, 1870 Rat beim Appellationsgericht in Bromberg, 1872 Kammergerichtsrat, 10. September 1872 Geheimer Regierungsrat und vortragender Rat beim Reichs=Eisenbahn=Amt, 23. Oktober 1876 Geheimer Ober-Regierungsrat.

<sup>2)</sup> Vgl. meine „Aktenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck“ Bd. I. S. 273.

<sup>3)</sup> Es ist mir von kundiger Seite versichert worden, daß Dr. Stephan seinerzeit gerne das Eisenbahnministerium übernommen hätte. Daß er sich mit Maybach schlecht stand, ist notorisch.



Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß Bismarck bei dieser Gelegenheit den Antrag, betreffend die reichsgesetzliche Regelung des Eisenbahn-Gütertarifwesens, vom 7. Februar 1879 besprach, womit er den Minister Maybach, wie oben mitgeteilt wurde, so sehr überraschte, daß dieser überlegte, ob er nicht seine Entlassung zu nehmen habe.

Rörtes dienstliche Stellung im Reichs-Eisenbahn-Amt war eine epinöse, die ihm eine volle Befriedigung nicht gewähren konnte. Dies hing mit der Stellung zusammen, welche der Minister Maybach dem Reichs-Eisenbahn-Amt nach seiner Uebernahme des preußischen Eisenbahnministeriums anzuweisen beliebte. Er selbst hatte sich in dem machtlosen Reichs-Eisenbahn-Amt nicht gefallen und sich nach der preußischen Eisenbahnverwaltung zurückgesehnt, sobald ihm klar geworden war, daß aus dem Reichs-Eisenbahnprojekte doch nichts werden würde. Die Verstaatlichung der preußischen Bahnen war alsdann das Wasser auf seine Mühle; sie brachte ihm eine Fülle von Macht bis in die letzten Eisenbahnwinkel hinein. Seitdem er in Preußen der Eisenbahnkönig war, interessirte ihn das Reichs-Eisenbahnwesen weniger, jetzt wollte er gar kein mächtiges Reichs-Eisenbahn-Amt mehr. Fügte sich schon ein Bismarck der Sachkunde Maybachs, wie sollte der Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amtes es wagen können, ihm gegenüber eine selbständige Eisenbahnpolitik zu verfolgen? So blieb denn nichts übrig, als diese Stelle überhaupt nicht definitiv zu besetzen und die kommissarische Vertretung der Präsidentenstelle durch einen Geheimen Rat war das natürliche Aus Hilfsmittel. Dem Ideal entsprach ein solches Verhältnis nun allerdings nicht.<sup>1)</sup> Es war etwa so, als ob man das Reichschatzamt kommissarisch mit einem Geheimen Rat des preußischen Finanzministeriums besetzen wollte. Als die Amtsthätigkeit Rörtes zu Ende ging — er hatte längst die schlechte Behandlung durch Maybach satt, der ihm konsequent den Titel „Präsident“ vorenthielt — dachte Bismarck eine Zeit lang daran, den Staatssekretär des Innern zum Leiter des Reichs-Eisenbahn-Amtes zu machen, also zwischen diesem Amt und dem Reichsamt des Innern eine Art Personalunion herzustellen. Allein auch hierauf ging der Minister Maybach nicht ein, der zum Kanzler sagte: „Entweder müssen Sie mir die Sache ganz anvertrauen oder dieselbe von drüben aus besorgen lassen; in letzterem Falle bin ich überflüssig.“ Am meisten konnte Herr v. Boetticher sich gratuliren, daß dieser Kelch an ihm vorüber gegangen war; ein Konflikt mit Maybach wäre ihm sicher nicht erspart geblieben.

So wurde denn nach Abgang Rörtes das bisherige Verhältnis noch kurze Zeit beibehalten, indem der dem Minister Maybach nahestehende Geheime Ober-Regierungsrat Dr. Schulz mit der kommissarischen Leitung betraut wurde.

Rörte war nach seinem inneren und äußeren Berufe Jurist und für kühne

---

<sup>1)</sup> An der Spitze des Reichs-Eisenbahn-Amtes müßte gerade ein Mann stehen, der den Mut hat, nötigenfalls auch mit Preußen anzubinden.

Entschlüsse weder im Angriff noch in der Verteidigung geeignet. Als Mensch stand er höher als der Durchschnitt der Geheimräte.

## 2. Bayern.

Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister  
v. Rudhart<sup>1)</sup>

(geboren 12. November 1833).

Herr v. Rudhart galt, als er nach Berlin kam, als ein Mann, der wegen seiner guten deutschen Gesinnung entschieden Bismarck willkommener war als sein Vorgänger Freiherr v. Perglas. Rudhart brachte für seine Stellung auch bessere Vorbedingungen mit; er gehörte zwar einer nicht so alten adeligen Familie an wie sein Vorgänger, dafür hatte er aber mehr gelernt und er stand den gesetzgeberischen Arbeiten, die im Bundesrat an ihn herantraten, entschieden näher. Außerdem war er eine äußerst liebenswürdige Persönlichkeit und ideal angelegte Natur. Einen Einfluß vermochte er im Bundesrat allerdings nicht zu gewinnen; dazu fehlte ihm die Anlage und auch jeder Einfluß zu Hause. Er

---

<sup>1)</sup> Gideon v. Rudhart, geboren zu Passau, katholischer Konfession, Sohn eines Staatsrats und Regierungspräsidenten, bestand im Jahre 1857 die zweite (praktische) Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst, war seit 19. November 1859 Accessit bei der Königl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg, wurde am 2. Juni 1861 als Ministerialaccessit in das Königl. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Außern einberufen, am 20. Dez. 1865 zum Ministerialsekretär und am 30. Dez. 1867 zum Geheimen Sekretär in diesem Ministerium ernannt, am 27. Jan. 1869 als Sekretär an die Königl. Gesandtschaft in Paris abgeordnet und am 11. Aug. 1869 unter Verbleib in dieser Verwendung zum Legationsrat befördert, am 7. Juli 1871 zum Königl. Geschäftsträger bei der französischen Republik und am 5. Jan. 1872 zugleich zum Geschäftsträger bei der Königl. belgischen Regierung ernannt, hat am 26. Nov. 1874 den Titel und Rang eines Königl. Geheimen Legationsrats II. Klasse verliehen erhalten, wurde durch Allerhöchstes Signat vom 31. Juli 1877 unter Beförderung zum Geheimen Legationsrat I. Klasse vom 1. Sept. 1877 an auf den Posten eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Königl. preussischen Hofe in Berlin berufen, wurde durch Allerhöchstes Signat vom 2. Nov. 1880 seinem Ansuchen entsprechend von dem Posten in Berlin abberufen und vom 16. Nov. 1880 an auf den Posten eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Kaiserl. russischen Hofe in St. Petersburg berufen, am 16. März 1883 wegen Krankheit von dort abberufen und in den zeitlichen Ruhestand auf die Dauer von sechs Monaten versetzt, durch Allerhöchstes Signat vom 29. Sept. 1883 ab auf den Posten eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Königl. sächsischen Hofe berufen und durch Allerhöchstes Signat vom 15. Nov. 1887 von dort abberufen und wegen Krankheit und dadurch bewirkter Funktionsunfähigkeit in den bleibenden Ruhestand versetzt und „in wohlgefälliger Anerkennung seiner vieljährigen, mit vollster Hingabe und Treue geleisteten Dienste“ mit dem Großkomthurfkreuz des Verdienstordens vom heil. Michael beliehen.

ließ sich von den ihm erteilten Instruktionen nur tragen, ohne Ehrgeiz, dieselben nach seinem Wunsch zu gestalten. Auch fehlte ihm die Rednergabe, so daß er weder im Bundesrat noch im Reichstag sich Geltung verschaffen konnte.

Immerhin war Rudhart noch geschulter als Berglas, und man hat nicht gehört, daß Bismarck seinen Abgang von Berlin erstrebte, bevor die unglückliche Hamburger Zollanschlußdifferenz eintrat. Die Hauptfragen, welche den Bundesrat beim Eintritt Rudharts in denselben beschäftigten, waren die wirtschaftlichen, die Umgestaltung des Zolltarifs einschließlich der Steuerreform. Rudhart war wohl wie die Mehrzahl der bayerischen Beamten der älteren Schule, soweit sie nicht eigene Anschauungen sich hatten bilden können, von Hause aus Freihändler; er maßte sich aber nicht an, hier eigene Politik treiben zu wollen, vielmehr entledigte er sich gewissenhaft der ihm auf diesem Gebiete von München aus zugegangenen Instruktionen; diese waren als gemäßigt schutzzöllnerisch zu bezeichnen, wenn sie auch nicht so weit gingen, als Bismarck gewünscht hätte. So erinnere ich mich noch genau eines Gesprächs, das Bismarck im Sommer 1879 bei Tisch in Rissingen mit mir führte, wo er, nach einem Hinweis auf den Walldreichtum Bayerns, es beklagend konstatierte, daß die bayerische Regierung in Bezug auf den Holzzoll nicht so weit gegangen sei, als er es für wünschenswert erachtet hatte.

Das gesellschaftliche Verhältnis zwischen Bismarck und Rudhart ließ bis 1880 nichts zu wünschen übrig; es wurde ihm erleichtert durch Frau von Rudhart,<sup>1)</sup> welche auch mit der Fürstin Bismarck auf gutem Fuße stand.

Die Wirksamkeit Rudharts im Bundesrat dauerte nur drei Jahre. Es wurde derselben ein jähes Ende bereitet durch seine Haltung in der Hamburger Zollanschlußfrage. Der Hergang ist kurz folgender: Der von Bismarck am 19. April 1880 in den Bundesrat eingebrachte Antrag Preußens, betreffend die Einverleibung der Stadt Altona und eines Teiles der Hamburgischen Vorstadt St. Pauli in das Zollgebiet, hatte den Senat von Hamburg veranlaßt, einen Gegenantrag zu stellen, welcher bezweckte, die von Bismarck beantragte Maßregel ohne Hamburgs Zustimmung als unzulässig zu erklären. Hamburg legte Wert darauf, seinen Antrag zunächst von dem Bundesratsausschusse für die Verfassung geprüft zu sehen, weil es hoffte, in der Rechtsfrage recht zu bekommen und dadurch für die Verwaltungsfrage gewissermaßen eine Reservatstellung zu gewinnen. Am Schlusse der Bundesrats-sitzung bildete die geschäftliche Behandlung des Antrags Hamburgs den Gegenstand einer rein privaten Aussprache unter den im Sitzungszimmer zurückgebliebenen Bundesratsbevollmächtigten. Die gedachte Sitzung hatte übrigens, da der Reichstag versammelt war, in den Räumen

---

<sup>1)</sup> Rudhart vermählte sich am 12. Sept. 1877 mit Frau Viktorine v. Puzlacher, geb. v. Bosari, Witwe des in der Schlacht von Solferino gefallenen k. k. österreichischen Hauptmanns Gustav Edler v. Puzlacher.

des Reichstagsgebäudes in der Leipzigerstraße stattgefunden. Bei dieser vertraulichen Vorbesprechung ließ der bayerische Gesandte v. Rudhart die Aeußerung fallen, daß seiner Ansicht nach der Antrag Hamburgs allerdings an den Verfassungsausschuß zu verweisen und bis zur Erledigung in demselben die Beratung der Verfassungsfrage zu vertagen sei.<sup>1)</sup>

Wenn nun schon der oben bezeichnete Schachzug Hamburgs den Kanzler unangenehm berührte, so wuchs sein Unmut, als er vernahm, daß der bayerische Gesandte v. Rudhart nach der Bundesratsitzung vom 3. Mai 1880 erklärt habe, er werde wegen des Hamburger Antrags Instruktion einholen, stimme aber nach seiner Privatansicht mit der Hamburger Auffassung überein.<sup>2)</sup> Ob dieser Haltung mußte er, als der Kanzler ihn am 4. Mai 1880<sup>3)</sup> auf seiner parlamentarischen Soirée zu Gesicht bekam, in Gegenwart der ganzen Gesellschaft harte Worte hören. Er werde sich — bemerkte Bismarck — über den Gesandten bei dessen Regierung beschweren, weil er gegen deren Intentionen, die ihm, dem Reichskanzler, wohlbekannt seien, gestimmt habe, was ihm unzulässig und unerlaubt erscheine. Fürst Bismarck sprach sogar von einer „Konspiration“ mit Römlingen, den Hamburger Juden und Fortschrittlern. Herr v. Rudhart erwiderte auf die unerwartete Anrede des Reichskanzlers nur wenige Worte, ungefähr, daß der Fürst über die Thatsachen falsch berichtet sein müsse. Daß

---

1) In der Presse wurde das Verhältnis nicht richtig geschildert. So wurde z. B. der „Augsb. Abendztg.“ von einem gut unterrichteten Münchner Korrespondenten das folgende mitgeteilt: „Wie wir erfahren, beruht die Zur-Dispositionsstellung des Herrn v. Rudhart auf einem Versehen desselben, welches freilich besser nicht gemacht worden wäre. Es ist nämlich nicht richtig, daß Herr v. Rudhart in dem dritten Ausschuß des Bundesrats gegen den Antrag Preußens gestimmt hat, sondern derselbe hat einem von dritter Seite gestellten Antrag auf Vertagung der Sache zum Zwecke der Beratung einer Vorfrage zugestimmt. Diese Vorfrage soll allerdings dahin gestellt gewesen sein, ob zur Prüfung des Hauptantrages bezüglich der Zollgrenzen auf der Unterelbe der dritte und vierte Ausschuß des Bundesrats für Zölle und Handel oder der Verfassungsausschuß zuständig sei. Da Herr v. Rudhart, wie man erzählt, von der Intention seiner Landesregierung noch keine sichere Kenntnis gehabt hat, indessen wußte, daß der Reichskanzler und die preussische Regierung den allergrößten Wert darauf legen, den Gegenstand nicht zu einem Verfassungskonflikt anschwellen zu lassen, sondern im Wege praktischer Zollanordnungen zu erledigen, war es unvorsichtig, diesem Vertagungsantrag zuzustimmen, da aus dieser Zustimmung sich leicht der Schluß ableiten ließ, daß auch bayerischerseits Neigung bestehe, den Art. 34 der Reichsverfassung im Sinne des Hamburgischen Antrages zur Grundlage der weiteren Beratungen zu machen. Weniger indessen als die Abstimmung soll die Motivierung seines Votums gegen Herrn von Rudhart aufgebracht haben, welche den Anschauungen in München an maßgebender Stelle durchaus widersprach.“

2) Zu vergl. die „Vossische Ztg.“ Nr. 132 v. 12. 5. 80, Nr. 135 v. 15. 5. 80, Nr. 138 v. 19. 5. 80, die „Post“ Nr. 123, 125, 132, 136 u. „Magdeburger Ztg.“ Nr. 222 v. 15. 5. 80.

3) Kohl läßt in seinen Bismarck-Regesten den Konflikt mit Rudhart irrtümlicherweise in der parlamentarischen Soirée vom 8. Mai 1880 stattfinden.

der bayerische Gesandte sofort die Gesellschaft verlassen habe, ist insofern nicht richtig, als er noch längere Zeit auf den Wagen wartete. Sobald dieser herbeigeholt war, verließ er mit seiner Gemahlin die Gesellschaft und gab seinen Entschluß, in keinem Falle auf seinem hiesigen Posten zu verweilen, noch an demselben Tage nach München hin zu erkennen. Bekannten gegenüber erklärte derselbe, jeder persönliche Verkehr zwischen ihm und dem Reichskanzler wäre fortan ein Ding der Unmöglichkeit, und deshalb verstände sich sein Fortgang von Berlin von selbst.

Rudharts Haltung bei der ihm zu teil gewordenen Apoptrophe des Kanzlers war die denkbar unglücklichste. Er hatte buchstäblich den Kopf verloren und ließ stillschweigend das ganze Hagelwetter über sich ergehen. Statt sogleich die Soirée zu verlassen, blieb er daselbst noch eine halbe Stunde lang, der Gegenstand des allgemeinen Gesprächs.<sup>1)</sup> Es bestätigte sich eben bei dieser Gelegenheit aufs neue, welche eigene Bewandnis es mitunter mit den politischen Agenten hat, die ihrem Posten nur äußerlich, aber nicht innerlich gewachsen sind. Sehr treffend äußerte sich Bismarck über diese Kategorie von sogen. Diplomaten: „Durch Jahre sind sie nicht viel mehr als dekorirte Statisten und Briefträger, welche zwischen guten Dinern und bösertigem Klatsch dahinwandeln; und dann kommt einmal eine Stunde, wo alle Eigenschaften eines großen und starken Charakters von ihnen gefordert werden, und wo die Ehre ihres Königs und ihrer Nation an einigen Worten ihres lächelnden Mundes hängt. Wenige Menschen gibt es, die jahrelang bequem Höflinge und darauf im Augenblick Helden zu sein vermögen.“ Nicht nur Bayern, selbst das Deutsche Reich hat die Wahrheit dieses Satzes erfahren müssen, und deshalb ist es fast Brauch geworden, bei allen ernstesten und schwersten Geschäften in der Fremde neben die vorhandenen Gesandten außerordentliche Bevollmächtigte aus der Heimat zu stellen.

Der Fall Rudhart machte großes Aufsehen und bildete das Hauptgesprächsthema auf der Soirée. Bismarck selbst ging über die Hamburger Streitfrage kurz hinweg, indem er bemerkte, erst hören zu wollen, was der Bundesrat davon halte. In den nächsten Tagen wurde der Fall auch in der Presse eifrig besprochen und in der Bismarck feindlichen und sensationslustigen versucht, den Thatbestand in ein möglichst grelles Licht zu setzen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Nach L. Buchers Ansicht hätte sich der Gesandte durch einen Vertrauensmann an Bismarck wenden sollen, um Aufklärungen zu verlangen, die ihm zur Zufriedenheit erteilt worden wären. Vgl. mein Werk: „Ein Achtundvierziger. L. Buchers Leben und Werke“, Bd. III, S. 349.

<sup>2)</sup> Der oben als gut unterrichtet bezeichnete Münchener Korrespondent der „Augsburger Abendzeitung“ äußerte sich über die Affaire: „Die Aeußerung war indes keineswegs so scharf, wie sie absichtlich in verschiedenen Blättern mitgeteilt wurde, sondern beschränkte sich darauf, daß der Reichskanzler sich über den Gesandten bei dessen Regierung beschweren werde, weil er gegen deren Intentionen, die ihm, dem Reichskanzler, wohlbekannt seien, gestimmt habe, was ihm unzulässig und unerlaubt erscheine. Daß dieser Tadel dem

Ueber die weiteren Folgen des Konfliktes ist noch folgendes zu bemerken:

An dem der parlamentarischen Soirée folgenden Morgen (5. Mai) ließ der bayerische Gesandte v. Rudhart in aller Frühe die sämtlichen in Berlin wohnenden bayerischen Bevollmächtigten zum Bundesrat, nämlich den bayerischen Obersten Ritter v. Rylander, den Regierungsrat Herrmann, den Ober-Regierungsrat Freiherrn v. Raesfeldt und den Ober-Zollrat Schmidtkonz bitten, sich bei ihm in der bayerischen Gesandtschaft einzufinden. Als dieselben erschienen waren,

---

Gesandten, der sich als Gast im Hause des Kanzlers befand, gerade bei dieser Gelegenheit und ziemlich laut ausgesprochen wurde, kann wohl schwerlich gebilligt werden, ist indessen dadurch begreiflich, daß die Nachrichten über die Intentionen der bayerischen Regierung am Morgen desselben Tages eingetroffen sein sollen, am Nachmittag die Abstimmung im Bundesrat stattfand und der Reichskanzler daher am Abend desselben Tages noch im Zustand der ersten Aufregung gehandelt haben mag. Es versteht sich von selbst, daß gerade die Form, in welcher der Bruch erfolgt, jede Verständigung erschwert, so sehr sie von allen Seiten, vielleicht auch vom Reichskanzler selbst, gewünscht werden mag. Herr v. Rudhart gilt nämlich für eine ebenso liebenswürdige Persönlichkeit als für einen vorichtigen Staatsmann und wird auf dem Berliner Posten, der wenig Rosen und viele Dornen bringt, schwer zu ersetzen sein. Dort ist die Aufgabe um deswillen schwierig, weil die ermüdenden Tagesgeschäfte außerordentliche Sachkenntnis in fast allen Gebieten des Staatslebens für den Stimmführer Bayerns voraussetzen und freundliche Beziehungen zwischen den Vertretern aller Partikularstaaten neben einem guten Verhältnis zur Reichsregierung Bedingung eines gedeihlichen Wirkens sind. — Die „Süddeutsche Presse“ behauptete, daß zwischen dem König Ludwig und dem Fürsten Bismarck eine direkte Korrespondenz über wichtige Angelegenheiten stattfinde. Wahrscheinlich war dies auch diesmal der Fall gewesen. Fürst Bismarck hatte sich der Zustimmung des Königs versichert, ohne daß Herr v. Rudhart davon die geringste Kenntnis hatte. Der Umstand, daß er sich, wenn auch nur für seine Person, in einer Weise aussprach, welche von der gemeinsamen Anschauung seines Königs und des Kanzlers abwich, hatte dann den lebhaften Unmut des letzteren erregt. — Der „Pfälzischen Presse“ wurden über die Affaire folgende angeblich von Herrn v. Rudhart selbst erzählte Einzelheiten mitgeteilt. Der König von Bayern hatte die Anschauungen Bismarcks in Sachen der Hamburger Angelegenheiten vollständig geteilt und der Reichskanzler dies gewußt, hiernach auf Zustimmung Bayerns für die Vorlage im Bundesrate mit Bestimmtheit gerechnet. Da erhielt Herr v. Rudhart per Telegraph die ministerielle Weisung, gegen die Vorlage zu stimmen. Und es geschah also, obwohl Herr v. Rudhart über den Befehl, der den Ansichten Sr. Majestät zumiderlief, ebenso erstaunt war wie Bismarck über die bayerische Abstimmung. Es stellte sich denn auch nachträglich heraus, daß mit der Depesche ein unglücklicher Irrtum unterlaufen war. Der Reichskanzler glaubte natürlich, der bayerische Gesandte handle aus eigener Initiative und entgegen den ausdrücklichen Weisungen des Königs von Bayern. Daher der unfreundliche Empfang. Herr v. Rudhart meinte nun, die Sache sei an sich sehr unbedeutend und nur unsere sensationslustigen Journalisten und besonders die Oppositionsblätter hätten der Sache eine Wichtigkeit beigelegt, die sie absolut nicht habe. Er könne nur den Herren, die Bismarck immer etwas am Zeuge flicken wollen, zu bedenken geben, daß es ohne diesen genialen Staatsmann einfach nicht gehe. Der Reichskanzler soll u. a. gesagt haben: „Wenn mir der Rudhart am nächsten Morgen einen saugroben Brief geschrieben hätte, so wäre das geheimer von ihm gewesen, als sich gleich Urlaub geben zu lassen.“

schilderte er denselben zu deren Ueberraschung<sup>1)</sup> die peinliche Scene, die sich am vorhergehenden Abend im Kanzlerpalais abgepielt hatte. Rudhart fügte bei, er habe nach der ihm zu teil gewordenen Behandlung sofort in München um seine Entlassung gebeten, da es ihm nicht mehr möglich sei, mit dem Kanzler dienstlich zu verkehren; deshalb bat er auch die beiden Bevollmächtigten Herrmann und Schmidkonz, heute ihn in der Ausschussfikung zu vertreten.

Am 7. Mai 1880 erzählte man sich in Bundesratskreisen, der bayerische Gesandte v. Rudhart werde sein Gesuch um Abberufung von hier erneuern, falls der König ihn bestimmen sollte, von seinem Gesuche abzustehen. Später meldete die „Köln. Ztg.“ folgendes: „Herr v. Rudhart hat allerdings über den auffallenden Vorgang in der Abendgesellschaft des Reichskanzlers sofort nach München berichtet, aber sein Bericht endigte mit keinem Entlassungsgesuche, sondern mit dem Dilemma, entweder billige die bayerische Regierung sein Verfahren nicht, und dann bäte er um eine anderweitige Bestimmung, oder sie sei mit ihm einverstanden, und dann dürfe er hoffen, daß seine Regierung ihn verteidigen werde.“ Wie dem auch sei — Thatsache ist: Rudhart setzte keinen Schritt mehr in den Bundesrat, nahm vielmehr bald Urlaub und traf erst nach Ablauf eines halben Jahres am 13. November 1880 wieder aus München in Berlin ein, um sein Abberufungsschreiben zu überreichen. Diese Formalität vollzog sich am 16. November unter gleichzeitiger Verleihung des Kronen-Ordens I. Klasse. Eine weitere Aufmerksamkeit wurde dem scheidenden Gesandten dadurch zu teil, daß der Kaiser sich am 18. November zwischen 2 und 3 Uhr im Kaiserhof anmelden ließ, um Frau v. Rudhart einen Besuch abzustatten.

Rudhart kam demnächst als bayerischer Gesandter nach Petersburg, von keinem jehnlicheren Wunsche beseelt als dem, die nächste in Rom frei werdende bayerische Gesandtschaftsstelle zu erlangen. Als dieselbe nicht ihm sondern seinem Petersburger Gesandtschaftssekretär verliehen wurde, war er tiefbetrübt. Auf dem Wege von der Eisenbahn nach erfolgter Verabschiedung von dem nach dem Süden reisenden Freiherrn v. Lautphoeus wurde er von einem Schlaganfall getroffen, von dem er sich nicht mehr erholen konnte.

### Ober-Regierungsrat Freiherr v. Raesfeldt<sup>2)</sup>

(geboren 2. Februar 1835)

wurde am 1. November 1877 zum stellvertretenden Bevollmächtigten und 1879 zum wirklichen Bevollmächtigten zum Bundesrat ernannt; bald darauf zum

---

<sup>1)</sup> Regierungsrat Herrmann und Ober-Zollrat Schmidkonz wußten noch nichts von dem Vorgefallenen, da insolge eines neuerdings eingetretenen Brauchs die stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat nicht mehr zu den parlamentarischen Soiréen des Kanzlers geladen zu werden pflegten.

<sup>2)</sup> Ferdinand Freiherr v. Raesfeldt widmete sich, nachdem er im Jahre 1856 das Studium der Rechte an der Universität München absolviert und 1858 die praktische Konkurs-

Ministerialrat befördert, verblieb er auch in dieser Eigenschaft in Verwendung beim Bundesrat, bis er vom 1. Oktober 1884 an auf seinen Wunsch zur Dienstleistung in das Staatsministerium der Finanzen zurückberufen wurde.

Freiherr v. Raesfeldt gehörte dem Bundesrat 7 Jahre an, während welcher Zeit er seinen dauernden Wohnsitz nach Berlin verlegt hatte. Derselbe führte in den verschiedenen Ausschüssen, in welche Bayern jeweils gewählt war, teils ständig, teils in Stellvertretung die bayerische Stimme; insbesondere entfaltete er eine rege Thätigkeit in dem Ausschusse für Rechnungswesen, in welchem ihm alljährlich das Referat über den Etat des Auswärtigen Amtes und den Reichshaushalts-Hauptetat übertragen war; auch an den Beratungen und Beschlüssen über die im Jahre 1879 eingeleitete Finanzreform und Tarifrevision hat er teilgenommen. Die Bundesrats-Protokolle von 1877 bis 1884 geben außerdem Zeugnis davon, daß Freiherr v. Raesfeldt häufig zur Berichterstattung im Plenum über Gegenstände des Etats und Beamtenrechts, über Zoll- und Steuersachen, Bankwesen u. s. w. berufen war. — Im Reichstag beteiligte er sich vom Bundesratsstisch aus u. a. an der Vertretung des Gesekentwurfs wegen Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1883/84 und 1884/85, womit ein praktischer Versuch zur Einführung zweijähriger Etatsperioden im Reiche gemacht werden sollte.

Ferner fungirte er während der ganzen Dauer seiner Bevollmächtigung zum Bundesrat als wiederholt gewähltes Mitglied der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und des Reichsbank-Kuratoriums. Anlässlich der Beschlüsse des Bundesrats über eine neue Geschäftsordnung war dem Freiherrn v. Raesfeldt von Sr. Hoheit dem Herzog von Meiningen im Mai 1880 zugleich die Funktion als Stellvertreter des Bevollmächtigten dieses Herzogtums übertragen worden, die er bis zu seinem Abgang von Berlin ausübte.

---

prüfung für bayerische Staatsdienst-Aspiranten bestanden hatte, dem Finanzverwaltungsdienst, wurde 1861 zum Regierungs-Assessor und Fiskal-Adjunkten bei der Königlichen Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Nischaffenburg ernannt, 1865 zum Geheimen Sekretär und 1866 zum Regierungsrat extra statum im Königlichen Staatsministerium der Finanzen befördert, 1867 auf die statutmäßige Stelle eines Regierungsrats bei der Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg berufen und 1871 auf Ansuchen in gleicher Eigenschaft zur Regierungsfinanzkammer von Oberbayern versetzt. 1. November 1877 zum Ober-Regierungsrat im Staatsministerium der Finanzen, 1879 zum Ministerialrat befördert. Nachdem Freiherr v. Raesfeldt von 1877 bis 1884 Bevollmächtigter zum Bundesrat gewesen war, versah er nach seiner Rückkehr in die Heimat zunächst das Dezernat für Reichsangelegenheiten im Staatsministerium der Finanzen. Seit 1. April 1894 bekleidet er die Stelle des Vorstandes der Staats-Schuldentilgungs-Kommission mit dem Titel und Range eines Ministerialdirektors.



### 3. Königreich Sachsen.

Geheimer Finanzrat Zenker<sup>1)</sup>

(geb. 27. März 1829, gest. 1886)

kam nach Berlin, als gerade die Zoll- und Steuerreform in Gang kam, und hat vom Herbst 1877 bis zum Sommer 1880 seine Kräfte diesen Arbeiten gewidmet, vielleicht in zu intensivem Maße, denn er kam krank nach Dresden zurück und hat seine frühere Gesundheit nie wieder zu erlangen vermocht. Zenker war im Bundesrat nicht am Platz. Nicht daß demselben die Eigenschaften gefehlt hätten, welche ihn für den innern Dienst zu einer Zierde der Beamtenwelt machten; was ihm aber vollständig abging, das war die Gabe der Rede. Geheimerat Zenker war nicht im Stande, im Reichstag aufzutreten; ja, in dem Maße fehlte ihm die Beherrschung der Sprache, daß er in der von Varnbüler geleiteten Zolltarif-Kommission seine Vorträge durch einen mitgebrachten Sekretär erstatten ließ. Bismarck kannte Zenker von seinen parlamentarischen Soiréen, und es war ihm auch die eigentümliche Art mitgeteilt worden, in welcher er sich seiner Referate in der Zolltarif-Kommission entledigte. Ueber die wirtschaftliche Richtung des Geheimrats Zenker hatte sich Bismarck nicht zu beklagen. Er war, wie die sächsische Regierung, schutzzöllnerisch gesinnt.

### 4. Sachsen-Goburg-Gotha.

Staatsminister Freiherr v. Seebach.

(Vgl. oben S. 282).

Aus dem politischen Schriftwechsel des Ministers mit seiner Tochter.

Friedrichroda, den 18. Oktober 1877.

An Frau Wanda v. Roethe.

„Daß ich mich mit meiner Berliner Reise nicht übereilt habe, ist mir sehr angenehm. Man hat wieder einmal den Bundesrat zusammengerufen, ohne Arbeitsstoff für ihn bereit zu haben; ich dachte es mir schon, als ich las, daß

---

<sup>1)</sup> Julius Zenker, in Dresden geboren, studirte nach Abolvirung des Gymnasiums zum hl. Kreuz daselbst von 1848 bis 1852 in Göttingen und Leipzig. 1853 Eintritt in den Steuerdienst, 1857 Oberkontrollleur beim Hauptsteueramt Dresden, 1859 Obergrenzkontrollleur in Königstein, 1860 Obersteuerkontrollleur in Waldheim, 1862 Referendar in der Zoll- und Steuerdirektion, 1864 Sekretär derselben Behörde, 1865 Zollrat, 1866 Oberzollrat, 1871 Hilfsarbeiter im Finanzministerium mit dem Titel Finanzrat, 1874 Geheimer Finanzrat und als solcher 1877 als stellvertretendes Mitglied zum Bundesrat gesandt, bis er 1880 Zoll- und Steuerdirektor und kurz vorher wegen Kränklichkeit in Berlin von dem Geh. Finanzrat Holz abgelöst wurde.

Herr Schlippe<sup>1)</sup> wieder heimgereift sei, habe es aber jetzt auch von Berlin aus bestätigt erhalten mit dem Bemerkten, daß wichtigere Vorlagen vor Anfang November schwerlich zur Beratung kommen würden. Wahrscheinlich werde ich es auch nun so einrichten, daß ich zunächst meinen Landtag einberufe und erst nach Berlin gehe, wenn dieser seine Geschäfte erledigt hat, was voraussichtlich in wenigen Tagen der Fall sein wird. Feste Bestimmung werde ich aber erst Sonnabend darüber treffen, da ich noch mit meinem Herrn deshalb Rücksprache nehmen muß, damit es dem Landtage nicht etwa ebenso 'gehe wie jetzt dem Bundesrate. In dieser Woche bin ich gar nicht nach Gotha gekommen und weiß daher nicht, wie es dort mit den Vorlagen steht."

\*

Berlin, den 27. November 1877.

An Frau Wanda v. Roethe.

„Es fehlt mir nicht an Arbeit, noch weniger aber an den obligaten Dinern. Heute sind es acht Tage, daß ich hier bin, und schon habe ich viere hinter mir — gleich am Sonntag bei dem hanseatischen Gesandten Dr. Krüger, Montag bei Dr. v. Liebe, Dienstag bei dem Kriegsminister, Donnerstag bei dem Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, Staatsminister Hofmann; heute bin ich bei dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Staatsminister v. Bülow, dem ich schon seit mehreren Jahren keinen Besuch gemacht, Montag bei Delbrück, und zwischen diesen beiden Excellenzen hat sich für morgen Herr Jakob Landau eingeschoben. Das ist des Guten doch etwas zu viel! Von hoher Politik war niemals die Rede, dagegen wurden unsere inneren Verhältnisse, sowohl die Preußens als die des Reichs, mehrfach besprochen, und dabei ist mir denn keineswegs eine zuversichtliche Stimmung entgegengetreten.

„Die Ungewißheit, was der Reichskanzler eigentlich plane, ob er in seine frühere Stellung wieder eintreten und welche Bedingungen er solchenfalls stellen werde, ob er wirklich für den Fall seines Wiedereintritts über ein bestimmtes und ins Detail gehendes Programm für die im Innern zu befolgende Politik mit sich selbst im reinen sei, diese Ungewißheit erstreckt sich bis hinauf in die höchsten gouvernementalen Spitzen, macht auch diese kleinmütig und wirkt lähmend auf den Gang der Geschäfte ein. Daneben scheint sich die sogenannte Hofpartei stark zu regen und ihre Hoffnungen namentlich darauf zu bauen, daß der Reichskanzler für seinen Wiedereintritt solche Bedingungen stellen werde, die der Kaiser unmöglich werde genehmigen können. Die Unumwundenheit, mit der von einem der Matadore dieser Partei mir gegenüber eine darauf hinzielende Aeußerung gethan wurde, war mir in der That überraschend und

---

<sup>1)</sup> Schlippe, Herzoglich sächsischer Regierungsrat, Vertreter des Herzoglich sächsischen Staatsministers v. Gerstenberg-Bech im Bundesrat.

läßt mich annehmen, daß sie ihrer Sache schon ziemlich sicher zu sein glaubt. Wo soll da das Vertrauen herkommen?"

\*

Berlin, den 4. Dezember 1877.

An Frau Wanda v. Koethe.

„Gestern und vorgestern habe ich bis zum Mittagessen nicht eine ruhige halbe Stunde für mich gehabt und in den nächsten Tagen wird es kaum anders sein. Die Verhandlungen über die Rechtsanwaltsordnung nehmen indes doch einen rascheren Verlauf, als ich erwartete, und wenn es ebenso geht wie gestern, so hoffe ich bestimmt Freitag abreisen zu können.“

\*

Friedrichsroda, den 11. Juni 1878.

An Frau Wanda v. Koethe.

„Es freut mich, Dir bestätigen zu können, — in den Zeitungen wirst Du es nun wohl schon gelesen haben — daß der Kongreß der Sozialdemokraten nicht in Gotha abgehalten wird. Mit Hilfe einer allerdings etwas gewagten Interpretation der betreffenden Bestimmung unseres Staatsgrundgesetzes habe ich mich für berechtigt gehalten, das Verbot ergehen zu lassen... Für mich bedurfte es dazu des zweiten nichtswürdigen Mordversuchs nicht, ich hatte an dem ersten genug und habe dem sogenannten Sozialistengesetz aus vollster Ueberzeugung zugestimmt, wenn ich ihm auch vielleicht in Einzelheiten einen etwas anderen Inhalt gewünscht hätte. Ob die Vorlage desselben<sup>1)</sup> zu der Zeit, wo sie erfolgte, ein politischer Fehler war, mag etwas zweifelhafter sein; ich würde für meine Person dieser Auffassung selbst dann nicht beipflichten, wenn man die Ablehnung seitens des Reichstages mit voller Sicherheit hätte voraussehen können, da die Regierung meiner Ansicht nach es sich selbst schuldig war, die Verantwortlichkeit für ein längeres Laissez-faire und die daraus entstehenden Folgen unter allen Umständen von sich abzulehnen. Die Herren Nationalliberalen scheinen ja jetzt auch schon selbst zu fühlen, welche schwere Verantwortung sie mit der Ablehnung der Vorlage auf sich genommen haben, sonst hätten sich die Herren Wehrenpfennig und Genossen schwerlich zu der öffentlichen Erklärung herbeigelassen, daß ihnen das zweite Attentat die Augen geöffnet und sie nunmehr einer ähnlichen Vorlage ihren Beifall nicht verjagen würden. Ich bin deshalb auch sehr im Zweifel, ob der eigentliche Grund, der Bismarck bestimmte, die Auflösung des Reichstages zu beantragen, wirklich — wie die Motive es aussprechen — in der Befürchtung besteht, daß mit

---

<sup>1)</sup> Gemeint ist das dem Reichstag am 20. Mai 1878 vorgelegte Sozialistengesetz, also der erste, im Reichstag abgelehnte Entwurf.

demselben in seiner jetzigen Zusammenstellung eine Vereinbarung über die von ihm für notwendig erachtete Aenderung der bestehenden Gesetzgebung nicht zu erlangen sein werde, möchte vielmehr glauben, daß er hofft, durch die neuen Wahlen zu einer seinen Wünschen im allgemeinen mehr entsprechenden Gruppierung der Parteien zu gelangen. Jedenfalls würde ich es begreiflich finden, wenn es ihm seiner ganzen Natur nach widerstrebt und mit der Zeit geradehin unerträglich wird, mit einer Partei zu regieren, die den Anspruch erhebt, daß er keine Vorlage einbringe, ohne zuvor Fühlung mit ihr genommen zu haben, und schon darin allein, daß dies nicht geschehen, genügenden Grund findet, zu nörgeln und ihm Opposition zu machen. Ob seine Hoffnung sich erfüllen wird, steht freilich dahin; bei der hochgradigen Erbitterung, die infolge der schmachvollen Attentate jetzt alle besseren Schichten der Bevölkerung durchdringt, scheinen mir die Chancen indes doch so günstig wie möglich zu stehen.<sup>1)</sup> Meinerseits wünsche ich es aufrichtig, denn der jetzige Zustand der Zerfahrenheit muß bei längerer Fortdauer notwendig lähmend auf die ganze Regierungsmaschine einwirken, und überdies sind auch meine persönlichen Sympathien für die Nationalliberalen durch die letzten Debatten über die Steuerfrage und das Sozialistengesetz bedeutend abgeschwächt worden.“

## 5. Schwarzburg-Sondershausen.

Staatsminister Freiherr v. Berlepsch<sup>2)</sup>

(geboren 30. März 1843).

Die Wirksamkeit desselben im Bundesrat war die des Vertreters eines der kleinsten deutschen Bundesstaaten, also von Haus aus eine eingeschränkte.

---

<sup>1)</sup> Bismarcks Voraussicht hatte sich erfüllt. Das Ergebnis der Reichstagswahlen vom 30. Juli 1878 verrückte den Schwerpunkt des Reichstags nach rechts und verschaffte dem Kanzler die Majorität, die ihm im folgenden Jahre den Zolltarif durchbringen half.

<sup>2)</sup> Hans Hermann Freiherr v. Berlepsch, geb. in Dresden, Studium der Rechte an den Universitäten Göttingen und Berlin, 1873 Landrat des Kreises Rattowitz in Schlesien. Am 8. Mai 1877 wurde derselbe zum Chef des Fürstlich schwarzburg-sondershausenschen Ministeriums, Staatsminister und Wirklichen Geheimen Rat mit dem Prädikate „Excellenz“ ernannt. Am 1. Oktober 1877 wurde derselbe zum Bundesratsbevollmächtigten mit der Ermächtigung ernannt, sich in Fällen der Abwesenheit von Berlin durch den Staatsrat v. Wolfferdorff oder einen andern Bevollmächtigten zu substituieren. In solchem Falle fungirte bis 1. Mai 1880 der Großh. hessische Bevollmächtigte, Staatsrat Dr. Reibhardt. Am 30. April 1880 erfolgte die Bestellung des Großh. sächsischen Geh. Finanzrats Dr. Heerwart zum gemeinsamen stellvertretenden Bevollmächtigten der thüringischen Staaten mit Substitutionsbefugnis. Am 16. Juli 1880 erhielt beim Regierungswechsel Freiherr v. Berlepsch auf sein Ansuchen seine Entlassung aus dem Fürstlichen Staatsdienste in ehrenvoller Weise. 1881 Vizepäsident der Regierung in Coblenz, 1884 Regierungspräsident in Düsseldorf und Mitglied des Staatsrats, 1889 Oberpräsident der Rheinprovinz, 31. Januar 1890 Handelsminister.

Schon der Umstand, daß Freiherr v. Berlepsch nur selten nach Berlin kam und dann immer nur kurze Zeit an den Bundesratsverhandlungen teilnahm, erklärt, daß die geschäftlichen Beziehungen desselben zu dem Fürsten Bismarck sich nicht enge gestalten konnten. Auch der gesellige Verkehr des schwarzburgischen Ministers im Reichskanzler-Palais war nur ein seltener. Wenn er sich dabei der liebenswürdigsten Aufnahme seitens Bismarcks und der Fürstlichen Familie freuen durfte, so dankte Berlepsch dies wohl seiner Freundschaft mit dem Chef der Reichskanzlei, Geheimrat Dr. v. Rottenburg und der Bekanntschaft mit Graf Kankau und den Söhnen des Fürsten, die zum Teil auf die Universitätszeit resp. das Kartellcorps zurückzuführen war.

Bei dem Ausscheiden des kleinstaatlichen Ministers richtete Bismarck an denselben das nachstehende Schreiben: <sup>1)</sup>

Friedrichsrub, den 27. Oktober 1880.

An den Fürstl. schwarzburgischen Staatsminister a. D. Herrn Freiherrn v. Berlepsch Excellenz.

„Iurer Excellenz gefälliges Schreiben vom 22. Juli d. J., in welchem Sie mir von Ihrem Ausscheiden aus dem Fürstlich schwarzburgischen Staatsdienste und zugleich von Ihrem dadurch bedingten Ausscheiden aus dem Bundesrat Mitteilung machen, ist mir infolge meiner damaligen Abwesenheit erst jetzt im amtlichen Geschäftsgang zu Händen gelangt und gibt mir Veranlassung, Ihnen meinen verbindlichsten Dank für die in demselben ausgedrückte freundliche Gesinnung und zugleich mein lebhaftes Bedauern darüber auszusprechen, daß ich Ihre Beteiligung an den Arbeiten des Bundesrats fernerhin zu entbehren haben werde. Ich gebe deshalb die Hoffnung aber nicht auf, Ihnen in Zukunft wieder auf dem Wege gemeinsamer amtlicher Thätigkeit zu begegnen.

v. Bismarck.“

In seiner späteren Stellung als Regierungspräsident in Düsseldorf trat Bismarck zu demselben nur einmal in direkte Beziehung durch den in seiner Eigenschaft als Handelsminister ergangenen Erlaß vom 10. März 1885, betreffend die zu Gunsten der Halbseidenindustrie beantragte Maßregel der admission temporaire des files de coton, abgedruckt in meinem Werke: „Fürst Bismarck als Volkswirt“, Bd. III S. 82).

Bei seinem Abschiede von Düsseldorf (Ende Oktober 1889), kurz nach seiner Ernennung zum Oberpräsidenten der Rheinprovinz, hielt Herr v. Berlepsch

---

<sup>1)</sup> In Kobls Bismarck-Regesten unerwähnt. Dasselbe war lediglich ein Höflichkeitsakt, den Freiherr v. Berlepsch voraussichtlich auch seinem Freunde Dr. v. Rottenburg verdankte; denn es war nicht üblich, daß Bismarck an die ausscheidenden Mitglieder des Bundesrats schriftliche Rundgebungen richtete. Die Verabschiedung erfolgte in der Regel durch Kartenwechsel, bei Nächsten durch Zuziehung zur Familientafel.

eine Rede, in welcher er u. a. bemerkte, „er habe während seines Wirkens im Bezirke nicht angeregt, sondern sich anregen lassen, nicht geführt, sondern sich führen lassen.“ In der Erwiderung hob der Oberbürgermeister von Düsseldorf Wiedemann hervor, daß Berlepsch die reiche Mannigfaltigkeit friedlicher Arbeit auf den verschiedensten Gebieten geistigen und materiellen Lebens mit aufmerksamem Auge verfolgt und mit liebevoller Fürsorge gefördert; für die Interessen der Landwirtschaft und der Gärtnerei, des Handwerks und des Kleingewerbes, der Großindustrie und des Handels, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, für die Bestrebungen auf den verschiedenen Gebieten der Künste und Wissenschaften, in Kirche und Schule, für alle hatte er ein tief eindringendes Verständnis, überall griff er in wirksamer Weise mit glücklichem Erfolge ein, bald intensiv fördernd und anregend, bald, wo es notwendig war, zurückhaltend und warnend. Und dabei war bei allen den vielfachen amtlichen und privaten Maßnahmen und Einwirkungen stets von Herzen kommendes Wohlwollen der unveränderliche Grundzug seiner Handlungen. Und weiter hat Herr Freiherr v. Berlepsch in ganz hervorragendem Maße, in wahrhaft aufopfernder Weise durch eigenes Eingreifen und persönliche Mitarbeit Anregung gegeben zu den verschiedensten gemeinnützigen Einrichtungen und zugleich gewirkt für die allseitige Verbreitung der Erkenntnis von der Pflicht der Wohlhabenden und Höhergestellten, zur materiellen, sittlichen und geistigen Hebung der niederen Volksschichten mitzuwirken. Er hat auf diesem Gebiete durch seine glückliche Initiative große Erfolge erzielt, und die von ihm gestreute Saat wird sicher nachhaltig reiche Früchte bringen. Der Redner sprach dann Herrn Freiherrn v. Berlepsch tiefgefühlten Dank aus für dessen vielseitiges Wirken, der aus seinem bisherigen Verwaltungsbezirk mit dem Bewußtsein scheiden dürfe, daß die Erfolge seiner Thätigkeit unverloren bleiben und daß sein Name im Düsseldorfer Bezirk dauernd mit hoher Verehrung und Dankbarkeit wird genannt werden.<sup>1)</sup>

In etwas anderem Lichte beleuchtet die „Rheinisch-Westfälische Zeitung“ (Nr. 177 vom 27. Juni 1896), welche allerdings gegen Berlepsch in hohem Grade eingenommen war, dessen Düsseldorfer Wirksamkeit. Dieselbe schrieb: „In diesem industriereichen Bezirk,“ sagt ein lobredendes Handbuch von ihm, „entfaltete er eine segensreiche Thätigkeit auf sozialem Gebiete, ging, soweit die Gesetzgebung irgend Handhabe bot, mit Verordnungen vor und suchte auch in diesem Sinne auf die Fabrikanten und Großindustriellen zu wirken.“ Wichtig an dieser kurzen und bündigen Lobrede ist, daß Herr v. Berlepsch an den Rhein diejenige Spezies von Sozialpolitik verpflanzte, deren entsprechende Gattung unter Schauspielern man als Comédie larmoyante bezeichnet. Mit Vereinen, Suppen-

---

<sup>1)</sup> Eine sehr sympathische Ansprache des neu ernannten Oberpräsidenten im Stadtverordnetenkollegium zu Coblenz am 24. Oktober 1889 findet sich abgedruckt in der „Westdeutschen Ztg.“ vom 28. Oktober 1889.

küchen, Arbeiterausschüssen und wohlgelegten Tafelreden ging man der sozialen Frage heftig zu Leibe. Da diese Art von Sozialpolitik äußerst geringe Betriebskosten erfordert und es überall Leute gibt, denen es eine Wohlthat ist, die Hand eines Ministers schütteln zu dürfen, so verbreitete sich die neue Sozialpolitik an beiden Ufern des Rheins, besonders in den Bergischen Landen, mit reißender Schnelligkeit. Wie das Zentrum überall in der Erbeutung billiger Volkstümllichkeit allen andern Parteien voraus ist, so sind die ultramontanen Industriellen von Anfang an die eifrigsten Anbeter der neuen Berlepschen Lehre gewesen, und ist das Zentrum dieser jungen Liebe bis auf den jüngsten Tag treu geblieben. Es kann allen diesen Personen der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie durch die Unterstützung dieser weinerlichen Sozialpolitik die aller Orten herrschende Ansicht gefördert haben, als wenn vor der Aera Berlepsch die Rheinprovinz der Schauplatz des grauenhaftesten Kapitalismus gewesen sei. Herr v. Berlepsch aber bildete bald den erklärten Liebling der neuen Sozialpolitiker, welche sich fast der gesamten Literatur bemächtigt haben, und obwohl unter einander durch ungeheure Klüfte geschieden, den gemeinsamen Gedanken zum Ausdruck bringen und zum Leitmotiv haben, daß derjenige, welcher das Unglück in der Welt beweint, höher steht als derjenige, welcher gegen das Unglück arbeitet und gegen das Unglück Arbeit schafft. 1889 brach der große Bergarbeiterstreik aus. Im Hauptherd der unruhigen Bergarbeiterbevölkerung Gelsenkirchen kam es zu Gewaltthätigkeiten; Gendarmerie und Infanterie griffen ein auf die berechnete Anordnung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen hin. Von den Höhen der rheinischen Grenzorte Oberhausen, Essen und Steele konnte ein scharfes Auge überall die Helmspitzen blinken sehen. Außerdem ist die Bergarbeiterbevölkerung im rheinischen Teile des Industriebezirks dünner gesät und seßhafter, auch mangelt ihr das in Gelsenkirchen und nordwärts vorherrschende polnische Element. Es gehört daher nicht in das Gebiet der Wunder, wenn die Rheinprovinz ruhiger blieb. Und diese Thatsache genügte, um zu beweisen, daß Herr v. Berlepsch es ‚durch seine weisen sozialpolitischen Maßregeln fertig gebracht habe, der Rheinprovinz den sozialen Frieden zu sichern‘. Worin diese sozialpolitischen Maßregeln bestanden, wußte allerdings niemand, weder in Berlin noch in Düsseldorf.“

Daß sich die sozialpolitische Thätigkeit des Regierungspräsidenten in Düsseldorf in einem ausgesprochenen Gegensatz zu der Politik Bismarcks bewegt habe, kann man nicht behaupten. Wäre diese Vermutung eine begründete, so würde Bismarck niemals daran gedacht haben, dem Kaiser Berlepsch zu seinem Nachfolger im Handelsministerium vorzuschlagen (4. Januar 1890), als er selbst den Kreis seiner Thätigkeit durch Abgabe dieses Ressorts einzuschränken gewillt war. Berlepsch war berufen, die sogenannten Kaiserlichen Arbeitererlasse vom 4. Februar 1890 auszuführen, welche Bismarck wohl hatte abschwächen, aber nicht verhindern können. Da Bismarck zur Zeit der Ernennung Berlepschs zum

Handelsminister noch nicht die Absicht hatte, aus dem Dienste zu scheiden, so richtete sich seine Wahl auf Verlepſch, weil er annahm, daß dieser doch nicht, wie vielleicht ein anderer, ihm unbequemer Minister, über das Maß dessen hinausgehen würde, was er ebenfalls für zulässig hielt und äußerstenfalls concediren zu können glaubte.

Am 6. Februar 1890 war Freiherr v. Verlepſch bei dem Diner,<sup>1)</sup> durch welches Fürst Bismarck sich von den Herren des Handelsministeriums verabschiedete, zugegen als neuer Chef desselben, ein Zeuge der Verehrung Bismarcks durch seine bisherigen Untergebenen.

Von dem Augenblick an, da Bismarck aus dem Amte schied, war Freiherr v. Verlepſch allerdings in der Lage, seine eigene Sozialpolitik zu verfolgen, und es erwuchs daraus jetzt allerdings etwas ganz anderes, als der Handelsminister bei der Annahme des Portefeuilles vielleicht selbst sich gedacht haben mochte.

Sein erstes Werk war die Ausführung der Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1889. Zur Ergänzung der Botschaft Wilhelms I. vom 17. November 1881, die die Arbeiterversicherung einleitete, wurde es als Pflicht des Staates bezeichnet, Zeit, Maß und Art der Arbeit zu regeln, damit die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter gesichert und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleibe; durch die Errichtung von Arbeitsausschüssen sollte der Friede zwischen Arbeitgebern und Arbeitern gepflegt werden, das Koalitionsrecht sollte gestärkt und erweitert, die staatlichen Betriebe zu Musteranstalten entwickelt werden. Eine internationale Konferenz der europäischen Industriestaaten sollte die Besserung der Lage der Arbeiter in Beratung ziehen. Die Maßnahmen zum Arbeiterschutz in Deutschland sollte der Staatsrat erwägen. Am 15. März wurde die internationale Konferenz eröffnet. Ihr Vorsitzender, der neue Handelsminister v. Verlepſch, hielt eine Ansprache, worin er betonte, nach einer Lösung der Arbeiterfrage zu suchen, sei nicht allein eine Pflicht der Humanität, sondern auch der staatszerhaltenden Weisheit, der es obliege, für das Wohl aller Bürger zu sorgen. Das Ergebnis der Konferenz war, wie Bismarck vorausgesehen und vorausgesagt hatte, auf internationalem Gebiete mehr als bescheiden.<sup>2)</sup>

---

1) Eine Beschreibung desselben findet sich in meinem Werke: „Fürst Bismarck, Neue Tischgespräche und Interviews“, S. 165.

2) Die „National-Ztg.“ bemerkte über diese erste Etappe der Verlepſchen Wirksamkeit: „Fürst Bismarck hatte das seit einem Jahrzehnt von ihm geleitete preußische Ministerium für Handel und Gewerbe abgegeben, weil er, von jeher ein Gegner auch maßvoller Eingriffe in den Arbeitsvertrag, um so weniger die sensationelle und unklare Sozialpolitik mitmachen wollte, deren Vertreter, nachdem sie von Ratgebern hinter den Coulissen vorbereitet worden war, von einem ‚Arbeiterkaiser‘ phantasirten und von Staats wegen soziale Wunder zu wirken versprochen. Wie weit Herr v. Verlepſch selbst, der als Regierungs-



Berlepsch wurde demnächst einer der Hauptmitarbeiter an dem Arbeiterschutzgesetz, einem Gesetz, das in dem Rahmen von Bismarcks Sozialpolitik gleichfalls niemals hätte Platz finden können. Dem im Spätherbst 1890 zusammentretenden Reichstag wurde eine Novelle zur Gewerbeordnung vorgelegt, die die Kinderarbeit noch weiter als bisher beschränkte, die Beschäftigungszeit für Jugendliche regelte, den elfstündigen Arbeitstag für Frauen festsetzte, Fabrikordnungen obligatorisch und Arbeiterausschüsse fakultativ einführte, dem Bundesrat die Befugnis gab, in Betrieben, wo durch übermäßige Arbeitsdauer die Gesundheit der Arbeiter leide, ein Maximum der Beschäftigungsdauer festzusetzen. Die Berechtigung der Arbeiter, Koalitionen zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen einzugehen, wurde bestätigt, die Bestrafung des Kontraktbruches abgelehnt. Es wurden ferner Bestimmungen für die Sonntagsruhe in Gewerbe und Handel getroffen und anderes mehr. Obwohl im Reichstag manche Bedenken laut wurden, da den einen der Arbeiterschutz zu weit, den andern zu eng gefaßt war, war doch im allgemeinen ein so starker Zug zur Reform in den großen Parteien vorhanden, daß die Vorschläge der Regierung mit großer Mehrheit Annahme fanden.

Noch weiter trennte sich Berlepsch von den Traditionen der Bismarckschen Politik durch sein kräftiges Eintreten für die Caprivischen Handelsverträge.

Ueber seine weitere Wirksamkeit schrieb die „National-Zeitung“ nach seinem Rücktritt (Nr. 415 vom 28. Juni 1896): „Die Einsetzung der gegenwärtig bekanntlich nicht sehr populären Kommission für Arbeiterstatistik war eine Konsequenz des Arbeiterschutzgesetzes; sie sollte das thatsächliche Material sammeln für die Beurteilung weiterer Maßnahmen, die im Anschluß an jenes Gesetz, namentlich zur Ausführung darin dem Bundesrat erteilter Vollmachten, in Frage kommen mochten. Die vielbesprochene Bäckereiverordnung, welche von dieser Kommission ausgearbeitet war, entsprach so sehr den sozialpolitischen

---

präsident von Düsseldorf in dem dortigen wichtigen Industriebezirk vielfach verdienstvolle sozialpolitische Anregungen gegeben und durchgeführt hatte, jene himmelstürmenden Einbildungen teilte, mag dahingestellt bleiben; thatsächlich ward er der ministerielle Vertreter derjenigen Sozialpolitik, welche durch die Erlasse vom 4. Februar 1890 zunächst die gegen die gesamte Bismarcksche Politik gerichtete Strömung bei den damals bevorstehenden Wahlen außerordentlich förderte und so den Sturz des ersten Kanzlers herbeiführen half. Weil eine derartige Wirkung mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, hatten sich alle Gegner des Fürsten Bismarck, selbst die radikalsten Manchesterleute, rasch entschlossen auf die Seite der Februar-Erlasse geworfen, während diese politische Bedeutung der Situation, ferner die gefährliche Vieldeutigkeit der Erlasse und die bedenkliche Art ihrer Entstehung auch bei solchen Beurteilern Besorgnisse erregen mußten, welche, gleich uns, seit Jahren eine positive Sozialpolitik unterstützt und insbesondere eine maßvolle Weiterbildung der Fabrikgesetzgebung befürwortet hatten. Das erste große Unternehmen jener sensationellen Sozialpolitik, die internationale Arbeiterschutzkonferenz, welche unter dem Vorsitz des Herrn v. Berlepsch tagte, führte denn auch zu einem vollständigen Fehlschlag.“

Abfichten des Herrn v. Berlepsch, daß er, als die Gegner weiterer Maßregeln auf diesem Gebiete den Kampf hinter den Coulissen gerade anläßlich der damals im Entwurf vorliegenden Verordnung aufnahmen, sein Verbleiben im Amt von dem Erlaß derselben abhängig machte. Er hat durchgesetzt, daß sie als preußischer Antrag im Bundesrat eingebracht wurde, der sie zum Beschluß erhob. Aber es kann nicht zweifelhaft sein, daß dieser Sieg eine der Ursachen zum Rücktritt des Herrn v. Berlepsch geworden ist."

Von den Urteilen der Presse beim Abgang des Ministers v. Berlepsch waren diejenigen am härtesten, die aus dem Bismarckschen Lager kamen.

Die „Berliner Neuesten Nachrichten“ schrieben: „Fast allgemein ist der Ausdruck der Genugthuung darüber, daß der Vater aller jener sozialpolitischen Experimente, die unsere gewerbliche Thätigkeit so schwer belastet haben, von der politischen Bühne verschwindet. Wenig erbaut von dem Ministerwechsel sind allein die Blätter des Zentrums und der Christlich-Sozialen.“ Und an einer andern Stelle: „Das Verdienst des von Freund und Feind unbeweinten Handelsministers v. Berlepsch ist es — worin er sich allerdings mit mehreren seiner Kollegen teilt —, die produzierenden Stände, namentlich die Industrie, nach allen Richtungen hin geschädigt und zwischen ihr und der Landwirtschaft an die Stelle einer unauflösliehen Gemeinschaft einen tiefen Riß gesetzt zu haben, den zu vermeiden die erste Aufgabe jedes preußischen Ministers gewesen wäre.“

Die „Hamburger Nachrichten“ ließen sich wie folgt aus: „Wesentlich an der Einseitigkeit und an dem Nimmerzurruhekommen ist die auf den Namen v. Berlepsch getaufte Periode der Sozialreform gescheitert. Nicht ihre einzelnen Maßnahmen an sich, sondern deren Wirkungen auf den durch die Sozialdemokratie genährten Geist der Unbotmäßigkeit gaben zu gerechten Beschwerden Anlaß. Wenn immer neue sozialistische Pläne auftauchten und bei diesem Minister Gehör fanden, so war es nur natürlich, daß die öffentliche Meinung in Unruhe geriet, und schließlich das Ministerium Hohenlohe den weisen Schritt that, sich von einem so ruhelosen Element zu trennen.“

Die „Rheinisch-Westfälische Zeitung“ (Nr. 177 vom 27. Juni 1896) schloß einen Artikel, in dem sie an dem Minister auch nicht ein gutes Haar ließ: „Der Herr Minister v. Berlepsch starb in Ibsenscher Schönheit. Der Boden wankte unter ihm seit langem. Als er in demselben Spalt wie Herr v. Caprivi zu verschwinden drohte, ergriff ihn das hilfreiche Zentrum, und Herr Bachem trug ihn am 11. Dezember 1894 mit einer langen Rede über die gefährliche Stelle. Aber er faßte nie mehr rechten Fuß. Als er sich zu Düsseldorf in einer Bankettrede im Wirtschaftlichen Verein am 11. April an die Rockschöße des Fürsten Bismarck hängte, schüttelten die ‚Hamburger Nachrichten‘ ihn dort schnell herunter, seine Lieblingsorganisation, die Gewerbegerichte, erwählte zum Redakteur ihres Organs einen Mann, der wegen

Verleumdung des Herrn v. Berlepsch verfolgt wurde. Im Bernsteinprozeß mußte er sich sagen lassen, daß er, der Sozialpolitiker, Eingaben, welche ihn um Abhilfe schreiender Mißstände anflehten, nicht einmal beantwortet hatte. Reichstag und Landtag überfielen ihn wegen seiner Verordnung für die Bäckereien. Er verteidigte sich, nur noch gehalten vom Zentrum, am 15. Juni im Abgeordnetenhaus mit einer Entschiedenheit, die man an ihm nicht gewohnt war und aus der an mehreren Stellen Bitterkeit hervorsah; er verhönte geradezu die politischen Parteien mit ihrer ‚Bäckerkundschaft‘. Aber bald fand er seine weltmännische Ruhe wieder; er verabschiedete sich verbindlich lächelnd am Regierungstisch und ging hinaus. Bei Fortsetzung der Debatte am folgenden Tage erschien er nicht; Unterstaatssekretär Lohmann erklärte, er sei nach Potsdam befohlen. Man hat ihn nie wiedergesehen.“<sup>1)</sup>

Bei dem Festmahl des Vereins für Sozialpolitik in Köln am 24. September 1897 führte Freiherr v. Berlepsch aus, er habe stets ein außerordentlich hohes Interesse an den Arbeiten und Zielen des Vereins genommen, namentlich deshalb, weil es keinen Verein gebe, der die schwebenden Fragen in ihren Einzelheiten so gewissenhaft durchleuchtet habe wie der Verein für Sozialpolitik. Wenn der Verein und die national-ökonomische Wissenschaft in der letzten Zeit

---

1) Freiherr v. Berlepsch hat sich in einer Unterredung, die er dem Vertreter der „Staatsbürger-Zeitung“ gewährte, über die Gründe geäußert, die zu seinem Rücktritt vom Amte führten. Danach hat weder die Frage des Acht-Uhr-Ladenschlusses noch die der Organisation des Handwerks den früheren Handelsminister veranlaßt, um seine Entlassung einzufommen. Er erklärte, daß er in der Frage des Acht-Uhr-Ladenschlusses nicht auf dem Boden der Vorschläge stehe, die von der Reichskommission für Arbeiterstatistik ausgegangen sind, und daß sich mit diesen Vorschlägen weder das preukische Staatsministerium noch die Abteilungsminister befaßt haben. Die Vorlage über die Organisation des Handwerks habe noch während seiner Amtstätigkeit das Staatsministerium passiert, ohne dort auf wesentliche Bedenken zu stoßen; es sei daher auch kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß diese Frage jetzt ins Stocken geraten werde. Als einzigen Grund für seinen Rücktritt ließ Herr v. Berlepsch nur Meinungsverschiedenheiten mit den entscheidenden Stellen in der Gesamtauffassung der sozialpolitischen Fragen, insbesondere der Arbeiterfrage gelten. Er hält die bisherigen Maßnahmen nur für den Anfang einer praktischen Fürsorge für die Arbeiter, er verlangt darüber hinaus Berufsorganisationen mit möglichst weitgehenden Rechten und erwartet hiervon, daß die Arbeiterbewegung wie in England ihres revolutionären Charakters entkleidet, von der gegenwärtigen verderblichen Führung der sozialdemokratischen Fraktion losgelöst und so zu einer fruchtbaren organischen Mitarbeit in Staat und Gesellschaft gewonnen wird. Auf diesem Wege hat er bis vor Jahresfrist an allen maßgebenden Stellen Zustimmung und Unterstützung gefunden, der Widerstand hat sich erst beim Beginn der letzten parlamentarischen Campagne bemerkbar gemacht, und er hat schließlich eine Ausdehnung angenommen, die seinen Rücktritt unvermeidlich machte. Er glaube, daß seine sozialpolitischen Anschauungen mit denen an Allerhöchster Stelle auch heute noch im Grunde übereinstimmen, aber auch er vermag sich der Befürchtung nicht zu verschließen, daß gegenwärtig der Geist des Herrn v. Stumm über den Wassern schwebt, und daß dieser Geist zum Schaden der Gesamtheit den Sieg davontragen könne.

vielfach angegriffen worden seien, so liege es daran, daß man häufig nicht so sehr die objektive Wahrheit klargelegt haben wolle, als den Beweis für eine vorgefaßte Meinung suche. Die heutigen sozialen Kämpfe seien keine neue Erscheinung, auch frühere Jahrhunderte hätten ähnliche Kämpfe gesehen. Der Ausgang des vorigen Jahrhunderts habe den Emanzipationskampf des dritten Standes gebracht, am Ausgang dieses Jahrhunderts handle es sich um den Emanzipationskampf des vierten Standes. Man müsse anerkennen, daß dieser Kampf der eines neu heranwachsenden Standes sei, der dieselben geistigen und materiellen Vorteile beanspruche, wie die Stände sie besäßen, die diesen Kampf bereits durchgekämpft hätten, und dieses Bestreben sei ein gerechtes, im Interesse eines gesunden Fortschritts sogar notwendiges, und ihm wende sich daher unsere Teilnahme mit vollem Recht zu. Er fühle sich frei von allen sozialdemokratischen Gedanken, soweit sie sich gegen die Grundlagen unserer heutigen Kultur richteten; ihm stehe die Geschichte viel zu fest, als daß er glauben könnte, daß eine Gefahr für unsere geistigen und sittlichen Errungenschaften, die die Jahrhunderte überliefert hätten, bestehe. Aber wenn man mit dem nebelhaften Programm der Sozialdemokratie zugleich die Berechtigung des Kampfes der Arbeiter um eine bessere Existenz, um Teilnahme an diesen geistigen und sittlichen Errungenschaften verwerfen wolle, so wäre das ein großer, verhängnisvoller Irrtum; vielmehr müsse man sich auf den Standpunkt stellen, daß die gebildeten und besitzenden Klassen das Emporkommen eines vierten Standes zu dulden und zu fördern haben. Er schließe in der Hoffnung, daß unsere arbeitende Bevölkerung sich immer mehr der Erkenntnis zuwenden werde, daß der Verein und seine Freunde der Arbeiter wahres Wohl im Auge haben, und in diesem Sinne trinke er auf das Wohl des vierten Standes.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Hierzu bemerkten die „Hamb. Nachr.“: „Der Trinkspruch, den der frühere preussische Handelsminister Freiherr v. Berlepsch beim Banket des Vereins für Sozialpolitik in Köln auf den vierten Stand ausgebracht hat, wird von der sozialdemokratischen und demokratischen Presse in allen Tonarten als ‚politische That‘ gepriesen. Hätte es für uns noch eines Grundes bedurft, um auf die Entlassung des Herrn v. Berlepsch aus dem Ministerium mit Genugthuung zurückzublicken, so würde er durch diese Rede gegeben sein. Wenn Herr v. Berlepsch zwischen der sozialdemokratischen Bewegung und dem berechtigten Kampfe der Arbeiter um eine bessere Existenz einen prinzipiellen Unterschied macht, so liefert er damit nur einen neuen Beweis, daß er über die wirkliche Sachlage in einer Weise mangelhaft unterrichtet ist, die bei einem früheren Minister Befremden erregen muß. Und wenn er die jetzige Arbeiterbewegung mit dem Emanzipationskampfe des dritten Standes am Ausgang des vorigen Jahrhunderts in Parallele stellt, so übersieht er dabei, daß es sich im letzteren Falle um einen politischen Emanzipationskampf handelte, während sich im ersteren der Streit doch nur darum dreht, ob der Schlüssel zum Geldschrank seinem bisherigen Eigentümer erhalten oder ihm entrissen werden soll. Im übrigen betrachten wir es als ein nicht unbedenkliches Zeichen der Zeit, daß ein Mann, der noch bis vor kurzem preussischer Minister war, es für seine Aufgabe halten konnte, in öffentlicher Rede revolutionäre Emanzipationskämpfe — mag er als Privatmann darüber denken, wie er will — als etwas

## 6. Reuß j. L.

Staatsminister Dr. v. Beulwitz

(geboren 15. Dezember 1821, gestorben 13. Juni 1893).

Dr. Emil v. Beulwitz, geboren in Gera, besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt bis zum Abgange auf die Universität, studierte in Leipzig die Rechte, erlangte daselbst den Grad eines Doctor juris utriusque, wurde 1844 Advokat und Notar in Gera, 1849 bei seinem Uebertritte in den Staatsdienst Regierungsrat, 1862 Staatsrat und Vorstand der Ministerialabteilung für das Innere, 1877 (im März) Geheimer Rat, 1877 (im Juni) Staatsminister und Bundesratsbevollmächtigter. 1892 trat er in den Ruhestand.

---

Natürliches und Berechtigtes zu behandeln. Es kann nicht ausbleiben, daß die gesamte sozialdemokratische und demokratische Agitation sich mit größtem Eifer dieser Zugeständnisse eines ehemaligen preussischen Ministers bemächtigen und Kapital für sich daraus schlagen wird.“

---

## IV. Abschnitt.

### Aus der Werkstatt des Bundesrats.

#### 1. Reichsgesetzgebung (Art. 4 und 5 der Verfassung).

Evidenthaltung der Personenstandsregister. Nach Einführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung hatte sich vielfach das Bedürfnis nach einem Verfahren geltend gemacht, welches die sogenannte Evidenthaltung der Personenstandsregister in denjenigen Fällen ermöglicht, in welchen Standesurkunden an anderen Orten als an dem Wohnort (bezw. in der Heimat) der betreffenden Personen aufgenommen sind. Eine vom Reichskanzler im Januar 1878 dem Bundesrat überreichte Vorlage erörterte eingehend die Vorschriften in den verschiedenen Bundesstaaten, um diesem Bedürfnis zu genügen, das Verfahren bei Mitteilung inländischer Standesurkunden nach dem Auslande und bei der weit zahlreicher vorkommenden Uebersendung auswärtiger Standesurkunden nach dem Inland. Es habe sich, wie ausgeführt wurde, die Regelung eines einheitlichen Verfahrens als ein dringendes Bedürfnis herausgestellt und es seien auch von verschiedenen Regierungen dahin gehende Vorschläge gemacht worden. „Seitens des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs ist ferner die Frage der Mitteilung von Registerauszügen gegenüber dem Ausland angeregt worden. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Mitteilung erblickt dasselbe insbesondere darin, daß diese Urkunden durch Vermittlung der Landesbehörden zugleich zur Kenntnis der Angehörigen der darin verzeichneten Personen gelangen und diese hierdurch, besonders bei Todesfällen, in die Lage versetzt werden, ihre Rechte geltend zu machen. Im politischen Interesse wird Wert darauf gelegt, daß einerseits den ausländischen Staaten gegenüber, welche den inländischen Behörden Standesregisterauszüge übersenden Reziprozität geübt werde und daß andererseits diesen Staaten die inländischen Registerauszüge aus dem gesamten Gebiet des Reichs übersendet werden. Zu diesem Behuf wird der Abschluß bezw. Vereinbarungen, insbesondere mit den

angrenzenden Staaten empfohlen. Unter diesen hat die Schweiz bereits im Jahre 1874 den Abschluß einer Vereinbarung über die gegenseitige Mitteilung von Totenscheinen angeregt. Auf der andern Seite wird es für notwendig erachtet, daß bezüglich der Benutzung der vom Ausland übersendeten Urkunden ein gleichmäßiges Verfahren für das gesamte Reichsgebiet vorgeschrieben und hierbei namentlich die Frage gelöst werde, ob jene Urkunden vorzugsweise zur Benachrichtigung der Angehörigen oder im öffentlichen Interesse zur Benachrichtigung der Standesbeamten bezw. zu Vermerken in den Standesregistern zu dienen haben. Auch von Seiten Preußens wird eine bestimmte und einheitliche Regelung des mit den übersendeten Urkunden einzuhaltenden Verfahrens als wünschenswert bezeichnet, dagegen widerraten, den Standesbeamten die Verpflichtung zur Mitteilung der außerhalb des Wohnsitzes aufgenommenen Standesakten aufzuerlegen. Hinsichtlich des Verfahrens wird der Anschluß an das System empfohlen, wonach die auswärtigen Standesurkunden zu den Sammelakten genommen werden. Maßgebend für diese Vorschläge ist zunächst die Erwägung, daß der Nutzen der Mitteilung und Konzentrierung der Standesurkunden erfahrungsgemäß gering sei und jedenfalls mit der Vermehrung des Schreibwerks und sonstigen Weiterungen, welche mit dem System der Verpflichtung zur Mitteilung unvermeidlich verknüpft seien, nicht im richtigen Verhältnis stehe. Gegen das Transkriptionsverfahren, dessen allgemeine Einführung angeregt worden war, wird ferner geltend gemacht, daß dasselbe bei der Vorbereitung des preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 sowie des Reichsgesetzes in Erwägung gekommen, jedoch abgelehnt worden sei.“ Hiernach wurde dem Bundesrat die Entscheidung anheimgestellt, ob und welche Regelung der angeregten Fragen für angezeigt erachtet werde. Es wurde alsdann empfohlen, die einheitliche Regelung in Form eines Nachtrages zur Ausführungsverordnung des Zivilstandsgesetzes vorzunehmen.

Die Erledigung dieser Frage zog sich bis in die nächste Session des Bundesrats hinaus.

**Gewerbeordnung.** Im Januar 1878 wurden dem Bundesrat von dem Reichskanzler zwei auf die Gewerbeordnung bezügliche Gesetzentwürfe vorgelegt. Der erste dieser Entwürfe, welcher den Titel VII. der Gewerbeordnung zu ersetzen bestimmt war, regelte die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter) zu den Arbeitgebern; er behandelte insbesondere, mit Rücksicht auf die in der vorigen Reichstagsession laut gewordenen Wünsche, das Lehrlingsverhältnis, die Frage der Arbeitsbücher und die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Kinderarbeit in den Fabriken. Während sich dieser Entwurf vorzugsweise auf dem Gebiete des materiellen Rechts bewegte, hatte der zweite Entwurf die Behandlung der aus dem Arbeitsverhältnis entspringenden Streitigkeiten zum Gegenstand; er enthielt in Aus-

führung des § 108 der Gewerbeordnung Bestimmungen über die Errichtung von Gewerbegerichten und über das Verfahren vor denselben.<sup>1)</sup>

In den zustehenden Ausschüssen des Bundesrats wurden beide Vorlagen im wesentlichen unverändert angenommen. Ein Antrag Sachsens, der Vorlage einen Zusatz hinsichtlich der Beschränkung des Schankgewerbes zu geben, wurde auf die Erklärung seitens des Reichskanzler-Amtes abgelehnt, daß man beabsichtige, darüber eine besondere Vorlage einzubringen. Es fehlte ferner nicht an Stimmen, welche eine umfassendere Revision der Gewerbeordnung als wünschenswert bezeichneten.

Auch der Bundesrat erteilte in der Sitzung vom 18. Februar 1878 beiden Entwürfen seine Genehmigung.

Bei der Abstimmung stimmte der Bevollmächtigte für Hamburg gegen den Gesetzentwurf über die Gewerbegerichte in der beschlossenen Fassung, und der mecklenburgische Bevollmächtigte gab zum Schluß der Anschauung seiner Regierung dahin Ausdruck, daß es derselben wünschenswert gewesen wäre, die vielfach empfundenen Uebelstände, welche nur durch eine Revision der Gewerbeordnung geheilt werden könnten, vollständiger berücksichtigt zu sehen, als es durch die beiden Gesetzentwürfe geschehe. Insbesondere glaubte derselbe betonen zu sollen, daß die Gewerbeordnung nur eine ungenügende Fürsorge für die technische Ausbildung der Gewerbetreibenden getroffen habe, und daß eine Heilung der hieraus für die Tüchtigkeit der Leistungen im Bereiche des Handwerksbetriebes hervorgehenden Uebelstände nur erwartet werden könne, wenn das Prinzip der Gewerbefreiheit auf den Betrieb des Gewerbes und das Halten von Arbeitsgehülfen beschränkt, das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen aber denen vorbehalten werde, welche einen bezüglichen Befähigungsnachweis abgelegt haben und deshalb als Meister bezeichnet werden können. Würde die Notwendigkeit einer Reform der Gewerbeordnung in dem bezeichneten Sinne zur Anerkennung gelangen, so dürften die noch erhalten gebliebenen Innungen als geeignete Organe für die Ablegung derartiger Befähigungsnachweise und für eine Beaufsichtigung der Lehrlinge benutzt werden. Hierfür aber erscheine es als ein dringendes Erfordernis, daß die den Fortbestand der Innungen bedrohende und durch das Prinzip der Gewerbefreiheit nicht motivirte Bestimmung in § 84 der Gewerbeordnung, nach welcher für den Zweck des Eintritts in eine Innung die Ablegung einer Prüfung von demjenigen nicht gefordert werden könne, welcher das betreffende Gewerbe mindestens seit einem Jahre selbständig ausübt, aufgehoben werde.

Der Gesetzentwurf wegen der Gewerbegerichte fand die Zustimmung des Reichstags nicht. Günstig gestaltete sich dafür daselbst das Schicksal des anderen,

---

<sup>1)</sup> Das Nähere s. bei Bödiker: „Das Gewerberecht des Deutschen Reichs“, Berlin 1883, S. 36.



ungleich wichtigeren Gesetzentwurf. Der Bundesrat gab demselben in der vom Reichstag beschlossenen Fassung seine Zustimmung und faßte gleichzeitig in betreff der Fabrikaufsichtsbeamten (§ 139b) den Beschluß, daß 1. zum Zwecke einer thunlichst gleichmäßigen Ausführung der Bestimmungen über die Aufsichtsbeamten der Fabriken einheitliche Normen seitens der Landesregierungen für die den danach anzustellenden Personen zu erteilenden Instruktionen festgesetzt werden; 2. daß bei Feststellung dieser Normen davon auszugehen ist, daß die besonderen Beamten nicht als Organe der Exekutivpolizei zu wirken haben, namentlich nicht mit der Befugnis zum Erlasse polizeilicher eventuell im Wege administrativen Zwanges durchzuführender Verfügungen auszustatten sind, vielmehr bei Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufsicht ihre Aufgabe vornehmlich darin zu suchen haben, durch eine wohlwollend kontrollirende, beratende und vermittelnde Thätigkeit nicht nur den Arbeitern die Wohlthaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Arbeitgeber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an die Einrichtung und den Betrieb ihrer Anlagen stellt, taktvoll zu unterstützen, und daß ihre Anträge auf polizeiliches Einschreiten sorgfältiger sachverständiger Prüfung zu unterziehen sind.

Auf diese Weise erhielt der Titel VII der Gewerbeordnung (§§ 105 bis 139b) durch das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 17. Juli 1878, als welches der Gesetzentwurf publizirt wurde, eine völlig veränderte Gestalt. Außerdem erlitten die Straf- und Schlußbestimmungen der Gewerbeordnung einige Abänderungen.

In Bezug auf die Resolution des Reichstags: den Reichskanzler zu ersuchen, daß er über die Beschäftigung von Kindern und von jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren in der sogenannten Hausindustrie sowie über die geeigneten Mittel, den dabei vorkommenden Unzuträglichkeiten abzuhelpen, Erörterungen anzustellen und dem Reichstage eine Vorlage darüber zugehen zu lassen — wurde vom Bundesrat beschloffen, es sei dieser Resolution zurzeit keine Folge zu geben.

Abänderung der §§ 30 und 33 der Gewerbeordnung. (Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten; Gast- und Schankwirtschaft.)

In der Plenarsitzung des Bundesrats vom 17. April 1878 wurde der vom Reichskanzler überreichte, von Preußen beantragte Gesetzentwurf wegen Abänderung der §§ 30 und 33 der Gewerbeordnung über die Errichtung von Privat-Krankenanstalten bezw. den Betrieb von Gast-, Schankwirtschaften und Kleinhandel mit Branntwein<sup>1)</sup> nach den Ausschüßanträgen angenommen. Auf

---

<sup>1)</sup> Inhalt desselben in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 79 v. 2. 4. 78 und der „Nat.-Ztg.“ Nr. 155 v. 2. 4. 78; Notiz, daß der Reichskanzler dem Bundesrat eine Denkschrift über die Wanderlager und Warenauktionen unterbreitet habe, s. „Post“ Nr. 113 v. 26. 4. 78;

daß weitere Schicksal dieser Novelle zur Gewerbeordnung werden wir in der kommenden Session des Reichstags zurückkommen.

**Münzwesen.** Durch ein Schreiben vom 27. Oktober 1877<sup>1)</sup> regte der Reichskanzler im Bundesrate die Frage an, in welcher Weise gewaltsam beschädigte vollwichtige Reichsmünzen zu behandeln seien. Der Bundesrat faßte den Beschluß, daß solche Münzen von den Reichs- und Landeskassen anzuhalten, durch Zerbrechen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben sind. Dieser Beschluß sollte indes keine Anwendung finden auf Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt, und ferner auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, daß dadurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

**Bankwesen.** In der Sitzung des Bundesrats vom 25. Mai 1878 wurden die bisherigen Mitglieder des Reichsbank-Kuratoriums, nämlich der Ober-Regierungsrat Freiherr v. Raesfeldt, der Wirkliche Geheime Rat Ellstätter und der Senator Dr. Schröder für einen Zeitraum von zwei Jahren wiedergewählt. Hierbei erklärte der Königlich sächsische Bevollmächtigte, die sächsische Regierung stimme für diesmal der Wiederwahl der bisherigen Mitglieder zu, halte jedoch an der bei der früheren Wahl auch von anderen Regierungen ausgesprochenen Ansicht fest, daß den Regierungen, welche ein besonderes Interesse an der Entwicklung des Bankwesens im Reiche zu nehmen haben, die Fügigkeit zu gewähren sei, zeitweise im Bankkuratorium eine Vertretung zu finden. Der Großherzoglich hessische Bevollmächtigte schloß sich dieser Erklärung an.<sup>2)</sup>

**Bürgerliches Gesetzbuch.** Am 6. Dezember 1877 legte der Reichskanzler dem Bundesrat einen Bericht über die Lage der Arbeiten der Kommission zur Ausarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs vor.<sup>3)</sup> Sowohl der allgemeine Teil, wie speziell das Sachenrecht, das Obligationenrecht, das Familienrecht

---

Vorlage, betreffend die Prüfung der Tierärzte, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 181 v. 4. 8. 77; Verhandlungen über den Erlaß einer Verordnung über das tentamen physicum „Nat.-Ztg.“ Nr. 295 v. 25. 6. 78 und „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 148 v. 25. 6. 78.

<sup>1)</sup> In Kohls Bismarck-Regesten nicht erwähnt. Bundesratsbeschluß bezüglich der Einstellung der Ausprägung von Fünzigpfennigstücken und weiterer Ausprägung von Einmarkstücken s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 592 v. 18. 12. 77.

<sup>2)</sup> Bundesratsbeschluß hinsichtlich der Einziehung der Einhundertmarknoten der früheren Preussischen Bank s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 119 v. 12. 3. 78 u. Nr. 183 v. 18. 4. 78; Auschußantrag, betreffend die abgekürzten Bezeichnungen der Maße und Gewichte, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 153 v. 3. 7. 77.

<sup>3)</sup> In Kohls Bismarck-Regesten ist dieses Schreiben unerwähnt. Vgl. darüber die „Nat.-Ztg.“ Nr. 580 v. 11. 12. 77 und die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 293 v. 12. 12. 77 u. Nr. 299 v. 19. 12. 77.

und das Erbrecht waren in erfreulichster Weise vorgeschritten. „Es unterliegt keinem Zweifel,“ so schloß der Bericht, „daß durch die neuen, mit der größten Gründlichkeit gepflogenen Beratungen und durch die auf Grund derselben gefaßten Beschlüsse die Ausarbeitung der Teilentwürfe erleichtert und zugleich für die demnächstige Durchberatung dieser Entwürfe und für die Feststellung des Hauptentwurfs eine beträchtliche Ersparung von Mühe und Zeit gesichert ist.“

**Rechtsanwaltsordnung.** Ueber die Vorlage des Reichskanzlers, betreffend die Anwaltsordnung, welche derselbe infolge des Beschlusses des Bundesrats vom 27. April 1876 demselben im Oktober 1877 vorlegte,<sup>1)</sup> beschloß der Justizauschuß des Bundesrats an das Plenum nur mündlich zu berichten. Er beantragte, der Vorlage mit einer Reihe von Modifikationen die Genehmigung zu erteilen.<sup>2)</sup> In der Plenarsitzung vom 20. Dezember 1877 brachte Bayern eine Reihe von Anträgen ein, welche mehr oder weniger abgelehnt wurden. Auch Hamburg und der Referent, der braunschweigische Bevollmächtigte Wirkliche Geheime Rat v. Liebe, wünschten mehrfache Veränderungen, welche gleichfalls nicht die Zustimmung erlangten. Die übrigen Bestimmungen wurden mit den vom Ausschusse beantragten Aenderungen angenommen. Ueber folgende Anträge Bayerns wurde die Abstimmung noch vorbehalten: „Gegen die Urteile des Ehrengerichts ist die Berufung an das Oberlandesgericht zulässig. — Gegen Urteile, welche von dem Ehrengericht der Anwaltskammer erlassen werden, findet die Berufung an das Reichsgericht und das Verfahren hierüber vor dem ersten Strafsenate des Reichsgerichts statt. Die Berichtigungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte, eventuell von der Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte wahrgenommen.“ Ferner wurde auf Antrag Hamburgs folgende Bestimmung angenommen: „Das Reichsgericht kann aus besonderen Gründen einem bei demselben nicht zugelassenen Rechtsanwalte gestatten, in der mündlichen Verhandlung die Rechtsverteidigung zu führen.“ In der Bundesrats-sitzung vom 7. Januar 1878 wurde der noch vorbehaltene Antrag Bayerns zur Rechtsanwaltsordnung abgelehnt und der Entwurf nach den Ausschlußanträgen angenommen. In der Sitzung des Bundesrats vom 21. Juni 1878 wurde die Rechtsanwaltsordnung nach den Beschlüssen des Reichstags angenommen.

Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 177).

**Gefängnisgesetz.** Der seitens des Bundesrats dem Reichskanzler-Amt überwiesene Beschluß des Reichstags vom 29. Januar 1875, den Reichskanzler aufzufordern, in Gemäßheit des Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfassung

<sup>1)</sup> Inhalt in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 510 v. 31. 10. 77.

<sup>2)</sup> Man findet dieselben vollzählig verzeichnet in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 579 v. 10. 12. 77.

den Entwurf eines Gefängnisgesetzes, betreffend die zu regelnde Strafvollstreckung und die Reform des Gefängniswesens, dem Reichstag baldthunlichst vorlegen zu lassen, hatte den Erfolg, daß das Reichskanzler-Amt die Frage, ob und wie weit eine Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafen im Wege der Reichsgesetzgebung zu erfolgen habe, einer Prüfung unterzog und über einzelne Fragen die gutachtlichen Äußerungen der Bundesregierungen einholte. Das im Reichskanzler-Amt vorliegende Material war jedoch so umfangreich und wies so große Verschiedenheiten im Strafvollzuge der einzelnen Bundesstaaten auf, daß zunächst noch durch eine besondere Kommission Vorarbeiten für die Aufstellung eines Gesetzentwurfs vorgenommen werden mußten. Auch hielt man es für nötig, vor der gesetzlichen Regelung des deutschen Gefängniswesens zunächst das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz zur Ausführung zu bringen, zumal in Anregung gekommen war, das Gefängniswesen nach Oberlandesgerichtsbezirken zu organisiren. <sup>1)</sup>

Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Ein hierauf bezüglicher, von Bismarck dem Bundesrat vorgelegter Entwurf unterstellte den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln, mit Gegenständen, welche zur Haushaltung, häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung bestimmt sind, oder mit Spielwaren der Beaufsichtigung durch die Organe der Gesundheitspolizei. <sup>2)</sup> In der Sitzung des Bundesrats vom 20. März 1878 wurde der bezügliche Entwurf nach den Ausschußanträgen angenommen. <sup>3)</sup> Nach beendeter Spezialberatung wurde auf Antrag des bayerischen Bevollmächtigten das Einverständnis darüber konstatirt, daß durch dieses Gesetz in den landesgesetzlich geordneten inneren Organismus der Behörden nicht eingegriffen, sondern nur das Verhältnis der Behörden zu den Gewerbetreibenden geregelt werden solle. Die Vorlage gelangte im Reichstag zunächst nicht zur Annahme.

<sup>1)</sup> Bundesratsverhandlungen, betr. Auslieferungsverträge mit Brasilien, j. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 291 v. 9. 12. 77, mit den Vereinigten Staaten Nr. 166 v. 18. 7. 77, mit Schweden und Norwegen „Nat.-Ztg.“ Nr. 87 v. 21. 2. 78, mit Spanien Nr. 505 v. 29. 10. 77; betr. das Gerichtskostengesetz, die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und für Zeugen „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 51 v. 28. 2. 78 und Nr. 58 v. 8. 3. 78.

<sup>2)</sup> Wortlaut und Inhalt j. „Nat.-Ztg.“ Nr. 91 v. 23. 2. 78 und „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 45 v. 21. 2. 78. Ueber die Entstehung des Entwurfs bemerkte die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 22. v. 26. 1. 78: „Bekanntlich ist auf persönliche Anregung des Reichskanzlers die Frage über den Verkehr mit Lebensmitteln u. dgl. zuerst im Reichs-Gesundheitsamt erörtert worden. Auf Grund der dort angestellten Untersuchungen haben im Reichs-Justizamt legislatorische Erwägungen unter Zuziehung von Kommissaren der nächstbetheiligten preussischen Ministerien stattgefunden. Ein im Reichs-Justizamt aufgestellter Gesetzentwurf dürfte nunmehr in die weiteren Stadien der legislatorischen Beratung gelangen.“

<sup>3)</sup> Dieselben sind aufgeführt in der „Nat.-Ztg. Nr. 125 v. 15. 3. 78.

Anzeigepflicht beim Auftreten gemeingefährlicher Krankheiten. Ein hierauf bezüglicher Gesetzentwurf, den der Reichskanzler dem Bundesrat vorlegte, erfüllte nur eine bereits im Jahre 1875 gehegte Absicht.<sup>1)</sup> Derselbe wurde im Bundesrat angenommen; über seine weiteren Schicksale schwebt aber ein Dunkel. Wenigstens hat die sorgsamste Durchsichtung der Reichstagsverhandlungen nicht ergeben, daß der Reichstag mit dem Gesetzentwurf beschäftigt wurde. Es bleibt nur die Annahme übrig, daß der Kaiser die Genehmigung, den Gesetzentwurf in den Reichstag einzubringen, verweigerte, oder daß Bismarck es für gut hielt, um diese Genehmigung nicht einzukommen, mit andern Worten, den Gesetzentwurf zu den Akten zu schreiben. Wir werden später auf einen andern Fall dieser Art zu sprechen kommen, der zu eingehenden Erörterungen über die Frage führte, ob der Reichskanzler staatsrechtlich verpflichtet sei, den von dem Bundesrat genehmigten Gesetzentwürfen ihren regelmäßigen Lauf zu geben.

Apothekengesetz. In dem Bericht des Bundesratsausschusses für Handel und Verkehr über den Entwurf eines Apothekengesetzes wurde zunächst eine geschichtliche Darstellung der bisherigen Beratungen über die Angelegenheit gegeben und betont, daß die preußische Regierung zurzeit für zweckmäßig gehalten habe,<sup>2)</sup> noch von einer einheitlichen Regelung des Apothekenwesens durch Reichsgesetz Abstand zu nehmen, weil nach dem vorliegenden Material die prinzipielle Frage, ob die Reform im Wege des Konzessionsystems und insbesondere, ob sie unter strenger Durchführung des Systems der Personalkonzession oder durch Einführung der freien Veräußerlichkeit und Vererblichkeit für alle Apotheken unter Beibehaltung der obrigkeitlichen Prüfung bei der Anlage neuer oder der Verlegung bereits bestehender Apotheken zu geschehen habe, noch immer als eine recht zweifelhafte erschien. Es waren die Bevollmächtigten der übrigen Staaten im Ausschusse geneigt, unter Zugrundelegung des Systems der veräußerlichen und vererblichen Konzession in die Beratung einzutreten, doch zeigte sich schließlich die Mehrheit geneigt, jetzt von einer Neuregelung des Apothekenwesens durch Reichsgesetz Abstand zu nehmen. Bayern war gegen die Vertagung und behielt sich die eventuelle landesgesetzliche Regelung der Sache vor. Eine ähnliche Erklärung gab Württemberg ab. Von preußischer Seite wurde bemerkt, es gehe die preußische Regierung davon aus, daß eine legislative Regelung der Apothekenangelegenheit seitens der einzelnen Bundesstaaten, soweit sie hier in Betracht komme, keinesfalls geeignet sei und auch der Lösung der schwebenden

---

<sup>1)</sup> Den Wortlaut des Entwurfes findet man abgedruckt in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 221 v. 12. 5. 78.

<sup>2)</sup> Die Erklärung, welche der preußische Bevollmächtigte zum Bundesrat in dieser Frage im Ausschusse abgab, findet sich wörtlich abgedruckt in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 179 v. 16. 4. 78.

Frage nicht förderlich sein würde. Schließlich beantragte der Ausschuß, der Bundesrat wolle beschließen, „daß von einer einheitlichen Regelung des Apothekenwesens durch Reichsgesetz zurzeit Abstand zu nehmen sei.“ Der Bundesrat trat diesem Votum bei.

Maßregeln gegen die Kinderpest. a) Denkschrift des Reichskanzlers. Im März 1878 ließ Bismarck dem Bundesrat eine Denkschrift zugehen über das Vorkommen der Kinderpest in Deutschland während der Jahre 1872 bis 1877 und über die bei den Maßregeln zur Abwehr der Seuche gemachten Erfahrungen. Die Denkschrift zerfiel in vier Abschnitte. Sie gab eine Darstellung der Kinderpestinvasionen während der Jahre 1872 bis 1877, wendete sich dann zu einer Statistik der Verbreitung der Kinderpest und der durch letztere herbeigeführten Viehverluste und verursachten Kosten, sodann zu einer Betrachtung über die Einschleppung der Kinderpest in Deutschland und die Verbreitungswege derselben und endlich zu einem Hinweis über Verwendung und die Bewährung der Maßregeln gegen die Einschleppung sowie gegen die Weiterverbreitung der Kinderpest. Aus der Denkschrift ging unter anderm hervor, daß die Ausführung des Gesetzes vom 7. April 1869 bis zum 1. April 1877 dem Reiche einen Baraufwand von zusammen 3 701 965 Mark verursacht hatte, also durchschnittlich im Jahre 462 745 Mark. Die durch die Kinderpest verursachten Verluste beliefen sich jährlich mindestens auf 2½ Millionen Mark. Am besten zur Abwehr der Pest hatten sich die Repressivmaßregeln bewährt. Die Unterdrückung der Seuche war selbst unter ungünstigen Verhältnissen immer binnen kurzer Zeit gelungen.

b) Vorschlag weiterer Maßregeln gegen die Kinderpest. Zur wirksamen Bekämpfung des Viehschmuggels an den Grenzen gegen Rußland und Oesterreich-Ungarn erschien an erster Stelle die dauernde Verbesserung der Grenzbewachung selbst an den vorzugsweise gefährdeten Grenzstrecken notwendig. Zur Durchführung der Absperrungsmaßregeln hatte für die bezeichneten Grenzen wiederholt und in großer Ausdehnung von militärischer Hilfe Gebrauch gemacht werden müssen. Indessen abgesehen davon, daß solche militärische Grenzsperrren in der Ausdehnung, in welcher sie notwendig gewesen waren, bedeutende Kosten verursachten, waren sie auch mit den Interessen des Reichsheeres nicht vereinbar. Diese Interessen forderten dringend, daß die schon geraume Zeit andauernde umfangreiche Inanspruchnahme von Truppen zu Kommandos der in Rede stehenden Art, welche die geordnete Ausbildung der Truppen unterbrach und dadurch fühlbare Schäden mit sich brachte, auf ein möglichst geringes Maß zurückgeführt werde.

Im Hinblick auf diese Sachlage hielt der Reichskanzler es für geboten, eine Vermehrung des stehenden Personals für die Grenzbewachung in dem

Maße eintreten zu lassen, daß auf die Heranziehung militärischer Hilfe für den Schutz der Grenze gegen den Viehschmuggel im allgemeinen auf so lange verzichtet werden konnte, als nicht auf Grund der §§ 7 und 8 der Instruktion vom 9. Juni 1873 die vollständige Verkehrsperre zu verhängen war.

Die preußische Regierung hatte sich bereit erklärt, die zur Durchführung dieser Maßregel erforderlichen Anordnungen zu treffen und zu diesem Zwecke die Vermehrung der Gendarmerie um 143 Fußgendarmen, 30 berittene Gendarmen und 7 berittene Ober-Wachtmeister durch den Landeshaushalts-Stat für 1879 bis 1880 herbeizuführen, falls ihr eine Zusicherung dahin erteilt wurde, „daß die Reichskasse die Erstattung der für die erforderlich werdenden Gendarmeriepersonen nach den in dem jederzeitigen preußischen Stat normalmäßig zu berechnenden Selbstkosten auf so lange übernimmt, als die gegenwärtig in Aussicht genommene Einrichtung dauern wird, und daß, wenn diese Einrichtung ganz oder teilweise wieder aufgehoben wird, die Kosten der disponibel werdenden Gendarmen noch bis dahin erstattet werden, wo diese Gendarmen in die zunächst vakant werdenden anderen etatsmäßigen preußischen Stellen versetzt werden können.“ Der Bundesrat erklärte sich auf den Antrag des Reichskanzlers in der Sitzung vom 21. Juni 1878 damit einverstanden, daß das Reich diese Leistungen übernehme.<sup>1)</sup>

Das erste Sozialistengesetz. Mitte Mai 1878 legte der Reichskanzler dem Bundesrat die preußische Vorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen, vor.<sup>2)</sup> Nachdem der Justizauschuß einige redaktionelle Aenderungen beantragt hatte, beschäftigte sich das Plenum des Bundesrats am 19. Mai zum erstenmal mit diesem Entwurf. Es fehlte aber an diesem Tage einigen Kommissaren an der erforderlichen Instruktion, und es wurde deshalb die Beendigung der Beratung auf den 20. Mai vertagt. Im Prinzip war das Gesetz jedoch schon am 19. Mai vom Bundesrat angenommen. Die Sitzung am 20. Mai, welcher der Staatsminister Hofmann präsidirte und unter anderen auch der Minister des Innern Graf zu Eulenburg beiwohnte, begann um 1 Uhr und war schon vor 2 Uhr beendet. Die Vorlage wurde angenommen, § 6 aber, welcher die Straffälligkeit von Unternehmungen gegen die sittliche und rechtliche Weltordnung aussprach, gestrichen. Die Annahme war im Bundesrat nicht einstimmig erfolgt, dagegen stimmte unter andern Hessen. Der gestrichene § 6, welchen die liberale Presse einen Rautschukparagrafen nannte,<sup>3)</sup> lautete:

<sup>1)</sup> Verhandlungen, betr. die Herstellung einer Medizinalstatistik des Deutschen Reichs, f. „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 271 v. 16. 11. 77; betr. die Morbiditätsstatistik in den Heilanstalten Nr. 169 v. 21. 7. 77.

<sup>2)</sup> Abgedruckt in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 231 vom 19. 5. 78 und in der „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 118 v. 19. 5. 78.

<sup>3)</sup> „Nat.-Ztg.“ Nr. 234 v. 21. 5. 78.

„§ 6. Wer öffentlich durch Rede oder Schrift es unternimmt, in Verfolgung der im § 1 bezeichneten Ziele die bestehende rechtliche oder sittliche Ordnung zu untergraben, wird mit Gefängnis (nicht unter 3 Monaten bestraft.“

§ 1 lautete:

„Druckschriften und Vereine, welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen, können von dem Bundesrat verboten werden. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen und dem Reichstag sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzuteilen.

Der Reichstag kann die Aufhebung des Verbots beschließen.“

Auf die Ablehnung der Vorlage durch den Reichstag folgte bald die Auflösung desselben (s. unter Reichstag).<sup>1)</sup>

## 2. Bundesrat.

Mittels Schreiben vom 6. Februar 1878 überreichte der Reichskanzler dem Reichstag die Uebersicht der vom Bundesrat gefaßten Entschliefungen auf Beschlüsse des Reichstags aus den Sessionen 1877, 1876, 1875, 1874 II. und 1873 (Reichstags-Drucksache Nr. 17, dritte Legislaturperiode II. Session 1878).

## 3. Präsidium (Reichsbeamte, Reichsämtler).

Die Stellvertretung des Reichskanzlers. Am 25. Januar 1878 legte Bismarck dem Bundesrat die Vorlage, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers, zur Beschlußfassung vor.<sup>2)</sup>

Der Entwurf lautete:

Die durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs dem Reichskanzler übertragene Leitung in der Verwaltung, Beaufsichtigung und Bearbeitung von Reichsangelegenheiten, sowie die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers notwendige Gegenzeichnung des Reichskanzlers können durch Stellvertreter wahrgenommen werden,

---

<sup>1)</sup> Vorlage des Reichskanzlers an den Bundesrat im Auftrage des Kaisers, betr. die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71, s. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 99 v. 27. 4. 78; desgl. betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden Nr. 11 v. 13. 1. 78; desgl. betr. den Entwurf einer Kaiserlichen Verordnung über das Berufungsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht in Patentsachen Nr. 69 v. 21. 3. 78.

<sup>2)</sup> Vgl. die „Nat.-Ztg.“ Nr. 44 v. 26. 1. 78, die „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 24 v. 30. 1. 78 und „Prov.-Korresp.“ Nr. 5. v. 30. 1. 78; Leitartikel der „Nordd. Allg. Ztg.“ über den Gesetzentwurf in der Nr. 25 v. 30. 1. 78; Widerlegung verschiedener Kombinationen in betreff der geschäftlichen Erledigung der Vorlage Nr. 32 v. 6. 2. 78.



welche der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers für Fälle der Behinderung desselben aus anderen Mitgliedern des Bundesrats allgemein oder für einzelne Amtszweige ernennt.

Der Antrag stieß zu Anfang in Bundesratskreisen auf lebhafte Bedenken, zu deren Zerstreung Bismarck mit den Ministern v. Pfretzschner und v. Mittnacht sowie mit dem sächsischen Gesandten v. Kostitz persönlich unterhandelte.

Am 11. Februar 1878 mittags 12 Uhr begannen in den Ausschüssen des Bundesrats für die Verfassung und das Justizwesen die Beratungen über die Vorlage. Es nahmen an denselben außer dem bayerischen Ministerpräsidenten auch die leitenden Minister des Königreichs Sachsen (v. Kostitz Wallwitz), Württembergs (v. Mittnacht) und Badens (Turban) teil. Den Vorsitz führte der Staatsminister Hofmann, Referat und Korreferat hatten der braunschweigische Bevollmächtigte Dr. v. Liebe und der bayerische Ministerpräsident v. Pfretzschner. Im Laufe der Beratungen traten viele und weit auseinandergehende Meinungsverschiedenheiten hervor, über welche eine Einigung zunächst nicht erzielt wurde. Am 17. Februar 1878 währte die Beratung der zustehenden Bundesratsauschüsse von mittags 1 Uhr bis nachmittags 5 1/2 Uhr. Außer den Anträgen des Referenten und Korreferenten lagen noch von verschiedenen Seiten neue Anträge vor,<sup>1)</sup> die nun erst festgestellt und abermals zur Kenntniznahme der

<sup>1)</sup> Ueber den Inhalt dieser Anträge schrieb die „Kölnische Zeitung“: Die Ausschüsse haben am Montag mit überwiegender Mehrheit Amendements zur Stellvertretungsvorlage angenommen, nach welchen die Stellvertretung erheblich eingeschränkt, so gut wie ausgeschlossen wäre für diejenigen Ressorts, wo der Schwerpunkt der Geschäfte in der Beaufsichtigung der Bundesstaaten liegt, also hauptsächlich bei dem Eisenbahn-Amt und dem Justiz-Amt. Dagegen würde die Stellvertretung stattfinden können für die Marine, auswärtige Angelegenheiten, Elsaß-Lothringen, Post und Telegraphen, auch für Finanzen, insofern das Reich hierin eine eigene Verwaltung hat. Für diejenigen Aemter, wo die Stellvertretung ausgeschlossen wäre, bleibt die Beaufsichtigung ohne jede Einschränkung bei dem Reichskanzler oder bei dem verantwortlichen Vizekanzler. Die „Prov.-Korresp.“ Nr. 10 v. 6. 3. 78 schrieb über das Kompromiß: Die Notwendigkeit einer Regelung der Stellvertretung ist im Bundesrat unbedingt anerkannt worden, und zwar aus denselben Gesichtspunkten, welche zur Begründung der Vorlage geltend gemacht und seiner Zeit mitgeteilt waren. Der Bundesrat hat jedoch statt der obigen Bestimmung einen Gesetzentwurf in vier Paragraphen vorgeschlagen. Die Zulässigkeit einer Vertretung des Reichskanzlers für Fälle der Behinderung ist im § 1 in folgender Weise zum Ausdruck gebracht: „Die zur Giltigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers, sowie die sonstigen demselben durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs übertragenen Obliegenheiten können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Stellvertreter wahrgenommen werden, welche der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers in Fällen der Behinderung desselben ernennt.“ Der Umfang und die Art und Weise der Stellvertretung ist im § 2 geordnet. Es soll Fürsorge getroffen werden, daß ein Stellvertreter allgemein für die Gesamtheit der Amtsthätigkeit des Kanzlers ernannt werden kann, — daß aber auch für einzelne Zweige der Verwaltung, nämlich für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs

Regierungen gebracht werden mußten. Schließlich wurde in der Sitzung des Bundesrats vom 21. Februar 1878 der Gesetzentwurf in der von den Ausschüssen vorgeschlagenen Fassung angenommen. Zur Annahme bedurfte es aber augenscheinlich des ganzen Hochdrucks von Bismarck, welcher ausnahmsweise selbst in der Sitzung präsidirte.

Ueber den Verlauf der denkwürdigen Sitzung wurde in der „National-Zeitung“ berichtet: „Der einzige Gegenstand der Beratung war die Vorlage über die Stellvertretung des Reichskanzlers. Die Ausschüsse waren heute vormittag noch einmal in Beratung über die vorliegenden Anträge getreten, und es handelte sich dabei keineswegs nur um eine Schlußredaktion, sondern um eine nachträgliche Zustimmung einzelner Staaten zu der bis dahin von der Majorität erzielten Verständigung. Es ist heute nun in den Ausschüssen die Zustimmung Preußens maßgebend gewesen und seitens des Plenums die Annahme der Ausschußanträge erfolgt. Hiernach kann eine Stellvertretung des Reichskanzlers nicht stattfinden: für das Reichs-Justizamt und für das Reichs-Eisenbahn-Amt sowie für die Militärverwaltung. Hier behält der Reichskanzler oder ein zu bestellender Vizekanzler nach wie vor die verantwortliche Leitung, dagegen ist die Berufung von Mitgliedern des Bundesrats zur Stellvertretung des Reichskanzlers zulässig für die Ressorts des Post- und Telegraphenwesens, des Auswärtigen, der Marine, der Finanzen und für Elsaß-Lothringen.“<sup>1)</sup>

Zum Verständnis der Frage verweise ich noch auf die Aufzeichnungen

---

befinden (nicht für diejenigen Zweige, in welchen dem Reiche nach der Verfassung nur die Aufsicht über die Verwaltung in den einzelnen Bundesstaaten zusteht), die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umfang oder in einzelnen Teilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden können.

<sup>1)</sup> Die Funktionen, die dem Reichskanzler verfassungsmäßig obliegen, so schrieb die „B. N. Z.“, lassen sich unter drei Kategorien bringen. Erstens gehört dazu die höchste Leitung der eigenen Verwaltungsangelegenheiten des Reichs, zweitens die Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze in den einzelnen Bundesstaaten, drittens die verantwortliche Gegenzeichnung der im Namen des Reichs vom Kaiser erlassenen Anordnungen und Verfügungen. Der in die Beratung der Bundesratsausschüsse von einigen Regierungen neu eingeführte Gesichtspunkt besteht nun darin, daß die Ernennung „eines Stellvertreters des Reichskanzlers für einzelne Amtszweige“ soll stattfinden können nur für diejenigen Ressorts, in welchen vorwiegend eigene Angelegenheiten des Reichs verwaltet werden, daß sie dagegen ausgeschlossen bleiben soll für die andern Ressorts, in welchen es sich vorwiegend um die Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze in den einzelnen Bundesstaaten handelt. Da die Einsetzung eines allgemeinen Stellvertreters des Reichskanzlers nach den früher von uns entwickelten Gründen lediglich dazu bestimmt ist, eine bei Feststellung der Reichsverfassung vorgekommene Unterlassung gut zu machen, so kann dagegen kein Bedenken erhoben werden, daß für die Ressorts der zweiten Kategorie im Falle der Behinderung des Reichskanzlers dessen allgemeiner Stellvertreter (für welchen die Bezeichnung „Reichsvizekanzler“ bereits im Umlauf ist) die Funktionen des Reichskanzlers wahrnimmt.

des Reichstagsabgeordneten Hölder, der darüber viel mit dem Minister v. Mittnacht verhandelte. <sup>1)</sup>

Gesetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers, vom 17. März 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 7).

Errichtung des Reichssekretariats und des Zentralbureaus des Reichskanzlers. Im März 1878 beantragte Bismarck<sup>2)</sup> beim Bundesrat in der Form eines Nachtragsetats zum Reichshaushaltsetat für 1878/79 die Bewilligung der Mittel für die Errichtung eines Reichssekretariats,<sup>3)</sup> womit die Zertrümmerung des alten Reichskanzler-Amtes einen weiteren Schritt machte. Der Bundesrat erklärte sich damit ebenso einverstanden, als mit der gleichfalls durch den Etat geforderten Errichtung eines Zentralbureaus des Reichskanzlers, der späteren Reichskanzlei.<sup>4)</sup>

Die Aufgaben und Ziele des Kaiserlichen Gesundheitsamts. Als Anlage zu dem Etat für das Reichskanzler-Amt ging dem Bundesrat eine Denkschrift über die Aufgaben und Ziele zu, die das Kaiserliche Gesundheitsamt sich gestellt hatte und über die Wege, auf denen es dieselben zu erreichen hoffte. Als Themata, welche das Amt als hinreichend vorbereitet in nächster Zeit seiner Bearbeitung zu unterziehen gedachte, wurden genannt:

---

1) Abgedruckt in meinem Werke: „Fürst Bismarck und die Parlamentarier“.

2) Kobl, Bismarck-Regesten, datirt diesen Antrag vom 25. März. Die Richtigkeit dieser Angabe vermag ich nicht zu kontrolliren. Falsch ist jedenfalls die Angabe bei Kobl, daß „Preußen“ diese Neuerung beantragt haben soll. Alle auf den Haushaltsetat bezüglichen Vorlagen (Hauptetat und Nachtragsetat) gehen vom Kanzler aus.

3) Die Forderung war in einer Denkschrift motivirt, welche sich in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 142 v. 25. 3. 78 abgedruckt findet.

4) In den Erläuterungen zu dieser Etatsposition hieß es: „Der Reichskanzler ist bei dem Mangel jedes zu seiner unmittelbaren Verfügung stehenden Beamten für die verschiedenartigen, persönlich ihm obliegenden Geschäfte in jeder, auch der geringfügigsten Angelegenheit auf den persönlichen Verkehr mit den Chefs der einzelnen Ressorts angewiesen. Abgesehen von den hieraus sich ergebenden Weiterungen, lassen sich manche Geschäfte überhaupt nicht durch Rücksprache erledigen, sondern machen einen förmlichen Schriftwechsel notwendig, der bisher dem Kanzler persönlich oblag, soweit er nicht für denselben die ihm räumlich nächsten Kräfte des Auswärtigen Amtes leihweise in Anspruch nahm. Andere Geschäfte, welche mehrere Ressorts gleichzeitig berühren, erfordern eine einheitliche schriftliche Bearbeitung, wie nicht minder diejenigen, welche unter ein bestimmtes Ressort überhaupt nicht zu klassifiziren sind. Dem Auswärtigen Amt liegen die Arbeiten ressortmäßig nicht ob, auch hat dasselbe die dafür geeigneten Kräfte nicht jederzeit zur Verfügung; letztere wurden deshalb bisher nach Bedarf aus dem preussischen Staatsministerium ergänzt. Es empfiehlt sich unter diesen Umständen, ein besonderes Zentralbureau mit mindestens einer Ratzstelle und dem nötigen Subaltern- und Unterbeamtenpersonal zu schaffen und zur Besoldung die Maximalsätze zur Verfügung zu stellen, damit für diesen wichtigen und vielseitigen Dienst auch ältere Beamte herangezogen werden können.“

der Gesundheitschutz der Kinder, der Schutz der Irren, die Hygiene der Fabrikarbeiter, Beantragung eines Reichsgesetzes, betreffend Maßregeln zum Schutze gegen Infektionskrankheiten der Menschen, ein Reichs-Viehseuchengesetz und die Bearbeitung des Materials für fortlaufende Verordnungen zum Schutze gegen die Fälschung von Nahrungs- und Genußmitteln.<sup>1)</sup>

#### 4. Reichstag.

Die Auflösung des Reichstags. Am 2. Juni 1878 war auf den Kaiser das zweite schwere Attentat ausgeübt worden. Bismarck befand sich damals in Friedrichruh. Auf der Rückkehr von einer Spazierfahrt, noch vor dem Eintritt in das Haus, wurde ihm die Nachricht von der lebensgefährlichen Verwundung des Kaisers Wilhelm von Herrn Geheimrat v. Tiedemann gemeldet. Der Reichskanzler blieb einen Augenblick wie festgemauert stehen, stieß dann den Spazierstock in die Erde und bemerkte sofort, wie wenn ein Geistesblitz ihn durchzuckte: „Jetzt wird der Reichstag aufgelöst werden.“ Derselbe hatte in der That kein besseres Schicksal verdient.

Die erste Sitzung des Bundesrats nach dem Attentat fand am 6. Juni 1878 statt. Vor Eintritt in die vorliegenden Geschäfte kam selbstverständlich das Ereignis des Tages zur Sprache, jedoch trug diese Erörterung keinen formellen Charakter, da es zur Stunde an einer bestimmten Anregung fehlte. Indessen war bereits im preußischen Ministerrat am 5. Juni der Beschluß gefaßt worden, seitens der preußischen Regierung beim Bundesrat die Auflösung des Reichstags zu beantragen,<sup>2)</sup> und es wurde der Antrag in der erwähnten Sitzung des Bundesrats durch den preußischen Bevollmächtigten zuerst mündlich gestellt.

In der Sitzung des Bundesrats vom 6. Juni gab vor dem Eintritt in die Tagesordnung der bayerische Bevollmächtigte anläßlich des gegen Seine Majestät den Kaiser gerichteten Attentats den Gefühlen der Versammlung wie folgt Ausdruck:

„Die neuerliche ruchlose Frevelthat gegen das Leben Seiner Majestät des Kaisers hat die Mitglieder des Bundesrats mit Abscheu und Entsetzen erfüllt. — Gleich allen guten Deutschen vereinigen sie sich in dem heißesten Wunsche, daß die göttliche Vorsehung, nachdem sie in so sichtbarer Weise die größte Gefahr von dem geheiligten Haupte Seiner Majestät abgewendet hat, Allerhöchstdemselben baldige und völlige Wiedergenesung gewähren möge. Die

---

<sup>1)</sup> Vgl. die „Nat.-Ztg.“ Nr. 34 v. 21. 1. 78 und Nr. 86 v. 20. 2. 78.

<sup>2)</sup> In der Sitzung des Staatsministeriums vom 5. Juni waren nur drei Mitglieder des eigentlichen Staatsministeriums gegen die Auflösung („Reichsanzeiger“ Nr. 246 v. 15. 10. 89).

Mitglieder des Bundesrats ersuchen ihren Herrn Vorsitzenden, den ehrerbietigsten Ausdruck ihrer Gefühle und Wünsche zur Allerhöchsten Kenntnis Seiner Majestät des Kaisers bringen zu wollen."

Der Vorsitzende gab sodann Kenntnis von dem Allerhöchsten Erlaß Seiner Majestät des Kaisers vom 4. Juni, betreffend die Uebertragung der Stellvertretung in den Regierungsgeschäften auf Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen des Deutschen Reichs und von Preußen, sowie von dem Erlaß Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen vom 5. Juni wegen Uebernahme dieser Stellvertretung.

Der zuvor erwähnte Antrag Preußens wegen Auflösung des Reichstags lautete:

Berlin, den 6. Juni 1878.

Die Erkenntnis der Gefahren, von welchen Staat und Gesellschaft durch das Umsichgreifen einer jedes sittliche und rechtliche Gebot verachtenden Gesinnung bedroht sind, hatte die verbündeten Regierungen bewogen, aus Anlaß des am 11. v. M. gegen Seine Majestät den Kaiser verübten Attentats dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen vorzulegen. Der Reichstag hat diese Vorlage abgelehnt.

Inzwischen ist durch ein weiteres ruchloses Verbrechen gegen Seine Majestät den Kaiser von neuem der erschütternde Beweis geliefert worden, wie weit jene Gesinnungen bereits um sich gegriffen haben, und wie leicht sie sich bis zu mörderischen Thaten steigern.

Von neuem und mit erhöhtem Ernst tritt deshalb an die Regierungen die Frage heran: welche Maßregeln zum Schutze von Staat und Gesellschaft zu ergreifen sind.

Ungeachtet des Attentats vom 2. d. M. wird die Verantwortlichkeit der verbündeten Regierungen für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung durch die geschehene Einbringung des vorhin erwähnten Gesetzentwurfs bei dem Reichstag nicht mehr gedeckt sein. Die Königlich preussische Regierung wenigstens ist der Ansicht, daß es nötig sei, den Weg der Gesetzgebung in der durch jene Vorlage bezeichneten Richtung schon jetzt weiter zu verfolgen.

Nach der Stellung indessen, welche die Mehrheit des Reichstags zu dem erwähnten Gesetzentwurf eingenommen hat, läßt sich nicht darauf rechnen, daß die wiederholte Vorlage desselben oder eines auf gleicher Grundlage ruhenden Entwurfs kurze Zeit nach der ersten Ablehnung bei ganz derselben Zusammensetzung des Reichstags einen besseren Erfolg erzielen werde.

Unter diesen Umständen erscheint es ratsam, durch Auflösung des Reichstags Neuwahlen herbeizuführen.

Die Königlich preussische Regierung glaubt diese Maßregel um so mehr befürworten zu sollen, als sie gegen die Richtung, in welcher ihr von Rednern des Reichstags eine eventuelle Unterstützung bei künftigen Vorlagen in Aussicht

gestellt wurde, prinzipielle Bedenken hegt. Sie ist nicht der Meinung, daß das Maß freier Bewegung, welches die bestehenden Gesetze gewähren, im ganzen einer Einschränkung bedürfe; sie hält es nicht für gerecht und nicht für nützlich, mit den von ihr erstrebten Sicherheitsmaßregeln auch andere Bestrebungen zu treffen als diejenigen, durch welche die bestehende Rechtsordnung gefährdet ist; sie glaubt, daß gerade die Bestrebungen der Sozialdemokratie es sind, welche die Abwehr nötig machen, und gegen welche daher diese Abwehr zu richten ist.

Der Unterzeichnete beehrt sich hiernach, mit Bezug auf Artikel 24 der Verfassung den Antrag zu stellen:

Der Bundesrat wolle die Auflösung des Reichstags beschließen.

v. Bismarck.

In der Sitzung des Bundesrats vom 11. Juni 1878 wurde der Antrag Preußens wegen Auflösung des Reichstags, welcher an den Ausschuß nicht verwiesen worden war, einstimmig angenommen. Nur eine Regierung, die oldenburgische, gab eine Erklärung dahin ab, „daß die oldenburgische Regierung bei ihrer Abstimmung von der Voraussetzung ausgegangen sei, daß durch die Auflösung des Reichstags dem deutschen Volk Gelegenheit gegeben werden solle, unter den durch die letzten Vorgänge vollständig veränderten Verhältnissen seine Ansichten und Wünsche bezüglich der gegen die Sozialdemokratie zu ergreifenden Maßregeln kundzugeben, daß sie es für wünschenswert halte, dieses Motiv zu ganz bestimmtem Ausdruck zu bringen“. <sup>1)</sup>

Gegenüber dem Beharren des „Hannoverschen Courier“ bei der Behauptung, der Reichskanzler habe in Betreff der bundesrätlichen Abstimmung über die Auflösung des Reichstags erklärt, „daß er sofort zurücktreten werde, falls im Bundesrat auch nur eine Stimme gegen die Auflösung abgegeben werde“, bemerkte der „Reichsanzeiger“: „Es ist dies eine tendenziöse Erfindung, zu deren Herstellung an irgend einem Ort wider besseres Wissen die Unwahrheit gesagt worden sein muß. Die telegraphische Mitteilung, um welche allein es sich handeln kann, enthielt eine Antwort auf die Meldung der Gesandtschaft in Karlsruhe, daß die Großherzoglich badische Regierung unter Vorbehalt weiterer Beratungen und Immediatvorträge Bedenken gegen die Auflösung des Reichstags habe und glaube, daß auch der jetzige Reichstag entschiedenen Maßregeln

---

<sup>1)</sup> Die Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags, vom 11. Juni 1878 lautet: Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen auf Grund des nach Artikel 24 der Reichsverfassung vom Bundesrat unter Unserer Zustimmung gefaßten Beschlusses im Namen des Reichs was folgt: Der Reichstag wird hierdurch aufgelöst. Urfundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel. Gegeben Berlin, den 11. Juni 1878. Im Allerhöchsten Auftrag Seiner Majestät des Kaisers: (L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

zustimmen werde. Diese Antwort war an die Gesandtschaft in Karlsruhe gerichtet und hatte nachstehenden Inhalt: Die Wiederberufung des jetzigen Reichstags würde eine harte Zumutung für die Majorität desselben vom 23. Mai involviren und doch zur Auflösung führen; die gegenteilige Annahme der Großherzoglichen Regierung werde hier für unzutreffend gehalten, welches gegenwärtig der gute Wille einzelner Mitglieder auch sein möchte. Würde die Kaiserliche Initiative für die Auflösung durch ein Botum des Bundesrats in die Minorität gesetzt, so werde gegenüber dem öffentlich kundgegebenen Mißtrauen gegen die Regierung die letztere in die Alternative gebracht, zurückzutreten oder Seiner Majestät zu Maßregeln zu raten, die bisher vermieden seien, weil sie die Spannung im Lande verschärfen würden. Eine weitere Korrespondenz mit der Großherzoglichen Regierung hat erst nach der Abstimmung infolge der Veröffentlichung der ‚Karlsruher Zeitung‘ und nur in Bezug auf diese stattgefunden.“

Die zuletzt erwähnte Erklärung der „Karlsruher Zeitung“ lautete:

„Der Antrag auf Auflösung des Reichstags war, wie wir vernehmen, in bundesrätlichen Kreisen nicht ohne Bedenken aufgenommen worden. Auch die badische Regierung hätte gewünscht, daß zunächst der bisherige Reichstag einberufen worden wäre, in der Annahme, daß es jetzt den verbündeten Regierungen gelungen sein würde, sich mit einer großen Majorität des Parlaments über die Maßnahmen zu verständigen, welche zur energischen Bekämpfung eines in der erschreckendsten Weise wiederholt zu Tage getretenen, die Grundlagen der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung zerstörenden Uebels unabweislich geboten sind. Nur wenn wider Erwarten auf diesem Wege nicht zum Ziele zu gelangen wäre, dann würde man den Zeitpunkt für gekommen erachten, den jetzigen Reichstag aufzulösen und an die Nation zu appelliren. Wenn gleichwohl auch die badische Regierung schließlich dem Antrag auf sofortige Auflösung ihre Zustimmung nicht versagt hat, so ist dies nach der von ihr stets innegehaltenen freisinnigen und nationalen Richtung nicht in der Absicht, der Einführung einer reaktionären Wendung in der deutschen Politik zu dienen, sondern nur in der Erwägung geschehen, daß der deutschen Vormacht und dem leitenden Staatsmanne in einer hochgespannten Lage die dringend verlangte Anwendung einer verfassungsmäßigen Maßnahme nicht versagt werden könne. Die der freisinnigen Richtung feindlich gegenüberstehenden Parteien scheinen allerdings in der Auflösung und bevorstehenden Neuwahl des Reichstags bereits das Anbrechen ihrer Aera zu erblicken. Dazu giebt ihnen aber schon der ausgesprochene Zweck des Bundesratsbeschlusses keine Berechtigung, und gerade darum durfte auch die oberste Leitung des Reichs erwarten, daß dem von ihr eingebrachten Vorschlage keine der verbündeten Regierungen sich widersetzen und damit ihren Absichten mit Mißtrauen begegnen werde.“

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ (Nr. 140 v. 15. 6. 78) begleitete den Abdruck

der vorstehenden Auslassung der „Karlsruher Zeitung“ mit folgender Bemerkung: „Als eine dankenswerte Ergänzung würde es wohl zu betrachten gewesen sein, wenn das Organ der badischen Regierung unverweilt über die nach seiner Auffassung ‚der freisinnigen Richtung feindlich gegenüberstehenden Parteien‘ genauere Andeutungen gegeben haben würde. Unmöglich können darunter die Parteien verstanden sein, welche am 24. Mai mit den Bundesregierungen im Einklange gestimmt haben.“

Und in einem späteren Entresilet führte das Blatt Bismarcks (Nr. 146 v. 22. 6. 78) noch aus: „Die ‚Karlsruher Zeitung‘ hatte in ihrer bekannten Erklärung über die Gründe, aus welchen Baden im Bundesrat dem Antrag auf Auflösung des Reichstags zugestimmt, sich dahin ausgedrückt, daß die badische Zustimmung aus der Erwägung erfolgt sei, es könne der deutschen Vormacht und dem leitenden Staatsmanne in einer hochgespannten Lage die dringend verlangte Anwendung einer verfassungsmäßigen Maßnahme nicht versagt werden. Diese Aeußerung ist dahin kommentirt worden, daß bei den betreffenden Beratungen im Bundesrat Fürst Bismarck aus der einstimmigen Annahme der Vorlage eine Kabinettsfrage für sich gemacht habe. Solche Auslegung entbehrt aber allen und jeden Grundes. Fürst Bismarck hat nicht nötig und nicht die Gewohnheit, zur Geltendmachung seiner Auffassung, sei es im preußischen Staatsministerium, sei es im Bundesrat, zu solchen Mitteln zu greifen. Fast in allen Fällen haben seine Auffassungen durch das Gewicht der Gründe die allseitige Anerkennung gefunden. In dem gegenwärtigen Fall kommt hinzu, daß Fürst Bismarck an der betreffenden Beratung im Bundesrat gar nicht teil genommen hat.“

In der oben erwähnten Sitzung des Bundesrats vom 11. Juni 1878 wurde übrigens ein Schreiben des Geheimen Kabinettsrats des Kaisers zur Kenntniß der Versammlung gebracht, welches den Dank des Kaisers für die ihm aus Anlaß seiner Lebensrettung dargebrachten Glückwünsche des Bundesrats ausdrückt. Es lautet dieses Schreiben:

Berlin, den 11. Juni 1878.

„Die unheilvolle That, welche am 2. d. M. von neuem das Leben Seiner Majestät des Kaisers bedrohte, hat, wie des Kronprinzen Kaiserliche und Königliche Hoheit aus Ew. Excellenz Berichte ersehen, den Mitgliedern des Bundesrats Veranlassung gegeben, ihre Gefühle und Wünsche gegen Seine Majestät durch einen einmütigen Beschluß in herzlicher Weise zum Ausdruck zu bringen. Höchstderselbe war tief gerührt von einer so warmen Teilnahme, mit welcher der Bundesrat das herbe Geschick Höchstdero, in unerschütterlicher Treue Seinem hohen und schweren Berufe ergebener Herr Vater begleitet und hat nicht gesäumt, den Beschluß des Bundesrats zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen. Seine Majestät der Kaiser haben infolge dessen des Kronprinzen Kaiserliche und Königliche Hoheit beauftragt, die Mitglieder des Bundesrats



mit dem Ausdrucke verbindlichsten Dankes wissen zu lassen, wie ungemein wohlthwendig ihr Beschluß Allerhöchstdenselben berührt hat. Ew. Excellenz beehre ich mich, gemäß der mir von Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit erteilten Weisung ganz ergebenst zu ersuchen, hiervon den Bundesrat geneigtest in Kenntniß setzen zu wollen.

v. Wilmowski.

An den Präsidenten des Reichskanzler-Amtes, Herrn Staatsminister Hofmann, Excellenz.“

Diäten der Reichstagsabgeordneten. Einen hierauf abzielenden erneuten Beschluß des Reichstags lehnte der Bundesrat in der Sitzung vom 25. November 1877 ab.

### 5. Zoll- und Steuerwesen.

Tabaksteuer-Entwurf. Die Notwendigkeit einer Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs war in den Kreisen der Reichsregierung allseitig anerkannt, und immer entschiedener war im Laufe der Jahre auch die Ueberzeugung zur Geltung gelangt, daß zu diesem Zweck vorzugsweise höhere Einnahmen von dem Tabaksverbrauch in Aussicht zu nehmen seien. Demzufolge legte Bismarck am 12. Januar 1878 dem Bundesrat einen Antrag Preußens, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen höherer Besteuerung des Tabaks, zur Beschlußnahme vor.<sup>1)</sup> Der Gesetzentwurf schloß sich an das im Jahre 1873 aufgestellte und bereits zur Kenntniß des Reichstags gebrachte Projekt eng an. Es wurde beantragt, baldthunlichst im Bundesrat darüber Beschluß zu fassen. Der Entwurf normirte den Eingangszoll von unbearbeiteten Tabaksblättern auf 42 Mark pro Zentner, von Zigarren auf 90 Mark pro Zentner und von anderem fabrizirten Tabak auf 60 Mark. Der innerhalb des Zollgebiets erzeugte Tabak sollte einer Steuer von 24 Mark pro Zentner in getrocknetem unfermentirtem Zustande unterliegen. Die Motive zu dem Entwurf hoben hervor, daß die Ausgaben des Reichs stetig zugenommen haben, so daß dieselben, die im Jahre 1872 nur 304 Millionen Mark betragen hatten, sich im nächsten Etatsjahr auf nahezu 406 Millionen Mark beliefen. Dagegen seien die regelmäßigen Einnahmen in demselben Zeitraum nur um 29 Millionen Mark gestiegen. Da nun die Verteilung der Matrifularbeiträge zu nicht unbegründeten Beschwerden geführt hätte, so seien neue Steuerauflagen unumgänglich, und der Tabak als ein beliebtes und doch entbehrliches Genußmittel sei dazu besonders geeignet. So lange Kaffee und Zucker, ja selbst das zum Leben unentbehrliche Salz be-

---

<sup>1)</sup> In Kohls Bismarck-Regesten ist das obige Datum unerwähnt; der Wortlaut des Schreibens und der Anlage findet sich abgedruckt in der S. 144 Note citirten Quelle, vgl. auch „Nat.-Ztg.“ Nr. 27 v. 17. 1. 78 und die „Prov. Korresp.“ Nr. 3 v. 16. 1. 78.

trächtlichen Abgaben unterliegen, sei es eine Anomalie, eine Steuerquelle, deren reich- und gleichmäßige Ergiebigkeit in andern Ländern erprobt sei, zu vernachlässigen. Obwohl der Verbrauch von Tabak in Deutschland weit größer sei als in andern Ländern, so bleibe doch der Ertrag der Steuer weit hinter demjenigen der meisten größeren Staaten zurück. Im Jahre 1875 betrug dieselbe pro Kopf der Bevölkerung in Frankreich Mark 6.96, in den Vereinigten Staaten Mark 4.52, in Großbritannien Mark 4.69, in Oesterreich Mark 4.85, in Rußland Mark 0.42 und in Deutschland Mark 0.30. Das gesamte finanzielle Resultat, welches im Jahre 1873 von der Maßnahme berechnet worden war, bezifferte sich auf 24 Millionen Mark, während jetzt rund 29 Millionen Mark herausgerechnet wurden.

Die Beratung in dem Bundesratsausschusse für Zoll- und Steuerwesen führte zu einer fast dreistündigen allgemeinen Debatte, in welcher die Frage der Tabaksteuer im allgemeinen sowie die verschiedenen in den Motiven der Vorlage charakterisirten Besteuerungssysteme des Tabaks in andern Ländern den Gegenstand der eingehendsten Erörterung bildeten. Wie früher bereits, so sollten auch jetzt Württemberg, Hessen und Sachsen eine Geneigtheit für das Tabakmonopol zu erkennen gegeben haben.

Baden und Bayern beantragten eine Herabsetzung des vorgeschlagenen Steuerfußes auf inländischen Tabak von 24 Mark auf 18 Mark. Dieser Vorschlag blieb aber namentlich auf den Einspruch Preußens in der Minderheit, weil ein finanzieller Ausfall von 2 Millionen Mark als Folge einer solchen Maßnahme dargestellt wurde.

Ueber den Gang, welchen die Beratung der die Besteuerung des Tabaks betreffenden Vorlage im Plenum des Bundesrats nahm, erfuhr man folgendes Nähere:

Es wurde u. a. beschlossen, den Reichskanzler zu ersuchen, die vornehmlich beteiligten Regierungen zu Probeermittlungen bezüglich der Tarafsätze für Tabaksblätter und Tabaksfabrikate zu veranlassen, um je nach dem Ergebnis derselben mit weiteren Vorschlägen vorzugehen und den Reichskanzler ferner zu ersuchen, die beteiligten Regierungen zur rechtzeitigen Vornahme von solchen Ermittlungen zu veranlassen. Bei der Abstimmung über den gesamten Entwurf stimmten die Bevollmächtigten für Baden und Mecklenburg-Strelitz dagegen. Der württembergische Bevollmächtigte erklärte: „Bei der Ausschußberatung haben die württembergischen Bevollmächtigten die Erklärung abgegeben, daß ihre Regierung dem Entwurfe zustimme, weil er geeignet sei, zunächst für das Statsjahr 1878/79 die abermals erhöhten Ausgaben und sonstigen Ausfälle zu decken, jedoch an der schon in ihrem Antrag vom 30. März 1871 ausgesprochenen Ansicht festhalte, daß die Einführung des Tabakmonopols einer näheren Erörterung zu unterziehen sei, weil nur dadurch eine nachhaltige und sichere Einnahme des Reichs zur Deckung der sich stets steigenden Ausgaben gewonnen werden könne;

die württembergische Regierung erachte hiernach für angemessen, daß unbeschadet des jetzt zur Beratung stehenden Gesetzes die für Einführung des Tabakmonopols erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen bald in geeigneter Weise eingeleitet werden, und behält sich vor, nach Umständen im Plenum einen hierauf gerichteten Antrag zu stellen. Unter Bezugnahme hierauf habe er nunmehr den Antrag zu stellen, der Bundesrat wolle beschließen, daß eine Kommission von Sachkundigen berufen werde, welche die Frage wegen Einführung des Tabakmonopols in Deutschland der Erörterung zu unterstellen und zutreffenden Falls die bezüglichen Gesetzentwürfe vorzubereiten hätte." Der Antrag wurde den betreffenden Ausschüssen überwiesen. Von dem bayerischen Bevollmächtigten wurde der Voraussetzung Ausdruck gegeben, daß die Aufgabe der Kommission sich auch auf die Prüfung anderer Formen der Besteuerung zu erstrecken haben werde.

Der Vorsitzende bemerkte hierauf, daß durch die Verweisung des württembergischen Antrags an die Ausschüsse der Stellung in keiner Weise vorgegriffen werde, welche die einzelnen Bundesregierungen zu dem Antrage einnehmen wollen, und daß es daher auch der Königlich bayerischen Regierung unbenommen bleibe, ihre Wünsche hinsichtlich der Aufgabe einer etwa einzusetzenden Kommission bei der Ausschußberatung geltend zu machen.

Der Gesetzentwurf wurde vom Reichstag der Budgetkommission überwiesen, was so viel als dessen Ablehnung bedeutete. Im Laufe der Beratung hatte sich erst Bismarck, dann Camphausen zum Tabakmonopol in Erklärungen ausgesprochen, die natürlich der Vorlage der verbündeten Regierungen den Boden entzogen. Der Schwerpunkt lag aber in folgendem: Während Bismarck die Ordnung der Finanzverhältnisse des Reichs auf dem von ihm in Aussicht genommenen Wege als sein letztes hohes Ziel bezeichnet hatte, wurde ihm von der liberalen Partei als letztes Wort die Forderung einer sogenannten konstitutionellen Steuerpolitik und eines konstitutionellen Reichsministeriums entgegengestellt.

Erhebungen über die Tabakfabrikation und den Tabakhandel. Die Frage der Tabaksteuer sollte den Bundesrat alsbald von neuem beschäftigen. Auf der Tagesordnung der Bundesratsitzung vom 20. März 1878 stand nachstehendes Schreiben Bismarcks vom 16. März 1878: <sup>1)</sup>

Im Auftrage Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend statistische Erhebungen über die Tabakfabrikation und den Tabakhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79, nebst Motiven dem Bundesrat zur Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler  
v. Bismarck.

---

<sup>1)</sup> In Rohls Bismarck-Regesten unerwähnt.

Der Entwurf<sup>1)</sup> war eine Ermächtigungsvorlage und nur in zweiter Linie eine Kreditvorlage, sofern die Summe von 200 000 Mark zur Deckung der Kosten für die statistischen Erhebungen als einmalige Ausgabe in den Reichshaushalt nachträglich eingestellt werden sollte. Die Frage, welche wunderlicherweise aufgeworfen worden, weshalb die Reichsregierung zu statistischen Erhebungen einer gesetzlichen Ermächtigung bedürfe, hatte schon der Finanzminister am 22. Februar im Reichstage beantwortet. Jetzt besagten noch die Motive in dieser Beziehung, es sei nötig, den betreffenden Gewerbetreibenden die Verpflichtung zur Erteilung wahrheitsgemäßer Auskunft aufzulegen und für unrichtige Angaben eine Strafe anzudrohen, auch zugleich die Gewerbetreibenden zu verpflichten, eine amtliche Prüfung ihrer Angaben zu gestatten. Die Gefahr, unrichtige Angaben zu erhalten, liege deshalb nahe, weil die Beteiligten vermuten möchten, daß nach diesen Angaben eine etwa zu gewährende Entschädigung werde bemessen werden. Verschiedene Blätter behaupteten, die Mehrzahl der Bundesregierungen hätte sich auf eine Anfrage der Reichsregierung gegen die Einführung des Tabakmonopols ausgesprochen. In den Motiven des Gesetzesentwurfs hieß es nun: Auf Grund der statistischen Erhebungen u. s. w. sollen demnächst weitere Erwägungen stattfinden, um dem Reichstage in dessen nächster Session eine Vorlage zu machen, welche je nach den Ergebnissen der Ermittlungen entweder die Einführung des Monopols oder einer annähernd den gleichen Betrag versprechenden Besteuerung des Tabaks beantrage. Auch bemerkten die Motive, daß es sich empfehle, das amerikanische System der Fabrikatsteuer an Ort und Stelle durch Kommissare beobachten zu lassen; für die Deckung der bezüglichen Kosten sei jedoch in dem vorliegenden Gesetz keine Vorsorge getroffen, dieselbe werde vielmehr aus den laufenden Mitteln des Etats zu entnehmen sein.

Nach sehr eingehenden Beratungen wurde der Entwurf im wesentlichen in der Fassung, welche ihm die Bundesratsausschüsse gegeben hatten, in der Bundesratsitzung vom 3. April 1878 angenommen.<sup>2)</sup>

Gesetz, betreffend Erhebungen über den Tabakbau, vom 26. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 129).

Noch bevor das Gesetz publiziert war, gelangte ein Schreiben des Reichskanzlers (gez. Hofmann), d. d. 21. Juni 1878, an den Bundesrat, betreffend den Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu dem Tabakenquêtegesetz (Nr. 93 der Drucksachen).<sup>3)</sup> Die gedachten Anträge wurden in den Ausschüssen

---

<sup>1)</sup> Abgedruckt in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 133 v. 20. 3. 78.

<sup>2)</sup> Die wichtigsten Modifikationen der Regierungsvorlage betrafen die Fassung der ersten vier Paragraphen.

<sup>3)</sup> Der Wortlaut des Schreibens des Kanzlers befindet sich in der S. 144 Note citirten Quelle, außerdem auch in der „Voss. Ztg.“ Nr. 167 vom 19. 7. 78; Auszug in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 296 v. 26. 6. 78.

für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr durchberaten und mehrere Abänderungen beschlossen. Teils betrafen dieselben die Zusammensetzung der Enquêtékommision, teils die Präzisierung der ihr zu erteilenden Aufgabe. Namentlich wich der Ausschußantrag darin von den Vorschlägen des Reichskanzlers ab, daß, während diese der Kommission den Auftrag erteilen wollten, sofort Gesetzentwürfe vorzubereiten, der Ausschußantrag zunächst nur eine gutachtliche Äußerung forderte und die Vorlegung von Grundlagen für Gesetzentwürfe der Kommission anheimstellte. Die Enquêtékommision sollte nach dem Ausschußvorschlage bestehen aus dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Reichskanzler-Amtes; fünf Landesbeamten, von welchen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden je einen vorzuschlagen hatten, und einem von den Hansestädten vorzuschlagenden Mitgliede; drei Sachverständigen aus den Kreisen des Tabakbaues, der Tabakfabrikation und des Tabakhandels, von welchen Bayern den Sachverständigen für den Tabakbau,<sup>1)</sup> Preußen den für Tabakfabrikation, Baden den für Tabakhandel vorzuschlagen hatte (Nr. 95 der Druckfachen).<sup>2)</sup>

Erhebung einer Uebergangsabgabe von Essig. Am 14. März 1878 wurde dem Bundesrat seitens des Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen ein Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung einer Uebergangsabgabe von Essig, vorgelegt. Derselbe lautete: „§ 1. Von Essig, welcher in das Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft aus dem außerhalb desselben gelegenen Zollgebiet eingeführt wird, ist eine Uebergangsabgabe zu erheben. Der Bundesrat bestimmt die Höhe derselben nach Maßgabe der inneren Steuer des zur Essigbereitung verwendeten Branntweins. — § 2. In gleicher Weise kann von seiten der nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörigen Bundesstaaten sowie in den Hohenzollernschen Landen auf Grund der in denselben bestehenden Branntweinsteuer eine Uebergangsabgabe für Essig erhoben werden. — § 3. Die innere Steuer von dem zur Essigbereitung verwendeten Branntwein kann sowohl bei der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande als auch dann erstattet werden, wenn die Ausfuhr des Essigs innerhalb des Zollgebiets in den Geltungsbereich einer andern Branntweinsteuergesetzgebung erfolgt.“<sup>3)</sup>

In der Sitzung des Bundesrats vom 27. März 1878 wurde mit einer Majorität von nur 6 Stimmen beschlossen, daß die finanzielle Maßregel nicht durch Gesetz, wie es die Majorität der Ausschüsse wollte, sondern auf dem

---

1) Die Namen der am 18. Juli 1878 zusammengetretenen Kommission findet man in der „Nord. Allg. Ztg.“ Nr. 167 v. 17. 7. 78.

2) Der Beschluß des Bundesrats erfolgte mit einigen Modifikationen am 4. Juli 1878, § 407 der Prot. in der S. 144 Note citirten Quelle.

3) Nr. 47 der Druckf. von 1877/78 in der S. 144 Note citirten Quelle.

Berwaltungswege durch Beschluß des Bundesrats erfolgen solle.<sup>1)</sup> In der Reichstagsitzung vom 29. März bemerkte der Abgeordnete Braun zu dieser Angelegenheit: „Er protestire dagegen, daß diese Angelegenheit ohne Zustimmung des Reichstags geregelt werde, und er thue dies schon jetzt, damit man nachher nicht einwenden könne, es sei bona fide geschehen.“

Die Reichsregierung wurde demnächst (5. April 1878) im Reichstag über die Frage interpellirt. Daraufhin erklärte der Präsident des Reichskanzler-Amtes, daß die verbündeten Regierungen Wert darauf legten, die Anschauung des Reichstags kennen zu lernen. Der Bundesrat seinerseits erwarte noch den Bericht der Ausschüsse über die wichtige Angelegenheit. Der gegenwärtige Zustand, welcher die norddeutsche Branntweinindustrie offenbar schädige, widerspreche den Zollvereinsverträgen und der Reichsverfassung. Eine Einführung der bayerischen Malzsteuer in Norddeutschland und der norddeutschen Branntweinsteuer in Süddeutschland sei das sicherste Mittel, den Zustand zu beseitigen, aber wenn Norddeutschland auch die Malzsteuer annehmen wolle, so sei es doch fraglich, ob auch der Süden bereit sei, die Branntweinsteuer zu acceptiren.

Als Grund für die Vertagung der Interpellation verlautete alsbald, daß diese Angelegenheit seitens des Bundesrats noch einmal an die Ausschüsse verwiesen worden sei und dort wahrscheinlich im Sinne der Interpellanten und der süddeutschen Interessen geregelt werde. Diese Nachricht bewahrheitete sich, indem auf Grund eines Reichstagsbeschlusses vom 12. April 1878 der Ausschuß des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen beantragte, daß zum Zweck der Einführung einer Uebergangsabgabe von Essig der Weg der Reichsgesetzgebung beschritten werde.<sup>2)</sup> Ein von demselben vorgelegter Gesetzentwurf<sup>3)</sup> erfreute sich der Zustimmung des Bundesrats, gelangte auch an den Reichstag, blieb aber daselbst zunächst unerledigt.

Schwenkung in der Handelspolitik. Untersuchung über die Lage der deutschen Eisenindustrie. Der in der letzten Session des Reichstags von zahlreichen Mitgliedern gestellte Antrag, die Reichsregierung zu ersuchen, kommissarisch die Produktions- und Absatzverhältnisse der deutschen Industrie und Landwirtschaft untersuchen zu lassen, war mit Rücksicht auf die Lage der Handelsvertragsverhandlungen mit Oesterreich von den Antragstellern

<sup>1)</sup> Nach dem Referat der „Nordd. Allg. Ztg.“ über die Bundesratsitzung vom 27. März 1878 ging die Angelegenheit zur Erledigung von Spezialfragen an den Ausschuß zurück, nachdem der Bundesrat sich grundsätzlich für die Erhebung der Uebergangsabgaben entschieden hatte.

<sup>2)</sup> Druckf. Nr. 76 Sess. 1877/78 in der S. 144 Note citirten Quelle.

<sup>3)</sup> Abgedruckt in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 105 v. 4. 5. 78; vgl. darüber die „Nat.-Ztg.“ Nr. 232 v. 20. 5. 78.

selbst zurückgezogen worden. Daß in dem Antrag zum Ausdruck gekommene Verlangen ruhte deshalb aber nicht.

Am 15. Februar 1878 — also noch während der Amtsperiode Camp-  
hausens — erging das nachstehende Schreiben <sup>1)</sup> an den Bundesrat:

„Der Unterzeichnete beehrt sich, den beiliegenden Antrag Preußens, betreffend die Veranstaltung einer Untersuchung über die Lage der deutschen Eisenindustrie, dem Bundesrat zur Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler  
v. Bismarck.“

Der Antrag Preußens lautete: „Der in der letzten Session des Reichstags gestellte und von zahlreichen Mitgliedern unterstützte Antrag: die Reichsregierung zu ersuchen: 1. kommissarisch die Produktions- und Absatzverhältnisse der deutschen Industrie und Landwirtschaft untersuchen zu lassen; 2. vor Beendigung dieser Untersuchung und Feststellung der sich aus derselben ergebenden Resultate Handelsverträge nicht abzuschließen, konnte in der Verhandlung, welche darüber im Reichstag stattfand, von seiten der verbündeten Regierungen ein Entgegenkommen schon aus dem Grunde nicht finden, weil zu jener Zeit die Negotiationen über Erneuerung des Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich-Ungarn bereits begonnen hatten. Abgesehen von dieser Rücksicht, wurden zugleich gegen das Verlangen einer Generalenquête im Sinne des Antrags innere sachliche Gründe geltend gemacht, insbesondere hervorgehoben: die großen Schwierigkeiten, welche mit einer so allgemeinen Untersuchung aller Produktions- und Absatzverhältnisse verbunden sind, die jahrelange Dauer, welche sie in Anspruch nehmen würde, die dessenungeachtet voraussichtlich bleibende Unsicherheit ihrer Ergebnisse, die tiefgreifende Beunruhigung, welche Handel und Industrie durch die während der Ausführung der Enquête zu erwartenden Agitationen erleiden würden. Andererseits war jedoch nicht verkannt, daß je nach dem Verlauf der Verhandlungen mit Oesterreich-Ungarn eine Enquête über bestimmte Spezialfragen zweckmäßig erscheinen könne. Mit Rücksicht auf die abgegebenen Erklärungen wurde der Antrag zurückgezogen.

Das in demselben zum Ausdruck gekommene Verlangen ist seitdem aus den Kreisen der Industrie erneuert und von einer großen Zahl der deutschen Handels- und Gewerbekammern sowie von dem Ausschuß des deutschen Reichstags unterstützt worden. Die Königlich preussische Regierung glaubt dem gegenüber auch jetzt die angedeuteten Bedenken aufrecht erhalten und sich gegen die Vornahme einer alle Zweige der Industrie umfassenden Generalenquête aussprechen zu sollen, indem sie der Ansicht ist, daß der dadurch bedingte Aufwand

---

<sup>1)</sup> In Rohls Bismarck-Regesten konnte das genaue Datum des oben genannten Schreibens nicht mitgeteilt werden.

an Zeit und Kräften mit dem zu erwartenden praktischen Ergebnis nicht im richtigen Verhältnis stehen, die Allgemeinheit der Zielpunkte aber auf die wünschenswerte baldige Abhilfe in solchen Fragen, in welchen das Bedürfnis einer Verbesserung des bestehenden Zolltarifs auch ohne die Vermittlung eines so umständlichen Apparats festgestellt werden kann, zum Nachteil der beteiligten Interessen ungünstig einwirken werde. Solche Spezialfragen sind nicht von so entscheidender Natur, daß es geboten erscheinen könnte, bei der weiteren Erörterung die gewöhnlichen administrativen Formen, welche eine Zuziehung von Fachmännern und Industriellen keineswegs ausschließen, zu verlassen.

Die Königlich preussische Regierung meint aber andererseits, daß nach einer bestimmten Richtung hin dem Verlangen die Berechtigung nicht fehle. Es bezieht sich dies auf die Eisenindustrie. Bezüglich der letzteren sind die neuesten eingreifenden Veränderungen des Zolltarifs eingetreten, welche zur Zeit des größten Aufschwungs angeregt und beschlossen, aber zur vollen Wirksamkeit erst nach Ablauf eines längeren Zeitraumes gelangt sind, während dessen die Bedingungen des Marktes eine wesentliche Veränderung erfahren haben. Wenn behauptet wird, daß die Schwierigkeiten, mit welchen die deutsche Industrie zurzeit zu kämpfen hat, durch zollgesetzliche Maßregeln wenn nicht hervorgerufen, doch wesentlich verschärft seien und daß es zu einer dauernden Wiederbelebung und fortschreitenden Entwicklung notwendig sei, in jener Beziehung wiederum Wandel zu schaffen, so liegt wenigstens bezüglich der Eisenindustrie ein zeitliches Zusammentreffen der Notlage mit umfassenden Zollbefreiungen vor.

Ob ein innerer Zusammenhang zwischen beiden Erscheinungen besteht und ob die Wiedereinführung von Zöllen das geeignete Mittel ist, der leidenden Industrie eine wirksame Erleichterung zu verschaffen, wird zwar von anderer Seite unter Hinweis auf die Ergebnisse der Handelsstatistik für das Jahr 1877, welche in wichtigen Artikeln der Eisenbranche einen gegen früher nicht verringerten Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr erkennen lassen, bezweifelt. Es ist jedoch, zumal bei den Bedenken, welche einer unmittelbaren Verwendung den von der Statistik dargebotenen Ziffern entgegenstehen, ohne eine erschöpfendere Voruntersuchung nicht wohl möglich, zu einem sicheren Urteil über die Bedeutung dieser Thatsache und zu einer zutreffenden Würdigung der ihr gegenüber von seiten der Industrie aufrecht erhaltenen Versicherung zu gelangen, daß die Konkurrenz nach Eintritt der Zollfreiheit auf dem einheimischen wie auf dem Weltmarkt nur durch Herabdrückung der Preise auf oder unter den Betrag der Produktionskosten behauptet werden könne.

Im Hinblick auf die Tragweite der Interessen, welche gerade bei der Eisenindustrie, als dem nach der Größe der angelegten Kapitalien und nach der Zahl der mittelbar oder unmittelbar durch sie beschäftigten Arbeitskräfte bedeutendsten unter den Zweigen der Großindustrie in Frage stehen, und auf die tiefgreifende Beunruhigung, welche der gegenwärtige Zustand in weiten Kreisen



herborgerufen hat, empfiehlt es sich, die Einleitung einer solchen Untersuchung nicht länger hinauszuschieben, als es zur Erlangung zuverlässiger Ergebnisse erforderlich ist. Der gegenwärtige Moment, in welchem sich bereits die Erfahrungen eines vollen Jahres seit Aufhebung der Eisenzölle berücksichtigen lassen, erscheint nicht mehr verfrüht. Es wird daher nach dem Dafürhalten der Königlich preussischen Staatsregierung nunmehr der Versuch zu machen sein, durch eine möglichst umfassende Ermittlung und allseitige Erörterung der in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse eine Klärung der Ansichten über die Wirkung der erfolgten Aufhebung der Eisenzölle und über die im Interesse der Eisenindustrie zu ergreifenden Maßnahmen herbeizuführen.

Für die hier vorliegende Aufgabe und das zwar hervorragend wichtige, aber doch begrenzte Gebiet hat die Form der Enquête unverkennbare Vorzüge, indem sie sowohl für die möglichst vollständige Beschaffung der Materialien, als für eine unbefangene Würdigung derselben die möglichsten Garantien darbietet, ohne doch durch die Verfolgung zu weit gesteckter Ziele die Erreichung praktisch verwendbarer Resultate innerhalb absehbarer Zeit in Frage zu stellen. Daß die Enquête zweckmäßig nicht in der Beschränkung auf einen einzelnen Staat, sondern zusammenfassend für das gesamte Bundesgebiet unter den Auspizien der Organe des Reichs zur Ausführung gebracht werden kann, ergibt sich aus der Gemeinschaftlichkeit der Interessen. Nach Ansicht der Königlich preussischen Staatsregierung empfiehlt es sich, dieselbe einer vom Bundesrat zu bildenden, etwa aus fünf Mitgliedern bestehenden Kommission zu übertragen und die letztere in der Weise zusammenzusetzen, daß die Mehrzahl der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, dem Kreise der Reichs- oder Staatsbeamten, zwei dagegen unter Berücksichtigung der bei Beurteilung der vorliegenden Frage sich entgegenstehenden Anschauungen aus den Kreisen der Interessenten oder sonstigen Sachkundigen entnommen werden.

Die speziellere Feststellung der zu erörternden Fragen innerhalb der Grenzen der gestellten Aufgabe sowie der *modus procedendi* würde der Kommission selbst zu überlassen sein. Es wird hiernach beantragt: 1. von Reichs wegen die Untersuchung über die gegenwärtige Lage der deutschen Eisenindustrie, insbesondere in Bezug auf die Rückwirkung der seit dem Jahre 1873 eingetretenen Zollveränderungen zu veranstalten; 2. dieselbe einer vom Bundesrat zu ernennenden, aus fünf Mitgliedern bestehenden Kommission zu übertragen.“

Im Schosse der Bundesratsausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr, denen der Antrag Preußens zur Neußerung überwiesen worden war, waren die Meinungen geteilt, <sup>1)</sup> jedoch sprach sich die Mehrheit

---

<sup>1)</sup> Zu vergleichen die Druckf. Nr. 75, Sess. 1877/78, in der S. 144 Note citirten Quelle.

für den Antrag, aber zugleich für die Ausdehnung der Enquête auf die Baumwollenindustrie aus. Der Bericht führte aus, wie hinsichtlich dieses Industriezweiges noch weit weniger Informationen als in Betreff der Eisenindustrie vorlägen. So fehlten insbesondere zuverlässige Materialien, welche ein richtiges und vollständiges Urtheil über die Lage der Baumwollenindustrie gestatten würden. Wenn anzuerkennen sei, daß die Situation der Eisenindustrie durch die in den letzten Jahren eingetretenen Zollherabsetzungen und Zollbefreiungen eine wesentliche Milderung erfahren habe, so habe der Anschluß von Elsaß-Lothringen an das deutsche Zollgebiet auf die Lage der Baumwollenindustrie im gesammten Deutschen Reich einen nicht minder weittragenden Einfluß ausgeübt. Nach übereinstimmenden Angaben sei die Produktion der Baumwollenindustrie in Deutschland durch den Hinzutritt von Elsaß-Lothringen um 56 Prozent gesteigert worden. Von den Industriellen der Reichslande werde behauptet, daß die dortige Industrie infolge der bestehenden Zollgesetzgebung zurückgehe, und auch von anderer Seite werde für die Herbeiführung einer rationelleren Bemessung der Zölle für Baumwolle, Garne und Stoffe lebhaft agitirt. Der Rückgang der Spinnerei zu ordinären Gespinnsten werde von sämtlichen Beteiligten dem einheitlichen Zollsatz für alle Nummern der Baumwollgarne zugeschrieben. Wollte man aber einer Abhilfe dieser Beschwerden näher treten, so seien die einander widerstreitenden Interessen der Baumwollspinner, -Weber und -Drucker der sorgfältigsten Erörterung zu unterziehen. Zu einer allseitigen und unbefangenen Prüfung und Würdigung dieser Verhältnisse bietet nach Ansicht der Majorität die Enquête den geeignetsten Weg.

Demgegenüber erklärte eine freihändlerisch gefinnte Minderheit von Ausschußmitgliedern eine Enquête in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage weder für erwünscht noch im Bedürfnisse für begründet. Unerwünscht sei diese Spezialenquete, weil sie mit Notwendigkeit auf allen anderen Gebieten der industriellen Thätigkeit das Streben nach Veranstaltung von Enquêtes befördern und schließlich zu einer auch von der Königlich preussischen Regierung gemißbilligten Generalenquete führe. Die Zolltarifreform des Jahres 1873 habe sich keineswegs auf die Eisenindustrie beschränkt. Es sei damals der Zollsatz von calcinirter Soda erheblich ermäßigt, der Ausgangszoll für Lumpen aufgehoben und die Stärke vom Eingangszoll befreit worden. Alle durch diese Reformen berührten Industriezweige würden sich daher mit der Eisenindustrie in gleicher Lage fühlen und mit demselben Recht auch für ihre Verhältnisse eine Erörterung der Frage, ob ein innerer Zusammenhang zwischen ihrer Notlage und den stattgehabten Zollveränderungen bestehe, fordern. Aber auch alle übrigen Industriezweige seien durch die schwere wirtschaftliche Krisis, welche sie alle betroffen habe, zu der Frage gedrängt, ob eine Erhöhung des bestehenden Zollschatzes nicht zu einer leichteren und schnelleren Ueberwindung der Notlage führen dürfte. Ob man das, was man der Eisenindustrie gewähren wolle,

den andern Industriezweigen vorwiegend deshalb entziehen könne, weil zufällig nur die Eisenindustrie in den letzten Jahren umfassende Zollbefreiungen erfahren habe, sei doch sehr zu bezweifeln. Eine Enquête über die Eisenindustrie liege aber auch nicht im Bedürfnisse; die Lage dieser Industrie sei in mehreren Sessionen des Reichstags von den berufensten und sachverständigsten Abgeordneten der entgegenstehenden wirtschaftlichen Parteien und in den dem Bundesrat und Reichstag zugegangenen zahlreichen Petitionen so eingehend erörtert, daß das hierdurch gewonnene Material bei gehöriger Verarbeitung ein zutreffendes Bild von den Verhältnissen der Industrie geben dürfte. Das wesentlichste Moment zur Entscheidung der Frage, ob zwischen der Zollreform und der Notlage der Eisenindustrie ein innerer Zusammenhang bestehe, bilde die Ermittlung des Imports von ausländischem und des Exports von deutschem Eisen. Diese Zahlen ergebe allein die Statistik und zwar auch bezüglich der Ausfuhr mit annähernder Genauigkeit; eine Enquête würde hierin nichts Neues hinzufügen können. Das ziffermäßige Resultat dieser Statistik sei im wesentlichen die fortwauernde Abnahme des Eisenimports und die fortwauernde Zunahme des Eisenexports. Das zweite Moment würde die Ermittlung der Produktionsresultate, Zahl der Etablissements, Hochöfen, Arbeiter u. s. w. abgeben. Auch in dieser Richtung gewähre die Montanstatistik die genauesten Aufschlüsse. Das Ergebnis dieser amtlichen Ermittlungen gehe dahin, daß die Eisenindustrie ihren Betrieb in einer der vorausgegangenen Ueberproduktion entsprechenden Weise einschränke und billiger zu produziren mit Erfolg bestrebt sei.

Schließlich beschlossen die Ausschüsse in ihrer Mehrheit: „1. von Reichs wegen eine Untersuchung über die gegenwärtige Lage a) der deutschen Eisenindustrie, insbesondere in Bezug auf die Rückwirkungen der seit dem Jahre 1873 eingetretenen Zollveränderungen, sowie b) der gesamten deutschen Baumwollenindustrie, also der Spinnerei, Weberei und Druckerei, namentlich in Berücksichtigung der veränderten Sachlage, welche durch den Anschluß von Elsaß-Lothringen an das Deutsche Zollgebiet geschaffen worden ist, zu veranstalten; 2. dieselbe je einer von dem Bundesrat zu ernennenden, aus je fünf Mitgliedern bestehenden Kommission mit der Maßgabe zu übertragen, daß das von diesen Kommissionen aufzustellende Programm für die Aufnahme der Enquête dem Bundesrat vorgelegt werde“.

In der Sitzung des Bundesrats vom 1. Juni 1878 wurden diese Anträge zum Beschluß erhoben. Es wurde ausdrücklich geltend gemacht, daß alle diese Enquêtes eine Handhabe für die geplante Zoll- und Steuerreform bilden sollten. Die hamburgische Regierung erklärte, in der Voraussetzung zuzustimmen, daß in die Kommission auch eine mit den Verhältnissen des deutschen Eisenhandels bekannte Persönlichkeit gewählt werde, um Sorge tragen zu können, daß bei der Untersuchung neben den Interessen der Eisenindustrie auch diejenigen des Eisenhandels gebührende Berücksichtigung finden. Ein Antrag des bayerischen

Bevollmächtigten, die Untersuchung auch auf die übrigen, in dem mitgeteilten Beschlusse nicht berücksichtigten Zweige der Textilindustrie oder doch eventuell auf die Wollindustrie auszudehnen, fand nicht die Zustimmung der Majorität der Versammlung.

In der Bundesratsitzung vom 4. Juli 1878 wurden die Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern der Enquetekommission für Leinen- und Baumwollenindustrie angenommen. <sup>1)</sup>

Wiedereinführung der Eisenzölle. Schutzzöllnerische Organe hatten im April 1878 die Nachricht verbreitet, daß sich der Bundesrat mit einer Vorlage, betreffend die Wiedereinführung der Eisenzölle, beschäftige. Diese Annahme traf nun zwar nicht zu. Nichtsdestoweniger hegte man in parlamentarischen Kreisen vielfach die Ueberzeugung, daß die Wiedereinführung der Eisenzölle in der Absicht des Fürsten Bismarck liege.

Deutsch-österreichischer Handelsvertrag. Schon im August 1876 hatte Fürst Bismarck in Voraussicht der Kündigung des österreichischen Handelsvertrags vom 9. März 1868 die Bundesregierungen um Mitteilung derjenigen Anträge ersucht, welche sie bei Erneuerung des Vertrags berücksichtigt zu sehen wünschten. <sup>2)</sup> Die kommissarischen Verhandlungen, welche zum Zwecke des Abschlusses eines neuen Handelsvertrags vom 16. April bis 22. Oktober 1877 währten, endeten, ohne daß eine Verständigung darüber erzielt worden wäre. Fürst Bismarck nahm an den Verhandlungen den lebhaftesten Anteil, und er war es, der im Benehmen mit den Staatsministern Hofmann, Camphausen und Achenbach die Instruktionen für die nach Wien entsandten deutschen Kommissare erteilte. <sup>3)</sup>

Der Bundesrat wurde mit den Vertragsverhandlungen in diesem Stadium nur insoweit beschäftigt, als ihm respektive den Ausschüssen verschiedene aus Anlaß der Verhandlungen mit Oesterreich an den Bundesrat gerichtete Eingaben über Tariffragen überwiesen worden waren.

Von seiten Bismarcks wurde der Bundesrat mit dem Handelsvertrag zuerst befaßt durch eine ihm am 8. Februar 1878 unterbreitete Denkschrift, welche sich über die Lage der deutscherseits vor drei Monaten abgebrochenen Verhand-

---

<sup>1)</sup> Als Mitglieder der Kommission wurden vom Bundesrat erwählt: Unterstaatssekretär Herzog als Vorsitzender, Geh. Regierungsrat Dr. Stüve, Regierungsrat Hegelmaier, sächs. Geheimer Rat Böttcher, Geheimer Kommerzienrat Heimendahl, Kommerzienrat Dr. Weböky, Direktor Haesler, Fabrikant Jean Schlumberger und ein von dem Senat in Hamburg zu bezeichnender, mit den Verhältnissen des Baumwollenhandels vertrauter Sachverständiger.

<sup>2)</sup> In Kobls Bismarck-Regesten findet sich das obige Datum nicht erwähnt.

<sup>3)</sup> „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 156 v. 6. 7. 77.

lungen verbreitete.<sup>1)</sup> Bekanntlich waren dieselben im Dezember 1877 seitens der österreichisch-ungarischen Regierung mit dem Antrag auf Verlängerung der Geltung des bisherigen Handelsvertrags für den Zeitraum von sechs Monaten wieder aufgenommen worden, und die Regierung des Deutschen Reichs hatte ihre Bereitwilligkeit zu einem derartigen Abkommen zu erkennen gegeben.

Handelsvertrag mit Rumänien. Am 14. März 1878 legte Bismarck dem Bundesrat die zu Berlin am 14. November 1877 unterzeichnete Handelskonvention zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien zur Beschlußfassung vor.<sup>2)</sup> Dieselbe erhielt bekanntlich erst im Jahre 1881 Gesetzeskraft. Im Jahre 1878 gelangte dieselbe zwar an den Reichstag, blieb aber dort wegen Schlußes der Session unerledigt.

Handelsvertrag mit Italien. In der Bundesratsitzung vom 15. Januar 1878, in welcher der Vorsitzende eine Mitteilung machte in Betreff der Verlängerung des Handelsvertrags mit Italien bis zum 1. April 1878 (§ 29 der Protokolle, Session 1877/78)<sup>3)</sup>, wurde auf Antrag des braunschweigischen Bevollmächtigten die Frage, wie sich das Zustimmungsgrecht des Bundesrats zum Abschluß von Verträgen über die Verlängerung von bestehenden Verträgen verhalte, dem Ausschuß für die Verfassung überwiesen.

Einführung einer statistischen Gebühr. Der von dem Reichskanzler dem Bundesrat vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Statistik des auswärtigen Warenverkehrs,<sup>4)</sup> enthielt neben den Vorschriften für die Anmeldung ein- und ausgehender Waren auch Bestimmungen über die Einführung einer statistischen Gebühr als „Beitrag zu den durch die Statistik des auswärtigen Warenverkehrs veranlaßten Kosten“. Diese Gebühr sollte bei verpackten Waren 5 Pf. für jedes Colli, bei unverpackten Waren für je 1000 kg oder 1 cbm 20 Pf., bei Massengütern für je 5000 kg oder 50 cbm 10 Pf., bei Pferden, Rindvieh zc. 10 Pf. pro Stück, bei Kleinvieh 5 Pf. betragen. Es war dies eine Neuerung, die im Lager der Freihändler große Beklemmungen erregte.

---

1) Der Wortlaut ist zu entnehmen dem in der Reichstagsbibliothek befindlichen Exemplare der Bundesratsverhandlungen über das Zoll- und Steuerwesen. Ueber den Inhalt der Denkschrift vgl. die „Nat.-Ztg.“ Nr. 83 v. 19. 2. 78. Das obenstehende Schreiben ist in Kobls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

2) Der Wortlaut der in der vorigen Note erwähnten Quelle zu entnehmen. In Kobls Bismarck-Regesten gleichfalls nachzutragen.

3) Abgedruckt in der S. 144 Note erwähnten Quelle.

4) Der Gesetzentwurf war ein Bestandteil des dem Bundesrat vorgelegten Berichts der Kommission für Reform der Statistik des auswärtigen Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets. Ueber die Zusammensetzung dieser Kommission und ihre Vorschläge findet man das Nähere in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 113 v. 8. 3. 78.

Die Ausschußanträge<sup>1)</sup> stießen bei der ersten Beratung des Bundesrats am 9. April 1878 in mehrfacher Beziehung auf Bedenken, welche namentlich von hanseatischer Seite angeregt worden waren. Es wurde hervorgehoben, daß die beantragten Bestimmungen für die Spediteure völlig unausführbar seien, und auch die Eisenbahnverwaltungen nicht in der Lage wären, den Vorschriften zu entsprechen. Ueberdies war noch ein Botum der preußischen Regierung angekündigt und erst in dem letzten Augenblick eingegangen, da die Plenarberatung beginnen sollte. Auf diese Bedenken gestützt, wurden die Ausschußanträge über die Warenstatistik noch einmal an die Ausschüsse zurückverwiesen. Erst in der Bundesratsitzung vom 13. April wurde der Entwurf den Ausschußanträgen gemäß genehmigt.<sup>2)</sup> Die Vorlage blieb zunächst im Reichstag unerledigt.

Erhöhung der Rübenzuckersteuer. In der Sitzung des Bundesrats vom 6. Dezember 1877 gelangte ein Antrag Sachsens, betreffend die Erhöhung der Rübenzuckersteuer, zur Vorlage. Der Antrag ging davon aus, daß die Voraussetzungen des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers von 1869 insofern nicht mehr zuträfen, als infolge der Vervollkommnung des technischen Betriebes der Zuckerfabrikation zur Bereitung eines Zentners Rohzucker nach dem Durchschnitt der letzten Jahre nicht mehr 12,5, sondern nur 11,739 Zentner Rüben verwendet wurden. Demgemäß waren auch für einen Zentner Rohzucker nicht mehr 10 Mark, sondern nur noch 9,39 Mark an Zuckersteuer zur Erhebung gelangt, ein Mißverhältnis, dessen Beseitigung ebenso gerechtfertigt als im finanziellen Interesse wünschenswert erschien und nach dem Antrage Sachsens dadurch erzielt werden sollte, daß der Steuersatz von 0,80 Mark für jeden Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben auf 0,85 Mark erhöht wurde.<sup>3)</sup> Ueber das Schicksal dieses Antrags hat nichts verlautet.

Sicherung der bremischen Zollgrenze. Mittelft Schreibens, d. d. Friedrichsruh, 17. Mai 1878, legte Bismarck dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen bremischen Gebietsteilen, nebst Begründung zur Beschlußfassung vor.<sup>4)</sup> Die Regulirung dieser Frage zog sich bis zur folgenden (VIII.) Session des Bundesrats hinaus.

Zuschlag zu den Zollaversen von Bremen und Hamburg. Bei Gelegenheit der Beratungen im Bundesrat über den Etat der Einnahmen

---

<sup>1)</sup> Bundesrats-Druckf. Nr. 67 in der S. 144 Note erwähnten Quelle.

<sup>2)</sup> Vgl. § 239 u. 252 der Bundesrats-Prot. a. a. O.

<sup>3)</sup> Eine ausführliche Wiedergabe des Antrags findet man in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 65 v. 8. 2. 78. Vgl. die Bundesrats-Druckf. Nr. 118 in der S. 144 Note citirten Quelle.

<sup>4)</sup> In Kobls Bismarck-Regesten gleichfalls unerwähnt. Der Wortlaut der S. 144 Note citirten Quelle zu entnehmen.

an Zöllen und Verbrauchssteuern und Aversen wurde ein Antrag der berichtenden Ausschüsse, welcher eine Prüfung der Frage forderte, ob der seither ohne weitere Beschlußnahme beibehaltene feste Zuschlag von 3 Mark für den Kopf der städtischen Bevölkerung von Bremen und Hamburg zu den Aversen unter den jetzigen Verhältnissen noch als entsprechend anzusehen, andernfalls welche Abänderung an diesem Zuschlage vorzunehmen sei, angenommen, mit der Erweiterung, daß die Prüfung für das Gesamtgebiet der Zollauschlüsse stattzufinden habe. Die Entscheidung des Bundesrats über diese Frage erfolgte gleichfalls erst in einer späteren Session (1880).<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Ich erwähne noch folgende Bundesratsverhandlungen, der S. 144 Note erwähnten Quelle entnommen: Ausschufsantrag, betr. den Anschluß des Geestendorfer Freigebiets an das Zollgebiet, Druckf. Nr. 105, Sess. 1877/78; desgl., betr. die Umwandlung von Beamtenstellen bei dem Hauptzollamt zu Lübeck, Druckf. Nr. 107; desgl. die Umzugskosten der Revisions- und Grenzaufseher bei den Hauptzollämtern in den Hansestädten, Druckf. Nr. 111; desgl., betr. die fortlaufenden Konten in Lübeck, Nr. 125 der Druckf.; Antrag Badens, betr. die Vergütung der Bundesstaaten von den in ihrem Gebiet aufkommenden Stempelabgaben, Nr. 4 der Druckf., Session von 1877/78; Ausschufsantrag, betr. die Anschreibung der mit den Posten eingegangenen Waren in der Nachweisung über die Abfertigungen in Bezug auf die Waren-Ein-, Aus- und Durchfuhr, Nr. 13 der Druckf.; Bericht der Kommission für Reform der Statistik des auswärtigen Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets, Druckf. Nr. 40; Ausschufsantrag, betr. die Herstellung von Wermutpulver zur Denaturirung von Salz, Nr. 49 der Druckf.; desgl., betr. Diäten der zollamtlichen Begleiter von Eisenbahnzügen, Nr. 50 der Druckf.; desgl., betr. den Erlaß eines Regulativs für die zollamtliche Behandlung von Warensendungen aus dem Inland durch das Ausland nach dem Inland, Nr. 53 der Druckf.; desgl., betr. den Begriff sammetartiger Gewebe, Tarifierung von sogen. Drahtmatraken, die Gewährung der tarifmäßigen Ristentara für die in hölzernen Mustertoffern eingehenden Waren zc., Nr. 57 der Druckf.; Ausschufbericht, betr. die Meinungsverschiedenheit über die Vergütung der Umzugskosten für einen pensionirten Stationskontrolleur auf gemeinschaftliche Rechnung, Nr. 58 der Druckf.; Ausschufanträge, betr. die Termine des Finalabschlusses und der Abrechnung der Kassen zc. für das vom 1. April bis 31. März laufende Etatsjahr, Nr. 61 der Druckf.; desgl., betr. die Ausübung der Steuerkontrolle in einem wegen Kinderpest geschlossenen Gehöft, Nr. 68 der Druckf.; desgl., betr. die Steuerpflichtigkeit der in Verbindung mit der Fabrikation von Kunstbese betriebenen Eßigbereitung, Nr. 70 der Druckf.; Ausschufbericht, betr. die gemeinschaftlichen Einnahmen an Zöllen zc. pro 1875, Nr. 73 der Druckf.; Ausschufsantrag, betr. die Abänderung der Grundsätze wegen Fixation der Brausteuern, Nr. 86 der Druckf.; desgl., betr. Erhebungen über die Steuerfreiheit von Spiritus zu gewerblichen Zwecken, Nr. 98 der Druckf.; desgl., betr. die steuerliche Behandlung der Abraumsalze, Nr. 99 der Druckf.; Bundesratsverhandlung vom 13. Dezember 1877, betr. die Nachweisungen über die wirklichen Ausgaben für die Verwaltung der Reichssteuern, § 433 der Prot.; Bundesratsverhandlungen über die Feststellung des Nettogewichts bei Export von Branntwein in Fässern „Nat.-Ztg.“ Nr. 264 v. 7. 6. 78; betr. die steuerliche Behandlung der Abraumsalze „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 173 v. 24. 7. 78; betr. die Denaturirung von Salz „Nat.-Ztg.“ Nr. 137 v. 22. 3. 78; betr. die Steuerfreiheit von Spiritus zu gewerblichen Zwecken „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 159 v. 7. 7. 78 und „Nat.-Ztg.“ Nr. 332 v. 17. 7. 78; betr. die Fortdauer der gekündigten Verträge über die Verkehrsverhältnisse desjenigen Gebiets

## 6. Eisenbahnwesen.

Einheitliche Eisenbahngütertarife. Ende 1877 legte der Reichskanzler dem Bundesrat eine im Reichs-Eisenbahn-Amt aufgestellte Uebersicht über den Umfang, in welchem das aus den Beratungen deutscher Staats- und Privatbahnen hervorgegangene einheitliche Tariffsystem bis jetzt zur Einführung gekommen ist, vor. Es war damit einem seitens des Bundesrats im Dezember 1876 beschlossenen Ansuchen entsprochen worden, wonach bis zum 1. Oktober 1877 eine Feststellung über den Umfang und die Resultate des Tarifs erfolgen sollte. Die endgiltige Festsetzung des Tarifs erfolgte in einer auf Einladung des preussischen Handelsministers am 13. und 14. Februar 1877 zusammengetretenen Generalkonferenz sämtlicher deutscher Eisenbahnverwaltungen. Das in dieser Konferenz vereinbarte Tariffschema stimmte im wesentlichen mit jenem überein, welches die Bundesratsausschüsse für Handel und Verkehr und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen im Dezember 1876 vereinbart hatten. Mit Einführung des von der Generalkonferenz vereinbarten Tariffsystems war ziemlich allgemein vorgegangen worden, jedoch hat die Reform bis jetzt ihren Abschluß noch nicht erreicht. In der Zusammenstellung waren aufgeführt: 1. die Tarife, welche bereits auf der Grundlage des neuen Systems reformirt waren, nebst den eingeführten Ausnahmetarifen, 2. die Tarife, bei welchen die Reform zu einem bestimmten Zeitpunkte bevorstand, und 3. die Tarife, über deren Reform noch keine bestimmten Mitteilungen vorlagen. Es waren danach von den 62 Lokalgütertarifen der deutschen Eisenbahnen 34, also etwas über die Hälfte, von den bestehenden 1274 direkten oder Verbandstarifen dagegen erst 29 einer Reform unterzogen worden. Binnen welcher Zeit die Reform zur vollständigen Durchführung gelangen werde, ließ sich augenblicklich noch nicht bestimmt vorhersehen. Die Vorlage wurde an die betreffenden Ausschüsse verwiesen.

Gotthard-Eisenbahn. In der Sitzung des Bundesrats vom 25. Januar 1878 wurde seitens des Reichskanzlers eine Vorlage bezüglich der Gotthardbahn eingebracht. Dieselbe bestand in einer Denkschrift, welche eine ausführliche Darstellung des Ganges der Angelegenheit enthielt und zugleich diejenigen Vorschläge mittheilte, welche von den Delegirten der Subventionstaaten zu dem Zwecke gemacht worden waren, um die Vollendung der Gotthardbahn unter teilweiser Abänderung der bisherigen Verabredungen sicherzustellen. Unter Bezugnahme hierauf beantragte der Reichskanzler: „Der Bundesrat wolle sich mit dem Abschlusse eines Nachtragsvertrages zu dem den Bau und Betrieb einer Gotthard-Eisenbahn betreffenden Vertrage vom 15. Oktober 1869 auf

---

von Bremen, welches vom Zollgebiet ausgeschlossen war, Nr. 10 v. 7. 1. 78; Bundesratsbeschuß, betr. den Veredelungsverkehr, „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 159 v. 10. 7. 77; Vergütungssatz für ausgeführten Zucker in weißen, vollen, harten Platten Nr. 144 v. 20. 6. 78.



Grundlage der in dem Schlußprotokolle der Luzerner Konferenz vom 12. Juni v. J. enthaltenen Vorschläge und mit einer dem Inhalte des Artikels 2 des Protokolls vom 5. September v. J. entsprechenden weiteren Abänderung des Art. 17 jenes Vertrages unter dem Vorbehalt einverstanden erklären, daß die Subventionsstaaten sich zu irgend welcher weiteren Leistung nur unter der Bedingung verpflichten, wenn die Herbeischaffung der zur Vollendung der Gotthardbahn außer der Subvention erforderlichen Mittel seitens der Gotthardbahngesellschaft vorab sichergestellt wird“. Gleichzeitig wurde bemerkt, daß die Regierungen von Italien und der Schweiz ihre Bereitwilligkeit zum Abschlusse eines Nachtragsvertrages unter bestimmten Modalitäten zu erkennen gegeben hatten. Der Bundesrat erklärte sich hiermit einverstanden. <sup>1)</sup>

Schiedsspruch in Sachen der Berlin-Dresdener Eisenbahn. Am 25. Juli 1877 wurde der vom Ober-Appellationsgericht zu Lübeck unterm 28. Juni gefällte und den beiden beteiligten Regierungen bereits unmittelbar zugestellte Schiedsspruch in der Streitfache zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen bezüglich der Berlin-Dresdener Eisenbahn <sup>2)</sup> samt den Entscheidungsgründen dem Bundesrate zur Kenntnissnahme mitgeteilt. Durch diesen Spruch des vom Bundesrate eingesetzten Schiedsgerichts wurde die unmittelbar vorliegende praktische Frage im Sinne der preussischen Regierung entschieden, und es stand der Ausführung des abgeschlossenen Vertrages kein Hindernis mehr entgegen. Nachdem der Schiedsspruch der sächsischen Regierung zugegangen war, vergewisserte sich dieselbe, ob eine weitere Kognition des Bundesrats beziehentlich der Reichsregierung in der Angelegenheit zu erwarten stehe. Nachdem feststand, daß dies nicht der Fall sei, ließ dieselbe unverweilt auf offiziellem Wege der Königlich

<sup>1)</sup> Wortlaut des Bundesratsbeschlusses s. in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 119 v. 12. 3. 78, Mitteilung an den Bundesrat in Bezug auf die Verifikation der Arbeiten am Gotthardtunnel Nr. 63 v. 7. 2. 78.

<sup>2)</sup> Derselbe lautete: In der zwischen der Königlich preussischen und der Königlich sächsischen Regierung bezüglich der Berlin-Dresdener Eisenbahn bestehenden Streitigkeit gibt das Ober-Appellationsgericht der freien Hansestädte den durch Beschluß des hohen Bundesrats vom 16. März d. J. erforderlichen Schiedsspruch dahin ab: daß die Königlich sächsische Regierung für verpflichtet zu erachten sei, zu dem von der Königlich preussischen Regierung mit der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft unter dem 5. Februar d. J. vereinbarten Vertrage ihre Zustimmung zu erteilen, jedoch mit der Maßgabe, daß die ihr nach dem Staatsvertrage vom 6. Juli 1872 zustehenden Rechte nicht geschmälert werden, und insonderheit der § 12 des Vertrages vom 5. Februar d. J. der Königlich sächsischen Regierung gegenüber nicht in Wirksamkeit trete.

B. R. W.

Urkundlich unter dem Siegel des Ober-Appellationsgerichts der freien Hansestädte und der gewöhnlichen Unterschrift, gegeben zu  
Lübeck, den 28. Juni 1877.

(L. S.)

Zur Beglaubigung  
Rudolf Eckermann.

preußischen Regierung die Erklärung zugehen, „daß sie — die Königlich sächsische Regierung — dem ergangenen Schiedsspruche nachkomme, indem sie diejenige Zustimmung, zu deren Erteilung sie in diesem Schiedsspruche und den ihm beigefügten Entscheidungsgründen verpflichtet gesprochen sei, erkläre“. Es war also nicht zutreffend, wenn die Zeitungen berichteten, die sächsische Regierung sei nur zögernd ihrer dem Bundesrate gegenüber übernommenen Verpflichtung nachgekommen, die Entscheidung des Schiedsgerichts als formelles Recht anzuerkennen.

Die Reichs-Eisenbahnfrage beschäftigte auch in unserer Session den Bundesrat nicht. Bei den geringen Aussichten, welche die Haltung der Bundesregierungen außer Preußen dem Uebergange der Bahnen auf das Reich eröffnete, lag es nahe, daß Bismarck sein ganzes Augenmerk zunächst auf die Konzentration des preußischen Staatsbahnnetzes legte.<sup>1)</sup>

## 7. Marine und Schifffahrt.

Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute im Maschinenfach. Aus Anlaß mehrerer bei ihm eingegangenen Petitionen hatte der Bundesrat am 20. März 1877 beschlossen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Frage, ob die Seeschiffer und Steuerleute, welche als solche auf Seedampfschiffen fungiren wollen, zum Nachweis ihrer Kenntnisse im Maschinenfach zu verpflichten, und demzufolge die für sie bestehenden Prüfungsvorschriften auch auf diesen Gegenstand auszudehnen seien, einer Untersuchung durch Sachverständige unterziehen zu lassen und das Ergebnis derselben dem Bundesrat mitzuteilen.

Diese Untersuchung wurde der technischen Kommission für Seeschifffahrt übertragen, welche die gestellte Frage verneinte. Nachdem das Gutachten derselben vom 27. September 1877 dem Bundesrat durch den Reichskanzler am 25. Oktober 1877<sup>2)</sup> ohne Stellung eines Antrags vorgelegt worden war, beschloß der letztere in seiner Sitzung vom 2. Februar 1878 in Uebereinstimmung mit dem erwähnten Gutachten, er könne zwar das Bestehen von Lehrkursen im Maschinenwesen bei mehreren Navigationschulen nur für zweckdienlich erachten,

<sup>1)</sup> Reichskanzlervorlage, betreffend den Erlaß von Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern, i. „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 302 v. 32. 12. 77; Denkschrift, betreffend die Eisenbahnbeförderung gemahlener Holzkohle, Nr. 160 v. 21. 7. 77; desgl., betreffend die Einführung eines neuen Eisenbahn-Frachtbriefformulars, Nr. 307 v. 30. 12. 77; Vorlage, betreffend den Entwurf einer Bahnordnung für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, Nr. 132 v. 6. 6. 78; Etat für das Reichs-Eisenbahn-Amt Nr. 256 v. 30. 10. 77; Abänderung der Vollzugsbestimmungen II. Ziffer 4 zu Artikel 2 des Eisenbahnpostgesetzes Nr. 67 v. 7. 3. 78; Normen für die Ausrüstung von Eisenbahnen u. die Verladung von Waren mit Uebergangsscheinen Nr. 143 v. 19. 6. 78; Post- und Telegraphenwesen: Bundesratsverhandlungen über den badischen Anteil an den Postüberschüssen 1878/79 „Nat.-Ztg.“ Nr. 183 v. 18. 4. 78.

<sup>2)</sup> In Kohls Bismarck-Regesten unerwähnt.

er sehe aber aus den von der technischen Kommission für Seeschifffahrt dargelegten Gründen keinen Anlaß, die Schiffer- und Steuermannsprüfungen auf den Nachweis der Kenntnis im Maschinenwesen auszudehnen. Später ist durch Beschluß des Bundesrats die Erteilung von Unterricht im Maschinenfach auf den Navigationschulen und die Abhaltung eines Examens in dieser Disziplin fakultativ zugelassen worden.

Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfern. Im Januar 1878 legte Bismarck dem Bundesrat den Gesetzentwurf, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen, vor. Es sollten danach die für die Seesteuerleute geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf die Maschinisten der Seedampfschiffe ausgedehnt werden.<sup>1)</sup> Im Bundesrat machte sich die Ansicht geltend, daß eine Prüfung für die Maschinisten in Deutschland ebenso wenig entbehrt werden könne wie in Großbritannien, Schweden und Norwegen, Dänemark und Italien. In dieser Beziehung befand sich der Reichstag auch im vollen Einverständnis mit dem Bundesrate; man wünschte dort indessen eine geänderte Fassung des Entwurfs. Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen, vom 11. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 109).<sup>2)</sup>

## 8. Reichskriegswesen.

Kasernierungskosten. Bezüglich der Anträge einiger Bundesstaaten auf Erstattung ihrer Auslagen für Kaserneneinrichtungen beantragten die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für das Landheer und die Festungen sowie für Rechnungswesen, der Bundesrat wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Erstattungen von Ausgaben für Kasernementseinrichtungen an Baden, Mecklenburg-Schwerin und Hessen in derselben Weise wie die Erstattung an das Königreich Sachsen und an das Königreich Württemberg geregelt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß von der Erstattungsforderung Mecklenburgs diejenigen 12 000 Mark abzusetzen seien, welche die Stadt Parchim zu den Kasernementseinrichtungen beigetragen hatte. Die erwähnten Erstattungen an die Königreiche Sachsen und Württemberg waren in das allgemeine Kasernierungsgesetz mit aufgenommen worden.

In der Sitzung des Bundesrats vom 22. Januar 1878 wurde die Erstattung der Ausgaben für Kasernementseinrichtungen an Baden, Hessen und Mecklenburg-Schwerin, ebenso wie früher an Sachsen und Württemberg, beschlossen. Gegen diesen Beschluß wurde hervorgehoben, alle Staaten hätten Eigentum an das

<sup>1)</sup> Abgedruckt nebst Motiven in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 34 v. 21. 1. 78.

<sup>2)</sup> Bestimmungen des Bundesrats über die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen i. „Nat.-Ztg.“ Nr. 528 v. 10. 11. 77 u. Nr. 592 v. 18. 12. 77; Feststellung der Geschäftsordnung für das Ober-Seeamt „Nordb. Allg. Ztg.“ Nr. 127 v. 30. 5. 78.

Reich, insoweit als mit Landesmitteln Kasernen gebaut, die einfach in das Staatseigentum übergegangen seien. Handle es sich um Erstattung, so sei der Billigkeitsgrund für alle zutreffend, und man müsse zu einer allgemeinen Liquidation kommen, die aus naheliegenden Gründen besser vermieden werde. Es sei also zu wünschen, daß man weitere Ansprüche überhaupt nicht zulasse. Ob insonderheit bei den Staaten, die Militärkonventionen geschlossen, die Militärnachlässe mit den Baulasten konnex seien, stehe keineswegs fest. Demgegenüber sprach der Vorsitzende die Ansicht aus, daß sowohl den schon früher anerkannten Erstattungsansprüchen Sachsens und Württembergs als auch den Ansprüchen von Baden, Hessen und Mecklenburg-Schwerin, deren Anerkennung soeben beschlossen worden, besondere Verhältnisse zu Grunde liegen, welche den Ansprüchen anderer Staaten voraussichtlich nicht in gleicher Weise zur Seite stehen würden.

In derselben Sitzung stellte Hamburg den folgenden, an den zuständigen Ausschuß überwiesenen Antrag: „Falls der in der letzten Session des Reichstags nicht zur Erledigung gebrachte Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe zur Durchführung der allgemeinen Kasernierung des Reichsheeres, wiederum zur Vorlage gelangen sollte, reklamiert die hamburgische Regierung die Erstattung der von ihr aus den Mitteln der hamburgischen Staatskasse im Jahre 1868 für den Bau der dortigen Kaserne geleisteten Zuschüsse, indem sie sich im allgemeinen auf die Gründe bezieht, welche für eine Ersatzleistung an die Königlichen Regierungen von Sachsen und Württemberg in den Motiven zu jenem Gesetzentwurf hervorgehoben worden sind.“ Hamburg verlangte danach die Aufnahme einer Bestimmung in den Gesetzentwurf, daß ihm der Betrag von 900 000 Mark aus Reichsmitteln zu ersetzen sei.

Endlich stellte die württembergische Regierung bei dem Bundesrat folgenden Antrag: „Der Bundesrat wolle dahin Beschluß fassen, daß außer der schon früher anerkannten, von Württemberg in den Jahren 1872—1874 aus Landesmitteln zu Kasernementsanlagen verausgabten Summe von 2 254 295 Mark auch die Erstattung der von Württemberg in den Jahren 1867—71 für Kasernementsanlagen aus Landesmitteln in außerordentlicher Weise geleisteten Ausgaben im Betrage von 553 206 Mark in derselben Weise geregelt werde, wie die Erstattung der bereits anerkannten Forderungen des Königreichs Sachsen und der Großherzogtümer Baden, Mecklenburg-Schwerin und Hessen, respektive der anerkannten Forderung Württembergs von 2 254 295 Mark.“

Beide Anträge wurden in der Bundesratsitzung vom 27. März 1878 abgelehnt. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vorlage des Reichskanzlers über die Verwendung der Erlöse aus entbehrlichen Grundstücken von Festungen in Elsaß-Lothringen s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 49 v. 30. 1. 78; Monatsbeträge, bis zu welchen die ihr Militärkontingent nicht selbst verwaltenden Staaten von der Militärverwaltung im Etatsjahre 1877—1878 unmittelbar zu Zahlungen in Anspruch genommen werden, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 222 v. 29. 1. 77.

## 9. Reichsfinanzen.

Stempelsteuervorlage. Wie erinnerlich (s. S. 333) hatte der Bundesrat, dem preußischen Antrage entsprechend, die Berufung einer Kommission zur Beratung der Reichsstempel- und Erbschaftssteuer beschlossen und das Zusammentreten derselben so beschleunigt, daß sie ihre Beratungen bereits am 30. Juli 1877 beginnen konnte. Am 4. Oktober 1877 legte die Kommission ihren Bericht dem Bundesrat vor. In dem großen Format der Bundesratsdruckfachen<sup>1)</sup> umfaßt das opus 424 Seiten.

Nachdem im allgemeinen der Gang der stattgehabten Erörterungen dargestellt worden, wurde die Erklärung abgegeben, daß die überwiegende Majorität der Kommission von Anfang der Beratungen an die Ansicht vertreten habe, daß die Uebertragung des gesamten Urkundenstempels einschließlich der Abgabe von der Veräußerung der Immobilien und der Erbschaftssteuer auf das Reich schon aus Erwägungen mehr allgemeiner Natur nicht zu empfehlen sei. Es wurde alsdann der Erörterung der einzelnen Steuergruppen: 1. Abgaben von Veräußerungen der Immobilien, 2. Urkundenstempel, 3. Erbschaftssteuer, eine eingehende Beachtung gewidmet und als Resultat dieser Erörterungen der Beschluß der Kommission: außer dem Spielfartenstempel zur Besteuerung durch das Reich folgende Gegenstände zu empfehlen, verzeichnet: 1. eine Anzahl von amtlichen Ankündigungen und Eintragungen, welche auf Grund verschiedener Reichsgesetze im Interesse oder auf Antrag einzelner erfolgen; 2. die in den früheren Entwürfen eines Gesetzes, betreffend die Schlußnoten u. s. w., behandelten Urkunden und Geschäfte; 3. die Quittungen als Beurkundung der Erfüllung einer auf Zahlung gerichteten Verbindlichkeit; 4. die Lotterielose, sowohl der Staatslotterien als anderer Lotterieunternehmungen. Die Kommission gab als Antwort auf die in dem Beschlusse des Bundesrats aufgestellte Frage, ob und in welchem Umfange eine Reichsstempel- und Erbschaftssteuer an Stelle der gleichartigen Abgaben der Bundesstaaten zu erheben sei, dahin zusammen zu fassen, daß diese Frage wegen des Spielfartenstempels und der in dem Gesetzentwurfe, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, bezeichneten Urkunden zu bejahen, wegen der Abgabe von Veräußerungen der Immobilien und der Erbschaftssteuer dagegen zu verneinen sei. Der Bericht teilte in weiterem die Protokolle über die Verhandlungen selbst mit, und es erhellte aus diesen, daß die Kommission in der Zeit vom 30. Juli bis 4. Oktober 37 Sitzungen abgehalten hatte, deren Resultat in zwei Gesetzentwürfen nebst Motiven gedruckt vorlag. A. Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Spielfartenstempel, B. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben. Zu diesen waren gezählt: Amtliche Ausführungen und Eintragungen, sowie Wechselproteste, Aktien und auf den Inhaber lautende Wertpapiere, Lombarddarlehen, Schlußnoten und

<sup>1)</sup> Nr. 98 in der S. 144 Note citirten Quelle.

Rechnungen über Wertpapiere, Quittungen, Lotterielose. Dem letzteren Entwurf war behufs Besteuerung ein Tarif beigelegt. Die Erträge der von ihr vorgeschlagenen Stempelsteuern hatte die Kommission auf im ganzen 21 $\frac{1}{2}$  Millionen Mark veranschlagt.

Am 1. Dezember 1877 erstatteten die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr und für Rechnungswesen (Referent der braunschweigische Bevollmächtigte v. Liebe) ihren Bericht an den Bundesrat. Derselbe begann mit einer Darstellung der Bestrebungen zur Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs seit der ersten Anregung durch die Großherzoglich sächsische Regierung im November 1874. Es wurde sodann der preußische Antrag bezüglich der Reichsstempelsteuern und die Thätigkeit der Kommission bezüglich desselben skizziert und betont, daß der Bundesrat an die Resultate der Beratung der Kommission nicht gebunden sei. In den Ausschüssen machte sich die Ansicht geltend, daß an Stelle neuer Steuern zunächst eine Vermehrung der dem Reiche überwiesenen Zölle und inneren Steuern anzustreben sei. So wurde namentlich von Württemberg die Frage angeregt, ob und in welcher Weise der Tabakverbrauch ausgiebiger als Einnahmequelle zu benutzen sei; ferner beantragte Württemberg eine Erhöhung für rohen Kaffee und Kaffeejurrogate von 17,50 auf 21 Mark und eine Erhöhung der Eingangsabgabe für Thee um 6 Mark für den Zentner; endlich eine Besteuerung der Mineralöle roh und gereinigt mit 1,50 Mark für den Zentner. Aus diesen Mehreinnahmen würde man 14 Millionen Mark gewinnen. Außerdem aber ließ die württembergische Regierung darauf hinweisen, daß nach einem Scheitern des österreichischen Handelsvertrags auch die Möglichkeit gegeben sei, fremdländische Weine und Biere höher zu besteuern. Diese Ansichten fanden mehrfach Unterstützung, hie und da war man sogar geneigt, die ganze Frage zu vertagen, bis der Etat für 1878/79 vorliege und die Finanzlage des Reichs übersehen lasse. Die Ausschüsse unterzogen indessen sogleich die Vorschläge der Kommission einer Beratung und beantragten die Annahme eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, und eines Gesetzes, betreffend den Spielkartenstempel. — Der Bericht schloß mit einer umfassenden Erklärung, welche von preußischer Seite abgegeben wurde. Diese nahm noch einmal den ursprünglichen Standpunkt des preußischen Antrages wahr; sie betonte den dringenden Anlaß, die Stempelsteuerreform jetzt in die Hand zu nehmen, gegenüber der nahen Einführung der Reichs-Gebührenordnung. Die preußische Erklärung beleuchtete den Widerstand, den ihre Vorschläge im Bundesrat und noch mehr in der Spezialkommission gefunden hatten; es wurde beklagt, daß sich die Kommission gegen die Intentionen der preußischen Regierung von vornherein prinzipiell ablehnend verhalten habe, die Vorschläge der Kommission „können in ihrer Totalität für annehmbar nicht erachtet werden“. Daraus also, daß bei den Ausschußberatungen die preußischen Bevollmächtigten gegen den Quittungs-

stempel und gegen die 20 besonders herausgegriffenen Urkundenstempel und somit für eine weitere Einschränkung der Reichsstempelsteuer gestimmt hatten, als die Kommission vorgeschlagen hatte, war nicht zu folgern, daß die preußische Regierung durch die Verhandlungen in der Kommission und in den Ausschüssen etwa andern Sinnes geworden sei, und jetzt sich zu der Auffassung bekenne, welche von den übrigen Bundesregierungen ihr gegenüber vertreten war. Das sei nicht der Fall, die preußische Regierung sei noch heute der Ansicht, daß es richtiger gewesen wäre, die Landesstempelsteuern in Reichsstempelsteuern in ausgedehntem Umfange umzuwandeln.<sup>1)</sup>

Dem Bundesrat wurden von den zustehenden Ausschüssen zwei Gesetzentwürfe zur Vermehrung der Einnahmen des Reichs vorgeschlagen. Der erste, welcher „die Erhebung von Reichsstempelabgaben“ betraf, umfaßte 38 Paragraphen nebst einem Tarif. Der Entwurf zerfiel in fünf Abschnitte: 1. Aktien und auf den Inhaber lautende Wertpapiere, 2. Lombarddarlehen, 3. Schlußnoten und Rechnungen über Wertpapiere, 4. Lotterielose, 5. Allgemeine Bestimmungen. Nach letzteren waren dem Bundesrate die Anordnungen wegen Anfertigung und Debits der Stempelmarken und gestempelten Formulare überlassen. „Es sind Landesstempelzeichen zu den nach diesem Gesetze reichsstempelpflichtigen Urkunden nicht ferner verwendbar. Kontraventionen gegen das Gesetz ziehen eine Ordnungsstrafe von 3 bis 30 Mark nach sich. Hinsichtlich des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens kommen die Vorschriften für das Wechselstempelsteuergesetz zur Anwendung. Die Geldstrafen fallen dem Fiskus des Staates zu, der die Strafentscheidung erlassen hat. Unter Behörden und Beamten sind die betreffenden Landesbehörden und Landesbeamten verstanden. Jedem Bundesstaat wird von der jährlichen Einnahme an Reichsstempel in seinem Gebiet, mit Ausnahme der Lotterielossteuer, der Betrag von zwei Prozent aus der Reichskasse gewährt.“ Der Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes war offen gelassen. — Das Gesetz über den Spielkartenstempel, welches am 1. Juli 1878 in Kraft treten sollte, erhob 0,50 Mark für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern und 1 Mark für jedes andere Spiel. Der Entwurf umfaßte 27 Paragraphen.

Zur Plenarberatung im Bundesrat gelangte der Bericht der Stempelsteuerekommission in der Sitzung vom 22. Januar 1878. Zu Stande kam nur das Gesetz, betreffend den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 133).

In Ausführung desselben beantragten die Bundesratsausschüsse für Zölle zc., sowie für Handel und Verkehr sehr umfassende Ausführungsbestimmungen bei dem Bundesrat, welche sich sowohl auf die Stempelung der Karten bezogen, als eine Instruktion für die Erhebung, Berechnung und Kontrollirung des

<sup>1)</sup> Bundesratsdrucksache Nr. 117 a. a. O.

Spiellkartenstempels betrafen und in der Sitzung des Bundesrats vom 4. Juli 1878 die Genehmigung desselben fanden.<sup>1)</sup>

Die Plenarberatung des Bundesrats über den Entwurf, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, wurde am 22. Januar 1878 mit Rücksicht auf einen hamburgischerseits eingebrachten Antrag ausgesetzt und am 2. Februar fortgesetzt.<sup>2)</sup> Hierbei wurde der Gesetzentwurf nach harten Kämpfen mit einigen Modifikationen angenommen gegen die Stimmen von Königreich Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Lübeck und Hamburg. Der Entwurf blieb im Reichstag unerledigt.

Französische Kriegskostenentschädigung. Der von dem Anteile des Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskostenentschädigung zur Teilung kommende Betrag wurde im Jahre 1877 auf 425 652 455,28 Mark berechnet. Nachdem der die Verteilung von 20 000 000 Mark genehmigende Beschluß des Bundesrats vom 27. März 1877 ausgeführt worden, waren hiervon den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes bis jetzt im ganzen 419 000 000,00 Mark überwiesen worden und 6 652 455,28 Mark einstweilen der Reichskasse verblieben. Inzwischen waren diesem letzteren Betrage noch 13 080 516,41 Mark als erstatteter Geldwert der zur Verpflegung der Occupationsarmee herangezogenen Naturalienbestände hinzugetreten. Auch traten demselben noch der vorbehaltlich endgiltiger Feststellung auf 165 027 Mk. veranschlagte Anteil des Norddeutschen Bundes an den aus angelegten Kriegskostenentschädigungsgeldern in der Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 aufgetommenen Zinsen hinzu. Da ferner der Finalabschluß für die Rechnungsperiode 1876/77 ergeben hatte, daß die aus dem Anteile des Norddeutschen Bundes zu deckenden Kriegsausgaben den für diese Rechnungsperiode in den bisherigen Berechnungen angenommenen Betrag im ganzen nicht erreicht hatten, sondern um 857 154,57 Mark hinter demselben zurückgeblieben waren, so berechnete sich der für den Norddeutschen Bund zur Teilung verfügbare Betrag auf etwa 20 755 153,26 Mark. Der Bundesrat beschloß in seiner Sitzung vom 27. November 1877, zu genehmigen, daß der Betrag von 10 000 000 Mark an die Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes sofort verteilt werde und die Beschlußnahme über die weitere Verteilung von 10 000 000 Mark einer der nächsten Sitzungen vorbehalten bleibe.“<sup>3)</sup>

Auf das Vorhandensein namhafter Ersparnisse an den von Frankreich für die deutsche Occupationsarmee gezahlten Verpflegungsgeldern war wiederholt hingewiesen worden. Bisher hatte in Betreff ihrer Verwendung die Mitwirkung

1) Nr. 97 der Druckf., Prot. § 407 a. a. D.

2) § 44 und 82 der Prot. a. a. D.

3) Bericht des Kanzlers über den augenblicklichen Stand der Kriegskostenentschädigung f. „Nat.-Ztg.“ Nr. 59 v. 5. 2. 78.



des Reichstags gefehlt; auch hatte eine Rechnungslegung nicht stattgefunden. Nach beiden Richtungen Versäumtes nachzuholen, war der Zweck eines dem Bundesrat zugegangenen Gesetzentwurfs, woraus das nachmalige Gesetz vom 29. April 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) hervorging.<sup>1)</sup>

Der Hauptetat des Reichs für 1878/79 wurde Ende Januar 1878 dem Bundesrat vorgelegt. Derselbe bezifferte die Einnahmen außer den Matrikularbeiträgen auf 436 819 943 Mark, die Ausgaben auf 546 341 701 Mark, so daß 109 521 758 Mark durch Matrikularbeiträge aufzubringen waren. Im vorigen Etatsjahre betrug die Ausgabe 540 672 510 Mark, die Höhe der Matrikularbeiträge 81 108 516 Mark.<sup>2)</sup>

## 10. Elsaß-Lothringische Angelegenheiten.<sup>3)</sup>

### 11. Verschiedene Angelegenheiten.

Pharmacopoea Germanica. Mit Schreiben d. d. Friedrichsrub, 25. April 1878<sup>4)</sup> ließ Bismarck dem Bundesrat folgende Benachrichtigung zugehen: „Auf Grund der in der Sitzung vom 22. Mai 1872 erfolgten Verständigung ist die damals von einer Sachverständigenkommission festgestellte ‚Pharmacopoea Germanica‘ mit dem 1. November 1872 in Wirksamkeit getreten. Seitdem hat der Arzneischatz manche Bereicherungen erfahren. Auch sind bei der Anwendung der Pharmakopöe verschiedene Zweifel und Mängel

<sup>1)</sup> Abgedruckt in der „Nat.-Ztg.“ Nr. 60 v. 5. 2. 78. Ausschlußbericht in Betreff der als gemeinsame Kosten des Krieges gegen Frankreich aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu ersetzenden Ausgaben Nr. 99 v. 28. 2. 78.

<sup>2)</sup> Bundesratsverhandlungen, betreffend die Uebernahme bisher aus preussischen und sächsischen Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Deutsche Reich, s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 148 v. 28. 3. 78; Nachweisungen über die wirklichen Ausgaben für die Verwaltung der Reichssteuern „Nat.-Ztg.“ Nr. 606 v. 28. 12. 77; Vorlage der Allgemeinen Rechnung für das Jahr 1874 „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 60 v. 10. 3. 78; Einlösung der Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes Nr. 269 v. 14. 11. 77; Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform, Nr. 27 v. 1. 2. 78; Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen des Reichs für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 Nr. 35 v. 9. 2. 78.

<sup>3)</sup> Bundesratsvorlage des Kanzlers, betreffend den Entwurf über Verlegung des Etatsjahres für das öffentliche Rechnungswesen, s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 550 v. 23. 11. 77; betreffend die Kreize, Kreisstraßen und Gemeindewege Nr. 262 v. 6. 6. 78; Gesetzentwurf über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen höheren Schulen Nr. 278 v. 15. 6. 78; die Abänderung des Gesetzes vom 3. Mai 1841 über die Zwangseinteilung Nr. 286 v. 20. 6. 78; Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes Nr. 288 v. 21. 6. 78; Gesetzentwurf, betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen, „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 50 v. 27. 2. 78.

<sup>4)</sup> In Robls Bismarck-Regesten nicht erwähnt.

hervorgetreten. Eine Revision des Arzneibuchs von 1872 erscheint deshalb geboten. Zu diesem Behufe wird eine aus Apothekern, Chemikern, Pharmakologen und in der Praxis bewährten Ärzten und Klinikern bestehende Kommission zu berufen sein.“ Der Reichskanzler ersuchte den Bundesrat, sich mit einem solchen Vorgehen einverstanden zu erklären.<sup>1)</sup>

## 12. Rückblick.

Die VII. Session des Bundesrats fällt in wenig freudige Zeiten. Das Jahr 1877/78 war ein Jahr des Krieges und allseitiger Kriegsbesorgnisse, ein Jahr politischer Unruhe und Erregung und starker wirtschaftlicher Depression. Erst gegen den Schluß zeigten sich Lichtblicke: die Sicherung des Friedens durch den Berliner Vertrag (13. Juli 1878), die fortschreitende Genesung des Kaisers und die Klärung der wirtschaftlichen Anschauungen dank der kräftigen Initiative des Reichskanzlers.

Im einzelnen ist über die Früchte der Session folgendes zu bemerken:

Unter den Aufgaben, welche die vorige Reichstagsession der neuen Session ausdrücklich vorbehalten hatte, stand in erster Linie die Lösung gewisser Fragen der Gewerbeordnung. Das gesteckte Ziel: auf der Grundlage der Gewerbeordnung diejenigen Verbesserungen einzuführen, welche auf dem Boden der Gewerbefreiheit, mit den Hilfsmitteln, die der Staat zu gewähren befähigt ist, erreicht werden können, damit der Handwerkerstand selbst in sittlicher Arbeit seine gebührende Stellung zurückerobere, wurde vom Bundesrat energisch erstrebt und vom Reichstag nur in einem Punkte (Gewerbegerichte) vereitelt.

Die vor sechs Jahren begonnene Münz- und Bankreform konnte mit dem Anfang des Jahres 1878 in ihren wichtigsten Teilen als durchgeführt bezeichnet werden.

Auf dem Gebiete des Justizwesens haben wir das Zustandekommen der Rechtsanwaltsordnung zu verzeichnen und ein stetiges Fortschreiten der Arbeiten an dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Wiederholt waren die verbündeten Regierungen an den Reichstag mit Vorschlägen herangetreten, um den Gefahren der Sozialdemokratie durch schärfere Strafbestimmungen entgegenzuwirken. Es geschah dies bei Ge-

---

<sup>1)</sup> Bundesratsverhandlungen, betreffend die Ausgrabungen zu Olympia, s. „Nat.-Ztg.“ Nr. 127 v. 16. 3. 78; über die Statistik der Bergwerke, Salinen und Hütten Nr. 560 v. 29. 11. 77; betreffend ein Abkommen mit der Schweiz über die Behandlung des portopflichtigen Schriftwechsels zwischen deutschen und schweizerischen Behörden Nr. 532 v. 13. 11. 77 und Nr. 31 v. 19. 1. 78. Vorlage des Reichskanzlers, betreffend die Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 „Nordd. Allg. Ztg.“ Nr. 166 v. 16. 7. 78, „Nat.-Ztg.“ Nr. 195 v. 27. 4. 78; desgl. betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden „Nat.-Ztg.“ Nr. 19 v. 12. 1. 78.

legenheit der Vorlage des Gesetzes über die Presse und in der Session 1875 bis 1876 durch die Abänderungsvorschläge zum Strafgesetzbuch. Diese Vorschläge hatten die Zustimmung des Reichstags nicht gefunden; die Frage aber, ob es nicht besonderer Maßnahmen bedürfe, um den Ausschreitungen und der weiteren Verbreitung der Sozialdemokratie entgegenzutreten, war damit nicht erledigt worden; dieselbe war vielmehr fortdauernd eingehend erwogen und aus Anlaß des am 11. Mai von dem Klempnergesellen Hödel gegen das Leben des Kaisers verübten Attentats wiederum in den Vordergrund getreten.

Die verbündeten Regierungen glaubten diese Frage bejahen zu müssen. Der von dem Bundesrat beschlossene Gesetzentwurf wurde jedoch von dem Reichstag am 24. Mai mit 251 gegen 57 Stimmen abgelehnt. Es bedurfte des am 2. Juni 1878 erfolgten zweiten furchtbaren Mordversuchs gegen den Kaiser (Dr. Nobiling) um von der Volksvertretung wirksamere Waffen zur Abwehr der sozialdemokratischen Ausschreitungen zu erlangen. Es ist eine müßige Frage, ob der damals gewählte Reichstag die wiederholte Vorlage des Sozialistengesetzes kurze Zeit nach der ersten Ablehnung angenommen hätte. Bismarck ließ es darauf nicht ankommen. In dem richtigen Vorgefühl, daß aus den Wahlurnen ein Reichstag hervorgehen werde, der bereit war, ihn auch hinsichtlich seiner übrigen Projekte auf dem Gebiete der inneren und wirtschaftlichen Politik zu unterstützen, beantragte er beim Bundesrat die Auflösung des Reichstags, und er erreichte damit die Zertrümmerung jener Parteien, die es in der letzten Zeit förmlich darauf abgesehen hatten, ihm Steine zwischen die Füße zu werfen.

Ein guter Schritt vorwärts in der Reichsverwaltung erfolgte durch die Annahme der Vorlage wegen der Stellvertretung des Reichskanzlers. Eine Zeit lang hatte es den Anschein, die Vorlage werde im Bundesrat auf erheblichen Widerstand stoßen und möglicherweise zu tiefgehenden Schwierigkeiten zwischen den verschiedenen Reichsgewalten führen. Diese Voraussicht bestätigte sich glücklicherweise nicht: die Vorlage wurde in ihrer großen praktischen Bedeutung von sämtlichen Bundesregierungen erkannt, was sich auch in der Beteiligung der Minister der meisten Staaten an der Beratung im Bundesrat bethätigte.

Das Gesetz gab nach den Worten eines liberalen Blattes zunächst die Möglichkeit, den Fürsten Bismarck dem Reiche zu erhalten und ihm eine Schonung seiner Kräfte zu gestatten. Das Gesetz ermöglichte überhaupt einen guten Fortgang der Geschäfte und der Entwicklung der Gesetzgebung für die noch vorhandenen Lücken, ohne die harmonische Einheit zu gefährden. Das Gesetz beseitigte ferner die Schwierigkeiten, welche von seiten der Verfassung der Schaffung selbständiger Reichs-Verwaltungsressorts bisher im Wege standen. Endlich wurde ermöglicht, daß die notwendige Verbindung zwischen dem preußischen Ministerium und insbesondere dem preußischen Finanzministerium

und Vizepräsidium auf der einen und zwischen der Reichsleitung und den Reichsfinanzen auf der andern Seite hergestellt werde.

Außerdem genehmigte der Bundesrat noch den Ausbau der Behördenorganisation im Reich durch Bewilligung der Mittel für die Errichtung des Reichsschatzamts und der Reichskanzlei.

Das Bedürfnis und die Notwendigkeit der Finanzreform im Reich beruhte nach der Auffassung des Fürsten Bismarck und der verbündeten Regierungen auf zwei gleichmäßig berechtigten Forderungen: die eine war die der Selbständigkeit der Reichsfinanzverwaltung und zu diesem Zweck der Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs, damit das Reich nicht ferner genötigt sei, „die Beiträge vor den Thüren der Einzelstaaten einzusammeln“, — die zweite Forderung war die, daß die Vermehrung der Reichseinnahmen auf dem Wege stärkerer Heranziehung gewisser dazu vorzugsweise geeigneten indirekten Steuern erfolge, um damit zugleich die immer steigenden Anforderungen der direkten Besteuerung im Staate sowie in den Kreis- und Kommunalverbänden vermindern zu können.

An dem guten Willen des Bundesrats zur Realisirung dieser Absichten sollte es nicht fehlen. Seine Vorlagen nahmen zwei Gebiete der indirekten Steuern in Aussicht: die Stempelabgabe und die Tabaksteuer. Die Verhandlung im Reichstag über die letztere schloß mit der Ueberweisung der Vorlage an die Budgetkommission, was einem stillen Begräbnis derselben gleichkam. Ueber den Entwurf einer Reichsstempelabgabe einigte sich der Bundesrat nur mit Widerstreben, und nach Ausscheidung der Abgabe von Veräußerungen der Immobilien und der Erbschaftsteuer und verschiedener anderen Stempelabgaben. Aber auch von dem wenigen, was von dem ursprünglichen preußischen Antrag übrig blieb, ging im Reichstag nur der Gesetzentwurf, betreffend den Spielkartenstempel, durch, während der Vorschlag der Erhebung einer weitergehenden Reichsstempelabgabe im Reichstag unerledigt blieb.

Wer Bismarck kennt, weiß, daß er nicht der Mann war, der geneigt war, dem oppositionellen Reichstag seine Steuerpolitik so leicht zu opfern; mit der ihm eigenen Zähigkeit blieb er dabei, daß der Tabak noch „mehr bluten müsse“. Nur bedurfte er für die Vorbereitung einer Gesetzgebung, welche die weitere Erhöhung der Tabaksteuer auf einem andern als dem in dem abgelehnten Entwurf betretenen Wege, sei es durch Einführung des Tabakmonopols, sei es durch Einführung einer Fabrikatsteuer bezweckte, neue und vollständigere statistische Grundlagen, als sie bis dahin vorhanden waren. Der Antrag auf Veranstaltung einer Tabakenquête war ein geschickter Schachzug der kurzfristigen Reichstagsmehrheit gegenüber, die Bismarck auf diese Weise zwang, die Mittel zu bewilligen, um sich selbst ad absurdum zu führen.

In diese Periode fällt endlich der Wendepunkt in der bisherigen Handelspolitik, an der das Land zu verbluten drohte. Solange Camp-

hausen noch im preußischen Ministerium saß, konnte von einem rückhaltslosen Verlassen dieser Politik natürlich nicht die Rede sein; denn wie die Verhältnisse einmal liegen, wird der Gang der Reichspolitik im wesentlichen im preußischen Staatsministerium beschlossen.

Sobald aber Bismarck dort für seine auf den Schutz der nationalen Arbeit gerichteten Bestrebungen Gehör fand, waren die Tage des Freihandels gezählt; denn daß der Bundesrat, soweit die außerpreußischen Stimmen in Betracht kamen, gegen Bismarcks Willen noch weiter Manchesterpolitik treiben konnte oder auch nur wollte, daran war nicht zu denken.

Die Anträge, die Bismarck in handelspolitischer Beziehung an den Bundesrat brachte, hatten im wesentlichen einen vorbereitenden Charakter. Wir befinden uns in der Periode der großen Enquêtes. Der Zeitpunkt zu schutzzöllnerischen Anträgen an den Bundesrat war noch nicht gekommen; aber außerhalb des Bundesrats begann Bismarck bereits ganz unverblümt, dem Delbrück-Camphausen'schen System den Krieg zu erklären. Der erste Schlachtruf erscholl in einem vom Reichskanzler inspirierten Artikel in der „Prov.-Corresp.“ vom 10. April 1878, betitelt: „Die Reichstagsmehrheit und die wirtschaftliche Politik des Fürsten Bismarck“. In den weitesten Kreisen der deutschen Industrie atmete man bei Durchlesung dieser offiziösen Kundgebung wie von einem Alp befreit auf. Das aus den leitenden Kreisen so lange vergeblich erhoffte erlösende Wort, daß die „Behandlung der Zollfrage nicht nach den Auffassungen und Geboten bloßer Lehrmeinungen, sondern vor allem nach den Anforderungen der thatsächlichen Lage der Dinge und nach den wirklichen Bedürfnissen des Volkes zu gestalten,“ war von einer mächtigen Wirkung nicht bloß im Inland, sondern auch im Ausland, bei allen jenen Nachbarn, mit denen Deutschland im Begriffe stand, seine zollpolitischen Beziehungen neu zu ordnen. „Es wird ihnen,“ so bemerkte ein nationalliberales Provinzblatt im Gegensatz zu der kühlen, fast ablehnenden Haltung der „National-Zeitung“, „daraus unzweifelhaft klar werden, daß die Zeit vorüber ist, wo Deutschland einem schönen internationalen Prinzip zu Liebe die nationale Arbeit zum Teil von der ausländischen Ueberproduktion erdrücken ließ, wo Deutschland Konzessionen ohne Gegenleistung machte.“

Die Bedeutung der Reichseinrichtungen zur bundesfreundlichen Lösung von Schwierigkeiten zwischen den einzelnen Regierungen bewährte sich in Betreff der Berlin-Dresdener Eisenbahn. Der Bundesrat überwies die Angelegenheit zur schiedsrichterlichen Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts der freien Hansestädte zu Lübeck, welches im Sinne der preußischen Regierung Entscheidung traf.

Daß der diplomatische Ausschuß des Bundesrats während der russisch-türkischen Verwicklungen auch nur einmal zusammenberufen worden sei, davon hat nichts verlautet.

Auch der Streit mit der Republik Nicaragua bot anscheinend dazu keine Veranlassung.

Die Konfondanz von Reichstag und Bundesrat ließ zu wünschen übrig. Abgesehen von dem bereits oben erwähnten Gesetzentwurf, betreffend die Gewerbegerichte, ließ derselbe unerledigt: die aus dem Bundesrat an ihn gelangten Entwürfe, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, für die sich Bismarck lebhaft interessirte, und die Reichsstempelsteuer. Vom Reichstag verworfen wurde das erste Sozialistengesetz, indirekt abgelehnt (durch Verweisung an die Budgetkommission) die Tabaksteuer.

Der Bundesrat lehnte von den Beschlüssen des Reichstags nur den immer wiederkehrenden Antrag auf Gewährung von Diäten für die Mitglieder des Reichstags ab. Der Ansicht des Reichstags, daß die Erhebung einer Uebergangsabgabe von Essig nicht im Verwaltungswege durch einseitigen Beschluß des Bundesrats, sondern durch Gesetz zu erfolgen habe, fügte sich der Bundesrat.

Das Verhältnis Bismarcks zum Bundesrat ließ nichts zu wünschen übrig; im großen und ganzen folgte derselbe in allen Stücken seinem Vorsitzenden. Eine unaufgeklärte Meinungsverschiedenheit bestand anscheinend nur hinsichtlich des Gesetzentwurfs über die Anzeigepflicht beim Auftreten gemeingefährlicher Krankheiten, den Bismarck nicht an den Reichstag gelangen ließ. Der Abgeordnete Eugen Richter hatte offenbar in diesem Punkte die Zeitungsnachrichten über die Beschlüsse des Bundesrats nicht verfolgt. Andernfalls hätte er sich es sicherlich nicht entgehen lassen, den Kanzler darüber im Reichstag zu interpelliren.

---

# A n h a n g.

---

## Nachträge über einzelne Mitglieder des Bundesrats.

### Königreich Sachsen.

Generalmajor z. D. v. Brandenstein.

Der Bd. II. S. 76 erwähnte Oberst v. Brandenstein, identisch mit dem Bd. I. S. 69<sup>1)</sup> erwähnten Mitgliede des Norddeutschen Bundes, war bis September 1874 ein zweites mal sächsischer Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reichs.

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister  
Freiherr v. Könneritz<sup>2)</sup>

(geboren 20. Juni 1820).

Bereits vor der Berufung auf den sächsischen Gesandtschaftsposten am Berliner Hof im Jahre 1866 hatte Freiherr v. Könneritz Gelegenheit gehabt, mit dem Fürsten Bismarck bekannt zu werden und in Berührung zu kommen, und zwar in Berlin in den Jahren 1848 bis 1852, wo Könneritz als

---

<sup>1)</sup> In den Personalnotizen desselben muß es Zeile 6 statt 1866 heißen: 1863. Brandenstein wurde am 24. Januar 1870 Generalmajor.

<sup>2)</sup> Hans Freiherr v. Könneritz, geboren zu Hostenwitz bei Dresden, besuchte die Fürsten- und Landesschule St. Afra zu Meißen, studirte von 1839 bis 1842 in Leipzig, bereitete sich dann zum Eintritt in den Staatsdienst vor, erhielt 1847 Anstellung als Attaché und Legationssekretär bei den Königlich sächsischen Gesandtschaften in Frankfurt a. M., Berlin und Wien. Im Jahre 1853 wurde er zum Königlich sächsischen Geschäftsträger, dann zum Ministerresidenten in St. Petersburg befördert und 1864 als Königlich sächsischer Gesandter nach München verlegt. Von da wurde er 1866, nach dem Friedensschlusse, in Berlin als Königlich sächsischer Gesandter beglaubigt, trat 1869 als Königlich sächsischer Bevollmächtigter in den Bundesrat des Norddeutschen Bundes, später des Deutschen Reichs, ein, verließ Berlin im April des Jahres 1873, nachdem er zum Königlich sächsischen Oberhofmarschall ernannt worden war. In dieser letzteren Stellung verblieb er bis 1. November 1891, wo er auf sein Ansuchen in den Ruhestand trat.

Legationssekretär fungirte, und in den Jahren 1860 bis 1862, wo er als Königlich sächsischer Ministerresident in St. Petersburg beglaubigt war. Fürst Bismarck hatte gegen ihn immer ein freundliches Wohlwollen gezeigt. Als Rönneritz nach dem Friedensschluß Ende 1866 als Gesandter nach Berlin kam, empfing ihn Bismarck in liebenswürdiger Weise als alten Bekannten, und ebenso wurde er von Seiner Majestät dem König Wilhelm sehr gnädig aufgenommen. Es waltete unverkennbar der Wunsch vor, das eben Vergangene in Vergessenheit zu bringen und in die neugeschaffene politische Lage mit rücksichtsvollem Entgegenkommen einzutreten. Auch in Dresden hatte man den lebhaften Wunsch, sich in die neuen Verhältnisse zu fügen und die unumgänglichen „Opfer“ ohne Hintergedanken zu bringen.

So gestalteten sich auch seine amtlichen und persönlichen Beziehungen zu der preussischen Regierung ganz befriedigend. Die zur Ausführung des geschlossenen Friedens erforderlichen Maßnahmen nahmen einen raschen und glücklichen Verlauf. Die preussisch-sächsische Militärkonvention wurde nach nicht allzulangen Verhandlungen abgeschlossen, und Sachsen zeigte sich als ein Glied des Norddeutschen Bundes, welches thätigen Anteil an dessen Schöpfung und Weiterentwicklung nahm, gewiß aber nicht darauf ausging, Schwierigkeiten zu bereiten. Hatte vielleicht beim Fürsten Bismarck der Gedanke auftauchen können, daß man von Wien aus, wo inzwischen Freiherr v. Beust zu einer einflußreichen Stellung gelangt war, versuchen würde, Sachsen zu bestimmen, in dem neugeschaffenen Bundesverhältnis eine widerwillige und unzuverlässige Rolle zu spielen, so wurde sehr bald klar, daß man sich in Dresden auf solche Dinge nicht einließ. Der edle und loyale Charakter des Königs Johann, wie die ganze Haltung des Staatsministers v. Friesen ließen an der Aufrichtigkeit und der Bündnistreue der sächsischen Regierung keinen Zweifel aufkommen.

Die Besuche König Wilhelms in den Jahren 1867 und 1872 in Dresden ermangelten auch nicht, diesen guten Beziehungen nach außen einen bestimmten Ausdruck zu verleihen.





# Personen-Register.

- Abeken, Geh. Legationsrat 41, 59.  
Abeken, sächs. Justizminister 4, 33, 65, 116, 119.  
Achenbach, Dr., preuß. Handelsminister 1, 4, 13 ff., 17, 24, 177, 352, 454.  
Albert, Kronprinz von Sachsen 34.  
— König von Sachsen 275.  
Alexandrine, Herzogin von Sachsen-Coburg u. Gotha 81.  
Amsberg, v., Direktor im Reichskanzler-Amt 229.  
Anton, sächs. Geh. Justizrat 173, 204.  
Arnim, Graf Harry, ehem. Botschafter 75, 209.  
Auerbach, Berthold, Schriftsteller 63, 64.  
Augusta, Deutsche Kaiserin, Königin von Preußen 49, 51, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 62, 65, 66, 209.
- Bachem, Abg. 420.  
Bäzner, württemb. Ober-Regierungsrat 2.  
Bamberger, Dr., Abg. 52, 58, 74, 75, 76, 209.  
Bancroft, nordamerikan. Gesandter in Berlin 49, 50, 57.  
Baumeister, Dr. 113.  
Baumgarten, Professor 37, 45.  
Beaconsfield, Lord, engl. Premierminister 351.  
Bechtold, v., hess. Präsident des Ministeriums des Innern 74.  
Becker, Abg. 309.  
Behr, v., Abg. 57.  
Bellegarde, Graf, Adjutant des Kaisers von Oesterreich 61.  
Below, Frä. v., Hofdame 61.  
Bennigsen, v., Abg. 58, 60, 62, 76, 163, 301, 357, 373, 385.  
Bergmann, Handelskammer-Präsident 228.  
Berlepsch, Frhr. v., schwarzb.-sondersh. Staatsminister 344, 414 ff.  
Berr, bayer. Finanzminister 345.  
Beseler, Professor 60.  
Bethusy-Huc, Graf, Abg. 62, 64.  
Bez, Opernsänger 59.  
Beulwitz, Dr. v., reuß. Staatsminister 344, 423.  
Beust, Frhr. v., sächs. Ministerpräsident 474.  
— Graf, österr. Reichskanzler 178, 276.  
Beutner, Regierungsrat a. D. 347.  
Beyer, v., preuß. General der Inf. 59.  
Beyerle, v., württemb. Ober-Tribunalsrat 2, 35, 120.
- Bingner, Dr., bad. Ministerialrat 260, 280.  
Bismarck-Vohlen, Graf, Generalgouverneur von Elz-Lothr. 201.  
Bismarck-Schönhausen, Fürstin 194, 208, 383, 405.  
Bismarck-Schönhausen, Graf Herbert, zuletzt Staatssekretär des Ausw. Amtes 194, 207, 382.  
Bismarck-Schönhausen, Gräfin Marie 34, 63, 193.  
Bissinger, Fabrikant in Pforzheim 39.  
Bitter, preuß. Unterstaatssekretär 172, 173.  
— Wirkl. Geh. Rat, Präsident der Seehandlung 253.  
— Finanzminister 282.  
Blandenburg, v., Abg. 389.  
Bleichröder, v., Bankier 43, 64.  
Blind, Student 69.  
Blumenthal, v., preuß. General 61.  
Bock, Wahlkandidat 283, 284.  
Bodelmann, Mitglied des preuß. Landesökonomikollégiums 240.  
Bodelschwingh, v., preuß. Finanzminister 377.  
Boeck, Frä. v. 56.  
Böttcher, sächs. Geh. Rat 454.  
Boetticher, Dr. v., Vicepräsident des preuß. Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern 83, 180, 403.  
Borchardt, Justizrat 60.  
Bosse, D. Dr., preuß. Geh. Regierungsrat 392.  
— Kultusminister 398.  
Brandenstein, v., sächs. Generalmajor und Militärbevollmächtigter in Berlin 1, 473.  
Brandt, Frä., Opernsängerin 59.  
Braun (Hersfeld), Abg. 100.  
Braun, Dr., Abg. 166, 448.  
Bray-Steinburg, Graf, bayer. Ministerpräsident 54.  
Brüger, Dr., sächs.-weim. Ministerialdirektor 2, 77.  
Brühl, Gräfin, Hofdame 61.  
Bucher, Geh. Legationsrat 183, 184, 407.  
Bülow, Bernhard v., mecklenb.-strel. Staatsminister 1, 3, 56.  
— Staatssekretär des Ausw. Amtes 8, 172, 173, 189, 190 f., 261, 347, 356, 392, 399, 412.  
Bülow, Bodo v., mecklenb.-schwer. Ministerialrat 1, 75.  
— Staatsrat 173.  
— Staatsminister 207.

Burhard, v., Staatssekretär des Reichschatz-  
amts 26, 278.  
Burghart, preuß. Generalsteuereordirektor 373.

Campe, v., braunschw. Staatsminister 2, 82.  
Camphausen, preuß. Finanzminister 12, 13,  
177, 188, 190, 191, 260, 262, 296, 321,  
334, 344, 352 f., 373, 374, 377, 391,  
395, 445, 449, 454, 471.  
Canstein, v., preuß. General 62.  
Caprivi, Graf, Reichskanzler 343, 369, 419,  
420.  
Cobden, engl. Volkswirt 185.

Dalwigk, Frhr. v., hess. Ministerpräsident 74.  
Dechend, v., Präsident der Reichsbank 374.  
Delbrück, Dr., Staatsminister, Präsident des  
Reichskanzler-Amts 1, 3, 7, 8, 9, 11, 26,  
48, 49, 51, 52, 53, 55, 56, 59, 61, 63,  
67, 68, 70, 72, 75, 76, 80, 92, 106,  
110, 118, 123, 131, 132, 135, 141, 144,  
145, 157, 162, 163, 170, 171, 173,  
175 f., 187, 188, 189, 190, 193, 202,  
203, 209, 212, 213, 239, 240, 245,  
246, 257, 267, 268, 276, 291, 341,  
352, 353, 354, 360, 412, 471.  
Delbrück, Frau Minister 68, 179.  
Depretis, ital. Ministerpräsident 351.  
Dernburg, Abg. 60.  
Derscheid, Appellationsgerichtsrat 113.  
Deutsch, Abg. 64.  
Dürkheim-Monmartin, Graf, Abg. 60.  
Dumont, Abg. 74.

Eck, Direkt. im Reichskanzler-Amt 8, 12, 344.  
Eckermann, Ober-Appellationsgerichtspräsident  
459.  
Eisenlohr, bad. Ministerialrat 53, 173.  
Eiben, Abg. 7.  
Eustätter, bad. Finanzminister 64, 428.  
Eilmanger, Oberbürgermeister 370.  
Engel, Dr., preuß. Geh. Regierungsrat 232.  
Ernst II., Herzog von Sachsen-Coburg u.  
Gotha 81, 210, 283.  
Eschenburg, lipp. Regierungspräsident zc. 259,  
286.  
Eulenburg, Graf August zu, preuß. Hof-  
marschall 61.  
Eulenburg, Graf Botho zu, preuß. Minister  
des Innern 272, 274, 344, 364 f., 380,  
397, 433.  
Eulenburg, Graf Friß zu, preuß. Minister des  
Innern 23, 63, 66, 172, 173, 196 f., 216,  
344, 352, 365, 370.  
Eulenburg, Graf Wend zu, preuß. Regierungs-  
assessor 5.  
Ewald, Professor 79.

Faber, reuß-plauisch. Regierungspräsident  
172, 211,  
— Wirkl. Geh. Rat 286.

Faber du Faur, v., württemb. Oberst und  
Militärbevollmächtigter in Berlin 5.  
Fabrice, Graf v., sächs. Kriegsminister 4, 33,  
259, 275.  
Fabricius, elsass-lothr. Generalsteuereordirektor  
278.  
Fäustle, Dr. v., bayer. Justizminister 4, 46,  
65, 77, 86, 91, 92, 157, 173, 225.  
Faldenstein, Vogel v., preuß. General der  
Inf. 60.  
Falk, Dr., preuß. Kultusminister 381.  
Fabre, Jules, franz. Minister des Ausw. 42,  
43, 44, 55, 276.  
Finger, Dr., hessischer Ministerialrat 2, 73,  
225.  
— Minister des Innern 74.  
Fink, Abg. 74.  
Flamer, v., württemb. Ober-Regierungsrat  
260, 279.  
Flemming, Graf, preuß. Gesandter in Karls-  
ruhe 37.  
Förster, Dr., preuß. Geh. Ober-Justizrat 111.  
Fordenbeck, v., Abg. 76, 78, 192, 263,  
373.  
Frankenstein, Frhr. von u. zu, Abg. 385,  
386, 387.  
Frankenberg, Graf, Abg. 177.  
Frendorf, v., bad. Staatsminister 3, 4, 38,  
48 ff., 76, 123, 256, 259, 316.  
Friedberg, Dr., preuß. Unterstaatssekretär  
91, 293.  
— Staatssekretär des Reichs-Justizamts 188,  
225, 263, 268, 274, 306, 392.  
— preuß. Justizminister 400.  
Friedenthal, Dr., preuß. Minister für Land-  
wirtschaft zc. 19, 92, 365, 380.  
Friedrich, Großherzog von Baden 39, 40,  
53, 57, 61, 62.  
Friedrich, Kronprinz von Dänemark 65.  
Friedrich Franz II., Großherzog von Mecklen-  
burg-Schwerin 67, 71, 206.  
Friedrich Karl, Prinz von Preußen 62.  
Friedrich Wilhelm, Kronprinz des Deutschen  
Reichs u. von Preußen 38, 58, 59, 61,  
64, 65, 66, 67, 68, 369, 372, 380, 390,  
439, 440, 442.  
Fries, bayer. Oberst u. Militärbevollmächtigter  
in Berlin 5.  
Friesen, Frhr. v., sächs. Staatsminister 3,  
46, 49, 56, 59, 259, 274, 275, 276, 474.

Gagern, v., Abg. 74.  
Gebhard, Dr., bad. Ministerialrat 113.  
Geldern-Crispendorf, reuß-plauisch. Geh. Re-  
gierungsrat 211, 260.  
George, Abg. 74.  
Gerstenberg-Jech, v., altenb. Staatsminister  
209, 211, 284, 412.  
Gildemeister, brem. Bürgermeister 5.  
Gildemeister, Frau 58.  
Gladstone, engl. Premierminister 351.

Gneist, Professor 49, 50, 56, 60.  
 Gneist, Frau 56.  
 Göler, Herr v. 59.  
 Göring, hess. Ober-Steuerrat 281.  
 Goldmann, Dr., Abg. 74.  
 Goldschmidt, Dr., Rat beim Reichs-Ober-  
 handelsgericht 111.  
 Holz, sächs. Geh. Finanzrat 411.  
 Gontaut-Biron, Vicomte de, franz. Botschafter  
 in Berlin 64.  
 Gortschakow, Fürst, russ. Reichskanzler 351.  
 Grimm, Dr. v., bad. Justizminister zc. 260, 280.  
 Hänel, Professor Dr., Abg. 391.  
 Haesler, Direktor 454.  
 Hagen, v., Mitgl. des preuß. Landesökonomie-  
 kollegiums 240.  
 Hahn, Dr. Ludwig, Geheimrat, Redakteur der  
 „Prov.-Korresp.“ 198, 272.  
 Hake, v., sächs. Generallieutenant 275.  
 Hallwachs, hess. Ministerialrat 2, 74.  
 Hansemann, v., Geh. Kommerzienrat 55, 57.  
 Harbou, v., reuß. Staatsminister 344.  
 Hartwig, Geh. Regierungsrat 7.  
 Hasselbach, Oberbürgermeister in Magdeburg  
 191.  
 Hasselbach, preuß. Generalsteuereinspektor 144,  
 243.  
 Haxfeldt, Graf, Staatssekretär des Ausw.  
 Amtes 190.  
 Heeremann, Frh. v., Abg. 391.  
 Heerwart, Dr., weimar. Finanzrat 154.  
 — Geh. Finanzrat 414.  
 Hegelmaier, Regierungsrat 454.  
 Heimendahl, Geh. Kommerzienrat 454.  
 Heinrich IV., König von Frankreich 351.  
 Held, sächs. Geh. Justizrat 221, 225, 271, 310.  
 Helmholz, v., Prof. 64.  
 Henschel v. Donnersmard, Graf Guido 43.  
 Herford, v., Mitgl. des preuß. Landesökono-  
 miekollegiums 240.  
 Herrmann, bayer. Regierungsrat 273, 345,  
 408, 409.  
 Herzog, Unterstaatssekretär zc. 188, 259,  
 374, 392, 454.  
 Heß, württemb. Ministerialrat 172.  
 Heyden-Rhynsch, v., preuß. Geh. Ober-Berg-  
 rat 25.  
 Heydt, v. d., preuß. Finanzminister 7, 16,  
 23, 197, 253, 360, 377.  
 Hirsch, Professor Dr. 129.  
 Hobrecht, Baurat 374.  
 Hobrecht, preuß. Finanzminister 20, 278, 282,  
 344, 369 f., 397.  
 Hödel, Attentäter 365, 378.  
 Hölder, Abg. 60, 387, 437.  
 Hoffmann, D., Ober-Hofprediger u. General-  
 superintendent 58.  
 Hofmann, hess. Minister des Aeußern u. Präsi-  
 dent des Gesamtministeriums 74, 259.  
 — Staatsminister, Präsident des Reichs-

kanzler-Amtes 19, 20, 24, 173, 175, 176,  
 177, 180, 187 f., 282, 294, 333, 336,  
 341, 344, 352, 384, 385, 386, 392, 412,  
 433, 435, 443, 446, 454.  
 Hohenlohe-Langenburg, Fürst zu, Abg. 60.  
 Hohenlohe-Schillingsfürst, Fürst zu, Botschafter  
 u. Abg. 60, 78, 397.  
 — Reichskanzler u. preuß. Ministerpräsi-  
 dent 83, 420.  
 Holnstein, Graf, bayer. Oberstallmeister 62.  
 Holtzoff, Rechtsanwalt 60.  
 Holzkendorff, Professor v. 60.  
 Holzbrind, v., preuß. Handelsminister 197,  
 386.  
 Hopf, Abg. 283.  
 Hoyerbeck, Frhr. v., Abg. 238.  
 Huber, Geh. Regierungsrat 318.  
 Humboldt, Alexander Frhr. v., Naturforscher  
 351.  
 Jacobi, Dr., preuß. Wirkl. Geh. Ober-Re-  
 gierungsrat 23 ff.  
 Jacobi, preuß. Geh. Regierungsrat 26.  
 Jagow, v., preuß. Minister des Innern 23,  
 196, 370, 386.  
 Jörg, Abg. 3.  
 Johann, König von Sachsen 53, 61, 62, 474.  
 Johann, preuß. Ober-Tribunalsrat 113.  
 Jolly, Dr. v., bad. Präsident des Staats-  
 ministeriums zc. 35 ff., 53, 54, 57, 58,  
 62, 64.  
 Jkenplik, Graf, preuß. Handelsminister 6, 23.  
 Kameke, v., preuß. Kriegsminister 4, 60, 186.  
 Kantedi, Abg. 309, 310, 343.  
 Kapp, Dr. Friedr., Abg. 56.  
 Karl, Herzog von Braunschweig 286.  
 Karl, Prinz von Preußen 59, 62.  
 Karl Alexander, Großherzog von Sachsen-  
 Weimar 60, 61, 62.  
 Karl Anton, Fürst von Hohenzollern-Sig-  
 maringen 69, 390.  
 Karl August, Erbgroßherzog von Sachsen-  
 Weimar 60, 370.  
 Kastner, bayer. Appellationsgerichtsrat 260,  
 271 f.  
 Kelley, Kongresspräsident von Pennsylvania  
 182.  
 Kempf, hess. Direktor im Ministerium der  
 Justiz 74.  
 — Präsident des hess. Justizministeriums 206,  
 229.  
 Ketteler, Frhr. v., Bischof von Mainz u. Abg.  
 62.  
 Keudell, v., Geh. Legationsrat 41.  
 Kienel, Geh. Regierungsrat 7.  
 Kirchenpauer, Dr., hamb. Senator 59, 86.  
 Klotz, v., preuß. Generallieutenant 49.  
 König, Geh. Legationsrat 60, 61.  
 Könnert, Frhr. v., sächs. Gesandter in Berlin  
 473.

Rörte, Geh. Ober-Regierungsrat 18, 345, 402 f.  
 Roethe, Frau v. 77 f., 207 f., 282 f., 411 f.  
 Rohhaas, v., württemb. Ober-Tribunalsrat 173.  
 Kraefft, Hilfsarbeiter im Bundeskanzler-Amt 7.  
 Kristeller, Dr. S. 192.  
 Kröghler, Abg. 74.  
 Krosigk, Frhr. v., meining. Staatsminister 60, 172.  
 Krüger, Dr., hanseat. Gesandter in Berlin 5, 58, 76, 138, 153, 156, 167, 225, 268, 290, 331, 412.  
 Krüger, Frau 58.  
 Kübel, Dr. v., Direktor des württemb. Ober-Tribunals 111, 113.  
 Kullmann, Böttchergeselle 69.  
 Kunze, reuß-plauisch. Geh. Regierungsrat 2, 83, 172.  
 Kurlbaum II., preuß. Geh. Justizrat 113.  
 Kutuffow, v., russ. General 60, 61.

Landau, Jakob, Bankier 412.  
 Langerfeldt, braunschw. Geheimer Rat 82.  
 Larißch, v., anhalt. Staatsminister 5, 172.  
 Lasker, Abg. 58, 75, 76, 122, 123, 184, 263, 301, 309, 402.  
 Lehmann, Mitgl. des preuß. Landesökonomie-kollegiums 240.  
 Lender, Abg. 66, 71.  
 Lenthe, v., Mitgl. des preuß. Landesökonomie-kollegiums 240.  
 Leonhardt, Dr., preuß. Justizminister 33, 118, 120, 229, 260, 266, 293, 294, 301.  
 Leopold, Fürst zur Lippe 286.  
 Lepel, v., Offizier 58.  
 Liebe, Dr. v., braunschw. Gesandter in Berlin 5, 76, 112, 143, 172, 225, 254, 259, 286, 308, 334, 412, 435, 464.  
 Loë, v., bayer. Ministerialrat 2, 32, 225, 271.  
 Loes, v., Mitglied des preuß. Landesökonomie-kollegiums 240.  
 Loftus, Lord, engl. Botschafter in Berlin 61.  
 Lohmann, preuß. Geh. Ober-Regierungsrat 25.  
 — Unterstaatssekretär 421.  
 Lucanus, preuß. Geh. Regierungsrat 139.  
 Lucca, Opernsängerin 59.  
 Lucius, Dr., Abg. 386.  
 Ludwig II., König von Bayern 40, 51, 54, 72, 81, 209, 408, 409.  
 Ludwig IV., Großherzog von Hessen 73.  
 Luise, Großherzogin von Baden 51, 57, 58, 59, 62.  
 Lux, v., bayer. Justiz- u. Kultusminister 41, 51, 56.

Mac Mahon, Präsident der franz. Republik 351.

Madai, v., Polizeipräsident von Berlin 5, 193.  
 Majunke, Abg. 69, 238.  
 Mallinckrodt, v., Abg. 66, 76.  
 Mallinger, Frau, Opernsängerin 59.  
 Malkahn-Gülz, Frhr. v., Abg. 76.  
 Mand, v., württemb. Geh. Kriegsrat 278.  
 Manteuffel, Frhr. v., Kaiserl. Statthalter in Elsaß-Lothringen 204.  
 Marcard, preuß. Ministerialdirektor 260, 270.  
 Mathy, bad. Finanzminister 37.  
 Maybach, Präsident d. Reichs-Eisenbahn-Amtes 1, 15, 16 ff.  
 — preuß. Unterstaatssekretär 327. •  
 — Minister der öffentl. Arbeiten 12, 24, 179, 190, 384, 397, 402, 403.  
 Mebes, preuß. Geh. Regierungsrat 8.  
 Meusel, reuß-plauisch. Regierungspräsident 2.  
 Meyer, Legationsrat 59.  
 Michaëlis, Dr., Geh. Ober-Regierungsrat 5, 75, 103, 212 f.  
 Miquel, Dr., Abg. 60, 62, 76, 301.  
 Mißch, Vizekämmerer in Berlin 379.  
 Mittelstädt, Dr., hamb. Ober-Staatsanwalt 115.  
 Mittnacht, Frhr. v., württemb. Justizminister 4, 46, 49, 50, 65, 92, 117, 265, 435, 437.  
 Möller, Dr. v., preuß. Unterstaatssekretär 25.  
 Möller, v., Oberpräsident 172, 200 f.  
 Mönckeberg, Dr., hamb. Präsident des Senats 84.  
 Mohl, Dr., Abg. 63.  
 Moltke, Graf, preuß. Generalfeldmarschall :c. 58, 64, 76, 163, 182, 351.  
 Mortag, Dr., reuß-plauisch. Wirkl. Geh. Rat 286.  
 Moser, preuß. Ministerialdirektor 23, 24, 172.  
 Moser, v., württemb. Ober-Steuerrat 277, 319.  
 Most, Abg. 125.  
 Mosz, August, Abg. 74.  
 Mosz, v., preuß. Finanzminister 375.  
 Mühlner, Dr. v., preuß. Kultusminister 50, 371, 372.  
 Müller, Abg. 60.  
 Müller, hess. Geh. Finanzrat 260, 281.  
 Müller, v., mecklenb.-schwer. Staatsrat 76.  
 Münster, Graf, Abg. 50.  
 Murh, Superior 185.  
 Muzenbecher, oldenb. Geh. Staatsrat 1, 82, 344.

Napoleon III., Kaiser der Franzosen 51.  
 Nathusius-Königsborn, v., Mitgl. des preuß. Landesökonomie-kollegiums 240.  
 Neidhardt, Dr., hess. Ministerialrat 5, 76, 167, 211, 282.  
 — Staatsrat 414.  
 Nesselrode, Graf 349.  
 Neubronn, v., bad. General 59, 62.  
 Neuffer, v., bayer. Reichsrat 241.

Reumayr, Dr. v., Präsident des bay. obersten Gerichtshofs 111, 123.  
 Riemann, Opernsänger 59.  
 Robiling, Dr., Attentäter 363, 369, 378, 469.  
 Rostiz Wallwik, v., säch. Gesandter u. in Berlin 34, 76, 163, 244, 435.  
 Rostiz Wallwik, v., säch. Minister d. ausw. Angelegenheiten 259, 274, 435.  
 Oheimb, v., Abg. 62.  
 Oldenburg, medlenb.-schwer. Ober-Zolldirektor 5, 244.  
 Oape, Dr., Präsident des Reichs-Oberhandelsgerichts 113.  
 Patow, Frhr. v., preuß. Finanzminister 377.  
 Pauline, Prinzessin von Sachsen-Weimar 62.  
 Perglas, Frhr. Bergler von, bay. Gesandter in Berlin 55, 56, 176, 260, 268, 344, 404, 405.  
 Peter, Großherzog von Oldenburg 60.  
 Bettendorfer, Prof. Dr. v., Geh. Medizinalrat 129.  
 Peuder, v., preuß. General der Inf. 58.  
 Piretschner, v., bay. Finanzminister 3, 55, 56, 57, 58, 59, 345, 435.  
 Pius IX., Papst 351.  
 Pland, preuß. Appellationsgerichtsrat 113.  
 Planig, Edler v. d., säch. Major u. Militärbefehlshaber in Berlin 1, 5, 33.  
 Pobjielski, v., preuß. General 275.  
 Porich, Dr., Abg. 166.  
 Prince-Smith, Abg. u. 212.  
 Probst, Abg. 62.  
 Prollius, v., medlenb. Gesandter in Berlin 76, 173, 206, 207, 211, 256.  
 Puttkamer, v., preuß. Minister des Innern u. 368, 385.  
 Quaade, Graf, dän. Gesandter in Berlin 50.  
 Rabe, v., preuß. Finanzminister 377, 386.  
 Radowiz, v., Geh. Legationsrat 194.  
 Radtke, Geh. Rechnungsrat 84.  
 Raesfeldt, Frhr. v., bay. Ober-Regierungsrat 345, 408, 409 f., 428.  
 Raef, Bischof u. Abg. 64.  
 Rande, v., Professor 51, 52.  
 Rangau, Graf Runo zu, Geh. Legationsrat 415.  
 Rath, vom, Mitgl. d. preuß. Landesökonomikollegiums 240.  
 Ratibor, Herzog von, Mitgl. des Herrenhauses 388.  
 Redern, Graf, Oberstkämmerer 50, 64, 388.  
 Reichenperger, Dr. August, Abg. 62, 65, 76.  
 Reichenperger, Dr. Peter Franz, Abg. 76.  
 Renard, Graf, Präfekt von Nancy 43.  
 Richter, A., Mitgl. d. preuß. Landesökonomikollegiums 240.

Richter, Eugen, Abg. 18, 64, 76, 179, 363, 366, 385.  
 Richtofen, Frhr. v., Mitgl. des preuß. Landesökonomikollegiums 240.  
 Riedel, v., bay. Ministerialrat 5, 253.  
 Römer (Württemberg), Abg. 53, 62.  
 Roeßing, v., oldenb. Staatsminister 1.  
 Roggenbach, Frhr. v., bad. Minister u. Abg. 52, 62, 202, 389.  
 Rommel, preuß. Geh. Ober-Regierungsrat 367.  
 Roon, Graf v., preuß. Kriegsminister 24, 28, 39, 58.  
 Roth, Professor 113.  
 Rothe, preuß. Geh. Ober-Regierungsrat 25.  
 Rothschild, Frhr. v., Bankier 43.  
 Rottenburg, Dr. v., Geh. Ober-Regierungsrat 415.  
 Rudhart, v., bay. Gesandter in Berlin 344, 404 f.  
 Rudhart, Frau v. 405, 409.  
 Runge, Kämmerer in Berlin 379.  
 Salomon, Opernsänger 59.  
 Salzmann, Handelskammerpräsident 228.  
 Sattler, Bürgermeister in Altenahr 191.  
 Savigny, v., Wirkl. Geh. Rat 50, 267, 275.  
 Schauß, Dr. v., Abg. 387.  
 Scheele, Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amtes 1, 6 ff., 16, 17, 184.  
 Scheffel, Viktor v., Dichter 65.  
 Schelling, Dr. v., preuß. Appellationsgerichtspräsident 139.  
 Schend v. Stauffenberg, Frhr., Abg. 72.  
 Scheurlen, v., württemb. Minister des Innern 59.  
 Schendtmann, Geh. Rat 43.  
 Schleiden, Dr., Abg. 58.  
 Schleinig, Graf, preuß. Minister des Königl. Hauses 63.  
 Schleinig, Gräfin 63.  
 Schlippe, altenb. Regierungsrat 2, 82, 412.  
 Schlumberger, Jean, Fabrikant 454.  
 Schmeling, v., preuß. General 62.  
 Schmerber, Handelskammerpräsident 228.  
 Schmidt, preuß. Geh. Finanzrat 25.  
 Schmidtsonz, bay. Ober-Zollrat 408, 409.  
 Schmitt, Dr., bayerischer Ober-Appellationsgerichtsrat 2, 32, 113, 121.  
 Schönau, Frä. v., Hofdame 59, 60.  
 Scholz, Dr. v., preuß. Finanzminister 22, 27.  
 Schomer, preuß. Generalsteuereinspektor 278.  
 Schorlemer-Alst, Frhr. v., Abg. 76.  
 Schröder, Dr., hamb. Senator 83, 253, 428.  
 Schulz, braunsch. Wirklicher Geh. Rat 2, 82.  
 Schulz, Dr., Geh. Ober-Regierungsrat 403.  
 — Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amtes 18.  
 Schulze-Delitzsch, Abg. 238.  
 Schwarzhoff, v., preuß. Regierungspräsident 388.

- Schwerin, Graf, preuß. Minister des Innern 369, 370.
- Seebach, Frhr. v., coburg. u. goth. Staatsminister 77 f., 207 f., 244, 282 f., 411 f.
- Selmann, oldenb. Geh. Ministerialrat 82. — Staatsrat 344.
- Simson, Dr., Präsident des Reichstags 50, 78.
- Sonnenberg, Abg. 76.
- Spigemberg, Frhr. v., württemb. Gesandter in Berlin 3, 4, 34, 56, 268.
- Spigemberg, Freifrau v. 58.
- Spring, schaumb.-lipp. Geh. Regierungsrat 260.
- Starck, Dr., Frhr. v., hess. Direktor im Ministerium des Innern 74. — Minister des Aeußern u. Präsident des Gesamtministeriums 259, 281.
- Starke, Geh. Regierungsrat 5.
- Stauffenberg, Frhr. v., Abg. 373.
- Stein, Frhr. v. u. zu, preuß. Minister 71.
- Steinmeß, v., preuß. General der Inf. 44, 69.
- Stephan, Dr., Generalpostdirektor 374, 402.
- Sternberg, Frä. v., Hofdame 59.
- Sternberg, Herr v. 59.
- Stichling, Dr., weim. Geh. Staatsrat 62.
- Stölzel, Dr., Geh. Justizrat 90.
- Stöcker, bad. Präsident des Ministeriums des Innern 259, 279.
- Stolberg-Wernigerode, Graf Otto zu, Vize-Präsident des preuß. Staatsministeriums 180, 344, 381, 388 f.
- Stosch, v., Staatsminister, Chef der Admiralität 261, 392.
- Strecker, Abg. 192.
- Stübe, Dr., preuß. Geh. Ober-Regierungsrat 367, 454.
- Stumm-Halberg, Frhr. v., Abg. 177, 421.
- Sudow, v., württemb. Kriegsminister 49, 50.
- Sybel, Dr. v., Direktor der preuß. Staatsarchive 37.
- Taucher, J., Schriftsteller 212.
- Tautphoeus, Frhr. v., bay. Gesandter beim Vatikan 409.
- Teutsch, Abg. 79.
- Thiers, franz. Staatsmann 39, 40, 41, 42, 43, 44, 51, 52, 351.
- Thile, v., Unterstaatssekretär 183.
- Tiedemann, v., Geh. Ober-Regierungsrat, Chef der Reichskanzlei 188, 367, 374, 375, 376, 377, 383, 386, 392, 438.
- Türkheim, Frhr. v., bad. Gesandter in Berlin 49, 57, 67, 73.
- Türkheim, Freifrau v. 49, 62.
- Turban, bad. Handelsminister 48, 173, 205, 435.
- Unruh, Viktor v., Abg. 178, 179, 180, 198.
- Warnbüler, Frhr. v., württemb. Staatsminister 8, 56, 213, 278, 411.
- Viktoria, Kronprinzessin des Deutschen Reichs und von Preußen 49, 57, 61, 68.
- Völk, Abg. 62, 63, 387.
- Voigts-Rheß, v., preuß. Generalmajor 92.
- Wächter, v., württemb. Staatsminister 54.
- Wagener, preuß. Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat 24, 28, 178.
- Wartensleben, Graf 60.
- Weber, Dr. v., Ober-Appellationsgerichtspräsident 111, 113.
- Websky, Dr., Kommerzienrat 454.
- Wedel, v., preuß. Minister des Königl. Hauses 388.
- Wehrenpfennig, Dr., Abg. 413.
- Weishaupt, preuß. Ministerialdirektor 1.
- Wendelstadt, Mitglied des preuß. Landesökonomikollégiums 240.
- Wendt, preuß. Geh. Ober-Regierungsrat 25.
- Werner, Anton v., Akademie-Direktor 65.
- Wernser, Abg. 74.
- Werthern, Frhr. v., Botschafter 50.
- Wied, Prinz von, Abg. 60.
- Wiedemann, Oberbürgermeister von Düsseldorf 416.
- Wilhelm, Herzog von Braunschweig 82.
- Wilhelm I., Deutscher Kaiser, König von Preußen 30, 35, 36, 37, 38, 40, 47, 51, 54, 55, 57, 58, 59, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 71, 72, 79, 80, 162, 163, 175, 198, 204, 207, 209, 210, 212, 260, 261, 262, 285, 296, 340, 341, 351, 353, 360, 361, 365, 368, 372, 380, 381, 389, 390, 392, 393, 395, 397, 398, 401, 409, 412, 417, 418, 431, 438, 439, 442, 468, 469, 474.
- Wiltens, Fabrikant in Bremen 98.
- Wilmowski, v., preuß. Geh. Rabinetsrat 443.
- Windscheid, Professor 113.
- Windthorst, Dr., Abg. 62, 66, 76, 78, 386.
- Winterlin, v., württemb. Ober-Steuerrat 5, 172.
- Woldemar, Fürst zur Lippe 286.
- Wolffersdorff, v., schwarzb.-sondersh. Staatsrat 344, 414.
- Womorsky, Opersänger 59.
- Wrangel, Graf, preuß. Generalfeldmarsch. 58.
- Zylander, Ritter v., bay. Oberst u. Militärbevollm. in Berlin 408.
- Zenker, sächs. Geh. Finanzrat 345, 411.
- Zentgraf, Dr., hess. Ober-Appellationsgerichtsrat u. Abg. 74.

# S a c h - R e g i s t e r.

**Aktiengesellschaften.** Antr. Bremens, betr. Maßnahmen zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Behandlung der in- und ausländischen A. 125. — Antr. Preußens, betr. Revision der Aktiengesetzgebung 310; Ausschußber. 311; Beschl. 312.

**Anlagen, gewerbliche.** Vorl. eines Gesekentw., betr. die einer besonderen Genehmigung bedürftigen gewerblichen A., Annahme 94; Antr. auf Ergänzung des Verzeichnisses (Fischräuchereien) 289, 290; Beschl. und Wiederaufhebung 290.

**Anleihen, s. Kasernenbauten.**

**Anzeigepflicht.** Gesekentw., betr. die A. bei gemeingefährlichen Krankheiten, zurückgelegt 232; Annahme im Bundesrat 431.

**Apothekerverwesen.** Antr., betr. Berufung einer Kommission zur gutachtlichen Aeußerung über die Grundsätze für einheitliche Ordnung des A. 129; Beschl. 130; Ergebnis der Beratungen 130; Beschl. 233; Vorl. des Entw. eines Apothekengesetzes 312; Ausschußber. u. Beschl. 431.

**Arbeiter.** Antr., betr. eine Enquête über die Verhältnisse der Gewerbe- u. Fabrikarbeiter 95; Beschl. 96; Vorl. der Ergebnisse der Enquête 289. — Antr., betr. eine Enquête über die Arbeitsverhältnisse der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen 97; Beschl. 98; weiterer Beschl. 217.

— s. Gewerbeordnung.

**Arzneibuch.** Antr., betr. Berufung einer Kommission zur Revision desj. 467.

**Ausgleichungsabgaben.** Vorl. eines Gesekentw., betr. Erhebung von A. bei der Einfuhr ausländischer Waren, u. Beschl. 319; erneute Vorl. 319; Beschl. 320; vom Reichst. abgel. 321.

**Bankwesen.** Vorl. des Entw. eines Bankgesetzes 102, 103; Beratung 103—105; Annahme 105, 111.

**Baumwollen- und Leinenindustrie.** Ernennung von Mitgliedern für die Enquetekommission 454.

**Berlin-Dresdener Bahn.** Antr. Preußens, betr. Erledigung der zwischen Preußen und Sachsen dieserhalb bestehenden Streitigkeit 336; Ausschußantr. u. Beschl. 337; Vorl. des Schiedspruchs 337, 459.

**Beurkundung, öffentliche.** Antr. Preußens

nebst Gesekentw., betr. die Formen der öffentlichen Beurkundung in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit 124; Ausschußbericht u. Beschl. 125.

— s. Personenstand.

**Beurlaubung Bismarcks** 261.

**Biersteuer, s. Steuerreform.**

**Börjenseuer, s. Stempelsteuern.**

**Bordelle, s. Strafgesekbuch.**

**Branntwein.** Antr. Mecklenburg-Schwerins, betr. Einführung einer Fabrikatsteuer 323, 324.

**Brausteuer.** Beschl., betr. Ausarbeitung eines Gesekentw. wegen Erhöhung der B. 243; Beratung des Gesekentw. u. Beschl. 244; zurückgezogen 245.

**Bürgerliches Gesekbuch.** Wahl der Kommission, welche Anträge über Plan und Methode bei Ausarbeitung eines deutschen Bürgerl. Gesekbuchs zu stellen hatte 111; Vorl. des Gutachtens 112; Beschl. und Wahl einer Kommission von 11 Mitgl. zur Ausarb. des Entwurfs 112, 113; Vorl. von Berichten über die Thätigkeit der Kommission 292, 428.

**Bundesrat.** Staatsrechtliche Stellung der Kommissare des B. 4. Gesuch um Ueberweisung der Verhandlungen des B. abgelehnt 237. Festsetzung der Plenarsitzungen 260. Anfang der Veröffentlichung der Verhandlungen 314. Uebersicht der Beschlüsse auf Resolut. des Reichstags 314. Der B. ist eine bessere Einrichtung als ein Reichsministerium 345. Befürwortung der Umwandlung des B. in ein Staatenhaus 346. Begriff der „Session des B.“ 346. Uebersicht der Entschlieungen auf Resolut. des Reichstags 434.

**Cholera.** Mitteilung über den Stand der Verhandlungen, betr. eine internationale Vereinbarung gleichmäßiger Grundsätze für die Quarantäne gegen die Cholera 128; Beschl., betr. Einleitung entsprechender Verhandlungen mit Oesterreich-Ungarn 129; Bericht der Cholera-Kommission 129; Ausschußantrag, betr. die Anzeigepflicht und Veranlassung von Erhebungen beim Auftreten einer Epidemie 129.

**Doppelbesteuerung.** Antr. auf Beseitigung 288; Ausschußantrag 288; Beschl. 289.

Geschließung, s. Personenstand.  
 Einnahmen u. Ausgaben des Reiches. Wiedervorlage des Gesekentw., betreffend die Verwaltung ders. 167.  
 Eisenbahnstatistik. Vorl. einer Uebersicht der Betriebsergebnisse der deutschen Eisenbahnen für 1875: 329, 330.  
 Eisenbahnwesen. Ausschußber. auf Petitionen, betr. Ermäßigung der Tariffäke für den Transport von Kohlen auf den süddeutschen Eisenbahnen 146. — Vorl., betr. Erhöhung der Eisenbahntarife 147; Beschlusfassung ausgef. 148. — Vorl., betr. Erhöhung der Eisenbahnfrachttarife um 20% im Durchschnitt 148; Ausschußantrag 149, 150; Beschl. 150. — Verhandlungen über die Einführung eines einheitlichen Frachttariffsystems für die Eisenbahnen Deutschlands 150—154; Bildung einer EnquêtKommission 247; Vorl. des Gutachtens ders. sowie einer Denkschrift des Reichs-Eisenbahnamts 248; Ergebnis der Generalkonferenz 324, 325; Beschl. 325, 326. — Beschl., betr. Prüfung der Frage einer Abänderung der Differenzialfrachtjäke 249. — Ausschußantr., betr. Grundsäke für die Bildung der Gütertarife 327; an die Ausschüsse zurückverwiesen 327. — Antr. Sachsens, betr. Umgestaltung der sächsischen Lokaltarife 328. — Ausschußantr., betr. Einwirkung der Eisenbahnfrachttarife auf die Konkurrenz der deutschen Spiritus-Exportpläke u. Beschl. 328, 329. — Uebersicht über den Umfang der Einführung eines einheitlichen Tariffsystems 458.  
 — s. Reichs-Eisenbahnen, Reichs-Eisenbahngesek.  
 Eisenindustrie, Antr. Preußens, betr. Veranstaltung einer Untersuchung über die Lage der deutschen E. 448, 449—451; Beratung u. Beschl. 451—454.  
 Eisenzölle. Petit. um Aufhebung 239, 240; Erklärung Delbrücks 240, 241; Petit. um Aufrechterhaltung 316—318; Erklärung des Regierungskommissars 318; Beschl. 318; Haltung Camphausens in der Frage 352, 353; Absicht der Wiedereinführung 454.  
 Elbschiffahrtsakte. Vorl. des Entwurfs einer revidirten E. und Ausschußantr. 161.  
 Elsaß-Lothringen. Inkrafttreten der Reichsverfassung in den Reichslanden 169; Ges., betr. die Landesgesetzgebung von E.-L. 335; Veränderungen in der obersten Verwaltung 335.  
 Erbschaftsteuer, s. Stempelsteuern.  
 Eßig. Ausschußantr. nebst Gesekentw., betr. Erhebung einer Uebergangsabgabe von E. 447; Interpellation des Reichstags 448; Ausschußantr. u. Beschl. 448.  
 Etatsjahr. Ges., betr. die Verlegung des E. 254, 255.

Fabrikarbeiter, s. Arbeiter.  
 Finanz- und Steuerreform. Ausarbeitung der Pläne 381.  
 — s. Steuerreform.  
 Fischzucht, künstliche. Mittel zur Förderung ders. abgelehnt 341.  
 Fleischschau. Projekt eines Gesetzes über die obligatorische F. 232.  
 Frauen. Enquête über Arbeitsverhältnisse, s. Arbeiter.  
 Freiheitsstrafen, s. Militärpersonen.  
 Gastwirthschaften, s. Gewerbeordnung.  
 Gebührenordnung. Beschl., betr. Ausarbeitung eines Gesekentwurfs zur Regelung des Gebührenwesens bei den Gerichten 125; Antr. der Reichstags-Justizkommission auf Ergänzung des Entw. der Zivilprozessordnung durch Entwürfe über Gerichtskosten, Zeugen- und Sachverständigengebühren, sowie über Gebühren der Anwälte u. Gerichtsvollzieher 231.  
 Gefängnisgesek. Resol. des Reichstags, betr. Vorlage eines solchen 429.  
 Generalstabswerk. Ges., betr. die Verwendung eines Theils des Reingewinns aus dem G. über den deutsch-franz. Krieg 314.  
 Gerichtskosten. Beschl., betr. Ausarbeitung eines Gesekentwurfs über die Kosten des Zivilprozesses und des Konkursverfahrens 309.  
 Gerichtsverfassungsgesek. Beratung des neuen Entw. durch den Justizauschuß 116; Vorl. des Entw. an den Bundesrat 118; Beratung 119 ff.; weitere geschäftliche Behandlung s. Justizgeseke.  
 Gesekesvorlagen. Behandlung durch die gesetzgebenden Körperschaften 4.  
 Gewerbegerichte, s. Gewerbeordnung.  
 Gewerbeordnung. Erneute Vorlage des Gesekentw., betr. Abänderung der G.-O. (Gewerbegerichte, Bestrafung des Kontraktbruchs) 92—94; im Reichstag nicht zur Beratung gelangt 94; Abstandnahme von der Wiedervorlage der Novelle 217. — Gesekentw., betr. Abänderung des Tit. VIII der G.-O. 94; Beratung zc. 214—216; Annahme 217. — Gesekentw., betr. Abänderung des Tit. VII der G.-O. (gewerbliche Arbeiter) 425; Beratung u. Beschl. 426; Annahme in der Fassung des Reichstags 427. — Gesekentw., betr. Bestimmungen über die Errichtung von Gewerbegerichten 425; Beratung u. Beschl. 426; vom Reichst. abgelehnt 426. — Gesekentw., betr. Abänderung der §§ 30 u. 33 der G.-O. (Privat-Frankenanstalten zc., Gast- und Schankwirthschaft) 427; Annahme 427.  
 — s. Anlagen, gewerbliche; Arbeiter; Hilfskassen; Kinder.  
 Gold- u. Silberwaren. Vorl. eines Gesekentw.,



betr. Feststellung des Feingehalts der G. = u. S. 313.

Gotthard-Eisenbahn. Vorl. einer Denkschrift u. Bereitwilligkeit zum Abschluß eines Nachtragsvertrags 458, 459.

Handelsgerichte. Beschl., betr. Aufrechterhaltung ders. 228.

Handelsvertrag: deutsch-österreich., Verlängerung um sechs Monate 454, 455; mit Rumänien 455; mit Italien 455.

Hilfskassen. Vorl. eines Gesekentw., betr. die gegenseitigen G. 94; Beratung zc. 214 bis 216; Annahme 217.

Hohe Rade, s. Landeshoheit.

Jade. Ausschufantrag zu dem Gesekentw., betr. Bauten u. sonstige Anlagen an der J. 157.

Jesuiten. Weiterer Beschl. über die Ausführung des Jesuitengesekes 234.

Impfwesen. Ausschufantr. zu dem Gesekentw. über den Impfwang u. Annahme des Impfgesekes 127.

Juden. Petition zu Gunsten der J. im Orient 192; Petition, betr. die Stellung der J. in Rumänien 192, 193.

Justizgesetze. Antr., betr. die geschäftliche Behandlung der Reichsjustizges. (Gerichtsverfassungsges., Strafprozeßordnung u. Zivilprozeßordn.) sowie der zugehörigen Einführungsgesetze 122; Berat. eines bezügl. Gesekentw. u. Annahme 123; Berat. über die Beschlüsse der Reichst.-Justizkommission 228—231; Beteiligung der Bundesbevollmächtigten an der 2. Lesung 266; Berat. über die Beschlüsse der Reichst.-Justizkommission in 2. Lesung, einschl. der Konkursordnung 292—301; Annahme 301, 302.

Kartoffeln. Verordnung, betr. Verbot der Einfuhr von K. aus Amerika 132, 133.

Kasernenbauten. Ges., betr. Aufnahme einer Anleihe zur Durchführung der Kasernierung des Reichsheeres 331; Antr. Hessens und Badens 332; Ausschufantr. 461, 462; Antr. Hamburgs u. Württembergs 462; Beschl. 462.

Kinder. Resolut. des Reichst., betr. Regelung der Beschäftigung von Kindern u. jungen Leuten in der Hausindustrie, u. Beschl. 427. — Enquête über Beschäftigung in Fabriken, s. Arbeiter.

Kirchenämter. Antr. Preußens nebst Gesekentw. über die aus dem Amte entlassenen oder wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen bestraften Kirchendiener 136, 137; Ausschufantr. 137, 138; Berat. im Plenum 139; Annahme eines Ges., betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern 140.

Konkursordnung. Vorlage des von einer Kommission ausgearbeiteten Entw. an den Bundesr. 123, 124; Beratung 124, 293; Annahme 294, 302.

Kontraktbruch, Bestrafung, s. Gewerbeordnung.

Krankheiten, gemeingefährliche, s. Anzeigepflicht.

Kriegskostenentschädigung. Verteilung im J. 1877: 466.

Kriegsleistungsgesetz. Vorl. der Ausführungsbestimmungen zum R. 252; Annahme 253.

Landeshoheit. Antrag Hamburgs, betr. die L. über die sog. Hohe Rade 339.

Landsturm. Ges. über den L. 164.

Leichenschaugefetz. Inausführung der Ausführung 232; Scheitern des Planes 313.

Lippe-Dehmold. Mitteilung über die lippische Verfassungsangelegenheit 169, 170.

Literarkonventionen. Antr. auf Einleitung von Verhandlungen zum Abschluß einer neuen L. mit Frankreich 220, 221.

Lombarddarlehen, s. Stempelsteuern.

Marine-Offiziere, s. Seeschiffer und Seesteuerleute.

Markenschutz. Vorl. u. Annahme des Entw. eines Gesekes über den M. 111.

Maschinen auf Seedampfschiffen. Gesekentw., betr. den Gewerbebetrieb ders., u. Annahme 461.

Matrularbeiträge. Maßstab der Verteilung für 1872, 1873 u. 1874: 165; Ablehnung eines hierauf bezügl. Antr. Hamburgs 165. Antr. vom Großherzogtum Sachsen, betr. Aufbringung der Mittel zur Deckung der M. durch Einführung neuer Reichssteuern 165—167; Ausschufber. u. Beschl. 243; Beschl., betr. Feststellung der M. nach Maßgabe der ortsanweisenden Bevölkerung 334.

Mecklenburg-Schwerin. Erklärung der Absicht, eine Aenderung der Verfassung in M.-Schw. mit dem dortigen Landtage zu vereinbaren 255, 256.

Medizinalstatistik. Ernennung einer Kommission zur Vorbereitung der Organisation einer M. 127, 128; Vorl. des Berichts dieser Kommission 128; Berat. dess. in den Ausschüssen 232.

Militärpensionen. Ges., betr. Abänderung u. Ergänzung des Ges. über die Pensionierung u. Versorgung der Militärpersonen 164.

Militärpersonen. Ausschufantr., betr. die Vollstreckung der gegen M. erkannten Freiheitsstrafen 126; Beschl. 231, 232.

Minderjährige, s. Arbeiter.

Minister, Vernehmung ders., s. Reichskanzler.

Münzgesetz. Beschl., betr. Ausführung dess. 99, 100; Ausschufantr. über weitere Ausführung (Einführung der Reichswährung zc.) 218; desgl. (Ausprägung von Silbermünzen, Einziehung von Thalerstücken)

290, 291; Beschl., betr. Behandlung beschädigter Reichsmünzen 428.  
**Musterschutz**, s. Urheberrecht.  
**Nahrungsmittel**. Gesetzentw., betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln, Gebrauchsgegenständen zc. u. Spielwaren 430; Beschl. 430.  
**Niederlassungsvertrag mit der Schweiz** 237.  
**Notare**. Antr. Preußens nebst Gesetzentw., betr. die aml. Stellung der Notare 124; Ausschußber. u. Beschl. 125.  
**Notenbanken**, s. Reichsbank.  
**Oeffentliche Häuser**, s. Strafgesetzbuch.  
**Papiergeld**. Gesetzentw., betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen, Beratung u. Annahme 100—102.  
**Patentgesetzgebung**. Antr. Preußens auf Revision der P. 219; Ausschußantr. 219; Beschl. 220; Vorl. des Ergebnisses einer stattgehabten Enquête 291; Vorl. des Entw. eines Patentgesetzes u. Annahme 292.  
**Pensionirung**, s. Reichsbeamte.  
**Personenstand**. Gesetzentw. des Reichst., betr. die Beurkundung des P. und die Eheschließung, Ausschußber. u. Beschl. 86—90; Annahme 91; Beteiligung des Bundesrats bei der Berat. im Reichst. 91, 92; Ausführungsverordnung 214.  
**Personenstandsregister**. Vorlage, betr. Vorschriften für die Evidenthaltung derf. 424.  
**Pferdebahnen**. Antr., betr. Schutz der Anlagen zc. der Pf. gegen Beschädigung 251.  
**Pharmacopoea Germanica**, s. Arzneibuch.  
**Photographien**. Ges., betr. den Schutz der Ph. gegen unbefugte Nachbildung 220.  
**Polen**. Antr. auf Ausweisung aller in Preußen nicht heimatberechtigten P. 199.  
**Polynesische Arbeiter**. Gesetzentw. wegen Bestrafung des Transports derf. zurückgezogen 236.  
**Postbeamte**. Antr., betr. Verbot des Aufenthalts der P. in Eisenbahnwagen, mit welchen Rangirbewegungen ausgeführt werden 251; Bericht 330.  
**Postsendungen**, s. Postwesen.  
**Postverein**. Ausschußber. über den Berner Vertrag, betr. Gründung eines allgemeinen P. 155, 156; Annahme des Vertrags 156, 157.  
**Postwesen**. Vorl. u. Annahme des Ges., betr. Abänderung des § 4 des Ges. über das P. (Verpflichtung der Eisenbahnen zur unentgeltlichen Beförderung der Postsendungen) 154, 155.  
**Pressegesetz**. Ausschußber. über den Entw. eines Ges. über die Presse 133, 134; Ausschußantr. zu den Beschlüssen zweiter Lesung im Reichst. 135, 136; Zustimmung des Bundesrats 136.

**Reblaus**. Gesetzentw., betr. Maßregeln gegen die Reblauskrankheit, Annahme 130; Vorbehalte von Bayern, Sachsen, Württemberg u. Oldenburg 131; Einverständniß über Voraussetzungen 132.  
**Rechnungen**, s. Stempelsteuern.  
**Rechnungshof des Deutschen Reichs**. Wieder- vorl. des Gesetzentw., betr. Einrichtung u. Befugnisse des R. 167, 168.  
**Rechtsanwaltsordnung**. Beschl. zur Ausarbeitung 125; Vorl. u. Annahme derf. 429.  
**Reichsbank**. Anträge, betr. Umwandlung der Preussischen Bank in eine R. 104—106; Beschl. 107; Statut derf. 108—110; Beschluß, betr. Anwendung des Reichsbankgej. auf Notenbanken 218.  
**Reichsbank-Kuratorium**. Erklärung Sachsens u. Hessens, betr. die Vertretung in demf. 428.  
**Reichsbeamte**. Ausschußantr., betr. geschäftl. Behandlung der Rekurse von R. (gegen ihre Pensionirung) 140.  
**Reichs-Einkommen**. Vorl., betr. die Steuerfreiheit des R. 168.  
**Reichs-Eisenbahnen**. Stand des Projekts 250; Besprechung seitens der Presse 329; Stellung Camphausens zu demf. 358.  
**Reichs-Eisenbahngesetz**. Vorberatung 249.  
**Reichsgericht**. Abstimmung über den Sitz des R. 262—265; Vorl. eines Gesetzentw. über den Sitz des R. 302; Ausschußantr. u. Beschl. zc. 302—309.  
**Reichs-Gesundheitsamt**. Denkschrift über Aufgaben und Ziele desf. 437.  
**Reichsgewerbsteuer**, s. Steuerreform.  
**Reichshaushalts-Etat pro 1878/79** 467.  
**Reichskanzler**. Gesetzentw., betr. die Vernehmung des R., der Minister zc. 238. Nach der Verfassung muß der R. nicht Mitglied des Bundesr. sein 266; Vorl., betr. die Stellvertretung des R. 434; Beratung u. Beschl. 436; Annahme 437.  
**Reichskanzler-Amt**. Reorganisation 314, 315.  
**Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothr.** Errichtung 315.  
**Reichskassenscheine**, s. Papiergeld.  
**Reichs-Zustizamt**. Zweck der Errichtung 140 141; Aenderung 315.  
**Reichskanzlei**. Errichtung 437.  
**Reichs-Militärgesetz**. Vorl. des abgeänderten Entw. 161, 162; Berat. 162; Annahme in der Verfassung des Reichst. 163, 164.  
**Reichsministerien**. Die Errichtung von R. wird an dem Widerspruch des Bundesr. scheitern 266.  
**Reichsschatzamt**. Errichtung 437.  
**Reichstempelabgaben**, s. Stempelsteuern.  
**Reichstag**. Entscheidung der Regierungen über Annehmbarkeit der Beschlüsse des R. erfolgt erst nach der zweiten Lesung der betr. Vorlagen 3. — Auflösung des R. im J. 1878 auf Antr. Preußens 438—443.

Reichstagsabgeordnete. Bewilligung freier Eisenbahnfahrt an dies. 141. — Resolut. des Reichstags: die Verhaftung von R. während einer Sitzungsperiode auszuschließen 238; Ausschußantr. 238; Beschluß 239.

— Diäten ders., s. Verfassung.

Reichstagsgebäude. Vorl. der Protokolle der Reichstagsbaukommission über die Sitzungen zur Auswahl eines Bauplazes 141; Zustimmung zur Einbringung eines Antr. beim Reichst. wegen Verhandlungen über Erwerbung des Kroll'schen Etablissements 239.

Rinderpest. Denkschrift über das Vorkommen der R. in Deutschland u. Vorschlag weiterer Maßregeln gegen dies. 432.

Robbenfang. Ges., betr. die Schonzeit für den Fang von Robben an der Küste von Grönland u. 237.

Rübenzuckersteuer. Antr. Sachsens, betr. Erhöhung der R. 456.

Rücktrittsgesuch Bismarcks v. 10. 4. 77: 260; Kombinationen nach beendeter Krisis 347 bis 351.

Schankwirtschaften, s. Gewerbeordnung.

Schiffahrtszeichen. Vorl., betr. Unterhaltung der Sch. auf der Unterweiser 252.

Schlussscheine, s. Stempelsteuern.

Schulzölle. Verlangen Bismarcks auf Einführung 353.

Seegezetzbuch. Ausschußber. auf einen Antr., betr. Herstellung eines internationalen S. u. Beschl. 159, 160.

Seeschiffer u. Seesteuerleute. Bekanntmachung, betr. Zulassung ehem. Offiziere der Kaiserl. Marine als Seeschiffer u. auf Rauffahrteischiffen 159; Gutachten der technischen Kommission für Seeschiffahrt über Petit. wegen Prüfung ders. im Maschinensach 460.

Seeunfälle. Ges., betr. die Untersuchung von S. 330, 331.

Seewarte. Ausschußantr. u. Beschl., betr. Errichtung einer deutschen S. 158, 159.

Silberwaren. Eingabe, betr. Feststellung des Feingehalts 98; Ausschußantr. 99.

Sozialistengesetz. Schreiben wegen vorzeitiger Publikation des Entw. 272; Ausarbeitung der ersten Vorl. 365, 366, 413. — Vorl. Preußens nebst Entw. eines Gesetzes zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen 433; Annahme durch den Bundesrat 433; Ablehnung durch den Reichstag 434.

Spielfartenstempel. Ges., betr. den Sp. 465.

Sprengmittel. Antr., betr. reichsgesetzliche Regelung des Verkehrs mit Sp. 234—236; Beschl. 236.

Statistische Gebühr. Einführung 455.

Stellvertretung des Kaisers durch den Kronprinzen 439.

Stellvertretung des Reichskanzlers s. Reichskanzler.

Stempelsteuern. Beschl., betr. Ausarbeitung eines Gesetzentw. wegen Besteuerung der Schlussscheine, Rechnungen, Lombarddarlehen u. Wertpapiere 243; Beratung des Gesetzentw. u. Annahme 253, 254; im Reichstag unerl. geblieben 254. — Antr. Preußens wegen Berufung einer Kommission zur Vorbereitung von Gesetzentw. über eine Stempel- u. Erbschaftssteuer 333; Ber. u. Beschl. 333, 334; Bericht der Kommission 463; Ausschußber. nebst Gesetzentw., betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben 464, 465; Beschl. 466.

Steuerreform. Antr. vom Großherzogtum Sachsen, betr. Erhöhung der Biersteuer, sowie Einführung einer Reichsgewerbesteuer und einer Reichsstempelsteuer 165—167; Ausschußber. u. Beschl. 243; Erklärungen Mecklenb.-Schwerins, Bremens und Hamburgs 243; Beginn der St. u. Programm 354—357, 381.

— s. Brausteuer, Stempelsteuern.

Strafgesetzbuch. Antr. Preußens auf Revision des St. 113—115; Ausschußber. 221—225; Beratung 225—227; Annahme nach den Beschlüssen des Reichstags 227. — Meinungsverschiedenheit mit Hamburg wegen Auslegung des § 180 (Vordelle) 115; Ausschußantrag und Antrag Hamburgs 227; Beschl. 227.

Strafprozeßordnung. Beratung des Entw. durch den Justizauschuß 117; Vorlage des Entwurfs an den Bundesrat 118; Beratung 119 ff; weitere geschäftliche Behandlung s. Justizgesetze.

Strafvollstreckung. Vom Reichstag überwiesene Petition, betr. Regelung der St. u. Beschl. 125.

Strandungsordnung. Annahme ders. 158.

Sträßburg i. E. Beschl., betr. die Unterstützung der Universität das. 255.

Sulu-Archipel. Protokoll über den Verkehr im S.-A. 321.

Tabakenquôte. Gesetzentw., betr. statistische Erhebungen über den Tabakbau 445, 446; Ausführungsbestimmungen 446.

Tabaksteuer. Besprechung über die Frage der Art der Tabakbesteuerung 382; Antrag Preußens nebst Entw. eines Ges. wegen höherer Besteuerung des Tabaks 443; Beratung u. Beschl. 444; Ueberweisung an die Budgetkommission des Reichst. 445.

Telegraphenverwaltung. Beschl., betr. Vorl. einer Denkschrift über die finanzielle Lage der T. 155.

Thüringische Eisenbahn. Antrag von Sachsen-Weimar auf Bildung einer Austrägalinstanz wegen Heranziehung der thüring.

- Eisenbahngesellsch. zu Kommunalsteuern 338; Ausschußantr. u. Beschl. 339.
- Unterstützungsmohnsitz.** Vorl. eines Gesekentw., betr. Abänderung zc. des Ges. über den U. 287. Urheberrecht. Beschl. einer Enquête über Schutz der Werke der Kunst und Kunstindustrie und von Mustern gegen unbefugte Nachbildung, sowie Einführung eines allgemeinen Musterrechtes 111. — Ges., betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste 220. — Ges., betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen 220.
- Verfassung.** Gesekentwurf des Reichstags, betr. Abänderung des Art. 32 der V. (Gewährung von Diäten an die Reichstagsmitglieder), Ablehnung 141; erneuter Gesekentwurf des Reichstags (Antr. Schulze-Dehlig) über dens. Gegenstand, Ablehnung 238, 316; Ablehnung eines gleichen Beschl. des Reichst. 443.
- f. Elfaß-Lothringen, Mecklenburg-Schwerin. Vogelschutz. Ausschußantr. auf Vorlage eines Gesekentw., betr. den Schutz nützlicher Vögel 313.
- Volksvertretung.** Gesekentw. des Reichstags, betr. die V. in den Bundesstaaten; Zustimmung versagt 170.
- Volkszählung.** Feststellung der Bevölkerungszahlen nach der V. von 1871: 165.
- Warenverkehr.** Ausschußber., betr. Bildung einer Kommission zur Vernehmung von Sachverständigen über Aenderung der Vorschriften für die Statistik des W. 322; Beschl. 323. — Gesekentw., betr. die Statistik des auswärtigen W. 455; Beratung u. Beschl. 456; im Reichstag unerledigt geblieben 456.
- Wasserstraßen.** Beschl., betr. Ersuchen an die Bundesregierungen um Aeußerung über die Feststellung von Normalmaßen für den Ausbau von W. zc. 160.
- Wehrpflicht,** allgemeine. Dieselbe ist der Hauptgrund der preussischen Erfolge 34.
- Weltausstellung in Paris.** Ablehnung der Beteiligung des Deutschen Reichs 340.
- Wertpapiere,** f. Stempelsteuern.
- Zeugniszwang.** Gesekentw. des Reichstags, betr. den B. 309; abgelehnt 310.
- Zivilehegesetz,** f. Personenstand.
- Zivilgesetzbuch,** deutsches, f. Bürgerliches Gesetzbuch.
- Zivilprozeßordnung.** Berat. des Entw. durch den Justizauschuß 115, 116; Vorl. des Entw. an den Bundesr. 118; Berat. 119 ff. Weitere geschäftliche Behandlung f. Justizges. — f. Gebührenordnung.
- Zollaversen.** Ausschußantr., betr. einen Zuschlag zu den B. von Bremen u. Hamburg 456, 457.
- Zollgebiet.** Gesekentw., betr. Sicherung der gemeinschaftl. Zollgrenze in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen bremischen Gebiets teilen 456.
- Zollgrenze,** f. Zollgebiet.
- Zoll- u. Steuerangelegenheiten.** Antr. Sachsen-Weimars, betr. Ergänzung des Gesekentw. über gegenseitige Verpflichtung der Bundesstaaten zur Erledigung von Requisitionen in B.- u. St. 142; Beschl. 143.
- Zollverwaltungskosten.** Anträge, betr. Vergütung für die Kosten der Verwaltung u. Erhebung der Zölle zc. im Innern 143; Beschl. 144; Programm für die Ermittlung der durch die Verwaltung der Reichsteuern veranlaßten Kosten 321, 322.

## Berichtigungen.

Vd. I. S. 71 Zeile I, 3, 11 u. 22 muß es heißen: Bilguer statt Bilgner.

Die Vd. I. S. 78 (Note) Herrn v. Liebe in den Mund gelegte Aeußerung anlässlich der Beisehung von Prollius kann nicht zutreffen, da ersterer bereits 1885, letzterer 1889 gestorben ist.

Graf v. Bassewitz war nicht, wie Vd. II. S. 199 angegeben, mecklenburg-strelitzscher, sondern mecklenburg-schwerinscher Ministerpräsident und demzufolge auch für Mecklenburg-Schwerin und nicht für -Strelitz Bundesrats-Bevollmächtigter.

